Abhandlungen zu Bildungsforschung und Bildungsrecht

Band 3

Ausbildungskosten, Ausbildungsförderung und Familienlastenausgleich

Eine ökonomische Analyse unter Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen

Von

Dieter Dohmen

Duncker & Humblot · Berlin

DIETER DOHMEN

Ausbildungskosten, Ausbildungsförderung und Familienlastenausgleich

Abhandlungen zu Bildungsforschung und Bildungsrecht

Herausgegeben von Frank-Rüdiger Jach und Siegfried Jenkner

Band 3

Ausbildungskosten, Ausbildungsförderung und Familienlastenausgleich

Eine ökonomische Analyse unter Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen

Von

Dieter Dohmen

Duncker & Humblot · Berlin

Bundesinstitut für Berufsbildung Die freie Verfügbarkeit der Online-Ausgabe dieser Publikation wurde ermöglicht durch das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Stabsstelle »Publikationen und wissenschaftliche Informationsdienste«.
BY-NC-ND

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgmeinschaft

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Dohmen, Dieter:
Ausbildungskosten, Ausbildungsförderung und Familienlastenausgleich : eine ökonomische Analyse unter Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen / von Dieter Dohmen. – Berlin : Duncker und Humblot, 1999
(Abhandlungen zu Bildungsforschung und Bildungsrecht ; Bd. 3)
Zugl.: Berlin, Techn. Univ., Diss. 1998
ISBN 3-428-09872-2

D 83

Alle Rechte vorbehalten
© 1999 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 1433-0911
ISBN 3-428-09872-2

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706

Vorwort

Die Finanzierung von Ausbildungen ist ein Thema, das mich seit Beginn des Studiums fast ohne Unterbrechung beschäftigt hat. Nicht nur, weil ich mein eigenes Studium – trotz ausgesprochen altruistischer Eltern – teilweise über eigene Erwerbstätigkeit finanzieren mußte und andere Studierende in BAföG-Angelegenheiten beraten habe, sondern weil ich seit über 10 Jahren auch die politische Diskussion begleitet habe.

Die aktuelle Beziehung zur Ausbildungsfinanzierung ergibt sich durch meine politikberatende Tätigkeit. Die vorliegende Arbeit ist der zweite, theoretischere, aber auch umfassendere Teil eines Forschungsprojektes, das freundlicherweise vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert wurde.

Daß das in dieser Arbeit behandelte Thema trotz seiner langen ‚Vorlaufzeit' nicht an Aktualität verloren hat, zeigt sich daran, daß im laufenden Jahr 1999 sowohl – wenn auch unfreiwillig – über Veränderungen des Familienleistungsausgleichs als auch – freiwilliger – über eine Reform des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) diskutiert wird.

Auch wenn diese Arbeit meinen Namen trägt, so ist sie doch nicht nur das Werk einer einzelnen Person. Mein Dank gilt daher Kathrin Bock, Walter Maria Gehlen, Vera de Hesselle und C. Katharina Spieß, die Teile der Arbeit gelesen und mit Fragen und kritischen Kommentaren zur Verbesserung beigetragen haben. Birgit Ocken hat in der Endphase der Dissertation mit Akribie und Einsatz zur Fertigstellung beigetragen.

Mein Dank gilt auch Professor Dr. Dieter Timmermann, Universität Bielefeld, unter dessen Ägide das Projekt durchgeführt wurde und der nur durch einen Verwaltungsjuristen an den ‚Würden' eines Doktorvaters gehindert wurde. Dies schmälert jedoch nicht meinen Dank an Professor Dr. Christof Helberger und Professor Dr. Gernot Weißhuhn, die durch ihre wohlwollende Begleitung und Bewertung dafür die ‚Verantwortung tragen', daß die vorliegende Arbeit als Dissertation an der Technischen Universität Berlin angenommen wurde.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat sich freundlicherweise zur Übernahme des Druckkostenzuschusses bereiterklärt.

Köln, im Mai 1999 *Dieter Dohmen*

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung und Vorbemerkungen 17

I. Erläuterung des Themas 17

II. Aufbau der Arbeit 19

III. Begriffsbestimmungen und Definitionen 20

1. Ausbildungs- und Einkommenssituationen 20

2. Ausbildungskosten – Ausbildungsausgaben 21

3. Familienlasten- bzw. Familienleistungsausgleich 23

B. Ausbildungsfinanzierung im Steuer- und Transfersystem 26

I. Einleitung 26

II. Individuelle Aus- und Fortbildungsausgaben im Steuerrecht 27

1. Berufsausbildungsausgaben als Sonderausgaben 28

2. Fortbildungskosten als Werbungskosten 30

3. Folgen der Differenzierung zwischen Aus- und Fortbildungskosten 31

III. Berücksichtigung des Elternunterhalts im Steuer- und Transfersystem 35

1. Grundzüge des deutschen ausbildungsbedingten Unterhaltsrechts 35

2. Steuerrechtliche Berücksichtigung der Unterhaltsbelastungen 42

a) Gestaltung des ausbildungsbedingten Familienlastenausgleichs 42

aa) Kindergeld und Kinderfreibetrag 42

bb) Ausbildungsfreibetrag 44

cc) Haushaltsfreibetrag 45

dd) Allgemeiner Unterhaltsabzug nach § 33a Abs. 1 EStG 45

ee) Sonstige Formen der Berücksichtigung von Kindern in Ausbildung 47

b) Rechtliche Rahmenbedingungen des Familienlastenausgleichs 48

aa) Kinderexistenzminimum 48

bb) Berücksichtigung ausbildungsbedingter Mehrbelastungen 53

IV. Refinanzierung von Ausbildungskosten durch Transfers 56
1. Leistungen an den Auszubildenden 56
a) Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40 AFG 57
b) Ausbildungsförderung nach dem BAföG 58
c) Aufstiegs-Fortbildungsförderungsgesetz (AFBG) 62
2. Ausbildungsförderung im rechtlichen Kontext 63
a) Berufsausbildungsbeihilfe 63
b) Bundesausbildungsförderungsgesetz 64
V. Zusammenfassung und erste Folgerungen 70
C. Ökonomie der Ausbildungsförderung und des Familienlastenausgleichs 73
I. Einleitung 73
II. Ökonomie individueller Bildungswahlentscheidungen 73
1. Bildung aus der Sicht der Humankapitaltheorie 73
a) Individuelle Ausbildungskosten 74
b) Ausbildungserträge 77
c) Formalisierung der individuellen Kosten-Ertragsrechnung 82
2. Finanzierungsalternativen und ihr Einfluß auf die individuelle Bildungsnachfrage 86
a) Finanzierung aus eigenem Vermögen 87
b) Ausbildungsfinanzierung über (zusätzliche) Erwerbsarbeit 89
c) Kreditaufnahme am Kapitalmarkt 92
d) Ausbildungsfinanzierung durch Unterhaltsleistungen der Eltern 95
e) Gegenüberstellung und Vergleich der Finanzierungsalternativen 98
f) Subjektive Einflußfaktoren auf die Bildungswahlentscheidung 99
3. Empirische Untersuchungen zum Bildungsverhalten 103
a) Ausbildungsrenditen in Deutschland 103
b) Inadäquate Beschäftigung 110
c) Doppelqualifikation 113
d) Zusammenfassung: Verknüpfung von Empirie und Theorie 118
4. Staatliche Refinanzierung der Ausbildungskosten 120
a) Bildung als öffentliches Gut 121
b) Ausbildung und externe Effekte 122
aa) Definition ‚externer Effekte' 122
bb) Externe Effekte als allokativer Interventionsanlaß 124

(1) Die Bedeutung der Bildung für das Wirtschaftswachstum 124
(2) Arbeitsplatzeffekte (employment-related beneficiaries) 128
(3) Fiskalische Externalitäten 130
(a) Avoidance costs 130
(b) Höhere Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen ... 131
(4) Geringere Kriminalität 132
(5) Residence-related benefits 132
(6) Politische Externalitäten 133
(7) Private und soziale Erträge von Bildungsinvestitionen 133
(8) Zusammenfassung 137
c) Unvollkommenheiten des Kapitalmarktes 139
d) Meritorisierung der Ausbildung 141
e) Verteilungs- und sozialpolitische Interventionsanlässe 144
aa) (Re-)Distributive Erträge 145
bb) Chancengleichheit als Bestandteil der Nutzenfunktion Dritter 146
5. Zusammenfassung 147
III. Finanzierung der Ausbildung durch die Eltern 149
1. Intergenerationale Analysen 149
a) Grundlagen interdependenter Nutzenfunktionen 149
b) Altruismus und Ausbildungsfinanzierung 153
c) Ausbildungsfinanzierung als elterliche Investitionsentscheidung . 160
d) Ausbildungsfinanzierung und Vererbung 164
e) Elterliche Ausbildungsfinanzierung durch intertemporale Umverteilung 167
f) Zusammenfassung 169
2. Rechtfertigung eines Familienlastenausgleichs 170
a) Einleitung 170
b) Fertilität, Humankapital und Wirtschaftswachstum 172
c) Kindererziehung, Humankapitalinvestitionen und Sozialversicherungen 174
aa) Rentenversicherung 175
bb) Krankenversicherung 179
cc) Arbeitslosenversicherung 182

dd) Zusammenfassung: Sozialversicherungen und Humankapitalinvestitionen ... 182
d) Kindererziehung, Humankapitalinvestitionen und Staatsverschuldung ... 183
3. Zusammenfassung ... 183
IV. Interaktive Entscheidungen von Ausbildungswilligen und Eltern ... 184
1. Verhandlungstheoretische Ansätze zur Familienökonomie ... 184
2. Folgen der Elternentscheidung für den Auszubildenden ... 189
D. Wirkung von Ausbildungsförderung und Familienlastenausgleich auf Ausbildungsentscheidungen ... 192
I. Methodische Vorbemerkungen ... 194
1. Untersuchungsobjekt: Familie, Eltern und/oder Auszubildender ... 194
2. Betrachtungszeitraum ... 195
II. Steuern, Transfers und Ausbildungsausgaben des Auszubildenden ... 196
1. Berücksichtigung der Ausbildungsaufwendungen im Steuerrecht ... 196
2. Ausbildungsförderung nach dem BAföG ... 199
3. Berufsausbildungsbeihilfe ... 205
4. Aufstiegs-Fortbildungsförderungsgesetz (AFBG) ... 208
5. Zusammenfassung: Bildungswege und Finanzierungsoptionen ... 211
III. Steuern,Transfers und elterliche Finanzierungsentscheidung ... 212
1. Vorbemerkungen zu den zu untersuchenden Familienkonstellationen, Berufsgruppen und Leistungen ... 212
a) Einzubeziehende Transferleistungen und Steuerregelungen ... 212
b) Einbeziehung verschiedener Berufsgruppen ... 214
c) Ausbildungswege und Familientypen ... 215
d) Maßgebliches Einkommen und Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen ... 216
2. Ausbildungsbezogene Leistungen an die Eltern ... 217
a) Berechnung der Einkommensteuer ... 217
b) Kindergeld und Kinderfreibetrag ... 220
c) Ausbildungsfreibetrag ... 220
d) Haushaltsfreibetrag ... 221
e) Allgemeiner Unterhaltsabzug nach § 33a Abs. 1 EStG ... 221
f) Orts-/Sozialzuschlag für Beschäftigte im öffentlichen Dienst ... 221

3. Wirkung des Familienlastenausgleichs in unterschiedlichen Ausbildungssituationen 223
a) Minderjährige Kinder in (allgemeinbildender) Schulausbildung ..223
b) Minderjährige Kinder in beruflicher Ausbildung 224
c) Volljährige Kinder in schulischer Ausbildung 226
d) Volljährige Kinder in beruflicher Ausbildung 227
e) Volljährige Kinder im Studium 233
4. Alleinstehende mit Kindern in Ausbildung 236
5. Beschäftigte im öffentlichen Dienst mit Kindern in Ausbildung 238
6. Zusammenfassung: Minderung der elterlichen Unterhaltslasten 243
IV. Marginale Einkommensbelastung von Eltern mit Kindern in Ausbildung. 246
1. Methodische Überlegungen 246
a) Eltern oder Kind: Wer wird untersucht? 246
b) Berechnung des verfügbaren Einkommens und der marginalen Belastungsveränderung 247
2. Familienlastenausgleich und Grenzbelastung des Einkommens 249
a) Familienleistungsausgleich 1998 bei Alleinstehenden mit minderjährigen Kindern 250
b) Familienlastenausgleich für Verheiratete mit minderjährigen Kindern 255
c) Verheiratete mit volljährigen Kindern in einer allgemeinbildenden Ausbildung 258
d) Ausbildungsbedingter Familienleistungsausgleich bei Verheirateten mit Kindern in einer beruflichen Ausbildung 259
e) Ausbildungsbedingter Familienleistungsausgleich bei Verheirateten mit Kindern in einer schulischen Berufsausbildung 261
f) Ausbildungsbedingter Familienleistungsausgleich bei Verheirateten mit studierenden Kindern 263
g) Alleinstehende mit studierenden Kindern 265
h) Familienleistungsausgleich bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit studierenden Kindern 268
3. Zusammenfassung 270

E. Reformansätze für die Ausbildungsförderung und den Ausbildungslastenausgleich 273
I. Einleitung 273
II. Modelle individueller Umverteilung 274
1. Darlehensmodelle mit marktüblicher Verzinsung 275
2. Zinssubventioniertes Darlehen 283
3. Modelle mit einkommensabhängiger Rückzahlung 285
4. Zusammenfassung 287
III. Berücksichtigung elterlicher Unterhaltsleistungen 289
1. Steuerfreibeträge 291
2. Steuerabzugsbeträge 292
3. Familiensplitting 294
4. Familien-Realsplitting 298
IV. Steuerliche Behandlung von Ausbildungskosten 300
V. Zusammenführung zu einem integrierten System 303
Bibliographie 309
Sachregister 335

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Kostenoptimierung bei nicht-ausbildungsorientierter Erwerbstätigkeit während der Ausbildung 90
Abb. 2: Ausbildungsinvestitionen als Verhandlungslösung 186
Abb. 3: Vereinfachtes Berechnungsschema des BAföG 200
Abb. 4: Subventionswert des BAföG bei einem Vergleichszins von 5 % 202
Abb. 5: Subventionswert des BAföG bei einem Vergleichszins von 7,5 % 203
Abb. 6: Ausbildungsförderung der Berufsfachschüler 205
Abb. 7: Erwerbseinkommen, Ausbildungsförderung, BAB und verfügbares Einkommen bei Auszubildenden und Studierenden im Vergleich 206
Abb. 8: Berechnungsverfahren der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) 207
Abb. 9: BAB bei unterschiedlichen Ausbildungsvergütungen 207
Abb. 10: Berechnung des zu versteuernden Einkommens 218
Abb. 11: Minderung der Kinderkosten durch Kindergeld und -freibetrag 224
Abb. 12: Kinderkosten und deren Minderung bei Eltern mit volljährigen Schülern ... 226
Abb. 13: Erhöhung des Einkommens durch die Ausbildungsvergütung 228
Abb. 14: Minderung der Unterhaltsbelastung durch staatliche Leistungen in Abhängigkeit von der Ausbildungsvergütung 229
Abb. 15: Netto-Unterhalt der Eltern bei verschiedenen Ausbildungsvergütungen 231
Abb. 16: Entlastung durch den Familienlastenausgleich bei 1 studierenden Kind 234
Abb. 17: Netto-Unterhalt der Eltern unter Berücksichtigung staatlicher Leistungen .. 235
Abb. 18: Familienlastenausgleich bei Alleinstehenden mit minderjährigem Kind 237
Abb. 19: Familienlastenausgleich bei Alleinstehenden mit studierendem Kind 238
Abb. 20: Familienlastenausgleich bei verheirateten Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit minderjährigem Kind 239
Abb. 21: Familienlastenausgleich bei verheirateten Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit studierendem Kind 240
Abb. 22: Familienlastenausgleich bei alleinstehenden Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit einem minderjährigen Kind 241

Abb. 23: Familienlastenausgleich bei alleinstehendem Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit studierendem Kind 242
Abb. 24: Familienlastenausgleich bei Alleinstehenden mit minderjährigen Kindern . 251
Abb. 25: Marginale Belastung bei Alleinstehenden mit einem minderjährigen Kind . 252
Abb. 26: Marginale Belastung bei Alleinstehenden mit vier minderjährigen Kindern 255
Abb. 27: Familienlastenausgleich bei Verheirateten mit minderjährigen Kindern 256
Abb. 28: Marginale Belastung bei Verheirateten mit einem minderjährigen Kind 257
Abb. 29: Grenzbelastung bei Verheirateten mit vier minderjährigen Kindern 257
Abb. 30: Marginale Belastung bei Verheirateten mit einem volljährigen Kind in allgemeinbildender Schulausbildung 258
Abb. 31: Marginale Belastung bei Verheirateten mit vier (voll- und minderjährigen) Kindern in allgemeinbildender Schulausbildung 259
Abb. 32: Marginale Belastung bei einem Kind in Berufsausbildung (AV 300 DM) .. 260
Abb. 33: Marginale Belastung bei einem Kind in Berufsausbildung (AV 900 DM) .. 261
Abb. 34: Gesamtentlastung bei Verheirateten mit einem Kind in schulischer Berufsausbildung 262
Abb. 35: Marginale Belastung bei Verheirateten mit einem Kind in schulischer Berufsausbildung 263
Abb. 36: Familienleistungsausgleich bei Verheirateten mit einem studierenden Kind 264
Abb. 37: Marginale Belastung bei Verheirateten mit einem studierenden Kind 265
Abb. 38: Marginale Belastung bei Verheirateten mit vier (studierenden) Kindern 266
Abb. 39: Familienlastenausgleich bei Alleinstehenden mit einem studierenden Kind 266
Abb. 40: Marginale Belastung bei Alleinstehenden mit einem studierenden Kind 267
Abb. 41: Marginale Belastung bei Alleinstehenden mit vier Kindern 268
Abb. 42: Gesamtentlastung bei verheirateten Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit einem (studierenden) Kind 269
Abb. 43: Marginale Einkommensbelastung bei verheirateten Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit einem (studierenden) Kind 270
Abb. 44: Marginale Belastung bei alleinstehenden Beschäftigten des öffentlichen Dienstes mit einem (studierenden) Kind 271
Abb. 45: Ausbildungsförderung und Ausbildungs-Realsplitting 308
Abb. 46: Marginale Einkommensbelastung des Ausbildungs-Realsplittings 308

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle vom 1.1.1996 39
Tab. 2: Verfügbare Lebenseinkommen (VL) nach 6 Ausbildungskategorien 104
Tab. 3: Geschlechtsspezifische Bildungsrenditen nach *Weißhuhn/Clement* 105
Tab. 4: Ausbildungsrendite mit (r*) und ohne Berücksichtigung der Opportunitätskosten (r) 106
Tab. 5: Bildungsrenditen pro zusätzlichem Ausbildungsjahr nach unterschiedlichen Qualifikationensgruppen (in %) 107
Tab. 6: Soziale Erträge in verschiedenen Bildungsbereichen nach Geschlecht 109
Tab. 7: Bildungsertragsraten nach Region und Bildungsniveau 134
Tab. 8: Ausbildungsbezogene Steuerregelungen und Transferleistungen 193

Symbolverzeichnis

A^B	laufende Ausbildungsausgaben
B_t	Ausbildung (des Kindes) in t
C_b	nicht-monetäre Erträge (Consumption Benefits)
D_B	Bankdarlehen
E_A	Erwerbseinkommen des Auszubildenden/Ausbildungsvergütung
E_b	Erwerbseinkommen aufgrund der Ausbildung auf dem b-ten Bildungsniveau
f	angeborene Fähigkeiten, familiäre und nicht-familiäre Sozialisationsfaktoren
g	Geschlecht
H	Erbschaft
K_b^G	Ausbildungskosten insgesamt (incl. Opportunitätskosten) der b-ten Stufe
K_b^B	Kosten der Bildungsmaßnahme (Gebühren, Lehrmaterialien etc.) der b-ten Stufe
K_b^D	direkte Ausbildungskosten (incl. differentielle Lebenshaltung) der b-ten Stufe
K_b^L	differentielle Lebenshaltungskosten der b-ten Ausbildungsstufe
K_b^O	Opportunitätskosten der b-ten Ausbildungsstufe
K^E	nicht ausbildungsbedingte Lebenshaltungskosten („Existenzminimum“)
R_b^k	(ausbildungsbedingte) Rentenzahlung der Kinder an die Eltern
r	Zinssatz
r_B	Bildungsrendite
r_K	Kapitalmarktzins
r_R	Rentenzins
r_T	Zinszahlung während Tilgungsphase
$\check{r}$	subjektiver Zinssatz für die Risikopräferenz/den Risikoaversionsgrad
S_A^e	Vorsorgebetrag der Eltern für die Ausbildung
T_D	als Darlehen geleistete Transferzahlungen des Staates
T_Z	als Zuschuß geleistete Transferzahlungen des Staates
U_E	Unterhaltsleistungen der Eltern
U^e	Gesamtnutzen der Eltern
$u^e(c^e)$	Elternnutzen aus ihrem eigenen Konsum
$u^k(c^k)$	Nutzen der Kinder aus ihrem Konsum
V_A	Eigenes Vermögen des Auszubildenden
Y_b	ausbildungsbedingte (monetäre u. nicht-monetäre) Erträge des Bildungsniveaus
Y_b^N	Nettoertrag der Ausbildung (full income)
Y^e_{t+1}	Gesamteinkommen der Eltern in Periode t+1
Y^e_{t+1}	laufendes Erwerbseinkommen in Periode t+1
α	Anteil, mit dem der Nutzen der Kinder in den Nutzen der Eltern eingeht
δ^e	Diskontierungsrate der Eltern hinsichtlich zukünftiger Erträge
δ^k	Diskontierungsrate des Kindes hinsichtlich zukünftiger Erträge

A. Einleitung und Vorbemerkungen

I. Erläuterung des Themas

Spätestens mit dem Ende der Pflichtschulzeit, d. h. nach dem Abschluß der 10. Klasse, ist die weitere Durchführung von schulischen oder beruflichen Ausbildungen mit Kosten, zumindest in Form der Opportunitätskosten, verbunden. Alternativ könnte eine an- oder ungelernte Tätigkeit aufgenommen werden, die zu einem eigenen Erwerbseinkommen führen würde. Ferner ist die Durchführung einer Ausbildung mit Ausgaben – zumindest für den Lebensunterhalt – verbunden, die jedoch bei schulischen Ausbildungen nicht von den Auszubildenden finanziert werden können, da diese nicht mit einem eigenen Einkommen verknüpft sind.

Wenn aber kein oder nur ein unzureichendes eigenes Einkommen vorhanden ist, müssen die Ausbildungsausgaben aus anderen Quellen finanziert werden. In der Bundesrepublik liegt die Verantwortung für die Finanzierung einer Ausbildung primär bei den Eltern. Ergänzend ist hierzu ein mehrstufiges staatliches System etabliert worden, daß die Unterhaltsbelastungen der Eltern über den sogenannten Familienlasten- oder Familienleistungsausgleich berücksichtigt und nur, wenn diese die Ausbildung nicht oder nur teilweise finanzieren können, wird subsidiär Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) gewährt.

Die Ausbildungsförderung wurde Mitte der 50er Jahre eingeführt. 1971 wurde das Honnefer Modell durch das BAföG abgelöst, mit dem der Deutsche Bundestag eine rechtliche Grundlage für die umfassende Förderung von schulischen und hochschulischen Ausbildungen schuf. Er verfolgte damit vor allem die sozialpolitische Zielsetzung, daß niemand aufgrund eines unzureichenden Elterneinkommens auf eine weiterführende Ausbildung verzichten müsse. In den vergangenen 28 Jahren sind 20 eigenständige Änderungsgesetze zum BAföG verabschiedet worden, die meistens jedoch nur geringere Modifikationen und die Anpassung der Förderungs- und Einkommensfreibeträge vorsahen. Grundlegende Veränderungen sind von drei Änderungsgesetzen (1977, 1983 und 1990) ausgegangen. Während die ersten beiden zu Einschränkungen der Förderung führten, so z. B. 1983 durch den Wegfall weiter Teile der Schülerförderung sowie die Einführung des Volldarlehens für Studierende, wurden durch das 12. BAföG-Änderungsgesetz 1990 die Förderungsbedingungen ver-

bessert. So wurde die Förderung von schulischen Ausbildungen wieder ausgeweitet, die Förderung für Studierende wieder zur Hälfte als Zuschuß gewährt und durch die geringere Anrechnung des Elterneinkommens der Geförderten-kreis ausgeweitet.

Seit 1995 steht das BAföG, insbesondere hinsichtlich der Studierendenförderung, wiederum in der politischen Diskussion. Die seither diskutierten Reformvorschläge zur Neuordnung der Studienförderung sind in einer eigenen Arbeit untersucht worden,[1] so daß hierauf in der vorliegenden Arbeit nur noch am Rande eingegangen wird. Statt dessen wird nunmehr auf der Grundlage der theoretischen Rahmenbedingungen analysiert, welche Anforderungen an ein System der Ausbildungsfinanzierung, das auch vollzeitschulische und berufliche Ausbildungen mit einbezieht, zu stellen sind, welche Lösungsmöglichkeiten diskutiert und inwieweit diese den ermittelten Anforderungen gerecht werden.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß das BAföG mit seinen Leistungen an die Schülerinnen und Schüler[2] sowie die Studierenden nur einen Teil des staatlichen Instrumentariums erfaßt. Auch mit der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und dem Familienlastenausgleich mit seinen Steuerfreibeträgen und dem Kindergeld werden Ausbildungen unterstützt.

Der Familienlastenausgleich bestand bis Mitte der 70er Jahre aus einer Kombination aus Kindergeld und Kinderfreibetrag, die – wie auch zwischen 1983 und 1995 – kumulativ gewährt wurden. Dieses duale System wurde 1975 zugunsten eines einheitlichen Kindergeldes abgeschafft. 1977 wurde der Ausbildungsfreibetrag zur Berücksichtigung von ausbildungsbedingten Unterhaltslasten eingeführt. Das Jahressteuergesetz 1996 führte zu einer grundlegenden Veränderung des Familienlastenausgleichs. Seither werden das Kindergeld und der Kinderfreibetrag nicht mehr kumulativ, sondern alternativ gewährt und statt Familienlastenausgleich lautet die gesetzliche Bezeichnung nun Familienleistungsausgleich.

Die beschriebenen Reformen beim Familienlastenausgleich und bei der Ausbildungsförderung wurden meist unabhängig voneinander vorgenommen, so daß sich die Frage stellt, welche ökonomischen Wirkungen von diesen nebeneinander stehenden Regelungen auf die Entscheidung über Ausbildungswege und deren Finanzierung ausgehen.

---

[1] Vgl. *Dohmen*, 1996a.

[2] Im folgenden wird zur sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet, damit sind jedoch Männer und Frauen gleichermaßen gemeint.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen und der damit verbundenen Annahme, daß die ökonomischen Wirkungen des bestehenden Systems zu suboptimalen Ergebnissen führen, besteht die weitergehende Aufgabenstellung dieser Arbeit darin, ein umfassendes und aufeinander abgestimmtes Konzept zur Finanzierung von Ausbildungen zu erarbeiten. Gegenüber früheren ökonomischen Arbeiten werden dabei die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen explizit in die Betrachtung einbezogen. Ziel der Arbeit ist eine systemische Verknüpfung von Recht und Ökonomie. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen ergibt sich folgender Aufbau der Arbeit.

II. Aufbau der Arbeit

Nach der Bestimmung der Begriffe und Definitionen, die der Untersuchung zugrunde liegen, wird im zweiten Kapitel ein Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Behandlung von Ausbildungskosten im Rahmen der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Ausbildungsförderung gegeben. Hierbei geht es zum einen um einen Überblick über die bestehenden Elemente der (Re-)Finanzierung bzw. Berücksichtigung von Ausbildungskosten und zum anderen um die Darstellung der wichtigsten verfassungs- und bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen und Gerichtsentscheidungen zu diesem Komplex. Die wesentlichen rechtlichen Anforderungen (oder Einschränkungen) für die Ausgestaltung eines Ausbildungsfinanzierungssystems werden im Ergebnis zusammengefaßt.

Im dritten Kapitel werden die theoretischen Grundlagen für ein ökonomisch ausgerichtetes Ausbildungsfinanzierungsmodell auf zwei Ebenen dargestellt. Zuerst wird die Ausbildungsentscheidung aus Sicht des Ausbildungswilligen und anschließend die Ausbildungsfinanzierungsentscheidung der Eltern analysiert. Neben dieser individuellen Analyse wird in jeweils einem weiteren Schritt untersucht, inwieweit überhaupt Gründe für ein staatliches Eingreifen in diesen Prozeß bzw. die Ausbildungsfinanzierung vorliegen. D. h., es geht vor allem um die Frage der externen Effekte, die mit Ausbildungen aus Sicht des Individuums bzw. der Eltern verbunden sind oder sein können. In Kapitel D wird das heutige System der Ausbildungsförderung und des Familienlastenausgleichs hinsichtlich seiner Wirkungen auf die Ausbildungs(finanzierungs)entscheidung untersucht, um allokative Ineffizienzen und Verteilungsungerechtigkeiten aufzudecken.

Den Abschluß der Arbeit bildet eine Analyse der in der wissenschaftlichen Literatur diskutierten Reformvorschläge zur Ausbildungsförderung und zum Familienlastenausgleich, auf dessen Grundlage ein eigenes, kombiniertes und integriertes Modell entwickelt wird, das den vorher skizzierten rechtlichen wie ökonomischen Anforderungen gerecht wird.

Zunächst werden jedoch die notwendigen begrifflichen Abgrenzungen vorgenommen.

III. Begriffsbestimmungen und Definitionen

1. Ausbildungs- und Einkommenssituationen

Meistens wird zwischen allgemeiner und beruflicher Ausbildung unterschieden. Seit einiger Zeit kommen Begriffe wie Fort- und / oder Weiterbildung hinzu. Die verschiedenen Ausbildungsarten lassen sich sowohl nach dem Ausbildungsziel als auch nach ihrer zeitlichen Abfolge unterscheiden. Letzteres gilt allerdings nur mit einigen Einschränkungen, wie sich an Begriffen wie Zweiter Bildungsweg recht leicht festmachen läßt.

Nach dem 10. Schuljahr lassen sich im wesentlichen drei Bildungswege beschreiten: die berufliche Ausbildung im dualen System, eine berufsbezogene vollzeitschulische Ausbildung und der Besuch einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule (i. d. R. Gymnasium oder Gesamtschule). Während die erste Ausbildungsform (Lehre) mit dem Erwerb eines eigenen Einkommens in Form der Ausbildungsvergütung verbunden ist, erzielen Schüler in den beiden anderen Ausbildungsgängen kein eigenes Einkommen. Sie sind damit im Regelfall auf die Finanzierung durch Dritte (meist Eltern) angewiesen. Bei den Auszubildenden im dualen System differiert die Höhe der Ausbildungsvergütung in Abhängigkeit vom gewählten Ausbildungsgang und dem Lehrjahr. Sie beträgt zwischen 300 und 1.800 DM,[3] so daß eine Unterstützung durch die Eltern nur noch in begrenztem Umfang erforderlich ist.

Diejenigen, die sich für weiterführende allgemeinbildende Vollzeitschulen entschieden haben, können den Weg in die Lehre zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls beschreiten, womit sie in die oben beschriebene Gruppe der Lehrlinge eingegliedert werden können. Allerdings fallen in der Zwischenzeit in erheblichem Umfang Opportunitätskosten an, die bei der Ausbildungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Eine andere, von den meisten Abiturienten beschrittene, Möglichkeit besteht in einem Studium, womit sie überwiegend im einkommenslosen Zustand verbleiben.

Nach dem Eintritt in den Beruf stehen unabhängig von der Vorqualifikation und den wenigen Ausnahmen (z. B. dem Zweiten Bildungsweg) „nur" noch berufliche Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen zur Qualifizierung offen.

---

[3] Vgl. *Hecker*, 1998, S. 8.

Versucht man, diese vorgenannten Ausbildungsoptionen zusammenzufassen, ergeben sich vier unterschiedliche Aus- und Fortbildungssituationen:

A. Erstausbildung

1. Lehre oder andere Ausbildungen mit einem eigenen Einkommen, das zur Finanzierung des Lebensunterhalts zumindest teilweise, wenn nicht gar vollständig ausreicht,
2. Schulische Ausbildung ohne eigenes Einkommen,

B. Zweit- und weitere Ausbildungen

3. mit zur Finanzierung des Lebensunterhalts ausreichendem eigenen Einkommen,
4. ohne Einkommen, das zur Finanzierung der Lebenshaltungskosten ausreicht,
   a) aber mit einem Partner, der die Finanzierung der Aus- bzw. Fortbildung übernehmen kann,
   b) ohne finanzierungsfähigen Partner.

Vernachlässigt man die Unterscheidung in Erst- bzw. weitere Ausbildungen, so ist eine weitergehende Zusammenfassung möglich:

I. Das Einkommen reicht zur Finanzierung der anfallenden Kosten aus.

II. Das Einkommen reicht zur Finanzierung der anfallenden Kosten nicht aus.

Von Interesse für die vorliegende Arbeit sind beide Gruppen, da die Durchführung einer dualen Ausbildung, mit deren Vergütung zumindest der Lebensunterhalt finanziert werden kann, immer mit in die individuelle Entscheidungsfindung des Ausbildungswilligen oder der Eltern einbezogen werden dürfte.

2. Ausbildungskosten – Ausbildungsausgaben

Die privaten Ausbildungskosten setzen sich aus drei Elementen zusammen: den Ausbildungskosten im engeren Sinne (Studiengebühren, Lehrmaterialien, Fahrtkosten zur Hochschule etc.), den Lebenshaltungskosten und den Opportunitätskosten. Letzteres sind die Kosten durch entgangene Einkommen, wenn anstelle der Ausbildung die alternativ mögliche Erwerbstätigkeit aufgenommen würde. Bei der Entscheidung zwischen Lehre und Studium sind dies die Ausbildungsvergütung während der zwei- bis dreieinhalbjährigen Lehre und das spätere Erwerbseinkommen durch die Berufstätigkeit.

Ausgehend von den Ergebnissen der 15. Sozialerhebung belaufen sich Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten für ein durchschnittlich siebenjähriges Studium auf rund 110.000 DM,[4] da in der Bundesrepublik im Regelfall keine Studiengebühren zu zahlen sind.[5] Wird vereinfachend eine durchschnittliche Ausbildungsvergütung von 1.055 DM[6] (zweijährige Lehre) und ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von 3.000 DM[7] unterstellt, ergeben sich Opportunitätskosten von insgesamt 205.000 DM (netto). Die Gesamtkosten des Studiums belaufen sich somit auf rund 310.000 DM.[8]

Die Opportunitätskosten sind aus Sicht der Humankapitaltheorie vor allen Dingen für die Entscheidung, welche Ausbildung aufgenommen wird, von Bedeutung.[9] Demgegenüber kann von ihnen abgesehen werden, wenn es darum geht, wie die verbleibenden und während der Ausbildung unmittelbar anfallenden Ausbildungsausgaben finanziert werden können. Da sich die vorliegende Untersuchung mit den während der Ausbildung zu finanzierenden laufenden Ausgaben befaßt, sind die Opportunitätskosten (weitgehend) ohne Bedeutung. Sie werden nur dann mit in die Betrachtung einbezogen, wenn bestimmte Finanzierungsmodalitäten Auswirkungen auf die Bildungsentscheidung haben sollten, d. h., Finanzierungsmodelle zu Lenkungswirkungen und somit zu allokativen Verzerrungen führen, führen sollen bzw. können.

Auch wenn die Lebenshaltungskosten möglicherweise keine Ausbildungskosten im engeren Sinne sind, werden sie bei den folgenden Betrachtungen mit berücksichtigt. Solange keine Studien- oder Ausbildungsgebühren erhoben werden, sind sie die wesentlichen während der Ausbildung zu finanzierenden Ausgaben. D. h., Modelle zur (Re-)Finanzierung von Ausbildungsausgaben müssen auch die Lebenshaltungskosten abdecken, damit die angestrebte Ausbildung durchgeführt werden kann. Dementsprechend müssen die steuer- oder transferrechtlichen Regelungen grundsätzlich sowohl die Lebenshaltungskosten als auch die Ausbildungskosten im engeren Sinne erfassen.

---

[4] Vgl. *Schnitzer / Isserstedt / Müßig-Trapp / Schreiber*, 1998, S. 15.

[5] In der ökonomischen Literatur ist allerdings umstritten, ob die vollen Lebenshaltungskosten oder nur die zusätzlichen für die Berechnung der Opportunitätskosten eines Studiums berücksichtigt werden sollen. Siehe hierzu ausführlich Kapitel C.II.1.a).

[6] Vgl. *Hecker*, 1998, S. 8.

[7] Das 13. Monatseinkommen wird auf die 12 Monate verteilt. *Büchel / Weißhuhn* (1997, S. 33) ermittelten für 1993 bei ausbildungsadäquat Beschäftigten mit abgeschlossener Berufsausbildung ein Durchschnittseinkommen für Männer von 4.494 DM und für Frauen von 3.726 DM. Hierbei handelt es sich um die Ergebnisse für Westdeutschland.

[8] Dieses Beispiel soll lediglich Größenordnungen verdeutlichen, insofern erscheint die unspezifizierte Betrachtung vertretbar.

[9] Siehe zur Humankapitaltheorie ausführlich Kapitel C.II.1.

Wenn für die vorliegende Arbeit vor allem die direkten Ausbildungskosten und nicht die Opportunitätskosten von zentraler Bedeutung sind, so bietet es sich an, diese Unterscheidung auch begrifflich vorzunehmen. Eine begriffliche Differenzierung ist dahingehend möglich, daß umfassender von Ausbildungsausgaben gesprochen werden soll, wenn die gesamten, während der Ausbildung zu finanzierenden Aufwendungen für die Lebenshaltung und die Ausbildung gemeint sind. Demgegenüber drückt der Begriff Ausbildungskosten die gesamten ausbildungsbedingten zusätzlichen – direkten und indirekten – Kosten aus. Er umfaßt also auch die Opportunitätskosten.

3. Familienlasten- bzw. Familienleistungsausgleich

Der zweite Begriff steht seit dem Jahressteuergesetz 1996 im Einkommensteuergesetz für die neue Ausgestaltungsform von Kindergeld und Kinderfreibetrag. Seine Intention besteht darin, so die Gesetzesbegründung, die Absicht des Gesetzgebers zu umschreiben, daß neben der geminderten Leistungsfähigkeit von Familien mit Kindern, auch deren besondere Leistung für die Gesellschaft stärker als bisher anerkannt werden soll.[10] Er löst damit den Begriff Familienlastenausgleich ab[11] und soll somit zur Internalisierung externer Effekte beitragen.

---

[10] Siehe Gesetzesbegründung zu § 31 EStG, zitiert nach *Cattelaens / Niermann / Tausch*, 1996, S. 401.

[11] Die Verwendung des Begriffs „Familienlastenausgleich" für die Berücksichtigung kindbedingter Unterhaltsbelastungen bei der Besteuerung bzw. für sozialpolitische Zuwendungen, wie z. B. das Kindergeld, wird von verschiedenen Autoren kritisiert. *Wendt* erinnert der Begriff des Lastenausgleichs bspw. an den Lastenausgleich zur Kriegsfolgenbewältigung oder bei zusammengebrochenen Wirtschaftssystemen, d. h., er „erinnert mithin an eine subventionsrechtliche Hilfe bei besonderen, individuell als schicksalhaft erlebtem Unglück" (*Wendt*, 1995, S. 48; so auch: *Olk / Mierendorff*, 1998, S. 44). *Kanzler* (1997, Rz 3 zu § 31, S. 6) hält diesen Hinweis auf das Lastenausgleichsgesetz für sarkastisch und die anderen Einwände gegen diesen Begriff wirken auf ihn etwas angestrengt. *Wingen* (1989, S. 48; 1994, S. 134) kritisiert die Verwendung des Begriffes für die verfassungsrechtlich erforderliche Berücksichtigung des kindbedingten Existenzminimums, zumal die Opportunitätskosten für die Kindererziehung weit darüber hinausgingen. Insofern könnte von einem vollständigen Ausgleich der Kinder- oder Familienlasten erst gesprochen werden, wenn über das Existenzminimum hinausgehende Belastungen ausgeglichen würden. Für *Söhn* (1994a, S. 377; 1994b, S. 424 m. w. N.) erweckt der Begriff zu Unrecht den Eindruck, als handele es sich um eine staatliche Transferleistung. Statt dessen wird nur die subjektive Leistungsfähigkeit der Eltern richtig bemessen. Auch suggeriere dieser vage Begriff den Politikern, daß sie sozialpolitisch motiviert die Höhe frei bestimmen könnten (vgl. *Lang*, 1994, S. 438). Umgekehrt sei vielmehr richtig, daß Familien mit Kindern ohne die steuerliche Berücksichtigung der

Mit der Eingrenzung des Familienleistungsausgleichs auf die Optionen Kindergeld und Kinderfreibetrag ist zugleich die engste begriffliche Konzeption gewählt. Sie ersetzt damit die seinerzeit auf das (einheitliche) Kindergeld bezogene Definition von *Oberhauser*.[12] In einer ersten Erweiterung lassen sich alle monetären Leistungen, d. h. alle Geldtransferleistungen und alle Steuerfreibeträge, hierunter fassen.[13] Dieses könnte man somit auch als monetären Familienlastenausgleich bezeichnen. Auf die die öffentlichen Haushalte betreffenden Leistungen beschränkt, erfaßt der Familienlastenausgleich im weitesten Sinne neben den monetären Leistungen auch die Realtransfers, wie beispielsweise die Bereitstellung eines staatlich finanzierten Bildungswesens.

In einer weiteren Ergänzung faßt *Oberhauser*[14] auch die familienbezogenen Leistungen im Unternehmensbereich hierunter. Eine interessante Mischform zwischen den beiden letzten Formen stellen vor dem Hintergrund der vorliegenden Arbeit die kindbedingten Ortszuschläge im öffentlichen Dienst dar, die einerseits Bestandteil des Bruttoeinkommens sind, das aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, und andererseits eine Leistung eines Unternehmens ist. Auf die besondere Rolle des kindbedingten Ortszuschlages auf die Nettoausbildungskosten der Eltern wird noch einzugehen sein (siehe Kapitel D.III.5).

Eine präzisere begriffliche Unterscheidung bieten *Lüdeke* und *Werding*,[15] die im Hinblick auf die mit staatlichen Leistungen verbundenen Zielsetzungen differenzieren. Danach ist die steuerliche Berücksichtigung der kindbedingten Unterhaltsbelastungen bei der Festsetzung der Einkommensteuer auf der Grundlage des Leistungsfähigkeitsprinzips nur ein Familienüberlastungsausgleich. Beim Familienlastenausgleich i. e. S. kommen Bedarfsgerechtigkeitserwägungen und Überlegungen zur Einkommensumverteilung hinzu, indem ein bestimmter Anteil der Unterhaltskosten abgedeckt wird.

Unterhaltslasten benachteiligt würden. Insofern ergäbe sich ein Benachteiligungsverbot, was einem Lastenausgleich entgegensteht (vgl. *Lang*, 1990, S. 338).

[12] Vgl. *Oberhauser*, 1980, S. 583. Zu dieser Zeit war das duale System aus Kindergeld und Kinderfreibetrag zugunsten eines einheitlichen Kindergeldes abgeschafft worden. Insofern dürfte *Oberhauser*, auf die heutige Situation übertragen, die beiden Komponenten meinen, auch wenn er formuliert „Familienlastenausgleich läuft auf Transfers zugunsten der Familie mit Kindern hinaus" (ebd., S. 583) und an diesem Konzept auch später noch festhielt (vgl. z. B. *Oberhauser*, 1989a) und hierunter auch die Steuerfreibeträge faßte.

[13] Eine ähnliche Definition wählen *Willeke / Onken* (1990, S. 14f.; 1991, S. 4). Sie verstehen unter dem allgemeinen Familienlastenausgleich das gegenüber Kinderlosen durch Kindergeld und kinderbedingte Steuerfreibeträge erhöhte verfügbare Einkommen.

[14] Vgl. *Oberhauser*, 1980, S. 583.

[15] Vgl. *Lüdeke / Werding*, 1996, S. 421f. So auch *Werding*, 1998, S. 175f.

Der Familienleistungsausgleich i. e. S. berücksichtigt zusätzlich die externen Effekte, die mit der Entscheidung von Eltern zur Erziehung und Ausbildung von Kindern verbunden sind.[16] Der Elternleistungs- oder intergenerationale Leistungsausgleich geht mit dem Ansatz, daß jede Generation eigenverantwortlich für ihre Ausgaben während der drei Lebensphasen (Jugend, Erwerbstätigkeit, Alter) aufkommt, noch einen Schritt weiter. Das Ergebnis dieser Überlegungen wäre letztlich die individuelle intertemporale Umverteilung durch Kreditbeziehungen zwischen den Generationen.[17]

Da sich diese Arbeit mit der steuerlichen Berücksichtigung und der (Re-)Finanzierung der (verbleibenden) Ausbildungsausgaben beschäftigt, entspricht ihr Ansatz in der Abgrenzung von *Oberhauser* am ehesten einem Familienlastenausgleich im mittleren Sinne, d. h., es werden alle monetären Leistungen erfaßt. Andererseits beeinflußt die öffentliche Bereitstellung von Schulen und Hochschulen die Ausbildungskosten und -ausgaben nicht unerheblich, so daß letztlich indirekt vom Familienlastenausgleich im weiteren Sinne ausgegangen wird.

In der Abgrenzung von *Lüdeke* und *Werding* handelt es sich um den Familienleistungsausgleich im engeren Sinne.[18]

---

[16] Siehe zur Frage der externen Effekte der Kindererziehung bzw. der Investitionen in das Humankapital der Kinder ausführlich Kapitel C.III.2.

[17] Siehe hierzu etwa *Schreiber*, 1964; *Berthold*, 1990, S. 55ff.; *Lüdeke*, 1995; *Werding*, 1998. Mit diesen vollständig individualisierten Modellen nicht zu verwechseln ist die aus Beiträgen von allen Einkommensbeziehern finanzierte Kinderlastenausgleichskasse (vgl. *Habermann*, 1995).

[18] Die Zusammenfassung von Familienleistungsausgleich i. e. S. und Eltern- oder intergenerationalem Leistungsausgleich zum Familienleistungsausgleich (vgl. *Werding*, 1998, S. 176) erscheint nur dann sinnvoll, wenn die Zielsetzung der Arbeit in der Entwicklung eines Konzepts zur individuellen intertemporalen Umverteilung besteht, das auch durch externe Effekte begründet wird.

B. Ausbildungsfinanzierung im Steuer- und Transfersystem

I. Einleitung

Die individuelle Ausbildungsfinanzierung ist eingebettet in ein mehrschichtiges System, das wesentlich durch die weitgehend staatliche Bereitstellung von allgemeinen und berufsbildenden Schulen und Hochschulen geprägt wird. Da für diese Ausbildungsgänge im Regelfall keine Gebühren oder Preise erhoben werden, beschränkt sich die individuelle Ausbildungsfinanzierung überwiegend auf die Lebenshaltungskosten und einige – vergleichsweise geringe – direkte Ausbildungsausgaben. Diese noch verbleibenden Ausgaben für Lebensunterhalt und Ausbildung werden im deutschen Steuer- und Transferrecht in unterschiedlicher Art und Weise berücksichtigt. Der Kernsatz der individuellen Ausbildungsfinanzierung steht in § 1610 Abs. 2 BGB und bestimmt, daß die elterliche Unterhaltspflicht „den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf" umfaßt. Durch diese Vorschrift könnte unmittelbar ausgedrückt werden, daß im Normalfall davon ausgegangen wird, daß der oder die Auszubildende die Kosten einer Ausbildung nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten kann. Da diese Vorschrift aber in ein System von weiteren Vorschriften eingebettet ist, die die Nachrangigkeit des Elternunterhaltes gegenüber dem Selbstunterhalt (zumindest bei volljährigen Kindern) betonen,[1] ist von einer anderen Reihenfolge auszugehen, die sich nach dem der deutschen Rechtsordnung zugrunde liegenden Subsidiaritätsprinzip richtet. Zunächst wird also davon ausgegangen, daß der Auszubildende die bei ihm anfallenden Ausbildungsausgaben aus dem eigenen Einkommen und Vermögen finanziert. Analog zur steuerrechtlichen Vorgehensweise wird hierbei der Ehegatte dem Auszubildenden gleichgestellt, d. h., das Ehepaar wird als Einheit betrachtet. Soweit die Ausbildung aus dem eigenen Einkommen und Vermögen finanziert werden kann, werden Ausbildungskosten im Rahmen der Einkommensteuer ganz oder teilweise berücksichtigt (siehe Kapitel B.II).

Ist der Auszubildende und/oder sein Ehegatte nicht zur Finanzierung der Ausbildung in der Lage, so geht die Unterhaltsverpflichtung auf die Eltern über. Soweit diese die Ausbildungsausgaben aus ihrem eigenen Einkommen und

---

[1] Vgl. hierzu ausführlich Kapitel B.III.1.

Vermögen finanzieren können, werden die hieraus entstehenden Unterhaltsbelastungen vor allem im Rahmen steuerrechtlicher Vorschriften berücksichtigt. Die einzige in dieser Situation gewährte Transferleistung im formalrechtlichen Sinne ist das Kindergeld, das jedoch in weiten Teilen eine Steuervergütungsfunktion[2] bzw. Steuererstattungsfunktion[3] hat. Die Berücksichtigung von Unterhaltsbelastungen erfolgt durch den sog. Familienleistungsausgleich. Erst, wenn auch die Eltern aufgrund ihrer eigenen finanziellen Situation nicht zur Kostenübernahme fähig sind, werden – je nach Alter und Ausbildungsgang differenziert – Transferleistungen an den Auszubildenden oder die Eltern gewährt. Hierauf wird in Kapitel B.IV eingegangen.[4]

II. Individuelle Aus- und Fortbildungsausgaben im Steuerrecht

Das Grundverständnis des deutschen Einkommensteuerrechts hinsichtlich der Behandlung von Ausbildungskosten steht in § 12 EStG. Darin heißt es, daß „Privataufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen", steuerlich grundsätzlich nicht abzugsfähig sind. Ausgenommen hiervon sind nur die in §§ 10 Abs. 1 und 10b EStG geregelten Sonderausgaben sowie die in den §§ 33–33c EStG erfaßten ‚Außergewöhnlichen Belastungen'. Diese Vorschrift geht von dem Grundsatz aus, daß Ausgaben, die nicht unmittelbar in Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften nach den sieben Einkunftsarten stehen, nicht von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden dürfen, es sei denn, es handelt sich um die genannten Ausnahmen.[5] Auch Ausbildungsausgaben sind somit grundsätzlich – von Ausnahmen abgesehen – nicht abzugsfähig.[6]

In der Folge dieser Bestimmungen unterscheidet das deutsche Steuerrecht auf der Seite des Auszubildenden zwischen unterschiedlichen Tatbeständen, die

---

[2] § 31 S. 3 EStG.

[3] Vgl. *Tipke/Lang*, 1996, S. 243 (Fn. 92).

[4] Unter bestimmten Voraussetzungen sind die Eltern rechtlich nicht mehr zur Finanzierung der Ausbildung verpflichtet, so daß in diesen Fällen staatliche Leistungen unmittelbar und ausschließlich von der Einkommenssituation des Auszubildenden abhängen. Dies gilt beispielsweise grundsätzlich für das sogenannte „Meister-BAföG" (siehe Kap. B.IV.1.c) bzw. in bestimmten Fällen beim BAföG (siehe Kap. B.IV.1.b).

[5] Vgl. u. a. *Drenseck*, in: Schmidt, 1997, § 12 Rz 1 (S. 984).

[6] Vgl. *Drenseck*, in: Schmidt, 1997, § 12 Rz 2 (S. 984). Eine solche Ausnahme besteht dann, wenn die Ausbildungsverpflichtung wesentlicher Bestandteil eines Beschäftigungverhältnisses ist und dafür Bezüge gezahlt werden.

sich auf die Art der Bildungsmaßnahme beziehen. Kosten der beruflichen Erstausbildung werden nur als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG (siehe Kapitel B.II.1) und Fortbildungskosten als Werbungskosten nach § 9 EStG (siehe Kapitel B.II.2) berücksichtigt.[7]

1. Berufsausbildungsausgaben als Sonderausgaben

In § 10 Abs. 1 EStG heißt es:

„Sonderausgaben sind die folgenden Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind: [...]
7. Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder seine Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf bis zu 1800 Deutsche Mark im Kalenderjahr. Dieser Betrag erhöht sich auf 2400 Deutsche Mark, wenn der Steuerpflichtige wegen der Ausbildung oder Weiterbildung außerhalb des Orts untergebracht ist, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält. [...] Zu den Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder Weiterbildung gehören nicht Aufwendungen für den Lebensunterhalt, es sei denn, daß es sich um Mehraufwendungen handelt, die durch eine auswärtige Unterbringung im Sinne des Satzes 2 entstehen [...]."

Kosten der Lebensführung oder Privatausgaben sind bei der Einkommensteuer nur dann als Sonderausgaben abziehbar, „wenn das Gesetz dies wegen der unvermeidbaren bzw. förderbaren Minderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausdrücklich vorsieht."[8] Mit der Berücksichtigung der Ausbildungsaufwendungen als Sonderausgaben wollte der Gesetzgeber die Ausbildungsförderung, vor allem auch zur stärkeren Förderung von Umschulungen verbessern und die Diskrepanz zwischen Aus- und Fortbildungskosten verringern. Aufgrund dieser Zielsetzung ist der ausbildungsbedingte Sonderausgabenabzug eine Steuersubvention,[9] obwohl Ausbildungsaufwendungen – nach Ansicht der Steuerrechtswissenschaft – wegen ihrer Zwangsläufigkeit steuermindernd berücksichtigt werden müßten.[10] Sie sind damit anders als die im Rahmen

---

[7] Die ebenfalls in § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG geregelte Abzugsfähigkeit von Kosten für den Besuch einer (allgemeinbildenden) Privatschule (vgl. *Tipke/Lang*, 1996, § 9 Rz 719 (S. 418); *Heinicke*, in: Schmidt, 1997, § 10 Rz 170 (S. 843f.)), wird hier nicht behandelt, da dies nicht Gegenstand dieser Arbeit ist.

[8] *Heinicke*, in: Schmidt, 1997, § 10 Rz 1 (S. 815).

[9] Vgl. *Lang*, 1981/88, S. 557.

[10] Vgl. *Lang*, 1981/88, S. 558; *Söhn*, in: Kirchhof/Söhn, § 10 Rz J 3 (S. 2); *Lehner*, 1993, S. 189 m. w. N.

von Werbungskosten abziehbaren Fortbildungskosten Bestandteil der subjektiven Leistungsfähigkeit.[11]

Konkret erfaßt § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG zwei unterschiedliche Sachverhalte. Zum einen eine Berufsausbildung und zum anderen eine Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf. Unter Berufsausbildung wird das „Erlernen einer ersten oder weiteren, später gegen Entgelt auszuübenden Tätigkeit"[12] verstanden. Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf setzt einen vorangegangenen Berufsabschluß voraus und soll einem Nichtberufstätigen den Erhalt oder die Erweiterung seiner beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten oder die Anpassung an die Entwicklung der Verhältnisse ermöglichen.[13] Wird eine Berufstätigkeit ausgeübt und werden Fertigkeiten für einen Beruf vertieft und wird durch die Bildungsmaßnahme kein neuer Berufsstart ermöglicht, so handelt es sich um Fortbildungskosten, die nach § 9 EStG als Werbungskosten unbeschränkt abziehbar sind (siehe Kapitel B.II.2).

Strittig ist, ob Kosten der Allgemeinbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG abzugsfähig sind oder nicht. Nach höchstrichterlicher Entscheidung stellen „Kosten der Allgemeinbildung im weitesten Sinne, die sich ein Steuerpflichtiger aus persönlichen Gründen aneignet, ohne daß dies notwendige Voraussetzung für eine geplante Berufsausübung wäre," keine abzugsfähigen Ausgaben im Sinne dieser Vorschrift dar.[14] Diese Entscheidung sollte nach Auffassung von *Heinikke* auf die Fälle beschränkt werden, die eine private, außerberufliche Anwendung nahelegen.[15] *Söhn* scheint gänzlich anderer Auffassung zu sein: „Zu *der* für ein *(jedes) berufliches Tätigwerden* schlechthin *notwendigen Ausbildung* zählt der Besuch von Allgemeinwissen vermittelnden Schulen" mit der Folge, daß die hierfür erforderlich werdenden Aufwendungen steuerlich abzugsfähig sein sollen.[16]

Auch weiterführende Studiengänge nach Abschluß einer berufsqualifizierenden Ausbildung oder zum Erlangen des Doktortitels werden meist als Ausbildung und nicht als Fortbildung angesehen und sind somit nur im Rahmen der genannten Beträge berücksichtigungsfähig.[17] Aufgrund der Begrenzung der ab-

---

[11] Vgl. *Lang*, 1981/88, S. 558; *Söhn*, in: Kirchhof/Söhn, § 10 Rz J 3 (S. 2).

[12] *Heinicke*, in: Schmidt, 1997, § 10 Rz 120 (S. 836).

[13] Vgl. *Heinicke*, in: Schmidt, 1997, § 10 Rz 121 (S. 836).

[14] *Heinicke*, in: Schmidt, 1997, § 10 Rz 123 (S. 836) unter Verweis auf BFHE 126, 437 = BStBl II 79, 180.

[15] Vgl. *Heinicke*, in: Schmidt, 1997, § 10 Rz 123 (S. 837).

[16] *Söhn*, in: Kirchhof/Söhn, § 10 Rz J 14 (S. 5); Hervorhebungen im Original.

[17] Erfolgt die Dissertation jedoch während eines Beschäftigungsverhältnisses, z. B. als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Universität, so sind die Kosten der Disserta-

ziehbaren Ausgaben auf 1.800 bzw. 2.400 DM wird auch von beschränkter Abzugsfähigkeit gesprochen.[18]

Nicht unter die als Sonderausgaben abzugsfähigen Ausbildungsaufwendungen fallen die Kosten der allgemeinen Lebensführung, die durch den Grundfreibetrag berücksichtigt werden. Ausgenommen hiervon sind ausbildungsbedingte Mehraufwendungen, wie z. B. eine Wohnung am Ausbildungsort. Abziehbar sind somit nur die unmittelbaren Ausbildungs- oder Weiterbildungsausgaben (Gebühren, Aufwendungen für Lehrmaterial, Fachbücher) sowie die Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte, der Verpflegungsmehraufwand, ein häusliches Arbeitszimmer oder die Kosten für die notwendige auswärtige Unterbringung.[19] Steuerfreie Bezüge mindern diese Kosten insoweit, als sie z. B. dazu bestimmt sind, die Kosten der auswärtigen Unterbringung zu decken.[20] D. h., es werden nur die Kosten anerkannt, die aus dem Erwerbseinkommen zur Finanzierung der Ausbildung bestritten werden müssen.

Aufwendungen zur Tilgung von Studiendarlehen sind im Gegensatz zu den Darlehenszinsen nicht abziehbar.[21] Die Ausgaben, die zur Aufnahme des Darlehens geführt haben, wären im Jahr der Darlehensaufnahme zu berücksichtigen gewesen.

2. Fortbildungskosten als Werbungskosten

Anders behandelt werden sog. Fortbildungskosten im Rahmen einer Berufsausübung, d. h., nach einer Berufsausbildung und während eines Beschäftigungsverhältnisses. Sie sind in vollem Umfang als Werbungskosten absetzbar.

---

tion Fortbildungskosten und können ohne Höchstgrenze als Werbungskosten berücksichtigt werden. (vgl. *Drenseck*, in: Schmidt, 1997, §19 Rz 60 (S. 159 f.)).

[18] Die genannten Beträge gelten ab dem Besteuerungszeitraum 1996. Vorher galten seit der Einführung 1969 die Beträge von 900 bzw. 1.200 DM. *Söhn* wies zurecht daraufhin, daß damit nicht einmal die angemessenen Ausbildungskosten abgedeckt würden (vgl. *Söhn* in: Kirchhof / Söhn, zu § 10 Rz J 130). Aber selbst, wenn man die vorgenommene Verdopplung berücksichtigt, wird das seinerzeitige Niveau nicht annähernd wieder erreicht. Schließlich stiegen die Lebenshaltungskosten im gleichen Zeitraum um rund 160 % (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, 1996, Tab. 6.199), so daß eine Anhebung der abzugsfähigen Beträge auf mindestens 2.300 bzw. 3.100 DM erforderlich wäre. Aber selbst hierbei muß noch von der Annahme ausgegangen werden, daß die seinerzeitige Festlegung die Ausbildungskosten sachgerecht abgedeckt hat.

[19] Vgl. ausführlich *Heinicke*, in: Schmidt, 1997, § 10, Rz 120ff. (S. 836ff.).

[20] Vgl. *Klörgmann*, 1995, Rz 237 (S. 344).

[21] Vgl. *Heinicke*, in: Schmidt, 1997, § 10, Rz 130 (S. 837); *Söhn* in: Kirchhoff / Söhn, § 10 Rz J 145 (S. 28).

Zu diesen Fortbildungskosten zählen z. B. regelmäßig die Aufwendungen eines Handwerksgesellen zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung. Wird für diese Fortbildung ein Darlehen aufgenommen, so sind nicht die zur Rückzahlung geleisteten Beträge, sondern die zur Begleichung der Fortbildungskosten geleisteten Ausgaben Werbungskosten.

Fortbildungskosten sind somit Bestandteil der objektiven Leistungsfähigkeit, die an den Erwerbsaufwendungen bzw. der konkreten Einkunftserzielung ansetzt.[22] Da Ausbildungsausgaben Aufwendungen in einem nicht ausgeübten Beruf sind, die einer ausgeübten Tätigkeit nicht zugerechnet werden können, läßt sich die Abgrenzung zwischen als Werbungskosten abziehbaren Fortbildungsaufwendungen und nur beschränkt abziehbaren Ausbildungsaufwendungen nach Auffassung von *Lang* gut vornehmen.[23] Auf die Konsequenz dieser Differenzierung wird im folgenden eingegangen.

3. Folgen der Differenzierung zwischen Aus- und Fortbildungskosten

Wie dargestellt, unterscheidet das Steuerrecht zwischen zwei Sachverhalten zur Berücksichtigung von Aus- bzw. Fortbildungsausgaben. Unterschieden wird danach, ob es sich um eine Fortbildung in einem ausgeübten Beruf oder eine Aus- und Weiterbildung für einen nicht ausgeübten Beruf handelt.

Die mit der Berufsausübung verbundenen Fortbildungsaufwendungen sind, da unmittelbar mit der Einkommenserzielung verbunden, Bestandteil der Besteuerung nach der objektiven, die als Sonderausgaben abziehbaren Ausbildungsaufwendungen Bestandteil der subjektiven Leistungsfähigkeit.[24]

---

[22] Vgl. *Lang*, 1981/88, S. 326 unter Bezugnahme auf BFH (BStBl II, 1978, 543, 544): „Ausbildungskosten sind Aufwendungen des Steuerpflichtigen für die Ausbildung zu einem künftigen Beruf. Aufwendungen dieser Art erwachsen grundsätzlich jedem Steuerpflichtigen. Sie stehen nicht mit einer konkreten beruflichen Tätigkeit in ursächlichem Zusammenhang. Sie werden zu den Kosten der Lebensführung gerechnet und sind demgemäß keine Werbungskosten. Dagegen sind die Kosten einer beruflichen Weiterbildung, die dazu dienen, in einem bereits ausgeübten Beruf auf dem laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden, wegen ihres Zusammenhanges mit der bereits ausgeübten Tätigkeit und den sich hieraus ergebenden Einnahmen als Werbungskosten steuerlich berücksichtigungsfähig [...]"

[23] Vgl. *Lang*, 1981/88, S. 327f.

[24] Siehe zur Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit aus steuerrechtswissenschaftlicher Sicht ausführlich u. a. *Lang*, 1981/88, S. 97ff.; *Birk*, 1983; *Moderegger*, 1991, S. 63ff.; *Tipke*, 1993, S. 478ff.; *Pechstein*, 1994, S. 271ff.; *Schaumburg*, 1995; *Tipke / Lang*, 1996, S. 77ff.

Beim objektiven Nettoprinzip werden vom Bruttoeinkommen die Aufwendungen abgezogen, die zur Erhaltung und Sicherung der Einkommensquelle erforderlich sind,[25] nicht aber diejenigen, die mit der Schaffung einer Einkommensquelle verbunden sind,[26] wie dies bei Ausbildungsausgaben der Fall ist. Sie sind statt dessen aufgrund ihrer Zwangsläufigkeit als persönliche Aufwendungen Bestandteil des subjektiven Nettoprinzips.[27]

Diese Differenzierung ist in zweierlei Hinsicht relevant: Zum einen, soweit die Ausgaben der Bildungsmaßnahme über die genannten Höchstgrenzen von 1.800 bzw. 2.400 DM hinausgehen, und zum anderen hinsichtlich des möglichen Verlustvor- oder -rücktrages bei Werbungskosten.

Grundsätzlich setzt die Verringerung des zu versteuernden Einkommens durch bildungsbedingte Belastungen voraus, daß der Steuerpflichtige oder sein Ehegatte im jeweiligen Kalenderjahr steuerpflichtige Einkünfte erzielt hat, da nur diese grundsätzlich der Besteuerung unterliegen.[28] Diese Einkünfte müssen ausreichend hoch sein, damit sich die Bildungsaufwendungen – sei es nun als Sonderausgaben oder als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben – steuermindernd auswirken. Das heißt, daß das Bruttoeinkommen mindestens über den Grundfreibetrag, den Arbeitnehmer-Pauschbetrag bzw. darüber hinausgehende Werbungskosten (alternativ Betriebsausgaben), die abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen sowie die Bildungsaufwendungen übersteigt. In allen anderen Fällen wirkt sich der Ausgabenabzug nicht (oder nur eingeschränkt) steuermindernd aus. Damit aber dürfte der Sonderausgabenabzug nur in einer begrenzten Anzahl von Steuerpflichtigen Anwendung finden; z. B. für einige wenige Auszubildende im dualen System, deren Ausbildungsvergütung über 1.400 oder 1.500 DM pro Monat hinausgeht. Schüler dürften hiervon ebenso wie Studierende nur profitieren, wenn sie verheiratet sind und mit ihrem Ehepartner zusammen veranlagt werden.[29]

---

[25] Vgl. etwa *Lehner*, 1993, S. 44.

[26] Vgl. *Friedrich*, 1973, S. 28 m. w. N.

[27] Vgl. etwa *Lang*, 1981/88, S. 558; *Lehner*, 1993, S. 189. An diesem Ansatz hält *Lang* (1993) auch in seinem Gesetzentwurf fest (vgl. § 133 Abs. 4 (S. 289)). Dies bedeutet, daß Ausbildungsaufwendungen als Konsumausgaben angesehen werden, und nicht – wie aus ökonomischer Sicht – als Investitionsausgaben, ohne daß letzteres Konsumaspekte völlig negiert (vgl. hierzu ausführlich Kapitel C.II).

[28] Auf Möglichkeiten zur Übertragung in andere Kalenderjahre (Verlustübertrag) wird weiter unten eingegangen.

[29] Nach der 15. Sozialerhebung waren im Sommersemester 1997 7,5 % der befragten Studierenden verheiratet. Über die Hälfte der Ehepartner (53,8 %) befand sich ebenfalls in Ausbildung. Gleichzeitig waren jedoch auch 34,7 % der Ehepartner Vollzeit und weitere 3,8 % Teilzeit erwerbstätig. (vgl. *Schnitzer / Isserstedt / Müßig-Trapp /*

Insgesamt dürfte daher der ausbildungsbedingte Sonderausgabenabzug für die Erstausbildung eine untergeordnete Rolle spielen und seine Bedeutung eher für außerberufliche Weiterbildungen und Umschulungen haben. Die geringe Bedeutung des ausbildungsbedingten Sonderausgabenabzugs zeigt sich auch darin, daß die fiskalischen Auswirkungen der Verdopplung der abzugsfähigen Höchstgrenze mit 5 bis 10 Mio. DM pro Jahr angesetzt wurden.[30]

Die Voraussetzung der Einnahmeerzielung in dem Jahr, in dem die Ausbildungskosten entstehen und steuermindernd geltend gemacht werden sollen, gilt im Grundsatz auch bei der Absetzbarkeit der Fortbildungsaufwendungen als Werbungskosten. Andererseits können nach § 10d EStG Verluste, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte[31] entstehen, in anderen Jahren steuermindernd geltend gemacht werden. Dies bedeutet jedoch, daß nur diejenigen überhaupt die Möglichkeit zum Verlustvor- oder -rücktrag haben, die ihre Aus- oder Fortbildungskosten als Werbungskosten abziehen können. Werden die Aus- und Weiterbildungskosten als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG berücksichtigt, entfällt diese Möglichkeit. D. h., letztere sind gegenüber den anderen benachteiligt.

Schreiber, 1998, S. 642). Dies heißt, insgesamt dürfte eine steuerliche Berücksichtigung der Ausbildungskosten höchstens bei rund 52.000 Studierenden in Betracht kommen.

Über die genannte Anzahl hinaus könnte noch ein Teil der geschiedenen Studierenden Ausbildungsausgaben steuermindernd geltend machen, wenn sie Unterhaltsleistungen im Rahmen des Realsplittings nach § 10 Abs. 1 EStG erhalten. Dies bedeutet, daß sie die erhaltenen Unterhaltsleistungen wie eigenes Einkommen versteuern müssen. In diesem Fall könnten sie Ausbildungsausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG steuermindernd geltend machen.

Nach der 15. Sozialerhebung hatten 1997 in Westdeutschland rund 50 % der Studierenden Einnahmen, die über 1.300 DM pro Monat hinausgingen (vgl. *Schnitzer / Isserstedt / Müßig-Trapp / Schreiber*, 1998, S. 12) und somit über Einnahmen von über 15.600 DM verfügten, die im steuerlich relevanten Bereich lagen. Da allerdings anzunehmen ist, daß sich diese Beträge in den meisten Fällen aus unterschiedlichen Quellen zusammensetzten (durchschnittlich 49 % Eltern, 10 % BAföG, 31 % Erwerbseinnahmen, 10% Sonstige) dürften die allermeisten von ihnen dennoch nicht über Einkommen verfügen, das sie hätten versteuern müssen. Allerdings hatten im Westen auch 30 % über 1.500 DM pro Monat hinausgehende Einnahmen. Im Osten hatten etwa 23 % der Studierenden Einnahmen von mehr als 1.300 DM und 12 % mehr als 1.500 DM (vgl. *Schnitzer / Isserstedt / Müßig-Trapp / Schreiber*, 1998, S. 11).

[30] Vgl. *Cattelaens / Niermann / Tausch*, 1996, S. 1960.

[31] Der Gesamtbetrag der Einkünfte ist bei der hier infrage kommenden Gruppe von Steuerpflichtigen in der Regel identisch mit dem Gewinn (Einnahmen abzgl. Betriebsausgaben) oder dem Einnahmeüberschuß (Einnahmen abzgl. Werbungskosten) (vgl. § 2 Abs. 2 u. 3 EStG). Der Altersentlastungsbetrag dürfte ebenso von vernachlässigbarer Bedeutung sein wie der Abzug von 2.000 DM bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, soweit diese niedriger sind als 50.000 DM (§ 13 Abs. 3 EStG).

Eine weitere Benachteiligung ergibt sich durch die Begrenzung des Sonderausgabenabzugs auf 1.800 bzw. 2.400 DM, während die Fortbildungsaufwendungen ohne Beschränkung abzugsfähig sind.[32] Dies führt zu einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten,[33] die nur darum geführt werden, die Kosten der Bildungsmaßnahme als Fortbildungs- und damit als Werbungskosten und nicht als Ausbildungsausgaben geltend machen zu können.

Auch wenn diese Unterscheidung zwischen Aus- und Fortbildungskosten mit ihren Folgen die Billigung des Bundesverfassungsgerichts gefunden hat,[34] erscheint sie unbefriedigend. Wenn eine Bildungsmaßnahme grundsätzlich darauf ausgerichtet ist, in späteren Zeiträumen ein (höheres) Einkommen zu erzielen, dann sollten die Ausgaben i. e. S. ohne Einschränkung als Werbungskosten[35] abzugsfähig sein. Vor diesem Hintergrund wäre es unerheblich, inwieweit es sich um eine erste (oder zweite, dritte) berufsvorbereitende oder berufsbegleitende Bildungsmaßnahme handelt.[36]

Aus ökonomischer Sicht kann die o. g. Regelung grundsätzlich nicht befriedigen. Zum einen aus den genannten Gründen hinsichtlich der unterschiedlichen Behandlung von Aus- bzw. Fortbildungsausgaben. Zum anderen ist nicht einsichtig, warum ein Unterschied zwischen den Investitionskosten in Sachkapital, die in vollem Umfang – wenn auch evtl. nur über mehrere Jahre verteilt – steuermindernd berücksichtigt werden können, und den Investitionskosten in Humankapital, die nur begrenzt abgezogen werden können, gemacht wird. Fallen die erstgenannten Investitionskosten an, bevor positive Einkünfte erwirtschaftet werden, so können diese als Verlustvortrag in die folgenden Jahre übertragen werden und mindern auf diesem Wege das in diesen Jahren zu versteuernde Einkommen. Ausbildungskosten werden nur im Jahr des Anfalls steuermindernd berücksichtigt. Dies bedeutet jedoch einen Vorteil für Investitionen in Sachka-

---

[32] Vgl. *Gast-de Haan*, 1993, S. 106f.

[33] Siehe hierzu z. B. die Übersichten bei *Drenseck*, in: Schmidt, 1997, § 10 Rz 120ff. (S. 836ff.); § 19 Rz 60 (S. 1590ff.).

[34] Vgl. Bundesverfassungsgericht, DStR 93, S. 1403, zit. nach *Drenseck*, in: Schmidt, 1997, § 19 Rz 60 (S. 1560).

[35] Werbungskosten sind nach § 9 Abs. 1 EStG „Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen." D. h., also Aufwendungen, die letztlich in der Absicht erfolgen, Einnahmen zu erzielen.

[36] Geht man demgegenüber vom Werbungskostenbegriff aus (siehe Fußnote 35), wäre die Zielsetzung von Aus- und Weiterbildungskosten wesentlich besser erfaßt. Die Bezugnahme auf die Einkommenserzielungsabsicht würde auch die Begriffsabgrenzungsversuche wie bei *Gast-de Haan* (1993, S. 109ff.) obsolet machen.

pital. Hieraus folgt bei gleicher Vorsteuerrendite ein höherer Nachsteuerertrag von Sachkapitalinvestitionen, was zu Lenkungswirkungen führen kann.[37]

Wie bereits angedeutet, kann bei Personen in Erstausbildung nur in Ausnahmefällen davon ausgegangen werden, daß sie die Ausbildungsausgaben aus eigenem Einkommen und Vermögen finanzieren können. Auch ist nur eine Minderheit verheiratet. Dies bedeutet, daß dem Subsidiaritätsprinzip folgend die Eltern als nächste Finanzierungsquelle in Frage kommen.

III. Berücksichtigung des Elternunterhalts im Steuer- und Transfersystem

Bevor auf die Berücksichtigung der von den Eltern aufzubringenden Ausbildungskosten eingegangen wird, ist die Frage zu klären, ob und in welchem Umfang die Eltern überhaupt zur Finanzierung der Ausbildung beitragen müssen.

1. Grundzüge des deutschen ausbildungsbedingten Unterhaltsrechts

Familie (und Ehe) stehen – nicht nur – in Deutschland unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung (Art. 6 Abs. 1 GG). Das hierin enthaltene Benachteiligungsverbot[38] wie auch das Förderungsgebot[39] des Staates wirkt sich besonders im materiell-wirtschaftlichen Bereich aus, wobei jedoch Art und Umfang der Förderung weitgehend im Ermessen des Gesetzgebers stehen.[40] Hieraus ergibt sich allerdings weder eine staatliche Verpflichtung, jegliche familiäre finanzielle Belastung auszugleichen, noch kann hieraus etwa ein konkreter Anspruch auf bestimmte staatliche Leistungen abgeleitet werden. „Demzufolge ergibt sich zwar aus Art. 6 I i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip eine allgemeine Pflicht des Staates zur Förderung im materiell-wirtschaftlichen Bereich und zu einem Familienlastenausgleich [...], doch können hieraus keine konkreten Maß-

---

[37] Da allerdings die meisten Menschen im Ausbildungsalter nicht über diese Alternativen verfügen, kann angenommen werden, daß dieser Verzerrungseffekt von geringer Bedeutung ist.

[38] Vgl. *Moderegger*, 1991, S. 37f.; *Lingemann*, 1994, S. 62; *Pechstein*, 1994, S. 129ff.

[39] Vgl. *Moderegger*, 1991, S. 38ff.; *Pechstein*, 1994, S. 140ff.

[40] Vgl. *Seifert / Hömig* (Hrsg.), 1995, Rz 12 zu Art. 6 (S. 107). Siehe mit Blick auf die Behandlung von Unterhaltslasten im Einkommensteuerrecht: *Moderegger*, 1991, S. 17ff.; *Lingemann*, 1994, S. 42ff.; *Pechstein*, 1994, S. 113ff.

stäbe für die Behandlung im Steuer- und Renten- und Kindergeldrecht abgeleitet werden."[41]

Genauere Bestimmungen zum Unterhaltsrecht sind dem Dritten Titel des Vierten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches zu entnehmen. Hierin sind folgende Regelungen enthalten:

1. „Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren" (§ 1601 BGB). D. h., daß sowohl Eltern gegenüber ihren Kindern als auch Kinder gegenüber ihren Eltern unterhaltsverpflichtet sind,
2. jedoch nur, soweit der Unterhaltsberechtigte außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 BGB),
3. Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen (§ 1610 Abs. 1 BGB) und umfaßt den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf (§ 1610 Abs. 2, 1. Halbsatz BGB).

Diese drei Grundsätze führen zu einer altersbezogenen Differenzierung. Man unterscheidet zwischen dem Unterhalt gegenüber minderjährigen und volljährigen Kindern.

Bei minderjährigen Kindern wird von einer ausschließlich von den Eltern abgeleiteten Lebensstellung ausgegangen, d. h., sie haben keine eigenständige. Ein Unterhaltsanspruch ergibt sich demzufolge bereits aufgrund des Status' Kind. Dies bedeutet, daß die Eltern immer zu Unterhaltsleistungen verpflichtet sind, sofern das Kind bedürftig ist. Die Anforderungen an den Nachweis der Bedürftigkeit sind bei Minderjährigen vergleichsweise gering, so daß diese in nahezu allen Fällen gegeben ist. Allerdings werden auch bei minderjährigen Kindern eigene Einkünfte, beispielsweise aus einem Ausbildungsverhältnis, auf die Höhe des zu leistenden Unterhalts angerechnet. Ihren ggf. vorhandenen Vermögensstamm brauchen sie allerdings nicht einzusetzen, es sei denn, die Eltern sind selbst nicht leistungsfähig.[42]

Abgesehen von diesem letzten Punkt verhält es sich bei volljährigen, in Ausbildung stehenden Kindern nicht viel anders. Auch bei ihnen wird von einer vom Elternhaus abgeleiteten Lebensstellung ausgegangen.[43] Aber anders als

---

[41] *Seifert/Hömig*, 1995, Rz 12 zu Art. 6 GG (S. 107).

[42] Vgl. *Gerhardt*, 1997, S. 376.

[43] Soweit die volljährigen Kinder noch nicht verheiratet sind, können die Eltern in der Regel auch darüber entscheiden, ob sie ihren Unterhalt in Geld- oder Naturalleistungen leisten wollen (vgl. *Schwab*, 1995, Rz 537f. (S. 288ff.); *Duderstadt*, 1996, S, 65ff.). D. h., die Eltern können ihre gesetzlich uneingeschränkt geschäftsfähigen Kinder zwin-

minderjährige Kinder können sie grundsätzlich selbst über ihr Berufsziel und damit über ihren Ausbildungsweg entscheiden.[44] Er muß jedoch eine Verdienstgrundlage zur Finanzierung des Lebensunterhalts bieten.[45]

In kritischen Fällen sind die juristischen Orientierungspunkte hierbei vor allem die Begabungen, Fähigkeiten, Neigungen und der Fleiß des Auszubildenden. Die Einkommensverhältnisse oder die gesellschaftliche Stellung der Eltern stellen ebensowenig einen Maßstab dafür dar, ob eine Ausbildung angemessen ist oder nicht,[46] wie z. B. die von den Eltern gewünschte Geschäftsübernahme durch das Kind.[47] Einschränkungen können sich allerdings hinsichtlich der elterlichen Leistungsfähigkeit ergeben, wenn die Ausbildung die finanziellen Möglichkeiten der Eltern übersteigt.

Zusammenfassend müssen also die Eltern die Kosten für eine „ihnen wirtschaftlich zumutbare, begabungsbezogene Berufsausbildung"[48] tragen, sofern das Kind hierzu nicht aus eigenen Mitteln oder nicht mit vertretbarem bzw. zumutbarem Aufwand in der Lage ist. Dies ergibt sich aus der Festlegung, daß nur derjenige unterhaltsberechtigt ist, der außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Hierbei sind grundsätzlich alle Möglichkeiten zur Erwerbstätigkeit auszuschöpfen.[49] Allerdings gilt die Einschränkung, daß Auszubildende generell nicht auf die Möglichkeit einer Nebentätigkeit neben der Berufsausbildung oder dem Studium verwiesen werden können, da dies nicht zumutbar ist.[50] Schließlich soll sich der „Auszubildende – nicht zuletzt im Interesse des Unterhaltspflichtigen – mit ganzer Kraft sowie dem gehörigen Fleiß und mit der gebotenen Zielstrebigkeit dem Studium" widmen, „um dieses innerhalb angemessener Dauer zu beenden."[51] D. h., bei Auszubildenden wird grundsätzlich Bedürftigkeit unterstellt, wenn und solange sie in Ausbildung sind,[52] vor allem, damit sie sich auf

---

gen, bei ihnen im Haus zu wohnen und auf diesem Wege sowohl ihre Ausbildung als auch die Lebensführung kontrollieren (vgl. *Gerhardt*, 1997, S. 386).

[44] Vgl. BGH, FamRZ 1996, S. 798ff. (hier S. 799).

[45] Vgl. *Gerhardt*, 1997, S. 379.

[46] Vgl. *Giesen*, 1994, Rz 576 (S. 302); *Schlüter*, 1996, Rz 291 (S. 185).

[47] Vgl. *Gerhardt*, 1997, S. 379.

[48] *Gerhardt*, 1997, S. 378. Siehe ferner *Giesen*, 1994, Rz 576 (S. 302).

[49] Vgl. ausführlich: *Palandt/Diederichsen*, 1995, Rz 1ff. zu § 1602 (S. 1590ff.).

[50] Vgl. zusammenfassend *Schlüter*, 1996, Rz 286 (S. 185) m. w. N.

[51] *Schlüter*, 1996, S. 181 (Rz 286) unter Bezugnahme auf: BGH, FamRZ 1995, S. 475 m. w. N.

[52] Vgl. *Gerhardt*, 1997, S. 377.

die Ausbildung konzentrieren können. Nur in Ausnahmefällen kann eine Nebenbeschäftigung geboten sein.[53]

Erst mit dem Ende der Berufsausbildung gilt dann wieder der Grundsatz, daß jede zumutbare Tätigkeit angenommen werden muß, unabhängig davon, ob sie im Hinblick auf die Berufsausbildung angemessen ist oder nicht, bevor die Eltern (oder andere Verwandte) zum Unterhalt verpflichtet sind.[54]

Mit der genannten Verpflichtung der Eltern zur Finanzierung der Ausbildung verbunden ist die Verpflichtung des Kindes, sich der Ausbildung mit der gebotenen Zielstrebigkeit und dem erforderlichen Fleiß zu widmen. Entsprechend können die Eltern den Leistungsfortschritt anhand von Zeugnissen etc. überprüfen und die Finanzierung davon abhängig machen. Vom Auszubildenden wird also im Rahmen des Gegenseitigkeitsprinzips erwartet, daß er ebenfalls seinen Verpflichtungen nachkommt. Andernfalls kann die Unterhaltsleistung der Eltern eingeschränkt oder eingestellt werden. Dies gilt auch, wenn die Regelstudienzeit bzw. die Förderungshöchstdauer des BAföG ohne ausreichende Gründe um mehrere Semester überschritten wird[55] oder die Fachrichtung (zu spät) ohne ausreichende Begründung gewechselt wird.[56]

Eine zweite Ausbildung müssen die Eltern nur unter bestimmten Voraussetzungen finanzieren, z. B., wenn die erste Ausbildung nicht dem Leistungsvermögen des Kindes entsprochen hat, d. h. „auf einer deutlichen Fehleinschätzung der Begabung des Kindes durch die Eltern beruhte“[57] oder gesundheitliche Gründe zum Abbruch der ersten Ausbildung führten.[58]

Die Höhe der Unterhaltsleistungen richtet sich vor allem nach dem Bedarf des Unterhaltsberechtigten. Zur Konkretisierung der rechtlichen Grundlagen hat ehemals das OLG Düsseldorf eine Tabelle zur Bemessung des Unterhaltsanspruchs des Kindes entwickelt, die sogenannte ‚Düsseldorfer Tabelle‘.[59] Die

---

[53] Vgl. *Schlüter*, 1996, S. 181 (Rz 286); *Palandt / Diederichsen*, 1995, Rz 59 zu § 1610 (S. 1614), jeweils m. w. N.

[54] Vgl. BGH, Urteil vom 6.12.1984, BGHZ 93, 123 = FamRZ 1985 (S. 273); siehe zusammenfassend *Giesen*, 1994, Rz 569 (S. 299).

[55] Vgl. hierzu ausführlich: *Palandt / Diederichsen*, 1995, S. 1612ff.; *Gerhardt*, 1997, S. 379f.

[56] Vgl. *Gerhardt*, 1997, S. 383.

[57] Vgl. BGH, FamRZ 1980, S. 1115. So auch BGH, FamRZ 1991, S. 931f.

[58] Vgl. zusammenfassend *Schlüter*, 1996, Rz 291 (S. 186). Zu den Regelungen der sog. Abitur-Lehre-Studium-Fälle siehe *Duderstadt*, 1996, S. 48ff.; *Gerhardt*, 1997, S. 381ff.

[59] Vgl. zu der seit dem 1.1.1996 geltenden Düsseldorfer Tabelle *Duderstadt*, 1996, S. 31f. Sie ist zwar nicht die einzige, aber wohl die bekannteste Unterhaltstabelle, auf

Tabelle ist mittlerweile von allen Oberlandesgerichten anerkannt und wird überwiegend gleichartig angewandt. Die Düsseldorfer Tabelle wird periodisch an die gestiegenen Lebenshaltungskosten angepaßt[60] und jeweils veröffentlicht. Wie Tab. 1 zeigt, differiert der festgelegte Bedarf nach dem Alter des Kindes, aber auch nach dem Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen.

Die genannten Richtwerte beziehen sich auf einen Unterhaltspflichtigen, der einem Ehegatten und zwei Kindern gegenüber unterhaltspflichtig ist. Bei anderen Konstellationen sind dementsprechend Ab- oder Zuschläge vorzunehmen.

Einkommensgruppen	bis 6. vollendetes Lebensjahr	bis 12. vollendetes Lebensjahr	bis 18. vollendetes Lebensjahr	Danach	Bedarfskontroll-Betrag
1) bis 2.400	349 DM	424 DM	502 DM	580 DM	1.300/1.500 DM
2) 2.400-2.700	375 DM	450 DM	530 DM	610 DM	1.600 DM
3) 2.700-3.100	400 DM	480 DM	565 DM	650 DM	1.700 DM
4) 3.100-3.600	435 DM	525 DM	615 DM	705 DM	1.800 DM
5) 3.600-4.200	475 DM	570 DM	675 DM	780 DM	1.950 DM
6) 4.200-4.900	515 DM	620 DM	735 DM	850 DM	2.100 DM
7) 4.900-5.800	565 DM	680 DM	805 DM	930 DM	2.300 DM
8) 5.800-6.800	615 DM	740 DM	875 DM	1.010 DM	2.500 DM
9) 6.800-8.000	665 DM	805 DM	945 DM	1.085 DM	2.800 DM
über 8.000	nach den Umständen des Falles				

Quelle: *Duderstadt*, 1996, S. 31.

Tab. 1: Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle vom 1.1.1996

Bezogen auf Kinder in Ausbildung, gilt bei minderjährigen Kindern die dritte und bei volljährigen die vierte Altersstufe, wobei immer davon ausgegangen wird, daß die zu unterhaltende Person keinen eigenen Haushalt führt. Seit dem 1.1.1996 galt ein Mindestunterhalt von 502 DM für mindestens 13 Jahre alte und von 580 DM für volljährige Kinder.[61] Hierbei wird von einem ‚unterhaltsrelevanten Nettoeinkommen' des Unterhaltspflichtigen von max. 2.400 DM

---

die sich auch die anderen Unterhaltstabellen zum größten Teil beziehen. Die einzige grundlegende Ausnahme ist die Nürnberger Tabelle (vgl. *Duderstadt*, 1996, S. 30f.). Einen Überblick über weitere Unterhaltstabellen geben *Brudermüller / Klattenhoff* (Hrsg.), 1995).

[60] So gilt die neue Tabelle seit dem 1.7.1998. Da in der vorliegenden Arbeit jedoch vom Rechtsstand 1.1.1998 ausgegangen wird, bleiben die – nur geringfügig – höheren Beträge unberücksichtigt.

[61] Nach *Duderstadt* (1996, S. 47) enthält dieser Betrag eine ‚Wirtschaftlichkeitskomponente' in Form einer Haushaltsersparnis um 150 DM, d. h., eigentlich läge der Betrag bei 730 DM.

ausgegangen. Die Unterhaltsrichtsätze steigen mit zunehmendem Einkommen des Verpflichteten an.

Bei studierenden bzw. sonstigen Kindern in Ausbildung, die in einer eigenen Wohnung leben, wird von einem Regelunterhalt von 1.050 DM pro Monat ausgegangen.[62]

Der notwendige Eigenbedarf beläuft sich beim Unterhalt Minderjähriger auf 1.300 DM für Nichterwerbstätige und 1.500 DM für erwerbstätige Unterhaltspflichtige.[63] Der mit zunehmendem Einkommen in der rechten Spalte ansteigende Bedarfskontrollbetrag ist nicht mit dem Eigenbedarf identisch, sondern soll vielmehr eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen den Beteiligten gewährleisten.[64]

Gegenüber volljährigen Kindern beläuft sich der angemessene Eigenbedarf auf 1.800 DM und enthält eine Warmmiete von 800 DM. Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei den genannten Beträgen um Richtwerte, die bei Unterhaltsstreitigkeiten zwischen Eltern und Kindern zur Festlegung des Unterhalts zugrunde gelegt werden.

Wenn die Eltern die Ausbildung ihrer Kinder im Rahmen dieser Beträge finanzieren müssen, dazu aber nicht in der Lage sind, dann ist es naheliegend, daß eigene Einkünfte des Kindes aus einer Berufsausbildung (Ausbildungsvergütung), einem Studium (BAföG, Stipendien) sowie aus Nebentätigkeiten in vollem Umfang anzurechnen sind, soweit diese über den ausbildungs- oder berufsbedingten Mehrbedarf hinausgehen.[65]

Im Rahmen der Berechnungen auf der Grundlage der Düsseldorfer Tabelle werden von der Ausbildungsvergütung eines nicht in einer eigenen Wohnung lebenden Auszubildenden 150 DM nicht angerechnet. Bei diesem Betrag wird unterstellt, daß er zur Deckung des ausbildungs- und berufsbedingten Mehrbedarfs benötigt wird.[66] Weiterhin können Kranken- und Pflegeversicherungsbei-

---

[62] In der seit dem 1.7.1998 geltenden Düsseldorfer Tabelle erhöht sich der Unterhaltsbetrag für Studierende auf 1.100 DM.

[63] In den genannten Beträgen ist eine Warmendmiete von bis zu 650 DM enthalten. Bei erheblich höheren und unvermeidbaren Mieten kann der Selbstbehalt angemessen erhöht werden (vgl. *Duderstadt*, 1996, S. 32).

[64] Vgl. hierzu und im folgenden *Duderstadt*, 1996, S. 32.

[65] Vgl. *Schlüter*, 1996, Rz 286 (S. 181).

[66] Da nicht alle Gerichte die Düsseldorfer Tabelle anwenden, gibt es auch unterschiedliche Anrechnungsverfahren. Der wesentliche Unterschied scheint allerdings darin zu bestehen, daß einmal ein Vorwegabzug vorgenommen wird, d. h., daß die Nettoausbildungsvergütung bzw. das -einkommen angerechnet wird und, das andere Mal, die

träge abgezogen werden, soweit dies nicht bereits bei der Ermittlung der Nettovergütung bzw. des Nettoeinkommens erfolgt ist. Abgezogen wird ferner das Kindergeld in vollem Umfang, wenn es an die Kinder weitergeleitet wird.[67]

Die Anrechnung des Einkommens bzw. der Ausbildungsförderung studierender oder in einer schulischen Ausbildung befindlicher Kinder ist nicht explizit geregelt. Es ist daher anzunehmen, daß bei ihnen ebenfalls 150 DM vom Erwerbseinkommen, nicht jedoch von der Ausbildungsförderung abgezogen werden. Weitere Abzüge werden nicht vorgenommen, so daß offensichtlich unterstellt wird, daß der Betrag von 1.050 DM zur Finanzierung der Lebenshaltungs- und Ausbildungsausgaben ausreichend ist.

Diese Anrechnung eigener Einkünfte kann nach Auffassung des Bundesgerichtshofes auch dann vorgenommen werden, wenn die Ausbildungsförderung nur als Darlehen gewährt wird.[68] D. h., wer unter angemessenen Bedingungen einen Kredit – also etwa ein BAföG-Darlehen – aufnehmen kann, bedarf in diesem Umfang keiner elterlichen Unterhaltszahlungen.[69]

Hierbei ist allerdings auch festzuhalten, daß der BGH nachdrücklich sowohl auf die günstigen Darlehensbedingungen (zinslos, Teilerlasse unter bestimmten Voraussetzungen sowie Einkommensfreigrenzen bei der Rückzahlung) als auch auf die wirtschaftlich schwächere Stellung der Eltern abgehoben hat, bei denen nicht davon ausgegangen werden könne, daß ihnen die Unterhaltszahlung leichtfalle.[70] Demnach sprechen gewichtige Gründe für die Annahme, daß verzinsliche Darlehen nicht geeignet sein dürften, die elterliche Unterhaltsverpflichtung abzulösen, da sie mindestens die erste Voraussetzung der Zinslosigkeit nicht erfüllen.[71]

---

ausbildungsbedingten Mehraufwendungen nachträglich abgezogen werden (vgl. *Duderstadt*, 1996, S. 60f.). Das Ergebnis ist bei beiden Verfahren aber nahezu identisch.

[67] Vgl. *Duderstadt*, 1996, S. 63f.

[68] Vgl. Urteil des BGH vom 19.6.1985, FamRZ 1985, 916; NJW 1985, 2331, 2332.

[69] Vgl. *Graba*, 1985.

[70] Vgl. BGH, NJW 1985, S. 2332.

[71] So auch Prof. Dr. *Uwe Diederichsen* bei einer Anhörung der BAföG-Arbeitsgruppe der Kultusministerkonferenz am 9.5.1996 in Göttingen. Allerdings könne diese Frage letztlich nur durch höchstrichterliche Entscheidung geklärt werden.

Es stellt sich jedoch die Frage, welche Konsequenzen eine solche zivilrechtliche Entscheidung hätte. Angenommen, der BGH (oder ein anderes Gericht mit Ausnahme des Bundesverfassungsgerichts) würde ein verzinsliches Darlehen als ungeeignet zur (teilweisen) Ablösung der elterlichen Unterhaltsverpflichtung ansehen, würde aus dieser Entscheidung folgen, daß die Eltern Unterhalt leisten müßten, obwohl sie nach BAföG – und damit erst recht nach der Unterhaltsrechtsprechung auf der Basis der Düsseldorfer Tabelle – gar nicht leistungsfähig sind. Der Auszubildende hätte dann theoretisch einen

Für die von vielen Ökonomen geforderten verzinslichen Darlehen zur Studienfinanzierung bedeutet dies, daß sie – zumindest unterhaltsrechtlich – problematisch sind. Über die unterhaltsrechtlichen Konsequenzen einer darlehensweisen Gewährung von Sozialleistungen liegt bisher keine verfassungsrechtliche Bewertung vor.[72] Auf weitere verfassungsrechtliche Fragen in diesem Zusammenhang wird weiter unten noch einzugehen sein, wenn es um den Gleichheitsgrundsatz im Verhältnis zu anderen Sozialleistungen geht.

Wenn aber die Eltern zum Unterhalt ihrer (in Ausbildung befindlichen) Kinder verpflichtet sind, so haben sie ein Recht auf die Minderung der dadurch entstehenden wirtschaftlichen Belastungen.[73] Diese aus Art. 20 GG abgeleitete Konkretisierung des Sozialstaatsgebotes beinhaltet faktisch – wenn auch nicht expressis verbis – die Erfordernis eines Familienlastenausgleichs.[74] D. h., die Unterhaltsbelastung ist entweder bei der Besteuerung oder durch Transferleistungen zu berücksichtigen.[75]

2. Steuerrechtliche Berücksichtigung der Unterhaltsbelastungen

a) Gestaltung des ausbildungsbedingten Familienlastenausgleichs

aa) Kindergeld und Kinderfreibetrag

Seit dem 1. Januar 1996 werden die vorher kumulativen Leistungen Kindergeld und Kinderfreibetrag alternativ gewährt. D. h., entweder gibt es das Kin-

---

(niedrigeren) Unterhaltsanspruch gegenüber seinen Eltern, die ihrerseits aber mangels Einkommen und Vermögen dieser Verpflichtung nicht nachkommen könnten. Der Auszubildende wäre damit aber faktisch wieder auf die als verzinsliches Darlehen gewährte Ausbildungsförderung verwiesen.

[72] In der Entscheidung vom Herbst 1996 hat sich das Bundesverfassungsgericht letztlich nur zu verwaltungsrechtlichen Fragen der Volldarlehensregelung geäußert (vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14.8.1996, -BvR 315/95-), so daß daraus keine inhaltlichen Hinweise abgeleitet werden können. Die Entscheidung vom Oktober 1997 bezog sich nicht auf diese Fragestellung, sondern darauf, ob eine ausschließlich darlehensweise Gewährung des BAföG überhaupt verfassungsrechtlich möglich ist (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluß des Ersten Senats vom 14. Oktober 1997, -1 BvL 5/93-; dies., Gewährung von „BAföG" als Volldarlehen ist verfassungsgemäß, Pressemitteilung Nr. 2/98 vom 14. Januar 1998 = NJW, 1998, S. 973–975). Siehe hierzu Kapitel B.IV.1.b).

[73] Vgl. § 6 SGB I.

[74] Vgl. auch BVerfGE 82, 60, 81.

[75] Vgl. BVerfGE 82, 60, 84.

dergeld von jeweils 220 DM für das erste und zweite Kind,[76] 300 DM für das dritte und 350 DM für jedes weitere Kind oder den Kinderfreibetrag von 6.912 DM. Grundsätzlich wird das einheitliche Kindergeld gezahlt und nur, wenn die Entlastung aus dem Kinderfreibetrag höher ist, wird dieser gewährt.[77]

Eine höhere Entlastung als 220 DM durch den Kinderfreibetrag wird bei verheirateten Eltern erst ab einem Bruttojahreseinkommen von 170.000 DM erreicht, bei Alleinstehenden liegt die Grenze bei 95.000 DM. Relevant ist der Kinderfreibetrag nur noch bei rund 5 % aller Familien mit Kindern.

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird das Kindergeld bzw. der Kinderfreibetrag ohne Einschränkungen gewährt. Bei volljährigen Kindern ist die Gewährung an die Unterhaltspflicht gebunden, also z. B. an eine Berufsausbildung oder ein Studium. Ferner entfällt der Anspruch, wenn die Kinder über Einkünfte und Bezüge von mindestens 12.360 DM im Jahr verfügen.[78] Hierunter fallen Erwerbseinkünfte (abzgl. der Werbungskosten bzw. des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 2.000 DM) ebenso wie der Zuschußanteil des BAföG, der Berufsausbildungsbeihilfe oder von Stipendien. Nicht angerechnet werden die Zuwendungen bzw. Einkünfte, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind sowie ausschließlich für Ausbildungszwecke verwendet werden.[79] Welche Folgen sich aus der Freigrenze für Einkünfte und Bezüge des Kindes ergeben, wird weiter unten untersucht.

---

[76] Die vorliegende Arbeit bezieht sich auf den Rechtsstand 1.1.1998, so daß die ab 1999 geltende Erhöhung auf 250 DM unberücksichtigt bleibt.

[77] Diese Regelung soll fallbezogen angewendet werden und zwar nur dann, wenn für das jeweilige Kind die Entlastung durch den Kinderfreibetrag höher ist als das Kindergeld. Dies bedeutet, daß auch bei mehr als 3 Kindern der Kinderfreibetrag von 6.19912 DM maximal nur für 3 Kinder gewährt wird, da seine maximale Entlastung mit 305 DM pro Monat immer unter 350 DM, dem Kindergeld für weitere Kinder, liegt.

[78] Vgl. hierzu und im folgenden *Kanzler*, 1997, Rz 133ff. zu § 32 (S. 133ff.); *Glanegger*, in: Schmidt, 1997, Rz 28ff. zu § 32 (S. 1842f.).

[79] Hierzu zählt z. B. das bei Stiftungen übliche Büchergeld für geförderte Studierende (vgl. *Glanegger*, in: Schmidt, 1997, Rz 30 zu § 32 (S. 1842); *Kanzler*, 1997, Rz 140 zu § 32 (S. 137).

bb) Ausbildungsfreibetrag

Entstehen den steuerpflichtigen Eltern Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes[80], so können sie unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Aufwendungen den Ausbildungsfreibetrag in Abzug bringen.

Die Höhe des Ausbildungsfreibetrages beträgt

- 1.800 DM, wenn das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und auswärtig untergebracht ist,
- 2.400 DM, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist und
- 4.200 DM, wenn es zudem in einer eigenen Wohnung lebt.

Eigene Einkünfte des Kindes sind auf den Ausbildungsfreibetrag anzurechnen, soweit sie jährlich 3.600 DM (zzgl. des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 2.000 DM) übersteigen. Ausbildungsbeihilfen aus öffentlichen Mitteln, zu denen auch der Zuschußanteil des BAföG zählt, werden in vollem Umfang auf den Ausbildungsfreibetrag angerechnet.

Demnach verringert sich der Ausbildungsfreibetrag bei Auszubildenden im dualen System ab einer Ausbildungsvergütung von jährlich 5.600 DM, allerdings erst mit Beginn der Volljährigkeit. Für BAföG-geförderte volljährige Schüler, die bei den Eltern wohnen, entfällt der Ausbildungsfreibetrag ab einer monatlichen BAföG-Förderung von 200 DM und bei auswärtiger Unterbringung ab 350 DM, da sie ihre Förderung ausschließlich als Zuschuß erhalten. Bei Studierenden verdoppeln sich diese Beträge, da sie eine Kombination aus Darlehen und Zuschuß (je 50 %) erhalten. Zu berücksichtigen ist dabei, daß sich die Anrechnung verändert, wenn sie neben der Ausbildungsförderung Erwerbseinkünfte von mehr als 5.600 DM jährlich (incl. Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2.000 DM) erzielen, die ebenfalls anzurechnen sind. Dies gilt auch bei Auszubildenden, die neben der Ausbildungsvergütung eine Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) erhalten. In beiden Fällen werden die als Zuschuß gewährten Ausbildungsförderungsbeträge ebenso in vollem Umfang vom Ausbildungsfreibetrag abgezogen wie über 5.600 DM hinausgehende Erwerbseinkünfte bzw. Ausbildungsvergütungen.

---

[80] Seit Anfang 1996 werden die Kinder berücksichtigt, für die der Kinderfreibetrag gewährt wird. Bis Ende 1995 galt beim Ausbildungsfreibetrag die Voraussetzung für den Status „Kind", daß entweder ein Kinderfreibetrag gewährt wurde, oder, soweit dieses Kind den Grundwehr- oder Zivildienst geleistet hatte, darüber hinaus bis zum vollendeten 29. Lebensjahr.

cc) Haushaltsfreibetrag

Bei alleinerziehenden und alleinstehenden Eltern wird – den Kinderfreibetrag für mindestens ein in seiner inländischen Wohnung gemeldetes Kind vorausgesetzt – ein Haushaltsfreibetrag von 5.616 DM gewährt. Die tatsächliche Steuerminderung beträgt zwischen 121 DM und 248 DM. *Tipke* und *Lang* vertreten die Auffassung, daß der Haushaltsfreibetrag die intakte Familie diskriminiere, da er als zusätzlicher Kinderfreibetrag wirke. Seine ursprüngliche Aufgabe, eine Verdopplung der Nullzone als Ausgleich für den Splittingvorteil bei Verheirateten zu gewährleisten, sei aufgrund des erhöhten Grundfreibetrages nicht mehr erkennbar.[81]

dd) Allgemeiner Unterhaltsabzug nach § 33a Abs. 1 EStG

> „Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß die Aufwendungen bis zu 12.000 Deutsche Mark im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. [...] Voraussetzung ist, daß weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld für die unterhaltene Person hat und die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt." (§ 33a Abs. 1 EStG)

Diese Formulierung wurde mit dem Jahressteuergesetz 1996 in § 33a Abs. 1 EStG eingeführt, vorher reichte die sittliche oder moralische Unterhaltsverpflichtung für die Inanspruchnahme aus.[82] Wenn auch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme auf die gesetzliche Unterhaltsverpflichtung beschränkt wurde, stellt sich die Frage, ob bzw. wie dieses von den Finanzämtern umgesetzt werden kann bzw. soll. Schließlich rekurriert die Regelung auf das Zivilrecht, genauer auf das Unterhaltsrecht. D. h., bei der Bewertung, ob eine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht, muß das Finanzamt die unterhaltsrechtlichen Regelungen einschließlich der Rechtsprechung in die Bewertung einbeziehen. Hierbei erscheint die erforderliche Vorlage des Ausbildungsnachweises noch das geringste Problem zu sein, aber zur Bewertung müßte – vor dem Hintergrund

---

[81] Vgl. *Tipke / Lang*, 1996, (Rz 736) S. 422. Mit seiner Höhe von 5.616 DM entsprach der Haushaltsfreibetrag bis Ende 1995 dem steuerlichen Grundfreibetrag.

[82] Vgl. § 33a Abs. 1 S. 4 EStG a. F. sowie *Glanegger*, in: Schmidt 1995, § 33a Rz 19ff. (S. 1792f.).

der in Kapitel B.III.1 beschriebenen unterhaltsrechtlichen Regelungen – eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden. Dies würde zu einer erheblichen und vermutlich unvertretbaren Erhöhung des Verwaltungsaufwandes bei den Finanzämtern führen, wenn nicht gar zu einer Überforderung bei der Bewertung der unterhaltsrechtlichen Konsequenzen. Dieses legt die Vermutung nahe, daß sich die faktische Bedeutung des allgemeinen Unterhaltsfreibetrages gegenüber der vor 1996 geltenden Regelung nur geringfügig verändert hat.

Für diese Überlegung spricht auch, daß sich die Steuereinnahmen aufgrund der restriktiveren Regelung nur um 80 bis 100 Mio. DM erhöhen sollten. Wenn von rund 1 Mrd. DM an Steuermindereinnahmen durch diesen Unterhaltsabzug ausgegangen wird, was für die Gruppe der Studierenden realistisch erscheint,[83] dann entspricht dieser Betrag einem Anteil von 10 % und dürfte auf die offensichtlichen Fälle einer nicht bestehenden gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung zurückzuführen sein.

Relevant ist dieser Unterhaltsfreibetrag für in Ausbildung befindliche Kinder z. B., wenn sie das 27. Lebensjahr[84] vollendet haben, da bis zu diesem Zeitpunkt der Kinderfreibetrag (und der Ausbildungsfreibetrag) gewährt wird. Aufgrund der Altersgrenze dürfte der Unterhaltsfreibetrag auch fast ausschließlich für studierende Kinder in Abzug gebracht werden, da 1995 von den in Ausbildung befindlichen 28- bis 30jährigen 3 % Schüler und 97 % Studierende waren.[85]

Die Veränderung zum 01.01.1996 führte zu einer Erhöhung des Unterhaltsfreibetrages von 7.200 auf 12.000 DM. Der letztgenannte Betrag entsprach damit in den beiden vergangenen Jahren ungefähr dem steuerrechtlichen Existenzminimum von 12.095 DM. Gleichzeitig wurde allerdings die Anrechnung des eigenen Einkommens des Unterhaltsberechtigten erheblich verschärft, da die Anrechnungsgrenze auf nunmehr 1.200 DM pro Jahr gesenkt wurde. Für Studierende, die Ausbildungsförderung erhalten, veränderte sich formal aber nichts, da die Zuschußleistungen weiterhin in vollem Umfang angerechnet werden. Dies heißt jedoch, daß sich die Steuerzahlung der Eltern in den meisten Fällen erheblich verringerte, da der gleiche Zuschußbetrag von einem deutlich

---

[83] Vgl. *Dohmen*, 1996a, S. 81ff. Die Schwankungsbreite der Schätzungen zu den Steuermindereinnahmen durch den Unterhaltsfreibetrag für Studierende schwankt zwischen 0,5 und 1 Mrd. DM (vgl. *Färber*, 1995, S. 46; *Kuckert*, 1996, S. 20f.).

[84] Bei abgeleistetem Wehr- oder Zivildienst erhöht sich die Altersgrenze um den entsprechenden Zeitraum (§ 32 Abs. 5 EStG).

[85] Vgl. Statistisches Bundesamt, 1997a, S. 40.

erhöhten Freibetrag abgezogen wurde und wird.[86] Im Jahr 1998 betrug der Grundfreibetrag 12.365 DM.

ee) Sonstige Formen der Berücksichtigung von Kindern in Ausbildung

Mit den vier vorstehend genannten Elementen des ausbildungsbedingten Familienlastenausgleichs sind die wesentlichen Regelungen erfaßt. Daneben gibt es jedoch eine ganze Reihe weiterer Leistungen, die in Abhängigkeit vom Kindergeld bzw. -freibetrag für Kinder in Ausbildung gewährt werden. Hierzu zählen:

- *Kinderfreibetrag bei Zuschlagsteuern (§ 51a Abs. 2 EStG)*: Als Zuschlagsteuern gelten Steuern, die auf der Basis der Einkommensteuer festgesetzt werden, dies ist vor allem die Kirchensteuer. Dieser Freibetrag beträgt für jedes Kind, für das ein Kinderfreibetrag gewährt wird, 300 DM. Wird der Kinderfreibetrag aufgeteilt oder für ein „Auslandskind" verringert, so verändert sich der Freibetrag für die Zuschlagsteuern entsprechend. Auf den Solidaritätszuschlag ist dieser Kinderfreibetrag jedoch nicht anzuwenden.[87] Zu berücksichtigen ist auch, daß die Festsetzung der Annexsteuern auf der Grundlage einer „fiktiven" Einkommensteuer erfolgt, bei der für alle Kinder ein Kinderfreibetrag berücksichtigt wird.
- *Sonderausgaben bei kindgenutzter Eigentumswohnung (§ 10e EStG)*: Wenn die Eltern ihren Kindern eine Eigentumswohnung kaufen, die von den Kindern genutzt wird, so besteht für sie die Möglichkeit, Sonderausgabenabzüge im Einkommensteuerrecht zu nutzen. Für Neubauwohnungen können in den ersten vier Jahren 6 % der Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten, höchstens jedoch 19.800 DM pro Jahr bei Neubauwohnungen und 9.000 DM bei Altbauwohnungen geltend gemacht werden. In den anschließenden vier Jahren verringert sich der Abzug auf 5 % der jeweiligen Kosten, höchstens jedoch 16.500 DM bzw. 7.500 DM pro Jahr.[88]
- *Verkürzung der zumutbaren Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG)*: Hat ein Steuerpflichtiger zwangsläufig größere Aufwendungen als die Mehrheit der Steuerzahler, so können diese als außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33ff. EStG geltend gemacht werden, soweit sie über die sogenannte zumutbare Belastung hinausgehen. Die zumutbare Belastung ist abhängig von

---

[86] Vgl. hierzu ausführlich *Dohmen*, 1996a, S. 34f.

[87] Vgl. § 3 Abs. 2 SolZG 95; diese Regelung gilt auch weiterhin.

[88] Vgl. *Blomberg*, 1995, S. 290ff.

Einkommen und Familienstand. Die zu berücksichtigende außergewöhnliche Belastung erhöht sich bei einem Kind oder zwei Kindern um bis zu 2.000 DM bei einem durchschnittlichen Einkommen.

- *Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer (§§ 15, 16 ErbStG)*: Bei beiden Steuern wird ein Kinderfreibetrag berücksichtigt und Kindern erhalten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr erhöhte Freibeträge.
- *Berücksichtigung von Kindern im Rahmen der Beihilfe*: Neben der Berücksichtigung bei der Höhe des Orts- bzw. Sozialzuschlages werden Kinder von Beschäftigten im öffentlichen Dienst in zweifacher Form bei der Beihilfe berücksichtigt. Einerseits können Beihilfezahlungen geleistet werden, wenn die Kinder ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, andererseits erhöht sich bei mindestens zwei Kindern der Beihilfesatz für die Eltern.
- *Baukindergeld (§ 34f EStG) / Wohneigentumsförderung*: Seit 1996 wird eine einheitliche jährliche Eigenheimzulage gezahlt, die sich pro Kind um 1.500 DM pro Jahr erhöht und auch für volljährige in Ausbildung befindliche Kinder gilt.

b) Rechtliche Rahmenbedingungen des Familienlastenausgleichs

aa) Kinderexistenzminimum

In welchem Umfang die Unterhaltslasten bei der Einkommensteuer zumindest zu berücksichtigen sind, hat das Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen der letzten Jahre konkretisiert.[89] Danach darf das Einkommen insoweit nicht besteuert werden, wie es zur Finanzierung des Existenzminimums benötigt wird. Hierbei umfaßt das Existenzminimum nicht nur den Einkommensbezieher, sondern auch die Personen, denen dieser gegenüber unterhaltsverpflichtet ist, d. h. auch Ehegatten und Kinder sowie darüber hinaus ggf. weitere Verwandte (Eltern).[90]

---

[89] Vgl. BVerfGE 82, 60; 82, 198; 87, 153. Siehe zu den ersten beiden Entscheidungen zusammenfassend: *Paus*, 1990; *Lang*, 1990; *Seewald/Felix*, 1991. Vergleichend zu allen drei Entscheidungen siehe *Arndt / Schumacher*, 1994; *Söhn*, 1994a; *Burmester*, 1995.

[90] Damit hatte sich das Bundesverfassungsgericht der überwiegenden Auffassung der Steuerrechtswissenschaft angeschlossen. Vgl. hierzu *Tipke*, 1983; *Vogel*, 1984; *Klein*, 1987a; *Söhn*, 1988; *Pezzer*, 1989. Anderer Auffassung u. a. *Bareis*, 1991.

Bei diesen Entscheidungen ging das Bundesverfassungsgericht vom Grundsatz aus, daß dem Steuerpflichtigen das Einkommen „insoweit steuerfrei belassen [werden] muß, als es zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein benötigt wird."[91] Aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 GG folge, daß der Staat diese Mindestvoraussetzungen dem Mittellosen gegebenenfalls durch Sozialleistungen sichern müsse und er gleichzeitig dem Bürger das selbsterzielte Einkommen bis zu diesem Betrag nicht entziehen dürfe.[92]

Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG folge für das Steuerrecht ferner, daß die Besteuerung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgerichtet sein müsse. Unvermeidliche Sonderbelastungen durch Unterhaltsverpflichtungen minderten die steuerliche Leistungsfähigkeit und müßten daher zwingend berücksichtigt werden. Entsprechend wären auch Unterhaltsaufwendungen für Kinder zu behandeln, da es sich hierbei nicht um Aufwendungen des privaten Bereichs handele, die nach § 12 Nr. 1 EStG nicht abzugsfähig seien. „Der Höhe nach muß der Staat bei der Beurteilung der steuerlichen Leistungsfähigkeit den Unterhaltsaufwand für Kinder des Steuerpflichtigen in dem Umfang als besteuerbares Einkommen außer Betracht lassen, in dem die Unterhaltsaufwendungen zur Gewährleistung des Existenzminimums der Kinder erforderlich sind."[93] Andernfalls würden Steuerpflichtige mit Kindern gegenüber Kinderlosen benachteiligt, was gegen das Prinzip der horizontalen Steuergerechtigkeit verstieße, da sie die gleiche Steuerlast tragen müßten, obwohl ihr Einkommen in Höhe der Unterhaltsverpflichtungen nicht disponibel sei.[94] Dies verletze den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

Grundlage für die Berechnung des nicht-besteuerbaren Existenzminimums ist nach Ansicht des Verfassungsgerichts die Sozialhilfe einschließlich der durchschnittlich gewährten Sonderleistungen,[95] wobei zu beachten ist, daß der festzusetzende Betrag nicht nur in Einzelfällen oder in der Minderheit der Fälle ausreichend hoch ist.[96]

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber das Recht zur pauschalierten Festsetzung des steuerrechtlichen Existenzminimums (auch für Kinder)

---

[91] Vgl. BVerfGE 82, 60, 85; ähnlich BVerfGE 87, 153, 169.

[92] Vgl. BVerfGE 82, 60, 85; 87, 153, 169.

[93] BVerfGE 82, 60, 87.

[94] Vgl. BVerfGE 82, 60, 88.

[95] Vgl. BVerfGE 82, 60, 94; 87, 153, 170f.

[96] Vgl. BVerfGE 82, 60, 94; 87, 153, 172. Siehe hierzu auch die Diskussion in der Steuerrechtsliteratur: z. B. *Lang*, 1990, S. 337ff.; 1994; *Lingemann*, 1994, *Söhn*, 1994a; 1994b; S. 68ff.; *Tipke/Lang*, 1996, S. 243f.

zugestanden, auch wenn dieses innerhalb der Sozialhilfe nach dem Alter des Kindes gestaffelt sei.[97] Weiterhin sei der Gesetzgeber nicht verpflichtet, über das sozialhilferechtliche Existenzminimum hinausgehende Unterhaltsverpflichtungen, die sich z. B. aus dem Unterhaltsrecht ableiteten, steuerrechtlich zu berücksichtigen.[98]

Was dies konkret heißt, soll anhand der Ausführungen von *Thiel*[99] näher beleuchtet werden, der bezogen auf das Jahr 1996 folgende Bandbreiten für das steuerrechtliche Existenzminimum errechnete:

	untere Grenze	obere Grenze	BMF
Regelsatz	6.348 DM	6.348 DM	6.348 DM
Einmalige Leistungen	1.048 DM	2.135 DM	953 DM
Miete	3.635 DM	6.204 DM	3.888 DM
Heizung	763 DM	1.836 DM	685 DM
Insgesamt	11.794 DM	16.523 DM	11.874 DM

Thiel weist darauf hin, daß Mehrbedarfszuschläge für Erwerbstätige (früher 25 % des Regelsatzes) nicht berücksichtigt wurden, da sie im BSHG nicht mehr vorgesehen seien.[100] Allerdings ist bei der Einkommensermittlung im Rahmen des BSHG für Erwerbstätige ein Betrag in angemessener Höhe anzusetzen (§ 76 Abs. 2a BSHG). Da die Umsetzung dieser Regelung bundesweit unterschiedlich gehandhabt wird,[101] kann keine allgemeingültige Vorschrift für die Berechnung zugrundegelegt werden. Wenn von den alten Mehrbedarfszuschlägen von 25 % des Regelsatzes für Alleinstehende ausgegangen würde, so müßten sich die genannten Einkommensbeträge um knapp 1.600 DM pro Jahr erhöhen. Verglichen mit den hieraus resultierenden Beträgen von 13.400 DM als Untergrenze und 18.100 DM als Obergrenze wäre das steuerrechtliche Existenzminimum (Grundfreibetrag) von 12.365 DM (1998) als zu niedrig anzusehen.[102]

---

[97] Vgl. BVerfGE 82, 60, 91.

[98] Nach dem Unterhaltsrecht richtet sich die Höhe der Unterhaltsverpflichtungen auch nach dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen, d. h., die Höhe des Unterhaltsbetrages nimmt mit steigendem Einkommen des Unterhaltsverpflichteten zu. Siehe kritisch zur Maßgabe des Sozialrechts für die steuerliche Berücksichtigung der Unterhaltslasten z. B. *Söhn*, 1994b, S. 431ff. m. w. N.

[99] Vgl. *Thiel*, 1995, S. 300f.

[100] Vgl. *Thiel*, 1995, S. 301.

[101] Vgl. AG TuWas, 1996, S. 49.

[102] Die von *Thiel* für 1996 errechneten Werte können im wesentlichen auch für 1998 zugrundegelegt werden, da sich die Basissätze der anderen Rechtsvorschriften nur geringfügig verändert haben.

Ohne Berücksichtigung der erwerbsbedingten Mehraufwendungen läge der Grundfreibetrag zwar oberhalb der genannten Beträge, jedoch nur geringfügig. *Thiel* vertritt die Auffassung, daß der Grundfreibetrag „tendenziell zu niedrig" angesetzt sei.[103]

Auch hinsichtlich des Kinderfreibetrages gibt es eine Diskussion über die verfassungsrechtlich erforderliche Höhe. Im Jahr 1998 betrug er 6.912 DM pro Jahr bzw. 576 DM monatlich, unabhängig vom Alter des zu unterhaltenden Kindes.

Demgegenüber ging der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge von – im Durchschnitt der Lebensalter – 600 DM pro Monat[104] und andere Familienorganisationen von 756 DM pro Monat aus, letztere noch ohne die Berücksichtigung höherer Aufwendungen, z. B. für Kindergartenbeiträge.[105] Somit läge der geltende Kinderfreibetrag von 576 DM im zweiten Fall deutlich unterhalb des tatsächlichen Existenzminimums.[106]

Zusammenfassend liefert also der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit die verfassungsrechtliche Begründung für die zwingende steuerliche Berücksichtigung der Unterhaltslasten für Kinder. Während der allgemeine Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit auch in der Ökonomie weitgehend anerkannt ist, ist die Berücksichtigung der kindbedingten Unterhaltsbelastung zwischen Steuerökonomen (Finanzwissenschaftler und

---

[103] Vgl. *Thiel*, 1995, S. 300.

[104] Die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Familienorganisationen ging bereits 1993 von einem Betrag von 600 bis 625 DM aus (vgl. Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Familienorganisationen (Hrsg.), 1993, S. 88).

[105] Vgl. *Wingen*, 1997, S. 236.

[106] In der Zwischenzeit hat sich das Bundesverfassungsgericht konkreter zur erforderlichen Höhe des Kinderexistenzminimums geäußert. Grundsätzlich besteht demnach der erforderliche Unterhalt aus dem materiellen Existenzminimum, dem Betreuungs- sowie dem Erziehungsbedarf. Ohne sich zur Höhe des materiellen Existenzminimums zu äußern, wurden hinsichtlich des Betreuungsbedarfs die derzeit noch ausschließlich alleinerziehenden Eltern vorbehaltenen Kinderbetreuungskosten von 4.000 DM für das 1. und 2.000 DM für jedes weitere Kind und bezogen auf den Erziehungsbedarf der Haushaltsfreibetrag von 5.616 DM als Richtgrößen genannt (vgl. Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen vom 10.11.1998, -2 BvR 1057/91-, -2 BvR 1226/91-, -2 BvR 980/91-; weiterhin vgl. Pressemitteilung Nr. 5 des Bundesverfassungsgerichts vom 19.1.1999: Auch zugunsten in ehelicher Gemeinschaft lebender Eltern sind Kinderbetreuungskosten sowie ein Haushaltsfreibetrag steuermindernd zu berücksichtigen (Entscheidung vom 10.11.1998, -2 BvR 1057/91-). Demnach dürfte der Kinderfreibetrag für das 1. Kind zukünftig bei mindestens 15.000 DM anzusetzen sein, d. h. monatlich bei 1.250 DM.

Vertretern der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre) und Steuerrechtlern sehr umstritten.[107]

In der steuerrechtlichen Diskussion werden die vorstehenden Ausführungen meist dahingehend interpretiert, daß zunächst die Berücksichtigung von Unterhaltslasten im Rahmen der Besteuerung zu erfolgen hat, und nur wenn die hieraus resultierende Entlastung nicht als ausreichend angesehen wird, soll sie durch sozialrechtliche Transferleistungen (z. B. Kindergeld, Ausbildungsförderung) aufgestockt werden.

Dies bedeutet hinsichtlich des Verhältnisses von Kindergeld und Kinderfreibetrag eine klare Trennung zwischen dem Freibetrag als Element der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und dem Kindergeld als Sozialleistung. Daraus folgt konsequenterweise eine Kritik an der bestehenden Regelung, die von dem Grundsatz ausgeht, daß das einheitliche Kindergeld nur dann durch den Kinderfreibetrag abgelöst wird, wenn seine Entlastung höher ist als das jeweilige Kindergeld. Verfahrenstechnisch wird das Kindergeld während des laufenden Kalenderjahres als Steuervergütung[108] ausgezahlt, und der Kinderfreibetrag wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer in Abzug gebracht, wenn seine „Entlastung" höher ist als das Kindergeld. Es ist immer die für den Steuerzahler günstigere Regelung anzusetzen.[109] Soweit demnach das Kindergeld höher ist als die steuerliche Entlastung durch den (fiktiven) Kinderfreibetrag von 6.912 DM, enthält es neben der Steuervergütungsfunktion eine Subventionsfunktion.[110]

Kritisiert wird in diesem Kontext, daß die gleichzeitige Gewährung zur Unklarheit führe, in welchem Umfang dem Fiskal- bzw. Sozialzweck genüge getan werde. Die Eltern müßten sich vom Steuerberater ausrechnen lassen, wo die Steuervergütung ende und die Subvention anfange, was der verfassungsrechtlich geforderten Normenbestimmtheit und Subventionsklarheit widersprechen würde.[111] Aus steuerrechtswissenschaftlicher Sicht mag der erste Teil zutreffend

---

[107] Am pointiertesten formulieren *Stiglitz / Schönfelder* (1989, S. 375): „Die Tatsache, daß ein Paar Kinder hat, stellt als solche noch keine besondere Belastung dar. Schließlich hat es diese Kinder freiwillig erworben. Ein rationales Paar würde das nicht tun, würden die Kinder ihm nicht Nutzen stiften." Hierfür erfuhren sie erhebliche Kritik, und zwar nicht nur von Steuerrechtlern (vgl. dazu wie zur Diskussion insgesamt die Übersichten bei *Tipke*, 1993, S. 676ff.; *Söhn*, 1994b, S. 425ff.), sondern auch von Steuerökonomen (vgl. etwa *Siegel / Schneider*, 1994, S. 9). Auch *Bareis* (1991, S. 49f.) sieht keine Gründe für eine erforderliche steuerliche Berücksichtigung von Kindern.

[108] Für *Tipke / Lang* (1996, S. 243) handelt es sich um eine Steuererstattung.

[109] Vgl. etwa *Tipke / Lang*, 1996, S. 243.

[110] Vgl. *Tipke / Lang*, 1996, S. 243.

[111] Vgl. *Tipke / Lang*, 1996, S. 244.

sein, aber auch eine klare Trennung von Kinderfreibetrag und Kindergeld würde nicht zur Subventionsklarheit führen. Denn für die Eltern würde damit lediglich ersichtlich, wie hoch ihr Kindergeld eigentlich ist. Damit wüßten sie allerdings noch nicht, in welchem Umfang sich die Steuerzahlung aufgrund der Verringerung der Bemessungsgrundlage durch den Kinderfreibetrag vermindert. Im heutigen System wissen die meisten Eltern wenigstens wie hoch ihre kindbezogene „Entlastung" ist.[112]

Allerdings sehen auch *Tipke / Lang*, daß die Neuregelung zu einer wesentlichen Vereinfachung des Familienlastenausgleichs geführt hat. Nicht zuletzt aufgrund des Wegfalls des Kindergeldzuschlages. Eine weitere Vereinfachung und Optimierung würde, nach ihrer Auffassung, durch eine reine Finanzamtslösung erreicht.[113]

Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld beziehen sich aber nur auf das allgemeine Existenzminimum und dessen steuerliche Berücksichtigung sowie dessen sozialrechtliche Erhöhung. Für darüber hinausgehende ausbildungsbedingte Aufwendungen können die Eltern den Ausbildungsfreibetrag nach § 33a Abs. 2 EStG geltend machen, sofern die Auszubildenden kindergeldberechtigt sind, d. h., in der Regel das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben.[114]

bb) Berücksichtigung ausbildungsbedingter Mehrbelastungen

Bezüglich des Ausbildungsfreibetrages hat das Bundesverfassungsgericht ebenfalls in einer jüngeren Entscheidung bestimmt, daß es aufgrund der für die Nachfrager kostenlosen Bereitstellung des Bildungsangebots ausreichend sei, wenn zumindest die Hälfte der Ausbildungskosten steuerlich berücksichtigt würde.[115] Zur Begründung wird angeführt, daß sich Aufwendungen für die Be-

---

[112] Die Schwierigkeit steuerrechtlicher Regelungen ist, daß die Steuerzahler wissen, wie hoch ihre direkte Steuerbelastung, d. h. Steuerzahlung, ist, nicht jedoch, welche Steuerlast sie zu tragen hätten, wenn beispielsweise der Grundfreibetrag und der Kinderfreibetrag nicht berücksichtigt würden. Ich vermute sogar, daß viele Eltern nicht einmal wissen, wie hoch der Kinderfreibetrag nominal ist, geschweige denn, in welchem Umfang sich die Steuerzahlung verringert. Dies wird immer erst dann deutlich, wenn der Kinderfreibetrag nicht mehr gewährt wird. Das heißt, steuerrechtliche Freibetragsregelungen sind immer mit einer gewissen Intransparenz für den Steuerzahler verbunden, und sei es nur, weil nicht nachgerechnet wird.

[113] Vgl. *Tipke/Lang*, 1996, S. 244.

[114] Anschließend greift anstelle von Kindergeld oder Kinderfreibetrag und Ausbildungsfreibetrag der allgemeine Unterhaltsfreibetrag nach § 33a Abs. 1 EStG.

[115] Vgl. die Entscheidung des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 26.1.1994, BVerfGE 89, 346, 354ff.

rufsausbildung von Kindern von existenzsichernden Unterhaltsleistungen dadurch unterschieden, daß sie nicht mit der gleichen Zwangsläufigkeit entstünden. Außerdem seien sie für die Familien auch nicht „verloren", sondern stellten – längerfristig – „Investitionen der Eltern in die wirtschaftliche und soziale Zukunft ihrer Kinder dar."[116] Zwar würden Eltern nur noch ausnahmsweise in den Genuß der Erträge kommen, was allerdings nichts daran ändere, „daß ihr Beitrag zur beruflichen Ausbildung ihrer Kinder der Familie als ganzes zugute kommt und daher nicht etwa als „verlorener Zuschuß" betrachtet werden könne. Aufwendungen für die Berufsausbildung von Kindern müssen deshalb verfassungsrechtlich nicht genauso behandelt werden wie die Mittel für die Sicherung des Existenzminimums."[117]

Da jedoch die Eltern nach dem BGB weitgehend zur Finanzierung einer Berufsausbildung verpflichtet sind und der Investitionsertrag „mindestens ebenso der Allgemeinheit zugute kommt, in deren Interesse es liegt, daß möglichst viele ihrer Mitglieder eine qualifizierte Ausbildung erhalten",[118] müsse der Staat „einen gewissen Anteil der Ausbildungskosten entweder unmittelbar übernehmen oder ihn doch wenigstens bei der Besteuerung der Eltern als Minderung ihrer Leistungsfähigkeit"[119] anerkennen. Insgesamt sei es daher nicht verfassungswidrig, wenn er sie steuerrechtlich wenigstens auf die Hälfte der üblicherweise anfallenden Kosten begrenze, wobei auch die öffentliche Bereitstellung des Bildungswesens zu berücksichtigen sei.[120]

Nach *Brockmeyer* müssen aber unvermeidliche Ausgaben in vollem Umfang berücksichtigt werden, und hierzu zählten sowohl die Unterhaltsverpflichtungen als auch die Ausbildungskosten für Kinder.[121] D. h., ausbildungsbedingte Unterhaltslasten vermindern die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in vollem Umfang. Würden sie nicht in voller Höhe berücksichtigt, so müsse ein Teil der Unterhaltsbelastungen zusätzlich auch noch versteuert werden, obwohl in diesem Umfang keine Leistungsfähigkeit bestünde. Dies führe zu einer Doppelbelastung, der Unterhalt müsse gezahlt und zusätzlich versteuert werden.

Die Begründung für die nur hälftige Berücksichtigung der Ausbildungskosten kann sachlich nicht befriedigen.[122] Zutreffender erscheinen die früheren

---

[116] BVerfGE 89, 346, 354.
[117] BVerfGE 89, 346, 354.
[118] BVerfGE 89, 346, 354.
[119] BVerfGE 89, 346, 354.
[120] Vgl. BVerfGE 89, 346, 355.
[121] Vgl. *Brockmeyer*, 1989, S. 35.
[122] *Arndt/Schumacher* (1994, S. 963) halten die Begründung für überzeugend.

Ausführungen des 1. Senats im Zusammenhang mit den Entscheidungen zum Kindergeld/-freibetrag. Demnach beeinflusse die kostenlose Bereitstellung öffentlicher Bildungseinrichtungen zwar die Höhe der Unterhaltsaufwendungen, sie sei jedoch für die Frage, wie das Existenzminimum zu berücksichtigen sei, ohne Bedeutung.[123] Die Entscheidung, daß die mindestens hälftige Berücksichtigung der Ausbildungskosten verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei,[124] kann daher nicht überzeugen.[125,126]

Für die weiteren Betrachtungen in dieser Arbeit ist noch das Berechnungsverfahren des Bundesverfassungsgerichts von Interesse. Ausgangspunkt war zum einen die Ausbildungsförderung nach dem BAföG und zum anderen die Sozialhilfe zzgl. Wohngeld. Beim BAföG wurde der Durchschnittsbetrag der Bedarfssätze nach § 13 Abs. 1 BAföG sowie der Mietkostenpauschalbetrag nach § 13 Abs. 2 BAföG zugrundegelegt. Übertragen auf die heutigen Regelungen wären dies 572,50 DM und 235 DM, insgesamt also 807,50 DM monatlich oder 9.690 DM jährlich. Sozialhilferechtlich wäre von 540 DM zzgl. 20–30 % für einmalige Leistungen, also von 648 bis 702 DM auszugehen. Beim Wohngeld ging das Bundesverfassungsgericht von der untersten Grenze nach § 8 WoGG, d. h., 240 DM zzgl. 20 % dieses Betrages für Heizungskosten, insgesamt also von 288 DM aus. In diesem Sinne ergäbe sich somit zusammengefaßt ein Betrag von 936 bis 990 DM monatlich und 11.232 bis 11.880 DM jährlich.

---

[123] Vgl. BVerfGE 82, 60, 88.

[124] Vgl. BVerfGE 89, 346, 346ff.

[125] Dies gilt auch für die aus diesem Urteil folgenden Ausführungen von *Wieland (1997)*, der nach den 1997 geltenden Regelungen eine Sockelhöhe von 416 DM (355 DM) für Studierende mit einer eigenen Wohnung (Elternwohner) für verfassungsrechtlich ausreichend hielt. Demgegenüber beläuft sich die maximale Entlastung auf 411 bzw. 491 DM (vgl. zur Frage einer einheitlichen Sockelförderung im BAföG ausführlich *Birk/Inhester*, 1996).

[126] Mit Blick auf die Verfassungsgerichtsentscheidungen von Anfang 1999 ergibt sich ein merkwürdiger Bias. Danach gehört zum steuerrechtlich zu berücksichtigenden Existenzminimum auch der Erziehungsbedarf. Hierunter zählt das Bundesverfassungsgericht etwa die Mitgliedschaft in Vereinen, sonstige Begegnungsformen mit anderen Jugendlichen, das Erlernen moderner Kommunikationstechniken oder die verantwortliche Nutzung der Freizeit und die Gestaltung der Ferien. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen der Eltern müssen zukünftig mit einem Betrag in ungefährer Höhe des heutigen Haushaltsfreibetrages berücksichtigt werden (vgl. Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 10.11.1998, -2 BvR 1057/91-, -2 BvR 1226/91-, -2BvR 980/91-, S. 39ff.; sowie Pressemitteilung Nr. 5 des Bundesverfassungsgerichts vom 19.1.1999). Auf der anderen Seite ist es für die längerfristige eigenständige Existenzsicherung mindestens ebenso bedeutsamen Ausbildungskosten ausreichend, wenn sie mindestens zur Hälfte bei der Einkommensteuer der Eltern berücksichtigt werden. Eine plausible Erklärung für diese Differenzierung ist m. E. nicht ersichtlich.

Demnach würden die heutigen Steuer- und Kindergeldregelungen – wenn überhaupt nur knapp – den verfassungsrechtlichen Ansprüchen genügen, da sie sich auf insgesamt 11.112 DM belaufen.[127] Auffallend ist allerdings, daß im Unterschied zu der dem Bundesverfassungsgerichts-Urteil zugrundeliegenden Situation von 1984 der BAföG-Betrag 1997 niedriger ist als die Sozialhilfe, und zwar um mindestens 130 DM monatlich. Wenn aber die Sozialhilfe zusammen mit dem Wohngeld das Existenzminimum definiert, stellt sich die Frage, ob die Förderungssätze des BAföG verfassungsrechtlich ausreichend sind. Schließlich wurde für 1998 auf einer vergleichbaren Grundlage ein steuerrechtliches Existenzminimum von 12.395 DM festgelegt. Dies bedeutet, daß das Existenzminimum – selbst ohne die Berücksichtigung der ausbildungsbedingten Mehraufwendungen – höher ist als die Ausbildungsförderung.[128]

Lehner kritisiert darüber hinaus die Anrechnung des BAföG-Zuschusses auf den Ausbildungsfreibetrag als eine Verletzung des Nachrangigkeitsprinzips von Transferleistungen gegenüber Steuerentlastungen.[129]

IV. Refinanzierung von Ausbildungskosten durch Transfers

1. Leistungen an den Auszubildenden

Im Hinblick auf die individuelle Ausbildungsförderung bestimmt § 3 Abs. 1 SGB I, „wer an einer Ausbildung teilnimmt, die seiner Neigung, Eignung und Leistung entspricht, hat ein Recht auf individuelle Förderung seiner Ausbildung, wenn ihm die hierfür erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen." Die Förderung der Schüler an weiterführenden Vollzeitschulen und der Studierenden erfolgt durch das BAföG, das diesen in § 3 Abs. 1 SGB I genannten Grundsatz wiederholt.[130] Für Lehrlinge im dualen System erfolgt eine Förderung gegebenenfalls als Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40 AFG.

Dieser Förderungsgrundsatz gilt nach Abs. 2 Nr. 2 SGB I auch für diejenigen, die am Arbeitsleben teilnehmen (wollen), d. h., auch sie haben ein Recht

---

[127] Der Kinderfreibetrag beträgt 6.19912 DM; der Ausbildungsfreibetrag 4.200 DM.

[128] Siehe zur Berechnung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums die Gegenüberstellung von *Thiel* (1995, S. 301), die zeigt, daß sich das steuerliche Existenzminimum im unteren Bereich des Möglichen befindet und nach Auffassung von *Thiel* „tendenziell zu niedrig" sei (ebd., S. 300).

[129] Vgl. *Lehner*, 1993, S. 289.

[130] Vgl. § 1 BAföG.

auf individuelle Förderung der beruflichen Weiterbildung (Fortbildung oder Umschulung). Die Förderung dieser Gruppen erfolgt entweder nach dem Aufstiegs-Fortbildungsförderungsgesetz (AFBG) oder nach den §§ 40ff. AFG.

a) Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40 AFG

Die Berufsausbildungsbeihilfe kann für die Teilnahme an beruflichen, betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungen sowie berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen gewährt werden,[131] sofern dem Auszubildenden die notwendigen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen. Die Unterstützung erfolgt grundsätzlich als Zuschuß und nur in Ausnahmefällen als Darlehen.[132]

Minderjährige Auszubildende können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn für die Ausbildung eine auswärtige Unterbringung notwendig ist, es sei denn, sie sind verheiratet oder leben mit einem Kind zusammen. Auch bei volljährigen Auszubildenden ist die auswärtige Unterbringung Voraussetzung für die Förderung; sie ist allerdings an keine weiteren Bedingungen gekoppelt.[133]

Der Bedarf umfaßt die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten und richtet sich in seiner konkreten Ausgestaltung nach dem BAföG, wobei verschiedene Variationen vorgenommen werden. Unverheiratete *Teilnehmer einer berufsvorbereitenden Maßnahme*, die unter 21 Jahre alt sind und bei den Eltern wohnen, erhielten (Stand Mai 1998) 345 DM.[134] Wohnen sie nicht bei den Eltern und sind unter 21 Jahre alt, erhöhte sich der Bedarf auf 560 DM bzw. bei höheren Mietkosten auf bis zu 635 DM.[135] Bei *Auszubildenden*, die nicht bei den Eltern wohnen, belief sich der Bedarf für unter 21jährige Auszubildende auf 785 DM

---

[131] Siehe kritisch zu dieser Zusammenfassung unterschiedlicher Sachverhalte *Fuchsloch*, in: Gagel 1997, § 40 Rz 7f. (S. 14).

[132] Vgl. § 19 A-Ausb. Ein solcher Ausnahmefall wäre z. B. die Förderung einer weiteren Berufsausbildung oder eine Verlängerung des Förderzeitraumes (§ 19 Abs. 2 A-Ausb).

[133] Die Anknüpfung der Förderung an die auswärtige Unterbringung wird verfassungsrechtlich kritisiert. Die Regelung nehme keine Rücksicht auf die jeweiligen, insbesondere finanziellen und sozialen Bedingungen und belaste die Eltern mit Ausbildungskosten, ohne daß diese indirekt staatliche Transferleistungen erhielten. Die Eltern würden somit gegenüber Kinderlosen, aber auch gegenüber Eltern mit auswärts untergebrachten oder in einer Ausbildung befindlichen Kindern, benachteiligt (vgl. *Fuchsloch*, in: Gagel, § 40 Rz 109ff. (S. 45ff.)).

[134] Vgl. § 40 Abs. 1b (AFG) i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG.

[135] Vgl. § 40 Abs. 1b Nr. 1 AFG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG. Sind die Mietkosten höher als 80 DM, so werden von der Differenz bis zur tatsächlichen Miete 75 %, max. 75 DM übernommen.

und für ältere auf 830 DM.[136] Diese Beträge können sich um notwendige Fahrtkosten, Lernmittel[137] und Lehrgangsgebühren[138] erhöhen, für die die Bundesanstalt für Arbeit Pauschalbeträge festsetzen kann.[139]

Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit vom Einkommen des Auszubildenden, seines Ehegatten und der Eltern. Anders als bei vielen anderen Transferleistungen werden bei der Berufsausbildungsbeihilfe alle „Einnahmen in Geld oder Geldeswert einschließlich der Leistungen, die von Dritten beansprucht werden können" (§ 138 Abs. 2 AFG) zugrunde gelegt. Hierbei wird das Kindergeld als Einkommen der Eltern angesehen.[140] Abzuziehen sind die gezahlten Steuern und die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sowie einige als Werbungskosten in § 18 A-Ausb festgelegte Ausgaben.[141] Letzteres gilt nicht für Werbungskosten des Auszubildenden.

Von diesem Einkommen werden bei den Eltern 1.880 DM für den Haushaltsvorstand und 510 DM für den Ehegatten sowie 525 DM bzw. 670 DM für Kinder (ohne den Auszubildenden) abgezogen. Der Betrag von 1.880 DM gilt auch für den Ehegatten des Auszubildenden.[142]

Vom anschließend verbleibenden Einkommen bleiben weitere 50 % für die Eltern bzw. den Ehegatten sowie 5 % für jedes Kind bzw. den Auszubildenden anrechnungsfrei. Beim Auszubildenden wird das hiernach verbleibende Einkommen in vollem Umfang auf den Bedarf des Auszubildenden angerechnet, was einer Grenzentzugsrate von 100 % entspricht.

b) Ausbildungsförderung nach dem BAföG

Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz können grundsätzlich ab dem 10. Schuljahr bezogen werden, sofern es sich um eine vollzeit-

---

[136] Vgl. §§ 11,12 A-Ausb. Sind die Mietkosten höher als 235 DM, so werden von der Differenz bis zur tatsächlichen Miete 75 %, max. 75 DM übernommen.

[137] Bei einer betrieblichen oder überbetrieblichen Ausbildung werden Lernmittelkosten nicht erstattet (vgl. *Menard*, in: Niesel 1997, § 40 Rz 22 (S. 173)).

[138] Bei berufsvorbereitenden Maßnahmen werden die Lehrgangsgebühren ohne Einkommensanrechnung erstattet (vgl. *Menard*, in Niesel, § 40 Rz 30 (S. 175)).

[139] Zu den erstattungsfähigen Sachkosten siehe ausführlich *Fuchsloch*, in: Gagel, § 40 Rz 317ff. (S. 100).

[140] Vgl. *Fuchsloch*, in: Gagel, § 40 Rz 383 (S. 117f.).

[141] Dieser Werbungskostenbegriff ist nicht mit dem des EStG vergleichbar.

[142] Diese Freibeträge erhöhen sich um 1.070 DM, wenn der Auszubildende aus Ausbildungsgründen zwingend auswärts untergebracht ist.

schulische Ausbildung handelt. Bei der Förderung der Erstausbildung im Sekundärbereich bestehen allerdings starke Einschränkungen: Gefördert werden können nur Schüler, die ausbildungsbedingt nicht bei den Eltern wohnen können. Damit entfaltet die Ausbildungsförderung ihre hauptsächliche Wirkung erst im Bereich des Zweiten Bildungsweges bzw. in der post-sekundären Bildung.

Die Förderung erfolgt in der Regel abhängig vom Einkommen des Auszubildenden, seines Ehegatten sowie der Eltern[143]. Die Höhe der maximalen Förderung differiert nach der jeweils besuchten Ausbildungsstätte sowie nach der Wohnung des Auszubildenden. Weiterhin bestehen teilweise noch Unterschiede bei den Förderungssätzen in den östlichen und westlichen Bundesländern.

Der Bedarf von *Schülern* (Stand Mai 1998) an:

1. Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, beträgt 320 DM in den neuen und 345 DM in den alten Bundesländern,
2. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, beträgt 580 DM in den neuen und 615 DM in den alten Bundesländern,

sofern sie bei den Eltern wohnen oder nicht zwingend auswärts untergebracht sind.

3. Müssen die Schüler ausbildungsbedingt in einer eigenen Wohnung leben, z. B. weil der Ausbildungsort weiter vom Elternwohnort entfernt ist und es keine nähere Schule gibt, so können Schüler, die eine weiterführende allgemeinbildende Schule, eine Berufsfachschule oder eine Fach- oder Fachoberschulklasse besuchen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 560 DM in den neuen und 615 DM in den alten Bundesländern erhalten.

In den alten Ländern werden für die Mietkosten pauschal 80 DM gezahlt. Ist die Miete höher, so werden von der Differenz 75 %, allerdings max. 75 DM, übernommen. In den neuen Bundesländern werden bis zu einer Gesamtmiete von 80 DM die vollen Mietkosten übernommen.

4. Beim Besuch einer Abendhauptschule, einer Berufsaufbauschule, einer Abendrealschule oder einer Fachoberschulklasse, für die eine abgeschlossene

---

[143] Ausnahmen von dieser Elternabhängigkeit bestehen bei vorheriger mehrjähriger Erwerbstätigkeit, bei Vollendung des 30. Lebensjahres vor Beginn der Ausbildung oder beim Besuch eines Abendgymnasiums oder Kollegs (vgl. § 11 Abs. 3 BAföG).

Berufsausbildung vorausgesetzt wird, beträgt der Bedarfssatz 635 DM in den neuen und 740 DM in den alten Bundesländern.

Übersteigen die Mietkosten in den alten Bundesländern den Betrag von 120 DM, so werden von der Differenz 75 %, allerdings max. 75 DM, übernommen. In den neuen Bundesländern werden bis zu einer Gesamtmiete von 145 DM die vollen Mietkosten finanziert; darüber hinaus gilt die vorgenannte 75-%-Regel.

Die Grundförderung für alle *Studierenden* beträgt monatlich 595 DM und erhöht sich bei auswärtiger Unterbringung um 235 DM.[144] Ist die tatsächliche Miete höher, so werden von der Differenz 75 %, allerdings max. 75 DM übernommen, d. h., der Mietanteil erhöht sich auf bis zu 310 DM. Ist der / die Studierende selbst kranken- bzw. pflegeversichert, so erhöht sich die Förderung um 85 DM im Westen und 75 DM im Osten. Der maximale Förderungssatz beträgt demnach im Studienjahr 1997/98 im Westen 990 DM und im Osten 980 DM.[145]

Wohnen die Studierenden bei den Eltern, erhöht sich die Grundförderung um 30 DM im Osten und 70 DM im Westen, d. h., Ost-Studenten erhalten insgesamt 625 DM und West-Studenten 665 DM. Diese Beträge können sich wiederum um die Kranken- und Pflegeversicherungsanteile erhöhen.

Die Förderung erfolgt für Schüler ausschließlich als Zuschuß. Für Studierende besteht sie im Normalfall je zur Hälfte aus einem zinslosen Darlehen und einem Zuschuß. Studierende, die wegen Schwangerschaft, Kindererziehung oder Behinderung über die Förderungshöchstdauer hinaus gefördert werden, erhalten für diese Zeit eine ausschließliche Zuschußförderung. In allen anderen Fällen erfolgt die Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus nur noch als verzinsliches Darlehen.

Die Ermittlung der genauen Förderungshöhe erfolgt auf der Grundlage des Bruttoeinkommens, von dem die Werbungskosten, die Sozialversicherungspauschale sowie die gezahlten Steuern abgezogen werden. Das erhaltene Kindergeld wird als Einkommen hinzu addiert. Vom so ermittelten Nettoeinkommen werden bei verheirateten Eltern 2.020 DM und bei Alleinstehenden 1.390 DM pro Monat abgezogen.[146] Dieser Betrag erhöht sich für Auszubildende in einer

---

[144] Für nicht bei den Eltern wohnende Studierende in den neuen Bundesländern beträgt die pauschale Erhöhung 85 DM. Bis zu einer Höhe von 235 DM werden die tatsächlichen Mietkosten übernommen und nicht wie im Westen pauschal 235 DM.

[145] Die Bedarfssätze sind zum Wintersemester 1998/99 um 2 % angehoben worden (vgl. 19. BAföGÄndG).

[146] Diese Einkommensfreibeträge sind zum Wintersemester 1998/99 um 6 % angehoben worden.

förderungsfähigen Ausbildung um 175 DM.[147] Für weitere Kinder werden 680 DM, sofern diese das 15. Lebensjahr vollendet haben, und sonst 535 DM abgezogen.

Von dem noch verbleibenden Einkommen werden weitere 50 % für die Eltern und 5 % für jedes Kind als sog. relative Freibeträge abgezogen. Das nunmehr verbleibende, anzurechnende Einkommen wird mit dem jeweiligen „Bedarfssatz" verrechnet, um die Höhe der individuellen Förderung zu bestimmen.

Grundsätzlich wird bei der Anrechnung eigenen Einkommens der Auszubildenden genauso verfahren, wobei für Studierende ein monatlicher Freibetrag von 345 DM und für Schüler von 180 DM bzw. 245 DM zugrunde gelegt wird. Hieraus errechnet sich ein anrechnungsfreies Jahreseinkommen von bis zu 7.200 DM bei Studierenden und 5.220 bzw. 6.000 DM bei Schülern.

Die Förderungsdauer ergibt sich bei Schülern aus der Ausbildungsdauer, für Fachhochschulstudierende ist sie auf max. 7 bis 8 Semester und bei Universitätsstudierenden auf durchschnittlich 9 Semester begrenzt.[148] In bestimmten Studiengängen, z. B. Medizin kann die Förderungshöchstdauer auch darüber hinausgehen. Der Wechsel der Fachrichtung ist an bestimmte Kriterien gebunden, wobei seit der letzten Neuregelung die Zeit, die im ersten Studiengang verbracht wurde, im zweiten nur noch mit einem verzinslichen Volldarlehen gefördert wird.

Nachdem nun in einigen Ländern Verwaltungsgebühren eingeführt werden, stellt sich die Frage, ob diese im Rahmen des BAföG zu einer höheren Förderung führen. Diese Frage stellt sich auch für die von Privathochschulen erhobenen generellen Studiengebühren, die zunehmend auch für die öffentlichen Hochschulen diskutiert bzw. gefordert werden.

Der Gesetzgeber hat eine direkte Erhöhung der Förderung in diesen Fällen nicht vorgesehen. Er beschreitet den umgekehrten Weg: Wer Studien- oder Verwaltungsgebühren zahlen muß, darf in höherem Umfang auf Erwerbseinnahmen zurückgreifen. D. h., die Freibeträge sind in diesem Fall höher. Mit an-

---

[147] Dieser Betrag soll die Entlastungen durch das Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag berücksichtigen.

[148] Für die beiden letztgenannten Gruppen gibt es zwar eine Grundregelung, die sich in den genannten Zahlen widerspiegelt, aber darüber hinaus gibt es eine Förderungshöchstdauerverordnung, die für eine erhebliche Anzahl von Studiengängen abweichende Regelungen bestimmt. Ferner kann die Förderungshöchstdauer unter bestimmten Bedingungen (Krankheit, Schwangerschaft, Kindererziehung etc.) unter Beibehalt der Förderung – allerdings größtenteils als verzinsliches Bankdarlehen – überschritten werden.

deren Worten: Wer Studiengebühren bezahlen muß, darf zu deren Finanzierung mehr arbeiten.

c) Aufstiegs-Fortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Das Aufstiegs-Fortbildungsförderungsgesetz, wie das sog. „Meister-BAföG" richtig heißt, orientiert sich in weiten Teilen an den Vorschriften des BAföG. Seit 1996 können angehende Meister, Techniker und Handwerker nach diesem Gesetz für die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen gefördert werden.[149]

Die Förderung umfaßt sowohl den Lebensunterhalt, der mit 1.045 DM für alleinstehende angesetzt ist,[150] als auch mögliche Unterhaltskosten für Angehörige sowie ggf. Kosten für die Maßnahme selbst. Sie kann sich um bis zu 420 DM für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und 250 DM für jedes kindergeldberechtigte Kind erhöhen.

Die Zuschuß-Darlehens-Bestimmungen sind erheblich komplizierter als beim BAföG. Beim Unterhalt für den sich Fortbildenden werden die ersten 300 DM immer als verzinsliches Darlehen gezahlt, der Rest besteht jeweils zur Hälfte aus einem Zuschuß und einem verzinslichen Darlehen. Dies bedeutet, daß der Zuschußanteil mit zunehmender Förderung ansteigt und max. 372,50 DM oder knapp 36 % beträgt. Die Leistungen für Ehegatten und Kind werden ausschließlich als verzinsliches Darlehen gezahlt.[151]

Die Kosten der Fortbildungsmaßnahme können bis zu einem Betrag von 20.000 DM im Rahmen des AFBG abgedeckt werden, wobei die Förderung ausschließlich durch verzinsliche Darlehen erfolgt.

Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach der sogenannten FIBOR (Frankfurt Interbank Offered Rate) für sechsmonatige Kredite und erhöht sich um einen Verwaltungs- und Risikokostenaufschlag von 1,7 %. Während der Ausbildung und einer anschließenden maximalen Karenzzeit von bis zu zwei Jahren, höchstens jedoch für insgesamt vier Jahre, übernimmt der Staat die Zinszahlung.[152]

---

[149] Die jetzt im AFBG geregelte Aufstiegs-Fortbildungsförderung wurde bis vor einigen Jahren im AFG zu wesentlich besseren Bedingungen gefördert.

[150] Ausgehend von einem höheren Bedarfssatz von 650 DM erfolgt die Festlegung des Gesamtbedarfs entsprechend der BAföG-Vorschriften (siehe Kapitel B.IV.1.b). Vgl. hierzu und im folgenden ausführlich *de Hesselle*, 1996, S. 133ff.

[151] Anders als beim BAföG kann der Antragsteller die Höhe der Förderung und damit seine Schuldenbelastung begrenzen.

[152] Für den Staat wird ein Verwaltungskostenaufschlag von 1 % erhoben.

Generell muß mit der Rückzahlung vier Jahre nach Beginn der Ausbildung begonnen werden. Zur Zeit liegt der FIBOR (Stand April 1998) bei 3,75 %, hieraus ergibt sich ein Zinssatz von 4,75 % für die öffentliche Hand und 5,45 % für den Darlehensnehmer.

Die Anrechnung des eigenen bzw. des Ehegatteneinkommens erfolgt analog der Vorschriften des BAföG (siehe Kapitel B.IV.1.b)). Anders als beim BAföG wird allerdings das Elterneinkommen nicht herangezogen. Der rechtliche Hintergrund ist, daß es sich hierbei nicht mehr um eine Aus-, sondern eine Fortbildung handelt und die Eltern ihre Unterhaltsverpflichtungen bereits erfüllt haben.

Die Rückzahlung erfolgt über einen Zeitraum von längstens 10 Jahren mit monatlichen Mindestraten von 250 DM. In bestimmten Fällen (Existenzgründung, Kindererziehung) kann einen Teil des Darlehens erlassen werden.

Bei den förderungsfähigen Maßnahmen kann zwischen Voll- und Teilzeitfortbildung unterschieden werden. Erstere müssen zwischen 6 und 36 Monate dauern,[153] insgesamt mindestens 500 Unterrichtsstunden umfassen und an fünf Wochentagen mit mindestens 25 Wochenstunden erteilt werden. Teilzeitmaßnahmen können bis zu 4 Jahre dauern und müssen innerhalb von jeweils 6 Monaten 200 Unterrichtsstunden umfassen.

2. Ausbildungsförderung im rechtlichen Kontext

a) Berufsausbildungsbeihilfe

Fuchsloch kritisiert grundlegend die Zusammenfassung zweier unterschiedlicher Ausbildungsgruppen, den Auszubildenden in einer betrieblichen oder überbetrieblichen Ausbildung auf der einen und den Teilnehmern einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf der anderen Seite.[154]

Ferner beanstandet sie aus verfassungsrechtlichen Gründen die grundsätzliche Nichtförderung von Auszubildenden, die bei ihren Eltern leben. Dies berücksichtige zum einen nicht die finanzielle und soziale Situation der Eltern, zum anderen würden damit vergleichbare Ausbildungsgänge unsachgerecht unterschiedlich behandelt, schließlich sei die Berufsausbildung mit einer vollzeitschulischen Ausbildung (z. B. (Berufs-)Fachschule, Hochschule etc.) vergleich-

---

[153] Die Förderungshöchstdauer ist allerdings im Regelfall auf zwei Jahre beschränkt und kann nur ausnahmsweise, wenn eine längere Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, auf drei Jahre ausgedehnt werden (vgl. *de Hesselle*, 1996, S. 146f.).

[154] Vgl. *Fuchsloch*, in: Gagel, § 40 Rz 7f. (S. 14).

bar, wobei letztere aber dem Grunde nach dem BAföG auch dann förderungsfähig wären, wenn sie bei den Eltern wohnten. Damit wäre aber der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt. Dies gelte auch hinsichtlich der freien Berufswahl, die durch die unterschiedlichen Förderungsweisen eingeschränkt würde. Zum anderen würden die Eltern dadurch benachteiligt, daß die von ihnen zu tragenden Kosten keine steuerliche Berücksichtigung finden würden, so daß diese Elterngruppe gegenüber anderen, aber auch gegenüber Kinderlosen benachteiligt würde.[155]

Inkompatibel mit anderen Leistungsgesetzen bzw. leistungsrelevanten Regelungen ist das zugrunde zu legende Einkommen. Einerseits wird Vermögen bei der Berufsausbildungsbeihilfe nicht berücksichtigt,[156] andererseits werden erheblich schärfere Maßstäbe angelegt als beim BAföG.[157] Die Eingrenzung des Werbungskostenbegriffs auf einige bestimmte Kostengruppen ist vom Bundessozialgericht beanstandet worden.[158] Diese unterschiedlichen Verfahrensweisen und Anrechnungsvorschriften verhindern einen allgemeinen Vergleich der Berufsausbildungsbeihilfe mit dem BAföG.

b) Bundesausbildungsförderungsgesetz

Als verfassungsrechtliche Ansatzpunkte für eine Ausbildungsförderung werden das Recht auf freie Berufs- und Ausbildungsstättenwahl (Art. 12 GG), das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) und der Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 3 GG) diskutiert.[159]

---

[155] Vgl. *Fuchsloch*, in: Gagel, § 40 Rz 109ff. (S. 45ff.). Diese Kritik kann sich m. E. allerdings nur auf den vor 1996 geltenden Rechtsstand beziehen, bei dem das Kindergeld bzw. der Kinderfreibetrag entfiel, wenn das Bruttoeinkommen des Lehrlings 750 DM betrug. Durch das Jahressteuergesetz wurde diese Einkommensfreigrenze auf 14.000 DM bzw. für 1998 auf 14.360 DM angehoben. Bei diesen Beträgen ist davon auszugehen, daß die Eltern keine Unterhaltsleistungen mehr zu tragen haben. Demnach ergäbe sich auch keine Ungleichbehandlung mehr im Vergleich zu anderen (nicht-unterhaltspflichtigen) Steuerzahlern.

[156] Zur Rechtfertigung auch im Vergleich zum BAföG siehe *Fuchsloch*, in: Gagel, § 40 Rz 346f. (S. 108f.).

[157] Z. B. werden Kost und Logis ggf. als geldwerter Vorteil in die Berechnung des Einkommens des Auszubildenden ebenso einbezogen (vgl. hierzu *Fuchsloch*, in: Gagel, § 40 Rz 355f. (S. 111)) wie fiktive Einkommen im elterlichen Betrieb, wenn die Ausbildungsvergütung bestimmte Grenzen unterschreitet (vgl. ebd., Rz 360 (S. 112f.)).

[158] Vgl. *Menard*, in: Niesel, § 40 Rz 35 (S. 176f.).

[159] Vgl. *Rüfner*, 1980; *Meier*, 1997. Darüber hinaus wird auch der Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG) diskutiert (vgl. *Steiger*, 1989, S. 17ff.; *Folz*, 1997, S. 84ff.), der

Den bisherigen Schwerpunkt der verfassungsrechtlichen Diskussion bildet die aus dem Sozialstaatsprinzip abgeleitete Forderung nach Chancengleichheit, d. h., daß eine Ausbildung nicht nur formal möglich, sondern auch faktisch realisierbar sein solle, im Sinne einer wirtschaftlichen „Absicherung der Ausbildung durch individuelle Ausbildungsförderung."[160] Da die Ausbildungsförderung nicht zur Deckung elementarer Lebensbedürfnisse diene, könne sie jedoch unter den Vorbehalt des Möglichen gestellt werden. Somit könnten Art und Umfang der einzusetzenden Mittel sich an der wirtschaftlichen Situation auch des Staates orientieren.[161] Sie stelle somit keinen unmittelbaren verfassungsrechtlichen Anspruch dar,[162] allerdings dürfte der Staat auch nicht völlig frei in der Ausgestaltung der Förderungsregelungen sein.

Der freien Wahl des Berufs und der Ausbildungsstätte komme indirekt für die Ausbildungsförderung Bedeutung zu, wenn durch ihre Nichtexistenz die freie Wahl der Ausbildungsstätte oder eines (darauf fußenden) Berufs beeinträchtigt oder behindert würde. Damit ergäbe sich ein unmittelbarer Bezug zum Sozialstaatsprinzip.[163]

Der Gleichheitsgrundsatz wird im wesentlichen als Benachteiligungsverbot interpretiert, das verhindern solle, daß bestimmte Personen(-gruppen) ohne ausreichende sachliche Begründung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen anders behandelt (benachteiligt) würden.[164] Aus ihm lassen sich somit unmittelbar keine Anforderungen an die Ausbildungsförderung bzw. hinsichtlich deren Existenz ableiten. Allerdings kann er in der praktischen Ausgestaltung eine bedeutende Rolle spielen, wie noch gezeigt wird.

Im Mittelpunkt der öffentlichen Kritik stehen vor allem der Förderungshöchstsatz sowie die Einkommensfreibeträge. Bezogen auf ihre Ausgangshöhe von 420 DM (1971) haben sich beide erheblich von der Preis- und Einkommensentwicklung abgekoppelt.[165] Um den damaligen Standard wiederherzustellen, müßte der Förderungshöchstsatz 1998 bei etwa 1.050 DM liegen. In diesem Betrag sind die zusätzlichen Erstattungen wegen höherer Miete und eigener

---

bereits in Kapitel B.III behandelt wurde, sowie das in einigen Länderverfassungen festgeschriebene Recht auf Bildung, was jedoch für bundesweite Rechtsregelungen von untergeordneter Bedeutung ist (vgl. *Ramsauer/Stallbaum*, 1988, Rz 12 zu § 1 (S. 4)).

[160] *Blanke*, 1981, S. 227.

[161] Vgl. *Blanke*, 1981, S. 227.

[162] Vgl. *Ramsauer/Stallbaum*, 1988, Rz 12 zu § 1 (S. 4).

[163] Vgl. *Folz*, 1997, S. 84.

[164] Vgl. *Steiger*, 1989, S. 19; *Meier*, 1997, S. 803.

[165] Vgl. hierzu etwa 11. Bericht nach § 35 BAföG, S. 42f.; Deutsches Studentenwerk (Hrsg.), 1996, S. 13.

Krankenversicherung noch nicht enthalten. Anzumerken ist auch, daß die Kritik an der Auseinanderentwicklung[166] von der Annahme ausgeht, daß die Höhe der Förderung und der Freibeträge bei Einführung des BAföG 1971 ausreichend war, sofern nicht gleichzeitig eine über dieses Vergleichskriterium hinausgehende Erhöhung gefordert wird.[167] *Hofemann* hat sich bereits 1977 mit dieser Frage beschäftigt und kam zu dem Ergebnis, daß die Förderung nicht kostendeckend sei.[168] *Brühl* kam 1988 zu dem Ergebnis, daß ein Studierender insgesamt mit seinem BAföG-Einkommen bis zu 500 DM unter dem Sozialhilfeniveau läge, mindestens betrage diese Differenz jedoch 160 DM.[169]

Da Studierende gleichzeitig vom Bezug der Sozialhilfe ausgeschlossen seien und der notwendige Bedarf an Lebensunterhalts- und Ausbildungskosten nicht gedeckt sei, stelle sich die Frage der Verfassungsmäßigkeit.[170]

Das Sozialstaatsprinzip verbiete, daß Menschen mit einem Einkommen unterhalb des Sozialhilfeniveaus leben müßten. Schließlich solle über diese Regelungen ein „Mindestmaß an sozialer Sicherung" gewährleistet sein. Daß dies den Studierenden jedoch verwehrt würde, sei verfassungswidrig und verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG.[171] Zu dieser Entscheidung müßte nach *Brühl* eigentlich auch das Bundesverwaltungsgericht auf der Grundlage einer früheren Entscheidung kommen. Danach habe seinerzeit kein Verfassungsverstoß vorgelegen, weil die Ausbildungsförderung (incl. der Härteregelungen nach § 14a BAföG a.F.) das Existenzminimum regelmäßig nicht unterschreite. Zwischenzeitlich seien diese Härteregelungen aber aus dem Gesetz gestrichen worden. Dies führe nunmehr dazu, daß das sozialhilferechtliche Existenzminimum erheblich unterschritten werde.[172]

Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich divergierenden Erhöhungen beim Sozialhilfe-Regelsatz und beim BAföG-Grundbedarf dürfte der Abstand noch größer geworden sein. Auch die Elternfreibeträge dürften nur unwesentlich über dem Sozialhilfeniveau liegen,[173] was nunmehr überprüft werden soll.

---

[166] Vgl. u. a. Stellungnahme des Beirates für Ausbildungsförderung zum 11. Bericht nach § 35 BAföG, S. 47f.; Deutsches Studentenwerk, 1996, S. 19ff.; Beirat für Ausbildungsförderung, 1988, S. 30.

[167] Vgl. etwa *Mutius*, 1989b, S. 209; *Humborg*, 1989, S. 107.

[168] Vgl. *Hofemann*, 1977, S. 125ff.

[169] Vgl. *Brühl*, 1989, S. 91.

[170] Vgl. *Brühl*, 1989, S. 93.

[171] Vgl. *Brühl*, 1989, S. 93 m. w. N.

[172] Vgl. im einzelnen *Brühl*, 1989, S. 93f.

[173] Vgl. *Humborg*, 1989, S. 107.

Zur Zeit liegt der Eckregelsatz der Sozialhilfe bei 540 DM, für volljährige im Haushalt lebende Angehörige werden 80 % dieses Betrages zugrunde gelegt, d. h. 435 DM. Weiterhin sind die sogenannten einmaligen Leistungen sowie die Kosten für Miete und Heizung zu berücksichtigen, für die es keine festgeschriebenen Beträge gibt.

Bei den Berechnungen zum steuerrechtlichen Existenzminimum wurden für die einmaligen Leistungen vom Finanzministerium Nordrhein-Westfalen zwischen 16,5 % und 33,6 % des Regelsatzes zugrunde gelegt,[174] d. h. 89 bzw. 181 DM pro Monat. Für Miete und Heizungskosten wurden 390 DM pro Monat als untere und 670 DM als obere Grenze angesetzt.[175] Insgesamt errechnet sich somit ein Betrag von monatlich 1.020 DM als unterer Betrag für das Existenzminimum und 1.390 DM als Obergrenze, dies sind 12.240 DM bzw. 16.680 DM jährlich, ohne daß erwerbsbedingte Mehraufwendungen berücksichtigt würden.[176]

Strittig ist, wie die erwerbsbedingten Mehraufwendungen zu berücksichtigen sind, da das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) hierzu keine expliziten Angaben mehr enthält. Bis vor einigen Jahren wurden 25 % des Regelsatzes als Mehrbedarf für Erwerbstätige zugrunde gelegt, dies entspräche 135 DM monatlich.[177]

Unter Einbeziehung der erwerbsbedingten Mehraufwendungen errechnet sich somit ein Sozialhilfebedarf zwischen 1.155 und 1.525 DM monatlich für einen (erwerbstätigen) Alleinstehenden.

Für Verheiratete erhöht sich dieser Betrag um den Regelsatz von 435 DM, einmalige Leistungen (72 bis 146 DM) sowie Miete und Heizung (183 bis 335 DM)[178], so daß sich das Existenzminimum für verheiratete Eltern auf 1.845 bzw. 2.440 DM monatlich erhöht, ohne daß der Mehraufwand für Erwerbstätige berücksichtigt wird. Die Elternfreibeträge des BAföG beliefen sich 1998 auf 1.390 DM für alleinstehende und 2.020 DM für verheiratete Eltern.[179] Werden diesen Beträgen die unterhaltsrechtlichen Selbstbehalte gegenübergestellt, so

---

[174] Vgl. *Thiel*, 1995, S. 301.

[175] Vgl. *Thiel*, 1995, S. 301.

[176] Das Bundesfinanzministerium legte für 1996 11.874 DM als steuerrechtliches Existenzminimum zugrunde (s. o.).

[177] Vgl. u. a. BVerfGE 87, 153, 175. Bis 1975 wurden im Rahmen der Sozialhilfe eine sogenannte Ausbildungsbeihilfe von 50 % des Regelsatzes gewährt (vgl. *Brühl*, 1989, S. 87f.).

[178] Zugrundegelegt wurden für Miete und Heizung jeweils 50 % des Ansatzes für den Haushaltsvorstand.

[179] Vgl. § 25 BAföG. Mit dem 19. BAföGÄndG wurde eine Erhöhung auf 1.450 bzw. 2.100 DM vorgenommen.

zeigen sich deutliche Diskrepanzen. So beträgt bereits der Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen für sich selbst nach der Düsseldorfer Tabelle gegenüber volljährigen Kindern 1.800 DM (siehe Kapitel B.III.1); d. h., er liegt nur 10 % unter dem Einkommensfreibetrag von 2.020 DM für verheiratete Eltern. In der Folge sind die zivilrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen wesentlich geringer als nach dem BAföG ermittelt. Studierenden (und ihren Eltern) kann man vor diesem Hintergrund eigentlich nur empfehlen, nach § 36 BAföG Vorausleistungen zu beantragen. Dies setzt voraus, daß die Eltern nicht den im BAföG-Bescheid ausgewiesenen Betrag zahlen und dadurch die Ausbildung gefährdet ist. Da Eltern aufgrund der unzureichenden Freibeträge die ermittelten Beträge oft gar nicht leisten können, ist diese Voraussetzung auch entsprechend häufig erfüllt.[180] In diesem Fall hat das BAföG-Amt zwar die Möglichkeit zur Rückforderung des geleisteten Betrages bei den Eltern, aber aufgrund der geringeren zivilrechtlichen Unterhaltsverpflichtung, werden sie weniger zahlen müssen als das BAföG-Amt veranschlagt. Umgekehrt erhöht sich infolge eines zivilrechtlichen Urteils die BAföG-Förderung.

Umstritten war lange Zeit, inwieweit die Volldarlehensregelung vom Wintersemester 1983/84 bis einschließlich Sommersemester 1990 verfassungsrechtlichen Ansprüchen genügt hat. So hielt beispielsweise *Steiger* eine Volldarlehensregelung, d. h., eine Förderung, die in vollem Umfang zurückgezahlt werden müsse, unabhängig von der Verzinsung, für nicht zulässig.[181] Sie würde die Zukunft des Auszubildenden mit der Rückzahlung belasten, wobei zum Rückzahlungszeitpunkt das Erwerbseinkommen zuerst zum eigenen Unterhalt wie auch dem der Familie eingesetzt werden müsse. Die Rückzahlung könnte somit zu einer sehr starken Einkommensbelastung führen, woraus wiederum Folgen für die Entscheidung zur Familienbildung resultieren könnten, welche letztlich die Familiengestaltungsfreiheit erheblich einschränkten, so daß Art. 6 GG hier Grenzen hinsichtlich der Verschuldung bzw. der damit verbundenen Rückzahlungsverpflichtung setze. Daher müsse ein Teil der Förderung als Zuschuß geleistet werden, „was aufgrund der Gesellschaftsnützlichkeit auch gerechtfertigt" sei.[182]

---

[180] Nach den Ergebnissen der 14. Sozialerhebung (1994) erhielten in Westdeutschland 50 % der nicht BAföG-geförderten Studierenden weniger als 900 DM von ihren Eltern. In Ostdeutschland waren es fast 80 %. Selbst in Kombination mit der Ausbildungsförderung liegen im Westen 48 % unter diesem Betrag. Zusammengefaßt haben damit fast 50 % der westdeutschen und rund 75 % der ostdeutschen Studierenden eine Grundförderung unterhalb des BAföG-Höchstsatzes von 905 DM (vgl. Deutsches Studentenwerk, 1995, S. 166ff.).

[181] Vgl. hierzu und im folgenden: *Steiger*, 1989, S. 31.

[182] *Steiger*, 1989, S. 31.

Auch der frühere Verfassungsrichter *Faller* (1989) kam in einem Gutachten zu dem Ergebnis, daß ein Volldarlehen mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sei. Er ging hierbei der Frage nach, inwieweit die Volldarlehensregelung verfassungsrechtlich gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstieße, weil die Studierenden vom als Zuschuß geleisteten Wohngeldbezug ausgeschlossen seien. Dem Gesetzgeber stünde zwar grundsätzlich offen, zur Regelung eines vergleichbaren Sachverhaltes unterschiedliche Leistungen zu gewähren, allerdings dürfe diese Ungleichbehandlung nicht gegen das Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen. Hierzu müßten die Gesichtspunkte nach denen der Gesetzgeber Leistungen verteilt, sachgerecht, sachbezogen, sachlich vertretbar sein, und sie dürften zudem nicht sachfremd sein. Im konkreten Fall käme es daher darauf an, ob die ‚Rechtfertigungsgründe' ausreichend seien, um eine unterschiedliche Behandlung zu begründen. Der zentrale Unterschied zwischen beiden Leistungsgesetzen bestünde darin, daß die Ausbildungsförderung in ihrem gesamten Umfang, d. h. einschließlich des Mietkostenanteils als Darlehen, während das Wohngeld ausschließlich als Zuschuß gewährt würde. Nach *Faller* bestünden keine ausreichenden ‚Rechtfertigungsgründe' für eine entsprechende Differenzierung. Somit verstieße die unterschiedliche Behandlung der Studierenden im Vergleich zu den Wohngeldempfängern gegen Art. 3 Abs. 1 GG.[183]

In einer Entscheidung vom Oktober 1997 hat das Bundesverfassungsgericht nun entschieden, daß die seinerzeitige Regelung verfassungsgemäß gewesen sei. Beim BAföG handele es sich um ein abgeschlossenes besonderes Sozialleistungssystem für Studierende, das auch die Unterkunftskosten abdecke. Daher sei der Ausschluß aus dem Wohngeldgesetz gerechtfertigt, dessen Zielsetzung auf Personen gerichtet sei, die nicht zur ausreichenden wirtschaftlichen Selbsthilfe in der Lage seien. Demgegenüber dürften Akademiker immer noch mit einem höheren Einkommen rechnen. Außerdem dürfe der Gesetzgeber aus Gründen des Gemeinwohls, z. B. zur Haushaltskonsolidierung, in sein Sparprogramm auch die Studierenden einbeziehen.[184]

---

[183] Vgl. Beirat für Ausbildungsförderung, 1988, S. 111ff. Es bietet sich eine Übertragung auf das 18. BAföGÄndG an. Das verzinsliche Bankdarlehen bei Verlängerung der Förderungshöchstdauer ist Bestandteil des BAföG, d. h., die Studierenden, die die in § 15 Abs. 3 Nr. 1–4 genannten Gründe als Rechtfertigung für die Überschreitung anführen können, haben dem Grunde nach Anspruch auf BAföG. Sie sind mithin vom Bezug des Wohngeldes grundsätzlich ausgeschlossen. Sie erhalten den Mietkostenanteil der Ausbildungsförderung als verzinsliches Darlehen, während das Wohngeld als Zuschuß geleistet wird. Wenn bereits ein unverzinsliches Volldarlehen gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt, dürfte dies für ein verzinsliches Bankdarlehen erst recht gelten.

[184] Vgl. Bundesverfassungsgericht, FamRZ, 1998, S. 973–975.

Eine abschließende Bewertung dieser Entscheidung ist zur Zeit nicht möglich. Die Konsequenz ist jedoch, unabhängig von der Einschätzung des Urteils, daß ein Volldarlehen, zumindest solange es sich um ein unverzinsliches handelt, verfassungsrechtlich und damit die nachteilige Behandlung einzelner Studierendengenerationen zulässig ist.

Neben diesen für diese Arbeit zentralen Punkten gibt es eine ganze Reihe weiterer Kritiken,[185] auf die an dieser Stelle jedoch nicht weiter eingegangen werden soll.

V. Zusammenfassung und erste Folgerungen

Die vorstehenden Ausführungen zeigen eine Vielzahl von Regelungen, die sich zwar an unterschiedlichen Sachverhalten oder Grundvoraussetzungen orientieren, aber deren Umfang nicht unbedingt erforderlich erscheint. Weiterhin scheinen die Regelungen an vielen Stellen nicht aufeinander abgestimmt zu sein.

Grundsätzlich erscheint die Dreiteilung zwischen der Berücksichtigung von Ausbildungsausgaben beim Auszubildenden und bei den Eltern im Steuerrecht unter Zugrundelegung des Unterhalts- und Steuerrechts gerechtfertigt zu sein. Auch der anschließende Übergang vom Steuerrecht zum Transferrecht erscheint sachgerecht. Der Staat ist gefordert, diejenigen zu unterstützen, die sich aus eigener Kraft nicht helfen können.

Fraglich sind aber auf allen drei Ebenen die vorgenommenen Unterscheidungen:

1. Im Steuerrecht die unterschiedliche Behandlung von Aus- und Fortbildungskosten beim Auszubildenden: Sie führt fast zwangsläufig zu Rechtsstreitigkeiten, sofern die Ausbildungsaufwendungen über 1.800 bzw. 2.400 DM hinausgehen.
2. Bei der Elternbesteuerung die Differenzierung in den allgemeinen Unterhalt nach § 33a Abs. 1 EStG und den Kindesunterhalt bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Hierbei ist insbesondere auf die unterschiedliche Höhe der berücksichtigungsfähigen Unterhaltskosten hinzuweisen, aber auch auf die unterschiedliche Abzugsfähigkeit von allgemeinen Unterhaltskosten gegenüber Ausbildungskosten.

---

[185] Vgl. hierzu ausführlicher u. a. *Brühl*, 1989; *Humborg*, 1989.

3. Auf der Ebene der Transferleistungen stellt sich zunächst die Frage, ob die drei grundsätzlich getrennten Regelungen (Berufsausbildungsbeihilfe nach AFG, BAföG, AFBG) notwendig sind. Mindestens die ersten beiden, wenn nicht gar alle drei Regelungen, könnten zusammengefaßt werden.

4. Eine ganz zentrale Regelungslücke ergibt sich bei einer genaueren Betrachtung der nach den einzelnen Regelungen geförderten Bildungswege. Nach dem AFG werden berufsvorbereitende Maßnahmen und Berufsausbildungen im dualen System gefördert, letztere allerdings nur, wenn die Auszubildenden auswärts untergebracht sind.

   Im BAföG heißt es zwar, daß die Förderung für den Besuch von weiterführenden Schulen erfolge, eine genauere Betrachtung zeigt aber, daß BAföG für den Besuch von allgemeinbildenden und berufsbildenden Vollzeitschulen (des ersten Bildungsweges) – mit wenigen Ausnahmen – nur in Betracht kommt, wenn von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,[186] d. h., wenn der Auszubildende aufgrund der Ausbildung zwangsläufig außerhalb des Elternhauses untergebracht ist.

   Ausgenommen von der faktischen Nichtförderbarkeit der ersten vollzeitschulischen Berufsausbildung sind die Berufsfachschulen sowie die Fachschulen; zusammengenommen sind dies fast 45 % aller geförderten Schüler.

---

[186] Bis 1983 wurde Ausbildungsförderung ab Klasse 11 ohne grundsätzliche Einschränkungen hinsichtlich der Unterbringung gewährt (vgl. *Broda / Weihönig* (Hrsg.), 1982, S. 32f.). Mit dem 8. BAföG-Änderungsgesetz erfolgte ab dem Schuljahr 1983/84 die faktische Streichung der Förderung für Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Vollzeitschulen (vgl. § 68 Abs. 2, 2a i. d. F. vom 6. Juni 1983; *Köhler / Beeretz / Michel* / Wurster, 1983, S. 17f.). Entsprechend sank die Zahl der geförderten Schüler von knapp 800.000 (Anfang der achtziger Jahre) auf 125.000 (1985) und unter 70.000 in den Folgejahren (Statistisches Bundesamt, 1992, S. 13).

Mit dem 12. BAföG-Änderungsgesetz (1990) wurde ein Teil der Schülerförderung wieder aufgenommen und zwar für bei den Eltern wohnende Schüler von Berufsaufbauschulen und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt. Erneut gefördert wurden auch Schüler von mindestens zwei Jahre dauernden Fach- und Berufsfachschulklassen ab Klasse 11, deren Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt (vgl. Deutscher Bundestag, 1992, S. 4). Durch diese Maßnahme erhöhte sich die Zahl der geförderten Schüler (im alten Bundesgebiet) von 119.000 (1989) auf 167.400 (1991) (vgl. Statistisches Bundesamt, 1992, S. 13). Zwischenzeitlich ist diese Zahl wieder auf 127.756 (1996) abgesunken (vgl. Statistisches Bundesamt, 1997b, S. 15).

Die weitgehende Abschaffung der Schülerförderung nach dem BAföG 1983 wurde zwar in einigen Ländern durch eine gesonderte Schülerförderung teilweise aufgefangen (siehe hierzu die Übersicht in *Blanke*, 1995, S. 341ff.), doch scheint die ursprüngliche Förderungsintention bei weitem verfehlt worden zu sein (vgl. kritisch zur Schülerförderung der Länder: *Böttcher / Holtappels*, 1990).

Damit aber läßt sich feststellen, daß die Ausbildungsförderung für den ersten Ausbildungsweg von marginaler Bedeutung ist. Lediglich an Berufsfach- und Fachschulen wird ein etwas größerer Anteil der Schüler erfaßt.

Eine etwas größere Bedeutung hat das BAföG für Schüler an Schulen des sogenannten Zweiten Bildungsweges und an berufsbildenden Vollzeitschulen des 2. Ausbildungsweges. Auf diese Förderungslücken wird an anderer Stelle noch genauer einzugehen sein (siehe Kapitel D.II).

Aus rechtlicher Sicht sind für eine Weiterentwicklung oder Neuordnung von Ausbildungsförderung und Familienlastenausgleich folgende Anforderungen bzw. Einschränkungen zu berücksichtigen:

A) Ausbildungsausgaben des Steuerpflichtigen sind als zwangsläufige und persönliche Aufwendungen bei der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit abzuziehen. Inwieweit sie als Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt werden können, bedarf zumindest weiterer Diskussion.

B) Unterhaltsbelastungen der Eltern sind in jedem Fall bei der Besteuerung zu berücksichtigen, zumindest soweit es sich um das Existenzminimum des Unterhaltsberechtigten handelt. Bei den ausbildungsbezogenen Aufwendungen reicht es, wenn die entsprechenden Freibeträge mindestens die Hälfte dieser Kosten abdecken. Der Berücksichtigung von Unterhaltsbelastungen im Steuerrecht ist dabei nach überwiegender Auffassung der Rechtswissenschaft der Vorrang zu geben vor Sozialleistungen; allerdings läßt das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber Wahlfreiheit.

C) Transferleistungen an die Auszubildenden können nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht in vollem Umfang als unverzinsliches Darlehen gewährt werden. Hinsichtlich verzinslicher Darlehen(santeile) bestehen jedoch erhebliche Bedenken zumindest in Bezug auf ihre unterhaltsrechtliche, aber auch ihre verfassungsrechtliche Bedeutung. Die Höhe der Ausbildungsförderung muß nach Auffassung von Sozialrechtlern mindestens dem sozio-kulturellen Existenzminimum entsprechen.

Trotz dieser Anforderungen gibt es in der rechtswissenschaftlichen Literatur, soweit ersichtlich, wenig grundlegende Reformvorschläge für die hier diskutierte Fragestellung der Ausbildungskosten. Lediglich hinsichtlich des allgemeinen Kindesunterhalts werden verschiedene Regelungen diskutiert. Hierbei handelt es sich entweder um Modifikationen des bestehenden Systems (Steuerfreibeträge, Kindergeld) oder um grundlegende Alternativen in Form des Familiensplittings oder Familien-Realsplittings (siehe hierzu Kapitel E.III).

C. Ökonomie der Ausbildungsförderung und des Familienlastenausgleichs

I. Einleitung

Die folgende ökonomische Analyse von (Aus-)Bildungsaktivitäten muß auf mehreren Ebenen ansetzen. Wenn ausgehend vom Subsidiaritätsprinzip zunächst die Auszubildenden, dann die Eltern und erst an dritter Stelle die öffentliche Hand für die (Re-)Finanzierung der Ausbildungskosten zuständig ist, so müssen auch diese drei Ebenen hinsichtlich ihrer Begründungszusammenhänge untersucht werden. Auf der individuellen Ebene wird zunächst die Bildungsentscheidung auf der Grundlage der Humankapitaltheorie untersucht (Kapitel C.II.1). Anschließend wird in Kap. C.II.2 der Einfluß verschiedener Finanzierungsmodalitäten auf die Bildungsentscheidung analysiert. Kapitel C.II.3 untersucht, inwieweit die Empirie die Humankapitaltheorie und deren Annahmen bestätigt. Abschließend werden die Rechtfertigungsgründe für staatliche Interventionen in die Ausbildungsfinanzierung dargestellt und diskutiert (Kap. C.II.4).

Wenn die Auszubildenden selbst meist nicht (ausreichend) in der Lage sind, für die Finanzierung ihrer Ausbildung aufzukommen, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die Eltern für diese Kosten aufkommen sollen bzw. müssen (Kapitel C.III). Hierbei widmet sich der erste Teil (Kap. C.III.1) der Frage, nach welchen Kriterien die Eltern über die Finanzierung von Investitionen in das Humankapital ihrer Kinder entscheiden, während Kapitel C.III.2 den staatlichen Interventionsanlässen im Sinne einer Rechtfertigung zum (ausbildungsbedingten) Familienlastenausgleich nachgeht.

Kapitel C.IV untersucht, welche Beziehungen zwischen den Entscheidungen von Eltern und Auszubildenden bestehen und ob es verhandlungstheoretische Lösungen gibt, wenn die Ausbildung aus finanziellen Gründen gefährdet ist.

II. Ökonomie individueller Bildungswahlentscheidungen

1. Bildung aus der Sicht der Humankapitaltheorie

Die ökonomische Analyse von Bildungsprozessen erfolgt auf verschiedenen Betrachtungsebenen, die überwiegend Bildung und Ausbildung als Investitionen

in Humankapital ansehen.[1] Hierbei wird unter Humankapital „der Bestand an Wissen und Fertigkeiten eines Individuums verstanden, dessen Zunahme die Produktivität des oder der Betreffenden erhöht,"[2] und der im Produktionsprozeß aktiv eingesetzt werden kann.[3] Auch wenn *Lampert* eine solche Reduktion des Humankapitalbegriffs auf seine Bedeutung für den volkswirtschaftlichen Produktionsprozeß kritisiert,[4] soll im Rahmen der vorliegenden Arbeit hauptsächlich von dieser Definition ausgegangen werden.

Aus humankapitaltheoretischer Sicht werden die mit der Ausbildung verbundenen Kosten mit der Zielsetzung späterer monetärer (und nicht-monetärer) Erträge getragen.[5] Investitionen in Humankapital werden demnach solange getätigt, wie die (zukünftig zu erwartenden) Erträge über den Kosten liegen und konkret bis zu dem Punkt, an dem Grenzkosten und Grenzerträge sich entsprechen. Von zentraler Bedeutung für die konkrete Entscheidung ist insofern die möglichst genaue Ermittlung der zu erwartenden ausbildungsbedingten Kosten sowie der anschließend zu erwartenden Erträge.[6]

a) Individuelle Ausbildungskosten[7]

Die privaten, individuellen Kosten einer Ausbildung setzen sich aus drei Elementen zusammen, den Ausbildungskosten im engeren Sinne (Gebühren,

---

[1] Siehe etwa stellvertretend (*Carnoy*, 1995a, S. 365): „However, in measuring private rates of return, economists have limited themselves to the earnings benefits of education." *Cohn* (1979, S. 33) widmet den Konsumerträgen in seinem Lehrbuch ganze 10 Zeilen. Siehe zu den nicht-monetären Erträgen die Übersichtsartikel von *McMahon*, 1995; *Wolfe/Zuvekas*, 1997.

[2] *Franz*, 1991, S. 89.

[3] Vgl. *Ehrenberg/Smith*, 1993, S. 279f.

[4] Vgl. *Lampert*, 1992; 1993, S. 123ff.

[5] Der zentrale Ansatz der Humankapitaltheorie liegt in der produktivitätssteigernden Wirkung von Bildungs- und Ausbildungsaktivitäten, die sich am Arbeitsmarkt durch die Entlohnung des Faktors Arbeit nach seiner Grenzproduktivität einkommenserhöhend auswirkt. Vgl. zur Humankapitaltheorie grundlegend *Becker*, (1964) 1993a; *Knecht*, 1988. Zu (aktuellen) Zusammenfassungen siehe etwa *Blaug*, 1976; *Psacharopoulos*, 1981a; *Timmermann*, 1995, S. 223ff.; *Cipollone*, 1995; *Woodhall*, 1995a.

Die hier erwähnten nicht-monetären Erträge werden in der ökonomischen Literatur meist nur am Rande berücksichtigt (s. o.), obwohl bereits *Becker* ((1964) 1993a, S. 60) auf deren Bedeutung verweist.

[6] Zur Empirie des Humankapitalansatzes siehe Kap. C.II.3.

[7] Die Diskussion der individuellen Ausbildungskosten wird hier nur insofern geführt, wie Erläuterungs- bzw. Diskussionsbedarf besteht. Siehe ansonsten zusammenfassend z. B. *Holtzmann*, 1994, S. 10ff.

Lehrmaterialien, Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte etc.), den (zusätzlichen) Lebenshaltungskosten und den Opportunitätskosten.[8]

In der Literatur ist umstritten, ob die vollen Lebenshaltungskosten[9] oder nur die differentiellen[10] bei der Berechnung der Kosten einer Ausbildung berücksichtigt werden sollen. Soweit die Lebenshaltungskosten unabhängig von der Ausbildung anfallen, stellen sie keine unmittelbaren Kosten dieser Ausbildung dar.[11] Wenn die Alternative zur gewählten (schulischen) Ausbildung zudem in einer die ('normalen') Lebenshaltungskosten sichernden Erwerbstätigkeit oder Ausbildung besteht, so sind diese Ausgaben bereits implizit in den Opportunitätskosten enthalten, d. h., sie würden bei einer gesonderten Berücksichtigung doppelt gezählt.

Insbesondere bei Studierenden, die in einer eigenen Wohnung leben, was für die überwiegende Zahl von ihnen zutrifft,[12] stellt sich die Frage nach der Referenzsituation. Wenn es die kostengünstigste Alternative ist, bei den Eltern zu wohnen, so stellen die daraus resultierenden Lebenshaltungskosten die Referenzgröße dar. Damit wären die Kosten einer eigenen Wohnung ebenso Ausbildungskosten wie die evtl. vorhandenen Kostennachteile aufgrund der kleineren Haushaltsgröße.

Geht man bei dieser Gruppe umgekehrt davon aus, daß sie auch bei alternativ möglicher Erwerbstätigkeit in einer eigenen Wohnung leben würden, dann resultierten aus dem Alleinwohnen während des Studiums keine höheren Kosten. Dies bedeutet jedoch, daß selbst die grundsätzliche Entscheidung für die Be-

---

[8] Soweit es sich um eine berufsbegleitende Maßnahme handelt, die ohne Einkommenseinbußen durchgeführt wird, entstehen keine Opportunitätskosten durch entgangene Einnahmen. In diesem Fall dürften nur Opportunitätskosten im Sinne entgangener Freizeit anfallen, woraus ggf. monetäre Einsparungen resultieren können.

[9] Vgl. *Kuna*, 1980, S. 49.

[10] Vgl. *Billerbeck*, 1968, S. 77; *Holtzmann*, 1994, S. 11.

[11] Dies gilt auch, wenn die verfügbaren Einnahmen nicht ausreichen, um das in t_0 eigentlich gewünschte Ernährungs-, im Sinne von Nutzenniveau zu erreichen, wodurch zunächst eine suboptimale Situation entsteht. Im Unterschied zur normalen Nutzenmaximierung zum und (ausschließlich) für den Zeitpunkt t_0 ergibt sich bei einer intertemporalen Nutzenmaximierungsentscheidung in t_0 für die Zeiträume t_0 und t_1 eine Veränderung dahingehend, daß bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein höheres Nutzenniveau in t_0, dafür aber ein niedrigeres in t_1 erreicht würde. Soweit dadurch insgesamt ein niedrigerer Gesamtnutzen $U(t_0) + U(t_1)$ erreicht würde, wäre eine entsprechende Entscheidung suboptimal. D. h. aber auch, daß die mit der Ausbildung verbundenen Nutzenverluste in t_0 immanenter Bestandteil der Nutzenmaximierungsentscheidung sind und das Ergebnis nicht verändern. Welche Folgen unterschiedliche Finanzierungsalternativen auf die Ausbildungskosten haben, wird in Kapitel C.II.2 untersucht.

[12] Vgl. *Schnitzer/Isserstedt/Müßig-Trapp/Schreiber*, 1998, S. 22ff.

rücksichtigung der differentiellen Ausbildungskosten mit erheblichen Bewertungsproblemen im Detail verbunden ist.

Mit Blick auf die überwiegend öffentliche Bereitstellung von Bildungseinrichtungen wird häufig übersehen, daß es sehr wohl in einigen Bildungsbereichen private Angebote gibt, für die Schulgelder oder Studiengebühren zu zahlen sind. Während dies im Hochschulbereich nur für eine geringe – allerdings wachsende Anzahl – von Einrichtungen gilt, werden Ausbildungsgänge an (Berufs-)Fachschulen und Schulen des Gesundheitswesens in erheblichen Umfang von privaten Trägern betrieben. Die in diesen Fällen anfallenden, direkten Ausbildungskosten können nicht als marginal angesehen werden;[13] sie werden jedoch im Rahmen der staatlichen Ausbildungsförderung und des Familienlasten- bzw. Familienleistungsausgleichs nur unzureichend berücksichtigt.[14]

Von zentraler Bedeutung für die vorliegende Arbeit sind nur die direkten Ausbildungsausgaben und nicht die Opportunitätskosten, wobei – unabhängig von der vorgenannten Einschränkung der Ausbildungskosten auf die differentiellen Lebenshaltungskosten – zumindest im Zusammenhang mit der Ausbildungsfinanzierung die gesamten Lebenshaltungskosten berücksichtigt werden müssen. Im Sinne der in Kapitel A.III.2 vorgenommenen Unterscheidung handelt es sich hierbei um die während der Ausbildung zu finanzierenden Ausbildungsausgaben. Demgegenüber drückt der Begriff Ausbildungskosten die gesamten ausbildungsbedingten zusätzlichen (direkten und indirekten) Kosten aus, d. h., er umfaßt auch die Opportunitätskosten.[15]

---

[13] Nach einer Erhebung von Klemm schlossen 1995 rund 32.150 Schüler ihre Ausbildung an Schulen in privater Trägerschaft ab, was rund einem Viertel der Hochschulabsolventen dieses Jahres entspricht. Die jährlichen Ausbildungsgebühren betragen z. B. für Logopädie 3.600 bis 10.260 DM, für Altenpflege 960 bis 6.000 DM (vgl. Sachverständigenrat Bildung bei der Hans-Böckler-Stiftung, 1998, S. 21). Damit können die Gebühren die Größenordnung von Studiengebühren deutscher Privathochschulen erreichen.

[14] Ausbildungsaufwendungen des Steuerpflichtigen sind bei der Einkommensteuer höchstens bis zu einem Betrag von 1.800 bzw. 2.400 DM abzugsfähig, wodurch allerdings auch andere Ausbildungsausgaben erfaßt werden. Im Rahmen des Familienleistungsausgleichs werden sie faktisch nicht berücksichtigt, da der Kinder- und Ausbildungsfreibetrag unabhängig von den tatsächlich anfallenden Ausbildungskosten angesetzt wird. Im BAföG führen Studiengebühren im Inland nur zu einem höheren Freibetrag bei den Erwerbseinnahmen eines Auszubildenden. Siehe hierzu ausführlich die Kapitel B.II.1, B.III.2 und B.IV.1.b). Soweit diese Ausbildungskosten nicht steuermindernd berücksichtigt werden, erfolgt die Besteuerung auf der Grundlage einer überhöhten Leistungsfähigkeit.

[15] *Kuna* (1980, S. 51) weist auf die Möglichkeit hin, daß die Einstiegsgehälter von Berufsanfängern mit einem höheren Ausbildungsniveau unterhalb der Einkommen

b) Ausbildungserträge

Als individuelle Erträge einer Ausbildung werden monetäre und nichtmonetäre oder konsumtive Erträge diskutiert.[16] Meist werden sie zwar im Hinblick auf die Studienentscheidung betrachtet, sie gelten aber auch für andere Ausbildungsentscheidungen.

Zu den monetären Erträgen einer Ausbildung zählt vor allem das höhere Lebenseinkommen, welches von jeder weitergehenden Ausbildung erwartet wird. Konkret zielt dies auf die jeweilige Einkommensdifferenz zwischen einem Ausbildungsgang und dem nächst niedrigeren Abschlußniveau ab, allerdings nur in dem Umfang, in dem das höhere Einkommen ausschließlich auf den höheren (oder alternativen) Abschluß zurückzuführen ist.[17] Zur Ermittlung dieser Einkommensdifferenzen ist aufgrund (teilweise) unterschiedlicher Lebensarbeitszeiten vom Lebenseinkommen auszugehen, wobei in späteren Perioden erzielte bzw. zu erzielende Einkünfte abdiskontiert werden müssen.[18] Uneinigkeit besteht über die zeitliche Homogenisierung, den Diskontierungssatz und den Abzinsungszeitpunkt.[19] Auch als maßgebliches Einkommen werden verschiedene Ansätze diskutiert, die nun kurz dargestellt werden sollen.

Helberger favorisiert das Nettoeinkommen, da es die „ökonomische Wohlstandsposition" am besten wiedergebe.[20] Dagegen wendet *Holtzmann* ein, daß die Einkommensteuer nicht die einzige Abgabenart sei, die vom Bruttoeinkommen abgezogen werde, und zum anderen dann auch die Leistungsseite ebenfalls mit in die Betrachtung einbezogen werden müsse, da diese die individuelle

---

Gleichaltriger mit längerer Berufserfahrung liegen können (vgl. auch: *Solmon* / Fagnano, 1995, S. 117). Auch dies wären letztlich Opportunitätskosten der Ausbildung.

[16] Vgl. hierzu etwa *Billerbeck*, 1968, S. 82ff.; *Weißhuhn*, 1977, S. 120ff.; *Kuna*, 1980, S. 82ff.; *Holtzmann*, 1994, S. 15ff.; *Solmon / Fagnano*, 1995; *McMahon*, 1995; *Wolfe / Zuvekas*, 1997.

[17] Vgl. *Kuna*, 1980, S. 82; *Weißhuhn*, 1977, S. 121; *Holtzmann*, 1994, S. 16. Ideal zur Untersuchung der ausbildungsbedingten Einkommensunterschiede sind eineiige Zwillinge. Nach neueren Arbeiten beträgt die ausschließlich auf Ausbildungsunterschiede zurückzuführende Rendite, bei gleichzeitiger Kontrolle des familiären Hintergrundes, 8–9 %. Bleiben der familiäre Hintergrund und Meßfehler unberücksichtigt, d. h., werden die Rohdaten verwendet, erhöht sich der Ertrag um bis zu 25 % (vgl. hierzu die Übersichten von *McMahon*, 1997b, S. 462f.; *Carnoy*, 1997, S. 484f.).

[18] Vgl. hierzu etwa die Ausführungen von *Kuna*, 1980, S. 88ff.

[19] Vgl. *Holtzmann*, 1994, S. 17.

[20] Vgl. *Helberger*, 1982, S. 70. Siehe auch *Becker*, (1964) 1993, S. 60. *Weißhuhn* (1977, S. 51) weist darauf hin, daß das Nettoeinkommen nicht alle individuellen Ausbildungserträge erfasse, so z. B. weder die erhöhten Aufstiegschancen noch zusätzliche Leistungen der Betriebe wie Gratifikationen.

Wohlfahrtsposition erhöhe. „Um die Verquickung von Verteilung und Umverteilung zu begrenzen, [sei] dem Bruttoeinkommen daher der Vorzug zu geben."[21] Während die beiden Einwände von *Holtzmann* teilweise zurecht vorgebracht werden, erscheint die Folgerung nicht schlüssig, da staatliche Zwangsabgaben den monetären Nettoertrag einer Ausbildung erheblich beeinflussen können. So verringern progressive Steuertarife c. p. den Grenzertrag, während z. B. ausbildungsbezogene Sonderabschreibungen ihn erhöhen.[22] Der Hinweis auf andere Abgaben von *Holtzmann* dürfte sich vor allem auf Sozialversicherungsbeiträge beziehen, die zwar die aktuelle Einkommensposition verschlechtern, aber zumindest bei Rentenversicherungsleistungen die spätere Einkommensposition verbessern können.[23] Die individuellen, intertemporalen Einkommensumverteilungen, die aus Zwangsabgaben resultieren (können), wären sachgerecht nutzenmindernd zum Zeitpunkt des Abflusses und nutzensteigernd zum Zeitpunkt des Zuflusses der Gegenleistung zu berücksichtigen.

Ferner übersieht *Holtzmann* die Tatsache, daß die einzelnen Gruppen von Erwerbstätigen mit unterschiedlichen Abgabenbelastungen konfrontiert sind. Dies würde aber dazu führen, daß bei gleichem Bruttoeinkommen ein Beamter und ein Angestellter c. p. den gleichen (Brutto-)Ertrag hätten, obwohl der Beamte (fast) keine (Sozial-)Versicherungsabgaben aus seinem Einkommen finanzieren muß. Dies bedeutet aber im Umkehrschluß, daß die gleiche Nettoeinkommensposition mit unterschiedlichen Bruttoeinkommen verbunden ist. Damit ergeben sich erhebliche Unterschiede zwischen der Brutto- und der individuell relevanten Nettorendite einer Ausbildung.

Auch der Hinweis auf die Einbeziehung der Leistungsseite, auf der grundsätzlich einkommensunabhängig gewährte sowie positiv oder negativ mit dem Einkommen korrelierende Leistungen in Frage kommen, ist ambivalent. Weiterhin ließen sich diese Leistungen noch danach differenzieren, ob sie sich nominal oder real (im Zeitablauf) oder absolut oder relativ verändern, sowie, ob die mit ihnen verbundene Einkommenserhöhung linear, progressiv oder degressiv verläuft. Ohne hierauf im Detail einzugehen, führen negativ mit dem Ein-

---

[21] *Holtzmann*, 1994, S. 16.

[22] In Kapitel B.II war auf die unterschiedliche Behandlung von Aus- und Fortbildungskosten im Vergleich zu Sachkapitalinvestitionen hingewiesen worden. Dies findet hier seine Fortsetzung. Wenn Sachkapitalinvestitionen vollständig, Humankapitalinvestitionen aber nicht oder nur teilweise steuerlich berücksichtigt werden, folgen aus gleichen Bruttoerträgen unterschiedliche Nettoerträge. In der Folge kann es zu Lenkungseffekten zugunsten von Sachkapitalinvestitionen kommen.

[23] Auf die Diskussion, ob die Gesetzliche Rentenversicherung höhere Erträge als andere Formen der intrapersonellen-intertemporalen Umverteilung erwarten läßt, kann an dieser Stelle verzichtet werden.

kommen korrelierende Leistungen c. p. zu einer Verringerung des Ausbildungsertrages, während positiv korrelierende ihn erhöhen. Der Einfluß dieser Leistungen auf den Ausbildungsertrag ist um so größer, je stärker sie sich verändern, d. h., je progressiver (degressiver) sie verlaufen. Genauer bezeichnet wären die erstgenannten Leistungen Kosten und nur die letztgenannten Erträge. Auch stellt sich die Frage, inwieweit hier allgemein oder nichtausbildungsbezogene Leistungen, z. B. das Kindergeld, in die Betrachtung einbezogen werden sollten. Da sie keine oder nur marginale Auswirkungen auf die Ausbildungsentscheidung des Auszubildenden haben dürften, erscheint es angemessen, auf ihre Einbeziehung zu verzichten.

Unter Berücksichtigung dieser Einwände erscheint die von *Holtzmann* befürwortete Verwendung des Bruttoeinkommens als Maßstab für das Lebenseinkommen nicht geeignet. Demgegenüber spricht vieles für die von *Helberger* favorisierte Verwendung des Nettoeinkommens für die Ermittlung des individuellen Lebenseinkommens, auch wenn dies ggf. zu modifizieren ist.[24]

In internationalen Untersuchungen wird nach der Betrachtungsebene differenziert, d. h., für die Ermittlung der sozialen Erträge wird das Vorsteuer- und für die individuellen Erträge das Einkommen nach Steuern herangezogen.[25] Entsprechend sind in die sozialen Kosten die Transferleistungen mit einzubeziehen, bei den privaten Kosten jedoch nicht.[26] Damit entspricht die o. g. Auffassung, daß das Nettoeinkommen die Grundlage der individuellen Einkommensertragsberechnung sein soll, auch der internationalen Praxis.

Weiterhin erscheint es m. E. angebracht, noch auf einen Aspekt hinzuweisen, der bisher vergleichsweise wenig Beachtung zu finden scheint: die Arbeitszeit. Hierbei geht es jedoch nicht um Teilzeitarbeitsverhältnisse,[27] sondern um die Mehrarbeitszeit, die implizit immer unter die Vollzeiterwerbstätigkeit subsu-

---

[24] Bei einer solchen Modifikation wären allerdings Aspekte wie beispielsweise der Familienstand außer acht zu lassen, sofern sich z. B. das Nettoeinkommen (incl. Transferleistungen) durch die Existenz von Kindern oder durch den Familienstand verändert. Auf die Bedeutung von ausbildungsbezogenen Transferleistungen für die Kosten-Nutzen-Rechnung wird an anderer Stelle noch einzugehen sein.

[25] Vgl. etwa *Psacharopoulos*, 1981b, S. 323; *Cohn*, 1979, S. 34f.; *Hicks*, 1995, S. 194; siehe auch: *Graff*, 1995, S. 11; OECD/CERI, 1998, S. 68f. Mit *Weißhuhn* (1977, S. 130ff.) und *Cohn* (1979, S. 34) sind auch die externen Erträge zu den sozialen Ausbildungserträgen zu rechnen, so daß die ausschließliche Zugrundelegung des Bruttoeinkommens zur Messung der sozialen Erträge diese unterschätzen würde. Schwierigkeiten ergeben sich allerdings bei der empirischen Messung externer Erträge (siehe Kapitel C.II.4.b).

[26] Vgl. auch *McMahon*, 1997, S. 461.

[27] Auf die Teilzeitarbeitsverhältnisse weist z. B. *Helberger* (1983, S. 79) hin.

miert wird. Während Teilzeitarbeit aufgrund entsprechender Arbeitsverträge unmittelbar erfaßt werden kann, ist dies für Mehrarbeit oder sog. Überstunden nicht (immer) möglich. Wenn aber Mehrarbeitszeit bei bestimmten Ausbildungsniveaus überproportional häufig vorkommt und diese nicht durch höhere Gehälter (gesonderte Überstundenvergütung oder aufgrund allgemeiner Erwartung und Regelmäßigkeit mit dem Normalgehalt) abgegolten wird, kann deren Nichtberücksichtigung zu erheblichen Ergebnisverzerrungen führen.[28]

Insgesamt ergeben sich somit nicht unerhebliche Bedenken gegen das Konzept der empirischen Ertragsratenberechnung, die zu Einschränkungen bei den ermittelten Ergebnissen führen (können). Die Ergebnisse beziehen sich zudem auf beobachtbare Zeiträume der Vergangenheit oder Gegenwart und sind im Regelfall aus Querschnittsbetrachtungen gewonnen, da Längsschnittsdaten (noch) nicht in ausreichendem Umfang bzw. Qualität zur Verfügung stehen.[29]

---

[28] Die Mikrozensen 1976 bzw. 1989 zeigen erhebliche Diskrepanzen hinsichtlich der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit. Männliche Universitätsabsolventen arbeiten überproportional (31,8 bzw. 29,5 %) mindestens 46 Stunden pro Woche und 55,6 bzw. 63,3 % zwischen 36 und 45 Stunden. Bei allen anderen Qualifikationsniveaus sind es 15 bis 18 % bzw. 79 bis 84 %. Bei den Frauen sind keine eindeutigen bildungsniveaubedingten Unterschiede bei der Arbeitszeit festzustellen (vgl. *Bellmann/Reinberg/Tessaring*, 1994, S. 59).

Eine solche Berücksichtigung qualifikationsspezifischer Arbeitszeitdifferenzen führt möglicherweise, aber nicht zwingend zu theoretisch-methodischen Schwierigkeiten. Vom Grundkonzept der Vollzeiterwerbstätigkeit ausgehend, könnte bei Teilzeitarbeit unterstellt werden, daß das geringere Einkommen und die damit verbundenen geringeren monetären Erträge durch nicht-monetäre Erträge kompensiert würden. Damit wäre das Vollzeiterwerbseinkommen das Referenzeinkommen, wobei unter Vollzeiterwerbstätigkeit z. B. die 38,5 oder 40 Stunden Woche verstanden werden könnte. Ausgehend hiervon könnte bei einer Erwerbstätigkeit von mehr als 40 Stunden natürlich unterstellt werden, daß das höhere Einkommen eine ausreichende Entschädigung für die entgangene Freizeit darstellte. Allerdings würden dadurch die Ungleichgewichte nicht beseitigt. Die mit der überdurchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit verbundenen Einkommenserträge sind nur unbereinigt höher. Auch die Alternative, beispielsweise von einer 60 Stunden-Woche auszugehen, erscheint unbefriedigend. Die „eleganteste" Lösung scheint darin zu bestehen, die Einkommen auf das Stundeneinkommen herunter zu rechnen oder aber die (Lebens-)Einkommen durch einen Korrekturfaktor auf das „normale Vollzeiteinkommen" umzurechnen. Würde also beispielsweise von einer „normalen Vollzeitwoche" von 40 Stunden ausgegangen, dann wäre das mit einer Teilzeiterwerbstätigkeit von 20 Stunden erzielte Einkommen zu verdoppeln. Diese Verdopplung erscheint auch vor dem Hintergrund gerechtfertigt, daß Einkommensverzicht durch Teilzeitarbeit als monetäres Äquivalent der Konsum- oder nicht-monetären Erträge angesehen werden kann. Umgekehrt würde das mit einer 60 Stundenwoche erzielte Einkommen nur zu zwei Dritteln in die Betrachtung einfließen. Das Ergebnis wäre etwa die 'Normalarbeitszeit-Ertragsrate', d. h., das bereinigte Vollzeiterwerbseinkommen.

[29] Vgl. *Weißhuhn*, 1977, S. 52.

Auf die hiermit verbundenen Probleme und Einschränkungen soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

Zu den monetären Ausbildungserträgen zählt auch der Optionsertrag, d. h. die Möglichkeit, durch den Abschluß einer Ausbildung die nächsthöhere Ausbildungsstufe erreichen und damit wiederum ein höheres Einkommen erzielen zu können.[30] Dies dürfte selbst für das Hochschulstudium als dem formal höchsten Abschluß gelten, da es eine positive Korrelation zwischen diesem und Fort- und Weiterbildungsaktivitäten gibt.[31] Gleichzeitig stellt ein Studium die formale Zugangsvoraussetzung für etliche Berufe bzw. berufliche Positionen dar.[32]

Vorrangig mit Blick auf die Akademiker scheint die Hedging-option diskutiert worden zu sein, worunter eine höhere Anpassungsfähigkeit an Veränderungen des Arbeitsmarktes verstanden wird. Demgegenüber wird bei einer beruflichen Ausbildung von einer recht starken Bindung zum Beruf ausgegangen.[33] Uneinigkeit besteht jedoch darüber, ob die Hedging-Option zu den monetären[34] oder zu den nicht-monetären Erträgen[35] zu rechnen ist.

Diskutiert man die Hedging-Option nicht nur hinsichtlich der Akademiker, so dürfte die Anpassungsfähigkeit mit stärkerer Spezialisierung abnehmen und umgekehrt um so größer sein, je weniger Spezialkenntnisse vermittelt worden sind oder je breiter das individuelle Kenntnisspektrum ist. Letzteres könnte z. B. durch modulare Ausbildungsgänge oder Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen positiv beeinflußt werden. Angesichts der zunehmenden Geschwindigkeit, mit der Wissen veraltet, hängt die Anpassungsfähigkeit und das Wissensniveau immer stärker von individuellen (Weiter-)Bildungsaktivitäten ab. Damit dürften höhere Ausbildungen zwar positiv mit der Hedging-option korrelieren, aber nicht mehr die alleinige Voraussetzung darstellen. Auch weniger weitführend Erstausgebildete können dies durch aktive Weiterbildung positiv beeinflussen. Letztlich ist also eine möglichst optimale Antizipation zukünftiger Arbeitsmarktanforderungen von zentraler Bedeutung für die Anpassungsflexibilität.

Die vorstehenden Ausführungen sollen nun als individuelles Entscheidungskalkül formalisiert werden.

---

[30] Vgl. *Weißhuhn*, 1977, S. 121.

[31] Vgl. *Buttler/Tessaring*, 1993, S. 470; *Arnold*, 1996, S. 10f. m. w. N.

[32] Vgl. *Weißhuhn*, 1977, S. 121.

[33] Vgl. *Kuna*, 1980, S. 100; *Holtzmann*, 1994, S. 19.

[34] Vgl. *Kuna*, 1980, S. 100.

[35] Vgl. *Weißhuhn*, 1977, S. 124.

c) Formalisierung der individuellen Kosten-Ertragsrechnung

Entsprechend der vorherigen Ausführungen wird die Entscheidung für oder gegen eine weiterführende Ausbildung – ökonomisch rationales Verhalten unterstellend[36] – auf der Grundlage einer individuellen Kosten-Ertragsrechnung getroffen. Die Entscheidung wird in diesem Falle davon abhängen, ob die aufgrund der Ausbildung zu erwartenden Erträge (Y^A_b) höher sind als die hiermit verbundenen zu erwartenden Kosten (K^A_b):

(C-1) $\quad Y^A_b > K^A_b$

Wenn von einer Entscheidungssituation zum Ende der Pflichtschulzeit ausgegangen wird, stehen grundlegend folgende Möglichkeiten zur Auswahl:

0) Eintritt in den Arbeitsmarkt ohne Berufsausbildung
1) 2 bis 3,5jährige Lehre und anschließende Berufstätigkeit
2) weiterer Schulbesuch (Fachoberschule, Fachabitur, Abitur)
3) vollzeitschulische Berufsausbildung oder Studium[37]

Der sofortige Eintritt in den Arbeitsmarkt ohne Berufsausbildung (Alternative 0) bietet kurzfristig höhere monetäre Erträge, wenn der Einstieg in den Arbeitsmarkt gelingt, ohne Opportunitäts- bzw. direkte Kosten.[38] Insofern kann Alternative 0) als Referenzgröße angesehen werden. Die monetären Erträge werden bestimmt von dem Einstiegsgehalt, der Einkommensentwicklung und der Wahrscheinlichkeit, arbeitslos zu werden. Nicht-monetäre Erträge könnten z. B. daraus resultieren, daß das theoretische Lernen in der Schule und für die Lehre entfällt.

Formal gilt für Alternative 0) folgende Gleichung:

(C-2) $\quad Y_b(E_b,C_b) > K^G_b = 0$ hier für $b = 0$; $K^G_0 = K^B_0 + K^L_0 + K^O_0 = 0$

mit Y_b = ausbildungsbedingte (monetäre und nicht-monetäre) Erträge des b-ten Bildungsniveaus (full income)

---

[36] Für *Psacharopoulos* (1981a, S. 11) ist es im Rahmen einer theoretischen Analyse ausreichend, wenn die Individuen so entscheiden, „als wenn" sie sich ökonomisch rational verhielten und Kosten und Nutzen gegenüberstellten. Siehe hierzu ausführlicher *Werding*, 1998, S. 9ff. Siehe zur Annahme beschränkt rationalen Verhaltens z. B. *Simon*, 1993.

[37] Ein größerer Anteil von Jugendlichen hat sich in den vergangenen rund 10 Jahren für den Ausbildungsweg Abitur – Lehre – Studium entschieden.

[38] Opportunitätskosten sind in diesem Zusammenhang nur denkbar, wenn bei einem früheren Einstieg in den Arbeitsmarkt zu diesem Zeitpunkt ein höheres Einkommen erzielt werden könnte. Dies kann aus institutionellen Gründen (zehn allgemeinbildende Pflichtschuljahre) für Deutschland ausgeschlossen werden.

E_b = ausbildungsbedingte Einkommenserhöhung
C_b = ausbildungsbedingte nicht-monetäre Erträge (Consumption Benefits)
K^G_b = Ausbildungskosten insgesamt (incl. Opportunitätskosten) der b-ten Ausbildungsstufe
K^B_b = Kosten der Bildungsmaßnahme (Gebühren, Lehrmaterialien etc.) der b-ten Ausbildungsstufe
K^L_b = differentielle Lebenshaltungskosten der b-ten Ausbildungsstufe
K^O_b = Opportunitätskosten der b-ten Ausbildungsstufe

Eine Entscheidung für die Aufnahme einer un- oder angelernten Tätigkeit erscheint rational erklärbar, wenn z. B. eine kurze Erwerbstätigkeitsdauer angestrebt wird, z. B. bei früh geplanter Mutterschaft ohne Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit, bei starker Präferenz für Gegenwartskonsum, d. h., wenn zukünftige Erträge einer sehr hohen Diskontierungsrate unterliegen, oder bei unzureichender individueller Grundausstattung für weiterführende Bildung.[39] Letzteres wäre ebenso ein limitationaler Faktor wie eine nicht vorhandene Finanzierungsmöglichkeit für zusätzliche Bildung.[40]

Wird eine Ausbildung im dualen System angestrebt (Alternative 1), dann erhöhen sich auf jeden Fall die Opportunitätskosten, da die für die Ausbildung erforderliche Zeit auch zur Einkommenserzielung durch eine un- oder angelernte Erwerbstätigkeit (Gleichung (C-2)) genutzt werden könnte. Damit entstehen Opportunitätskosten in Höhe der Differenz zwischen der Ausbildungsvergütung und dem Erwerbseinkommen ungelernter Arbeitskräfte. Es gilt dann folgende Gleichung:

(C-3) $Y_1(E_1,C_1) > Y_0(E_0,C_0) + K^D_1$; mit: $K^D_1 = K^B_1 + K^L_1$ [41]

oder

(C-4) $Y_1(E_1,C_1) > K^G_1$; mit: $K^G_1 = K^D_1 + K^L_1 + K^O_1$

Entsprechend setzt eine Entscheidung für einen weiteren Schulbesuch (Alternative 1) voraus, daß die (abdiskontierten) Erträge der zusätzlichen Schulausbildung größer sind als deren Kosten. Hierfür gilt dann:

---

[39] *Franz* (1991, S. 99) weist darauf hin, daß angeborene Fähigkeiten und der familiäre Hintergrund auch Restriktionen sind, was die grundsätzliche Aufnahme weiterführender Ausbildungen bzw. bei der Entscheidung, welche Ausbildung aufgenommen werden soll, anbelangt.

[40] In dem letztgenannten Zusammenhang ist die Zahlungsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern ebenso von Bedeutung wie staatliche Unterstützungsleistungen. Auf beide wird noch gesondert einzugehen sein.

[41] Die Opportunitätskosten dieser Ausbildung sind in den Erträgen der un- oder angelernten Tätigkeit $Y_0(E_0,C_0)$ enthalten.

(C-5) $Y_2(E_2,C_2) > Y_1(E_1,C_1) + K^D_2$; mit: $K^D_2 = K^B_2 + K^L_2$

Wird an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulbesuch z. B. ein Studium (Alternative 3) angeschlossen, dann folgt hieraus:

(C-6) $Y_3(E_3,C_3) > Y_2(E_2,C_2) + K^D_3$; mit: $K^D_3 = K^B_3 + K^L_3$

Allgemein gilt somit[42]:

(C-7) $Y_b(E_b,C_b) > Y_{b-1}(E_{b-1},C_{b-1}) + K^D_b$

Die bisherige Darstellung entspricht der üblichen Vorgehensweise in der Humankapitaltheorie. Jedoch zeigen empirische Untersuchungen, daß die diskutierten monetären und nicht-monetären Erträge, möglicherweise aber auch die Kosten, u. a. von angeborenen Fähigkeiten und dem familiärem Hintergrund des Individuums, d. h., von deren sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen, beeinflußt werden.[43] Hierbei sind allerdings zwei Ebenen zu unterscheiden. Die erste – meist wahrgenommene – Ebene betrifft die positive Korrelation zwischen dem Elterneinkommen und der Wahrscheinlichkeit einer längeren Ausbildungsdauer des Kindes, die auf die höhere Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Übernahme der Ausbildungskosten zurückzuführen ist. Auf diese Aspekte wird in Kapitel C.III.1 eingegangen. In den Ausführungen dieses Abschnitts ist v.a. die zweite Betrachtungsebene von Bedeutung, die sich auf die die Bildungswahl beeinflussenden individuellen Faktoren des Ausbildungswilligen bezieht. Hier sind dann z. B. die positiv mit dem Elterneinkommen korrelierende Ausbildungsneigung des Kindes oder das zu erwartende Einkommen[44] relevant.[45]

Die Einbeziehung dieser Überlegungen führt zu einer Modifikation der vorstehenden Maximierungsgleichung:

(C-8) $Y_b(E_b(f,g);C_b) > Y_{b-1}(E_{b-1}(f,g);C_{b-1}) + K^D_b(f,g)$

---

[42] Wird im Anschluß an das Abitur zunächst eine Lehre und erst dann ein Studium angeschlossen, dann müssen die Erträge aus dieser Kombination höher sein als die Erträge aus einem Studium (Opportunitätskosten) und die direkten Ausbildungs- und die differentiellen Lebenshaltungskosten der Lehre.

[43] Zu einer Übersicht über Untersuchungen, die die positiven intergenerationalen (Einkommens-)Effekte bestätigen, siehe *Greenwood* (1997).

[44] Vgl. etwa *Büchel* (1997a, S. 625f.). *Couch* und *Dunn* (1997) zeigen allerdings, daß dieser Zusammenhang zwischen Eltern- und Kindereinkommen in den USA stärker ist als in Deutschland.

[45] So führen positive und negative Einflußfaktoren, wie individuelle Anlagen und Sozialisationsprozesse, die sich z. B. auf Intelligenz, Erfassungsvermögen, rhetorische Fähigkeiten, soziale Kompetenz auswirken (können), produktionstheoretisch zu einem höheren (niedrigeren) Produktionsniveau und zu einer steiler (flacher) verlaufenden Bildungsproduktionsfunktion.

mit f = angeborene Fähigkeiten, familiäre und nicht-familiäre Sozialisationsfaktoren[46]
g = Geschlecht

Im Rahmen der Bildungswahlentscheidung eines Individuums können die Variablen f und g als gegeben und somit konstant angenommen werden,[47] zumal, wenn sie, wie in Gleichung (C-8), auf beiden Seiten eingebunden sind. Dies trägt der Annahme Rechnung, daß eine „bessere" oder „schlechtere Grundausstattung"[48] auch die Opportunitätskosten der Ausbildung und nicht nur deren Erträge beeinflussen dürfte.[49]

Da sich die Analyse hier aber mit dem Bildungswahlverhalten unterschiedlicher Individuen beschäftigt und diese Variablen Einfluß auf die Bildungswahlentscheidung haben (können), können sie nicht eliminiert werden.

Die vorstehende Betrachtung gilt unabhängig von der Höhe der Ausbildungsvergütung bzw. von den einzelnen Finanzierungsalternativen. Sie hat damit grundsätzlich Gültigkeit für die folgenden Ausführungen, da die unterschiedlichen Finanzierungsmöglichkeiten die Ausbildungskosten beeinflussen und somit implizit bereits in der oben stehenden Formel enthalten sind.

Eine weitergehende Differenzierung dieser Betrachtung ist dann erforderlich, wenn die Finanzierungsalternativen nicht als gleichwertig angesehen werden, was zur Folge hätte, daß von unterschiedlichen Finanzierungsalternativen Lenkungswirkungen ausgingen, die das Ausbildungsverhalten (von bestimmten Gruppen) von Ausbildungsberechtigten oder grundsätzlich Ausbildungsinteressierten beeinflussen würden. Insofern ist es notwendig, die verschiedenen Finanzierungsalternativen darzustellen und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Bildungsentscheidungen zu untersuchen.[50]

---

[46] Von f kann der Einfachheit halber angenommen werden, daß sie positiv mit dem Elterneinkommen korrelieren.

[47] An anderer Stelle wird noch darauf einzugehen sein, daß bei politischen Entscheidungen diese Variablen nicht als gegeben bzw. konstant angenommen werden können. Vielmehr könnten gerade sie die Ausgestaltung des Modells beeinflussen.

[48] Grundausstattung ist hier im Sinne von Begabung (Endowment) gemeint.

[49] Wenn aber die Grundausstattung auf beiden Seiten enthalten ist, so könnte sie aus der Betrachtung eliminiert werden. Sie hätte damit keinen Einfluß auf das Ergebnis. Wenn aber individuelle Neigungen und Vorlieben (Praxis–Theorie, konkret–abstrakt etc.) Auswirkungen auf die Arbeits- oder Ausbildungsproduktivität haben, dann könnte damit auch erklärt werden, warum eine (scheinbar) niedrigere Ausbildungsstufe höhere Nettoerträge erbringen kann als eine höhere.

[50] Die folgenden Betrachtungen gehen damit implizit von der Annahme aus, daß die Kosten der Ausbildung und der Lebenshaltung nicht (vollständig) aus dem Ausbil-

Zur Finanzierung von Ausbildungs- und Lebenshaltungsausgaben bestehen grundsätzlich vier Möglichkeiten:

1. Finanzierung aus eigenem Einkommen/Vermögen,
2. Finanzierung über (zusätzliche) Erwerbsarbeit/Ausbildungsvergütung,
3. Finanzierung durch Kapitalaufnahme,
4. Finanzierung durch die Eltern.

2. Finanzierungsalternativen und ihr Einfluß auf die individuelle Bildungsnachfrage

Bevor die Finanzierungsalternativen im einzelnen auf ihre Bedeutung und ihren Einfluß für die Bildungswahlentscheidung betrachtet werden, erscheint es sinnvoll, die Maximierungsbedingung entsprechend zu spezifizieren. Gleichung (C-8) ist dann um die Nebenbedingung zu erweitern, daß die direkten Ausbildungskosten durch die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten abgedeckt werden können,[51] d. h.

$$(C\text{-}8) \qquad Y_b(E_b(f,g);C_b) > Y_{b\text{-}1}(E_{b\text{-}1}(f,g);C_{b\text{-}1}) + K^D_b(f,g)$$

unter der Nebenbedingung

$$(C\text{-}9) \qquad K^D_b(f,g) + K^E = A^B = V_A + E_A + D_B + U_E + T_D + T_Z$$

mit
- K^E = nicht ausbildungsbedingte Lebenshaltungskosten (Existenzminimum)
- A^B = laufende Ausbildungsausgaben
- V_A = eigenes Vermögen des Auszubildenden
- E_A = Erwerbseinkommen des Auszubildenden (Ausbildungsvergütung)
- D_B = Bankdarlehen
- U_E = Unterhaltsleistungen der Eltern
- T_D = als Darlehen geleistete Transferzahlungen des Staates
- T_Z = als Zuschuß geleistete Transferzahlungen des Staates

Durch die in Gleichung (C-9) formulierte Nebenbedingung wird ausgedrückt, daß die Ausbildung nur dann durchgeführt werden kann, wenn die direkten Ausbildungskosten (K^D_b) und die nicht-ausbildungsbedingten Lebenshaltungskosten (K^E) finanziert werden können. Wenn unterstellt wird, daß grundsätzlich verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten bestehen, deren Inanspruchnahme mit

---

dungseinkommen getragen werden können, andernfalls wäre eine Analyse unterschiedlicher Finanzierungsalternativen unnötig. In diesem Fall brauchten nur die entgangenen Einkommen als Kosten berücksichtigt zu werden.

[51] Die Einbeziehung staatlicher Transferleistungen in Gleichung (C-9) erfolgt der Vollständigkeit halber. Hierauf wird jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt genauer eingegangen.

unterschiedlichen Konditionen, d. h. letztlich mit unterschiedlichen Kosten, verbunden ist, dann ist die Kombination der Finanzierungsinstrumente optimal, die die rechte Seite minimiert. Damit wird zunächst von der Annahme ausgegangen, daß es bei der Ausbildungsfinanzierung Wahlmöglichkeiten gibt. Der nächste Schritt besteht nun in einer Analyse, welchen Einfluß die unterschiedlichen Finanzierungsinstrumente auf Gleichung (C-9) haben und wie die Optimierungsbedingung aussieht.

a) Finanzierung aus eigenem Vermögen

Wenn die Ausbildungs- und Lebenshaltungsausgaben aus dem eigenen Vermögen finanziert werden können,[52] dann lassen sich die hieraus resultierenden Kosten aus dem tatsächlichen Vermögensbestand zu Beginn und dem hypothetischen zum Ende der Ausbildung ermitteln, d. h. aus der Differenz zwischen dem verzinsten Vermögensbestand bei Ausbildungsbeginn und dem tatsächlichen bei Ausbildungsende. Formal stellt sich diese Situation wie folgt dar:

$$\text{(C-10)} \qquad \Sigma A^B = V(t_0)*(1+r)^t - V(t_l)\,.$$

Dies entspricht

$$\text{(C-11)} \qquad \Sigma A^B = \Sigma(K_b^B + K_b^L + K^E) * (1+r)^t.$$[53]

Das bedeutet, daß für die Summe der direkten Ausbildungsausgaben[54] die Höhe der (regelmäßigen) Entnahmen, der Zinssatz und die Ausbildungsdauer von zentraler Bedeutung sind. Insgesamt steigen die Ausbildungsausgaben mit der Höhe der (regelmäßigen) Entnahme, dem Zinsniveau und / oder der Ausbildungsdauer.

Unterstellt man, daß die monatlichen Größen K_b^B, K_b^L und K^E gegeben sind, dann hängt die Summe der Ausbildungsausgaben nur vom Zinssatz r und der Ausbildungsdauer t ab, sofern letztere nicht gegeben ist.[55]

---

[52] Das zur Ausbildungsfinanzierung zur Verfügung stehende Vermögen könnte etwa aus einer (vorzeitigen) Vermögensübertragung der Eltern resultieren.

[53] Die Formel verkürzt den Zusammenhang dabingehend, daß der unterschiedlich lange Zeitraum zwischen Entnahme und Ausbildungsende nicht explizit dargestellt wird. Dies geschieht ausschließlich zur Vereinfachung der Darstellung.

[54] Im folgenden werden – soweit nicht eine entsprechende Differenzierung erforderlich ist – unter Ausbildungsausgaben auch die nicht ausbildungsbedingten Lebenshaltungskosten („Existenzminimum") verstanden.

[55] Bei vielen Ausbildungsgängen ist t gegeben, nicht jedoch bei einem Studium.

Wenn eigenes Kapitalvermögen zur Ausbildungsfinanzierung vorhanden ist, muß die Analyse, ob bzw. wann Bildungsinvestitionen vorgenommen werden, dahingehend erweitert werden, daß alternativ auch Sachkapitalinvestitionen berücksichtigt werden. Die Bildungsinvestitionsentscheidung kann dann als portfoliotheoretische Entscheidung analysiert werden.

Hierzu sind drei Anlageoptionen gegenüberzustellen: Die Verwendung des vorhandenen Geldvermögens für Investitionen in Geld-, Sach- und Humankapital, und zwar sowohl als sich gegeneinander ausschließende als auch miteinander kombinierbare Alternativen. Optimal wäre die Kombination der drei Möglichkeiten, die den höchsten Gesamtertrag erwarten ließe. Dies bedeutet, daß Bildungsinvestitionen nur in dem Umfang getätigt würden, in dem ihr Grenzertrag über dem Grenzertrag aus Sachkapital- bzw. Geldkapitalinvestitionen läge, d. h. höher wäre als der Kapitalmarktzins. In diesem Fall wäre die Bildungsentscheidung eine ‚echte' Investitionsentscheidung, die auch die gesamten Opportunitätskosten berücksichtigte.

Diese Identität der Grenzerträge aus Sach- und Humankapitalinvestitionen gilt jedoch nur, wenn das ertragsmaximierende Individuum risikoneutral ist.[56] Angesichts des langen Planungshorizontes zwischen der Bildungsentscheidung, der Ausreifungsphase und den damit verbundenen Risiken (Unsicherheit über den erfolgreichen Abschluß der Ausbildung, Veränderungen am Arbeitsmarkt),[57] und der „relativen Sicherheit" anderer Kapitalanlagen,[58] bei gleichzeitiger Risikominimierung der anderen Kapitalanlagemöglichkeiten durch Diversifikation,[59] stellt sich die Frage, ob Human- und andere Kapitalinvestitionen wirklich mit dem gleichen Risikofaktor bewertet werden. Wenn aber die Humankapitalinvestition mit einem höheren Risikofaktor bewertet wird (werden sollte), dann müßte der Grenzertrag der Humankapitalinvestition höher sein als der aus Sach- oder Geldkapitalinvestitionen. Damit würde aber weniger in Human- als in Sachkapital investiert.

---

[56] Von verzerrenden Steuerregelungen, wie sie in der Bundesrepublik aus der (weitgehenden) Steuerfreiheit von Kapitalerträgen und Aktiengewinnen außerhalb der Spekulationsfrist bei gleichzeitiger beschränkter Abzugsfähigkeit von Ausbildungsaufwendungen und vollständiger Abzugsfähigkeit der Sachkapitalinvestitionskosten vorzufinden sind, sei an dieser Stelle abgesehen.

[57] Siehe auch *Weiss*, 1972.

[58] Bei Sachkapitalinvestitionen kommt die dingliche Sicherheit hinzu, die eine Veräußerung des Investitionsobjektes bei Mißerfolg ermöglicht, und somit eine vollständige Abschreibung der Investitionskosten auf Null verhindert. Dies ist nicht nur hinsichtlich der Kreditwürdigkeit von Bedeutung, sondern auch für die individuelle Ertragskalkulation.

[59] Vgl. zur mangelnden Diversifizierbarkeit des Humankapitals *Ball*, 1984, S. 129f.

Dieser Effekt könnte noch dadurch verstärkt werden, daß Bildung – wie auch die Sachkapitalinvestition, aber anders als Geldkapital – nicht unendlich teilbar ist, sondern zumindest in bestimmten Einheitengrößen (teilweise von mehreren Jahren) nachgefragt werden muß.[60] Eine berufliche Ausbildung dauert mindestens zwei, in Einzelfällen auch bis zu dreieinhalb Jahre. Eine vollzeitschulische Berufsausbildung dauert meistens drei Jahre, und ein Studium an Fachhochschulen 3,5 bis 4 und an Universitäten meist mindestens 4 Jahre, in Ausnahmefällen auch gut 6 Jahre, wie z. B. ein Medizinstudium.

Diese Berücksichtigung von Unteilbarkeiten führt – wie in der Realität häufig – zu suboptimalen Entscheidungen, die allerdings dann als optimal einzuordnen sind, wenn der Gesamtertrag höher ist als bei allen anderen Alternativen, d. h., wenn die Entscheidung zumindest zu einem relativen Maximum führt.[61]

b) Ausbildungsfinanzierung über (zusätzliche) Erwerbsarbeit

Vom Grundsatz her ist diese Überlegung bereits implizit in der vorherigen Betrachtung enthalten bzw. mit der nachfolgenden verbunden, und zwar wenn unterstellt wird, daß die Darlehensaufnahme bzw. die Entnahme aus dem eigenen Vermögen als komplementär zum laufenden Einkommen angesehen wird. Dementsprechend verringert eigenes Erwerbseinkommen den Anteil der Fremd- oder Vermögensfinanzierung sowie c. p. die Opportunitätskosten. Damit ist ein eigenes Einkommen geeignet, die Gesamtkosten der Ausbildung zu verringern, so daß eine entsprechende Mischfinanzierung (eigene Erwerbseinnahmen und Vermögensverzehr bzw. Kreditaufnahme) in jedem Fall vorteilhaft wäre, wenn sich dadurch die Ausbildungszeit nicht verlängern oder die Ausbildungsqualität, d. h., beispielsweise die Abschlußnote, nicht verschlechtern würde. Ersteres ist z. B. bei Auszubildenden im dualen System der Fall, die regelmäßig eine Ausbildungsvergütung erhalten.[62] Müssen sie allerdings zusätzlich zur Ausbildung

---

[60] Theoretisch ließe sich zwar argumentieren, daß eine Ausbildung jederzeit abgebrochen werden könnte. Eine Bescheinigung des entsprechend erreichten Ausbildungsstandes würde dann so etwas wie eine unendliche Teilbarkeit gewährleisten. Dies ist allerdings eher eine theoretische Möglichkeit.

[61] Siehe zu second-best-Lösungen etwa *Sohmen*, 1992, S. 422ff.

[62] Ein weiterer bisher nicht erwähnter monetärer Vorteil einer Lehre im dualen System könnte darin bestehen, daß die erlernten Fähigkeiten zur zusätzlichen Einnahmeerzielung genutzt werden könnten.

erwerbstätig sein,[63] können sich bei ihnen negative Folgen für die Ausbildungsqualität, nicht jedoch auf die Dauer der Ausbildung ergeben.[64]

Hat die Erwerbstätigkeit allerdings negative Auswirkungen auf Ausbildungsdauer oder -qualität, so stellt sich die Frage, ob bzw. in welchem Umfang die eigene Erwerbstätigkeit die Darlehensaufnahme ergänzen kann, um die (individuellen) Gesamtkosten zu reduzieren.

Werden die verringerten individuellen Kosten hierbei als Ertrag der Erwerbstätigkeit verstanden, so läßt sich dies als normale Kosten-Ertrags-Rechnung ansehen (siehe Abb. 1). Demnach ist eine die Ausbildungsdauer oder -qualität negativ tangierende Erwerbstätigkeit solange ökonomisch rational, wie die Erträge (Kostenverringerung) über die Kosten (verlängerte Ausbildungsdauer oder schlechtere Ausbildungsqualität) hinausgehen. Optimal ist in diesem Fall die Arbeits-/Lernzeitentscheidung (w_1/l_1).

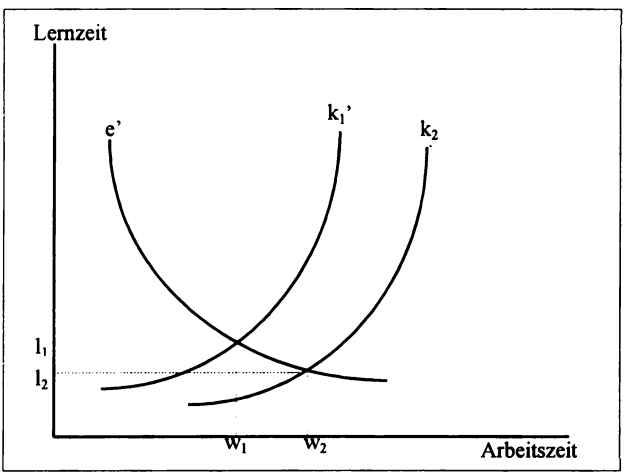


Abb. 1: Kostenoptimierung bei nicht-ausbildungsorientierter Erwerbstätigkeit während der Ausbildung

Hat die zusätzliche (und nicht ausbildungsbezogene) Erwerbstätigkeit positive Auswirkungen auf die Ausbildungsdauer, was eher unwahrscheinlich er-

[63] Neben der Ausbildung sind etwa 25 % der Auszubildenden erwerbstätig – und zwar vor allem aus dem gewerblich-technischen Bereich kommende. Sie haben deutlich unter dem Durchschnitt liegende Ausbildungsvergütungen (vgl. *Hecker*, 1998, S. 11).

[64] Hier könnte eine Differenzierung erforderlich sein, wenn durch die zusätzliche Erwerbstätigkeit ein Ausbildungsabschnitt wiederholt werden muß.

scheint,[65] oder auf die Ausbildungsqualität, was realistischer erscheint, wenn zusätzliche Kompetenzen (z. B. social skills) erworben werden, so verändert sich die Kosten-Ertrags-Rechnung entsprechend. In diesem Fall würde sich die (Grenz-)Kostenkurve nach rechts verschieben und somit die (Grenz-)Ertragskurve in einem späteren Punkt schneiden. Optimal wäre dann die Arbeits-/Lernzeitentscheidung (w_2/l_2). Ein Teil der vorher erforderlichen Lernzeit würde dabei durch eine höhere leistungssteigernde Arbeitszeit substituiert.

Im engeren ökonomischen Sinne sind letztlich die Folgen für das Lebenseinkommen zentral für die individuelle Optimierungsentscheidung zwischen Arbeits- und Lernzeit. Dies bedeutet, daß eine (nicht-ausbildungsbezogene) Erwerbstätigkeit sinnvoll sein kann, wenn sich bei gleichem Ertrag die gesamten Ausbildungskosten verringern oder umgekehrt der Ausbildungsertrag bei gleichen Kosten erhöht. Dies ist z. B. dann zu erwarten, wenn durch die Erwerbstätigkeit zusätzliche Qualifikationen erworben werden können, die zu einem höheren Lebenseinkommen führen.

In der Realität dürfte Erwerbstätigkeit allerdings auf der einen Seite zu höheren Kosten im Sinne einer Verlängerung der Ausbildungsdauer oder zu einer Verschlechterung der Ausbildungsqualität (z. B. Abschlußnote) und zum anderen zu höheren Erträgen durch zusätzliche Qualifikationen und damit möglicherweise zu einem höheren Lebenseinkommen führen. Letzteres kann z. B. aufgrund eines schnelleren Eintritts in die Erwerbstätigkeit nach Abschluß der Ausbildung oder durch einen schnelleren beruflichen Aufstieg (verbunden mit einem höheren Einkommen) realisiert werden.

Bei einer erwerbstätigkeitsinduzierten Verlängerung der Ausbildungsdauer verändert sich das Opportunitätskostenkalkül dahingehend, daß nicht mehr nur das Einkommen der nächst niedrigeren Ausbildungsstufe (b-1) zugrunde zu legen ist, sondern das Erwerbseinkommen, das bei früherem Abschluß der durchgeführten Ausbildungsstufe b in dieser Zeit erzielt werden könnte.[66] Besteht die Alternative zur Erwerbstätigkeit z. B. in einem verzinslichen Bankdarlehen, so sind die zusätzlichen Opportunitätskosten mit den Kreditkosten in Relation zu setzen.

---

[65] Positive Auswirkungen von nicht ausbildungsbezogener Erwerbstätigkeit auf die Ausbildungsdauer sind z. B. zu erwarten, wenn hierdurch etwa die Arbeitseffizienz (Lerndisziplin, Lernorganisation) verbessert würde. Dies würde jedoch, eine ansonsten suboptimale Ressourcenallokation implizieren.

[66] Hat die längere Ausbildungsdauer auch Auswirkungen auf die Karriereoptionen bzw. das maximale Einkommen oder den Zeitraum, in dem dieses erzielt werden kann, dann wäre dieses Einkommen zur Berechnung der Opportunitätskosten maßgeblich und nicht das Einstiegseinkommen von Absolventen der Ausbildungsstufe b.

c) Kreditaufnahme am Kapitalmarkt

Wird entgegen der Annahme in Kapitel C.II.2.a) nunmehr davon ausgegangen, daß die Ausbildungskosten vollständig über die Aufnahme eines verzinslichen Bankdarlehens finanziert werden,[67] dann ergibt sich folgendes Bild:

$$(C\text{-}12) \qquad \Sigma A^B = D_B*(1+r)^t + D_B*(1+r)^{t-1} + D_B*(1+r)^{t-2} + \ldots + D_B*(1+r)^{t-(t-1)}$$
$$= \Sigma D_t*(1+r)^t$$

Ist die regelmäßige Darlehensaufnahme identisch mit den Ausbildungsausgaben, gilt:

$$(C\text{-}13) \qquad \Sigma A^B = \Sigma(K_b^B + K_b^L + K_b^E) * (1+r)^t$$

Die Identität von Gleichung (C-13) mit Gleichung (C-11) zeigt, daß sich am grundsätzlichen Ergebnis zunächst nichts ändert: Die Höhe der Ausbildungskosten ist vom monatlichen Darlehen, der Zinshöhe und der Ausbildungsdauer abhängig. Unter der Annahme gegebener monatlicher Ausgaben gilt wieder, daß die aufgelaufenen Gesamtkosten am Ende der Ausbildung positiv mit dem Zinssatz und der Ausbildungsdauer korrelieren.

Bei einem vollkommenen Kapitalmarkt, auf dem Kapitalanlage- und Kapitalaufnahmezinsen identisch sind, ist es für die Maximierungsüberlegungen unerheblich, ob die Ausbildung über die Auflösung eigenen Vermögens oder über Kreditaufnahme finanziert wird.

Ein Unterschied ergibt sich allerdings, wenn von einem unvollständigen Kapitalmarkt ausgegangen wird, auf dem die beiden Zinssätze für die Kapitalanlage und die Darlehensaufnahme voneinander differieren. Wird realistischerweise unterstellt, daß die Darlehenszinsen höher sind als die Anlagezinsen, so sind die Gesamtkosten einer darlehensfinanzierten Ausbildung c. p. höher als die einer aus eigenem Vermögen finanzierten.

Unter dieser Annahme wären die Ausbildungskosten für Auszubildende, die ihre Ausbildung über Kreditaufnahme finanzieren müssen, höher als für diejenigen, die ihre Ausbildung über Vermögensauflösung finanzieren können. D. h., aufgrund der Maximierungsbedingungen müßte ihre Ausbildung zu einem höheren Ertrag führen, oder sie werden eine kürzere Ausbildung vornehmen als bei der Finanzierung aus dem eigenen Vermögen. Da die Notwendigkeit zur Fremdfinanzierung mit sinkendem Einkommen und Vermögen, also der Bud-

[67] Hierbei wird zunächst davon ausgegangen, daß die Darlehensaufnahme am Kapitalmarkt für die Finanzierung von Humankapitalinvestitionen nicht durch die mangelnde dingliche Sicherung und andere Risikofaktoren behindert wird.

getrestriktion (ohne Fremdfinanzierung), zunimmt, resultiert hieraus eine Benachteiligung von Kindern aus einkommensschwachen Familien.[68]

Beide Rechnungen sind jedoch unvollständig, solange nicht die Kosten bis zur vollständigen Darlehensrückzahlung bzw. Vermögensaufstockung berücksichtigt werden. Entsprechend müssen auch die beiden Gleichungen (C-10) und (C-12) verändert werden. Die Gesamtkosten für die Ausbildung erhöhen sich um die während der Rückzahlung entgehenden Zinserträge bzw. (einfacher bei Darlehensaufnahme) die zu zahlenden Zinsen. Aufgrund der formalen Identität ergibt sich aus den Gleichungen (C-11) bzw. (C-13)

(C-14) $\Sigma K_b = \Sigma(K_{bi}+K_{fi}+L_i)(1+r)^t + \Sigma r_T$

mit r_T = Zinszahlung während der Rückzahlungsphase.

Auch jetzt sind beide Ergebnisse – Kapitalaufnahme bzw. Eigenfinanzierung – identisch, sofern von einem vollkommenen Kapitalmarkt mit gleichem Kapitalanlage- und Darlehenszins ausgegangen wird. Bei einem unvollkommenen Markt verstärkt sich der Nachteil für diejenigen, die die Ausbildung über Kreditaufnahme finanzieren müssen.

Die Aufnahme eines Kapitalmarktdarlehens setzt im Regelfall die ausreichende Sicherung des Darlehens voraus. Dies kann bei Sachinvestitionen z. B. durch den Wiederverkaufswert des Investitionsgutes, durch Bürgschaften oder durch dingliche Sicherung erfolgen. Hinsichtlich der Sicherung von Humankapitalinvestitionen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, daß dies durch den Auszubildenden selbst nicht möglich ist.[69] Damit bliebe aber nur die Absicherung des Darlehens über die Eltern, wobei anzunehmen ist, daß unter dieser Voraussetzung die Darlehenskonditionen positiv mit dem Elterneinkommen korrelieren. D. h., der Darlehenszins korreliert negativ mit dem Elterneinkommen, verbunden mit schlechteren Konditionen für Auszubildende aus einkommensschwachen Familien. Dies ist gleichbedeutend mit einkommensbedingter Adverse selection.

Neben den Bedingungen des Kapitalmarktes bestehen noch weitere Möglichkeiten, die die Ausbildungskosten oder die Investitionen in Humankapital beeinflussen können.

---

[68] Inwieweit dies durch staatliche Maßnahmen (teilweise) kompensiert werden kann und soll, wird weiter unten noch genauer zu diskutieren sein.

[69] Dies und die damit verbundenen Folgen ist eine der wesentlichen – und die unbestrittenste – Begründung für staatliche Interventionen in die Ausbildungsfinanzierung. Siehe hierzu ausführlicher Kapitel C.II.4.c).

Bereits weiter oben wurde auf die Alternativen zu Humankapitalinvestitionen, also Sachkapital- oder Geldkapitalinvestitionen hingewiesen. Im Gleichgewicht, d. h. bei Risikoneutralität und vollkommenen Märkten, müssen sich die Grenzerträge dieser drei Möglichkeiten entsprechen. Da dies aus Sicht des Individuums aber nur für die Netto- und nicht für die Bruttoerträge gilt, kommen die Steuerregelungen als Einflußfaktor hinzu, und zwar sowohl auf der Kosten- als auch auf der Ertragsseite, d. h., die Erträge müssen gleichermaßen besteuert und die Investitionskosten in gleicher Form von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden können. Allokationsneutral ist nur eine völlige Gleichbehandlung aller Investitionsarten.

Schon in Kapitel B.II wurde auf die steuerliche Behandlung von Aus- bzw. Fortbildungskosten im Steuerrecht eingegangen. Die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten führt dann zu einer nachteiligen Behandlung dieser Aufwendungen, wenn über den Grenzbetrag hinausgehende Aufwendungen zu tätigen sind oder negative Einkünfte entstehen. Sowohl Fortbildungs- als auch Geld- oder Sachkapitalinvestitionen können ohne Einschränkungen steuermindernd geltend gemacht werden sowie ggf. auch Verlustübertragungen in andere Steuerjahre begründen.

Nachteile können sich auch durch die Existenz von Gestaltungsspielräumen ergeben, wobei dies faktisch auf bestimmte Rechtsformen von Unternehmen beschränkt ist. So kann sich beispielsweise der geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH ein Gehalt auszahlen, selbst wenn dies das Unternehmen in die Verschuldung und somit zu Verlustübertragungen führen würde. Der Vorteil ergibt sich zumindest durch die Nichtbesteuerung des steuerlichen Existenzminimums. Diese Möglichkeit haben einkommensteuerpflichtige Personen nicht. Bei ihnen führen Ausbildungsinvestitionen bei mangelndem Einkommen nicht zu Verlustübertragungen. Dies gilt wiederum nicht für Fortbildungskosten; sie sind Werbungskosten und können zum Verlustübertrag führen.

Dies bedeutet aber, daß Geld- oder Sachkapitalinvestitionen tendenziell rentabler sind als Ausbildungsinvestitionen. Umgekehrt sind bestimmte Anlageformen ganz oder teilweise von der steuerlichen Bemessungsgrundlage ausgenommen, z. B. Aktien oder Immobilien außerhalb der Spekulationsfrist. Auch sie sind somit rentabler als andere Anlageformen (incl. Aus- und Fortbildungsinvestitionen). In allen genannten Fällen ergeben sich allokative Verzerrungen zuungunsten von Humankapitalinvestitionen.

Die Bedeutung des Steuerrechts spiegelt sich noch in einem anderen Zusammenhang wider: Einkünfte aus Zinserträgen sind – soweit sie über den Freibetrag von 6.000 DM hinausgehen – steuerpflichtige Einnahmen. Dies bedeutet eine Verringerung des Nettoertrages von Kapitalerträgen. Führt nun die Ent-

nahme von Kapital dazu, daß sich die Gesamtsumme der (Zins-)Einkünfte verringert, so bedeutet dies im Hinblick auf die Erträge von eigenfinanzierten Bildungsinvestitionen, daß sie sich um diese Steuerdifferenz (relativ betrachtet) erhöhen.

Ein Verzerrungseffekt mit anderen Finanzierungsarten, hier Darlehensaufnahme, ergibt sich nun, wenn die Kosten der Darlehensaufnahme, d. h. die Zinsen, steuerlich nicht oder nur unzureichend berücksichtigt werden (können).

Wenn auch nur in Ausnahmefällen von einem entsprechenden Einkommen oder Vermögen des Auszubildenden auszugehen ist, so enthält das deutsche Steuerrecht dennoch eine solche Ungleichbehandlung, weil Ausbildungskosten nur als Sonderausgaben abgezogen werden können, was wiederum zwingend entsprechende Erwerbseinkünfte im relevanten Kalenderjahr voraussetzt. Dies dürfte aber nur auf eine Minderheit von Auszubildenden – auch im dualen System – zutreffen. D. h., Ausbildungsausgaben aufgrund einer Darlehensfinanzierung sind steuerlich kaum relevant, zumal anzunehmen ist, daß bei ausreichendem eigenen oder Ehegatteneinkommen eine Ausbildungsfinanzierung aus dem laufenden Einkommen erfolgt. Die hier angesprochene Diskrepanz in der steuerlichen Behandlung von Ausbildungskosten dürfte bei den Auszubildenden selbst und ihren Ehegatten von marginaler Bedeutung sein. Von erheblich höherer Bedeutung ist sie bei der Analyse einer elternfinanzierten Ausbildung.

Neben den drei Finanzierungsmöglichkeiten Vermögensverzehr und Kreditaufnahme und der Finanzierung über (zusätzliche) Erwerbsarbeit, besteht noch eine weitere Option: die Ausbildungsfinanzierung über Unterhaltsleistungen der Eltern.

d) Ausbildungsfinanzierung durch Unterhaltsleistungen der Eltern

In diesem Kapitel wird die Form der Ausbildungsfinanzierung betrachtet, die auf die überwiegende Zahl der Auszubildenden in Deutschland zutrifft, nämlich daß die Eltern die Ausbildungskosten ganz oder zumindest teilweise finanzieren. *Holtzmann* geht davon aus, daß die Ausbildungsfinanzierung über elterliche Unterhaltsleistungen die Opportunitätskosten der Ausbildung verringern.[70] Dies setzt voraus, daß die Unterhaltsleistungen faktisch als elterlicher Zuschuß an die Auszubildenden gezahlt werden.

Nun dürften die elterlichen Unterhaltszahlungen zur Finanzierung der Ausbildung selten als (verzinsliche) Darlehen an die Kinder geleistet werden, so

[70] Vgl. *Holtzmann*, 1994, S. 13.

daß sie zumindest vordergründig als Zuschuß angesehen werden könnten. Andererseits verringern diese Einnahmen die Opportunitätskosten nur dann, wenn diese Unterhaltsleistungen intertemporal und intrapersonell nicht der Einkommensposition des Auszubildenden zuzurechnen wären.

Ist also die Ausbildungsfinanzierung durch die Eltern nur eine Alternative zu einer späteren Übertragung (Erbe, Schenkung), dann ergeben sich hinsichtlich der individuellen Kosten der Auszubildenden keine Veränderungen gegenüber den vorherigen Betrachtungen (Vermögensverzehr, Kreditfinanzierung). Die Finanzierung der Ausbildung ist dann lediglich ein Vorgriff auf das spätere Erbe und mit einer Darlehensaufnahme identisch, d. h., es handelt sich damit um eine intrapersonelle-intertemporale Umverteilung.

Aus Sicht des Auszubildenden kann eine solche vorzeitige Übertragung vorteilhaft sein, wenn der Ertrag einer Ausbildung höher ist als der Kapitalmarktzins.[71]

Für die Auszubildenden entstehen allerdings in der (verzinsten) Höhe der elterlichen Unterhaltszahlungen Vorteile, wenn die Eltern ihr gesamtes Vermögen bis an ihr Lebensende verbrauchen (wollten) und dies auch die während der Ausbildung geleisteten Unterhaltszahlungen erfaßte. In diesem Fall führte die Ausbildungsfinanzierung durch die Eltern zu einer intrafamiliären-intergenerationalen Umverteilung, die für den Auszubildenden einen Zuschuß darstellt und seine Opportunitätskosten verringert.

Ein etwas anderes Bild kann sich ergeben, wenn die Eltern ihr Vermögen bis an ihr Lebensende verbrauchen und zudem auf Unterhaltszahlungen[72] oder auf Beiträge der Kinder zur Heimunterbringung angewiesen sind.[73] Übersteigen diese monetären Aufwendungen[74] die während der Ausbildung von den Eltern

---

[71] Die Eltern können einer solchen vorzeitigen Übertragung gegenüber unter bestimmten Bedingungen indifferent sein. Siehe hierzu ausführlich Kapitel C.III.1.d). Die alternative Betrachtung, daß die vorzeitige Übertragung aus Sicht des Auszubildenden nachteilig ist, d. h., die Ausbildungsrendite unterhalb des Kapitalmarktzinses liegt, scheidet aus logischen Gründen aus, es sei denn, man kalkuliert die Möglichkeit einer Fehlinvestition mit ein.

[72] Z. B. über den Rückgriff auf die Kinder bei Sozialhilfezahlungen an die Eltern im Falle unzureichender Rentenleistungen.

[73] Diese Überlegungen berücksichtigen das bestehende Unterhaltsrecht in der Bundesrepublik.

[74] Auch nicht-monetäre Aufwendungen sind denkbar, wenn beispielsweise statt der Heimunterbringung Pflegeleistungen der Kinder erbracht werden. Diese können aber entsprechend der Heimkosten monetär gemessen werden, da sich die Heimunterbringungskosten entsprechend verringern.

erhaltenen (verzinsten) Unterhaltszahlungen, so ergibt sich ein Umverteilungseffekt zu Lasten des Auszubildenden.

Welche intrafamiliären-intergenerationalen Umverteilungseffekte letztlich eintreten, hängt somit von verschiedenen Bedingungen ab, d. h. konkret, wer, wann, welche Kosten zu tragen hat. Ferner stellt sich die Frage, ob die von den Kindern erbrachten Leistungen bei unzureichendem Alterseinkommen der Eltern unmittelbar den Ausbildungskosten zuzurechnen sind oder nicht. Schließlich bestehen die dargestellten Unterhaltsverpflichtungen unabhängig davon, welche Ausbildung die Kinder erhalten haben. Entscheidend ist vielmehr, ob die Eltern bzw. die Kinder zum Zeitpunkt des unzureichenden Einkommens der jeweils anderen Seite selbst über ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügen oder nicht.

Als Ergebnis ist somit festzuhalten, daß nur staatliche oder private Zuschüsse von Dritten zu einer Verringerung der individuellen Opportunitätskosten führen. Dies gilt jedoch nicht oder nur eingeschränkt für Übertragungen der Eltern.

An dieser Stelle sei noch einmal auf die in Kapitel C.II.2.c) angesprochene unterschiedliche steuerliche Behandlung einer Ausbildungsfinanzierung über Entsparung bzw. Kreditaufnahme und die damit verbundenen Verzerrungseffekte hingewiesen. Wenn Vermögensverringerung zu geringeren Zinseinnahmen führt, die entsprechend in geringerem Umfang das Steuereinkommen erhöhen, so verringern sich in diesem Umfang die Nettokosten der Ausbildung. Können über Darlehensaufnahme finanzierte Ausbildungsaufwendungen steuerlich nicht berücksichtigt werden, so führt dies zu unterschiedlichen Nettorentabilitäten einer Ausbildung in Abhängigkeit von der Finanzierungsart. Es wird später zu zeigen sein, daß dies auf die Bundesrepublik zutrifft.

Inwieweit dieser Verzerrungseffekt die Ausbildungsentscheidung des Auszubildenden selbst beeinflußt, ist abhängig von den vorbeschriebenen Vererbungskonstellationen. Wenn vererbt wird, egal in welchem Umfang, dann hat die unterschiedliche Steuerbehandlung einer Ausbildungsfinanzierung über Vermögensverringerung oder Kreditaufnahme Auswirkungen auf die Nettorendite einer Ausbildung für den Auszubildenden.

Damit sind – abgesehen von staatlichen Transferleistungen – vier Formen der Ausbildungsfinanzierung behandelt worden, die nun miteinander verglichen werden sollen.

e) Gegenüberstellung und Vergleich der Finanzierungsalternativen

In diesem Kapitel wurden unterschiedliche Arten der Ausbildungsfinanzierung dargestellt: Vermögensverzehr, Erwerbstätigkeit, Kreditaufnahme und Elternfinanzierung.

Auf einem vollkommenen Kapitalmarkt wären die Zinsen auf allen Teilmärkten identisch und drei der Finanzierungsarten (Vermögensverzehr, Kreditaufnahme und Unterhalt der Eltern) führten zum gleichen Ergebnis. Unabhängig von der individuellen Finanzierungsart würde ein Individuum c. p. immer die gleiche Menge an Bildung nachfragen. Es würde solange zusätzliche Bildung nachfragen, wie deren Rendite oberhalb des Kapitalmarktzinses läge.

Verläßt man allerdings die theoretische Annahme eines vollkommenen Marktes und betrachtet die Realität, so liegt der Kreditzins oberhalb des Kapitalanlagezinses. Dieses bedeutet aber, daß Individuen, die ihre Ausbildung über Vermögensreduktion finanzieren können, c. p. mehr Bildung nachfragen werden als Personen, die ihre Ausbildung über Darlehensaufnahme finanzieren müssen, da bei ihnen die Grenzkosten aufgrund des geringeren Zinssatzes niedriger sind.

Wird die Ausbildungsfinanzierung durch die Eltern als Vorgriff auf das Erbe angesehen, dann ist diese Finanzierungsart mit der Eigenfinanzierung identisch. In dem Umfang, in dem die Eltern die Ausbildungsausgaben finanzieren, können sie keine Ersparnisbildung vornehmen, wodurch sich die Hinterlassenschaft verringert.

Ist keine Schenkung oder Hinterlassenschaft durch die Eltern geplant, so vermindern sich aus Sicht des Kindes die o. g. Opportunitätskosten. Dies wäre dann die Ausbildungsfinanzierung mit den geringsten Opportunitätskosten, die zur längst möglichen Ausbildung führen würde. Allerdings setzt dies die Annahme egoistischen Verhaltens der Eltern voraus, so daß gleichzeitig zu erwarten ist, daß diese Eltern auch die Ausbildungsfinanzierung nur sehr ungern übernehmen werden. Hierauf wird in Kapitel C.III noch genauer einzugehen sein.

Eine Finanzierung über Erwerbstätigkeit ist vorteilhaft, solange sie die Ausbildungsdauer und -qualität nicht negativ beeinflußt bzw. dies in so geringem Maße der Fall ist, daß die hieraus resultierenden Kosten unterhalb der Kosten anderer Finanzierungsarten liegen: Dies dürfte allerdings nur in sehr eingeschränktem Umfang zutreffend sein, d. h., Erwerbsfinanzierung dürfte in einer Minderheit der Fälle oder nur mit einem geringen Finanzierungsanteil vorteilhaft sein.

Die vorliegende Analyse steht allerdings unter dem Vorbehalt, daß die Individuen risikoneutral sind, die verschiedenen Finanzierungsalternativen gleich

bewerten und die Ausbildungserträge hinsichtlich der Diskontierungsrate intersubjektiv indifferent sind. Nur unter dieser Voraussetzung erfolgt die Investitionsentscheidung auf der Grundlage des relevanten Kapitalmarktzinses bzw. ist der Grenzertrag der Ausbildung im Optimum mit diesem identisch. Da jedoch die Empirie der Bildungsnachfrage und auch die Bildungsnachfragetheorie zu anderen Ergebnissen kommen,[75] ist im folgenden Abschnitt auf subjektive Einflußfaktoren einzugehen.

f) Subjektive Einflußfaktoren auf die Bildungswahlentscheidung

Die folgenden Ausführungen zielen auf eine Spezifikation der bisherigen Annahmen ab. Bevor hierauf im einzelnen eingegangen wird, erscheint es angebracht, die beiden wesentlichen Gleichungen noch einmal in Erinnerung zu rufen: Es gilt:

$$(C\text{-}8) \qquad Y_b(E_b(f,g);C_b) > Y_{b\text{-}1}(E_{b\text{-}1}(f,g);C_{b\text{-}1}) + K^D_b(f,g)$$

unter der Nebenbedingung

$$(C\text{-}9) \qquad K^D_b(f,g) + K^E = A^B = V_A + E_A + D_B + U_E + T_D + T_Z.$$

Eine erste Modifikation der vorstehenden Gleichung ergibt sich durch die zeitliche Diskrepanz zwischen dem Investitions- und dem Ertragszeitraum. Wenn unterstellt wird, daß eine Berechnung der zukünftigen Erträge möglich ist,[76] dann müssen diese auf den Zeitpunkt der Entscheidungsfindung abdiskontiert werden. Hierdurch verändert sich die linke Seite in Gleichung (C-8) zu

$$(C\text{-}15) \qquad \delta\,[Y_b(E_b(f,g);C_b)] \text{ mit } \delta = 1/(1+r+\check{r}).$$

Bei der Wahl des Diskontierungssatzes δ für die Abzinsung späterer (zukünftiger) Einnahmen sind sowohl die voraussichtliche Zinsentwicklung r, d. h., die objektive Diskontierungsrate[77] als auch die Risikopräferenzen $\check{r}$, die subjektive Diskontierungsrate[78], zu berücksichtigen. Beide Größen beeinflussen die Höhe des individuell zugrundezulegenden Diskontierungszinssatzes. Dabei gilt,

---

[75] Vgl. hierzu *Härnqvist*, 1978; *Wessel*, 1980; *Helberger/Palamidis*, 1989; 1992.

[76] Selbst *Becker* ((1964) 1993, S. 59f.) räumt erhebliche Probleme bei der Kosten-Ertragsberechnung einer Ausbildung ein.

[77] Vgl. zur Unterscheidung zwischen objektiver und subjektiver Diskontierungsrate *Kuna*, 1980, S. 90.

[78] Unter das subjektive Risiko fällt auch die Abschätzung des Arbeitsmarkterfolges, der für *Schellhaaß* (1988, S. 103) gerade bei sozial benachteiligten Auszubildenden am schlechtesten vorauszusehen ist.

je höher die Risikoaversion, desto höher ist der Zinssatz für die Abdiskontierung zukünftiger Einkommen. Dies bedeutet zugleich, daß der Ertrag einer Ausbildung um so höher sein muß, je risikoaverser ein Individuum ist. Bei gleichem Ertrag wird ein risikoliebendes Individuum eher eine Ausbildung aufnehmen bzw. eine größere Menge Bildung nachfragen als ein risikoscheues.

Wenn ferner die Annahme richtig ist, daß die Risikoaversion negativ mit dem Einkommen (der Eltern) korreliert,[79] dann werden Kinder aus einkommensschwachen Familien bei gegebener Kosten- und undiskontierter Ertragssituation aufgrund ihrer subjektiven Diskontierungsrate weniger Ausbildung nachfragen, d. h., ihre Ausbildung wird kürzer sein als die von Kindern aus einkommensstärkeren Familien.[80] D. h. jedoch, daß die höhere Risikoaversion zu einer Diskrepanz zwischen dem individuellen und dem sozialen Optimum führt, woraus ein erster Anlaß staatlicher Intervention resultieren würde.

---

[79] Vgl. *Barr*, 1989a, S. 114; 1989b, S. 26; *West*, 1994, S. 10. *Kuna* (1980; S. 89f.) begründet dies mit Blick auf einige Untersuchungen damit, „daß ein Problem von Familien mit geringem Einkommen ihre Unfähigkeit ist, langfristig zu planen, die Unkenntnis zukünftiger Implikationen gegenwärtiger Handlungen." Auch der von *Büchel / Helberger* (1995, S. 36ff.) festgestellte überproportionale Anteil von aus ‚bildungsferneren' Schichten kommenden Akademikern (Studierenden) mit einer Doppelqualifikation (Lehre plus Studium), deutet in diese Richtung. Die positive Korrelation zwischen „bildungsfernerer" Herkunft und Doppelqualifikation wird von *Lewin / Minks / Uhde* (1996, S. 436) bestätigt.

Daraus ableitend und zusammenfassend spricht *Büchel* (1997a, S. 621) von einer Strategie der Risikominimierung. Zu soziologischen Ansätzen, die in die gleiche Richtung weisen, siehe die Nachweise bei *Büchel*, 1997a, S. 621.

[80] Dieses wäre dann eine „natürliche" Erklärung hinsichtlich der erheblichen Diskrepanzen bei der sozialen Zusammensetzung vor allem der Studierenden. Nach der 14. Sozialerhebung stammten 1994 14 % der Studierenden aus niedrigen, 28 % aus mittleren, 31 % aus gehobenen und 27 % aus hohen Schichten (vgl. Deutsches Studentenwerk, 1995, S. 52ff.). Noch deutlicher erscheint die Statusgruppenzugehörigkeit, die gleichzeitig den Vorteil einer gruppeninternen Betrachtung hat. Nach den im Rahmen der 15. Sozialerhebung korrigierten Ergebnissen studierten 1992 bezogen auf je 100 alters- und statusgleiche Kinder: 15 Arbeiter-, 39 Angestellten-, 65 Beamten- und 44 Selbständigenkinder (vgl. *Schnitzer / Isserstedt / Müßig-Trapp / Schreiber*, 1998, S. 7).

Diese Ergebnisse werden im wesentlichen durch die 15. Sozialerhebung bestätigt (vgl. *Schnitzer / Isserstedt / Müßig-Trapp / Schreiber*, 1998, S. 6ff.). Danach ergibt sich eine Verschiebung vor allem zwischen den gehobenen (27 %) und den hohen Schichten (31 %), die vor allem auf die neuen Länder zurückzuführen ist. Bei der Studierneigung nach Statusgruppenzugehörigkeit ergeben sich einige stärkere Veränderungen. So hat sich der Anteil der studierenden Beamtenkinder an der altersgleichen Bevölkerung von 65 auf 56 % verringert, während er bei den Selbständigenkindern von 44 auf 47 % gestiegen ist. Demgegenüber sind die Verschiebungen bei den beiden anderen Gruppen marginal.

Der zweite Einflußfaktor auf die Diskontierungsrate ergibt sich aus dem höheren Zinssatz für Darlehen im Vergleich zu dem für Ersparnisse, was dazu führt, daß Ausbildungsberechtigte aus einkommensschwachen Familien wiederum einen höheren Zinssatz für ihre Berechnungen zugrunde legen müssen als diejenigen, die aus einkommensstärkeren Familien stammen. D. h., unter sonst gleichen Umständen muß der Grenzertrag aus Ausbildungsinvestitionen von Kindern aus einkommensschwachen Familien höher sein als der von Auszubildenden aus einkommensstärkeren Familien.

Gleichzeitig läßt sich am Kapitalmarkt beobachten, daß der Kapitalanlagezins mit zunehmendem Kapitalanlagevolumen steigt. Damit ergäbe sich eine zunächst abnehmende und anschließend zunehmende Zinskurve, die entsprechend mit zunächst sinkenden und anschließend steigenden Grenzerträgen einer Ausbildung einhergehen würde. Damit wären für den mittleren Einkommensbereich c. p. geringere Grenzerträge erforderlich als für Ausbildungswillige aus dem unteren oder oberen Einkommenssegment.[81]

Ein dritter Einflußfaktor auf den Diskontierungssatz resultiert aus unterschiedlichen Präferenzen hinsichtlich des Gegenwarts- oder Zukunftskonsums. Unter der Annahme, daß der Gegenwartskonsum gegenüber dem Zukunftskonsum bevorzugt wird, führt dies dazu, daß sich der zugrunde zu legende Diskontierungszinssatz weiter erhöhen muß. Ist auch an dieser Stelle die Annahme gerechtfertigt, daß die Vorliebe für Gegenwartskonsum negativ mit dem Elterneinkommen korreliert,[82] dann wird der subjektive Zinsfaktor ř durch zwei Faktoren beeinflußt, die die Wahrscheinlichkeit einer weiterführenden Ausbildung für Kinder aus einkommensschwachen Familien verringern. Auch dies kann einen Rechtfertigungsgrund für staatliche Interventionen begründen.

---

[81] Andernfalls können Humankapital- und Sachkapitalinvestitionen keine vollständigen Substitute sein, es sei denn, zwischen beiden Bereichen bestünde eine positive Korrelation, so daß Bildungs- und Sach- oder Geldkapitalrendite bei geeigneter Diversifizierung eine höhere Gesamtrendite ermöglichten.

[82] Diese Annahme läßt sich daraus begründen, daß im unteren Einkommensbereich auch die Kinder von den geringeren Konsummöglichkeiten betroffen sind, d. h., ihr Grenznutzen aus gegenwärtigem Konsum dürfte relativ hoch sein. Sie würden daher die Erzielung eines eigenen Einkommens zur aktuellen Bedürfnisbefriedigung gegenüber später höheren Einkünften bevorzugen. Mit zunehmendem Elterneinkommen steigt das von den Kindern erreichte Nutzenniveau, so daß der Grenznutzen aus dem gegenwärtigen Konsum sinkt, verbunden mit einem höheren Grenznutzen aus zukünftigem Konsum. Damit würde aber der kritische Zinssatz wiederum negativ mit dem (Eltern-) Einkommen korrelieren, mit der Folge einer mit dem (Eltern-)Einkommen steigenden Bildungsnachfrage.

Damit können zwei von drei Faktoren, die die individuelle Diskontierungsrate beeinflussen, erklären, warum die Bildungsnachfrage positiv mit dem Elterneinkommen korreliert, und die umgekehrt, weshalb Kinder aus einkommensschwächeren Familien weniger lange Ausbildungen bevorzugen.

Die zweite wesentliche Erweiterung der Analyse bezieht sich auf die subjektive Bewertung der unterschiedlichen Finanzierungsformen. In den vorangegangenen Abschnitten war herausgearbeitet worden, daß sich aus ökonomischer Sicht Unterschiede nur aufgrund des unvollkommenen Kapitalmarktes mit seinen unterschiedlichen Soll- und Habenzinsen sowie der Möglichkeit ergeben, daß die Eltern nicht vererben. Letzteres bedeutet, daß die Unterhaltsleistungen der Eltern als Zuschuß angesehen werden können. Andernfalls handelt es sich um eine vorzeitige Übertragung, die ökonomisch als Vorgriff auf das spätere Erbe anzusehen ist. Aus Sicht des Ausbildungswilligen entspricht der Wert dieser Übertragung dem diskontierten Wert des Erbes.

Die grundlegende Frage ist aber, ob dieser Zusammenhang zwischen elterlichen Unterhaltsleistungen und Minderung des Erbes von den Ausbildungswilligen so erkannt wird. Dafür, daß diese nicht gesehen wird, sprechen Äußerungen z. B. von Studierendenvertretern, wonach Kinder, deren Ausbildung über die Eltern finanziert wird, gegenüber BAföG-Geförderten im Vorteil sind.[83]

Ein Erklärungsansatz für diesen Informationsschleier könnte darin liegen, daß eine Darlehensaufnahme mit späteren Rückzahlungsverpflichtungen verbunden ist, der Erbvorgriff durch den Elternunterhalt jedoch nicht. Unterstellt man, daß Rückzahlungsverpflichtungen bewußter wahrgenommen werden,[84] dann ist eine Darlehensaufnahme mit – subjektiv empfundenen – höheren Kosten verbunden, wodurch die Kosten-Ertrags-Kalkulation negativ beeinflußt wird.[85] Wenn diese Überlegung richtig ist, dann dürfte die Verzinsung des Dar-

---

[83] Auch die Ansicht von *Holtzmann* (1994, S. 13), daß elterliche Unterhaltsleistungen die Opportunitätskosten der Ausbildung verringerten, ist nur mit einer Bewertung der Übertragung als Zuschuß vereinbar.

[84] Für eine solche Bewußtheitsdifferenz spricht auch, daß in der BAföG- und Studiengebührendiskussion immer wieder auf den Abschreckungseffekt der Verschuldung hingewiesen wird (vgl. etwa *Brunn*, 1996, S. 1), während die deutlich höheren Opportunitätskosten durch entgangene Einnahmen aufgrund der langen Studienzeiten meistens keine Erwähnung finden. Davon unabhängig ist die Frage, ob die Einführung von Studiengebühren ohne die komplementäre Erhöhung der Ausbildungsförderung die Studienzeiten weiter verlängern würde, da die Studierenden in größerem Umfang erwerbstätig werden müßten (vgl. *Brunn*, 1996, S. 2f.).

[85] Analytisch ist ein Darlehen dann vergleichbar mit einer höheren subjektiven Diskontierungsrate oder einem aufgrund der Rückzahlungsverpflichtung geringeren verfügbaren Einkommen. Für die Analogie zur höheren Diskontierungsrate spricht die höhere Wahrnehmungssensibilität. Umgekehrt müßte nämlich die Gegenwartskonsumpräferenz

lehens nicht nur über den objektiven Zinssatz, sondern – vermutlich noch stärker – über die subjektive Diskontierungsrate auf die Kosten-Ertrags-Berechnung einwirken. Ist ferner die Vermutung zutreffend, daß die Erfahrung mit Kreditfinanzierungen (der Eltern) positiv mit dem Elterneinkommen korreliert, dann dürfte die subjektive Diskontierungsrate für Kinder aus einkommensschwächeren Familien höher sein als die von Kindern aus einkommensstärkeren.

Die vorgenannten Zusammenhänge dürften gemeinsam mit den Schwierigkeiten der Prognostizierbarkeit der zukünftigen Einkommensentwicklung letztlich zu erheblichen Problemen bei der individuellen Ertragsmaximierungsentscheidung führen, wenn nicht gar letztlich unlösbar erscheinen lassen.[86] Damit fehlt dem Individuum aber eine wichtige Entscheidungsgrundlage, die die Humankapitaltheorie unterstellt. Empirische Untersuchungen können aber Informationen über den Zusammenhang zwischen Ausbildungsniveau und Einkommen liefern.

3. Empirische Untersuchungen zum Bildungsverhalten

In empirischen Untersuchungen wird der Zusammenhang zwischen Ausbildungsniveau und Einkommen regelmäßig nachgewiesen.[87] Auch für die (alte) Bundesrepublik liegen einige Berechnungen zum Lebenseinkommen bzw. zur Ausbildungsrendite vor, auf die nun kurz eingegangen wird.

a) Ausbildungsrenditen in Deutschland

In den letzten 20 Jahren sind verschiedene Arbeiten zum Lebenseinkommen und zur Ausbildungsrendite in Deutschland vorgelegt worden. Hier soll zunächst auf die Arbeit von *Fuchs* eingegangen werden.[88]

---

dazu führen, daß die Darlehensaufnahme bei der Bildungswahlentscheidung von geringerer Bedeutung ist, als dies offensichtlich der Fall ist.

[86] So in letzter Konsequenz wohl auch *Becker*, (1964) 1993, S. 91f.

[87] Siehe zu Ertragsratenberechnungen aus der jüngeren Zeit etwa: *Stanovnik*, 1997; *Grubb*, 1997; *Weisberg*, 1995; *Alba-Ramirez/San Segundo*, 1995. Einen Überblick über private und soziale Ertragsraten im Zeitablauf bieten die Arbeiten von *Psacharopoulos* 1973; 1981b; 1985; 1994. Siehe kritisch zu dieser Arbeit *Bennell* (1996) sowie die Erwiderung von *Psacharopoulos* (1996).

[88] Vgl. *Fuchs*, 1976, S. 180ff.; sowie auf der gleichen Grundlage mit aggregierten Daten: *Pfaff/Fuchs* u. a., 1978a, S. 96ff.; *Pfaff/Fuchs/Kohler*, 1978b, S. 185ff.

Ausgehend von einer Querschnittsanalyse auf der Grundlage der Volkszählung 1970 kommt er zu den in Tab. 2 wiedergegebenen Ergebnissen. Es zeigt sich der – bei zunehmendem Ausbildungsniveau – erwartete Anstieg der undiskontierten Lebenseinkommen. Werden sie mit einer Rate von 5 % diskontiert, ergibt sich lediglich eine Veränderung: Universitätsabsolventen haben nunmehr ein geringeres Lebenseinkommen als Ingenieur- oder Fachhochschulabsolventen. Interessant ist allerdings auch, daß das Lebenseinkommen mit Abitur deutlich höher liegt als bei einer vollzeitschulischen Ausbildung, die ihrerseits nur einen vergleichsweise geringen Einkommensvorteil gegenüber der mittleren Reife hat.

Ausbildungskategorie	Lebenseinkommen in DM		Verhältnis der LEK	
	r = 0 %	r = 5 %	r = 0 %	r = 5 %
Volksschule	427.505	66.640	1,0	1,0
Mittlere Reife	540.647	77.420	1,3	1,2
Abitur	705.502	90.104	1,7	1,4
Berufsfach-, Fach- und Technikerschule	548.262	78.935	1,3	1,2
Ingenieurschule	821.788	104.689	1,9	1,6
Hochschule	881.133	104.421	2,1	1,6

r = Diskontierungssatz Quelle: Pfaff/Fuchs u.a., 1978a, S. 99

Tab. 2: Verfügbare Lebenseinkommen (VL) nach 6 Ausbildungskategorien

Werden die Ergebnisse nach Geschlechtern differenziert, dann liegen die Einkünfte von Frauen erwartungsgemäß unterhalb derer von Männern mit vergleichbarem Ausbildungshintergrund.[89] Einen weiteren wesentlichen Einflußfaktor stellt die soziale Stellung des Berufes dar. So sind bei den Männern die Einkommen von Selbständigen am höchsten, gefolgt von den Angestellten und Beamten. Bei den Frauen erzielen die Beamtinnen höhere Einkommen als die Selbständigen und die Angestellten.

In einer disaggregierten Betrachtung von *Fuchs* ist das in Tab. 2 ausgewiesene diskontiert höhere Lebenseinkommen von Fachhochschul- gegenüber Universitätsabsolventen nicht festzustellen.[90] Allerdings verdienen hier männliche Hochschulabsolventen als Arbeiter weniger als Ingenieurschulabsolventen in dieser Gruppe. Bei den Frauen trifft dies auf die Angestellten zu. Die grundlegenden Ergebnisse der Arbeit von *Fuchs* wurden in nachfolgenden Arbeiten z. B. von *Weißhuhn*[91], *Weißhuhn/Clement*[92] und *Helberger*[93] bestätigt.

---

[89] Vgl. hierzu und im folgenden *Fuchs*, 1976, S. 180ff.

[90] Vgl. *Fuchs*, 1976, S. 182.

[91] Vgl. *Weißhuhn*, 1977; 1978.

Nun ist aus ökonomischer Sicht nicht allein entscheidend, ob eine Ausbildung zu einem höheren Einkommen führt, sondern wie hoch ihre Rentabilität ist. Bildungsrenditen wurden u. a. von *Weißhuhn / Clement* (1982) und von *Helberger* (1988) ermittelt. Hinsichtlich der Rendite von Erstausbildungen ermittelten *Weißhuhn / Clement* die in Tab. 3 wiedergegebenen Werte, mit denen ca. 45 % der Einkommensunterschiede erklärt wurden.[94]

	Männer		Frauen	
	1974	1977	1974	1977
1) Bezogen auf nächstniedrigeres Bildungsniveau (gemäß üblichem Bildungsverlauf)				
Hochschulabschluß / Nur Abitur	10,7	10,1	12,0	11,3
Fachhochschulabschluß/Abgeschlossenene Berufsausbildung	16,9	15,9	14,4	12,0
Nur Abitur / Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	6,8	7,2	10,5	8,3
Abgeschlossene Berufsausbildung / Ohne abgeschlossene	8,0	9,4	9,0	8,2
2) Bezogen auf das Bildungsniveau "Ohne abgeschlossene Berufsausbildung"				
Hochschulabschluß	9,3	9,0	11,5	10,2
Fachhochschulabschluß	13,8	13,6	12,5	10,7
Nur Abitur	6,8	7,2	10,5	8,3
Abgeschlossene Berufsausbildung	8,0	9,4	9,0	8,2

Quelle: Weißhuhn/Clement, 1982, S. 46

Tab. 3: Geschlechtsspezifische Bildungsrenditen nach *Weißhuhn / Clement*

Es zeigten sich im Zeitablauf im unteren Segment tendenziell steigende, im oberen tendenziell sinkende Bildungsrenditen. Als Folge der unterschiedlich langen Zeiträume, die für das Erreichen der nächst höheren Qualifikationsstufe erforderlich sind, ergibt sich einerseits eine Überzeichnung der Bildungsrenditen. Andererseits waren Beamte und Selbständige aufgrund der Verwendung der Beschäftigtenstatistik nicht erfaßt, so daß auch eine Unterschätzung der Bildungsrendite möglich wäre. Im internationalen Vergleich waren die Bildungsrenditen im unteren Qualifikationsbereich eher niedrig, während sie im oberen über denen anderer Länder lagen.[95]

---

[92] Vgl. *Weißhuhn / Clement*, 1982; 1983.

[93] Vgl. *Helberger*, 1982; 1988.

[94] Vgl. *Weißhuhn / Clement*, 1982, S. 47; 1983, S. 115. Gegenüber anderen Modellen weist dieses die niedrigsten Renditen aus, hat aber den höchsten Erklärungsgehalt.

[95] Vgl. *Weißhuhn / Clement*, 1983, S. 145.

Ausgehend vom Bildungsniveau „ohne abgeschlossene Berufsausbildung" lagen die Renditen der Frauen – mit Ausnahme der Fachhochschulen – über denen der Männer.[96]

Auf der Basis des sozio-ökonomischen Panels von 1984 kommt *Helberger* für männliche, deutsche, unselbständig Erwerbstätige zu den in Tab. 4 wiedergegeben Ergebnissen.[97] Interessant ist hierbei seine Gegenüberstellung der Rentabilität mit und ohne Einbeziehung der Opportunitätskosten sowie für unterschiedliche Berufserfahrung. Selbst dann, wenn der vergleichsweise kurze Zeitraum für die Berufserfahrung berücksichtigt wird, erscheinen die Ertragsraten für ein zusätzliches Ausbildungsjahr überraschend gering. Der Koeffizient für ein zusätzliches Ausbildungsjahr lag bei etwas über 6 %, verringerte sich jedoch mit zunehmender Bildungsdauer.[98] Daß die Einbeziehung der Opportunitätskosten zu einer geringeren Nettorendite führt, erscheint ebenso evident, wie die mit zunehmender Berufserfahrung steigenden Ausbildungserträge.

Verglichene Abschlüsse	Berufsjahre		Rentabilität	pro Jahr
	S_1	S_2	unkorrigiert (r)	korrigiert (r*)
Haupt-/Realschule	7	5	7,05%	3,37%
	20	18	7,05%	5,37%
Hauptschule/Abitur	7	2	5,04%	1,20%
	20	15	5,04%	3,16%
Fachhochschule/Universität	7	4	3,29%	1,00%
	20	17	3,29%	1,59%
Hauptschule/Universität	20	10	6,28%	4,00%

Quelle: Helberger, 1988, S. 165

Tab. 4: Ausbildungsrendite mit (r*) und ohne Berücksichtigung der Opportunitätskosten (r)

Bei der Interpretation der Ergebnisse von *Helberger* ist zu berücksichtigen, daß nur die Opportunitätskosten, nicht jedoch die direkten Kosten der Bildungsmaßnahme in die Berechnungen einbezogen wurden.[99] Da sich die direkten ausbildungsbedingten Kosten jedoch in vergleichsweise engen Grenzen bewegen,[100] würde eine entsprechende Erweiterung wahrscheinlich nur zu margi-

[96] Als Erklärungsansatz sehen *Weißhuhn/Clement* (1983, S. 146) das niedrige Einkommen von Sozialarbeiterinnen und den fast durchweg männlich besetzten „einkommensstarken" Ingenieurberuf.

[97] Vgl. *Helberger*, 1988, S. 163ff.

[98] Vgl. *Helberger*, 1988, S. 165ff.

[99] Vgl. *Helberger*, 1988, S. 152.

[100] Vgl. *Weißhuhn/Clement*, 1982, S. 44.

nalen Veränderungen führen. Ferner werden auch nur die in der Beschäftigtenstatistik erfaßten Einkommen der Arbeiter und Angestellten zugrunde gelegt. D. h., die häufig höheren Einkommen der Selbständigen, aber auch die teilweise niedrigeren Bruttoeinkommen der Beamten[101] bleiben unberücksichtigt.

In einer Zeitraumbetrachtung von Mitte der 70er bis Ende der 80er Jahre kamen *Bellman / Reinberg / Tessaring* zu dem Ergebnis, daß sich die Einkommensverteilung trotz der Bildungsexpansion so gut wie nicht verändert hatte. Lediglich bei den Berufsanfängern ergab sich eine tendenzielle Verringerung der qualifikationsbezogenen Einkommensdifferenzen, wobei längerfristige Wirkungen noch nicht beurteilt werden konnten.[102] Ein Vergleich der Bildungsrenditen zeigte unterschiedliche Tendenzen, wie aus Tab. 5 hervorgeht.

Jahr 19...	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87
abgeschlossene Berufsausbildung (ohne Abitur)/ohne abgeschlossene Berufsausbildung	7,0	7,4	7,3	7,1	7,0	7,2	7,1	7,3	7,5	7,5	7,4	7,1
Fachhochschulabschluß/abgeschlossene Berufsausbildung (ohne Abitur)	8,5	8,9	9,4	9,3	9,0	8,8	9,4	9,9	10,1	10,2	10,1	10,3
Hochschulabschluß/abgeschlossene Berufsausbildung (ohne Abitur)	3,9	4,2	4,5	4,6	4,4	4,4	4,7	5,0	4,9	5,1	5,0	4,9
Hochschulabschluß/ Fachhochschulabschluß	–	0,2	0,1	0,2	0,3	0,3	0,3	0,5	0,1	0,4	0,4	0

Bemerkung: Es wird jeweils das Bildungsniveau vor dem Schrägstrich mit dem danach verglichen.

Quelle: Bellmann/Reinberg/Tessaring, 1994

Tab. 5: Bildungsrenditen pro zusätzlichem Ausbildungsjahr nach unterschiedlichen Qualifikationensgruppen (in %)

Hierbei bestätigte sich das auch von *Helberger* festgestellte Ergebnis teilweise recht geringer Bildungsrenditen. Eine „respektable Rendite" versprach demnach nur ein Fachhochschulstudium im Vergleich zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung und diese wiederum – mit Einschränkungen – gegenüber einer reinen Schulausbildung. Insgesamt lag aber die durchschnittliche Rendite von Humankapitalinvestitionen unterhalb derer von Sachkapitalinvestitionen[103] bzw. Kapitalmarktanlagen[104].

---

[101] Vgl. *Fuchs*, 1976, S. 182.

[102] Vgl. *Bellmann/Reinberg/Tessaring*, 1984, S. 55.

[103] Dies ist in entwickelten Ländern durchaus üblich, allerdings auf einem fast doppelt so hohen Niveau (vgl. etwa *Psacharopoulos*, 1985, S. 591).

[104] Daß auch dies international nicht ungewöhnlich ist, zeigt Tab. 6.

In einer neueren Untersuchung haben *Grüske* und *Holtzmann* die Bruttolebenseinkommen ausschließlich von männlichen Akademikern für 1983, nach Ausbildungsgruppen differenziert, ermittelt. Hierbei wird die erhebliche Streuung der Einkommen deutlich, die diskontiert zwischen 234.000 und 654.000 DM lagen.[105] Da jedoch keine weitergehenden Analysen des Lebenseinkommens durchgeführt wurden, können keine Einkommensvergleiche vorgenommen werden. Aufgrund der Verwendung des Bruttoeinkommenskonzeptes ist das ausgewiesene Lebenseinkommen als überhöht anzusehen, zumal die progressive Besteuerung die Einkommen tendenziell (leicht) nivelliert.[106]

Die Annahme mit zunehmendem Ausbildungsniveau abnehmender Grenzerträge wird teilweise bestätigt[107] und teilweise nicht.[108] Daß die unterschiedlichen Erträge zwischen Männern und Frauen weiterhin bestehen, wurde auch durch einige jüngere Untersuchungen bestätigt.[109] Dies ist allerdings zum Teil auch darauf zurückzuführen, daß Frauen eher „marktferne" Studienrichtungen wählen.[110] Werden allerdings die geschlechtsspezifischen Einkommensdifferentiale betrachtet, so sind diese bei Frauen größer als bei Männern.[111]

Die vorstehenden Betrachtungen scheinen die Humankapitaltheorie im wesentlichen zu bestätigen, die ja davon ausgeht, daß sich zusätzliche Ausbildungszeiten in einem höheren Lebenseinkommen niederschlagen.

---

[105] Vgl. *Grüske*, 1994, S. 141; *Holtzmann*, 1994, S. XXIII. Diskontiert wurde mit einer Rate von 5 %. Die undiskontierten Einkommen betragen 2,8 bis 6,0 Mio. DM.

[106] Siehe hierzu beispielsweise *Weißhuhn*, 1978, S. 168. Hierbei darf allerdings nicht übersehen werden, daß mit zunehmendem Einkommen die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Abschreibungsmöglichkeiten steigt, die wiederum Auswirkungen auf das Nettoeinkommen haben könnten. Dies bedeutet natürlich auch, daß das Nettoeinkommenskonzept zur Berechnung der Lebenseinkommensdifferenzen und damit der Bildungsrenditen nicht unproblematisch ist.

[107] Vgl. *Helberger*, 1988, S. 165.

[108] Die Ergebnisse von *Psacharopoulos* (1994) sind teilweise bestätigend, teilweise widersprechend (vgl. zusammenfassend *Graff*, 1995, S. 12; World Bank, 1995, S. 22. Auch *Weißhuhn / Clement* (1982, S. 46ff.) kommen zu teilweise divergierenden Ergebnissen.

Becker / Murphy / Tamura halten sogar einen positiven Zusammenhang zwischen Bildungsinvestitionen und Erträgen für möglich, auch wenn sie dies mit dem Hinweis „at least until the stock becomes large" einschränken (vgl. *Becker / Murphy / Tamura*, 1990, S. S13).

[109] Vgl. *Büchel / Weißhuhn*, 1997, S. 32ff. u. 71ff.; *Büchel / Bausch*, 1997, S. 8ff.

[110] Vgl. *Büchel / Bausch*, 1997, S. 10.

[111] Vgl. *Büchel / Weißhuhn*, 1997, S. 71ff. sowie *Psacharopoulos*, 1994, S. 1327; OECD / CERI, 1998, S. 71.

Die bereits erwähnte Untersuchung von *Büchel* und *Bausch* (1997) kommt hingegen zu dem Ergebnis, daß dies hinsichtlich der Doppelqualifizierung Lehre und Studium nicht zutrifft, d. h., sie führt nicht (zu bedeutsamen) Einkommensvorteilen beim Berufseinstieg, was auf eine Bestätigung der Signaling- bzw. Screening-Ansätze hinausliefe.[112]

	Women			Men			Rate of return on business capital
	Upper secondary	Non-university tertiary	University education	Upper secondary	Non-university tertiary	University education	
Australia	12,5	7,9	6,7	7,5	9,7	10,4	13,6
Canada	16,1	28,1	28,5	12,5	23,0	16,5	19,3
Czech Republic	13,8	–	7,0	22,0	–	8,7	–
Denmark	11,8	5,1	9,2	10,4	5,2	11,0	10,7
Finland	8,1	12,2	14,3	10,4	10,5	14,8	9,4
France	14,1	20,1	12,7	14,2	17,6	14,1	15,0
Germany	**5,5**	**8,7**	**8,2**	**5,7**	**16,6**	**10,9**	**13,7**
Ireland	28,8	8,2	17,4	18,6	11,7	14,0	14,4
Italy	9,5	–	4,6	10,4	–	9,9	15,9
Netherlands	24,4	–	10,5	14,1	–	10,8	17,9
New Zealand	11,2	–0,5	10,3	12,8	–11,5	11,6	18,5
Norway	17,3	7,8	13,3	11,3	9,4	11,6	7,6
Portugal	32,4	–	28,3	33,3	–	27,3	–
Sweden	9,9	4,2	5,3	10,9	6,5	8,2	14,2
Switzerland	22,1	17,3	5,2	19,0	27,1	5,5	4,2
United Kingdom	19,1	13,7	19,1	14,3	4,8	12,7	11,8
United States	22,9	10,5	12,6	26,3	8,9	12,6	18,3
Average (unweighted)	**16,4**	**11,1**	**12,5**	**14,9**	**10,7**	**12,4**	**13,6**
Coefficient of variation for above	0,44	0,68	0,56	0,46	0,89	0,36	0,30

Quelle: OECD, 1997a, S. 272; 1997b, S. 35, 102; 1998

Tab. 6: Soziale Erträge in verschiedenen Bildungsbereichen nach Geschlecht

In einer kürzlich veröffentlichten Arbeit hat die OECD die sozialen Bildungserträge[113] ermittelt und nach Bereichen aufgegliedert (siehe Tab. 6).[114]

---

[112] Vgl. *Büchel/Bausch*, 1997, S. 1f.

[113] Hierbei werden die individuellen Bruttoeinkommen mit den gesamten privaten und öffentlichen Kosten in Beziehung gesetzt, so daß es sich nicht um die gesamten sozialen Erträge handelt (vgl. etwa OECD/CERI, 1997a, S. 268; 1997b; 1998, S. 69), wobei zu berücksichtigen ist, daß die sozialen Erträge eigentlich mehr umfassen als nur die individuellen Bruttoeinkommen (z. B. externe Erträge, nicht-monetäre Erträge). Insofern handelt es sich um eine Mischform von individuellen und sozialen Kosten und Erträgen. Diese Einschränkung gilt für alle diesbezüglichen Arbeiten, soweit sie vom Bruttoeinkommen als Grundlage ausgehen.

Hierbei zeigt sich, daß die Bildungsrendite in Deutschland, trotz der fast ausschließlich öffentlichen Finanzierung, auch im internationalen Vergleich eher gering ist. Bei Frauen beträgt die Rendite maximal 9 %, bei Männern im außeruniversitären Tertiärbereich 17 %. Die Rendite der erwerbstätigen Universitätsabsolventen liegt bei 11 %.[115] Die Tatsache, daß die Bildungsrenditen der Frauen unterhalb derer von Männern liegen,[116] könnte auch darauf zurückzuführen sein, daß die Daten nicht hinsichtlich der höheren Teilzeitquote von Frauen bereinigt worden sind.

b) Inadäquate Beschäftigung

Seit einigen Jahren wird verstärkt über die Abstimmung von Ausbildungs- und Beschäftigungssystem, insbesondere hinsichtlich des Hochschulbereichs diskutiert. Die Unattraktivität des Studiums wird dabei vor allem mit dem Anteil der eine unterwertige Beschäftigung ausübenden Akademiker begründet.[117]

Mit Blick auf humankapitaltheoretische Überlegungen stellen sich verschiedene Fragen: Erstens, bezieht sich die Problematik inadäquater Beschäftigung nur auf den Hochschulbereich bzw. wie hoch ist der jeweilige Anteil bei den verschiedenen Qualifikationsgruppen? Zweitens, welche Auswirkungen hat eine inadäquate Beschäftigung auf den Karriereverlauf? Und drittens, wie wird das (Lebens-)Einkommen davon tangiert?

In den letzten Jahren wurden mehrere Untersuchungen vorgelegt, die sich mit dem Thema inadäquater Beschäftigung auseinandersetzten.[118] *Tessaring* ermit-

---

[114] In früheren Arbeiten wurden die gleichen Ertragsraten als individuelle Erträge ausgewiesen (vgl. OECD / CERI, 1997a, S. 268ff.; 1997b, S. 27ff.).

[115] Einschränkend ist zum einen darauf hinzuweisen, daß nur die Erträge der aktuell erwerbstätigen Absolventen berücksichtigt wurden, d. h., einerseits ist die Bildungsrendite überhöht ausgewiesen, andererseits sind Ertragsdifferenzen verzerrt ausgewiesen, wenn Unterschiede beim Arbeitslosigkeitsrisiko vorliegen. Siehe zu den Einschränkungen der Ergebnisse insgesamt OECD / CERI, 1997a, S. 270; 1997b, S. 34; 1998, S. 70. Zur Unterschätzung der Renditen trägt auch die ausschließliche Erfassung der individuellen Bruttoeinkommen bei, denen die gesamten privaten und öffentlichen Kosten gegenübergestellt werden.

[116] Vgl. hierzu *Büchel / Weißhuhn*, 1997, S. 71ff.; *Psacharopoulos*, 1994, S. 1327.

[117] Auf die Problematik des Hedging-option-Ansatzes im Falle divergierender Entwicklungen zwischen Bildungs- und Beschäftigungssystem hat bereits *Weißhuhn* (1977, S. 125) hingewiesen.

[118] Vgl. hierzu u. a. *Plicht / Schober / Schreyer*, 1994; *Büchel / Weißhuhn*, 1997; *Büchel*, 1996; auch kritisch zu den Ergebnissen von *Plicht / Schober / Schreyer*, 1994; *Szydlik*, 1996; *Büchel*, 1997.

telt auf der Grundlage des Mikrozensus' 1989 bei im dualen System Ausgebildeten einen Anteil von knapp 30 % (Männer 24 %, Frauen 35 %), die unterwertig auf An- oder Ungelerntenpositionen eingesetzt sind.[119] Nach einer Fortbildung an einer Fach-, Meister- oder Technikerschule verringerte sich der Anteil unterwertiger Beschäftigung auf durchschnittlich 21 %. Während der Anteil bei den Männern auf 17 % sank, erhöhte er sich bei den Frauen auf 38 %. Fachhochschulabsolventen waren zu 10 % (Männer 7 %, Frauen 21 %) und Universitätsabsolventen zu 16 % (Männer 12 %, Frauen 24 %) auf indäquaten Positionen eingesetzt.

Bei einer nur auf Hochschulabsolventen bezogenen Auswertung ermittelten *Plicht / Schober / Schreyer* (1994) nur relativ geringe Veränderungen im Zeitablauf. Sie errechneten Bandbreiten hinsichtlich der unterwertigen Beschäftigung. Zwischen 1985 und 1991 hatte sich der Anteil unterwertig beschäftigter Akademiker von 7–16 % auf 8–17 % erhöht, allerdings war diese Erhöhung vor allem auf die Universitätsabsolventinnen zurückzuführen. Bei ihnen stieg der Anteil von 6,7–18,4 % auf 10,6–21,9 %, während bei allen anderen Gruppen nur vergleichsweise marginale Veränderungen festzustellen waren. Am wenigsten von inadäquater Beschäftigung betroffen waren männliche Universitätsabsolventen (1991: 6,0–12,2 %), gefolgt von den Fachhochschulabsolventen (7,5–15,9 %), während FH-Absolventinnen zu 18,8–33,2 % unterwertig eingesetzt waren. Bei der letztgenannten Gruppe hat sich jedoch eine geringfügige Verbesserung ergeben. Überproportional betroffen waren auch Berufseinsteiger sowie Absolventen geisteswissenschaftlicher und pädagogischer Fächer.[120]

Aufgrund einer ausführlichen Analyse der Berufseinsteigerproblematik kam *Büchel* (1996) zu dem Schluß, daß es sich dabei weniger um einen Karrierezeitpunkteffekt, als vielmehr um einen Strukturwandel handeln dürfte. Er erwartet eine zunehmende Bedeutung des Problems unterwertiger Beschäftigung von Akademikern in Deutschland.

Büchel / Weißhuhn (1996; 1997) ermittelten in ihren früheren Untersuchungen eine negative Korrelation zwischen Qualifikationsniveau und dem Anteil unterwertiger Beschäftigung, sofern von einer aggregierten Betrachtung oder ausschließlich von Männern ausgegangen wurde. Bei Frauen zeigten sich kaum qualifikationsspezifische Unterschiede. Etwa jede vierte Frau wurde unterhalb ihrer Qualifikation eingesetzt.[121]

---

[119] Vgl. hierzu und im folgenden: *Tessaring*, 1993, S. 147f.

[120] Vgl. im einzelnen: *Plicht / Schober / Schreyer*, 1994, S. 192ff. Siehe allerdings kritisch zum Untersuchungsdesign: *Büchel*, 1996.

[121] Vgl. *Büchel / Weißhuhn*, 1997, S. 29ff.

Wurde zusätzlich das Alter mit berücksichtigt, so zeigten sich tendenziell gegenläufige Entwicklungen: Während die unterwertige Beschäftigung bei beruflicher Ausbildung mit dem Alter anstieg, war bei Akademikern eine rückläufige Tendenz, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, festzustellen. Dies bestätigte die bereits bei *Büchel* (1996) ausgewiesenen zunehmenden Übergangsprobleme von Jungakademikern.[122]

Ein starker Rückgang der inadäquaten Beschäftigung zeigte sich bei den Frauen mit abgeschlossener Berufsausbildung für das Jahr 1995. Statt über 23 %,[123] wie bis einschließlich 1993, waren nur noch 17,5 % unterwertig beschäftigt. Bei den Akademikerinnen hatte sich der Anteil leicht erhöht, wohingegen bei den Akademikern ein leichter Rückgang sowie eine Verschiebung zugunsten der nur von geringem Qualifikationsverlust Betroffenen festzustellen war. Bei den Männern mit abgeschlossener Berufsausbildung zeigt sich eine leicht erhöhte Rate.[124]

Die – soweit ersichtlich – einzige Untersuchung, in der auch die Karrierefolgen inadäquater Beschäftigung betrachtet werden, ist die Arbeit von *Büchel*.[125] Er kam dabei zu einem eher negativen Ergebnis im Vergleich zum Status Arbeitslosigkeit, d. h., der Übergang in ausbildungsadäquate Beschäftigungsverhältnisse gelang Personen, die sich auf einer unterwertigen Position befanden, nicht häufiger, sondern eher seltener als Personen, die arbeitslos waren. Damit aber wäre die Annahme eines unterwertigen Beschäftigungsverhältnisses unter Karrieregesichtspunkten nicht empfehlenswert. Als dritter Aspekt verbleibt somit noch die Frage nach den Einkommenswirkungen.

Beim Einkommensvergleich zeigt sich, daß Überqualifizierte mehr verdienten als adäquat Ausgebildete auf einem vergleichbaren Arbeitsplatz[126] bzw. allgemein im Durchschnitt[127]. *Szydlik* ermittelte auf der Grundlage des SOEP 1993 Einkommensdifferenzen von 20 % zwischen inadäquat Eingesetzten mit einer Berufsausbildung und adäquat Beschäftigten ohne Ausbildung. Akademiker verdienten gar bis zu 46 % mehr als adäquat Beschäftigte mit niedrigerem Ausbildungsniveau. Verglichen mit adäquat Beschäftigten gleicher Ausbildungsstu-

---

[122] Vgl. *Büchel/Weißhuhn*, 1997, S. 31.

[123] Vgl. hierzu und im folgenden *Büchel*, 1997b, Tab. 511-1.

[124] Eine ausführlichere Analyse der sozio-ökonomischen und regionalen Komponenten inadäquater Beschäftigung findet sich bei *Büchel*, 1997b, S. 120ff.

[125] Vgl. *Büchel*, 1997b, S. 145ff.

[126] Vgl. *Szydlik*, 1996, S. 302ff.; *Büchel* (1997b, S. 164ff.,Tab. 541-1) bestätigt diese Aussage für Akademiker, während sie weder für westdeutsche Arbeitnehmer mit einer abgeschlossener Berufsausbildung noch für ostdeutsche Männer allgemein gültig sei.

[127] Vgl. *Büchel/Weißhuhn*, 1996, S. A12ff.; 1997, S. 71ff.

fe verdienten Überqualifizierte mit einer Berufsausbildung durchschnittlich 11 % und Akademiker 30 % weniger pro Stunde.[128]

Büchel[129] ermittelte auf der Basis des SOEP 1995 bei inadäquat beschäftigten westdeutschen Akademikern Einkommensvorteile von 8,5 % bzw. 6,9 % gegenüber adäquat Beschäftigten mit abgeschlossener Berufsausbildung. Waren letztere inadäquat eingesetzt, lagen ihre Bruttomonatseinkommen 1,5 bzw. 8,7 % unter denen von nicht ausgebildeten. In Ostdeutschland beliefen sich die Relationen auf 6,5 % bzw. 4,7 % und -0,6 bzw. +2,2 %.[130] Bezogen auf den Stundenlohn verloren inadäquat Beschäftigte durchschnittlich 17 % gegenüber adäquat Beschäftigten.

Auch unter Einbeziehung weiterer Ergebnisse ergibt sich kein klares Bild über die A-priori-Realität der Annahme eines inadäquaten Beschäftigungsverhältnisses. Es scheint jedoch einiges für die Einstufung als Second-best-Lösung oder aber als Nutzenmaximierung unter Berücksichtigung limitationaler Faktoren zu sprechen.

So wird beispielsweise das Lebenseinkommen bei (vorübergehender) Annahme einer inadäquaten Beschäftigung nicht maximiert, dennoch ist eine entsprechende Entscheidung – unter Einbeziehung der möglichen und teilweise hohen Steigerungsraten und der im Vergleich zur Arbeitslosigkeit geringeren Abschreibungsraten auf Humankapital – auch nicht zwingend un- oder gar irrational. Damit ist die Ressourcenallokation ex-post durch ‚zuviel' absolvierte Ausbildungsjahre zwar suboptimal, bringt dafür aber individuell möglicherweise immer noch positive Erträge. Wenn letztere auch geringer sein sollten als im Optimum erreichbar wären,[131] kann immer noch ein relatives Maximum erreicht werden.[132]

c) Doppelqualifikation

Ebenso zu diskutieren sind in diesem Kontext die ökonomischen Implikationen einer Doppelqualifikation, wie sie vor allem bei Abiturienten zu beobachten

---

[128] Vgl. *Szydlik*, 1996, S. 303.

[129] Vgl. *Büchel*, 1997b, Tab. 541-1.

[130] Die jeweils erstgenannten Relationen beziehen sich auf Männer.

[131] Vgl. *Szydlik*, 1996, S. 303.

[132] Für eine Übersicht arbeitsmarkttheoretischer Erklärungsansätze siehe *Szydlik* (1996, S. 296f.) und vor allem *Büchel* (1997b), incl. einer empirischen Überprüfung.

sind, die zunächst eine Berufsausbildung und anschließend ein Studium absolvieren.[133]

Während *Büchel* und *Helberger* (1995) zu dem Ergebnis kamen, daß Doppelqualifizierte kein höheres Einkommen beim Berufseinstieg erwarten könnten und sogar länger nach einer ausbildungsadäquaten Beschäftigung suchen müßten als „reine" Studienabsolventen, wurde dieses Ergebnis von den anderen Autoren bezweifelt. So kamen *Bellmann / Parmentier / Plicht / Schreyer* (1996) auf anderer Datengrundlage[134] zu dem Ergebnis, daß Doppelqualifizierte keinen Nachteil beim Berufseinstieg hätten und der berufliche Startvorsprung zumindest in der Privatwirtschaft kompensiert werden könne. Nach *Lewin / Minks / Uhde* (1996) hatten Doppelqualifizierte gar einen Vorteil bei der Berufseinmündung, indem sie schneller eine Arbeitsstelle fanden. Wirtschaftswissenschaftler mit Doppelqualifikation hatten zusätzlich bei den Einkommen einen leichten Vorteil, während dies bei den anderen Gruppen nicht eindeutig feststellbar war, wobei die Autoren von einem leichten Vorteil der Direktstudierenden ausgingen.[135] Die Untersuchungsergebnisse basierten auf verschiedenen Befragungen von HIS. In einer Überprüfung dieser Untersuchungsergebnisse auf der Grundlage der IAB / BIBB-Erhebung von 1991/92 kam *Büchel* zu dem Ergebnis, daß Doppelqualifizierte nach Studienabschluß schneller eine reguläre Erwerbstätigkeit aufnahmen, die zudem häufiger ausbildungsadäquat war als bei Direktqualifizierten. Wurde jedoch eine längere Orientierungsphase zugelassen, waren die Direktqualifizierten häufiger auf ausbildungsadäquaten Positionen, während die Doppelqualifizierten nun überproportional häufig unterqualifiziert eingesetzt wurden.[136]

Mit Blick auf die Einkommen, die für Doppelqualifizierte nicht signifikant (wenn überhaupt) höher lagen, kamen *Büchel / Bausch* zu dem Ergebnis, daß diese Ausbildungsstrategie nicht dem ökonomischen Ansatz des homo oeconomicus entspreche, der – vollständige Informationen unterstellend – seinen monetären Bildungsertrag maximieren wolle.[137] Legt man den theoretischen Rahmen zugrunde, so ist diesem Ergebnis zuzustimmen. Hinsichtlich der Entschei-

---

[133] Vgl. zu dieser Diskussion u. a. *Büchel / Helberger*, 1995; *Bellmann / Parmentier / Plicht / Schreyer*, 1996; *Lewin / Minks / Uhde*, 1996; *Büchel / Bausch*, 1997; *Bausch*, 1997; *Büchel*, 1997a.

[134] *Büchel / Helberger* (1995) gingen vom Sozio-ökonomischen Panel aus und *Bellmann / Parmentier / Plicht / Schreyer* (1996) von einer BIBB / IAB-Erhebung über den Berufsverlauf und die Qualifikationsstruktur deutscher Erwerbstätiger.

[135] Vgl. *Lewin / Minks / Uhde*, 1996, S. 451.

[136] Vgl. *Büchel*, 1997a, S. 626ff.

[137] Vgl. *Büchel / Bausch*, 1997, S. 12.

dungssituation eines Studienabsolventen ist die Annahme vollständiger Information jedoch unrealistisch. Wie bereits weiter oben ausgeführt, kann gerade sie nicht vorausgesetzt werden, wenn es um in die Zukunft gerichtete Entscheidungen geht. Angesichts des langen Planungshorizonts kann nicht einmal eine Entscheidung unter Unsicherheit, mit bekannten Wahrscheinlichkeiten, unterstellt werden. Legt man dieses zugrunde, gelangt man zu anderen Ergebnissen.

Neben diesen eher monetären Effekten sind einige andere Aspekte ebenfalls von Bedeutung. Zum einen besteht eine positive Korrelation zwischen dem Ausbildungsniveau der Eltern und einem Direktstudium oder umgekehrt, Doppelqualifizierer kommen eher aus bildungsferneren Schichten.[138] Nach den Ergebnissen von *Lewin / Minks / Uhde* dominierten das Interesse am Berufsinhalt (63 %) und ein Sicherheitsbedürfnis (55 %) die Entscheidung für die Berufsausbildung vor dem Studium. Gut ein Drittel nannten die Bedeutung der Berufsausbildung für Studium und späteren Beruf, aber auch 16 % verwiesen auf Verdienstmöglichkeiten zur Studienfinanzierung.[139] Auch beim Studienabbruch hatten finanzielle Gründe für Doppelqualifizierte eine doppelt so große Bedeutung wie für Direktstudierende. Fast jeder fünfte Studienabbrecher, der vorher eine Berufsausbildung absolviert hatte, nannte finanzielle Gründe für den Abbruch. Bei den Direktstudierenden war es nur jeder Elfte.[140] Die vorgenannten Ergebnisse bestätigen die von *Büchel / Helberger* geäußerte Vermutung, daß die Vorschaltung einer Berufsausbildung vor allem als Versicherungsstrategie gewählt wurde. *Büchel* weist auch – m. E. zu Recht – darauf hin, daß die Tatsache, daß über ein Drittel eine Berufsausbildung ohne Interesse am Beruf aufnahmen, verwundere. Nach seiner Auffassung deute dies auf eine „radikale Versicherungsstrategie" hin.[141] Fraglich ist, inwieweit diese Gruppe von Studierenden gleichzeitig auch das Sicherheitsbedürfnis als Motiv zur Berufsausbildung angegeben hatte.

Führt man nun aber die beiden vorgenannten Ergebnisse zusammen, d. h., zum einen die überproportionale Vorschaltung einer Berufsausbildung bei bildungsfernerer Herkunft und zum anderen den hohen Anteil derer, die das Sicherheitsbedürfnis bzw. die Möglichkeit zur Studienfinanzierung als Motiv zur vorgeschalteten Berufsausbildung nennen, dann bestätigt dies die häufig geäußerte Vermutung, daß Kinder aus bildungsferneren und damit einkommens-

---

[138] Vgl. *Lewin / Minks / Uhde*, 1996, S. 435f.; *Büchel / Helberger*, 1995, S. 35f. Siehe für diese Zusammenhänge im Schulbereich *Büchel / Weißhuhn*, 1995, S. 47ff.

[139] Vgl. *Lewin / Minks / Uhde*, 1996, S. 437.

[140] Vgl. *Lewin / Minks / Uhde*, 1996, S. 439. Hierbei waren Doppelnennungen nicht zugelassen.

[141] Vgl. *Büchel*, 1997a, S. 621.

schwächeren Familien risikoavers sind. Dies dürfte zugleich Auswirkungen auf die Akzeptanz bestimmter Finanzierungsformen zur Ausbildungsförderung haben, worauf im Verlauf der Arbeit noch genauer einzugehen sein wird.

Die Bedeutung der mit der Berufsausbildung verbundenen Studienfinanzierungsmöglichkeit ist allerdings in der Kombination mit einkommensschwächerer Herkunft auf den ersten Blick verwunderlich. Schließlich wurde die Ausbildungsförderung nach dem BAföG gerade eingeführt, um dieser Gruppe von Studienberechtigten die Studienaufnahme zu erleichtern bzw. zu ermöglichen.

Ein Blick auf die zeitliche Entwicklung zeigt interessante Parallelen zur Ausbildungsförderung. Die Wichtigkeit einer Ausbildung, u. a. aus Sicherheitsgründen, stieg von 3,7[142] im Wintersemester 1985/86 auf 4,4 im Wintersemester 1990/91 bzw. Wintersemester 1991/92. Der Aspekt, „Geld für das Studium zu verdienen", nahm als Begründung für eine zwischengeschaltete Erwerbstätigkeit bis zum Wintersemester 1990/91 von 2,7 auf 4,1 zu, um anschließend auf 3,3 im folgenden Wintersemester abzusinken.[143]

Aus den dargestellten Entwicklungen kann nun sicherlich nicht monokausal auf die Situation der Ausbildungsförderung geschlossen werden. Aber sie dürfte ein (wesentlicher) Einflußfaktor gewesen sein. Schließlich wurde sie zum Wintersemester 1983/84 auf Volldarlehen umgestellt. Sieben Jahre später wurde diese Entscheidung wieder teilweise zurückgenommen und das BAföG auf ein hälftiges Darlehen bzw. einen 50 %igen Zuschuß umgestellt. In der Zwischenzeit sank die Gefördertenquote von 25,8 % (1993) auf 17,5 % (1990), um nach der Reform 1990, die auch höhere Freibeträge enthielt, sprunghaft – allerdings nur vorübergehend – auf 21 % (1991) anzusteigen.

Neben der Ausbildungsförderung dürfte auch die Entwicklung am Arbeitsmarkt von Bedeutung gewesen sein. Die in allen Qualifikationsgruppen gestiegene Arbeitslosigkeit dürfte sich darin niedergeschlagen haben, daß das Sicherheitsmotiv bei der Ausbildungsentscheidung zunehmend an Bedeutung gewann. Hier ergaben sich auch Parallelen in der zeitlichen Entwicklung, die die Vermutung nahelegen, daß zwischen dem Ausbildungsverhalten und der Ausbildungsförderung nicht nur direkte Zusammenhänge aufgrund der Kostenreduktion bestehen, sondern sie auch unmittelbar die Bildungswahlentscheidung beeinflußt. Mit anderen Worten: Die Ausgestaltung des BAföG könnte einen Teil der Studienberechtigten dazu verleiten, Ausbildungsumwege zu beschreiten, und

---

[142] Die Bewertungsskala ging von 1 (trifft nicht zu) bis 5 (sehr wichtig).

[143] Alle Angaben beziehen sich auf Westdeutschland (vgl. *Lewin/Bathke/Heublein/Sommer*, 1992, S. 39 u. 69).

würde somit eine optimale Ressourcenallokation, und zwar sowohl extern wie intern, verhindern.

Es erscheint abschließend angebracht, auf eine Widersprüchlichkeit in der Argumentation von *Büchel* und *Bausch* hinzuweisen. Nach ihrer Auffassung ist die Doppelqualifikation bei vollständiger Information nicht mit dem homo oeconomicus vereinbar. Sie begründen dies mit der längeren Ausbildungszeit und dem nach ihren Ergebnissen nicht realisierten höheren Lebenseinkommen. Zugrunde gelegt wurden hierfür Querschnittsuntersuchungen zu bestimmten Zeiten nach dem Ende der Ausbildung, bei denen sich der oben beschriebene Bias zeigte, daß innerhalb der ersten eineinhalb Jahre ein Vorteil zugunsten der Doppelqualifizierten und nach viereinhalb Jahren zugunsten der Direktqualifizierten bestand.

Büchel und *Bausch* (1997) verzichteten bei den Doppelqualifizierten auf die Einbeziehung früherer Einkommen während der Berufsausbildung und des Studiums sowie auf die Einkommen, die aufgrund des schnelleren und häufig ausbildungsadäquateren Berufseinstiegs erzielt wurden. D. h., die möglicherweise höheren Opportunitätskosten der Direktqualifizierten wurden nicht ausreichend berücksichtigt, obwohl sie die Ausbildungskosten und damit deren Rendite erheblich beeinflussen können.[144] Die längere Such- oder Übergangsphase bei Direktqualifizierten wurde demgegenüber als traditionell bezeichnet und den Absolventen uneingeschränkt zugestanden.[145] Dies ist zumindest insofern widersprüchlich, als es mit dem Ansatz des homo oeconomicus nur vereinbar ist, wenn der während dieser Zeit entstandene Einkommensverlust c. p. anschließend überkompensiert würde. Wenn aber die Doppelqualifizierten einen Teil der Berufsausbildungszeit durch kürzere Studienzeiten ausgleichen und nur gut ein Jahr länger für den gesamten Ausbildungszeitraum (incl. Berufsausbildung) benötigen als Direkt-Studierende für ihr Studium, dann führt die längere Suchzeit der letzteren c. p. zu einem Vorteil für die Doppelqualifizierten. Damit aber würde sich die Analyse von *Büchel* in ihr Gegenteil verkehren: Doppelqualifizierte würden c. p. ökonomisch rationaler handeln als Direktqualifizierte. Was letztlich zutreffend ist, d. h., bildungsökonomisch rational im Sinne des homo oeconomicus, läßt sich mit den vorliegenden Informationen nicht beurteilen.

Abschließend sei jedoch noch vermerkt, daß der Trend zur Doppelqualifikation rückläufig ist, wenngleich nur in geringem Umfang bei den Abitur-Lehre-Studium Fällen.[146]

---

[144] Vgl. *Helberger*, 1988, S. 165.

[145] Vgl. *Büchel*, 1997a, S. 629.

[146] Vgl. *Lewin/Heublein/Sommer*, 1997, S. 6.

d) Zusammenfassung: Verknüpfung von Empirie und Theorie

Die vorstehende – mehr exkursorische – Analyse empirischer Untersuchungen zum Bildungsverhalten in der Bundesrepublik verfolgte das Ziel, den vorher dargestellten Untersuchungsrahmen der Humankapitaltheorie im Hinblick auf ihre Relevanz für die Bundesrepublik Deutschland zu betrachten.

Dabei zeigte sich, daß die Annahme der mit zunehmender Ausbildungsdauer steigenden Erträge auch in Deutschland grundsätzlich der Realität entspricht. Auffallend war aber zum einen, daß die Erträge mit zunehmender Ausbildungsdauer abnahmen, wodurch das ökonomische Gesetz abnehmender Grenzerträge bestätigt wurde, und zum anderen, daß die Renditen hochschulischer Abschlüsse vergleichsweise gering sind. Sie lagen z. T. erheblich unter denen, die für andere industrielle Länder ermittelt wurden. Dies bedeutet aber auch, daß in erheblichem Umfang nicht monetär meßbare Erträge und wohl auch Konsumerträge mit einer Hochschulausbildung verbunden sein müssen, sonst müßte es unter humankapitaltheoretischen Aspekten zu einer geringeren bzw. abnehmenden Nachfrage kommen.

Zu den genannten nicht-monetären oder konsumtiven Erträgen zählen beispielsweise die Freude am Lernen, der Umgang mit Kommilitonen und Dozenten, mehr Selbstverwirklichung im späteren Beruf, eine qualitativ bessere Nutzung der Freizeit.[147] Darüber hinaus werden in der englischsprachigen Literatur auch folgende Erträge diskutiert:[148]

- positive Auswirkungen auf Gesundheit und Lebensdauer: Der Bildungsgrad der Ehefrau ist von größerer Bedeutung für die Gesundheit des Mannes (und der Kinder) als sein eigenes Bildungsniveau,
- höhere Sparerträge: Bildung hat mit den stärksten Einfluß auf „choosing the best inflation hedge" der Ersparnisse,
- effizientere Konsumentscheidungen: Gebildete verhalten sich bei ihrer Konsumentscheidung, als hätten sie ein höheres Einkommen,
- höhere Effizienz im Haushalt: Es besteht eine größere Offenheit für Innovationen, demzufolge werden neue Haushaltstechniken schneller übernommen,
- Einfluß auf die Partnerwahl: Es werden eher Partner mit einem gleich hohen Bildungsniveau bevorzugt. Zudem beeinflußt das Bildungsniveau der Frau

[147] Vgl. *Holtzmann* (1994, S. 20) und die dort zitierte Literatur.

[148] Vgl. zusammenfassend *McMahon*, 1995, S. 168ff.

das Einkommen des Mannes positiv; jedoch steigt auch die Scheidungswahrscheinlichkeit.

Ein weiterer nicht-monetärer Ertrag ist im Hinblick auf die Familie von Bedeutung: Die Bildung der Mutter hat einen signifikanten Einfluß auf die IQ-Steigerung der Kinder, was auch für vorschulische Bildungsinvestitionen gilt.[149] Inwieweit aus den vorstehenden Ausführungen auch externe Effekte abgeleitet werden können, wird an anderer Stelle noch zu diskutieren sein.

Empirische Untersuchungen in der Bundesrepublik legen die Vermutung nahe, daß die erwarteten nicht-pekuniären Erträge von größerer Bedeutung zumindest für die Studienentscheidung sind als die monetären.[150] Auch *McMahon* faßt die Ergebnisse verschiedener amerikanischer Untersuchungen dahingehend zusammen, daß nicht-monetäre Erträge von erheblicher Bedeutung für die Bildungswahlentscheidung seien.[151] Und für *Solmon / Fagnano* sind die nicht-monetären Erträge mindestens so bedeutsam wie die berufsbezogenen pekuniären Erträge.[152]

Ausgangspunkt der beiden Exkurse über Doppelqualifikation und ausbildungsinadäquate Beschäftigung war die Hedging-option als Ertrag einer Ausbildung. Die Doppelqualifikation scheint hier nicht einzubinden zu sein, sondern für sie sind Sicherheitsaspekte sowie einige andere Anpassungsmotive an Systemrigiditäten (Numerus-Clausus und Restriktionen bei der Studienfinanzierung) maßgeblich. Bezogen auf das Problem inadäquater Beschäftigung kommen weiterführende Ausbildungen im Hinblick auf die Einkommenshöhe in Betracht. Wenn die Bildungserträge auch nicht optimiert werden, so ist eine zusätzliche Ausbildung dennoch superior, d. h., sie ermöglicht (auch monetär) ein höheres Nutzenniveau.

Grundsätzlich, d. h. unabhängig davon, welche Erträge nun individuell tatsächlich erwartet werden, kann davon ausgegangen werden, daß jede aufgenommene Ausbildung, die mit Einkommensverzicht und direkten Kosten verbunden ist, vor dem Hintergrund erwarteter positiver individueller Netto-Erträge durchgeführt wird.

Aber selbst, wenn man diesen Zusammenhang unterstellen kann, kommt den Finanzierungsalternativen eine besondere Bedeutung zu. Schließlich können

---

[149] Vgl. *McMahon*, 1995, S. 169.

[150] Vgl. *Lewin / Minks / Uhde*, 1996 sowie die diversen HIS-Untersuchungen zu Studienanfängerbefragungen.

[151] Vgl. *McMahon*, 1995, S. 169f.

[152] Vgl. *Solmon* / Fagnano, 1995, S. 123.

unterschiedliche Möglichkeiten der Finanzierung zu unterschiedlichen Renditen führen, sofern von der Annahme vollständiger Kapitalmärkte abgesehen wird, so daß sie das individuelle Entscheidungskalkül entscheidend beeinflussen können.

4. Staatliche Refinanzierung der Ausbildungskosten

In einer ökonomisch ausgerichteten Arbeit müssen – trotz der möglicherweise entgegengesetzten öffentlichen Meinung – hinreichende Gründe für ein staatliches Eingreifen in die Finanzierung der Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten genannt werden. Hierzu ist an zwei Stellen anzusetzen, zunächst beim in Ausbildung befindlichen oder eine solche planenden Individuum, d. h., beim Auszubildenden, und anschließend bei den Eltern.

In diesem Kapitel wird der individuelle Aspekt im Sinne der normativen Theorie öffentlicher Güter untersucht, d. h., hier geht es um die klassische Analyse des staatlichen Eingriffsrechts in den Bildungsbereich, und damit um die Frage nach dem Marktversagen in allokativer oder distributiver Hinsicht.

In den vergangenen Jahrzehnten hat eine intensive Diskussion über die Frage stattgefunden, ob Bildung mit externen Erträgen verbunden ist oder nicht. Ohne diese Diskussion im einzelnen nachzeichnen zu wollen – auf einige in Deutschland weniger beachtete Gedankengänge soll allerdings eingegangen werden –, kann festgehalten werden, daß die Mehrheit der bisher vorgelegten ökonomischen Arbeiten die Existenz nennenswerter externer Effekte, die eine überwiegend staatliche (Aus-)Bildungsfinanzierung rechtfertigen könnte, verneint, unabhängig davon, ob es sich um eine angebots- oder nachfrageorientierte Finanzierung handelt. Entsprechend wird für die Ausbildungsförderung meist auch ein verzinsliches Darlehen gefordert.

Dem steht sowohl die juristische wie auch die überwiegend öffentliche und politische Auffassung – und zwar letztlich fast weltweit – gegenüber, daß Bildung(-sfinanzierung) eine öffentliche Aufgabe sei. Entsprechend wird auch die Hochschulfinanzierung in fast allen Ländern zum größten Teil aus öffentlichen Mitteln getragen.[153]

---

[153] Vgl. *Thiele*, 1997, S. 189.

a) Bildung als öffentliches Gut

Bei der Beantwortung dieser Frage wird von der Auffassung ausgegangen, daß der Staat nur dann in den Marktprozeß eingreifen solle, wenn dieser zu einer suboptimalen Ressourcenallokation führe. Der klassische Fall suboptimaler Marktallokation sind öffentliche Güter. In diesem Fall ist der Konsum eines Gutes durch ein Wirtschaftssubjekt entweder nicht mit Rivalität im Konsum dieses Gutes durch andere Wirtschaftssubjekte verbunden oder das Ausschlußprinzip ist nicht bzw. nur unter hohen Kosten anwendbar. Dies ist jedoch unbestritten bei der Hochschulausbildung nicht der Fall,[154] da – vereinfacht formuliert – sowohl die Türen des Hörsaales geschlossen werden können als auch der Nutzen einer Veranstaltung mit steigender Teilnehmer-/Hörerzahl abnimmt. Ein Extrembeispiel rivalisierenden Konsums sind überfüllte Hörsäle, durch die ein Teil der potentiellen Teilnehmer mangels Platz faktisch ausgeschlossen wird und der Geräuschpegel die Konzentrationsfähigkeit erheblich einschränkt, wodurch der Nutzen aus einer Veranstaltung verringert wird. Bei geringen Teilnehmerzahlen ist allerdings keine Konsumrivalität anzunehmen.

Konkreter sind bei zunehmender Teilnehmerzahl abnehmende Beratungskapazitäten durch Professoren, Lehrer, Dozenten, Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter, sofern deren Anzahl nicht aufgestockt oder die Beratungszeiten erhöht werden. Letzteres würde – ohne zusätzliches Personal – jedoch zu Lasten anderer Aufgabenbereiche, insbesondere der Forschung, gehen.

Ein anderes Argument für eine staatliche Bereitstellung der Ausbildung wären sogenannte steigende Skalenerträge oder sinkende Grenzkosten (sog. natürliches Monopol). Erhöht sich bei einer Veranstaltung die Teilnehmerzahl von 10 auf 11, so führt dies nicht zu steigenden Kosten, d. h., die Grenzkosten sind Null. Ist jedoch die Kapazität des größten Hörsaales erschöpft, führt ein weiterer Teilnehmer zu erheblichen Kosten, da entweder ein größerer, externer Saal angemietet oder ein neuer Hörsaal gebaut werden müßte.[155] Neben diesen monetären Grenzkosten können mit zunehmender Teilnehmerzahl nicht-monetär meßbare Qualitätsverluste verbunden sein. Diese können sich auf den Umfang des vermittelten Lehrstoffs, aber auch auf die ‚Tiefe der Diskussion' beziehen. So wird manches geplante Seminar zur Vorlesung, weil ausführliche Diskussio-

---

[154] Vgl. hierzu etwa *Straubhaar / Winz*, 1992, S. 58ff.; *Hunziker*, 1993, S. 28ff.; *Helmes*, 1995, S. 68ff.; *Rosigkeit*, 1995, S. 91ff.; *Pechar/Keber*, 1996, S. 46ff.

[155] Ähnlich können Grenzkosten, wenn auch nicht unbedingt monetärer Art, anfallen, wenn zwei (ungefähr) gleich große Veranstaltungen um einen Hörsaal konkurrieren. In diesem Fall muß entweder eine Veranstaltung ausweichen oder mit einer geringeren Raumkapazität auskommen.

nen kaum mehr möglich sind. Demzufolge kann nur in geringem Umfang von sinkenden monetären (und nicht-monetären) Grenzkosten bei der Hochschulausbildung, und damit – im Regelfall – nicht von einem natürlichen Monopol ausgegangen werden.[156]

Damit ist aber die Frage, ob Bildung ein öffentliches Gut im Sinne der o. g. Kriterien ist, klar zu verneinen. Lediglich im engen Kontext nicht ausgelasteter Kapazitäten sind sinkende bzw. Grenzkosten von Null zu verzeichnen, woraus jedoch nicht grundsätzlich auf eine öffentliche Bereitstellung oder Finanzierung geschlossen werden kann.

Damit können wir uns der Frage zuwenden, ob externe Effekte vorliegen, die ein staatliches Eingriffsrecht begründen können.

b) Ausbildung und externe Effekte

Während die Antwort auf die vorhergehende Frage unter Ökonomen weitgehend unstrittig sein dürfte, gibt es hinsichtlich der externen Effekte einige Diskussionen. Bevor auf die einzelnen Diskussionsbereiche genauer eingegangen wird, erscheint eine kurze Darlegung und Definition des verwendeten Konzeptes angebracht.

aa) Definition ‚externer Effekte'

Externe Effekte liegen vor, wenn die Handlung einer Person direkte Auswirkungen auf eine (unbeteiligte) dritte Person hat. Bekannte Beispiele für negative externe Effekte sind die Umweltverschmutzung oder das Rauchen.

Bei der Rechtfertigung staatlichen Eingreifens in den Hochschulbereich geht es allerdings nicht um negative, sondern um positive externe Effekte. Positive externe Effekte sind sich zwangsläufig ergebende vorteilhafte Wirkungen auf

---

[156] Soweit bestimmte Studienfächer nur in so geringem Umfang nachgefragt werden, daß eine zusätzliche Nachfrage nicht zu monetären oder nicht-monetären Grenzkosten führt, kann von einem natürlichen Monopol für dieses Fach ausgegangen werden. In diesem Fall könnte ein Nulltarif für dieses spezielle Fach gerechtfertigt sein. Unberücksichtigt bleiben hierbei allerdings die Auswirkungen auf das wissenschaftliche Lehrpersonal, bei dem zusätzliche Grenzkosten durch mehr Studierende nur dann nicht zu verzeichnen sind, wenn sie nicht vollständig ausgelastet sind. In diesem Fall könnte allerdings die Frage gestellt werden, ob nicht geringere Kapazitäten, d. h., Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit oder Personalabbau, gerechtfertigt wären.

dritte Personen, die sich nicht in der individuellen Nutzenfunktion des handelnden oder entscheidenden Akteurs widerspiegeln. In diesem Fall würde ein rein marktwirtschaftlich organisiertes Hochschulsystem zu einer ineffizienten Ressourcenallokation führen, da zuwenig Hochschulbildung nachgefragt würde.

Ausgehend vom Ansatz vollkommener Märkte wird grundsätzlich zwischen technologischen oder realen und pekuniären externen Effekten unterschieden. Nur bei ersteren besteht keine Marktbeziehung zwischen dem handelnden und dem betroffenen Wirtschaftssubjekt, so daß ein staatliches Eingriffsrecht grundsätzlich gegeben ist.

Bei pekuniären externen Effekten bedingt eine Marktbeziehung die Auswirkung auf Dritte. Sie sind daher als indirekt anzusehen und begründen im Regelfall kein staatliches Eingriffsrecht, zumindest nicht aus der ökonomisch-theoretischen Perspektive. In der Praxis ist allerdings gerade bei dieser Art externer Effekte eine Vorliebe für staatliches Handeln festzustellen, wie die Beispiele der Subventionierung von Kohle und Landwirtschaft etc. zeigen.

Lüdeke weist darauf hin, daß es noch drei weitere Ursachen für pekuniäre externe Effekte gibt, die „einen Keil zwischen die privaten und gesellschaftlichen Kosten und Erträge [...] treiben können":[157] Vermachtete Märkte, asymmetrische Information zwischen den Marktteilnehmern und staatliche Zwangsabgaben.

Bei technologischen Externalitäten weichen die sozialen (Grenz-)Kosten oder (Grenz-) Erträge von den privaten ab, was bei den pekuniären normalerweise nicht der Fall ist. Distributive oder sozialpolitische Gründe können allerdings einen kompensatorischen Eingriff vorteilhaft oder angebracht erscheinen lassen.[158] Letzteres ist dann jedoch nicht dem Ansatz suboptimaler Ressourcenallokation aufgrund externer Effekte i. e. S. zuzurechnen, sondern der Distributionsabteilung oder -funktion des Staates im Sinne von *Musgrave*[159] oder psychologischen Externalitäten.[160]

Im Falle realer positiver Externalitäten müßte der Staat, um eine effiziente Ressourcenallokation zu gewährleisten, in den Preisfindungsprozeß eingreifen, indem der Preis für die Nachfrager verringert wird, um die Nachfrage zu erhöhen. Die Frage, die daher zu stellen ist, lautet: Gibt es im Bildungsbereich posi-

---

[157] *Lüdeke*, 1991, S. 765.

[158] Vgl. *Fritsch/Wein/Ewers*, 1996, S. 75.

[159] Vgl. *Musgrave/Musgrave/Kullmer*, 1990, S. 1ff.

[160] Vgl. *Fritsch/Wein/Ewers*, 1996, S. 134ff.

tive externe Effekte, die eine Reduzierung des Marktpreises – im Extremfall auf Null – rechtfertigen können?

bb) Externe Effekte als allokativer Interventionsanlaß

Im folgenden seien kurz die wesentlichen Bereiche betrachtet, in denen externe Effekte vorliegen können.

(1) Die Bedeutung der Bildung für das Wirtschaftswachstum

Seit, den ersten empirischen Arbeiten von *Schultz* (1961; 1975) und *Denison*[161] (1962) vor fast 40 Jahren beschäftigt sich die Ökonomie mit der Frage, welchen Beitrag das Bildungsniveau eines Landes zum wirtschaftlichen Wachstum einer Volkswirtschaft leistet. *Schultz* konnte hierbei den Beitrag der Bildung ebenso nur als Residuum ermitteln wie *Denison*, der das Wachstumsmodell von Solow (1956) explizit zugrundelegte. In welchem Umfang dieses Residuum nun auf das verbesserte Bildungsniveau zurückzuführen war, blieb jedoch bei diesen Arbeiten letztlich ebenso ungeklärt wie bei anderen Arbeiten.[162]

In einer späteren Arbeit ermittelte *Denison* (1979) für die beiden Faktoren Arbeit und Kapital einen Anteil am Wachstum von 60 %, während die verbleibenden 40 % auf Veränderungen der Faktorproduktivität zurückgeführt wurden. Konkret wurden 11 % der Bildung der Arbeitskraft und 29 % dem Wissensfortschritt und verschiedenen anderen Determinanten zugerechnet. *Denison* schloß daher, „the advance in knowledge is the biggest and most basic reason for the persistent long-term growth of output per unit of input".[163] Weitergehend verweist *Psacharopoulos* sogar darauf, daß die bis dahin vorliegenden Modelle den Beitrag der Bildung zum Wirtschaftswachstum aus verschiedenen Gründen unterschätzen würden.[164] Demgegenüber formulierte *Hicks* in seinem Übersichtsartikel: „For most countries, the direct effect of education seems to be a

---

[161] Siehe für eine deutschsprachige Zusammenfassung und Kritik *Hegelheimer*, 1975b, S. LVIff.

[162] Siehe zu zusammenfasssenden Übersichten etwa *Cohn /Geske*, 1990, S. 134ff.; *Hicks*, 1995. In der vorliegenden Arbeit wird hinsichtlich des Zeitraums bis Ende der 80er Jahre nur ein kurzes Resümee gezogen und der Schwerpunkt auf die Entwicklungen in der neuen Wachstumstheorie gelegt.

[163] *Denison*, 1979, S. 79.

[164] Vgl. *Psacharopoulos*, 1984. So auch *Homburg*, 1995, S. 361.

minor factor, and to be a smaller factor in countries having rapid growth rates. Moreover, the unexplained residual seems to be larger the higher the growth rate, that is, productivity itself grows faster."[165] Insgesamt stellte sich eine unbefriedigende Situation dar, da die empirischen Ergebnisse hinsichtlich des Beitrages von Bildung zum Wachstum wenig konsistent oder gar einheitlich waren.

Seit etwa 10 Jahren gibt es im Rahmen der „neuen Wachstumstheorie" den Versuch, Humankapital modelltheoretisch zu endogenisieren. Hierbei können drei Ansätze unterschieden werden:

Der erste Ansatz geht auf *Romer* (1986) zurück, der steigende Skalenerträge aufgrund von externen Effekten unterstellte. Hintergrund sei die unzureichende Sicherung des geistigen Eigentums, so daß das Ausschlußprinzip teilweise (oder vollständig) unterlaufen werden bzw. nur sehr eingeschränkt seine Wirkung entfalten könne. Somit könnten auch Dritte dieses Wissen ohne große Kosten nutzen und darauf aufbauend den technischen Fortschritt weiter vorantreiben. Damit geht dieser Ansatz von *Romer* von freiem technischen Wissen aus. Demgegenüber konzentrierte sich *Lucas* (1988) auf personengebundenes Wissen, das Humankapital.[166]

Er ging davon aus, daß das individuelle Humankapital nicht nur die eigene Produktivität beeinflusse, sondern auch die aller anderen Produktionsfaktoren. *Lucas* „call(s) this h_a effect external, because though all benefit from it, no individual human capital accumulation decision can have an appreciable effect on h_a, so no one will take into account in deciding how to allocate his time".[167]

Sala-i-Martin (1996) hat diesen Ansatz dahingehend weiterentwickelt, daß der externe Effekt aufgegliedert wird in eine intra-firmen Externalität (produktionssteigernde Wirkung auf Kollegen) und eine inter-firmen Externalität, bedingt durch das volkswirtschaftliche Bildungsniveau.[168]

Der Vorteil des Humankapitalansatzes ist darin zu sehen, daß er besser erklären kann, warum die Wachstumsraten zwischen Ländern unterschiedlich sein können. Dies erscheint bei dem Ansatz von *Romer* (1986) wenig plausibel,

---

[165] *Hicks*, 1995, S. 194.

[166] Siehe zusammenfassend u. a. *Barro / Sala-i-Martin*; 1995, S. 182ff.; *Homburg*, 1996, S. 72.

[167] *Lucas*, 1988, S. 18. Damit verbunden ist allerdings gleichzeitig die Abkehr von der Annahme, daß die Entstehung des Faktors Arbeit entsprechend seiner Grenzproduktivität erfolgt. Siehe hierzu weiter unten den Abschnitt: „Arbeitsplatzeffekte".

[168] Hierbei ist allerdings der externe Effekt innerhalb eines Unternehmens kein externer Effekt im eigentlichen Sinne, d. h., er rechtfertigt keine staatliche Subventionierung.

denn es ist unwahrscheinlich, daß freies technisches Wissen auf Länder beschränkt werden kann.

Den dritten Ansatz zur Endogenisierung des Faktors Humankapital stellt das erweiterte Solow-Modell von *Mankiw / Romer / Weil* (1992) dar. Nach ihren empirischen Ergebnissen könne das Solow-Modell, mit den beiden Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital sowie den exogenen Größen Ersparnis und Bevölkerungswachstum, mehr als 50 % der Pro-Kopf-Einkommensunterschiede zwischen Ländern erklären. Da es den Einfluß der beiden exogenen Größen jedoch überschätze, werde das Modell um den Faktor Humankapital erweitert.[169] Diese Erweiterung erhöhe die Aussagekraft des Solow-Modells auf 80 % der Einkommensdifferenzen pro Kopf.

Für *Gemmel* enthält dieser Ansatz zwei interessante Aspekte:[170] Zum einen stelle das Modell durch die Einbeziehung des Faktors Humankapital eine Beziehung zwischen den Bildungsausgaben und dem Wachstum her, zum anderen gehe es von konstanten Skalenerträgen für alle drei Produktionsfaktoren (Arbeit, Sach- und Humankapital), aber abnehmenden Erträgen für die zwei reproduzierbaren Faktoren (Sach- und Humankapital) aus.

Von wesentlicher Bedeutung ist dieser Ansatz von *Mankiw / Romer / Weil* (1992) gerade weil sie in einer empirischen Überprüfung zeigen konnten, daß das erweiterte Solow-Modell die Wachstumsdifferenzen zwischen Ländern gut erklären kann.[171]

Aus einer theoretischen Kritik, vor allem an den Arbeiten von *Romer* (1986) und *Lucas* (1988), heraus, entwickelt *Homburg* (1995) einen vierten Ansatz über den Zusammenhang zwischen Humankapital und Wirtschaftswachstum.

Ansatzpunkt seiner Überlegungen sind stilisierte Längs- und Querschnittsfakten des Wirtschaftswachstums, denen die bisher entwickelten Modelle nur sehr eingeschränkt gerecht würden.

In Anlehnung an *Uzawa* (1965) betrachtet *Homburg* ‚technischen Fortschritt' als Zunahme des Pro-Kopf-Humankapitals, d. h. als Zuwachs des an den Menschen gebundenen Wissens. Für die Humankapitalproduktion gebe es keine spezielle Technologie, und der Output könne alternativ für Konsum, Kapital- und Humankapitalproduktion verwendet werden, wobei die Entscheidung über

---

[169] Vgl. hierzu auch die zusammenfassenden Darstellungen in: *Koman / Marin*, 1997, S. 4ff; *Graff*, 1995, S. 56ff.

[170] Vgl. *Gemmel*, o.J., http://www.leeds.ac.uk/ncihe/r8_117.htm, S. 4.

[171] Für Deutschland und Österreich trifft dies aber nach Auffassung von *Koman* und *Marin* (1997) nicht zu.

Kapital- und Humankapitalbildung simultan und damit nicht unabhängig voneinander getroffen werde. Wichtig sei auch, daß Humankapital an Menschen gebunden und damit von endlicher Lebensdauer und letztlich von der Zahl der Erwerbstätigen abhängig sei.

Aus dem vorstehend genannten entwickelte er drei Hypothesen:

a) Das Nettoinlandsprodukt werde durch das Zusammenwirken von Humankapital (und nicht durch Arbeitsstunden) und Kapital erzeugt,

b) Das Inlandsprodukt könne 1:1 in Konsum- oder Kapitalgüter oder Humankapital umgeformt werden, mit $H_t + K_t = s \cdot Y_t$

c) Humankapital und Sachkapital werden mit der Zielsetzung intertemporaler Effizienz akkumuliert.

Damit bliebe das Faktoreinsatzverhältnis zwischen Human- und Sachkapital konstant, sofern von einer effizienten Humankapitalakkumulation ausgegangen würde und übernähme die Rolle des Kapitaleinsatzverhältnisses im neoklassischen Modell.

Im Ergebnis wachse das Inlandsprodukt endogen mit einem konstanten Faktor, der von der Produktionsfunktion und der gewünschten Vermögenshaltung abhänge. Aus letzterer ergäbe sich das Wachstum des Human- wie auch des Sachkapitalbestandes, die alle mit der gleichen Rate wachsen.

Die relevante Implikation dieses Ansatzes für die vorliegende Arbeit lautet an dieser Stelle, daß das begrenzt zur Verfügung stehende Kapital nicht gleichzeitig für die Erhöhung der Bevölkerungsquantität und der -qualität verwendet werden kann. Da aber die Erhöhung der Bevölkerungszahl mit einer Qualitätsminderung im Sinne eines sinkenden Pro-Kopf-Einkommens verbunden ist, dürfte dies nicht der geeignete Weg sein. Damit aber liegt es nahe, verstärkt in Humankapital zu investieren.[172]

In einem umfassenden Überblick über die empirischen Untersuchungen zum Wirtschaftswachstum der letzten Jahre kommt *Gemmel* zu der Überzeugung, daß – bei aller gebotenen Vorsicht – davon ausgegangen werden könne, daß Bildung einen erheblichen Einfluß auf das Wirtschaftswachstum ausübe.[173] Mit Blick auf die Bundesrepublik ermittelten *Koman* und *Marin* für den Zeitraum

---

[172] Auf die intergenerativen Überlegungen von *Homburg* wird in Kapitel C.III eingegangen.

[173] Vgl. *Gemmel*, o.J., http://www.leeds.ac.uk/ncihe/t8_129, S. 3.

1960 bis 1992 den Beitrag des Humankapitals mit 17,6 %,[174] für Österreich betrug der Wert nur 8,9 %.[175] D. h., ohne die Erhöhung des Bildungsniveaus wäre das durchschnittliche Wirtschaftswachstum in Österreich um 0,30 Prozentpunkte und in Deutschland um 0,55 Prozentpunkte geringer ausgefallen.[176] Damit kann man wohl ohne Bedenken *Graff* zustimmen, „daß sowohl Bildung als auch aktive Bemühungen zum Vorantreiben des technischen Fortschritts im Länderquerschnitt einen statistisch gesicherten Einfluß auf die Wachstumsrate der Arbeitsproduktivität ausüben."[177]

Gries kommt zu dem Schluß, daß bei „internationaler Kapitalmobilität [...] öffentliche Bildungspolitik als Motor des Wachstums identifiziert werden [kann]. Bildungspolitik sollte daher eher als wesentliche Komponente gesamtwirtschaftlicher Investitions- und Wachstumspolitik betrachtet werden und nicht, wie bisweilen immer noch der Fall, als Komponente der Sozial- oder Kulturpolitik."[178]

(2) Arbeitsplatzeffekte (employment-related beneficiaries)

Mikroökonomisch führen Bildungsinvestitionen zu einer höheren Produktivität, und damit zu einem höheren individuellen Einkommen, makroökonomisch steigert die höhere Produktivität das Wirtschaftswachstum. Wenn auch durch höhere Einkommen ein Teil der Bildungserträge internalisiert wird, so können dennoch positive externe Effekte aufgrund zusätzlich geschaffener Arbeitsplätze entstehen.[179]

---

[174] *Weißhuhn* (1977, S. 93) hatte für den Zeitraum von 1960 bis 1965 einen Anteil des bildungsinduzierten Wachstums von 20,7 bzw. 22,5 % und für die folgenden fünf Jahre von 3,6 bzw. 5,2 % ermittelt. Als Ursache für den Rückgang nannte er den langsameren Anstieg des Anteils von höher- und hochqualifizierten Arbeitskräften, die „bei stagnierendem gesamtwirtschaftlichen Arbeitskräfteeinsatz zunehmend durch niedriger qualifizierte substituiert werden".

[175] Vgl. *Koman/Marin*, 1997, S. 19.

[176] In einem theoretischen Modell mit den Annahmen (1) endogener Investitionsentscheidungen für Human- wie Sachkapital, (2) konstanten Skalenerträgen und (3) abnehmenden Grenzerträgen der Humankapitalinvestitionen kommt *Laitner* (1993) zu Wachstumsanteilen von 16 bis 50 %, die auf Humankapitalinvestitionen zurückgeführt werden könnten. Höhere Plausibilität habe dabei der Bereich von 30 bis 50 %.

[177] *Graff*, 1995, S. 5.

[178] *Gries*, 1995, S. 8.

[179] Vgl. *Weisbrod*, 1968, S. 176f. Auch *Holtzmann* (1994, S. 24) sieht diese Möglichkeit, legt aber den Schwerpunkt auf die einkommensbedingte Internalisierung. Auch die World Bank (1995, S. 19ff.) kommt – unabhängig vom untersuchten Bildungsniveau – zu höheren privaten als sozialen Erträgen von Bildungsinvestitionen. Sie verweist al-

Hinsichtlich der externen Arbeitsplatzeffekte ist zu fragen, ob am Arbeitsplatz Vorteile für Dritte entstehen, die nicht in die Nutzenfunktion des Ausgebildeten eingehen. Ausgehend von der Ausrichtung des Einkommens an der Grenzproduktivität des Arbeitnehmers kommen *von Weizsäcker* und *van Lith* zu dem Ergebnis, daß es keine (pareto-relevanten) externen Arbeitsplatzeffekte gebe.[180] Somit könnten sich auch keine externen Effekte im Hinblick auf das Wirtschaftswachstum ergeben.

Fraglich bleibt die der Humankapitaltheorie zugrunde liegende Annahme der Entlohnung nach der Grenzproduktivität. Ist sie richtig, so würden hierdurch die am Arbeitsplatz auftretenden Effekte auf die Produktivität von Kollegen tatsächlich vollständig internalisiert, was zur Folge hätte, daß keine bzw. nur geringe externe Effekte am Arbeitsplatz zu verzeichnen wären.

In der Praxis erscheint dieser Ansatz allerdings zweifelhaft, da die menschliche Grenzproduktivität kaum feststellbar bzw. meßbar sein dürfte, wodurch eine entsprechende Ausrichtung des Lohnes bzw. Gehalts an der Grenzproduktivität verhindert werde.[181] Daher wird in der ökonomischen Diskussion über die Bedeutung des Bildungsniveaus häufig auch die Auffassung vertreten, daß diese eine Signaling- oder Screening-Funktion für den Arbeitsmarkt habe. Die Screening-Funktion kann hierbei zwei Formen annehmen, Die eine ist „to indicate that education acts as a signal for pre-existing abilities and as a means for the already better off to get the best jobs. In the first form – where education acts as

---

lerdings auch darauf, daß aufgrund der starken Subventionierung die sozialen Kosten meist höher als die privaten Kosten seien und somit fast automatisch die sozialen Erträge niedriger seien als die privaten.

[180] Vgl. *von Weizsäcker*, 1971 (wiederabgedruckt: o. J., S. 18f.); *van Lith*, 1985, S. 19ff. Soweit *van Lith* darauf verweist, daß auch die überdurchschnittlichen Gehälter der Hochschulabsolventen (trotz hoher Bildungssubvention) für das weitgehende Fehlen externer Effekte sprechen, übersieht er, daß dies in diesem Zusammenhang kein Argument sein kann. Denn entweder richtet sich die Entlohnung nach der Grenzproduktivität, dann sind die überdurchschnittlichen Gehälter Konsequenz einer überdurchschnittlichen Grenzproduktivität, was externe Effekte weitgehend ausschließen würde, oder die Entlohnung richtet sich nicht nach der Grenzproduktivität, dann können externe Effekte in dem Umfang vorliegen, in dem die Entlohnung unterhalb der Grenzproduktivität liegt.

Auch *Holtzmann* (1994, S. 24) verweist auf die mit den überdurchschnittlichen Einkommen verbundenen hohen internen Erträge. Auch dies ist vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen unerheblich. Entweder gibt es darüber hinausgehend externe Arbeitsplatzeffekte, die eine teilweise staatliche Bildungsfinanzierung rechtfertigen würden oder es gibt sie nicht. Der Internalisierungsgrad hat dann lediglich Einfluß auf die Höhe der staatlichen Subventionierung.

[181] *Bodenhöfer* (1978, S. 136) weist zudem darauf hin, daß die entsprechenden Grenzproduktivitätseffekte möglicherweise dem geringer Qualifizierten zugerechnet würden und dessen Einkommen erhöhten.

a signal – wages still equal marginal productivity in equilibrium."[182] In der zweiten Form dient Bildung dann nur als Zugangsticket für bestimmte Berufe.[183]

(3) Fiskalische Externalitäten

Unter dem Begriff „Fiskalische Externalitäten" werden hier zwei Aspekte zusammengefaßt, die ansonsten getrennt diskutiert werden: Avoidance costs und Steuereinnahmen. Letztere sollen dabei um die für Deutschland relevanten Sozialversicherungsbeiträge erweitert werden, so daß von Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen gesprochen wird.

(a) Avoidance costs[184]

Wenn bildungsbedingt das Risiko, arbeitslos zu werden, sinkt, so erhöhen sich dadurch auf der einen Seite die individuellen Erträge der Bildungsinvestitionen, andererseits verringern sich dadurch aber auch die sozialen Kosten, weil weniger Sozialleistungen in Form von Arbeitslosengeld oder -hilfe oder Sozialhilfe in Anspruch genommen werden müssen.[185] Somit würden höhere Bildungsinvestitionen die öffentlichen Haushalte entlasten.

Kuna und *Holtzmann* sehen auch die Möglichkeit eines Zusammenhangs zwischen Bildungsniveau und Gesundheitszustand, da Vorsorgeuntersuchungen von gebildeteren Menschen häufiger in Anspruch genommen würden. Dies führe zu sinkenden Krankenständen und damit zu geringeren Ausgaben im Gesundheitsbereich.[186]

Wolfe widmet den Schwerpunkt ihres Artikels über externe Nutzen der Bildung den Gesundheitsaspekten und nennt als positive externe Effekte die geringere Ansteckungsgefahr, die von gesunden Menschen ausgehe, wodurch sich die Gesundheit anderer verbessere bzw. wohl eher nicht verschlechtere. Ferner würden gesunde Menschen weniger am Arbeitsplatz fehlen, so daß sich die Produktivität ihrer Arbeitgeber (Unternehmen) erhöhe, und drittens würden sie

---

[182] *Groot/Hartog*, 1995, S. 34.

[183] Vgl. *Groot/Hartog*, 1995, S. 34.

[184] *Kuna* (1980, S. 118f.) nennt sie Umwelterträge, um den ‚vermiedenen Kosten' das negative Image zu nehmen. Da dieser Ausdruck mehr verdeckt als erklärt, wird in dieser Arbeit von Avoidance costs gesprochen.

[185] Vgl. *Kuna*, 1980, S. 190.

[186] Vgl. *Kuna*, 1980, S. 119; *Holtzmann*, 1994, S. 22.

weniger medizinische Leistungen in Anspruch nehmen, infolgedessen sich die gesamten Kosten verringerten.[187]

Holtzmann sieht die hieraus resultierenden Erträge, mit Ausnahme von AIDS-Untersuchungen, als weitgehend internalisiert an. Die Minderausgaben würden aber auch die Gesellschaft tangieren, da entweder die Steuern oder die Krankenversicherungsbeiträge geringer ausfielen.[188]

(b) Höhere Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen

Ausgehend von *Kuna* könnten auch bildungsbedingt höhere Einkommen über die damit verbundenen höheren Steuereinnahmen als externe Effekte angesehen werden.[189] Diese Tendenz werde durch einen progressiv ausgestalteten Steuertarif verstärkt, wobei allerdings nur die Differenz zwischen dem Basissatz bzw. dem durchschnittlichen Steuersatz des nächstniedrigeren Ausbildungsniveaus als „ausbildungsinduzierter Steuermehrertrag" angesehen werden könne.

Gegen diesen Ansatz wendet *Holtzmann* ein, daß nicht nur die Abgabenbelastung berücksichtigt werden dürfe, sondern auch der Nutzen aus öffentlichen Leistungen einbezogen werden müsse. Ferner sei – insbesondere unter zusätzlicher Einbeziehung der Aufbringungseffekte der Umsatzsteuer – das deutsche Steuersystem keineswegs progressiv ausgestaltet, sondern proportional. Insofern könne lediglich von einem überdurchschnittlichen, nicht jedoch überproportionalem Steueraufkommen von Hochschulabsolventen gesprochen werden.[190]

Weißhuhn sieht die Gefahr der Überschätzung von Bildungserträgen. Auch folge die Einkommensteuer dem Prinzip der Besteuerungsgerechtigkeit, das nicht mit dem der ökonomischen Leistungskraft übereinstimmen müsse.[191]

Soweit nun die höheren öffentlichen Einnahmen angesprochen sind, stellt sich die Frage, ob sie nicht eigentlich bereits im Rahmen der Erfassung der sozialen Erträge berücksichtigt sein müßten (siehe Punkt 7), was auch für die geringeren Kosten aufgrund von Ausbildungsaktivitäten gilt. D. h., sie sollten eigentlich Gegenstand einer umfassenden Kosten-Nutzen-Rechnung sein. Darüber

---

[187] Vgl. *Wolfe*, 1995, S. 159ff. Hierbei definiert sie externe Effekte als „those benefits to members of society other than the persons schooled and their immediate family". Auf die von ihr ebenfalls angesprochenen intrafamiliären Bildungseffekte auf die Gesundheit von Kindern wird in Kapitel C.III.2 eingegangen

[188] Vgl. *Holtzmann*, 1994, S. 22.

[189] Vgl. *Kuna*, 1980, S. 118.

[190] Vgl. *Holtzmann*, 1994, S. 24.

[191] Vgl. *Weißhuhn*, 1977, S. 130.

hinaus ist fraglich, inwieweit es sich bei diesen Erträgen um reale oder technologische Externalitäten handelt.[192]

(4) Geringere Kriminalität

Eine geringere Kriminalitätsrate führt c. p. zu geringeren Staatsausgaben für die öffentliche Sicherheit.[193] *Van Lith* führt gegen diese These das Argument an, daß durch ein höheres Bildungsniveau die Möglichkeit einer intelligenteren Kriminalität bestehe, woraus nicht unbedingt geringere Kosten für die öffentliche Sicherheit resultieren müßten.[194] Demgegenüber verweist *Wolfe* auf die bildungsbedingt höheren Einkommen, die die Wahrscheinlichkeit verringerten „to choose to commit a crime". Sie gesteht aber auch ein, daß diese Analyse für „white collar crime" nicht gelte.[195]

Interessant ist auch, daß *van Lith* in einer Senkung der Kriminalität, die er, wie auch die Förderung des demokratischen Bewußtseins und der sozialen Kohäsion, den „atmosphärischen Effekten" zurechnet, keine Wirkung sieht, die von positiven Bildungsinhalten ausgehe, sondern „von einer verhaltensnormierenden, religiös-weltanschaulichen und sittlichen Erziehung (normative Bildungsinhalte)".[196]

(5) Residence-related benefits

Zu einigen Diskussionen hat die Frage geführt, ob Wirkungen auf die Nachbarschaft oder die soziale Umwelt als externe Effekte anzusehen sind. Geht man von dem Ansatz freiwilliger Aktionen und Handlungen im sozialen Umfeld aus, dann dürften die hieraus resultierenden Nutzeneffekte für Dritte vom höher gebildeten Individuum internalisiert werden. Dann handelte es sich um eine freiwillige Tauschbeziehung.[197] Erweitert man dies um politische Einflüsse, wie z. B. die Studentenbewegung, oder bezweifelt die unmittelbare Tauschbezie-

---

[192] Hierbei fällt beim Vergleich der deutsch- und englischsprachigen Literatur der pragmatischere Umgang mit dem Konzept externer Effekte in der letzteren auf.

[193] Vgl. mit Nachweisen über empirische Erhebungen *Wolfe*, 1995, S. 162.

[194] Vgl. *van Lith*, 1985, S. 45.

[195] Vgl. *Wolfe*, 1995, S. 162 m. w. N. Sie verweist einschränkend darauf, daß die meisten Arbeiten die Wahrscheinlichkeit bildungsbedingter Kriminalitätsverringerung untersuchen und nicht den Zusammenhang zwischen Bildung und Kriminalität.

[196] *Van Lith*, 1985, S. 34f.

[197] Vgl. *van Lith*, 1985, S. 24f.; *Holtzmann*, 1994, S. 21. Ablehnend auch *Lüdeke*, 1985, S. 100.

hung, so könnte man auch eine staatliche Mitfinanzierung für angezeigt halten.[198]

Wolfe verweist auf vorliegende Arbeiten, die den negativen Einfluß „on teenage behavior of growing up in areas with high unemployment or nonemployment and high rates of transfer recipiency (both positively associated with low levels of education of those in the community). Such negative influences include dropping out of school, drug and alcohol use, and idleness. All of those have negative consequences for the individual, the neighborhood, and society in general."[199]

(6) Politische Externalitäten

Ebenso umstritten wie die ‚residence-related beneficiaries' sind die politischen oder demokratischen Externalitäten. Während etwa *Lüdeke* bezweifelt, daß Konflikt- oder Diskursfähigkeit zwingend positive Wirkungen für die Gesellschaft hätten,[200] ist *Timmermann* von der eigenständig positiven Wertigkeit dieser Fähigkeiten überzeugt. Auch könnten sie positiv für die gesellschaftliche Entwicklung sein.[201]

Wolfe verweist auf die empirisch nachgewiesenen positiven Zusammenhänge von Bildung auf Demokratie- bzw. Politikverständnis.[202]

(7) Private und soziale Erträge von Bildungsinvestitionen

Idealtypisch werden die externen Erträge bei der Ermittlung der sozialen Erträge erfaßt. In der Praxis liegen die wesentlichen Unterschiede zwischen den privaten und sozialen Bildungserträgen in der Bezugnahme auf die Vorsteuereinkommen zur Berechnung der sozialen Ertragsraten und der Einkommen nach

---

[198] Vgl. *Timmermann*, 1985, S. 174f.

[199] *Wolfe*, 1995, S. 162. Ob hier der Vorschlag von *Lüdeke* (1985, S. 99), eine Strafbesteuerung von Eltern einzuführen, wenn diese ihre Kinder nicht zur Schule schickten oder ihre Aufsichtspflicht verletzten, geeignet ist, darf – auch angesichts des dargestellten Zusammenhanges mit dem Bildungs- und Einkommensniveau der Umwelt – bezweifelt werden. Hier dürften positive Sanktionsmechanismen wesentlich geeigneter sein (vgl. *Timmermann*, 1985, S. 176).

[200] Vgl. *Lüdeke*, 1985, S. 104f.

[201] Vgl. *Timmermann*, 1985, S. 178.

[202] Vgl. *Wolfe*, 1995, S. 161f.

Steuern für die Ermittlung der privaten Rendite[203] sowie vor allem in der Einbeziehung der öffentlichen Bereitstellungskosten für die Bildungseinrichtungen.[204] Damit werden die externen Effekte in den bisher vorliegenden Arbeiten nicht erfaßt. Dennoch scheint ein Blick darauf lohnend.

In mehreren Untersuchungen kommt *Psacharopoulos* zu dem Ergebnis, daß (1) die Erträge von primärer Bildung höher seien als die von sekundärer und tertiärer Bildung, (2) die privaten Erträge höher sind als die sozialen, (3) die meisten Ertragsraten über 10 % lägen und (4) die Bildungserträge in ärmeren Ländern höher sind als in reicheren.[205]

In seiner jüngsten Untersuchung kommt *Psacharopoulos* (1994) zu den in Tab. 7 wiedergegebenen Ergebnissen.[206]

	Social			Private		
Region	**Primary**	**Secondary**	**Higher**	**Primary**	**Secondary**	**Higher**
Sub-Saharan Africa	24,3	18,2	11,2	41,3	26,6	27,8
Asia	19,9	13,3	11,7	39,0	18,9	19,9
Europe, Middle East, and North Africa	15,5	11,2	10,6	17,4	15,9	21,7
Latin America and the Caribbean	17,9	12,8	12,3	26,2	16,8	19,7
OECD countries	n. a.	10,2	8,7	n. a.	12,4	12,3

n. a. Not applicable

Quelle: Psacharopoulos, 1994

Tab. 7: Bildungsertragsraten nach Region und Bildungsniveau

Insgesamt bestätigen sich somit die vorgenannten Ergebnisse. Die für Deutschland relevante Gruppe der OECD-Länder weist höhere private als soziale Erträge auf, wobei erstere fast unabhängig vom Bildungsniveau sind. Die sozialen Erträge der Sekundärbildung sind vor allem aufgrund der geringeren öffentlichen Ausgaben um 1,5 Prozentpunkte höher.[207]

---

[203] Für die Bundesrepublik Deutschland müßten auch die Sozialversicherungsbeiträge berücksichtigt werden.

[204] Vgl. *Psacharopoulos*, 1981b, S. 323; *Carnoy*, 1995b, S. 366.

[205] Vgl. *Psacharopoulos*, 1981b, S. 326ff.; 1985, S. 585ff.; 1994, S. 1326ff.

[206] Zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dieser Arbeit und ihren Ergebnissen für einige afrikanische Länder siehe *Bennell*, 1996, sowie die Replik von *Psacharopoulos*, 1996.

[207] In einer aktuellen Untersuchung für Großbritannien bestätigen *Steel* und *Sausman* die vorgenannten Ergebnisse für den Hochschulbereich. Danach lägen die privaten Erträge für Frauen durchschnittlich bei 14–20 %, je nach dem, welcher Anteil des Ein-

Bezogen auf die Bundesrepublik liegen nur sehr wenige Arbeiten vor, die sich mit den sozialen Kosten und Erträgen von Bildungsinvestitionen beschäftigen, und wenn, dann erfassen sie nur den tertiären Sektor.

Lüdeke (1983) ermittelte für 1979 eine durchschnittliche Lastenverteilung der nicht durch sonstige Einnahmen[208] gedeckten Kosten von 77 % staatlicher zu 23 % privater Finanzierung.[209] Sieht man von der Medizin ab, wurden rund 75 % der Kosten staatlich und 25 % privat finanziert. In der Medizin belief sich das Verhältnis auf 85 % zu 15 %, soweit nur die nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Kosten berücksichtigt wurden.[210] Die Ausgaben pro Studierendem betrugen zwischen 42.500 und 50.900 DM, in der Medizin 79.900 DM.[211]

Die angesprochene Bedeutung der Subventionierung durch die Sozialversicherungsträger wird in den aktualisierten Berechnungen von *Lüdeke* und *Beckmann* (1998) deutlich. Bezogen auf das Jahr 1994 verteilten sich die durchschnittlichen sozialen Nettokosten von 66.240 DM zu 59 % auf den Staat und zu 41 % auf die Studierenden bzw. ihre Eltern.[212] Auch bei diesen neuen Berechnungen führe die Einbeziehung der Medizin zu einer stärkeren Reduktion des Privatfinanzierungsanteils, der in diesem Fach bei 25,5 % liege. Umgekehrt betrage der Staatsfinanzierungsanteil 74,5 %, während er in den anderen Fächergruppen zwischen 55,3 und 62,3 % liege. Die sozialen Kosten pro Studierendem schwankten zwischen 59.800 und 71.100 DM. In der Medizin seien sie mit 104.100 DM wiederum deutlich höher. Die eigentlichen Erstellungskosten machten allerdings mit 13 bis 26,5 % nur einen vergleichsweise geringen Anteil an den gesamten sozialen Kosten aus. Nur in der Medizin waren es mehr als

---

kommens der Bildung zugeschrieben werde, und für Männer bei 9–11 %. Die sozialen Erträge lägen mit 8–12 % bzw. 6–8 % niedriger (vgl. *Steel/Sausman*, o. J.).

[208] Hierzu zählen private Drittmittel, Einnahmen aus Krankenversorgung und sonstige Entgelte von durchschnittlich 7,1 % bezogen auf durchschnittliche Ausgaben von 53.700 DM pro Student (vgl. *Lüdeke*, 1983, S. 271).

[209] *Lüdeke* (1983, S. 219) selbst wies darauf hin, daß vor allem die Subventionierung durch die Sozialversicherung dazu führe, daß der Privatfinanzierungsanteil mit 21 % (Differenzen zu oben aufgrund anderer Berechnung) niedriger war als mit 37 % in den USA.

[210] Vgl. *Lüdeke*, 1983, S. 271.

[211] Vgl. *Lüdeke*, 1983, S. 269f. Bei der Medizin wurden die sonstigen Einnahmen von den Gesamtkosten von 124.250 DM abgezogen.

[212] Vgl. *Lüdeke / Beckmann*, 1998, S. 22. Der Begriff „Nettokosten" wird hier verwendet, da die forschungsbezogenen Ausgaben entsprechend der Lehr- und Forschungskoeffizienten herausgerechnet wurden.

50 %. In monetären Größenordnungen lagen die jährlichen Nettoproduktionskosten zwischen 7.750 und 19.000 DM, und für Medizin 53.500 DM.[213]

In welchem Umfang diese individuellen und sozialen Kosten zu gegenzurechnenden Erträgen führen, wird von *Lüdeke* und *Beckmann* nicht ermittelt. *Grüske* (1994) kam bei einer Gegenüberstellung von Hochschulausgaben und den dem Hochschulbereich zufließenden Steuereinnahmen von Akademikern zu dem Ergebnis, daß die Akademiker die staatlichen Ausgaben trotz höherer Steuerzahlungen nicht vollständig refinanzieren könnten. Selbst undiskontiert verbliebe ein Nettovorteil, d. h., aus individueller Sicht eine höhere empfangene Leistung durch die staatliche Hochschulfinanzierung, von 45.000 bis 123.000 DM pro Akademiker. Zur vollständigen Refinanzierung durch die höheren Steuerzahlungen müßten die Akademikereinkommen im günstigsten Fall um 5 % pro Jahr wachsen.[214] Allerdings ist festzuhalten, daß diese Arbeit vom oben dargestellten Konzept der Berechnung sozialer Erträge abweicht und somit nicht damit verwechselt werden darf.

Zu einem teilweise anderen Ergebnis kamen *Schnitzer* und *Isserstedt* (1996), die sich allerdings nur auf die Erstellungskosten der Hochschulausbildung bezogen.[215] Danach hätten Studierende aus den kostengünstigen Fächern der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie Jura in Verbindung mit ihren (häufig) überdurchschnittlichen Einkommen einen negativen Nettonutzen, d. h., über ihre Steuern zahlten sie mehr in den (Bildungs-)Haushalt zurück als sie an Ausgaben verursacht hätten. Auf der anderen Seite realisierten Naturwissenschaftler und Mediziner einen positiven Nettonutzen von 42.000 DM bzw. 48.000 DM. Bei nur halb so hohen Kosten wie für die Universitätsingenieure, betrug der Nettonutzen der FH-Ingenieure nur ein Drittel der ersteren (Kosten: FH 36.300 DM, Uni 65.800 DM; Nettonutzen: FH 11.000 DM, Uni 33.300 DM).[216]

Im Ergebnis hängt damit aber die Frage nach dem Nettovor- oder Nettonachteil bzw. der Höhe der sozialen Erträge von den insgesamt einbezogenen Kosten bzw. Finanzierungsarten ab. Für die Bundesrepublik ist, soweit ersichtlich, keine Untersuchung verfügbar, die die sozialen Ertragsraten auf der Grundlage des Bruttoeinkommens ermittelt hat.[217] Auf die Höhe der privaten Ertragsraten war

---

[213] Vgl. *Lüdeke/Beckmann*, 1998, S. 22.

[214] Vgl. *Grüske*, 1994, S. 108ff.

[215] Siehe auch *Schnitzer*, 1996.

[216] Vgl. *Schnitzer*/Isserstedt, 1996, S. 8ff.; *Schnitzer*, 1996, S. 23.

[217] Auf die jüngst veröffentlichten Berechnungen der OECD/CERI (1997a; 1997b; 1998) war bereits in Kapitel C.II.3.a) eingegangen worden. Allerdings errechneten sie eine Mischform aus individuellen und sozialen Erträgen. Da die sozialen Erträge nur

in Kapitel C.II.3.a) eingegangen worden, bei denen sich in den jüngeren Untersuchungen für die Bundesrepublik ein im internationalen Vergleich eher niedriges Ertragsniveau, vor allen Dingen im Hochschulbereich, zeigte.

Eine grundlegende Unterschätzung der sozialen Erträge ergibt sich durch die Problematik der Erfassung von externen Effekten. Da es bisher noch keine (geeigneten) Meßverfahren gibt, ist eine Schätzung nicht möglich. Somit dürften aber die sozialen Ertragsraten höher sein als in den vorliegenden Untersuchungen ermittelt.

Lüdeke sieht die Gefahr, daß private Erträge zu Lasten sozialer Kosten realisiert werden könnten, wenn bildungsschwächere Arbeitskräfte durch höher gebildete verdrängt würden, da es in der Bundesrepublik eher einen Job- als einen Lohnwettbewerb gebe.[218] Diesen Überlegungen hielt *Timmermann* entgegen, daß Verdrängung letztlich ein Kennzeichen jeglichen Wettbewerbs sei und sich darin nur eine höhere Bewertung weitergehender Bildung widerspiegele. Allerdings stelle sich dann die Frage, inwieweit die gesellschaftlichen Erträge noch über den Kosten lägen.[219]

(8) Zusammenfassung

Die vorstehende Darstellung der diskutierten Ansatzpunkte für ein Vorliegen externer Effekte im Bildungsbereich zeigt ein widersprüchliches Bild. Entsprechend divergieren auch die Schlußfolgerungen. Der Großteil der Ökonomen sieht die aus externen Effekten ableitbaren Ansätze für einen Staatsinterventionismus als eher gering an.[220] *Vaubel* geht, in Anlehnung an Wyckhoff, davon aus, daß etwa 9 % der Bildungsausgaben der Allgemeinheit zugute kämen.[221] Auch *Timmermann* (1985), der als einer der wenigen Ökonomen in Deutschland in größerem Umfang von externen Effekten ausging, hielt eine Beteiligung der Auszubildenden an den Erstellungskosten für vertretbar.

---

eingeschränkt erfaßt wurden, die Kosten hingegen vollständig, sind die tatsächlichen sozialen Erträge höher als in Tab. 6 ausgewiesen.

[218] Vgl. *Lüdeke*, 1985, S. 103. Wenn es aber keinen Lohnwettbewerb gibt, dann ist die übliche Annahme einer Entlohnung der Arbeitskraft nach ihrer Grenzproduktivität ein rein theoretisches Konstrukt, auf dem keine Handlungsempfehlungen für die Politik aufgebaut werden können.

[219] Vgl. *Timmermann*, 1985, S. 178.

[220] Vgl. etwa *Kuna*, 1980; *van Lith*, 1985; *Lüdeke*, 1985; *Straubhaar / Winz*, 1992; *Rosigkeit*, 1995; *Holtzmann*, 1994; *Pechar/Kleber*, 1996.

[221] Vgl. *Vaubel*, 1990, S. 75.

Die meisten der vorgenannten Arbeiten berücksichtigen die Ergebnisse der neueren Wachstumstheorie nicht,[222] aus der sich doch eine recht starke Bedeutung der Humankapitalinvestitionen für das wirtschaftliche Wachstum einer Volkswirtschaft ablesen läßt. Bisher ist zwar noch unklar, in welchem Umfang sich hieraus staatliche Eingriffe rechtfertigen lassen, aber es scheint jedoch vieles dafür zu sprechen, daß die Endogenisierung des Faktors Humankapital in die Wachstumsmodelle eine staatliche Subventionierung in stärkerem Umfang als bisher rechtfertigen kann.

Für eine staatliche Beteiligung sprechen auch die sozialen Erträge, die trotz der fast weltweit hohen staatlichen Finanzierungsbeteiligung zu verzeichnen sind. Mit Blick auf die Bundesrepublik ist das zentrale Problem, daß – soweit ersichtlich – keine umfassende Berechnung der sozialen Erträge vorliegt.

Die bisher vorliegenden Untersuchungen von *Grüske* (1994) und *Schnitzer / Isserstedt* (1996) kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen und gehen dabei nur von den zusätzlichen (dem Hochschulbereich zuzurechnenden) Einnahmen aus, so daß sie mit den anderen vorgestellten internationalen Arbeiten nicht vergleichbar sind.

Interessant sind auch die Ergebnisse der jüngst vorgelegten Untersuchung von *Lüdeke / Beckmann* (1998), wonach die Gesamtkosten der Hochschulausbildung zu 40 % von den Studierenden und ihren Eltern und zu 60 % vom Staat finanziert werden. Damit wird deutlich, daß von einem für die Nachfrager kostenlosen Studium keine Rede sein kann, sondern nur von einem entgeltlosen.

Inwieweit Arbeitsplatzeffekte eine staatliche Subventionierung rechtfertigen können, hängt letztlich davon ab, ob mit *Lucas* (1988) Externalitäten zu verzeichnen sind, die über die einzelne Firma hinausgehen.

Mit dem strengen theoretischen Konzept externer Effekte nicht zu vereinbaren sind die fiskalischen Externalitäten, bei denen die Externalitäten zum großen Teil auf das staatlichen Eingreifen in den Versicherungsmarkt zurückzuführen sind. Vor diesem Hintergrund könnte man sie als fiskalische oder institutionelle Externalitäten bezeichnen, die sehr wohl die individuelle Wohlfahrtsposition beeinflussen.

Wenn aber Ausbildung zu geringeren sozialen Folgekosten, z. B. durch geringere Arbeitslosigkeit oder Krankheitsrisiken sowie zu höheren staatlichen Einnahmen führt, dann erscheint eine finanzielle Beteiligung des Staates auch aus diesen Gründen vertretbar. Vielleicht könnte man eine solche Kostenteilung

---

[222] Bei den meisten Arbeiten war dies rein zeitlich nicht möglich.

zwischen Auszubildenden und Staat als vorweggenommenes Risk-sharing bezeichnen, zumal durch die Ausbildung der Arbeitsmarkt bzw. das soziale Sicherungssystem auch während der Ausbildungszeit entlastet wird. Man kann diesen Überlegungen sicherlich entgegenhalten, daß damit das Ausbildungssystem als Auffangbecken einer verfehlten Arbeitsmarktpolitik ‚mißbraucht' würde. Aber ist die Alternative wirklich, diesen Jugendlichen mit diesem Argument eine staatlich finanzierte Ausbildung zu verweigern? Diese Überlegungen werden auch durch die anderen Externalitäten wie Neighborhood-beneficiaries und geringere Kriminalität bestärkt.

c) Unvollkommenheiten des Kapitalmarktes

Auch wenn Externalitäten als Argument für eine Förderung der Hochschulausbildung umstritten sind, stellen zumindest Kapitalmarktunvollkommenheiten, die durch die hohe Unsicherheit aufgrund des langen Betrachtungszeitraums, der mangelnden dinglichen Sicherung von Humankapital, Moral hazard und Adverse selection bedingt sind,[223] eine unbestrittene Rechtfertigung für ein staatliches Eingreifen in den Bildungsbereich dar.

Im einzelnen wird dieses Versagen des Kapitalmarktes daraus abgeleitet, daß Auszubildende meist nicht über ausreichende Sicherungsmöglichkeiten für den aufgenommenen Kredit verfügen und – anders als bei Investitionen in Sachkapital – eine Sicherung über das erworbene Humankapital nicht möglich ist. Zudem kommen die Auszubildenden, die ein solches Darlehen aufnehmen müssen, überwiegend aus einkommensschwächeren Familien, so daß auch eine (ausreichende) Sicherung über die Eltern nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Dieses – unter dem Stichwort Adverse selection erfaßte – Problem könnte auch daraus resultieren, daß die Aufnahme eines Darlehens nur durch Personen erfolgt, die auf dem Arbeitsmarkt schlechtere Chancen haben.[224]

Ein weiteres Problem ergibt sich aus der Möglichkeit, sich (legal) der Darlehensrückzahlung zu entziehen (Moral hazard), entweder indem aus dem erworbenen Humankapital kein zur Rückzahlung ausreichendes Erwerbseinkommen

---

[223] Vgl. *Schmidt*, 1984, S. 156f.; *van Lith*, 1985, S. 127ff.; *Berthold*, 1990, S. 55ff.; *West*, 1994, S. 21ff.

[224] Dieses Adverse-selection-Problem läßt sich empirisch bestätigen. Nahezu alle Länder, die Ausbildungsförderungsleistungen auch als Darlehen vergeben, weisen eine relativ hohe Nicht-Rückzahlungsrate auf, so z. B. die USA von 17 %. Einige andere Länder weisen noch höhere Default-rates auf (z. B. Chile 40 %, Kenia 81 %), worunter allerdings auch Zahlungsrückstände erfaßt sind (vgl. *Albrecht/Ziderman*, 1991, S. 17).

erzielt wird oder durch ‚Landflucht'. Auch ohne die Absicht zum Entzug können sich Probleme bei der Rückzahlung ergeben, wenn aufgrund von Arbeitslosigkeit oder Kindererziehung kein (ausreichendes) Einkommen erzielt wird.[225]

Die Berücksichtigung der genannten Faktoren würde für Banken zur Notwendigkeit führen, den Zinssatz über den Kapitalmarktzins hinaus zu erhöhen, um hierdurch die möglichen Ausfälle kompensieren zu können. Dieser Zinssatz würde jedoch die Inanspruchnahme zunehmend unattraktiver werden lassen, d. h., für die auf Darlehen angewiesenen Gruppen würde sich die Bildungsinvestition immer weniger rentieren, so daß immer mehr auf eine weitere Ausbildung verzichten würden.[226] Dies würde aber dazu führen, daß der individuelle und der soziale Ertrag voneinander abwichen, woraus im Ergebnis folgt, daß Kapitalmarktunvollkommenheiten zu einem Eingriffsrecht des Staates hinsichtlich der Refinanzierung der Ausbildungskosten führen.

Ein weiterer Ansatz für ein staatliches Eingreifen könnte sich auch im Rahmen einer Mehr-Perioden-Betrachtung ergeben, wenn die Zahlungsfähigkeit des Darlehensnehmers während der Rückzahlungszeit berücksichtigt wird. Die individuelle Zahlungsfähigkeit müßte dann die familiäre Situation des Darlehensnehmers während der Rückzahlung mit in die Analyse einbeziehen. Dabei würde sich das für die Rückzahlung verfügbare Einkommen c. p. mit zunehmender Anzahl der vom Darlehensnehmer zu unterhaltenden Familienmitglieder verringern.[227]

Eine solche Überlegung wäre allerdings keine bildungspolitische, sondern eine familienpolitische Rechtfertigung für ein staatliches Eingreifen in die Bildungsfinanzierung. Auch sollte sie erst während der Rückzahlungsphase greifen, wenn die familiäre Situation des Darlehensnehmers bekannt und die Fami-

---

[225] Hier könnte nun die Überlegung ansetzen, daß der Ehepartner für diese Darlehensrückzahlung aufkommen soll. Dies würde allerdings dazu führen, daß Personen, die ihre Ausbildung über Darlehen finanziert haben, auf dem Heiratsmarkt einen komparativen Nachteil, d. h. schlechtere Heiratschancen, gegenüber anderen Personen hätten. Auch dieses dürfte zur Ausnutzung legaler Entzugsmöglichkeiten von der Rückzahlung führen, indem etwa auf die Hochzeit verzichtet würde.

[226] Als Alternative verbliebe nur der Rückgriff auf andere Refinanzierungsmöglichkeiten wie beispielsweise die Erwerbstätigkeit während der Ausbildung.

[227] Bei diesen Überlegungen ist zwischen dem bildungsbedingt höheren Einkommen und der Frage, ob dieses unter Berücksichtigung der familiären Situation zur Darlehensrückzahlung ausreichend ist, zu unterscheiden. Auch wenn z. B. die Einkommen von Akademikern c. p. höher sind als die von Nicht-Akademikern, heißt dieses noch nicht unmittelbar, daß sie zur Sicherung der Lebenshaltungskosten ausreichend sind.

lienförderung somit gezielt eingesetzt werden kann.[228] Würde a priori für alle Darlehensnehmer der Anteil der Darlehensförderung verringert, so würde dies zu einer suboptimalen Ressourcenallokation im Hinblick auf die Familienförderung führen. Somit können auch familienpolitische Überlegungen ein Eingreifen des Staates in die Ausbildungsfinanzierung begründen, jedoch erst während bzw. hinsichtlich der Rückzahlung.

Für diesen Ansatz spricht auch eine andere Überlegung: Sinkt nämlich das Einkommen aufgrund Darlehensrückzahlung unter die Einkommensgrenze für andere Sozialleistungen, so führt dies zu einer indirekten Verlagerung von Ausbildungskosten in andere Bereiche der sozialen Sicherung. Hieraus resultieren monetäre externe Effekte, da sie meist aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert werden, und somit Dritte für diese Kosten aufkommen.[229]

d) Meritorisierung der Ausbildung

Als letzter, ebenfalls umstrittener Ansatzpunkt für staatliches Eingreifen dient die Meritorisierung, die von der Annahme ausgeht, daß der Staat bessere Entscheidungen als das Individuum treffen könne, da er mehr Informationen habe oder die Individuen irrational handelten.[230] Über bessere Informationen könnte der Staat etwa hinsichtlich des zukünftigen Bedarfs an qualifizierten Arbeitskräften verfügen. Die Diskussion über die beiden Gutachten zur Arbeitsmarktentwickung von *Wahse / Weißhuhn* (1994) bzw. *Tessaring* (1994) zeigt jedoch, daß auch diese Vermutung zumindest umstritten sein dürfte. Darüber hinaus sind diese Arbeiten auch der Öffentlichkeit zugänglich.

---

[228] Dies entspricht auch der Praxis der Rückzahlung des BAföG-Darlehens. So wird die Rückzahlung erst bei Überschreiten bestimmter Einkommensgrenzen fällig, deren Höhe nach dem Familienstand des Darlehensnehmers variiert. So betrug der Einkommensfreibetrag für Alleinstehende 1998 1.390 DM und erhöhte sich für den Ehepartner um 625 DM sowie für jedes Kind unter 15 Jahren um 485 DM und für jedes ältere Kind um 625 DM (§ 18a Abs. 1 BAföG). Abgezogen werden ferner die gezahlte Einkommen- und Kirchensteuer sowie eine Sozialpauschale (§ 21 BAföG).

[229] Ob das Einkommen nach Darlehensrückzahlung die Einkommensgrenze anderer Sozialleistungen unterschreiten kann, hängt von den Berechnungsverfahren ab. Die meisten Sozialleistungen in der Bundesrepublik berücksichtigen den Schuldabzug nicht, so daß auch ausbildungsbedingte Darlehensrückzahlungen nicht zu einem Sozialleistungsbezug führen können.

[230] Auf die theoretische Diskussion über die Rechtfertigung staatlichen Handelns bei meritorischen Gütern wird im folgenden nicht eingegangen. Vgl. hierzu ausführlich z. B. *Andel*, 1984; *Head*, 1988.

An einem anderen Punkt scheinen jedoch Informationsasymmetrien für ein staatliches Eingreifen in den Ausbildungsmarkt zu sprechen. Anders als bei (weitgehend) homogenen Gütern handelt es sich beim ‚Gut Bildung' nicht um ein objektiv überprüfbares, sondern um ein individuell zu bewertendes Gut. Wenn auch beispielsweise die Dauer einer Ausbildung, die insbesondere im Hochschulbereich erheblich differieren kann, als objektives Kriterium angesehen werden kann, so kann die inhaltliche Qualität der Ausbildung nur subjektiv und meist erst nachträglich bewertet werden.

Mit diesem Ansatz der erst nachträglich möglichen Qualitätsbewertung setzt sich *van Lith* mit zwei Überlegungen auseinander.[231] Seine Kritik bezieht sich auf die These vom Informationsmangel im Sinne einer unzureichenden Information über die in Frage kommenden Bildungsgüter und der verzerrten Elternpräferenzen, wonach Eltern kein hinreichendes Interesse an der Bildung ihrer Kinder hätten. Nach seiner Auffassung sei daher zu überprüfen, inwieweit Beamte „eher in der Lage seien, rationale Entscheidungen über die schulische Ausbildung junger Menschen zu treffen als Eltern (angebotslenkende Bildungsproduktion)."[232]

Van Lith geht in seiner Kritik an der ersten These vom Informationsmangel im heutigen Ausbildungssystem aus. Er konstatiert – bedingt durch die zentral organisierte Bildungsproduktion – einen unzureichenden Anreiz zur Informationsbeschaffung. Wenn alles staatlich, mehr oder weniger einheitlich geregelt sei, so brauche man sich auch nicht um Informationen zu kümmern, da es kaum oder keine Unterschiede zwischen den verschiedenen Bildungseinrichtungen gebe. Würde demgegenüber von einem dezentralisierten Bildungsangebot ausgegangen, so bestünde aufgrund der Produktunterschiede sehr wohl ein Anreiz zur Informationsbeschaffung. Außerdem würden auch die Bildungsanbieter mehr Anreize haben, ausreichende und qualitativ hinreichende Informationen bereitzustellen. Soweit nämlich Bildungsanbieter die letztere Bedingung nicht erfüllen würden, d. h., die Informationen mehr versprechen als die Ausbildungsqualität hält, so würden sie mittel- bis langfristig aus dem Markt verdrängt, da sich diese Diskrepanz herumsprechen würde.

Nun ist anzunehmen, daß ein größerer Wettbewerb zwischen den Bildungsinstitutionen zu einer zusätzlichen Bereitstellung von Informationen führen

---

[231] Vgl. hierzu und im folgenden *van Lith*, 1985, S. 49ff.

[232] *Van Lith*, 1985, S. 50.

würde, so daß eine andere Bildungsfinanzierung zumindest zu quantitativ und wahrscheinlich auch qualitativ besserer Information führen würde. Andererseits ist festzustellen, daß heute bereits Bildungsanbieter in einigen Bildungsbereichen Informationen zur Verfügung stellen, indem sie beispielsweise ‚Tage der offenen Tür' oder andere Informationsveranstaltungen durchführen und Informationsmaterial bereitstellen.[233]

Ferner weist *van Liths* Kritik grundsätzliche Schwächen auf. Selbst wenn es einheitliche Rahmenbedingungen gibt, wie z. B. Lehrpläne, so sagt dies noch nichts über die Qualität und in vielen Fällen auch noch nichts Dezidiertes über die Ausbildungsinhalte der einzelnen Einrichtungen aus, die trotz der einheitlichen Rahmenrichtlinien erheblich differieren (können). Selbst bei einem nahezu identischen Rahmenlehrplan kann beispielsweise ein Ökonomiestudium stark mathematisch ausgerichtet sein oder aber verbal und graphisch erklärend, wobei der Mathematik dann lediglich die Rolle einer Hilfswissenschaft zukommt. Weiterhin ist die Qualität der Lehrkräfte von ebenso großer Bedeutung wie die Zusammensetzung der Schüler- und Studierendenschaft. Beides sind, und dies scheint *van Lith* grundsätzlich zu übersehen, keine homogenen ‚Produktionsfaktoren'. Dies führt trotz vermeintlich identischer Rahmenbedingungen dazu, daß Bildung kein homogenes Gut ist. Unter dieser Voraussetzung müßten die Bildungsanbieter aber bereits dann mehr Informationen bereitstellen, wenn die Bildungsnachfrager über relativ begrenzte Wahlmöglichkeiten, z. B. innerhalb des näheren oder weiteren örtlichen Einzugsbereichs, verfügten.[234]

---

[233] Diese Entwicklung ist auch durch mehr Wettbewerb, insbesondere im Bereich allgemeinbildender Schulen, aufgrund der sinkenden Schülerzahlen und der teilweise veränderten Schulfinanzierung, bedingt.

[234] Begrenzte Wahlmöglichkeiten sind z. B. im Bereich der allgemeinbildenden Schulen nicht zu erwarten, da kaum davon auszugehen ist, daß die Familie einen Ortswechsel vornehmen wird, um in den Einzugsbereich einer präferierten Schule zu gelangen, wodurch ihren Kindern der Besuch dieser Schule ermöglicht würde. Auch dürften in den meisten Fällen die hiermit verbundenen Kosten (monetär wie nicht-monetär) höher liegen als der erwartete Nutzen. Dies kann im Einzelfall durchaus zu suboptimalen Entscheidungen führen, wenn die aus einer solchen Entscheidung resultierenden langfristigen Erträge nur unzureichend vorliegen bzw. berücksichtigt werden. Zudem stellt sich die grundlegende Frage, ob bereits zu diesem möglicherweise sehr frühen Zeitpunkt, z. B. bei der Entscheidung über den Besuch einer Grund- oder weiterführenden Schule, entsprechende Ertragsdifferenzen ausgewiesen werden können. Denn die Bildungserträge sind nicht nur von der Qualität der Ausbildung, sondern auch – und durchaus nicht nur in marginalem Umfang – von individuellen Faktoren (sozio-ökonomischer Status, Geschlecht etc.) abhängig.

Erschwerend kommt aufgrund der individuellen Unterschiede der Nachfrager hinzu, daß gleiche Informationen oder Qualitätsstandards zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Während beispielsweise die konstante Qualität einer Ausbildungsstätte für den einen Nachfrager genau richtig ist, kann sie für einen anderen ungeeignet sein. Persönliche Vorlieben und Neigungen können das Lernergebnis ebenso beeinflussen wie Sympathie oder Antipathie.

Ein weiterer Einwand hinsichtlich der Kritik *van Liths* an der These vom Informationsmangel ergibt sich aus seiner Annahme, daß schlechte Wettbewerber zwar kurzfristig Arbitragegewinne aus ihrer Information erzielen könnten, aber mittel- bis langfristig aus dem Markt verdrängt würden. Selbst wenn diese These richtig sein sollte, berücksichtigt sie nicht, daß hierzu Erfahrungen von Bildungsnachfragern erforderlich sind, die unter der unzureichenden Qualität zu leiden hätten. Dies bedeutet in jedem Fall eine individuell suboptimale Zeitallokation, da unzureichende Anbieterleistungen durch Mehraufwand der Bildungsnachfrager kompensiert werden müßten.

e) Verteilungs- und sozialpolitische Interventionsanlässe

Staatliche Eingriffe in das Bildungssystem werden, neben allokativen Aspekten, mit distributiven bzw. sozialpolitischen Gründen gerechtfertigt. In der politischen Diskussion um die Einführung von Studiengebühren werden von den Gegnern vor allem sozialpolitische Argumente angeführt, während die Befürworter auf die Verteilungswirkungen des bestehenden Finanzierungssystems hinweisen.

Aus diesen Ausführungen wird bereits deutlich, daß zwischen distributiven und sozialpolitischen Aspekten zu unterscheiden ist. Im folgenden werden unter sozialpolitischen Begründungen diejenigen verstanden, die sich unmittelbar auf die Gruppe der Auszubildenden beziehen. Hierunter wird dann vor allem Chancengleichheit oder -gerechtigkeit subsumiert.

Demgegenüber erfaßt die Distribution die kurz- und längerfristigen Verteilungswirkungen der Ausbildungsfinanzierung. In diesem Zusammenhang ist dann zu fragen, wer die Lasten der Ausbildungsfinanzierung trägt, und wer den Nutzen hat. Auch ist in intertemporalen Betrachtungen zu prüfen, in welchem Umfang die Auszubildenden bzw. dann die Ausgebildeten die Ausbildungskosten über höhere Abgaben refinanzieren.

aa) (Re-)Distributive Erträge

Als ein distributives Ziel der Bildungsfinanzierung kann eine gleichmäßigere Einkommensverteilung angesehen werden.[235] Es könnte beispielsweise an den Preiswirkungen am Arbeitsmarkt angesetzt werden, wenn sich durch das höhere Angebot an besser ausgebildeten Arbeitskräften die Löhne c. p. verringerten. Gleichzeitig müßten sich durch die sinkende Anzahl geringer ausgebildeter Arbeitskräfte deren Löhne erhöhen. Dies würde im Ergebnis zu einer (leichten) Angleichung der Einkommen und damit zu einer gleichmäßigeren Einkommensverteilung führen.[236]

Jüngere Untersuchungen zeigen allerdings, daß eine gleichmäßigere Einkommensverteilung insbesondere zwischen Akademikern und Nicht-Akademikern trotz der Öffnung der Hochschulen nicht eingetreten ist.[237]

Im Hinblick auf die Ausbildungsförderung in Deutschland stellt sich darüber hinaus die Frage, inwieweit die Umstellung der Förderung von einem nur geringen Darlehensanteil auf ein Volldarlehen zum Wintersemester 1983/84 bzw. die Umstellung auf eine hälftige Darlehensförderung zum Wintersemester 1990/91 wieder selektivierender gewirkt hat. So betrug der Anteil der Studierenden aus dem unteren Einkommensquartil 1994 18 % und aus dem oberen 55 %.[238] Von 100 Arbeiterkindern studierten 15, während von 100 Beamtenkindern 65 studierten sowie 37 Angestelltenkinder und 48 Kinder von Selbständigen.[239]

Zwischen 1982 und 1994 hat sich der Anteil von Studierenden aus unteren Einkommensschichten von 23 auf 14 % ebenso verringert wie der Anteil der Studierenden aus mittleren Einkommensschichten von 34 auf 28 %. Komplementär hat sich der Anteil von Studierenden aus gehobenen und hohen Einkommensschichten von 25 auf 31 % bzw. von 18 auf 27 % erhöht. Allerdings

---

[235] Vgl. *Billerbeck*, 1968, S. 89f. Siehe auch *Lüdeke*, 1985, S. 109ff.

[236] Vgl. *Helberger*, 1982, S. 87.

[237] Vgl. etwa *Bellmann / Reinberg / Tessaring*, 1994. *Blossfeld* und *Shavit* (1993, S. 25) bilanzieren in einer international vergleichenden Untersuchung, daß „die These der Modernisierungstheorie, daß Bildungsexpansion zu größerer Gleichheit herkunftsbezogener Bildungschancen führt, auf den Kopf" gestellt werden müsse: "Die Bildungsexpansion scheint vielmehr die fortwährende Ungleichheit herkunftsbezogener Bildungschancen erst zu erlauben".

[238] Vgl. Deutsches Studentenwerk, 1995, S. 38ff.

[239] Vgl. Deutsches Studentenwerk, 1995, S. 27ff.

hat sich auch die soziale Zusammensetzung der Bevölkerung ähnlich entwikkelt.[240]

Ein anderer Ansatz geht von den Umverteilungswirkungen der Bildungsfinanzierung aus und fragt danach, wer von der öffentlichen Bereitstellung von weiten Teilen der Bildungseinrichtungen profitiert, und wer die Lasten trägt.[241] Hinsichtlich der Hochschul- und Studienfinanzierung zeigt sich für die Bundesrepublik eine positive Nutzenkorrelation zum Einkommen der Eltern, die zum einen aus der mit dem Elterneinkommen korrelierenden Studierneigung und zum anderen aus einer gleichgerichteten Nachfrage nach teureren Studiengängen resultiert. Auf der anderen Seite sind die Lasten nahezu proportional – d. h. einkommensunabhängig – verteilt.

Diese positiv mit den Einkommen korrelierende Nutzenverteilung wird durch die negativ mit dem Elterneinkommen korrelierende Ausbildungsförderung teilweise ausgeglichen. Sie kommt unteren Einkommensschichten mehr zugute und kompensiert somit einen Teil der oben beschriebenen Nutzenkorrelation.

bb) Chancengleichheit als Bestandteil der Nutzenfunktion Dritter

Soweit Bildungschancen zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und Schichten ungleich verteilt sind, kann in der Schaffung gleicher Bildungsbeteiligungsmöglichkeiten ein übergeordnetes Ziel gesehen werden.[242] Die Forderung nach Chancengleichheit hat nicht nur in Deutschland zur für die Nachfrager weitgehend entgeltlosen Bereitstellung der Bildungsangebote geführt. Wenn Dritte einen positiven Nutzen aus dem Zugang von Kindern aus einkommensschwachen Familien zu weiterführender Bildung ziehen, so stellt dieses einen externen Effekt dar.

Gegen diese Überlegung ließe sich nun einwenden, daß dies ja auch auf der Grundlage freiwilliger privater Vereinbarungen geschehen könne, wodurch die Erträge aus der Forderung nach Chancengleichheit internalisiert werden könnten. Dadurch würde allerdings die Chance, eine individuelle private Förderung zu erhalten, von den akquisitorischen Fähigkeiten und persönlichen Verbindun-

---

[240] Vgl. Deutsches Studentenwerk, 1995, S. 54f.

[241] Bisher liegen zu dieser Frage nur Untersuchungen vor, die sich mit den Kosten und Nutzen der Hochschulausbildung beschäftigen. Vgl. hierzu etwa *Grüske*, 1994; *Holtzmann*, 1994.

[242] Vgl. *Billerbeck*, 1968, S. 89f.; *Holtzmann*, 1994, S. 25.

gen des Ausbildungswilligen abhängen, wodurch die Forderung nach Chancengleichheit oder auch -gerechtigkeit wiederum erheblich beeinträchtigt würde. Diese Überlegung spricht nicht grundsätzlich gegen private Förderung, kann jedoch ein staatliches Ausbildungsförderungssystem nicht ersetzen.

Damit stellen auch distributive und sozialpolitische Überlegungen einen Anlaß für staatliche Interventionen in den Bildungsbereich dar.

5. Zusammenfassung

In den vorangegangenen Kapiteln wurde zunächst der Humankapitalansatz als theoretische Grundlage der Arbeit vorgestellt und anschließend vier Finanzierungsalternativen (Entsparung, Erwerbstätigkeit, Kreditaufnahme, Elternunterhalt) hinsichtlich ihres Einflusses auf die Bildungswahlentscheidung untersucht. Dabei zeigte sich, daß unter der Annahme vollkommener Märkte die ökonomische Wirkung von drei der Instrumente auf die Vermögensposition des Auszubildenden identisch ist. Lediglich die Erwerbstätigkeit während der Ausbildung kann die Ausbildungskosten verringern, sofern sie die Ausbildung nicht negativ tangiert. Die Wirkung einer Finanzierung durch Elternunterhalt hängt von der Vererbungsbereitschaft der Eltern ab. Wollen sie ihr Einkommen und Vermögen bis an ihr Lebensende verbrauchen, dann verringern die Unterhaltsleistungen während der Ausbildung die Opportunitätskosten des Auszubildenden. Wird eine Hinterlassenschaft geplant, dann ist der Ausbildungsunterhalt nur ein Vorgriff auf das spätere Erbe, dessen Wert dem abdiskontierten Erbe entspricht.

Wird die Annahme vollkommener Märkte aufgehoben, dann besteht aufgrund des geringeren Zinssatzes für Kapitalanlagen ein ökonomischer Vorteil für Auszubildende, die die Ausbildung aus den eigenen Vermögen oder über den Elternunterhalt finanzieren können. Auszubildende aus einkommensschwachen Familien, die ein Darlehen aufnehmen müssen, werden aufgrund des erforderlichen höheren Grenzertrages in geringerem Umfang eine weiterführende Ausbildung nachfragen.

Wird der humankapitaltheoretische Ansatz um einige sozio-ökonomisch beeinflußte Merkmale erweitert, die das Ausbildungswahlverhalten der Individuen beeinflussen (können), wie die subjektive Diskontierungsrate oder Risikoaversion, dann zeigt sich, daß eine die weitergehende Ausbildungsentscheidung negativ tangierende Verbindung zum Elterneinkommen besteht bzw. bestehen kann.

Im zweiten größeren Abschnitt wurde untersucht, ob Rechtfertigungsgründe hinsichtlich eines staatlichen Eingreifens in den Bildungsbereich bestehen. Hierbei zeigte sich, daß in der ökonomischen Literatur bisher keine Einigkeit zu dieser Frage hergestellt werden konnte. Unter Einbeziehung der neuen Wachstumstheorie sowie empirischer Untersuchungen, die eine durchgängig positive Korrelation zwischen Bildungsniveau und Wirtschaftswachstum zeigen, dürfte sich die Evidenz eines staatlichen Eingreifens erhöht haben und somit rechtfertigen lassen. Eine anschließende Gegenüberstellung der privaten und sozialen Erträge zeigte, daß die Grenzerträge überwiegend mit dem Bildungsniveau abnehmen und daß insbesondere im Hochschulbereich die privaten Erträge meist höher sind als die sozialen.[243] Allerdings sind die Diskrepanzen eher gering. Wird zudem berücksichtigt, daß die externen Erträge bisher noch nicht quantifiziert und somit in die Berechnung einbezogen werden können, erscheint eine Kostenteilung zwischen Individuen und Staat gerechtfertigt zu sein. Wer welchen Kostenanteil trägt, kann aufgrund der bisher vorliegenden Ergebnisse nicht objektiv bestimmt werden. Eine jüngst vorgelegte Untersuchung für den Hochschulbereich zeigt, daß dessen Gesamtkosten zu rund 60 % vom Staat und zu 40 % von den Studierenden und ihren Eltern getragen werden. [244]

Wenn distributive oder sozialpolitische Externalitäten ebenso wie die bereits erwähnten sozio-ökonomischen Einflußfaktoren der Bildungswahl staatliche Bildungssubventionen rechtfertigen können, dann stellt sich im Rahmen der vorliegenden Arbeit die Frage, welche Schlußfolgerungen hieraus für die Refinanzierung der Ausbildungskosten in Form einer Ausbildungsförderung gezogen werden können.

Wären oder sind die externen Effekte unabhängig von individuellen Faktoren (Herkunft, Vorbildung etc.), so folgte hieraus eine staatliche Pro-Kopf-Beteiligung. Korrelieren sie positiv mit dem Einkommen der Herkunftsfamilie, so müßten Auszubildende aus einkommensstarken Familien eine höhere staatliche Unterstützung erhalten als Auszubildende aus einkommensschwachen Familien. Die dritte Möglichkeit ist, daß die externen Effekte negativ mit dem Einkommen der Eltern korrelieren, mit der Folge, daß Auszubildende aus einkommensschwachen Familien eine höhere Ausbildungsförderung erhalten müßten als Auszubildende aus einkommensstarken Familien. Für eine negativ zum Elterneinkommen gestaltete Ausbildungsförderung sprechen die Kosten-Nutzenvertei-

---

[243] Daß die sozialen Erträge niedriger sind als die privaten, ist weltweit auf den hohen staatlichen Finanzierungsanteil an den Hochschulausgaben zurückzuführen.

[244] Vgl. *Lüdeke/Beckmann*, 1998.

lung der heutigen Hochschul- und Studienfinanzierung[245] ebenso wie die Forderung nach Chancengleichheit und die sozio-ökonomischen Faktoren der Bildungswahl. Hierauf wird in Kapitel E.V genauer einzugehen sein.

Im folgenden Abschnitt wird zunächst untersucht, ob und in welcher Höhe von den Eltern eine Beteiligung an den Bildungskosten erwartet werden kann.

III. Finanzierung der Ausbildung durch die Eltern

1. Intergenerationale Analysen

a) Grundlagen interdependenter Nutzenfunktionen

Die Analyse der Ausbildungsfinanzierung durch die Eltern muß zunächst untersuchen, unter welchen Voraussetzungen von ihnen freiwillig die Finanzierung der Ausbildung ihrer Kinder erwartet werden kann. Damit setzt die Arbeit nicht bei der grundsätzlichen Entscheidung für oder gegen Kinder an,[246] sondern unterstellt, daß die Entscheidungen der Eltern über die Anzahl der Kinder bereits gefallen ist.[247] Dies bedeutet auch, daß die Eltern keine Entscheidung mehr über Quantität versus Qualität der Kinder treffen,[248] sondern darüber, welche Qualität die Kinder tatsächlich haben werden.

Daraus folgt direkt die Frage, was unter dem Begriff Qualität zu verstehen ist. *Becker* ging ursprünglich davon aus, daß ‚teurere Kinder' von ‚besserer

---

[245] Diese Kosten-Nutzen-Verteilung würde auch durch die zur Zeit diskutierten einheitlichen Studiengebühren nicht beeinflußt, da hiervon keine umverteilenden Effekte ausgehen. Alle Studierenden würden – ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und die Kosten des Studienganges – mit Studiengebühren in gleicher Höhe belastet. Nur wenn sich die Höhe nach dem Elterneinkommen richtete oder fachspezifische Differenzierungen vorgenommen würden, ergäbe sich eine andere Verteilung.

[246] Vgl. *Becker*, (1960) 1993b, S. 188ff.; 1991, S. 135ff.; *Cigno*, 1991, S. 85ff.

[247] Diese Annahme erscheint für die Mehrzahl der Fälle realistisch, da die Berufsausbildungsentscheidung frühestens im Alter von 13 oder 14 Jahren getroffen wird. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß eine erste richtungsweisende Entscheidung bereits beim Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I (in einigen Bundesländern auch erst nach der Orientierungsstufe), d. h., im Alter von 9 oder 10 Jahren (11 oder 12 Jahren), getroffen werden (vgl. *Büchel / Weißhuhn*, 1995, S. 15ff.).

[248] Vgl. *Becker*, (1960) 1993b, S. 190f.; 1991, S. 145ff.; *Becker / Lewis*, (1973) 1993, S. 214ff.; *Cigno* 1991, S. 88ff. Siehe hierzu auch *de Tray*, 1973.

Qualität' seien, d. h., sie ließe sich durch die auf sie entfallenden (direkten) Kosten messen.[249]

In einer Weiterentwicklung dieser Überlegungen auf der Grundlage der neuen Haushaltsökonomie gingen *Becker* und *Lewis* von dem Schlüsselargument aus, „daß der Schattenpreis von Kindern bezogen auf ihre Anzahl (d. h., die Kosten eines weiteren Kindes bei konstanter Qualität) um so höher liegt, je höher ihre Qualität ist. In entsprechender Weise ist der Schattenpreis von Kindern bezogen auf ihre Qualität (d. h., die Kosten einer Qualitätssteigerung um eine Einheit bei konstanter Anzahl) um so höher, je größer die Anzahl der Kinder."[250] Der Schattenpreis berücksichtigt damit auch die mit der Kindererziehung verbundenen Opportunitätskosten bei (zeitweiligem) Verzicht eines Elternteils auf Erwerbsarbeit oder sonstige produktive Haushaltsaktivitäten.

Angesichts des Alters der Kinder zu Beginn der Berufsausbildung erscheint es realistisch, anzunehmen, daß sich die Opportunitätskosten der Eltern während der Ausbildung der Kinder in engen Grenzen halten und eher auf die Existenz der Kinder, denn auf deren Ausbildung zurückzuführen sind.[251] Im Ergebnis dürfte damit der Ansatz der direkten Ausbildungskosten ausreichend sein.

---

[249] So auch *Felderer*, 1990, S. 275. *Witt* (1987, S. 78) hält den damit verbundenen Erklärungsansatz für fast tautologisch. Schließlich ergebe sich ein Substitutionseffekt von der Anzahl der Kinder hin zu einer höheren Qualität bereits definitorisch, wenn die Anzahl der Kinder bei steigendem Einkommen sinke, ohne daß sich der Gesamtanteil der kindbezogenen Ausgaben am Budget überproportional verändere. In diesem Fall müsse sich die an den Kosten gemessene Qualität der Kinder erhöhen.

[250] *Becker/Lewis*, (1973) 1993, S. 215.

[251] Nach den Ergebnissen einer empirischen Zeitbudgetuntersuchung verringert sich der durchschnittliche Zeitaufwand für Kinderbetreuung bei 15- bis 18jährigen Kindern auf gut 30 Minuten pro Tag, während vorher mindestens 1 bis 1,5 Stunden dafür verwendet wurden (vgl. *Krüsselberg/Auge/Hilzenbecher*, 1986, S. 162).

Dies heißt nicht, daß die Eltern sich nicht um die mit der Ausbildung verbundenen Fragen kümmern oder kein Interesse daran haben. Es ist jedoch anzunehmen, daß sie nur in Ausnahmefällen hilfreich sein können, wenn beispielsweise ein Elternteil im gleichen Bereich tätig ist. In allen anderen Fällen dürfte die Sach- und Fachkenntnis der Eltern eher begrenzt sein. D. h., der mit diesen Aktivitäten verbundene Zeitaufwand der Eltern dürfte bei der Ausbildungsentscheidung von marginaler Bedeutung sein.

Empirische Untersuchungen zeigen allerdings, daß die (monetären wie nichtmonetären) Unterstützungsleistungen der Eltern auch bei jungen Erwachsenen nicht vernachlässigbar sind (vgl. *Vaskovics*, 1993). Dieser Befund scheint *Beckers* und *Murphys* These zu widerlegen, daß nur wenige Eltern ihren erwachsenen Kindern Geschenke in größerem Umfang oder Hinterlassenschaften vermachten (vgl. *Becker / Murphy*, (1988) 1996, S. 199). Allerdings können hier auch kulturelle Unterschiede vorliegen, die dazu führen, daß sich Eltern in den USA anders verhalten als in Deutschland. Zudem widersprechen sich *Becker* und *Murphy* ((1988), 1996, S. 201) auch selbst, wenn sie im

In einer neueren Untersuchung, allerdings in anderem Kontext, mißt *Becker* die Qualität von Kindern an deren „adult wealth", wobei er damit weder die kindbezogenen Ausgaben der Eltern meint, da diese auch konsumtiv ausgerichtet sein könnten und somit nicht den Wohlstand der erwachsenen Kinder steigerten, noch entspreche dieser Begriff dem Nutzen (der erwachsenen Kinder), da dieser z. B. wiederum von der Qualität ihrer eigenen Kinder abhängen könne. Zudem würden Begabung und andere Faktoren den Wohlstand beeinflussen.[252]

Vor dem Hintergrund des Themas dieser Arbeit erscheinen die vorgenannten Qualitätsaspekte wenig konkret. Wenn die Ausbildungsentscheidung der Kinder an den Kosten und Erträgen ausgerichtet ist, wie im vorangegangenen Abschnitt zugrundegelegt, dann ist es angemessen, eine Verbindung zu diesem Ansatz zu ziehen. Die Entscheidung altruistischer Eltern ist dann an der Maximierung der Ausbildungserträge ihrer Kinder ausgerichtet, d. h., die Ausbildungserträge der Kinder fließen in die Nutzen-Maximierungsentscheidung der Eltern ein.

Bevor im Detail auf die elterliche Entscheidung zur Übernahme der Ausbildungsausgaben eingegangen wird, erscheint es zum besseren Verständnis der späteren Ausführungen sinnvoll, kurz auf die ökonomische Analyse der Fertilitätsentscheidung einzugehen.[253]

Im strengen ökonomischen Sinne kann die Entscheidung über die Geburt und die Erziehung von Kindern als Konsum- oder Investitionsentscheidung der Eltern angesehen werden.[254] Im Rahmen einer „Konsumentscheidung" haben die Eltern die Möglichkeit – ausgehend von ihren Einkommenserzielungsmöglichkeiten – ein bestimmtes Güterbündel zu konsumieren. Wenn sie sich dafür entscheiden, Kinder zu bekommen und zu erziehen, ist offensichtlich der Nutzen, den sie hieraus ziehen, größer als der Nutzen aus einem weiteren Leben ohne Kinder, verbunden mit der Möglichkeit eines höheren Konsums materieller und immaterieller Güter. Anders formuliert: Kinder bringen den Eltern einen höheren Nutzen als ‚andere' (langlebige) Konsumgüter.

---

gleichen Artikel schreiben: „Hinterlassenschaften sind in reichen Familien groß, im Mittelstand ziemlich üblich und in armen Familien ohne Bedeutung."

[252] Vgl. *Becker*, 1991, S. 179ff.

[253] Siehe hierzu auch ausführlich *Krüsselberg / Auge / Hilzenbecher*, 1986, S. 68ff.; *Roppel*, 1986; *Ribhegge*, 1993, S. 67ff.; *Werding*, 1998, S. 31ff.

[254] *Werding* (1998, S. 33) nennt in einer Zusammenfassung möglicher ökonomischer Analysemethoden weiterhin die Möglichkeiten, Kinder als Kuppelprodukt oder auch „sofern man darin nicht nur eine Besonderheit der konsumtiven Charakteristika von Kindern sieht – als neue Individuen, die den Eltern als personales Gegenüber und als eigenständige Träger ökonomischer Entscheidungen entgegentreten".

In den ersten Arbeiten zur Fertilität wurden nur die direkten Kosten bei der Analyse des Entscheidungsverhaltens der Eltern einbezogen. Später wurden im Rahmen der neuen Haushaltsökonomie auch alternative Produktionsmöglichkeiten und die Zeitallokation berücksichtigt.

Bei einer investiven Entscheidung steht den laufenden Unterhaltsaufwendungen in der Periode t_0 (individueller Konsumverzicht der Eltern) die Erwartung eines zukünftigen Ertragsstromes durch die Kinder gegenüber, z. B. eines Beitrages der Kinder zum Familieneinkommen oder zur Alterssicherung der Eltern.

Unabhängig davon, welches der beiden vorgenannten Motive[255] für die Fertilitäts- und später die Ausbildungsfinanzierungsentscheidung ausschlaggebend ist, erfolgt sie auf der Basis einer interdependenten Nutzenfunktion der Eltern.

Wenn zugleich und/oder zusätzlich unterstellt wird, daß das Unterhaltsrecht bekannt ist und während der Erziehungszeit nicht geändert wird, sind diese Regelungen immanenter Bestandteil der elterlichen Fertilitätsentscheidung. D. h., ökonomisch rationales Verhalten unterstellend, müßten die Eltern bei ihren Überlegungen auch die möglichen, von ihnen zu finanzierenden Ausbildungskosten berücksichtigen.[256] Hierbei könnten z. B. die Ausbildungskosten eines ‚durchschnittlichen' oder ‚repräsentativen' Kindes zugrunde gelegt werden. Die Eltern würden somit implizit von der Wahrscheinlichkeit, mit der ihr Kind einen bestimmten Ausbildungsabschluß anstreben wird, ausgehen und dies in ihre Entscheidung einbeziehen. Angesichts der positiven Korrelation zwischen sozialem Status oder Elterneinkommen und Ausbildungswahl bzw. -dauer könnte entsprechend auch ein nach Status oder Elterneinkommen differenziertes ‚repräsentatives' Kind zugrundegelegt werden.

Ausgehend von diesen Überlegungen wären die mit der Ausbildung der Kinder verbundenen Kosten privater Natur und somit zugleich internalisiert.[257]

Unterstellt man, daß die Eltern ihre Unterhaltsleistungen auf freiwilliger Basis erbringen, so kommen die folgenden Transfermotivationen in Betracht:[258]

---

[255] Die beiden getrennt dargestellten Motive können selbstverständlich auch miteinander verbunden sein, d. h., die Entscheidung für Kinder ist dann sowohl eine konsumtive wie auch eine investive.

[256] *Berthold* (1989, S. 97f.) hält es in Anlehnung an *Wingen* (1983) durchaus für möglich, daß die Eltern „wegen der langfristigen Wirkung ihrer Entscheidung nicht alle Konsequenzen ihrer Entscheidung berücksichtigen und sich stärker an kurz- und mittelfristig überschaubaren Gegebenheiten ausrichten".

[257] Hiervon getrennt zu diskutieren ist die Frage, inwieweit aus der Ausbildung der Kinder bzw. evtl. bereits aufgrund der Existenz von Kindern oder von nachwachsenden Generationen externe Effekte resultieren, die ein weitergehendes staatliches Eingreifen begründen können.

1. Altruismus: Der Nutzen der Kinder hat unmittelbar positive Auswirkungen auf die Nutzenfunktion der Eltern,
2. Eigennutz des Transfergebers: Die Eltern haben ein Interesse an einem bestimmtem Verhalten der Kinder, d. h., sie selbst verhalten sich strategisch,
3. Reaktion auf Unvollkommenheiten von Versicherungs- und Kapitalmärkten.

Zusammenfassend kann demnach davon ausgegangen werden, daß die Eltern dann zur Ausbildungsfinanzierung bereit sein werden, wenn sie hieraus einen höheren Nutzen (Ertrag) ziehen als aus einer alternativen Verwendung ihres Einkommens oder Kapitals. Bei einer Konsumentscheidung kann von Altruismus gegenüber den Kindern ausgegangen werden, während sowohl beim Eigennutz als auch beim Austausch (intertemporale Umverteilung) eher vom investiven Ansatz auszugehen ist. Altruismus bedeutet gleichzeitig, daß keine Gegenleistung vom Kind erwartet wird, während beim Eigennutz- oder beim Austauschmotiv eine Gegenleistung erwartet wird. Auch bedeutet Altruismus zwingend die Zugrundelegung einer interdependenten Nutzenfunktion, während bei den beiden anderen Motiven ausschließlich der Nutzen der Eltern maßgeblich ist bzw. sein kann. Es stellt sich vor allem bzgl. des Austauschmotivs die Frage, wie die mit ihm verbundenen Erwartungen festgeschrieben werden können. Insofern könnte man hierbei auch von einem Verhandlungsergebnis ausgehen.[259]

b) Altruismus und Ausbildungsfinanzierung

Die vorstehenden Überlegungen sollen nun konkretisiert und in ein formalisiertes Modell überführt werden, um verschiedene Zusammenhänge verdeutlichen zu können. Betrachten die Eltern ihr Kind als ‚langlebiges Konsumgut' und entscheiden unter Berücksichtigung ihres eigenes Altruismus'[260] über die Ausbildungsfinanzierung, dann ergibt sich folgendes Modell:

(C-16) $U^e = u^e(c^e) + \alpha\, u^k(c^k)$

mit U^e = Gesamtnutzen der Eltern

$u^e(c^e)$ = Elternnutzen aus ihrem eigenen Konsum

---

[258] Zu einer ausführlichen Analyse der intergenerationalen Transfers zugrunde liegenden Motivationen siehe *A. Becker*, 1996.

Cox (1987) kommt auf der Grundlage einer Regressionsanalyse zu dem Ergebnis, daß Altruismus wenig geeignet sei, als Austauschmotiv für die Bereitschaft zu Transferleistungen inter vivos herangezogen zu werden.

[259] Zu intrafamiliären Verhandlungslösungen siehe Kapitel C.IV.

[260] Vgl. zur Rechtfertigung dieses Ansatzes ausführlicher *Becker / Murphy*, 1988, S. 199ff. Kritisch hierzu etwa *Cox*, 1987; *Folbre*, 1994.

$u^k(c^k)$ = Nutzen der Kinder aus ihrem Konsum

α = Anteil, mit dem der Nutzen der Kinder in den Nutzen der Eltern eingeht (Altruismusgrad)

Die in Gleichung (C-16) ausgedrückte Maximierungsbedingung berücksichtigt noch nicht, daß die Ausbildung eine Investition in das Humankapital des Kindes darstellt, deren Nutzenwirkungen sich vor allem in der Zukunft entfalten. Hierzu müßten die zukünftigen Erträge der Ausbildung berücksichtigt werden. Die Verwendung des Einkommens für die Ausbildung des Kindes hat zugleich Folgen für die zukünftige Budgetrestriktion der Eltern.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß der Nutzen aus dem Zukunftskonsum nicht in gleichem Maße bewertet wird wie der aus dem Gegenwartskonsum. Er ist daher auf den Gegenwartswert abzudiskontieren. Da aus Sicht der Eltern der eigene Zukunftskonsum anders bewertet wird, drückt δ^e die Diskontierungsrate für ihren eigenen Zukunftskonsum und δ^k die für den der Kinder aus. Aus den vorstehenden Ausführungen folgt:

(C-17) $U^e = u^e_t(c^e_t) + \delta^e u^e_{t+1}(c^e_{t+1}) + \alpha\,[u^k_t(c^k_t) + \delta^k u^k_{t+1}(B_t)] \rightarrow \max.$

mit B_t = Ausbildung (des Kindes) in t

wobei für den Term $[u^k_{t+1}(B_t)]$ gilt

(C-7) $Y_b(E_b,C_b) > Y_{b\text{-}1}(E_{b\text{-}1},C_{b\text{-}1}) + K^D_b$

Für $Y_b(E_b,C_b) - Y_{b\text{-}1}(E_{b\text{-}1},C_{b\text{-}1}) + K^D_b = Y^N_b$

mit YNb = Nettoertrag der Ausbildung

lassen sich diese beiden Gleichungen zusammenfassen zu

(C-18) $U^e = u^e_t(c^e_t) + \delta^e u^e_{t+1}(c^e_{t+1}) + \alpha\,[u^k_t(c^k_t) + \delta^k Y^N_b] \rightarrow \max$

Wird nun die übliche Annahme hinsichtlich des Verlaufs der Nutzenkurve, d. h. positiver, aber abnehmender Grenznutzen, unterstellt, hängt die Bereitschaft der Eltern zur Finanzierung der Ausbildung des Kindes c. p. von ihrer Budgetbeschränkung ab.

Die Budgetbeschränkung ergibt sich aus dem verfügbaren Gesamteinkommen der Eltern in t (Y^e_t), das sich aus ihrem laufenden Einkommen (Y^A_t) und den vorhandenen Ersparnissen der Vorperiode ($Y^S_{t\text{-}1}$) sowie ggf. ihrem Erbe bzw. den Hinterlassenschaften der Vorfahren (H) zusammensetzt. Drücken die Terme p^e bzw. p^k die Preise für die von den Eltern bzw. von Kindern konsumierten Güter aus und S^e_t die Ersparnisbildung, dann ergibt sich folgende Maximierungsbedingung:

(C-19) $Y^e_t = Y^A_t + Y^S_{t\text{-}1} + H = px^e_t + S^e_t + pB^k$

Hinsichtlich der Verwendung ihres Einkommens in der laufenden Periode stehen den Eltern damit drei Optionen zur Auswahl: die Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse (px_t^e), die Bildung von Ersparnissen (S_t^e), sowie die Finanzierung der Ausbildung ihrer Kinder (pB^k).

Im Nutzenmaximum muß sich der Grenznutzen der Eltern aus allen drei Optionen entsprechen: $u'(C_t^e) = u'(C_{t+1}^e) = u'(B_t^k)$, was der Fall ist, wenn die Grenzrate der Substitution dem reziproken Preisverhältnis entspricht.[261]

Damit hängt die Finanzierungsbereitschaft altruistischer Eltern hinsichtlich der Ausbildung ihrer Kinder c. p. von drei Faktoren ab, ihrem Einkommen, dem Diskontierungsfaktor δ^k hinsichtlich des Nettoertrages der Ausbildung der Kinder und ihrem Altruismusgrad α.

Bei $0 < \alpha < 1$ werden die Eltern immer einen höheren Teil des Einkommens für sich verwenden und zwar, zunächst zugunsten des Gegenwartskonsums, dann zugunsten der Ersparnisbildung bzw. des Zukunftskonsums und erst zuletzt für die Ausbildung des Kindes.[262] Bei $\alpha = 1$ werden sie das Einkommen gleichermaßen für ihren eigenen und den Konsum des Kindes verwenden. Ist $\alpha > 1$, dann ist der Nutzen des Kindes von größerer Bedeutung für den Nutzen der Eltern als ihr eigener.[263] In diesem Fall würden sie das vorhandene Einkommen vor allem für die Ausbildung des Kindes einsetzen.[264] Damit ergibt sich eine erste Konsequenz aus der obigen Gleichung: Je größer der Altruismusgrad der Eltern, desto eher sind die Eltern zur Finanzierung der Ausbildung bereit.

Das umgekehrte gilt für den Diskontierungsfaktor hinsichtlich des Ausbildungsertrages des Kindes. Je geringer der zukünftige Ausbildungsertrag des Kindes durch die Eltern abdiskontiert wird, desto eher beeinflußt er die Entscheidung der Eltern zugunsten der Humankapitalinvestitionen.

---

[261] *Dinkel* (1984, S. 134) hält die Annahme, daß die Ersparnisbildung ein Residuum zum notwendigen Konsum darstellt, für plausibel. Diese Überlegung hat in der Tat einiges für sich, sie führt jedoch letztlich zu ähnlichen Ergebnissen, so daß keine Modifikation erforderlich ist. In diese Richtung weist auch die Feststellung von *Modigliani* (1986, S. 304 m. w. N.), daß die Ersparnisbildung mit der Anzahl der im Haushalt befindlichen Kinder sinke und mit deren Ausscheiden aus dem Haushalt ansteige.

[262] *Becker* (1991, S. 159) bezeichnet Eltern, deren $\alpha < 1$ ist, als „selfish".

[263] Erst in diesem Fall kann man eigentlich von altruistischen Eltern sprechen. Zumindest, wenn man mit *Becker* der Auffassung ist, daß Eltern bei $\alpha < 1$ „selfish" sind.

[264] Dies zeigt gleichzeitig, daß $\alpha \leq 1$ sein muß, da der Nutzen nur in diesem Fall begrenzt werden kann. Mit anderen Worten: Wäre $\alpha > 1$ würden altruistische Eltern nur in die Ausbildung ihrer Kinder investieren, eine offenkundig unrealistische Annahme (vgl. *Becker/Barro*, 1988, S. 5).

Demzufolge korreliert die Finanzierungsbereitschaft der Eltern positiv mit dem Altruismusgrad und negativ mit der Diskontierungsrate.[265] Diese beiden Faktoren bestimmen somit den Verlauf der Nutzenmaximierungskurve.

Wenn aber die Nutzenfunktion u. a. durch die beiden vorgenannten Parameter gegeben ist, hängt die Maximierungsentscheidung nur noch vom vorhandenen Einkommen, d. h. der Budgetrestriktion, ab.

Ist beispielsweise das Einkommen der Eltern so niedrig, daß es gerade zur Finanzierung des eigenen Lebensunterhalts ausreicht, so dürfte eine absolute Präferenz für den eigenen Gegenwartskonsum sowohl gegenüber dem eigenen Zukunftskonsum als auch der Ausbildung des Kindes bestehen.[266] D. h., die Eltern sind nicht bereit bzw. in der Lage einen Beitrag zur Ausbildung des Kindes zu leisten. Ohne staatliche Leistungen zur Finanzierung der Ausbildung kann das Kind eine Ausbildung nur dann beginnen, wenn die Ausbildungsvergütung ausreicht, um die Lebenshaltungs- und Ausbildungsausgaben zu finanzieren.[267] Ist dies nicht der Fall, so bleibt dem Kind nur die Option, eine Tätigkeit ohne Ausbildung aufzunehmen, die ein ausreichendes Einkommen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gewährleistet.[268]

Ist jedoch das Existenzminimum des Kindes durch staatliche Leistungen grundsätzlich bis zum Ende der allgemeinbildenden Schulzeit gesichert, so dürfte es eigentlich nicht zu einer Situation kommen, in der die Eltern das Familienexistenzminimum nicht bestreiten könnten und von daher die Ausbildung ihrer Kinder gefährdet wäre.[269] Allerdings können die Kinder durch Erwerbsein-

---

[265] *Chakrabarti / Lord / Rangazas* (1993) zeigen, daß die Diskontierungsrate auch von der Annahme der Eltern über den Altruismusgrad der Kinder und den damit verbundenen Gegenleistungen im Alter tangiert wird. Sind sie hierbei unsicher, so führt dies zu einer höheren Diskontierungsrate – bei risikoaversen wie risikoneutralen Eltern – und damit zu suboptimalen Humankapitalinvestitionen.

[266] Nur soweit nicht das gesamte Einkommen für den Gegenwartskonsum verwendet wird, d. h., zur Deckung des Lebensunterhalts dient, wird es auf den eigenen Zukunftskonsum und die Ausbildung der Kinder verteilt. Welche Verteilung zwischen diesen beiden Alternativen vorgenommen wird, hängt von den Präferenzen der Eltern und damit entscheidend von α ab.

[267] Im Hinblick auf die Situation in der Bundesrepublik bedeutet dies, daß nur eine Lehre im dualen System in Frage käme.

[268] Auf die mögliche Kombination von Ausbildung und zusätzlicher Erwerbstätigkeit zur Finanzierung des Lebensunterhaltes sei hier nur hingewiesen.

[269] Wird die Tatsache berücksichtigt, daß mit einer Ausbildung auch Erwerbseinnahmen verbunden sein können, ergibt sich eine nicht unerhebliche Veränderung der Familieneinkommenssituation, auf die weiter unten noch eingegangen werden soll.

nahmen auch zur Erhöhung des Familieneinkommens beitragen, so daß aus dieser Sicht sehr wohl eine Alternative zur Berufsausbildung besteht.[270]

Ist das Elterneinkommen (geringfügig) höher als das staatlich finanzierte Existenzminimum, erscheint die Annahme plausibel, daß der Altruismusgrad der Eltern negativ mit dem in der Vergangenheit geleisteten Konsumverzicht korreliert.[271] In diesem Fall könnte die Situation eintreten, daß die Eltern nicht zur Finanzierung einer Berufsausbildung bereit sind, d. h., α wäre gleich Null.[272] Der Vorteil der Eltern würde darin bestehen, daß sie den Umfang der Unterhaltsverpflichtung verringern und gleichzeitig ihr eigenes Nutzenniveau erhöhen könnten. D. h., das Kind müßte in diesem Fall auf eine Berufsausbildung verzichten, deren Vergütung nicht ausreicht, um die Kosten des eigenen Lebensunterhalts und der Ausbildung zu finanzieren.[273]

Zwar gibt es – unter Hinzurechnung des Kindergeldes und ggf. der Berufsausbildungsbeihilfe – in der Bundesrepublik eigentlich keine Berufsausbildung, deren Vergütung nicht ausreicht, um die genannten Kosten zu decken,[274] aber aus Sicht der Eltern könnte eine Alternative darin bestehen, daß das Kind eine un- oder angelernte Tätigkeit aufnimmt, um zur Erhöhung des Familieneinkommens beizutragen. D. h., für den Nutzen der Eltern wären die mit der Lehre verbundenen Opportunitätskosten in Relation zu ihren eigenen Erträgen zu hoch. Selbst wenn dieser Fall nur selten eintreten sollte, stellt sich die Frage nach alternativen Finanzierungsmöglichkeiten, die verhindern, daß das Kind ohne Berufsausbildung in das Erwerbsleben eintreten muß.

Von erheblich größerer Bedeutung als die von den Eltern aus mangelndem Altruismus heraus erzwungene An- oder Ungelerntentätigkeit dürfte die Anzahl

---

[270] In welchem Umfang das eigene Erwerbseinkommen des Kindes zu einer Verbesserung der Einkommenssituation der Familie bzw. der Eltern führt, hängt von der Ausgestaltung der existenzsichernden Leistungen und der Anrechnung des Erwerbseinkommens der Kinder hierauf ab.

[271] Hierbei ist die konkrete Ausgestaltung der existenzsichernden Transferleistung, vor allem hinsichtlich der Anrechnung des eigenen Erwerbseinkommens, ebenso von Bedeutung wie die Ausgestaltung von Steuerfreibeträgen und Kindergeldleistungen.

[272] Es ist hinreichend, wenn der Altruismusgrad nicht ausreicht, um die Kosten einer Ausbildung soweit zu tragen, daß die Ausbildung durchgeführt werden kann.

[273] Sind die Eltern zu einer teilweisen Finanzierung der Ausbildung bereit, muß die Ausbildungsvergütung die Differenz zwischen den minimalen Lebenshaltungskosten und den Unterhaltsleistungen der Eltern decken.

[274] Die geringste Ausbildungsvergütung wird im Schneiderhandwerk mit 300 DM gezahlt (vgl. *Hecker*, 1998, S. 8), so daß sich incl. des Kindergeldes ein Mindestbetrag von 520 DM pro Monat ergibt, der zumindest ausreichen dürfte, um die Lebenshaltungskosten eines bei den Eltern lebenden Auszubildenden abzudecken.

derjenigen sein, die aufgrund der finanziellen Situation in ihrer Familie zu einer an- oder ungelernten Tätigkeit oder zu einer Berufsausbildung im dualen System gezwungen sind und somit keine weiterführende Schule besuchen können. Einige Lehrberufe bieten durchaus eine attraktive Ausbildungsvergütung, die eine Erhöhung des Familieneinkommens ermöglichen.

Mit zunehmendem Einkommen der Eltern nimmt deren Grenzertrag aus dem eigenen Gegenwarts- bzw. Zukunftskonsum ab, so daß c. p. ihre Bereitschaft zur Finanzierung einer Ausbildung zunimmt.

Mit den vorstehenden Überlegungen kann ohne Rückgriffe auf weitergehende Annahmen erklärt werden, warum die Ausbildungsdauer der Kinder c. p. positiv mit dem Elterneinkommen korreliert.[275]

Da das Pro-Kopf-Einkommen einer Familie c. p. negativ mit der Kinderzahl in Beziehung steht, liegt weiterhin die Vermutung nahe, daß die Ausbildungsdauer zudem negativ mit der Kinderzahl korreliert. Letzteres dürfte auch dann eintreten, wenn der Altruismusgrad pro Kind negativ mit der Kinderzahl korreliert, wodurch sich über eine höhere Diskontierungsrate die Bewertung des Zukunftskonsums vermindern würde.[276] Insgesamt existieren damit zwei Einflußfaktoren, die die Wahrscheinlichkeit einer weiterführenden Ausbildung mit zunehmender Kinderzahl verringern.

Dies ist gleichbedeutend mit einem doppelten ‚Nachteil' für ältere Kinder aus einkommensschwachen Familien. Erstens dürfte der sie betreffende Altruismusgrad niedriger sein, und zweitens ist das verfügbare Pro-Kopf-Einkommen aufgrund der größeren Kinderzahl geringer.[277] Umgekehrt dürften die Eltern c. p. bei später geborenen Kindern eher zur Finanzierung einer weitergehenden Ausbildung bereit sein.[278]

---

[275] Ob sich hinsichtlich dieser Feststellung Veränderungen ergeben, wenn das bestehende Steuer- und Transfersystem der Bundesrepublik in die Analyse einbezogen wird, wird in Kapitel D untersucht.

[276] Vgl. *Barro/Becker*, 1989, S. 484; *Becker/Murphy/Tamura*, 1990, S. S14; *Becker*, 1991, S. 160; 1996a, S. 122. Wenn diese Annahme richtig ist, dann müßte sich der durchschnittliche Altruismusgrad pro Kind im Zeitablauf erhöht haben, da sich die Zahl der Kinder verringert hat. Dies könnte zugleich auch die durchschnittlich längere Ausbildungsdauer erklären. Bei der Betrachtung dynamischer Familien beeinflußt der Altruismusgrad auch die intergenerationale Diskontierungsrate (vgl. *Becker*, 1996b, S. 143).

[277] Vgl. *Wingen*, 1987, S. 78; *Willeke/Onken*, 1990, S. 308; *Galler*, 1991, S. 120ff.

[278] Ob später geborene Kinder dann tatsächlich eine weiterführende Ausbildung von den Eltern finanziert bekommen, hängt von den ‚Gerechtigkeitsvorstellungen' der Eltern ab. So können sie sich an einem Ausgleich der Gesamt- oder Grenznutzen, aber auch der finanziellen Zuwendungen orientieren. Da letztere leichter meßbar sind, liegt

Hierbei dürfte es für die Entscheidung der Eltern auch unerheblich sein, ob die Nutzenfunktionen der (aller) Kinder identisch sind oder nicht. Im Falle identischer Nutzenfunktionen würde die Summe des für die Kinder verwendeten Einkommens gleichmäßig auf diese aufgeteilt, sofern gilt $\alpha\, u'^{k} = \Sigma\, u'^{k}_{i}$.

Im Hinblick auf die Fertilitätsentscheidung hat *Becker* darauf hingewiesen, daß zunehmende Ausbildungskosten negative Auswirkungen, selbst bei steigendem Einkommen der Eltern, haben können.[279] D. h., die Kinderzahl würde bei steigenden Ausbildungskosten abnehmen.

Geht man davon aus, daß die Ausbildungskosten in vollem Umfang durch die Eltern zu finanzieren sind, dann müßten unter den üblichen Annahmen steigende Ausbildungskosten zu einer sinkenden Nachfrage führen, da in einigen Fällen der Altruismusgrad oder die Budgetbeschränkung die Finanzierung einer weiterführenden Ausbildung verhindern würde.[280] Stehen komplementäre Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung, dann hängt die Bildungsnachfrageentscheidung ausschließlich vom Auszubildenden ab, während die Eltern nur über ihren Finanzierungsanteil entscheiden.

Ebenfalls im Zusammenhang mit der Fertilitätsentscheidung hat *Becker* auf die Strategie sequentieller Entscheidungen bei Unsicherheit hingewiesen,[281] z. B. im Hinblick auf Diversifikation als Versicherungsstrategie bei hohem Humankapitalvernichtungsrisiko durch hohe Sterblichkeitsraten. Bezüglich der hier untersuchten Fragestellung könnte diesem eine Bedeutung bei einkommensschwachen, aber kinderreichen Familien zukommen. Weiter oben war auf die Bedeutung der Ausbildungsvergütung bzw. des Einkommens aus An- oder Ungelerntentätigkeit für das Familieneinkommen hingewiesen worden. Wenn

---

die Vermutung nahe, daß ein Ausgleich der finanziellen Zuwendungen angestrebt wird. Dies würde dann einer weitergehenden Ausbildung jüngerer Kinder entgegenstehen, sofern nicht ein anschließender Ausgleich über Schenkungen oder Hinterlassenschaften möglich ist.

[279] Vgl. *Becker*, 1996b, S. 141f.

[280] Die Annahme gleichbleibender Nachfrage trotz steigender Preise, scheint allerdings zumindest für Teilsegmente nicht völlig unrealistisch. So könnte eine Erhöhung der Studienkosten beispielsweise die Nachfrage nach bestimmten, marktgängigen Studiengängen erhöhen. Allerdings wären damit nicht unbedingt Folgen für den Kapitalmarkt verbunden. Diese wären wohl eher bei Einführung einer allgemeinen Schulgeldpflicht, verbunden mit einer (begrenzten) Schulpflicht, zu erwarten. Letzteres wäre dann nicht erforderlich, wenn der Abschluß eines bestimmten Schulniveaus als faktische Zugangsberechtigung, d. h., als limitationaler Faktor für den Arbeitsmarkt, angesehen würde, was angesichts des sinkenden Arbeitskräftebedarfs ohne formale Qualifikation durchaus plausibel erscheint (vgl. *Tessaring*, 1994; *Weißhuhn / Wahse / König*, 1994; Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung, 1995).

[281] Vgl. *Becker*, 1996b, S. 149.

die Eltern nun ihre älteren Kinder in eine solche Tätigkeit drängen, was unter kurzfristigen Einkommensaspekten (hohe Präferenz für Gegenwartskonsum) möglicherweise eine rationale Entscheidung wäre, anschließend aber feststellen, daß die Einkommenserwartung eher unsicher und mit hohem Arbeitslosigkeitsrisiko verbunden ist, könnten sie bei nachfolgenden Kindern eher zur Finanzierung einer Ausbildung bereit sein. Dieser Learning-effect könnte dann ein dritter Aspekt hinsichtlich des Vorteils jüngerer Kinder in bestimmten Familienkonstellationen sein. Es würde auch bedeuten, daß das in jüngere Kinder investierte Humankapital größer wäre als das in ältere.

c) Ausbildungsfinanzierung als elterliche Investitionsentscheidung

Von der vorstehenden Maximierungsentscheidung im Rahmen des Konsummodells unterscheidet sich die Entscheidung innerhalb des Investitionsmodells vor allem durch die Erwartung positiver Erträge, die von den Kindern auf das Eltern- oder Familieneinkommen ausgehen. D. h., es wird davon ausgegangen, daß der Gegenwartskonsumverzicht der Eltern in der laufenden Periode durch einen Beitrag der Kinder zum Einkommen der Eltern (bzw. zum Familieneinkommen) in zukünftigen Perioden ausgeglichen wird. Veränderungen gegenüber der konsumorientierten Analyse ergeben sich somit zum einen durch die Einbeziehung des zukünftigen, von der Ausbildung abhängigen Erwerbseinkommens des Kindes (E^K_b) in die zukünftige Budgetrestriktion der Eltern. Dafür entfällt die explizite Berücksichtigung des aktuellen und zukünftigen Nutzens der Kinder in der elterlichen Nutzenmaximierungsfunktion. Dies führt dann zu folgenden Gleichungen:

(C-20) $U^e = u^e_t(c^e_t) + \delta u^e_{t+1}(c^e_{t+1}) \rightarrow \max$

unter Berücksichtigung der Budgetrestriktionen

(C-21) $Y^e_t = Y^A_t + Y^S_{t+1} + H = px^e_t + S^e_t + pB^k$

und

(C-22) $Y^e_{t+1} = Y^A_{t+1} + Y^S_t + H + R^K_b = px^e_{t+1}$

mit R^k_b = (ausbildungsbedingte) Rentenzahlung der Kinder an die Eltern

Wenn die Eltern sich nun zwischen dem eigenen Gegenwarts- und Zukunftskonsum entscheiden, haben sie die Wahl zwischen zwei Anlageformen zur in-

tertemporalen Einkommensumverteilung: die Ersparnisbildung am Kapitalmarkt und die Investition in das Humankapital der Kinder.[282]

Unter der Annahme, daß die Eltern ihre zukünftige Budgetrestriktion maximieren wollen, werden sie sich für die Anlageform entscheiden, durch die sie den höchsten Nettoertrag erwarten können. Es gilt daher

(C-23) $[R_b^k - A^B] + [(1+r_K) * S_t^e - S_t^e] \rightarrow \max.$

Damit Bildungsinvestitionen vorgenommen werden, muß gelten

(C-24) $[R_b^k - A^B] > [(1+r_K) * S_t^e - S_t^e]$

bzw. $[(1+r_R) * A^B] > [(1+r_K) * S_t^e]$

oder $r_R > r_K$

Damit ist die Grundvoraussetzung, daß die Rentenzahlung, die Eltern von ihren Kindern aufgrund der finanzierten Ausbildung erhalten, höher sein muß als der Ertrag der Kapitalanlage, d. h., der Rentenzins r_R muß höher sein als der Kapitalmarktzins r_K. In diesem Fall würden die Eltern solange in die Ausbildung ihres Kindes investieren wie die Bildungsrendite oberhalb der Kapitalmarktrendite liegt. Die im Maximum geltende Identität von Bildungs- und Kapitalmarktrendite setzt jedoch risikoneutrale Eltern voraus.

Berücksichtigt man jedoch, daß Bildungs- und Kapitalmarkterträge mit einer unterschiedlichen subjektiven Diskontierungsrate, z. B. aufgrund abweichender Risikoeinschätzung, bewertet werden können, verändert sich die o. g. Maximierungsbedingung zu:

(C-25) $$\frac{(1+r_R)*A^B}{(1+\check{r}_R)} > \frac{(1+r_K) * S_t^e}{(1+\check{r}_K)}$$

Sind die Eltern aber hinsichtlich des Rentenertrages risikoaverser als bezüglich des Kapitalmarktertrages, d. h. $\check{r}_R > \check{r}_K$, dann muß die Rendite der Rentenzahlung oberhalb des Kapitalmarktzinses liegen, und zwar um so mehr, je stärker die subjektive Diskontierungsrate $\check{r}_R$ von $\check{r}_K$ abweicht.[283] Damit wäre aber eine volkswirtschaftlich suboptimale Investition in Humankapital verbunden.

Unter der Annahme unterschiedlicher subjektiver Diskontierungsraten ist damit, selbst wenn angenommen wird, daß die Rendite der Rentenzahlung

---

[282] Die hieraus resultierenden Erträge der Eltern kann man als von den Kindern geleistete Rentenzahlung betrachten.

[283] Besteht eine negative Korrelation zwischen Einkommen und Risikoaversion, dann folgen hieraus Nachteile für Kinder aus einkommensschwachen Familien.

oberhalb des Kapitalmarktzinses liegt, nicht sichergestellt, daß die Ausbildung der Kinder durch Unterhaltsleistungen der Eltern finanziert werden kann.

In diesem Zusammenhang scheint ein weiterer Aspekt gegen volkswirtschaftlich ausreichende Humankapitalinvestitionen zu sprechen: Aus der Investition in das Humankapital des Kindes muß ein mindestens gleich hoher Einkommensvorteil zugunsten der Eltern resultieren wie aus einer Anlage am Kapitalmarkt.[284] D. h., die Übertragung von Einkommensteilen von den Kindern an die Eltern muß genau so groß sein wie der Zinsertrag. Damit müßte aber der Ertrag der Ausbildung mindestens um die Lebenshaltungskosten des Kindes (und seiner Familie) über die Kapitalmarktverzinsung hinausgehen. Auch in diesen Fall müßte also gelten: $r_B > r_K$. Damit würde sich auch in diesem Fall eine suboptimale volkswirtschaftliche Ressourcenallokation einstellen, da die Eltern nicht oder nur unzureichend in die Ausbildung ihrer Kinder investieren.[285]

Bei beiden Aspekten ist die Sicherheit der Ertragserzielung unberücksichtigt geblieben. Kann man Kapitalanlagen noch als vergleichsweise sichere Investitionsmöglichkeit ansehen,[286] so bestehen bei Humankapitalinvestitionen erhebliche Unsicherheiten, z. B. hinsichtlich Arbeitslosigkeit und Einkommensaussichten. Diese Faktoren würden alle zu einer höheren Diskontierungsrate für zukünftige Erträge führen, mit der Folge, daß sich die erforderliche Differenz zwischen den Grenzerträgen von Kapital- und Humankapitalinvestitionen weiter erhöhen und Investitionen in Humankapital abnehmen würden.[287]

Ist die Investition in das Humankapital des Kindes schon unter den vorgenannten, allgemeinen Überlegungen aus Sicht der Eltern suboptimal, so verstärkt sich die Problematik für einkommensschwächere Familien. Wird nämlich noch die Möglichkeit der Einkommenserzielung des Kindes in t durch Erwerbstätigkeit oder Ausbildung berücksichtigt, so verändert sich die Budgetrestriktion (C-21) zu:

$$(C\text{-}26) \qquad Y_t^e = Y_t^A + Y_{t\text{-}1}^S + H + \beta E_A = px_t^e + S_t^e$$

D. h., das für die Eltern verfügbare Einkommen erhöht sich zum einen durch den Wegfall der von ihnen zu finanzierenden Ausbildungsausgaben und kann

---

[284] Von nicht-monetären Erträgen, z. B. durch die Erwartung der Unterbringung oder Pflege im Alter, sei an dieser Stelle abgesehen.

[285] So auch *Cigno*, 1993.

[286] Eine Risikostreuung durch Diversifikation könnte dies bei Sachkapitalinvestitionen gewährleisten, bei Humankapitalinvestitionen ist selbiges jedoch nicht möglich.

[287] Auf die Problematik der Einhaltung von vertraglichen Vereinbarungen sowie die Unsicherheit gegenüber dem Altruismusgrad der Kinder sei an dieser Stelle nur hingewiesen (siehe hierzu Kapitel C.III.1).

sich zum anderen durch einen Beitrag der Kinder (βE_A) erhöhen. Wird nun bei geringem Einkommen eine hohe Präferenz für Gegenwartskonsum unterstellt, dürfte die Bedeutung von $\delta^e u^e_{t+1}(c^e_{t+1})$ in Gleichung (C-20) marginal sein. Das hieße, daß unabhängig vom Ertrag einer Ausbildung oder einer Kapitalanlage kein (oder wenig) Geld für zukünftigen Konsum in Form von Ersparnisbildung zurückgelegt würde. Für das betroffene Kind folgte hieraus, daß es eine Ausbildung nur dann aufnehmen könnte, wenn diese mit einer (möglichst hohen) Vergütung verbunden wäre. Der Erzielung eines möglicherweise höheren Erwerbseinkommens durch die Ausübung einer an- oder ungelernten Tätigkeit dürfte damit eine noch höhere Priorität eingeräumt werden.

D. h., mit steigender Kinderzahl in einer Familie nimmt die Wahrscheinlichkeit zur Erwerbstätigkeit bzw. bezahlten Lehre im dualen System zu oder umgekehrt, es sinkt die Wahrscheinlichkeit einer weiterführenden schulischen Ausbildung. Da sich die Anzahl der unterhaltsbedürftigen Familienmitglieder mit zunehmendem Alter und mit den damit verbundenen Einkommenserzielungsmöglichkeiten verringert, könnten später geborene Kinder den Vorteil haben, daß sie eine weitergehende Ausbildung durchführen können, da sie eine bessere finanzielle Ausstattung der Familie vorfinden. Vor diesem Hintergrund könnte sich infolge der Budgetbeschränkung eine systematische Benachteiligung von älteren Kindern (im Sinne von eher geborenen) ergeben.

Zwar dürfte sich auch unter Berücksichtigung des potentiellen Beitrages von Kindern zum Familieneinkommen die grundsätzliche Finanzierungsbereitschaft oder –möglichkeit der Eltern mit zunehmendem Familieneinkommen erhöhen, aber aufgrund der c. p. geringeren Elternrendite von Ausbildungsinvestitionen dürfte sie nur in geringem Maße nachfragewirksam werden. Ebenso dürfte aufgrund der abnehmenden Präferenz für den Gegenwartskonsum gegenüber dem Zukunftskonsum der kritische Zinssatz für die intertemporale Einkommensumverteilung und die Investition in das Humankapital der Kinder sinken, wobei er immer oberhalb der Kapitalmarktzinses liegen müßte.

Der vorstehenden Analyse liegt eine substitutionale Beziehung zwischen Investitionen in Sach-, Geld- und Humankapital zugrunde. Unter dieser Voraussetzung erscheint eine Investition in Humankapital aus Sicht der Eltern nur begrenzt rational, da der Bildungsertrag stets um die Lebenshaltungskosten im Vergleich zum Kapitalmarktzins höher sein müßte, um letztlich den gleichen Nettoertrag realisieren zu können. Es stellt sich die Frage, was Eltern dennoch veranlaßt, in dem festzustellendem Umfang in das Humankapital ihrer Kinder zu investieren.

Anzunehmen ist erstens, daß es neben den genannten (unzureichenden) monetären auch nicht-monetäre Erträge gibt. Zweitens könnte – eng damit ver-

wandt – von einer Kombination aus Altruismus und Investition ausgegangen werden.[288] Und drittens wäre zu prüfen, ob die Annahme einer vollständig substitutionalen Beziehung zwischen Investitionen in Human-, Sach- oder Geldkapital das Maximierungskalkül richtig erfaßt.

In den bisherigen Betrachtungen der Ausbildungsfinanzierungsentscheidung aus Elternsicht blieb der Zusammenhang zwischen Ausbildungsfinanzierung und späteren Übertragungen (Schenkungen, Erbschaft) unberücksichtigt.

d) Ausbildungsfinanzierung und Vererbung

Bei der Analyse der Ausbildungsfinanzierung aus Sicht der Auszubildenden war auf den Zusammenhang zwischen Ausbildungsfinanzierung und Vererbung bereits eingegangen worden. Im Modell ‚überlappender' Generationen beeinflußt die Übernahme der Ausbildungsausgaben durch die Eltern die Position des Studierenden im System vollkommener Märkte nicht. Der diskontierte Barwert ist unabhängig vom Übertragungszeitpunkt immer gleich.

Die Eltern selbst planen in diesem Modell nicht mehr nur die Nutzenmaximierung zu Lebzeiten, sondern gleichzeitig eine Übertragung an ihre Nachkommen. Wird von vollkommener Information und vollkommenen Märkten ausgegangen, dann sind sie über den Todeszeitpunkt[289] ebenso informiert wie über den Zinssatz, d. h. über die Grenzerträge unterschiedlicher Anlageformen.

Die Übertragung im Todesfall kann dann auf den Zeitpunkt der Ausbildung abdiskontiert werden. Aufgrund des einheitlichen Marktzinses ist der Barwert identisch, so daß die Eltern zwischen beiden Übertragungszeitpunkten indiffe-

---

[288] Da die beiden Ansätze einer interdependenten Nutzenfunktion und einer Investitionsentscheidung eng miteinander verbunden sind, erscheint deren Verknüpfung naheliegend. Eine ausführliche Analyse ist jedoch nicht erforderlich. Vielmehr läßt sich das Ergebnis kurz zusammenfassen: Die Eltern werden die Ausbildung ihrer Kinder finanzieren, wenn die Summe aus Nutzenzuwachs und eigener zukünftiger Einkommenserhöhung größer ist als der Nutzenentgang aus gegenwärtigem Konsumverzicht und anderen Kapitalanlagemöglichkeiten. Somit kann vor allen Dingen erklärt werden, warum Eltern trotz unzureichender Eigenrendite bereit sind, die Ausbildung dennoch zu finanzieren. Offensichtlich ist der Nutzen, den sie aus der Wohlfahrtssituation der Kinder ziehen, geeignet, die geringere Eigenrendite zu kompensieren.

[289] Zumindest kennen sie die durchschnittliche Lebenserwartung und die Wahrscheinlichkeitsverteilung der Todesfälle.

rent sind.[290] Aus ihrer Sicht führt die Finanzierung einer Ausbildung immer zu einer Verringerung des Erbes, vorausgesetzt ihre Budgetrestriktion läßt die Ausbildungsfinanzierung überhaupt zu. D. h., sie müssen über ein ausreichend hohes Einkommen bzw. über Ersparnisse verfügen.

Verläßt man die Annahme vollkommener Information und vollkommener Märkte und geht von unterschiedlichen Zinssätzen aus, differiert der Barwert der Übertragung in Abhängigkeit von den jeweiligen Zinssätzen. Die Übernahme der Ausbildungsausgaben ist dann für die Eltern wohlfahrtsneutral und für das Kind vorteilhaft, wenn die Ausbildungsrendite oberhalb des Kapitalmarktzinses liegt, sofern von Risikoneutralität ausgegangen wird.

Im Falle risikoaverser Eltern steigt der kritische Zinssatz. Bezieht man zusätzlich die Ungewißheit über den Todes- und damit den Vererbungszeitpunkt mit in die Analyse ein, dann liegt die Vermutung nahe, daß der Übertragungszeitpunkt ihre Nutzenmaximierung nicht mehr unbeeinflußt läßt, d. h., sie werden hinsichtlich der beiden Alternativen nicht mehr indifferent sein. Welche Alternative für sie vorteilhafter ist, hängt dann u. a. von den Rahmenbedingungen für die Alterssicherung ab.

Sind sie beispielsweise diesbezüglich (auch) von ihren Kindern abhängig, ist die Ausbildungsfinanzierung dann vorteilhaft, wenn die Bildungsrendite höher ist als die Kapitalmarktverzinsung und/oder wenn die Kinder die Versorgung der Eltern bis ans Lebensende sichern.[291] Sind sie über eine umlagefinanzierte Rentenversicherung ausreichend für das Alter und bis an ihr Lebensende abgesichert, dann werden sie beiden Übertragungszeitpunkten gegenüber indifferent sein. Dieser Fall wäre dann mit den oben diskutierten Ergebnissen vollkommener Märkte identisch und würde auch dann gelten, wenn die Eltern über eine Kapitalversicherung abgesichert wären, die alle Eventualitäten abdeckte, oder die verbleibende Unsicherheit ausreichend gering wäre. In all diesen Fällen wäre der Barwert des voraussichtlichen Erbes größer als die Ausbildungskosten, so daß diese letztlich keinen Einfluß auf die Vermögensposition der Eltern hätten. In diesen Fällen wären die Entscheidungen über die Investition in das Humankapital nachfolgender Generationen effizient.[292]

---

[290] Unabhängig von der Verzinsung könnten die Eltern grundsätzlich indifferent zwischen Humankapitalinvestitionen und Vererbung sein, da sich ihre Wohlfahrtsposition dadurch nicht verändert.

[291] Auf vertragstheoretische Überlegungen wird in Kapitel C.IV. eingegangen.

[292] Vgl. *Becker/Murphy*, (1988) 1996, S. 202; *Berthold*, 1992, S. 529.

In den Fällen, in denen die Alterssicherung die o. g. Bedingungen nicht erfüllt, ist eine effiziente Humankapitalinvestition in die Kinder nicht sichergestellt, da die Eltern hinsichtlich des Übertragungszeitpunktes nicht indifferent sind. Vielmehr dürfte ein Interesse an einem möglichst späten Übertragungszeitpunkt bestehen.[293]

Demzufolge beeinflußt die Einbeziehung des Vererbungsmotivs die Ausbildungsfinanzierung positiv, wenn die Eltern hinsichtlich ihrer Altersversorgung ausreichend abgesichert sind, da sie unter dieser Voraussetzung dem Übertragungszeitpunkt gegenüber indifferent sind. Nur unter dieser Bedingung ergibt sich eine Modifikation gegenüber den Ergebnissen der vorangegangenen Ausführungen.[294] Dieses Ergebnis wird auch nicht dadurch verändert, daß sich das Erbe immer um die Unterhaltszahlungen und damit um die Ausbildungsausgaben verringert.

Somit ist zusammenfassend die Ausbildungsfinanzierung durch die Eltern für sie selbst nur dann nicht nachteilig, wenn sie risikoneutral sind, über vollständige Informationen verfügen und der Ertrag aus den Ausbildungsinvestitionen des Kindes mindestens dem Kapitalmarktzins entspricht. Nur in diesem Fall weicht das Ergebnis unter Einbeziehung des Erbes nicht vom bisherigen ab.

Die im Zeitablauf sinkende Kinderzahl führt zu höheren Hinterlassenschaften (Schenkungen) und damit c. p. zu höheren Humankapitalinvestitionen.[295]

Eine besondere Bedeutung für das Investitionsmodell ergibt sich durch die sinkende Erwachsenensterblichkeit und die damit verbundene längere Lebenserwartung. Infolge der längeren Nutzungsdauer von Humankapitalinvestitionen erhöht sich deren Rentabilität. Dadurch dürfte c. p. ein positiver Effekt auf die Neigung der Eltern zur Finanzierung der Ausbildungskosten bzw. sonstiger Humankapitalinvestitionen ihrer Kinder ausgehen.[296]

Diesem Effekt steht jedoch die längere Lebenserwartung der Eltern gegenüber, die eine erhöhte Ersparnisbildung für die Altersvorsorge erfordert, wodurch zumindest der Nettoeffekt abgeschwächt, wenn nicht gar umgekehrt wird.

---

[293] Diese Tendenz dürfte dadurch verstärkt werden, daß die Ersparnisbildung dann verstärkt erfolgt, wenn ‚die Kinder aus dem Haus sind' (vgl. *Modigliani*, 1986, S. 304 m. w. N.).

[294] Allerdings läßt sich dieses Ergebnis auch aus den früheren Darstellungen ableiten, so daß es implizit darin enthalten ist.

[295] Vgl. *Becker*, 1996b, S. 146.

[296] Vgl. *Becker*, 1996b, S. 149.

e) Elterliche Ausbildungsfinanzierung durch intertemporale Umverteilung

Die bisherige Analyse ging implizit davon aus, daß die Eltern die Ausbildung aus ihrem laufenden Einkommen und/oder vorhandenen Vermögen finanzieren. Die Analyse einer Darlehensaufnahme am Kapitalmarkt ist im Zusammenhang mit der individuellen Ausbildungsfinanzierung durch die Auszubildenden behandelt worden.[297] Ergänzend zur Finanzierung der Ausbildungsausgaben der Kinder aus dem laufenden Einkommen der Eltern lassen sich allerdings auch intertemporale Umverteilungen auf seiten der Eltern vorstellen, vor allem in der Bildung von Ersparnissen (Vorsorge) oder durch den Abschluß einer Ausbildungsversicherung[298] oder eines Bildungssparvertrages[299]. In beiden Fällen könnte man das vorgenannte Zwei-Zeiten-Modell in ein Drei-Zeiten-Modell überführen, was jedoch nicht zwingend notwendig ist. Es reicht für die Analyse aus, wenn weiterhin von einem Zwei-Zeiten-Modell ausgegangen wird. Damit wird lediglich der Betrachtungszeitraum verändert. Dieser setzt nun nicht mehr mit der Ausbildungsphase ein, sondern beginnt mit der Geburt des Kindes. Es ergibt sich damit folgende Nutzenfunktion:[300]

(C-27) $U_e = u_t^e + u_{t+1}^e + \alpha\,[u_t^k(c_t) + u_{t+1}^k(c_{t+1})]$

Die entscheidende Veränderung ergibt sich nun in der Budgetgleichung:

(C-28) $Y^e = (Y_t^e - S_A^e) + \delta^e\,(Y_{t+1}^e)$ mit $(Y_{t+1}^e) = Y_{t+1}^e(A) + (1+r)^t * S_A^e$

---

[297] Da sich an der grundsätzlichen Analyse gegenüber den Ausführungen in Kapitel C.II.2.c) nicht viel ändert, braucht an dieser Stelle nicht erneut darauf eingegangen zu werden. Es sei allerdings darauf hingewiesen, daß eine Kreditaufnahme der Eltern unter investitionstheoretischen Überlegungen zu einer geringeren Ausbildungsnachfrage führen würde, da die Bruttorendite höher sein müßte, um die Lebenshaltungskosten des Kindes nach Ende der Ausbildung finanzieren zu können und gleichzeitig eine dem Kapitalmarktzins vergleichbare Nettorendite zu erzielen.

Darüber hinaus wäre die Analyse mit der folgenden unter der Annahme eines vollkommenen Kapitalmarktes identisch. Wird demgegenüber von einem unvollkommenen Markt und höheren Zinsen ausgegangen, wäre sie einer vorsorgenden Kapitalanlage gar insofern unterlegen, als daß der Grenzertrag der Ausbildung höher sein müßte bzw. weniger Ausbildung finanziert würde.

[298] Die nachträgliche Tilgung von Ausbildungskrediten durch die Eltern scheint seltener diskutiert zu werden. Modelltheoretisch ist sie allerdings im obigen Modell enthalten. Die Aufnahme eines Kredites führt aufgrund der anstehenden Tilgung in der Zukunft zu einem geringeren Konsumniveau, d. h., sie wirkt sich im Zeitraum t+1 nutzenmindernd aus.

[299] Vgl. etwa *van Lith*, 1981a, S. 410; 1981b, S. 108; 1985, S. 273ff.; *ders./Hemmert*, 1982, S. 234; sowie neuerdings *Lüthje*, 1997, S. 24ff.

[300] Voraussetzung ist jedoch, daß die Eltern altruistisch motiviert und grundsätzlich bereit sind, die Ausbildung ihres Kindes zu finanzieren.

mit S^e_A = Vorsorgebetrag der Eltern für die Ausbildung des Kindes.

Die erste Bedingung ist somit, daß die Kapitalanlage eine Rendite erzielt, die höher ist als die Gegenwartskonsumpräferenz, die sich in der Diskontierungsrate widerspiegelt. Zweitens muß der Kapitalertrag der Ausbildungsvorsorge höher sein als der einer anderen Kapitalanlage. Dies ist unabhängig davon, ob vollkommene oder unvollkommene Kapitalmärkte unterstellt werden, nicht zu erwarten, sofern es keine zusätzlichen Regelungen gibt, die diesen Ertrag „künstlich" erhöhen.[301]

Eine solche – nicht zwingend staatliche – Regelung wäre etwa eine Ausbildungsversicherung, die nur bei Eintritt des ‚Risikofalles' Ausbildung des Kindes ihren Ertrag ausschüttet. Unter dieser Voraussetzung würde sich allerdings der Ertrag aus Sicht der Kapitalanleger nur dann erhöhen, wenn nicht alle Kontrakte zur Auszahlung kämen.[302] Dies wäre aber unter Umständen, z. B. wenn das Kind keine Ausbildung absolvieren möchte, mit einem Verlust des angelegten Kapitals verbunden. Da allerdings a priori davon auszugehen ist, daß das Verhältnis von Vertragsabschluß zu Auszahlung nahe bei eins liegt, ist von einer Ausbildungsversicherung gegenüber anderen Kapitalanlagen keine höhere Rendite zu erwarten.[303]

Da zudem das Risiko besteht, daß der Versicherungsvertrag nicht zur Auszahlung kommt, dürfte er nur abgeschlossen werden, wenn eine ausreichend hohe Ausbildungswahrscheinlichkeit besteht. Da die Wahrscheinlichkeit einer längeren und teureren Ausbildung positiv mit dem Elterneinkommen korreliert, ist ein Versicherungsvertrag für einkommensschwache Eltern mit einem höheren Ausfallrisiko behaftet. D. h., gerade die Elterngruppe, für die eine solche Einkommensumverteilung vorteilhaft wäre, wird den Kontrakt nicht unterzeichnen. Damit wäre eine solche Ausbildungsversicherung aber bestenfalls eine Teillösung, die ohne Bedenken dem Markt überlassen werden kann.

Selbst unter Berücksichtigung der unterschiedlich langen Betrachtungszeiträume ergeben sich nur vergleichsweise geringe Veränderungen gegenüber der früheren Analyse.

---

[301] Bei unvollkommenen Märkten ist der gegenüber dem Kapitalanlagezins höhere Kapitalaufnahmezins (Konsumentenkredit) maßgeblich, da ggf. erforderliche Anschaffungen über Kreditaufnahme finanziert werden müssen.

[302] Aus Sicht derjenigen, deren Versicherungsfall eintritt, steigt die Attraktivität der Anlage mit der Anzahl der Fälle, in denen der Versicherungsfall nicht eintritt.

[303] Auf die mit Versicherungsmärkten verbundenen Probleme wie Adverse selection und Moral hazard braucht an dieser Stelle nicht weiter eingegangen zu werden.

f) Zusammenfassung

Die vorstehende Analyse über die Bereitschaft der Eltern zur Ausbildungsfinanzierung hat gezeigt, daß der investitionstheoretische Ansatz nur sehr eingeschränkt erklären kann, warum Eltern die Kosten tragen sollten. Um eine in ihren Augen gleiche Rentabilität gegenüber anderen Anlageformen zu erzielen, muß der tatsächliche Bildungsertrag um die Lebenshaltungskosten des Kindes höher sein als der Kapitalmarktzins, vorausgesetzt, der verbleibende Betrag wird komplett zugunsten der Eltern verwendet.

Dies bedeutet aber, daß bereits die erforderliche höhere Rentabilität von Investitionen in das Humankapital der Kinder im Vergleich zum Kapitalmarktzins ein staatliches Eingreifen begründen kann.

Vom Ansatz interdependenter Nutzenfunktionen und altruistisch motivierten Eltern ausgehend, hängt die Finanzierungsbereitschaft
- vom Altruismusgrad,
- von der Diskontierungsrate des eigenen zukünftigen Konsums, aber vor allem des Ausbildungsertrages des Kindes sowie
- von der Budgetrestriktion ab.

Die Einbeziehung des Erbes vereinfacht die Betrachtung insofern, als daß die Eltern nun unter bestimmten Voraussetzungen hinsichtlich des Übertragungszeitpunktes indifferent sind. Damit dürfte eine größere Bereitschaft verbunden sein, die Ausbildung ihrer Nachkommen zu finanzieren.[304] Vorteilhaft ist die Ausbildungsfinanzierung aus der Sicht der Eltern auch dann, wenn dies zu einem höheren Ertrag für das Kind führt als eine spätere Übertragung.

Auch die Einbeziehung von Ausbildungsversicherungen oder des Bildungssparens führt zu keinen wesentlichen Veränderungen. Der Ertrag der Ausbildungsvorsorge muß höher sein als der Diskontierungszinssatz und als andere Kapitalanlagen bzw. der Kapitalaufnahmezins. Dies ist jedoch ohne staatliche Eingriffe, die den Ertrag der Anlage künstlich erhöhen, nicht zu erwarten.

---

[304] Sofern die Vererbung ‚freiwillig' erfolgt, setzt sie bereits implizit altruistische Eltern voraus.

2. Rechtfertigung eines Familienlastenausgleichs

a) Einleitung

Verglichen mit anderen Bereichen wie beispielsweise der Bildungsfinanzierung ist der Umfang der Literatur, die sich mit der ökonomischen Rechtfertigung eines Familienlastenausgleichs befaßt, gering. Dies gilt auch für die Anzahl der potentiellen Ansatzpunkte. Diskutiert wird vor allem die Bedeutung von Kindern für das Wirtschaftswachstum und die Alterssicherung.

Dabei kommen einige deutschsprachige Arbeiten, so z. B. *Homburg* und *Gräff*, ausgehend von der Annahme, daß Kinder – zumindest in entwickelten Ländern – analytisch als ein Konsumgut der Eltern angesehen werden könnten, zu dem Ergebnis, daß es keine ökonomischen Rechtfertigungsgründe für einen Familienlastenausgleich gebe.[305] Weder würden mehr Kinder zu einem höheren Pro-Kopf-Einkommen führen noch ergäben sich sonstige positive externe Effekte, auch nicht im Hinblick auf die Rentenversicherung.[306] Soweit bisher in der Literatur das Aufziehen von Kindern als mit externen Effekten verbunden angesehen wurde, liege dieser Analyse ein falsches Verständnis des Begriffs externer Effekte zugrunde.

Einige andere Autoren sehen eine eher geringe Evidenz für ein Vorliegen externer Effekte.[307] Teilweise wird auch auf Abgrenzungs- und Zurechnungsprobleme hingewiesen, die ein erfolgreiches staatliches Eingreifen erheblich erschwerten.[308] Für einige Ökonomen ist damit die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit sozusagen das Hilfsargument, mit dem eine staatliche Intervention doch noch gerechtfertigt werden kann.[309]

Nun erscheint es auf den ersten Blick nicht erforderlich, der Frage nach einer allgemeinen ökonomischen Rechtfertigung eines Familienlastenausgleichs nach-

---

[305] Sie betonen allerdings, daß es durchaus politische Entscheidungen oder Werturteile gebe, die einen Familienlastenausgleich rechtfertigen können, was jedoch außerhalb der Aufgabenstellung ihrer Arbeit läge (vgl. *Homburg/Gräff*, 1988, S. 13ff.).

[306] Vgl. *Homburg/Gräff*, 1988, S. 23ff.

[307] Vgl. *Dinkel*, 1984, S. 156f.; *Berthold*, 1989, S. 105; *Kambeck*, 1996; *Schäfer*, 1996, S. 43ff.; *Werding*, 1998, S. 159.

[308] Vgl. *Berthold*, 1989, S. 105.

[309] Vgl. *Homburg / Gräff*, 1988, S. 14; *Kambeck*, 1996, S. 207. Im Ergebnis der gleichen Auffassung, aber mit anderer Intonation *Dinkel*, 1987, S. 93f.; *Schmidt/Frank/Müller-Rohr*, 1985, S. 33f.; *Oberhauser*, 1985; *Lampert*, 1995, S. 23. *Lüdeke* und *Werding* (1996, S. 421) bezeichnen die steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltslasten für Kinder als „Familienüberlastungsausgleich", da dies nur eine zu hohe Steuerbelastung verhindere.

zugehen, da es hier ‚nur' um die staatliche Beteiligung an den Ausbildungskosten der Eltern für ihre Kinder geht. Andererseits ist die Frage zu stellen, ob die Erziehung von Kindern nicht von Geburt an eine Investition in das Humankapital nachfolgender Generationen ist.[310] Letzteres stünde dann in engem Zusammenhang mit dem allgemeinen Familienlastenausgleich und seiner Rechtfertigung[311] sowie den im vorangegangenen Kapitel C.II.4 vorgenommenen Betrachtungen zur Rechtfertigung von Staatseingriffen in den Bildungsbereich. Geht man von dieser Annahme aus, so sind externe Effekte, die staatliche Eingriffe in den Bildungsbereich rechtfertigen können, gleichzeitig Rechtfertigungsgründe für einen Familienlastenausgleich, da die Eltern die Ausbildungskosten übernehmen müssen, solange diese nicht aus dem eigenen Einkommen und Vermögen der Kinder finanziert werden können. In diesem Sinne ergäbe sich dann die Frage nach dem Ansatzpunkt für staatliche Eingriffe zugunsten des Kostenträgers, welches in der Regel die Eltern sind.

Weiterhin gilt es für die Jahre bis zum Ende der allgemeinbildenden Pflichtschulzeit (10. Schuljahr) zu ermitteln, in welcher Höhe ausbildungsbedingt zusätzliche Kosten anfallen, da bis zu diesem Zeitpunkt alle Kinder eine schulische Ausbildung durchlaufen müssen. Unter Zugrundelegung der üblichen Annahmen müßten höhere Bildungsaufwendungen zu einer besseren Ausbildung und konsequenterweise auch zu einem höheren Bildungsertrag führen. Ansonsten wären es suboptimale Allokationsentscheidungen. Angesichts der allgemeinen Rahmenbedingungen in Deutschland dürften die Kostenunterschiede (im monetären Sinne) zwischen den verschiedenen Schulformen marginal sein. Demnach wären die Ausbildungsaufwendungen ohne (nennenswerten) Einfluß auf die Höhe eines Familienlastenausgleichs.[312]

Ab dem vollendeten 10. Schuljahr wären dann wieder die im vorangegangenen Abschnitt untersuchten Gründe maßgeblich, so daß an dieser Stelle auf eine weitere Diskussion verzichtet werden könnte, zumindest was die grundlegende Diskussion eines Familienlastenausgleichs angeht. Auf der anderen Seite setzen Investitionen in das Humankapital der Kinder die Fertilitätsentscheidung vor-

---

[310] Wenn man den Begriff Humankapital nicht nur auf seine Bedeutung für die Arbeits- und Berufswelt beschränkt, dürfte dieser Ansatz den Überlegungen von *Lampert* (1992; 1993) entsprechen.

[311] So verweist *Spieß* (1998, S. 98ff.) auf die positiven (externen) Effekte der Kinderbetreuung auf spätere Bildungs- und Sozialisationsprozesse, einschließlich der Berufsposition.

[312] Eine andere Schlußfolgerung kann sich ergeben, wenn berücksichtigt wird, daß die erste und wohl auch zentrale Ausbildungsschwelle beim Übergang von der Primar- in die Sekundarstufe liegt, und wenn für die Entscheidung, welche Schulform besucht wird, nicht nur leistungs- sondern auch finanzielle Gründe verantwortlich wären.

aus. Sollten also ausreichend Rechtfertigungsgründe für ein staatliches Eingreifen in die Ausbildungsfinanzierung vorliegen, müßten die entsprechenden Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auch auf die Fertilitätsentscheidung rückwirken.

Um die Unterschiede in den externen Effekten zwischen der Fertilitätsentscheidung bzw. der über die Humankapitalinvestitionen besser herausarbeiten zu können, werden beide Bereiche aufeinander bezogen und aufbauend betrachtet. Die Analyse beginnt dabei mit dem Einfluß von Kindern auf das Pro-Kopf-Einkommen bzw. das Wirtschaftswachstum.

b) Fertilität, Humankapital und Wirtschaftswachstum

In einer ersten Konsequenz führt die Fertilitätsentscheidung zur Erhöhung der Kopfzahl dieser Familie.[313] Auf familialer Ebene verringert sich durch die höhere Anzahl der Mitglieder das Pro-Kopf-Einkommen, sofern es nicht durch staatliche Ausgleichszahlungen (über-)kompensiert wird. Auf das volkswirtschaftliche Pro-Kopf-Einkommen hat diese Entwicklung keine Auswirkungen.

Intrafamiliär würde sich jedoch die Fertilitätsentscheidung positiv auf das Konsumverhalten der Familie auswirken, entweder zulasten des elterlichen Konsums oder der Ersparnisbildung. Ersteres wäre eine rein intrafamiliäre Konsumumverteilung in t und würde die volkswirtschaftliche Nachfrage c. p. nicht verändern. Eine geringere Ersparnisbildung würde über den Kapitalmarkt die Investitionen in Human- und Sachkapital tangieren. Aufgrund der Zinserhöhung müßten sich die Grenzerträge aus den Investitionen erhöhen, woraus – bei Annahme abnehmender Grenzerträge – eine geringere Investitionstätigkeit und mittel- bis langfristig eine geringere Wachstumsrate resultieren würde.

Andererseits stehen diesen geringen Investitionsausgaben in t höhere Konsumausgaben gegenüber, die das Gleichgewicht beeinflussen können. Die hieraus resultierenden Folgen hängen von den weiteren, im folgenden erläuterten Annahmen ab.

Wird eine im Gleichgewicht befindliche Wirtschaft bei Vollauslastung der Kapazitäten unterstellt, ergeben sich inflationäre Wirkungen.[314] Befindet sich

---

[313] Ob sich darüber hinaus auch die Gesamtbevölkerung verändert, hängt von der parallelen Entwicklung der Sterbefälle sowie der Migration ab.

[314] Dies gilt zumindest für den Markt der „Kindergüter". Inwieweit sich gesamtwirtschaftlich eine Nachfrageerhöhung ergibt, hängt von der entgegenwirkenden Sterberate ab.

die Wirtschaft nicht in diesem Stadium, können sich auch positive Entwicklungen auf den Auslastungsgrad der vorhandenen Produktionskapazitäten ergeben, wobei der Nettoeffekt ohne weitere Annahmen nicht bestimmt werden kann. Welche Auswirkungen sich auf das Wirtschaftswachstum ergeben, hängt u. a. von der unterstellten Wachstumsfunktion ab.

Wird von einer neoklassischen Wachstumsfunktion mit konstanten Skalenerträgen und vollständig substituierbaren Produktionsfaktoren ausgegangen, so dürfte eine Erhöhung der Kinderzahl keine zwingend positiven Auswirkungen auf das Pro-Kopf-Einkommen haben.[315] Vielmehr führt eine größere Bevölkerung bei begrenzten Ressourcen zu einem sinkenden Pro-Kopf-Einkommen.

Unter Einbeziehung der Lebenszyklushypothese und des damit verbundenen Sparmotivs zugunsten der Altersvorsorge stimmt im langfristigen Gleichgewicht die Wachstumsrate der Bevölkerung mit der des Wirtschaftswachstums überein.[316] Dies führt dazu, daß bei wachsender Bevölkerung eine unveränderte Kapitalintensität nur durch einen erhöhten Konsumverzicht aufrechterhalten werden kann. Dieser Entwicklung steht aber die c. p. sinkende Ersparnisbildung einer zunehmenden Kinder- und Bevölkerungszahl entgegen.

Erweitert man die neoklassische Wachstumstheorie um den technischen Fortschritt oder ‚learning by doing', so hängt der Output auch vom kumulierten Output der Vergangenheit ab.[317] Zwar mag mit zunehmender Bevölkerung nicht zwingend eine höhere Qualität derselben verbunden sein,[318] doch könnte eine geeignete Verbindung von Quantität und Qualität des Nachwuchses hier von entscheidender Bedeutung sein.

Im Rahmen der sog. Neuen Wachstumstheorie werden in einem zweiten Strang auch die Wirkungen von Fertilitätsentscheidungen betrachtet.[319] Anders als die bisherigen Ausführungen gehen sie vom Modell „überlappender" Generationen aus, das auf die Arbeit von *Samuelson* (1958) zurückgeht.

Innerhalb dieses Ansatzes läßt sich zeigen, daß es zwei stabile Wachstumsgleichgewichte gibt. Das eine besteht auf einem niedrigeren Niveau, verbunden mit hoher Kinderzahl und geringen Humankapitalinvestitionen in diese Nach-

---

[315] Vgl. etwa die Darstellung in *Homburg/Gräff*, 1988, S. 15ff.

[316] Vgl. *Modigliani*, 1986.

[317] Vgl. *Arrow*, 1961.

[318] So *Homburg/Gräff*, 1988, S. 19.

[319] Siehe zum ersten Bereich, der sich auf die Humankapitalinvestitionen bezieht, Kapitel C.II.4.b)bb).

kommen, und das zweite auf einem hohen wirtschaftlichen Niveau mit geringer(er) Kinderzahl, aber dafür höheren Humankapitalinvestitionen.[320]

Insofern kommt der Qualitätskomponente der nachfolgenden Generation eine besondere Bedeutung zu.[321] Die Humankapitalausstattung der Nachkommen nimmt c. p. mit sinkender Kinderzahl zu,[322] d. h., unter diesem Gesichtspunkt kann die Bevölkerungswachstumsrate durchaus abnehmen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist damit zwar keine mengenorientierte, aber eine qualitätsbezogene Familienpolitik begründbar.[323] Demnach läßt sich entweder die Ausbildungsförderung und/oder der ausbildungsbezogene Familienlastenausgleich begründen, nicht aber eine pauschale Unterstützung pro Kind.

Für eine Subventionierung von Investitionen in das Humankapital nachfolgender Generationen spricht zudem die Tatsache, daß sich die Vorfahren (Eltern) die Erträge nicht in vollem Umfang aneignen können. Da mindestens ein Teil der Erträge für den Lebensunterhalt der Nachkommen verwendet werden muß, muß der Bruttoertrag der Humankapitalinvestitionen über den Erträgen von Sachkapitalinvestitionen liegen. Im volkswirtschaftlichen Optimum müssen sich aber die beiden Renditen entsprechen, d. h., die alleinige Entscheidung über die Finanzierung von Investitionen in das Humankapital der Kinder durch die Eltern würde zu suboptimalen Ergebnissen führen.[324]

c) Kindererziehung, Humankapitalinvestitionen und Sozialversicherungen

Die Frage, welche Auswirkungen ein verändertes Fertilitätsverhalten und eine damit einhergehende Veränderung des Bevölkerungswachstums auf die

---

[320] Vgl. *Becker/Murphy/Tamura*, 1990.

[321] Vgl. auch *Homburg*, 1995, S. 361f.

[322] Vgl. auch *Ball*, 1984, S. 175.

[323] Auch *Cigno* (1983) kommt zu dem Ergebnis, daß der Staat zugunsten von Humankapitalinvestitionen intervenieren müsse, da den Eltern, auch wenn sie zum Vorteil ihrer Kinder handeln wollten, nicht genügend Ressourcen zur optimalen Ausstattung ihrer Kinder zur Verfügung stünden. Er spricht sich darüber hinaus für eine generelle Subventionierung von Kindern aus.

[324] Vgl. *Homburg*, 1995, S. 359f. Hinsichtlich des positiven Zusammenhangs von geringerer Kinderzahl, höheren Humankapitalinvestitionen und höherem Wirtschaftswachstum muß demnach die Frage gestellt werden, ob es eine Fertiltitätsrate gibt, die nicht unterschritten werden darf, um das wirtschaftliche Wachstum bzw. die Weiterentwicklung nicht zu gefährden? Mit dieser Frage verbunden sind die Folgen für die volkswirtschaftliche Produktionsfunktion: Ist sie über den gesamten Bereich substitutional oder wird sie irgendwann limitational? Beide Fragen sind jedoch nicht Gegenstand dieser Arbeit und sollen daher nicht weiter verfolgt werden.

Rentenversicherung hat, nimmt bei der Diskussion über Rechtfertigungsgründe für eine staatliche Familienpolitik scheinbar den größten Stellenwert ein. Wesentlich weniger werden dabei die anderen Zweige der Sozialversicherung untersucht, obwohl auch sie von der Quantität und der Qualität der nachkommenden Generationen tangiert werden. Von daher werden diese Komponenten mit in die Betrachtung einbezogen.

aa) Rentenversicherung

Cigno (1993) untersuchte, welche Folgen die Einführung einer Rentenversicherung in einer nicht-altruistischen Welt hätte. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß die Annahme egoistischen Verhaltens letztlich zum Zusammenbruch der familialen Beziehungen führen müsse, da die intergenerationale Verteilung daran zerbrechen würde, daß die Verzinsung intrafamiliärer Darlehen höher sein müsse als der Kapitalmarktzins. Schließlich falle der Anlagebetrag im ersten Fall aufgrund der Unterhaltsverpflichtung an die Vorgängergenerationen geringer aus als bei einer Anlage am Kapitalmarkt. D. h., der Betrag, der zur eigenen Vorsorge noch zur Verfügung stünde, wäre entsprechend geringer. Dies führe zu dem Ergebnis, daß der intrafamiliäre Generationenvertrag gebrochen und Kapital nur noch zur eigenen Altersvorsorge angespart würde.

Weiterhin bestünde durch die Existenz des Kapitalmarktes kein Anreiz mehr zur Kindererziehung, die ansonsten zur intertemporalen Einkommens- bzw. Konsumumverteilung notwendig wäre. Die Familienstruktur würde in diesem Fall unmittelbar mit der Einführung des Kapitalmarktes zerbrechen.

Durch die daraus folgende völlige Verweigerung der Kindererziehung würde auch ein umlagefinanziertes Rentenversicherungssystem zusammenbrechen. Dieses bedingt einen externen Effekt, der staatliche Leistungen (Transfers) zugunsten von Familien mit Kindern rechtfertige.

Auch ohne die Annahme ‚egoistischer' Eltern hat die Einführung eines Sozialversicherungssystems Auswirkungen auf die Fertilitätsentscheidung. Ihnen stehen im Rahmen der intertemporalen Umverteilung folgende Alternativen zur Verfügung: eine Anlage am Kapitalmarkt in Form von Beiträgen zur Rentenversicherung oder – alternativ oder kumulativ – in der Kindererziehung. Letzteres ist verbunden mit Investitionen in deren Humankapital. Die Existenz eines Kapitalmarktes wie auch eines Sozialversicherungssystems verringert die Abhängigkeit der Eltern von nachfolgenden Generationen. Umgekehrt erhöhen (verringern) sich die Nettokosten (Nettoerträge) der Kindererziehung aufgrund der geminderten Abhängigkeit von den eigenen Kindern. Dies führt tendenziell

zu einer Verringerung der Kinderzahl, mit Folgen vor allen Dingen für die Rentenversicherung, und zwar unabhängig davon, ob diese umlagefinanziert oder nach dem Kapitaldeckungsverfahren arbeitet. Eine Veränderung des Verhältnisses von Beitragszahlern und Leistungsempfängern hat entweder herabgesetzte Beiträge oder sinkende Rentenleistungen zur Folge. Wäre die Annahme altruistischer Eltern zutreffend, so würde eine Verringerung der Zahl der Beitragszahler höhere Beiträge bedeuten, wobei altruistische Eltern versuchen würden, diese zu kompensieren.[325] Damit würden sich die Nettokosten (Nettoerträge) von Kindern weiter erhöhen (verringern), wodurch die Nachfrage nach Kindern weiter sinken würde.[326]

Die weiter sinkende Zahl von Nachkommen würde langfristig – ohne Erhöhung des Renteneintrittsalters oder Absenkung des Leistungsniveaus – zu einer höheren Beitragslast führen, da sich das Verhältnis von Beitragszahlern zu Leistungsempfängern zulasten der Beitragszahler verändern würde.[327] Gleichzeitig müßte diese Elterngeneration – mangels Nachwuchses – für die eigene Alterssicherung Vorsorge treffen und am Kapitalmarkt aktiv werden. Ob sie in diesem Fall eine höhere Gesamtbelastung zu tragen hätten, hängt davon ab, in welchem Umfang sich die (ausbildungsbezogenen) Aufwendungen für die (zahlenmäßig abnehmende) jüngere Generation verringern. Damit ergibt sich zwar zunächst keine zwingende Benachteiligung dieser Generation, aber es bestünde das Risiko, daß das Rentensystem zusammenbrechen könnte, d. h., die „letzte" Generation von Beitragszahlern würde keine Rente erhalten, da niemand mehr Beiträge in die umlagefinanzierte Rentenversicherung einzahlte bzw. – bei einer geschlossenen Volkswirtschaft – auch Sachkapitalinvestitionen keine ausreichenden Erträge mehr erbringen würden. D. h., sowohl eine umlagefinanzierte als auch eine nach dem Kapitaldeckungsprinzip arbeitende Rentenversicherung ist auf eine nachwachsende Generation angewiesen.[328]

Somit führt die Einführung eines Rentenversicherungssystems zu einer Diskrepanz zwischen den privaten und sozialen Vorteilen von Kindern. Da letztere

---

[325] Vgl. *Barro*, 1974. Diese Kompensation höherer Beiträge durch altruistische Eltern bedeutet allerdings eine Umverteilung zulasten von Eltern und zugunsten von Kinderlosen, die durch Konsumverzicht finanziert würde.

[326] Vgl. *Becker*, 1996a, S. 123; 1996b, S. 145.

[327] Diese Tendenz dürfte zusätzlich durch die Auswirkungen des Altersstruktureffektes auf politische Entscheidungen verstärkt werden, d. h., die Berücksichtigung der Wählerinteressen einer im Durchschnitt älter werdenden Bevölkerung dürfte zu steigenden Rentenleistungen und damit zu höheren Beiträgen führen (vgl. *Ball*, 1984, S. 173; sowie ausführlicher: *von Weizsäcker*, 1990).

[328] Vgl. *Ball*, 1984, S. 170ff.; *Klanberg*, 1988, S. 45ff.

nicht in die Entscheidung potentieller Eltern einfließen, rechtfertigen sie Subventionen an die Eltern.[329]

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit stellt sich jedoch vor allem die Frage, welche Auswirkungen Investitionen in das Humankapital der nachfolgenden Generationen auf die Rentenversicherung haben.

Aufgrund der Abhängigkeit der Beitragszahlung vom Bruttoeinkommen[330] der Arbeitnehmer in der Rentenversicherung führen Humankapitalinvestitionen der Eltern zu steigenden absoluten Beitragszahlungen, die c. p. die Beitragsbelastung für Dritte verringern. In die gleiche Richtung wirkt auch das aufgrund höherer Humankapitalinvestitionen sinkende Arbeitslosigkeitsrisiko.

Diesem Effekt stehen allerdings teilweise positiv mit der Ausbildungsdauer korrelierende Ausfallzeiten oder Zeiten mit unterproportionaler Beitragszahlung entgegen.[331] Dies führt c. p. zu steigenden bzw. höheren absoluten wie relativen Beitragszahlungen für Dritte.[332]

Auf die Höhe der Rentenleistung an die Eltern hat die Ausbildung keinen Einfluß,[333] allerdings ggf. auf in Ausbildung befindliche Hinterbliebene. Beide Effekte führen zu c. p. höheren Beitragsbelastungen für die Beitragszahler.

Da die Rentenzahlungen am Äquivalenzprinzip orientiert sind, führen die ausbildungsbedingt höheren Einkommen c. p. zu einer höheren Rente,[334] die durch höhere Beitragszahlungen nachfolgender Generationen finanziert werden muß. *Ribhegge* verweist zwar zu Recht darauf, daß beim Äquivalenzprinzip idealiter der Barwert der Beiträge dem Barwert der zukünftig zu erbringenden Leistungen entspreche, und die Versicherung hinsichtlich der Beitragszahlerzahl und der Bevölkerungsentwicklung indifferent sei.[335] Er scheint jedoch bei seiner weiteren Analyse nicht ausreichend zu würdigen, daß das Äquivalenz-

---

[329] Vgl. Becker, 1996b, S. 145.

[330] Es ist allerdings auf die Beitragsbemessungsgrenze von 8.400 DM (1998) hinzuweisen.

[331] Die Anrechnung von Ausbildungszeiten bei erfolgreichem Ausbildungsabschluß wurde von sieben auf drei Jahre verringert.

[332] Nach *Helberger / Wagner* (1981, S. 380ff.) führten die früher höheren Anrechnungszeiten für Ausbildungen zu einer erheblich höheren Rentenleistung für die Hochschulabsolventen.

[333] Abgesehen vom Leistungsbezug bei der Witwenrente, die sich erhöht, wenn Kinder in Ausbildung sind. Kindererziehungszeiten werden unabhängig von deren Ausbildungsdauer berücksichtigt.

[334] Auf diesen (oft übersehenen) Zusammenhang weist *Ribhegge* (1991, S. 182) hin.

[335] Vgl. *Ribhegge*, 1991, S. 182f.

prinzip in der deutschen Rentenversicherung nur einen Bezug zwischen Beitragszahlungen und monatlichem Leistungsvolumen herstellt, nicht jedoch hinsichtlich des gesamten Leistungsvolumens. Bei strikter Anwendung des Äquivalenzprinzips dürfte die unterschiedliche tatsächliche Lebensdauer keine Rolle spielen, auch dürften keine darüber hinausgehenden Hinterbliebenenleistungen erbracht werden, es sei denn, das aufgelaufene Kapital wäre noch nicht vollständig verbraucht.[336] Die Rentenzahlung bis an das Lebensende (des/der Hinterbliebenen) beeinflußt aber das Auszahlungsvolumen und damit auch die Festsetzung der Versicherungsbeiträge bzw. des jeweiligen Beitragssatzes. Nun hätten Humankapitalinvestitionen keinen Einfluß auf die Rentenversicherung, wenn die durchschnittliche Lebensdauer unabhängig von diesen wäre und sich die Lebenserwartung im Zeitablauf nicht verändern würde. Da aber die Lebenserwartung ständig steigt und die durchschnittliche Lebenserwartung positiv mit dem Ausbildungsniveau korreliert,[337] bedeutet dies, daß – selbst bei konstanter Bevölkerungsentwicklung – die Beitragszahlungen immer stärker steigen müssen, sofern nicht die zugrundeliegende (bemessungsrelevante) Lohnsumme stärker steigt als das Produkt aus höherer Lebenserwartung und gestiegenem Rentenanspruchsniveau. D. h., Humankapitalinvestitionen der Vorgängergeneration können c. p. zu einer stärkeren Einkommensbelastung der nachfolgenden Generation mit Rentenversicherungsbeiträgen führen.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Festlegung einer Beitragsbemessungsgrenze. Sie führt dazu, daß die ausbildungsbedingt höheren Einkommen nicht in vollem Umfang Grundlage für die Beitragszahlung sind. D. h., die ausbildungsbedingt höheren Lebenseinkommen führen nicht in vollem Umfang zu höheren Beitragszahlungen (Lebensarbeitszeitperspektive), sondern ein Teil der Ausbildungserträge bleibt individuell vollständig erhalten (von Steuern abgesehen). Dies führt c. p. zu höheren Beitragszahlungen für weniger ausgebildete und verdienende Dritte, da die Beitragsbemessungsgrenze eine weitergehende Minderung verhindert. In der Rentenphase erhöht sich die Leistung auch dadurch, daß ein Teil der Ausbildungszeit als Beitragszeit berücksichtigt wird.

---

[336] *Ribhegge* (1991, S. 183) selbst schränkt allerdings ein, daß der direkte individuelle Bezug zwischen gezahltem Beitrag und Rentenleistung umso stärker eingeschränkt würde, je mehr die Rentenversicherung zur interpersonellen Umverteilung genutzt würde. Soweit der Wert der Rentenleistung geringer ist als der Wert der Beitragszahlungen am Kapitalmarkt, werden die Versicherungsmitglieder mit einer Zinssteuer belastet (vgl. *Lüdeke*, 1988, S. 169f.).

[337] Vgl. *Wolfe/Zuvekas*, 1997, S. 493f. m. w. N.

Auf die Problematik der generellen Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung weist *Ribhegge* hin. Aus Sicht der Rentenversicherung seien Kinder nur dann berücksichtigungsfähig, wenn sie (potentielle) Beitragszahler seien. Entsprechend wären (potentielle) Beamte oder Selbständige keine berücksichtigungsfähigen, also leistungserhöhenden Kinder. Umgekehrt müßten mit hohem Humankapital ausgestattete Kinder stärker berücksichtigt werden als andere.[338] Letzteres ist jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn der Lebenszeitbeitrag tatsächlich höher ist als bei Personen, die weniger in Humankapital investiert haben. Dieser Hinweis verbindet die Theorie von Humankapitalinvestitionen mit der Realität, die zu suboptimalen Entscheidungen führen kann, zumindest in der Beschränkung auf monetäre Faktoren. Ferner bezieht er auch die Beschränkung der maximalen Beitragszahlungen mit ein, die dazu führen kann, daß nicht das gesamte Einkommen bei der Beitragszahlung berücksichtigt wird.

Insgesamt kann man mit *Lüdeke* von einem externen Effekt von Kindern bzw. deren Beitragszahlungen in die Rentenversicherung ausgehen.[339] Soweit sich die Beiträge zudem durch die Humankapitalinvestitionen der Eltern in ihre Kinder erhöhen, führen sie zu entsprechenden Externalitäten, allerdings verbunden mit dem Erhalt höherer Rentenleistungen im Alter.

bb) Krankenversicherung

In der Krankenversicherung bleiben Auszubildende solange mitversicherte Familienmitglieder wie sie nicht selbst eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen (z. B. eine Lehre), die Altersgrenze von 25 bzw. 27 Jahren überschritten haben oder ein Erwerbseinkommen oberhalb bestimmter Einkommensgrenzen erzielen (Studierende z. B. 620 DM). In den letzten beiden Fällen zahlen sie allerdings nur einen (vergleichsweise geringen) Betrag von rund 100 DM pro Monat, der unabhängig von ihrem Einkommen ist. In allen anderen Fällen, mit Ausnahme der Lehre, würden die Auszubildenden höhere Beiträge zahlen, wenn diese nach dem Äquivalenzprinip festgesetzt würden oder sie einen vergleichbaren relativen Betrag wie Arbeitnehmer in Bezug auf ihre Ausbildungsförderung oder Unterhaltsleistungen zahlen müßten. D. h., es findet in allen Fällen eine Umverteilung zugunsten von Familien mit Auszubildenden statt, wobei im Rahmen der beitragsfreien Mitversicherung länger dauernde Ausbildungen stärker subventioniert werden. Eine Berufsausbildung im dualen

[338] Vgl. Ribhhegge, 1991, S. 194f.

[339] Vgl. *Lüdeke*, 1988, S. 170; 1995, S. 167f.

System erfährt aus Sicht der Auszubildenden dabei die ungünstigste Behandlung, da hierbei Beiträge nicht nur zur Kranken-, sondern auch zur Renten- und Arbeitslosenversicherung geleistet werden müssen.

Nun könnte eine entsprechende Sonderbehandlung gerechtfertigt oder sinnvoll sein, wenn sich langfristig ein Ausgleich ergeben würde, d. h., der Einnahmeverzicht während der Ausbildung durch höhere einkommensbedingte Zahlungen im Anschluß daran kompensiert würde. Schließlich führt eine längere Ausbildung (tendenziell) zu höherem Einkommen. Ohne diesen Zusammenhang im Detail zu prüfen, dürfte dies nur bei Erwerbstätigen möglich sein, die aufgrund der Ausbildung dauerhaft ein überdurchschnittliches Einkommen erzielen (und kinderlos bleiben), aber unter der Einkommensgrenze der Versicherungspflicht bzw. freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben. Letzteres dürfte jedoch nur dann der Fall sein, wenn faktisch beitragsmindernde Überlegungen, wie die Familienplanung, dies rational erscheinen lassen.[340] Mit anderen Worten: Mit zunehmender Ausbildungsdauer steigt die Wahrscheinlichkeit, ein Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze zu erzielen, verbunden mit der Möglichkeit, in eine nach dem Äquivalenzprinzip bemessene private Krankenversicherung zu wechseln. In diesem Fall würde die Subventionierung der Ausbildung nicht mit anschließend höheren, kompensierenden Beitragszahlungen in die gesetzliche Krankenversicherung korrespondieren. Betrachtet man die beitragsfreie Zeit als Investition, dann dürfte die beitragsfreie Mitversicherung hinsichtlich einkommensstarker, gut ausgebildeter ‚guter Risiken' zur Fehlinvestition werden.

Noch deutlicher stellt sich die Frage bei nicht-verdienenden und nicht-kindererziehenden Ehepartnern, die vorher eine langdauernde Ausbildung durchlaufen haben. Demgegenüber könnten erziehende Mütter (und seltener Väter), die mitversichert sind, positive Effekte auf den Gesundheitszustand ihrer Kinder haben, wenn sich ein positiver Zusammenhang zwischen dem Bildungsstand der Mutter (des Vaters) und dem Gesundheitszustand der Kinder nachweisen ließe. In diesem Fall ergäbe sich ein positiver einkommenswirksamer Effekt durch eine geringere Leistungsnachfrage und damit geringere Kosten und geringere Beiträge, vermutlich allerdings in marginalem Umfang.

Zusammenfassend führen somit elterliche Investitionen in das Humankapital ihrer Kinder zumindest kurzfristig betrachtet zu höheren Beitragsbelastungen für kinderlose Beitragszahler. Längere Ausbildungszeiten haben, verbunden mit daraus resultierenden höheren Einkommen, eine höhere Austrittswahrschein-

---

[340] Entsprechend ist die Mitversichertenlastquote bei freiwillig gesetzlich Krankenversicherten am höchsten (vgl. *Pfaff*, 1993, S. 302).

lichkeit aus der gesetzlichen Krankenversicherung zur Folge, sofern nicht kompensierende Gründe (Familienmitversicherung) vorliegen. Soweit sie freiwillig in der Krankenversicherung bleiben bzw. pflichtversichert sind, leisten sie höhere Beiträge, die u. a. auf die einkommenssteigernden, beitragsfreien Ausbildungszeiten zurückzuführen sind.

Durch die beitragsfreie Familienmitversicherung findet eine Umverteilung von kinderlosen Allein- bzw. Doppelverdienern (sofern diese unterhalb der Einkommensgrenze liegen) zugunsten von Familien mit Kindern statt, wobei der Umverteilungseffekt mit der Mitversichertenzahl und damit der Kinderzahl sowie mit der Dauer der Ausbildung steigt.[341] Weiterhin wird von einkommensstärkeren zu einkommensschwächeren Mitgliedern umverteilt, sofern die Inanspruchnahme medizinischer Leistungen nicht mit dem Einkommen steigt. Da aber der Gesundheitszustand positiv mit dem Einkommen und dem Bildungsniveau korreliert, findet eine entsprechende Umverteilung statt. Entsprechend gehen negative Verteilungseffekte von der Möglichkeit zur privaten, äquivalenzorientierten Versicherung für höhere Einkommensschichten mit einer hohen Humankapitalausstattung aus. Für die letztgenannte Gruppe ist die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung allerdings wiederum attraktiv, wenn Kinder beitragsfrei mitversichert werden können, und sie somit von der familienpolitischen Umverteilung profitieren.

Zusammenfassend führt Adverse selection (und – hier unbedeutend – Moral hazard) zu einem negativen Effekt auf die Höhe der Beitragszahlungen.

In Umkehrung der vorstehenden Überlegungen hätte eine geringere Kinderzahl kurzfristig ‚positive Beitragseffekte' zur Folge, weil die Zahl derjenigen sinken würde, die beitragsfrei Leistungen in Anspruch nähmen, und sich die vermehrte Erwerbstätigkeit des bei der Kindererziehung nicht oder vermindert Erwerbstätigen in zusätzlichen Beitragszahlern niederschlagen würde.[342]

In längerfristiger Perspektive würde allerdings das Ausbleiben einer nachwachsenden Generation mit vergleichsweise guter Risikostruktur dazu führen, daß die Beitragslast für die ältere Generation steigen würde. Insgesamt ergäbe sich somit kurzfristig ein Einspareffekt, langfristig wäre jedoch mit steigenden

---

[341] Allerdings nehmen mitversicherte Familienangehörige die Krankenversicherung nur unterproportional in Anspruch. Die größte Umverteilung findet zugunsten der älteren Versicherten statt (vgl. *Pfaff*, 1993, S. 304, 307).

[342] Verdrängungseffekte auf dem Arbeitsmarkt könnten diesen Effekt abschwächen.

Beiträgen für die älter werdenden Beitragszahler zu rechnen. D. h. aber, daß es im heutigen System aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur beitragsfreien Mitversicherung von Familienmitgliedern einen negativen externen Effekt gibt, der langfristig durch die bessere Risikostruktur zumindest teilweise kompensiert wird. Das Gesamtergebnis bleibt jedoch unbestimmt.

cc) Arbeitslosenversicherung

In der Arbeitslosenversicherung werden Auszubildende bei ihren Eltern leistungssteigernd berücksichtigt, damit ergibt sich c. p. – während der Ausbildungszeit – eine negative Finanzierungslast für die Beitragszahler.

Elterliche Humankapitalinvestitionen führen in der Arbeitslosenversicherung tendenziell zu geringeren Beiträgen, da mit steigendem Ausbildungsniveau die einkommensbezogenen Beiträge steigen und das Arbeitslosigkeitsrisiko abnimmt. Umgekehrt sinkt die Beitragsbelastung für humankapitalschwächere Individuen. Mögliche humankapitalbedingte Verdrängungseffekte auf dem Arbeitsmarkt können jedoch den genannten Vorteil ins Gegenteil verkehren. Es scheint hier insofern eine negative Korrelation zwischen den elterlichen Humankapitalinvestitionen und der Beitragshöhe anderer Individuen zu bestehen, als daß die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung aufgrund der elterlichen Humankapitalinvestitionen c. p. niedriger sind als ohne diese. Damit dürfte sich auch bei der Arbeitslosenversicherung ein positiver externer Effekt ergeben.

dd) Zusammenfassung: Sozialversicherungen und Humankapitalinvestitionen

Aus dem bestehenden Sozialversicherungssystem resultieren unterschiedliche Umverteilungseffekte. Kurzfristig wird umverteilt:
- in der Krankenversicherung zugunsten von Familien mit Kindern,
- in der Arbeitslosenversicherung geringfügig zugunsten von Arbeitslosen mit in Ausbildung befindlichen Kindern,
- in der Rentenversicherung zugunsten der Hinterbliebenen,

Mittel- bis langfristig ergeben sich aber in allen drei Versicherungsbereichen positive Effekte, da Kinder als potentielle – und wenn sie im Berufsleben stehen – als Beitragszahler zum Bestand der Versicherung beitragen bzw. die Beitragszahlungen anderer verringern.

Insofern liegen pareto-relevante pekuniäre Externalitäten in den Sozialversicherungen, vor allem in der Rentenversicherung vor, die eine Subventionierung elterlicher Humankapitalinvestitionen gerechtfertigt erscheinen lassen.

d) Kindererziehung, Humankapitalinvestitionen und Staatsverschuldung

Da Rentenversicherung und Staatsverschuldung analog analysiert werden können,[343] gilt die Feststellung, daß von nachfolgenden Generationen positive externe Effekte auf die umlagefinanzierte Rentenversicherung ausgehen (siehe Kapitel C.III.2.c)aa)), auch für die Staatsverschuldung.

Nach *Diamond* (1965) verringert die externe wie interne Verschuldung den Nutzen eines Individuums, allerdings führe letztere zu einer stärkeren Nutzenminderung.

Andererseits könnte die Finanzierung von Humankapitalinvestitionen durch Staatsverschuldung – im Sinne investitionstheoretischer Überlegungen – positive Effekte haben, wenn die daraus resultierenden Erträge höher wären als die zu zahlenden Zinsen.[344]

3. Zusammenfassung

Im vorangegangenen Kapitel wurde zunächst untersucht, unter welchen Voraussetzungen von den Eltern die Übernahme der Investitionskosten in das Humankapital ihrer Kinder erwartet werden kann. Es zeigte sich hierbei vor allem, daß eine ausreichende finanzielle Unterstützung nur zu erwarten ist, wenn der Altruismusgrad der Eltern hinsichtlich ihrer Kinder ausreichend groß ist und sie über ein hinreichendes Einkommen bzw. Vermögen verfügen. D. h. aber, daß die Bereitschaft zur Ausbildungsfinanzierung positiv mit dem Elterneinkommen korrelieren dürfte.

Sehen die Eltern die Ausbildung ihrer Kinder unter Investitionsaspekten, dann muß die Rendite höher sein als der Kapitalmarktzins, da sich ihr Ertrag aus der Ausbildung mindestens um die Lebenshaltungskosten des Kindes verringert. Ferner gilt, daß das Risiko von Humankapitalinvestitionen höher ist als bei Kapitalmarktanlagen. Daraus folgt c. p. gleichzeitig eine volkswirtschaftlich suboptimale Ausbildungsnachfrage, die ein staatliches Eingreifen in die Ausbildungsfinanzierung begründen kann.

Inwieweit dieses Ergebnis dadurch modifiziert wird, daß die Finanzierung der Ausbildung ein Vorgriff auf das Erbe ist, hängt von den Rahmenbedingungen der Altersvorsorge der Eltern ab. Lediglich, wenn die Eltern in vollem Um-

---

[343] Vgl. *Lüdeke*, 1988, S. 169.

[344] Vgl. *Drazen*, 1978.

fang abgesichert wären, also auch über vollkommene Informationen hinsichtlich des Todeszeitpunktes verfügten, wären sie hinsichtlich des Übertragungszeitpunktes indifferent.

Ebenso sind externe Effekte, die sowohl in der Rentenversicherung als auch in den anderen Sozialversicherungsbereichen sowie bei der Staatsverschuldung vorliegen, geeignet, einen Familienlastenausgleich rechtfertigen zu können. Die steuerliche Freistellung des Existenzminimums ist hingegen kein Bestandteil des Familienlastenausgleichs, sondern verhindert nur die steuerliche Überbelastung von Familien mit Kindern.

IV. Interaktive Entscheidungen von Ausbildungswilligen und Eltern

Im Verlauf des bisherigen Kapitels war das Entscheidungsverhalten des Ausbildungswilligen und seiner Eltern jeweils getrennt untersucht worden. Das Verhalten der jeweils ‚anderen Seite' war dabei als gegeben unterstellt worden, so daß weder die Entscheidung der Eltern Einfluß auf die Ausbildungsentscheidung des Kindes noch das Kind Einfluß auf die Finanzierungsentscheidung der Eltern hatte. Diese Trennung soll nun aufgehoben werden.

Hierzu bieten sich zwei Möglichkeiten an: Zum einen besteht die Möglichkeit einer Verhandlungslösung zwischen Eltern und Kind, zum anderen kann die Entscheidung der Eltern für den Auszubildenden als Datum angesehen werden. Es ist dann zu untersuchen, welche Anpassungsstrategien der Ausbildungswillige wählt, um die Ausbildungsentscheidung realisieren zu können.

1. Verhandlungstheoretische Ansätze zur Familienökonomie

Die vorstehenden familienökonomischen Ausführungen gehen von einer jeweils individuellen Willensbildung innerhalb der Familie aus, und zwar von der Nutzen- oder Ertragsmaximierungentscheidung der Eltern auf der einen sowie der Entscheidung des Auszubildenden auf der anderen Seite. Die Finanzierungsentscheidung der Eltern stellt aus Sicht des Kindes keine Restriktion dar, solange seine Ausbildungsentscheidung realisiert werden kann. In diesem Fall sind keine weitergehenden Analysen erforderlich.

Aber immer, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, ist zu untersuchen, ob intrafamiliäre Verhandlungen zu einem besseren Ergebnis aus Sicht des Auszubildenden führen können. Hier setzen verhandlungstheoretische Ansätze an.

Anders als bei den bisherigen Bargaining-Ansätzen, die sich mit Verhandlungen zwischen (Ehe-)Partnern beschäftigen,[345] handelt es sich hier um eine intergenerationale Entscheidung (im Rahmen einer bestehenden Familie). Hieraus folgt auch, daß es z. B. nicht um die Vorteile gemeinsamer Güternutzung (Haushaltsgütern) oder das Familienarbeitsangebot geht,[346] sondern um die Verwendung der vorhandenen Finanzmittel für die verschiedenen Alternativen: Gegenwartskonsum der Eltern, Ersparnisbildung und Ausbildung des Kindes.

Durch den Bargaining-Ansatz werden die beiden vorherigen Betrachtungsweisen, zusammengeführt: Individuelle Humankapitalinvestition durch die Ausbildungswilligen auf der einen und Nutzen- oder Ertragsmaximierung unter Beachtung der Budgetrestriktion der Eltern auf der anderen Seite. Konsequenterweise wird dabei von individueller Nutzenmaximierung ausgegangen, wodurch Altruismus nicht ausgeschlossen wird.[347]

Unter Berücksichtigung der Maximierungsbedingungen ist die Elternfinanzierung für den Auszubildenden rational, wenn die damit verbundenen Konditionen günstiger sind als die der alternativen Finanzierungsmöglichkeiten. Unter Annahme vollkommener Kapitalmärkte und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Elternfinanzierung (letztlich) einen Vorgriff auf das spätere Erbe darstellt, ergibt sich kein komparativer Vorteil für die Elternfinanzierung.[348] Der Ausbildungswillige müßte – ökonomisch rationales Verhalten unterstellend – allen Finanzierungsalternativen gegenüber indifferent sein.

Die ausschließlich ihren eigenen Nutzen bzw. Ertrag maximierenden Eltern werden freiwillig auf eine unmittelbare Verwendung des Einkommens für sich selbst nur verzichten, wenn die Verwendung zugunsten des Kindes ihren eigenen Nutzen bzw. Ertrag erhöht. Von Interesse ist hier nur die Situation, daß die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Ausbildungsausgaben in vollem Umfang zu finanzieren.

Wird von einer vollständigen freiwilligen Vereinbarung zwischen Eltern und ausbildungswilligem Kind ausgegangen, dann stellt Punkt A in Abb. 2 den Ausgangspunkt der Eltern dar.[349] Er wird auch als Drohpunkt bezeichnet.

---

[345] Vgl. *Manser / Brown*, 1980; *McElroy / Horney*, 1981; *Galler / Ott*, 1990; 1993; *Ott*, 1992.

[346] Siehe *Radke*, 1996.

[347] Vgl. *Galler / Ott*, 1990, S. 112.

[348] Hier sei von Transaktionskosten abgesehen, die c. p. für eine Elternfinanzierung und damit für einen Vorgriff auf das spätere Erbe sprechen dürften.

[349] Dies heißt, daß der Altruismusgrad α der Eltern Null ist oder sie keine eigenen monetären Erträge von der Ausbildung des Kindes erwarten. Für die weiteren Überle-

Ob Punkt B den Ausgangspunkt für den Ausbildungswilligen darstellt, hängt erstens von den zur Diskussion stehenden Ausbildungswegen und zweitens von den auf dem Markt verfügbaren Finanzierungsoptionen ab. Wird von der ungünstigsten Situation ausgegangen, dann stellt Punkt B den Drohpunkt eines Kindes dar, wenn er die Annahme einer un- oder angelernten Tätigkeit bedeutet, durch die die Lebenshaltungskosten abgedeckt werden.[350]

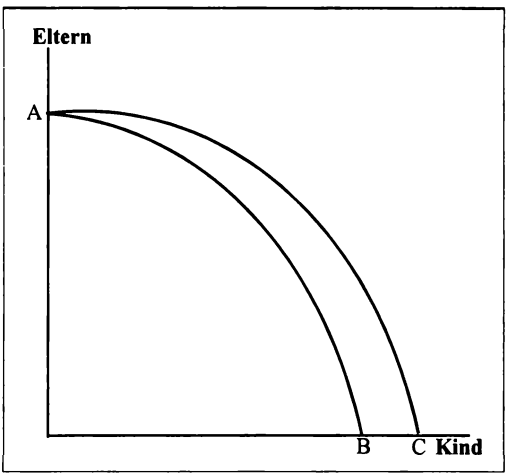


Abb. 2: Ausbildungsinvestitionen als Verhandlungslösung

Dieser Situation kurzfristig nahezu gleichwertig und mittel- bis langfristig überlegen, ist die Aufnahme einer Lehre, sofern durch die Ausbildungsvergütung die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten abgedeckt werden können. In diesem Fall dreht sich die Transformationskurve AB um den Punkt A auf AC, da sich das Nutzenniveau der Eltern nicht ändert.[351] Mit beiden Kurven sind die Lösungen erschöpft, die letztlich ohne Verhandlungen erreicht werden können und damit auch keine Nutzeninterdependenzen erfordern.

---

gungen wäre auch hinreichend, wenn der Altruismusgrad oder die erwarteten Erträge nicht ausreichen, um die Ausbildung des Kindes vollständig zu finanzieren.

[350] Daß die Annahme einer an- oder ungelernten Tätigkeit rational ist, mag man bestreiten, es ist aber der einzige Drohpunkt, den ein Kind gegenüber seinen Eltern hat, sofern man von anderen Möglichkeiten (Arbeitslosigkeit, „Straßenkind", Obdachlosigkeit etc.) absieht.

[351] Sollte sich die Entscheidung des Kindes positiv auf das Nutzenniveau der Eltern auswirken, was interdependente Nutzenfunktion voraussetzt, dann würde sich die Transformationskurve nach rechts verschieben. Entsprechendes ergäbe sich, wenn das Kind einen Teil seiner Ausbildungsvergütung oder seines Einkommens an die Eltern abgeben müßte, beispielsweise als Erstattung für Unterkunft und Verpflegung.

Ohne Nutzeninterdependenzen könnte auch eine Verhandlungslösung erreichbar sein, in der die Eltern als Darlehensgeber (und damit Kapitalmarktersatz) für das Kind auftreten. Unter Zugrundelegung des Investitionsmotivs war eine solche Überlegung skizziert worden. Danach waren risikoneutrale Eltern zu einer Investition in das Humankapital des Kindes bereit, wenn sie hierfür eine einer Kapitalanlage vergleichbaren Verzinsung erhielten.[352] Sie könnten dem Kind das Angebot unterbreiten, daß sie die Ausbildung finanzieren würden, wenn es ihnen z. B. bei Eintritt in den Ruhestand der Eltern einen vergleichbaren Betrag zurückzahlt wie sie ihn aus einer vergleichbaren Kapitalanlage erhalten würden.[353]

Es stellt sich dabei die Frage, wie dieses Angebot aus Sicht des Kindes zu bewerten ist und welche Alternativen verfügbar sind. Das zentrale Problem besteht darin, daß der o. g. Rückzahlungsbetrag aufgrund der Ausbildungdauer in einer kürzeren Zeit aufgebracht werden muß als es dem Ansparzeitraum der Eltern entspricht. D. h., daß der kürzere Ansparzeitraum durch einen höheren Zinssatz kompensiert werden muß. Damit ist das Angebot der Eltern aus Sicht des Auszubildenden nicht attraktiv. Er wird es nicht annehmen, da der Zinssatz für das Elterndarlehen höher ist als der für ein vergleichbares Bankdarlehen. Das zentrale Problem besteht letztlich darin, daß die Investitionszeiträume nicht identisch sind.

Daß die Eltern ein solches Angebot unterbreiten, setzt voraus, daß die Eltern risikoneutral hinsichtlich der Anlageform sind. Da jedoch keine Diversifikation möglich ist, dürfte ein höherer Unsicherheitsfaktor angesichts von Arbeitslosigkeit, Einkommensniveau und letztlich auch erfolgreichen Ausbildungsabschlusses[354] verbleiben als bei anderen Kapitalanlagen.[355] Damit aber müßten die Eltern einen höheren, über den Kapitalmarkt hinausgehenden Zinssatz verlangen.[356]

Ein höherer Zinssatz müßte auch dann vereinbart werden, wenn die Eltern unsicher über die tatsächliche Rückzahlungsbereitschaft oder den Altruismus-

---

[352] Dies impliziert zugleich, daß die Eltern sich der Tilgung durch die Kinder absolut sicher sind.

[353] Alternativ könnte auch von einer vergleichbaren Rentenzahlung ausgegangen werden.

[354] Hierzu zählt auch, daß die Einhaltung des Vertrages kaum kontrollierbar bzw. durchsetzbar ist (vgl. *Berthold*, 1992, S. 529).

[355] Bei Frauen müßte ein höherer Zinssatz allein aufgrund der Möglichkeit einer ungewollten Schwangerschaft vereinbart werden.

[356] Dies gilt analog selbstverständlich auch für jede Form einer Kapitalmarktlösung!

grad ihres Kindes wären,[357] sowie angesichts mangelnder Kontrollmöglichkeiten der Eltern über die Humankapitalinvestitionen des Kindes.[358] Damit dürfte aber ein entsprechender Vertrag nicht zustande kommen. Selbst wenn er zustande kommen sollte, wäre er volkswirtschaftlich ineffizient, da die soziale Grenzertragsrate niedriger läge als die private, d. h., es würde – volkswirtschaftlich gesehen – zuwenig in Humankapital investiert. Folglich gibt es ohne einen ausreichend hohen Altruismusgrad der Eltern auf intrafamiliärer Grundlage keine effizienten Humankapitalinvestitionen.[359]

Wird in einem weiteren Schritt unterstellt, daß die Eltern den Zusammenhang zwischen der Ausbildungsfinanzierung und der entsprechenden Verringerung der Hinterlassenschaft erkennen, könnten sie letzteres insofern als Drohpunkt den Kindern gegenüber einsetzen, als daß sie die vorzeitige Übertragung akzeptieren würden, wenn sich die Kinder zur Erbringung von Gegenleistungen bereit erklärten. Abgesehen von den bereits angesprochenen Kontrollproblemen, würde dies zu einer Zinsdivergenz beim Ausbildungswilligen führen, sofern er ebenfalls den Zusammenhang zwischen Ausbildungsfinanzierung und Erbe erkennen würde. Wäre sein Altruismusgrad nicht ausreichend hoch, so daß er diese Gegenleistung unabhängig von der Finanzierung der Ausbildung erbringen würde, wäre der Kontrakt mit im Vergleich zum Kapitalmarkt höheren Zinsen verbunden. Eine wiederum pareto-inferiore Situation.

Damit scheint eine Verhandlungslösung von untergeordneter Bedeutung für die Lösung der Frage der Ausbildungsfinanzierung zu sein. Entweder sind die Eltern ausreichend altruistisch motiviert oder aber eine effiziente Allokation kommt privatwirtschaftlich nicht zustande.

Da die mit der Finanzierung verbundenen Transaktionskosten einseitig dem Auszubildenden zuzurechnen sind,[360] wäre aus dieser Sicht zwar noch eine vergleichsweise geringe Zinsdifferenz, d. h. eine geringe Gegenleistung, akzeptabel. Aber auch dies ist unter Zugrundelegung der o. g. Annahme, daß die Eltern ohne Altruismus handeln, nicht zu erwarten.

Somit ist ohne die Annahme altruistisch motivierter Eltern eine intrafamiliäre Verhandlungslösung über die Ausbildungsfinanzierung nicht zu erwarten.[361]

---

[357] Vgl. *Chakrabarti/Lord/Rangazas*, 1993.

[358] Vgl. *Berthold*, 1992, S. 529.

[359] Siehe auch *Cigno*, 1993.

[360] Zu familienökonomischen Transaktionskostenansätzen siehe *Ben-Porath*, 1980; *Pollack*, 1985.

[361] Die Eltern sind der Ausbildungsfinanzierung gegenüber indifferent, wenn sie eine Hinterlassenschaft beabsichtigen (vgl. Kapitel C.III.1.d). Diese Absicht ist allerdings

2. Folgen der Elternentscheidung für den Auszubildenden

Die Entscheidung eines Ausbildungswilligen zugunsten der Durchführung einer Ausbildung hängt – annahmegemäß – von zwei Kriterien ab. Zum einen müssen die hieraus resultierenden Erträge höher sein als die Kosten, und zum anderen müssen die mit ihr verbundenen Ausgaben finanziert werden können.

Hierzu war die Nebenbedingung formuliert worden, daß

$$(C\text{-}9) \qquad K_b^D(f, g) + K^E = A^B = V_A + E_A + D_B + U_E + T_D + T_Z .$$

In Gleichung (C-9) waren die staatlichen Transferleistungen T_D und T_Z nur der Vollständigkeit halber aufgeführt, d. h., als nicht existent unterstellt worden. Diese Annahme wird vorerst beibehalten. Damit besteht die Finanzierungsrestriktion noch aus vier Möglichkeiten.

Werden nun realistischerweise die Annahmen aufgehoben, daß es einen funktionierenden Kapitalmarkt für Humankapitalinvestitionen (D_B) gibt[362] und daß der Auszubildende eigenes Vermögen (V_A) hat, dann bleiben nur noch zwei Finanzierungsmöglichkeiten übrig. Die Finanzierung der Ausbildung durch Erwerbsarbeit (E_A) oder durch Unterhaltsleistungen der Eltern (U_E). In Kapitel C.III.1 war unterstellt worden, daß die Eltern über ihren Finanzierungsanteil auf der Grundlage ihrer eigenen Nutzen- bzw. Investitionsfunktion entscheiden. Die Ausbildung des Kindes bzw. deren Erträge waren zwar ein Element dieser Funktion, das Kind selbst hatte jedoch keinen Einfluß auf das Ergebnis. Dies bedeutet aber, daß die Eltern alleine über ihren Finanzierungsanteil entscheiden und dies folglich für den Auszubildenden ein Datum darstellt.

Die alleinige Entscheidung der Eltern stellt solange kein Problem dar, wie der von den Eltern bereitgestellte Finanzierungsanteil mindestens den für die Ausbildung erforderlichen Ausgaben entspricht. In Kapitel C.III.1.b) war gezeigt worden, daß die Bereitschaft der Eltern zur Übernahme von Ausbildungskosten vom Altruismusgrad, von der Diskontierungsrate der Ausbildungserträge

---

gleichbedeutend mit einem positiven Altruismusgrad. Ein Altruismusgrad von Null wäre lediglich mit einer nicht beabsichtigten Residualübertragung vereinbar, d. h., wenn die Hinterlassenschaft unfreiwillig wäre.

[362] Vgl. *Loury*, 1981, S. 865. Auch *Werding* (1998, S. 163) weist darauf hin, daß der Kapitalmarkt möglicherweise nur in unzureichendem Umfang Mittel zur Ausbildungsfinanzierung bereitstellt.

Bankdarlehen für Ausbildungszwecke gibt es in Deutschland nur in wenigen Ausnahmefällen. Siehe z. B. AKAD – Akademikergesellschaft für Erwachsenenbildung, Der Studienkredit der Volksbank Lahr oder für die WHU in Vallendar bei Koblenz von der Kreissparkasse Koblenz.

des Kindes und der Budgetrestriktion abhängig ist, so daß eine ausreichende Ausbildungsfinanzierung durch die Eltern nicht unbedingt zu erwarten ist.

Reicht die Bereitschaft der Eltern nicht zur vollständigen Finanzierung der Ausbildung aus, dann bleibt dem Auszubildenden – unter den in Gleichung (C-9) formulierten Bedingungen und den o. g. ergänzenden Annahmen – nur der Verzicht auf die Ausbildung oder die Finanzierung des Residualbetrages über Erwerbstätigkeit. Letzteres tangiert die Ertragsmaximierung des Auszubildenden solange nicht, wie die Ausbildungsdauer oder die Ausbildungsqualität davon unbeeinflußt bleibt.[363] Wird eine dieser beiden Variablen verändert, ergeben sich ebenso Effizienzverluste wie bei einem Verzicht auf die Ausbildung aufgrund einer unzureichenden Finanzierung. Dies bedeutet jedoch, daß der Staat Möglichkeiten zur Finanzierung schaffen muß, durch die solche Effizienzverluste verhindert werden.

Eine erste Möglichkeit besteht darin, daß eine Ausbildungsförderung in Abhängigkeit vom Elterneinkommen gewährt wird. Die Finanzierung der Ausbildung durch staatliche Transferleistungen und Unterhaltszahlungen der Eltern führt zu einer Erhöhung der Systemeffizienz, wenn das zur Durchführung der Ausbildung erforderliche Finanzvolumen bereitgestellt wird. In diesem Fall sind beide Finanzierungsarten als komplementär anzusehen. Dies setzt allerdings voraus, daß der staatliche Finanzierungsanteil mindestens der Differenz zwischen den Ausbildungsausgaben und dem Elternunterhalt entspricht und vice versa. Das bedeutet aber, daß der Staat die elterliche Grenzleistungsfähigkeit bzw. Grenzleistungsbereitschaft kennen bzw. möglichst genau antizipieren muß.

Wird unterstellt, daß dies dem Staat aufgrund der vielfältigen Einflußfaktoren nur sehr eingeschränkt gelingt, dann muß – um die Systemeffizienz sicherzustellen – ein Instrument geschaffen werden, das dem Auszubildenden die Möglichkeit bietet, die verbleibende Differenz zwischen Ausbildungsausgaben auf der einen und staatlichen Transferleistungen und Elternunterhalt auf der anderen Seite zu finanzieren.[364]

---

[363] Umgekehrt ist eine die Ausbildungsdauer und -qualität nicht negativ beeinflussende Erwerbstätigkeit geeignet, die Opportunitätskosten zu verringern, d. h., den Nettoertrag der Ausbildung zu erhöhen.

[364] Hinsichtlich des BAföG kann festgestellt werden, daß der von diesem erfaßte Einkommensbereich nicht ausreicht, um eine Unterfinanzierung der Auszubildenden durch Eltern und Staat zu verhindern. Vielmehr muß ein erheblicher Anteil der Studierenden mit einer Basisfinanzierung auskommen, die unterhalb des Förderungshöchstsatzes des BAföG liegt (vgl. Deutsches Studentenwerk, 1995, S. 182ff.). Dies dürfte analog für die Gruppe der Auszubildenden im vollzeitschulischen Bereich gelten, zu der es jedoch – soweit ersichtlich – keine vergleichbaren Untersuchungen gibt.

Eine unzureichende Ausgestaltung oder Ausstattung der Ausbildungsförderung führt ansonsten zu einem begrenzenden Effekt hinsichtlich der sozialen intergenerativen Mobilität[365] oder zu Ausweichverhalten wie Erwerbstätigkeit.[366] Beides führt zu Effizienzverlusten. Entsprechend konnte u. a. *Loury* (1981) zeigen, daß Umverteilungspolitiken die Allokation von Risiken und von Ausbildungsressourcen bei suboptimalen Kapitalmärkten verbessern können.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der vorstehenden Analyse zum individuellen Bildungsnachfrageverhalten und der Bereitschaft der Eltern zur Übernahme der Ausbildungskosten, verbunden mit der jeweiligen Überprüfung der Rechtfertigungsgründe für staatliche Interventionen, sollen nun die bestehenden Regelungen zur Ausbildungsförderung und zum Familienlastenausgleich im Hinblick auf ihre ökonomischen Wirkungen überprüft werden.

---

[365] Vgl. *Loury*, 1981, S. 865.

[366] Auch dies ist in der Bundesrepublik zu beobachten, d. h., die studentische Erwerbstätigkeit dient in erheblichem Umfang dazu, die unzureichende Finanzierung der Ausbildung durch Elternunterhalt und BAföG zu kompensieren (vgl. hierzu Deutsches Studentenwerk, 1995; *Schnitzer / Isserstedt / Müßig-Trapp / Schreiber*, 1998; aber auch *Leszczensky*, 1993).

D. Wirkung von Ausbildungsförderung und Familienlastenausgleich auf Ausbildungsentscheidungen

Im Anschluß an die im vorangegangenen Kapitel dargestellten theoretischen Grundlagen der Ausbildungsentscheidung durch den Ausbildungswilligen bzw. -berechtigten auf der einen und die Eltern auf der anderen Seite soll nun das geltende Steuer- und Transfersystem der Bundesrepublik im Hinblick auf seinen Einfluß auf Ausbildungsentscheidungen untersucht werden.

Das ausbildungsorientierte Steuer- und Transfersystem der Bundesrepublik kann allgemein in zwei Bereiche unterteilt werden. Entweder erhöht es unmittelbar das zur Verwendung verfügbare monetäre Einkommen (Steuerfreibeträge, monetäre Transferleistungen) oder es mindert die Ausgabenbelastung durch Realtransfers.[1] Tab. 8 gibt – ausgehend von dieser Unterteilung sowie differenziert nach Zielgruppen – einen Überblick über das am Auszubildenden und seinen Eltern orientierte monetäre Leistungssystem[2] in der Bundesrepublik. Maßgeblich für die Erfassung von Leistungen unter den Begriffen Transfer und Steuerfreibetrag ist, daß es sich um eine monetäre Erhöhung des verfügbaren Einkommens handelt, die nicht mit einer direkten Gegenleistung verbunden ist und von öffentlichen oder quasi-öffentlichen Einrichtungen vergeben oder bereitgestellt wird. Da der Zweck dieses Kapitels darin besteht, die Auswirkungen der verbleibenden Ausgabenbelastung und die sie direkt betreffenden öffentlichen Leistungen auf die Ausbildungsentscheidung zu analysieren, wird auf Realtransfers nur am Rande eingegangen.

Entsprechend der bisherigen Vorgehensweise differenzieren die folgenden Ausführungen danach, ob es sich um Leistungen handelt, die dem Auszubildenden selbst oder seinen Eltern zugewendet werden.[3] Um weitergehende Über-

---

[1] Auch Realtransfers bewirken damit, allerdings mittelbar, eine Erhöhung des (für andere Zwecke) verfügbaren Einkommens.

[2] Der Begriff Leistungen wird an dieser Stelle bewußt gewählt, da die Verwendung des Begriffes Transfer für Steuerfreibeträge umstritten ist, da es sich bei diesen nicht um Sozialleistungen, sondern – nicht nur rechtlich – um Bestandteile der Operationalisierung der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit handelt.

[3] Bei den an die Eltern gerichteten Leistungen wäre zwar eine Differenzierung danach, ob es sich um allgemeine kindbezogene oder um mit der Ausbildung verbundene Leistungen handelt, grundsätzlich möglich. Dies hätte jedoch den Nachteil, daß eine

schneidungen mit Kapitel B zu verhindern, werden die einzelnen Systemkomponenten im folgenden nur hinsichtlich der hier relevanten Elemente dargestellt.

	Auszubildender	Eltern
Direkte Transfers	1. BAföG 2. Berufsausbildungsbeihilfe 3. „Meister"-BAföG (AFBG) 4. Stipendien 5. Länder-BAföG[4] 6. Waisenrente 7. Wohngeld 8. Sozialhilfe (in Ausnahmefällen)	1. Kindergeld 2. Orts-/Sozialzuschlag (öffentlicher Dienst) 3. Arbeitnehmersparzulage 4. Sozialhilfe 5. Wohngeld 6. Baukindergeld 7. Hinterbliebenenrente 8. Beihilfe im öffentlichen Dienst 9. erhöhte AFG-Leistungen 10. Sozialhilfe 11. Wohngeld
Steuerfreibeträge	1. ausbildungsbezogene Aufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr.7 EStG)	1. Kinderfreibetrag 2. Ausbildungsfreibetrag 3. Haushaltsfreibetrag 4. Unterhaltsfreibetrag (§ 33a Abs. 1 EStG) 5. Verringerung der zumutbaren Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG) 6. Kinderfreibetrag bei Zuschlagsteuern 7. Kinderfreibetrag bei Erbschaftsteuer 8. Kinderfreibetrag bei Vermögensteuer
Beim Ehegatten können nur die ausbildungsbedingten Sonderausgaben im Rahmen des § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG berücksichtigt werden.		

Tab. 8: Ausbildungsbezogene Steuerregelungen und Transferleistungen

scharfe Trennung dieser beiden Bereiche nicht immer uneingeschränkt möglich ist. In einem solchen Fall könnte zwar die Zuordnung nach der grundsätzlichen Bedeutung der Leistung erfolgen, also z. B. das Kindergeld – auch wenn bei volljährigen Kindern die Ausbildung eine grundlegende Förderungsvoraussetzung ist – zu den allgemeinen kindbezogenen Leistungen gerechnet werden, aber dennoch erscheint das vorgenannte Verfahren trennschärfer und auch der Zielsetzung der Arbeit angemessener.

[4] Länderrechtliche Regelungen für die Förderung von Schülern an allgemeinbildenden Schulen wurden in einigen Bundesländern (Bayern, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz) nach Abschaffung bzw. der erheblichen Einschränkung der Schülerförderung im Rahmen des BAföG eingeführt (siehe zu den rechtlichen Regelungen: *Blanke*, 1995).

I. Methodische Vorbemerkungen

1. Untersuchungsobjekt: Familie, Eltern und/oder Auszubildender

Die Frage, ob die Familie, die Eltern oder der Auszubildende die Untersuchungseinheit des folgenden Abschnitts darstellen soll, scheint auf den ersten Blick einfach zu beantworten. Da sowohl minderjährige als auch volljährige Auszubildende im Regelfall über keine selbständige Existenzsicherung verfügen, sondern diese über die Eltern erfolgt, wäre es naheliegend, die Familie oder genauer die Eltern als Untersuchungseinheit festzulegen.[5]

Spätestens jedoch, wenn das Kind mit einer beruflichen Ausbildung beginnen oder aber eine (un- oder angelernte) berufliche Tätigkeit aufnehmen könnte, dies ist meistens nach dem Abschluß der Klasse 10 der Fall, ist diese Festlegung nicht mehr so eindeutig. Einerseits würde der Auszubildende selbst über Einnahmen in Form der Ausbildungsvergütung oder Erwerbseinkommen verfügen (können), während gleichzeitig noch ein Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern besteht. Andererseits bestehen wechselseitige Abhängigkeiten hinsichtlich der die Ausbildungsvergütung aufstockenden Transferleistungen zugunsten des Auszubildenden. Die Eltern haben einen Steuerfreibetrags- oder Transferleistungsanspruch aufgrund der Ausbildung des Kindes, der seinerseits wiederum von der Einkommenssituation des Kindes abhängig ist.[6]

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres, das in den meisten Fällen während einer Ausbildung (Schule, Lehre) erreicht wird, kommt die rechtliche Eigenständigkeit des Kindes hinzu, wobei die Unterhaltsverpflichtung der Eltern gegenüber ihren in Ausbildung befindlichen Kindern weiterhin besteht, soweit diese bedürftig sind, d. h., nicht über ein ausreichendes eigenes Einkommen verfügen.[7] Mit Eintritt der Volljährigkeit können Kinder grundsätzlich selbst über ihr Berufsziel und damit den Ausbildungsweg entscheiden.

---

[5] So bezogen auf den ausbildungsbedingten Familienlastenausgleich die Vorgehensweise etwa bei *Zeppernick*, 1974a; 1976; *Schulz-Overthun*, 1979; *Karrenberg/Fritsche / Kitterer / Münch / Schulz-Overthun*, 1980; *Heldmann*, 1986; *Kammann*, 1988; *Gandenberger*, 1989; *Oberhauser*, 1989; *Willeke / Onken*, 1990; *Onken*, 1993; Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung, 1996; *Dohmen*, 1996a; 1996b; *ders./Ullrich*, 1996.

[6] Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes wird das Kindergeld bzw. der Kinderfreibetrag aber unabhängig von der finanziellen Situation des Kindes, d. h., ausschließlich aufgrund seiner Existenz gewährt.

[7] Vgl. hierzu ausführlicher Kapitel B.III.1.

Wenn aber die Ausbildungsentscheidung grundsätzlich vom Ausbildungswilligen getroffen wird und die (ökonomischen) Entscheidungskriterien zwischen Eltern und Kindern – wie in Kapitel C gezeigt – voneinander abweichen (können),[8] dann erscheint es angebracht, beide Ebenen getrennt zu betrachten. D. h., es wird zunächst analysiert, welche Auswirkungen das bestehende Steuer- und Transfersystem auf die Ausbildungsentscheidung des Ausbildungswilligen hat, und anschließend, wie es die Ausbildungsfinanzierungsentscheidung der Eltern beeinflußt. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß die Ausbildungsfinanzierungsentscheidung der Eltern wiederum Rückwirkungen auf die Ausbildungsentscheidung des Ausbildungswilligen hat bzw. haben kann.

Die Entscheidung der Eltern über ihre Beteiligung an den Ausbildungsausgaben hat nur dann keinen negativen Einfluß auf die Entscheidung des Auszubildenden, wenn dessen (nach Einbeziehung der Ausbildungsvergütung bzw. der staatlichen Transferleistungen) noch verbleibenden Ausbildungsausgaben vollständig durch die elterlichen Unterhaltsleistungen finanziert werden können bzw. vice versa. Liegen den elterlichen Unterhaltsleistungen dieselben Konditionen zugrunde wie den staatlichen Leistungen, dann sind Elternunterhalt und staatliche Leistungen perfekte Substitute und in ihrer Wirkung komplementär.

2. Betrachtungszeitraum

Innerhalb der ökonomischen Theorie wird der positive Effekt der Humankapitalinvestitionen auf das Lebenseinkommen betont,[9] so daß aus dieser Perspektive für die vorliegende Arbeit ein entsprechender Betrachtungszeitraum zu wählen wäre. Da sich diese Arbeit allerdings auf die Budgetrestriktion während der Ausbildung konzentriert, ist es hinreichend, davon auszugehen, daß eine längere Ausbildung wahrscheinlich zu einem höheren Lebenseinkommen führt.[10] Nur unter dieser Perspektive kommt sie überhaupt in Betracht. Bei der

---

[8] Vgl. auch *Hartog*, 1984.

[9] Dies gilt nicht nur für die von der Maximierung der Lebenseinkommen ausgehende Humankapitaltheorie, sondern auch für die Signaling-, Filter- oder Screening-Theorie (vgl. *Groot/Hartog*, 1995). Auch in diesen Modellen wird von einkommensteigernden Effekten auf die Individuen aufgrund der zusätzlichen Ausbildung ausgegangen – auch wenn das Lebenseinkommen nicht maximiert wird –, allerdings nicht über produktivitätssteigernde Wirkungen der Ausbildung, sondern über die mit den Zertifikaten verbundenen Produktivitätserwartungen seitens der Arbeitgeber.

[10] Unter Berücksichtigung der teilweise unter dem Kapitalmarkt liegenden Einkommensrendite kann hierbei in Erweiterung des engen Lebenseinkommensbegriffs auch vom ‚full income' unter Einbeziehung der Konsum- und der nicht-monetären Erträge ausgegangen werden.

Analyse der Budgetrestriktion kommt es auf die finanzielle Situation während der Ausbildung an, sie ist mithin eine zeitpunktbezogene Nebenbedingung bei der Maximierung der Lebenseinkommen.

Darüber hinaus sind auch die staatlichen Leistungen zeitpunktbezogen ausgestaltet, d. h., ihre Höhe richtet sich nach dem aktuellen Einkommen während der Ausbildung,[11] so daß auch dies für eine zeitpunktbezogene Analyse spricht. Des weiteren hängt die Durchführungseffizienz der Ausbildung von der Einkommenssituation während der Ausbildung ab, wohingegen Leistungs- und Verteilungswirkungen verschiedener Refinanzierungsformen von Ausbildungskosten wiederum von intertemporalen Faktoren beeinflußt werden (können). Für eine – zumindest bedingte – Zeitraumbetrachtung spricht die Tatsache, daß eine Ausbildungsentscheidung insgesamt mehrere Einzelentscheidungen bzw. mehrere Ausbildungsabschnitte umfassen kann. So können Ausbildungsoptionen dadurch eingeschränkt oder verhindert werden, daß für einen erforderlichen Zwischenschritt keine (ausreichende) Förderung gewährt wird, obwohl für einen späteren Teilabschnitt (beispielsweise ein Studium) ausreichend Förderungsmöglichkeiten bestehen. Demzufolge kann sich der folgende Abschnitt nicht nur auf einzelne Ausbildungsabschnitte konzentrieren, sondern muß auch Zwischenschritte einbeziehen.

II. Steuern, Transfers und Ausbildungsausgaben des Auszubildenden

1. Berücksichtigung der Ausbildungsaufwendungen im Steuerrecht

Im Einkommensteuergesetz wird zwischen Ausbildungs- und Fortbildungskosten unterschieden. Ausbildungskosten können bis zu 1.800 DM und bei auswärtiger Unterbringung bis zu 2.400 DM als Sonderausgaben abgezogen werden. Hingegen sind Fortbildungskosten unbegrenzt als Werbungskosten berücksichtigungsfähig.

Im Normalfall dürfte die Berücksichtigung der Ausbildungskosten als Sonderausgaben im EStG ohne Auswirkungen bleiben, weil sie ein zu versteuerndes Einkommen von mindestens 12.365 DM voraussetzen. Da zu dessen Ermittlung mindestens die Werbungskosten, aber auch die als Sonderausgaben deklarierten

[11] Eine leichte Einschränkung dieser Aussage ergibt sich allerdings dadurch, daß bei direkten Transferleistungen häufig das Einkommen des letzten oder vorletzten Kalenderjahres zur Bemessung der Transferhöhe herangezogen wird (vgl. etwa § 24 Abs. 1 BAföG).

Versicherungsbeiträge vom Bruttoeinkommen abgezogen werden,[12] erfolgt bis zu einem Bruttojahreseinkommen von rund 18.000 DM keine Besteuerung. Dies entspricht einem monatlichen Bruttoeinkommen von 1.500 DM ein Betrag, der von Ausbildungsvergütungen nur in wenigen Fällen überschritten wird.[13]

Selbst wenn man unterstellt, daß der Sonderausgabenabzugsbetrag für Ausbildungsaufwendungen von 1.800 bzw. 2.400 DM in vollem Umfang abgezogen werden könnte, beläuft sich die Minderung der Steuerbelastung nur auf 39 bis 106 DM pro Monat. Angesichts des während einer Ausbildung zu erzielenden Einkommens dürfte die Steuerminderung meist im unteren Bereich liegen.[14]

Handelt es sich demgegenüber um eine Fortbildung, die nach einer beruflichen Erstausbildung und neben einem Beruf durchgeführt wird,[15] dann können die Fortbildungskosten als Werbungskosten vom Bruttoeinkommen abgezogen werden. Wird beispielsweise von einem Betrag von 10.000 DM ausgegangen, dann vermindert sich die Steuerbelastung um 2.600 bis 5.300 DM. Mit anderen Worten, die Nettofortbildungskosten sinken c. p. mit zunehmendem Einkommen des Steuerpflichtigen von 7.400 auf 4.700 DM. Dies bedeutet, daß der Nettoertrag einer Fortbildung c. p. um so höher ist, je höher das Einkommen während dieser Zeit ist. Damit kann sich ein progressiver Steuertarif in seiner

---

[12] Siehe zum Berechnungsverfahren des zu versteuernden Einkommens ausführlich Kapitel D.III.2.a).

[13] Die maximale Ausbildungsvergütung liegt bei rund 1.800 DM (vgl. *Hecker*, 1998, S. 8). In anderen Ausbildungsgängen werden keine steuerpflichtigen Einkommen gezahlt. Damit dürfte der ausbildungsbedingte Sonderausgabenabzug nur bei neben der Erwerbstätigkeit durchgeführten Ausbildungen oder bei mit einem erwerbstätigen Ehepartner verheirateten Auszubildenden die Einkommensteuer mindern. Aber auch die Berücksichtigung verheirateter Auszubildender dürfte die Bedeutung des ausbildungsbedingten Sonderausgabenabzugs nur unwesentlich erhöhen. So waren nach der 15. Sozialerhebung im Sommersemester 1997 7,5 % der befragten Studierenden verheiratet. Über die Hälfte der Ehepartner (53,8 %) befand sich ebenfalls in Ausbildung. Gleichzeitig waren jedoch auch 34,7 % der Ehepartner Vollzeit und weitere 3,8 % Teilzeit erwerbstätig (vgl. *Schnitzer/Isserstedt/Müßig-Trapp/Schreiber*, 1998, S. 642). Dies heißt, insgesamt dürfte höchstens bei rund 52.000 Studierenden eine steuerliche Berücksichtigung der Ausbildungskosten in Betracht kommen. Da der Anteil der Verheirateten in den anderen Ausbildungsgruppen vergleichsweise gering sein dürfte, erscheint der Rückschluß von den Studierenden auf die relativ geringe Bedeutung des ausbildungsbedingten Sonderausgabenabzugs vertretbar.

[14] Selbst verheiratete Auszubildende dürften nur in seltenen Fällen eine Steuerminderung erfahren.

[15] Diese Voraussetzung ist nicht zwingend.

Wirkung umkehren, wenn die Kosten und die Erträge einer Investition zeitlich auseinanderfallen.[16]

Die Berücksichtigung der Aus- bzw. Fortbildungskosten als steuermindernde Ausgaben verringert grundsätzlich die Nettokosten der Ausbildung. Insofern sind diese Vorschriften tendenziell ausbildungsfördernd. Im Hinblick auf die Anreizwirkungen ist der Effekt nicht unproblematisch, da sich die Nettoaus- oder -fortbildungskosten um so stärker verringern, je höher das steuerbare Einkommen des Teilnehmers (oder seines Ehegatten) während der Ausbildung ist.

Allerdings lassen sich zwei Mängel der nur begrenzten Berücksichtigung von Ausbildungsaufwendungen als Sonderausgaben feststellen. Erstens kann die Festsetzung eines Höchstbetrages dazu führen, daß nur ein Teil der Ausgaben abgezogen und damit eine teilweise Besteuerung des Bruttoeinkommens vorgenommen wird. Damit verbunden ist eine Verletzung des Prinzips der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.[17] Die mit der Einordnung als Sonderausgaben verbundene Verhinderung des Verlustvor- oder Verlustrücktrages hat die gleiche Wirkung. In den meisten Fällen dürften die Ausbildungskosten damit faktisch steuerrechtlich nicht beim Investor berücksichtigt werden.[18]

Im Vergleich zu anderen Kapitalinvestitionen, die uneingeschränkt als Werbungskosten oder Betriebsausgaben, wenn auch ggf. nur in Höhe der jährlichen Abnutzung, abgeschrieben werden können, aber auch gegenüber Fortbildungskosten, ergibt sich dadurch eine allokative Verzerrung. Diese Investitionsformen sind c. p. rentabler als Erstinvestitionen in das Humankapital.

Unter ökonomischen Aspekten sind ferner die excess burden von Interesse, die aufgrund von Rechtsstreitigkeiten entstehen, die zur Klärung der Frage geführt werden, ob eine Maßnahme als Aus- oder Fortbildung anzusehen ist. Aus Sicht des Aus- oder Fortgebildeten handelt es sich dabei um Transaktionskosten der Maßnahme, die c. p. den Ertrag derselben mindern.

---

[16] Dies gilt im übrigen auch hinsichtlich der Einkommenssituation eines Ehepartners. Fallen Kosten und Erträge einer Investition in der gleichen Periode an, so ist der Steuertarif im Hinblick auf die Nettoertragsrate immer neutral. Dies ist aber bei Humankapitalinvestitionen aufgrund der zeitlichen Diskrepanz nicht der Fall.

[17] Vgl. *Friedrich*, 1973, S. 34.

[18] Dies wäre c. p. allerdings kein Problem, wenn der Investor auch keine Ausbildungskosten zu tragen hat.

2. Ausbildungsförderung nach dem BAföG

Schüler[19] erhalten ihre BAföG-Förderung von 320 bis 740 DM[20] ausschließlich als Zuschuß, während die Förderung von bis zu 905 DM bei Studierenden je zur Hälfte als Zuschuß und Darlehen gewährt wird.[21] Die Förderung erfolgt in der Regel abhängig vom Einkommen des Auszubildenden, seines Ehegatten sowie der Eltern.

Bei der Berechnung der Ausbildungsförderung wird das Elterneinkommen des vorvergangenen Jahres zugrundegelegt. Dem Erwerbseinkommen ist das Kindergeld hinzuzurechnen. Ausgehend vom Gesamtbetrag der positiven Einkünfte wird eine Sozialpauschale abgezogen, deren Höhe nach der jeweiligen Statusgruppenzuordnung des Erwerbstätigen variiert.

Bei der Berechnung der Ausbildungsförderung wird für 1998 eine Sozialpauschale von 21,4 %, höchstens jedoch 18.700 DM für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, für nicht-rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer (z. B. Beamte) von 12,7 %, höchstens jedoch 9.100 DM und für Selbständige von 34,7 %, maximal 29.700 DM zugrundegelegt. Abzugsfähig sind darüber hinaus die gezahlte Einkommen- und Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag.

Von diesem Einkommen werden monatlich 1.390 DM bei alleinstehenden und 2.020 DM bei verheirateten Eltern abgezogen. Für jedes studierende Kind werden zudem 175 DM, für Geschwister unter 15 Jahren 535 DM und für ältere Geschwister 680 DM abgezogen.[22]

In einem weiteren Schritt werden von dem nach diesen Abzügen verbleibenden Einkommen 50 % für die Eltern und 5 % pro Kind als sogenannter 'relativer Freibetrag' abgezogen, um das anzurechnende Einkommen zu ermitteln. Dieses anzurechnende Einkommen wird nun von der jeweils maßgeblichen Höhe der Ausbildungsförderung abgezogen, gegebenenfalls dividiert durch die

---

[19] Innerhalb der Gruppe der Schüler werden erhebliche Unterscheidungen nach Schulform und Unterbringung vorgenommen, die eine einheitliche Betrachtung faktisch unmöglich machen. Andererseits würde die eigentlich erforderliche differenzierte Betrachtung den Rahmen dieser Arbeit überschreiten und zugleich der geringen Bedeutung der Schülerförderung im Rahmen des BAföG nicht gerecht werden.

[20] Bei eigener Wohnung kann sich die Förderung um die Mietkostenpauschale von 80 bzw. 120 DM sowie ggf. um weitere bis zu 75 DM erhöhen.

[21] Im Falle einer eigenen Kranken- und Pflegeversicherung erhöht sich der Betrag um 85 DM auf 990 DM.

[22] Diese Einkommensfreibeträge sind zum 1.7.1998 um 6 % angehoben worden.

Anzahl der in Ausbildung befindlichen Kinder. Abb. 3 gibt das Berechnungsverfahren zusammengefaßt wieder.

Für die hier vorzunehmende Berechnung wird jeweils vom maximalen Bedarfssatz für Studierende mit einer eigenen Wohnung, d. h. von 905 DM, ausgegangen. Dies berücksichtigt die Tatsache, daß die Studierenden in den meisten Fällen auswärts untergebracht sind und eine Miete von mindestens 335 DM zu zahlen haben. Angesichts der tatsächlichen Mietkosten in den meisten Universitätsstädten und des nur vergleichsweise geringen Anteils der in Studentenwohnheimen untergebrachten Studierenden dürfte dies eine realistische Annahme darstellen.[23]

BAföG	
	Bruttoeinkommen (ohne Verrechnung negativer Einkünfte)
. / .	Werbungskosten / Betriebsausgaben
=	Gesamtbetrag der positiven Einkünfte (GBE)
. / .	Sozialpauschale (21,4 % vom GBE bei Arbeitern und Angestellten)
+	Kindergeld
. / .	gezahlte Steuern (Einkommen-, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag)
=	Zwischensumme / 12
=	monatliches „Nettoeinkommen“
. / .	Freibetrag für die Eltern (2.020 DM / 1.390 DM)
. / .	Freibetrag für den Auszubildenden (175 DM)
. / .	Freibetrag für weitere Kinder (680 DM / 535 DM)
=	Zwischensumme
. / .	relative Freibeträge (50 % für die Eltern + 5 % für jedes Kind)
=	anzurechnendes Einkommen

Abb. 3: Vereinfachtes Berechnungsschema des BAföG

Bei der Schülerförderung wären mehrere Berechnungen durchzuführen, da hier differenzierte Bedarfssätze festgelegt worden sind.[24] Da die größte Gruppe

[23] Nach den jüngst veröffentlichten Ergebnissen der 15. Sozialerhebung belaufen sich die durchschnittlichen Mietausgaben von Studierenden in Westdeutschland auf 452 DM und in Ostdeutschland auf 320 DM (vgl. *Schnitzer / Isserstedt / Müßig-Trapp / Schreiber*, 1998, S. 16).

[24] Das BAföG weist letztlich vier Bedarfsgruppen aus: a) allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung als Voraussetzung), b) Abendschulen (ohne Gymnasium), Fachoberschulklassen (Berufsausbildung Voraussetzung), c) Abendgymnasien, Kollegs, Fachschulen (Berufsausbildung Voraussetzung) und d) Höhere Fachschulen, Akademien.

der (geförderten) Schüler jedoch die Berufsfachschüler sind,[25] wird von ihrem Bedarfssatz von 680 DM für Schüler mit einer eigenen Wohnung ausgegangen.

Das in Abb. 3 dargestellte Berechnungsverfahren gilt auch bei eigenem Einkommen der Auszubildenden. Allerdings wird bei ihnen das Kindergeld nicht als Einkommen berücksichtigt, und der Freibetrag vom Einkommen beträgt für Schüler in Berufsfachschulklassen 180 DM und für Studierende 345 DM (§ 23 Abs. 1 BAföG).[26]

Die Ausbildungsförderung für Schüler und Studierende mindert die Nettokosten der Ausbildung in unterschiedlichem Umfang. Der Zuschuß bei der Schülerförderung wirkt zu 100 % kostenmindernd, der Darlehensanteil mindert die Kosten der Ausbildung in Höhe seines Subventionswertes.[27] Letzterer wird von der insgesamt erhaltenen Förderung sowie von den Rückzahlungsmodalitäten (Karenzzeit, Rückzahlungszeitraum und Zinssätze[28]) maßgeblich bestimmt.

Ausgehend von einer neunsemestrigen Förderung und von einem vergleichbaren Kapitalmarktzins von 5 % beträgt der Subventionswert der Gesamtförderung bis zu 78 %. Bei einem Kapitalmarktzins von 7,5 % steigt er auf 86 %.[29] Abb. 4 zeigt den Zusammenhang zwischen dem je 50 %igen Zuschuß- und

---

[25] Die allgemeinbildenden Schulen vernachlässigend (1996 insgesamt 1.400 Geförderte), besuchten im Schuljahr 1996/97 327.800 Schüler Berufsfachschulen, 81.700 Fachoberschulen, 171.600 Fachgymnasien und 158.200 Fachschulen (incl. Fach- / Berufsakademien) (vgl. Statistisches Bundesamt, 1997a, S. 72). In der Gruppe der 152.200 geförderten „Berufs"schüler stellen die Berufsfachschüler mit 67.200 die mit Abstand größte Gefördertengruppe vor den Fachschülern (mit Berufsabschluß) mit 34.800 dar (vgl. Statistisches Bundesamt, 1997b, S. 36). Da sie zugleich zu der mit Abstand größten Gefördertenkategorie gehören (vgl. Statistisches Bundesamt, 1997b, S. 29), werden sie als repräsentative Schülergruppe für die folgende Analyse ausgewählt.

[26] Für Ehegatten erhöht sich dieser Freibetrag um 600 DM und für eigene Kinder um 535 DM (§ 23 Abs. 2 BAföG).

[27] *Gandenberger* (1989, S. 62) interpretiert den Darlehensanteil als Äquivalenzinstrument, da es (zum Teil) den Charakter einer Kreditgewährung habe.

[28] Die maßgeblichen Zinssätze sind der Kapitalmarktzins und der Darlehenszins. Die Rückzahlung beginnt 5 Jahre nach dem Förderungsende, die Rückzahlungsdauer ergibt sich aus dem Darlehensbetrag und der festgelegten monatlichen Mindestrückzahlungsrate von zur Zeit 200 DM.

[29] Bei dieser Berechnung sind die Darlehensteilerlaßregelungen nicht berücksichtigt. Ausgegangen wurde hierbei von einer monatlichen Förderung von 900 DM, d. h. einem Darlehensbetrag von 450 DM. Die Förderung erfolgte über einen Zeitraum von insgesamt 9 Semestern. Mit der Rückzahlung wird 5 Jahre nach dem Förderungsende begonnen und sie dauert maximal 20 Jahre. Da die Tilgung eines mit 5 % (7,5 %) verzinsten Darlehens von monatlich 450 DM mit monatlichen Raten von 200 DM nicht in 20 Jahren zu schaffen wäre, wurde die monatliche Rückzahlungsrate auf 229 DM (310 DM) festgesetzt.

Darlehensanteil der Gesamtförderung und dem daraus resultierenden tatsächlichen Zuschußanteil bei einem angenommenen Marktzins von 5 %. Abb. 5 geht von einem Vergleichszins von 7,5 % aus. Der Subventionswert sinkt mit der Förderung auf 65 bzw. 71 %.[30] Umgekehrt ist der Subventionswert um so höher, je geringer das Einkommen der Eltern ist. Das BAföG enthält somit neben der Einkommensabhängigkeit der Förderung auch in dieser Hinsicht eine soziale Komponente.

Da die Förderungshöhe negativ mit dem Elterneinkommen korreliert, steigt der Nettoertrag c. p. invers zum Elterneinkommen. Dies ist die zweite soziale Komponente des BAföG. Die Berechnung der aus der Förderung resultierenden Minderung der Ausbildungskosten wird durch die letztlich individuelle Betrachtungsweise erschwert. Da zuerst das vorhandene Einkommen des Auszubildenden und zuletzt das der Eltern zugrunde gelegt wird,[31] soll auch in dieser Reihenfolge vorgegangen werden.

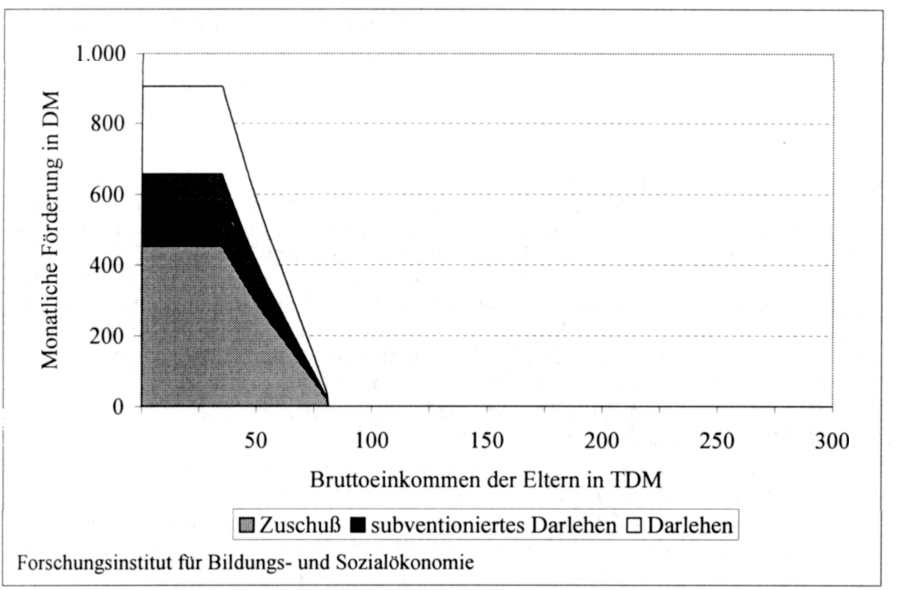


Abb. 4: Subventionswert des BAföG bei einem Vergleichszins von 5 %

[30] Unterstellt wurde eine konstante Förderung in der jeweiligen Höhe.

[31] Dazwischen erfolgt noch die Anrechnung des Ehegatteneinkommens, auf dessen Berücksichtigung jedoch angesichts der geringen faktischen Relevanz verzichtet wird. Nach der 15. Sozialerhebung sind 8 % der Studierenden verheiratet (vgl. *Schnitzer / Isserstedt / Müßig-Trapp / Schreiber*, 1998, S. 4).

Aufgrund der Anrechnungsvorschriften (s. o.) mindert zwar das anrechenbare Einkommen des Auszubildenden die Förderung in vollem Umfang. Da jedoch insgesamt ein faktischer Freibetrag von 440 DM für Schüler und 605 DM für Studierende pro Monat besteht, erhöht das Erwerbseinkommen das verfügbare Einkommen bis zu diesem Betrag uneingeschränkt (Abb. 7).[32] Anschließend erhöht sich das verfügbare Einkommen nur noch um gut 11 %. Von den verbleibenden 89 % sind 10 % der Rentenversicherungsbeitragszahlung und 79 % als Grenzentzugsrate dem BAföG zuzurechnen. Ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von gut 1.500 DM verringert sich das verfügbare Einkommen auch aufgrund der nunmehr fällig werdenden Einkommensteuerzahlung.[33]

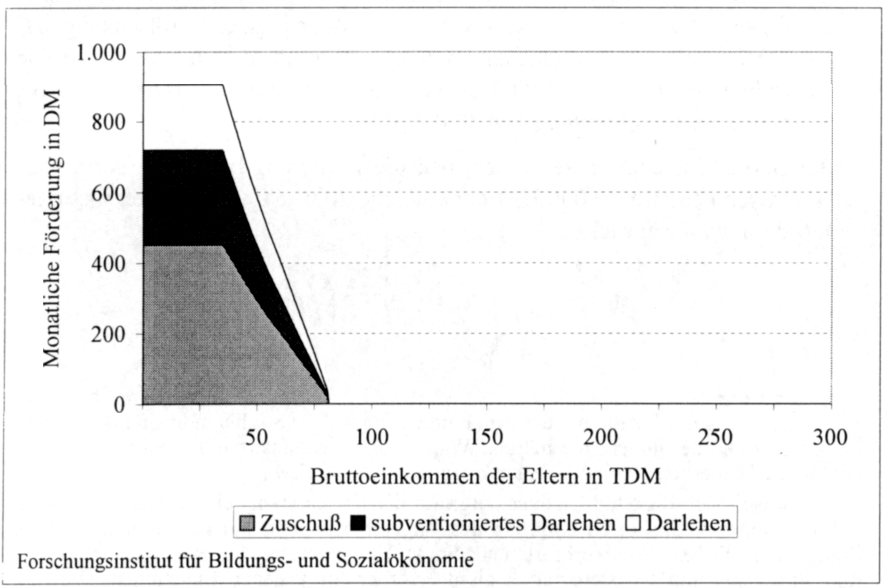


Abb. 5: Subventionswert des BAföG bei einem Vergleichszins von 7,5 %

[32] Hierbei wird angenommen, daß die Studierenden bis zur Einkommensgrenze von 620 DM keine Sozialversicherungsbeiträge und anschließend nur den anteiligen Rentenversicherungsbeitrag zahlen.

[33] Bei der Ermittlung der Einkommensteuer wurde von der Abzugsfähigkeit der Ausbildungskosten als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG abgesehen, d. h., die Steuerzahlung dürfte tatsächlich erst bei einem höheren Erwerbseinkommen einsetzen. Beim BAföG wird ab einem Betrag von 1.476 DM eine pauschale Einkommensteueranrechnung in Höhe von 30 % des Übersteigungsbetrages vorgenommen (VwV 21.1.31 zu § 21 Abs. 1 BAföG).

Die BAföG-Förderung entfällt bei Berufsfachschülern ab einem eigenen monatlichen Bruttoeinkommen von 1.250 DM und bei Studierenden von knapp 1.800 DM.[34]

Soweit die Erwerbstätigkeit keine negativen Auswirkungen auf die Studiendauer bzw. die Studienleistung hat, mindern die Nettoerwerbseinkommen auch die Opportunitätskosten der Ausbildung.[35]

Soweit die Ausbildungsförderung nicht aufgrund des eigenen Einkommens des Auszubildenden gemindert wird, erfolgt die Förderung in Abhängigkeit vom Elterneinkommen.[36] Abb. 4 und Abb. 5 zeigen den Zusammenhang zwischen Ausbildungsförderung und Elterneinkommen bei Studierenden. Ausgehend von einer Maximalförderung von 905 DM erfolgt eine Absenkung der Förderung ab einem Bruttojahreseinkommen von rund 40.000 DM, sofern die Eltern verheiratet sind.[37] Anschließend verringert sich die Förderung sukzessive bis zu einem Bruttoeinkommen von 80.000 DM.[38]

Bei Berufsfachschülern zeigt sich, daß die Förderung bei einem geringeren Elterneinkommen von 70.000 DM endet (siehe Abb. 6), was auf den niedrigeren Förderungssatz zurückzuführen ist.

---

[34] Entscheidend für die höhere Einkommensgrenze für Studierende sind der höhere Bedarfssatz und der höhere Freibetrag. Wohnen die Berufsfachschüler bei ihren Eltern, entfällt die Förderung ab einem Einkommen von gut 800 DM.

[35] Soweit sich die Studiendauer aufgrund der Erwerbstätigkeit verlängert, erhöhen sich die Opportunitätskosten aufgrund des längeren Verzichts auf ausbildungsadäquate Einkommen. D. h., die erwerbsarbeitsbedingte Verlängerung der Studiendauer beeinflußt die Opportunitätskosten stärker als die vorher entgangenen Einnahmen. Dies hat auch eine volkswirtschaftliche Komponente, da in entsprechendem Umfang Einkommensteuer- und Sozialversicherungsbeitragseinnahmen entfallen.

[36] Es wird im folgenden unterstellt, daß das Erwerbseinkommen des Auszubildenden keinen Einfluß auf die Höhe der Ausbildungsförderung hat.

[37] Da es hier um die Ausbildungsentscheidung des Auszubildenden geht, ist nur der Gesamtzusammenhang von Interesse. Erst wenn die Unterhaltsbelastung der Eltern betrachtet wird, wird deren individuelle Situation in die Analyse einbezogen.

[38] Die Berechnung der Förderung erfolgt auf der Grundlage der Einkommenssteuerberechnung des vorvergangenen Jahres. Weil im Rahmen der vorliegenden Berechnungen nur die unabdingbaren Abzugsbeträge berücksichtigt wurden, dürfte die ermittelte Einkommensteuerzahlung überhöht sein. Da die gezahlte Einkommensteuer vom Einkommen abgezogen wird, dürfte die Förderung, aufgrund der geringeren Steuerzahlung, in der Praxis niedriger sein. D. h., die Einkommensgrenzen, bis zu denen tatsächlich BAföG gezahlt wird, sind (erheblich) niedriger.

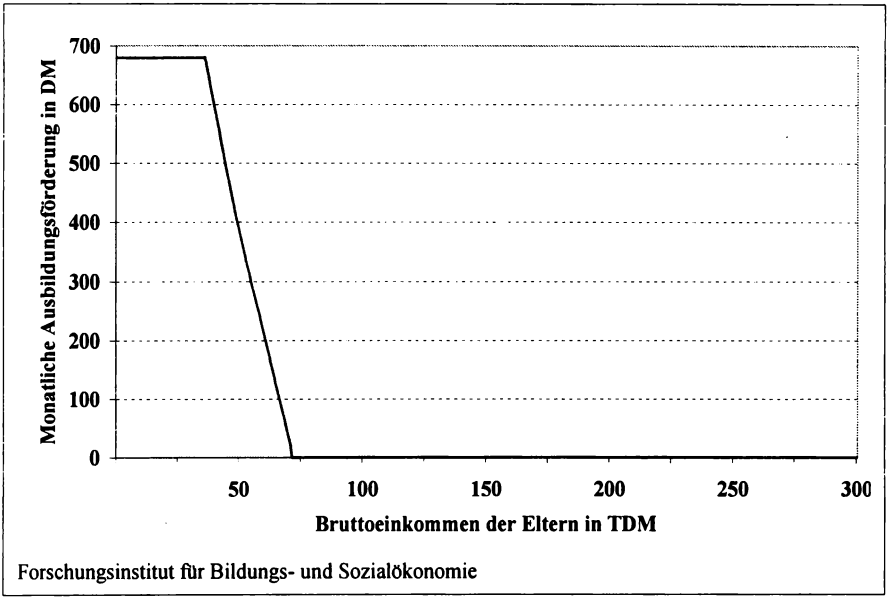


Abb. 6: Ausbildungsförderung der Berufsfachschüler

3. Berufsausbildungsbeihilfe

Der Bedarf beträgt für unverheiratete Teilnehmer einer berufsvorbereitenden Maßnahme, die unter 21 Jahre alt sind und bei den Eltern wohnen, zur Zeit (Stand Mai 1998) 345 DM. Wohnen sie nicht bei den Eltern und sind unter 21 Jahre alt, erhöht sich der Bedarf auf bis zu 635 DM. Bei unter 21jährigen Auszubildenden (Lehrlinge), die nicht bei den Eltern wohnen, beläuft sich der Bedarf auf 785 DM, bei älteren auf 830 DM. Bei höheren Mietkosten erhöhen sich diese Beiträge um bis zu 75 DM. Um eine Vergleichbarkeit mit den BAföG-geförderten Studierenden herzustellen, wäre von einem Förderungsbetrag von 905 DM auszugehen. Dies würde aber voraussetzen, daß die Vergleichsgruppe Auszubildende (Lehrlinge) überwiegend aus mindestens 21jährigen bestünde, was unrealistisch ist.[39]

[39] 1995 waren rund 11.000 Auszubildende, d. h. knapp 7 % aller Auszubildenden, in dieser Altersgruppe. Insgesamt sind zwei Drittel der Lehrlinge älter als 18 Jahre (vgl. Statistisches Bundesamt, 1997a, S. 40).

Da die meisten Auszubildenden zwischen 18 und 21 Jahre alt sind, wird diese Gruppe als Bezugsgruppe gewählt. Damit liegt die maximale Höhe der BAB mit 860 DM geringfügig unter dem BAföG-Satz für Studierende.

Erhebliche Unterschiede bestehen zwischen dem BAföG und der BAB hinsichtlich des Einkommensbegriffes. Während beim BAföG vor allem vom EStG ausgegangen wird, legt das AFG für die BAB „alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert" zugrunde (siehe Abb. 8). Von diesen Einnahmen werden beim Auszubildenden nur noch die gezahlten Sozialversicherungsbeiträge und Steuern abgezogen. Das gesamte darüber hinausgehende Einkommen wird auf den festgelegten Bedarf angerechnet, was einer Grenzentzugsrate von 100 % – bezogen auf das Netto- wie letztlich auch auf das Bruttoeinkommen – entspricht. Dies bedeutet, solange der Auszubildende die Berufsausbildungsbeihilfe erhält, erhöht sich das verfügbare monatliche Einkommen nicht (siehe Abb. 7).

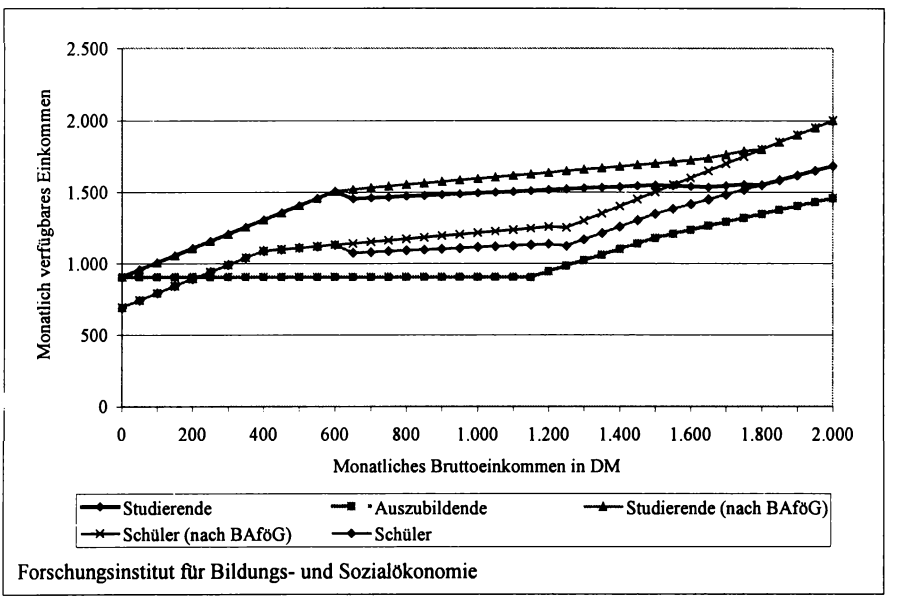


Abb. 7: Erwerbseinkommen, Ausbildungsförderung, BAB und verfügbares Einkommen bei Auszubildenden und Studierenden im Vergleich

Um dennoch den Zusammenhang zwischen Ausbildungsvergütung und BAB verdeutlichen zu können, wird in Abb. 9 die BAB bei unterschiedlichen Ausbildungsvergütungen (300, 600 und 900 DM) in Abhängigkeit vom Elterneinkommen dargestellt. Der komplementäre Betrag bis zum maximalen individuellen Förderungssatz von 623, 386 bzw. 149 DM müßte von den Eltern finanziert werden.

Berufsausbildungsbeihilfe

	Alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert
./.	Notwendige Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen[40]
+	Kindergeld (Einkommen der Eltern)
./.	Sozialabgaben (Pflichtbeiträge zu den Sozialversicherungen)
./.	gezahlte Einkommen- und Kirchensteuer
=	maßgebliches Jahreseinkommen

Anrechnung: Das übersteigende Einkommen wird zu 100 % auf die Berufsausbildungsbeihilfe angerechnet

Abb. 8: Berechnungsverfahren der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

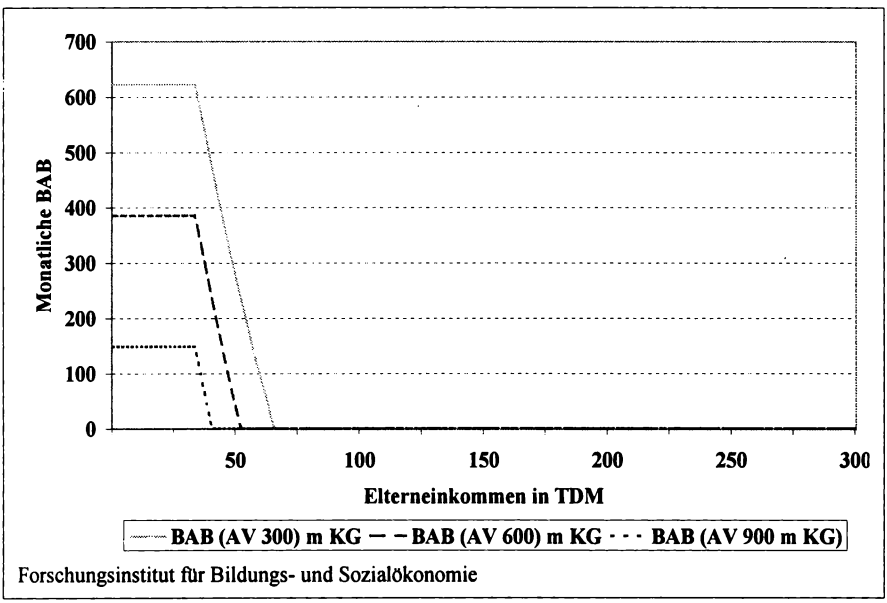


Abb. 9: BAB bei unterschiedlichen Ausbildungsvergütungen

[40] Auch wenn dies grundsätzlich der Definition des Begriffs Werbungskosten entspricht, sind damit nicht die Werbungskosten des EStG gemeint, denn der Begriff ist hier auf einige wenige Arten von Werbungskosten eingegrenzt (vgl. AG TuWas, 1995, S. 160ff.)

4. Aufstiegs-Fortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Die Förderung nach dem AFBG erfaßt sowohl den Lebensunterhalt von bis zu 1.045 DM für Alleinstehende als auch mögliche Unterhaltskosten für Angehörige sowie ggf. die Kosten für die Maßnahme. Die Förderung kann sich um bis zu 420 DM für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und 250 DM für jedes kindergeldberechtigte Kind erhöhen.

Im Falle der Höchstförderung beträgt der Darlehensanteil 672,50 DM (64 %) und der Zuschußanteil 372,50 DM (36 %). Die Leistungen für Ehegatten und Kind(er) werden ausschließlich als verzinsliches Darlehen gezahlt. Der Zinssatz beträgt zur Zeit (Mai 1998) 5,4 %.

Der Subventionswert des „Meister-BAföG" ist damit aufgrund des höheren Zinssatzes geringer als der des Studierenden-BAföG.

Unter Einbeziehung der Tatsache, daß während der Förderungsdauer und einer anschließenden Karenzzeit von 2 Jahren, insgesamt allerdings höchstens vier Jahren, die Zinszahlung von der öffentlichen Hand übernommen wird, entspricht der zur Rückzahlung anstehende Betrag dem erhaltenen Darlehen. Im Ergebnis errechnet sich – ausschließlich bezogen auf das Darlehen – ein Subventionswert von 9 % gegenüber einem Kapitalmarktzins von 5 % und von 11 % gegenüber einem Kapitalmarktzins von 7,5 %. Bezieht man die anteilige Zuschußförderung mit ein, so erhöht sich der Subventionswert der Gesamtförderung auf bis zu 41 bzw. 43 %.

Da die Förderung negativ mit dem eigenen Einkommen der Meisterschüler korreliert und die ersten 300 DM der Förderung grundsätzlich als Darlehen ausgezahlt werden, sinkt der Subventionswert der Gesamtförderung mit zunehmendem Einkommen des Auszubildenden. Insofern besteht auch beim AFBG eine regressive Zuschußförderung, die als sozialpolitische Komponente angesehen werden kann.

Problematisch ist jedoch die ausschließliche Gewährung der Unterstützung für Angehörige als verzinsliches Darlehen. Dies bedeutet, daß sich der (offene) Zuschußanteil mit zunehmender Familiengröße verringert. Zwar erhöht sich der Subventionswert des Darlehensanteils auf 11 bzw. 20 %. Da jedoch der (offene) Zuschußanteil an der Gesamtförderung sinkt, verringert sich der Gesamtzuschuß auf 30 bzw. 37 %.

Offensichtlicher sind die Auswirkungen auf die monatliche Rückzahlungsrate, die sich von 250 auf 360 DM erhöht, bei gleichzeitiger Verlängerung der Rückzahlungszeit von gut 7,5 auf 10 Jahre. D. h., der monatliche Rückzahlungsbetrag erhöht sich um 44 % und der Gesamtrückzahlungsbetrag um rund

115 %. Damit haben Geförderte mit Familie nach Ende der Fortbildung ein geringeres verfügbares Monatseinkommen als diejenigen ohne Familie, was den subjektiv wahrgenommenen Ertrag einer Fortbildung erheblich beeinflussen dürfte. Objektiv ist der Nettoertrag der Fortbildung aufgrund des Subventionswertes der Darlehensförderung höher als bei Kinderlosen bzw. Singles.[41]

Die bisherige Darstellung bezieht sich ausschließlich auf die (Rückzahlung der) zur Finanzierung des Lebensunterhalts erhaltenen Förderung. Unberücksichtigt geblieben sind die – ebenfalls über verzinsliche Darlehen finanzierten – Kosten der Ausbildungsmaßnahme, die bis zu einem Betrag von 20.000 DM förderbar sind. Wären beispielsweise 7.500 DM an Maßnahmekosten zu bezahlen, dann würde sich der monatliche Rückzahlungsbetrag auf 460 DM erhöhen, sofern der Lebensunterhalt (incl. der der Angehörigen) durch die Höchstförderung des AFBG finanziert würde.

Welche Wirkung sich durch die Rückzahlung der erhaltenen Förderung ergibt, läßt sich anhand einer individuellen Belastungsanalyse analog zur Steuerwirkungslehre ermitteln. Die Darlehensrückzahlung wirkt wie eine Pauschal-Steuerzahlung (lump-sum tax), die bei Überschreiten der Einkommensfreigrenze fällig wird. D. h., sie wirkt sich ausschließlich bei Überschreiten der Freigrenze auf den Grenzsteuersatz aus, da sich in diesem Fall das verfügbare Einkommen um den Rückzahlungsbetrag vermindert. Anschließend verringert sich das verfügbare Einkommen nicht weiter.[42]

Um hier keine Ausnahmen zum Regelfall zu erklären, wird im folgenden von einem Geförderten ausgegangen, der zwei Jahre den Förderungshöchstbetrag von 1.045 DM erhalten und zur Finanzierung der Maßnahme weitere 7.500 DM aufgenommen hat.[43] Das zusätzliche Darlehen zur Finanzierung der Maßnahmekosten hat auf den Subventionswert nur marginale Auswirkungen, allerdings erhöht sich die monatliche Rückzahlungsrate von 250 auf 275 DM, und der Rückzahlungszeitraum verlängert sich um 40 Monate auf 10 Jahre.

---

[41] Die Unterhaltskosten der Familienmitglieder sind in den Opportunitätskosten aufgrund des entgangenen Einkommens enthalten. Da sich die Opportunitätskosten im Umfang des Subventionswertes des verzinslichen Darlehens verringern, vermindern sich auch die Unterhaltskosten der Familienangehörigen.

[42] Bezogen auf die gesamte Grenzsteuerbelastung ergibt sich c. p. eine regressive Belastung durch die Pauschalsteuer „Darlehensrückzahlung".

[43] Es wird Konstanz des heute (Stand: Mai 1998) geltenden Zinssatzes unterstellt. Angesichts des vergleichsweise niedrigen aktuellen Zinsniveaus wäre es sicherlich auch vertretbar, von einem durchschnittlichen Zinssatz von 6–7 % auszugehen. Dies würde zwar zu einigen Veränderungen, aber nicht zu wesentlich anderen Ergebnissen führen. Insofern kann von den o. g. Annahmen ausgegangen werden.

Inwieweit diese Zahlungsverpflichtung nun kompensiert wird, hängt von verschiedenen anderen Annahmen ab. Es wird zunächst davon ausgegangen, daß der Geförderte unverheiratet ist und während der Ausbildung kein weiteres Einkommen erzielt. Grundsätzlich kann er die Maßnahmekosten sowie die weiteren unmittelbaren Fortbildungskosten (Fahrtkosten, Literatur etc.) als Werbungskosten steuerlich geltend machen.[44] Da diesen Ausgaben – hier annahmegemäß – keine Einkünfte gegenüberstehen, ergeben sich negative Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 EStG, die als Verlustrücktrag die Steuerbelastung vergangener Jahre mindern.[45] D. h., die Nettokosten der Maßnahme werden (kurzfristig) über eine Steuerrückerstattung gemindert.[46]

Während der Rückzahlung können ferner die zu diesem Zeitpunkt anfallenden Zinsausgaben steuermindernd geltend gemacht werden.

Wird nun alternativ unterstellt, daß der Teilnehmer ein eigenes Einkommen hat, dann entfällt selbstverständlich die Förderung der Unterhaltskosten. Hinsichtlich der Besteuerung gelten die Ausführungen in Kapitel D.II.1.

Ein interessanter Aspekt ergibt sich hinsichtlich des Existenzminimums. Während das Existenzminimum des einen nicht besteuert wird, und sich somit seine Steuerzahlung in diesem Umfang vermindert, erhält der andere dieses zum großen Teil als verzinstes, wenn auch zinssubventioniertes Darlehen, und zum Teil als Zuschuß.[47] In dem Umfang, in dem das Existenzminimum nicht besteuert wird, ergibt sich keine Minderung des verfügbaren Einkommens. Würde der Eingangssteuersatz von 26 % auch auf das Existenzminimum von 12.365 DM angewandt, so würde sich das verfügbare Einkommen um 3.215 DM auf 9.150 DM verringern, oder anders: In diesem Umfang wird der Nettoertrag der Erwerbstätigkeit nicht gemindert.

---

[44] Die allgemeinen Lebenshaltungskosten sind steuerlich nicht berücksichtigungsfähig. Ist der Teilnehmer während der Maßnahme auswärts untergebracht, so können diese Mehraufwendungen jedoch als Werbungskosten steuermindernd geltend gemacht werden.

[45] Da es sich um eine sogenannte Aufstiegsfortbildung handelt, ist davon auszugehen, daß in einem der vorhergehenden Jahre steuerpflichtiges Einkommen erzielt wurde. Ist dies nicht der Fall, dann besteht alternativ die Möglichkeit eines Verlustvortrags in auf die Fortbildung folgende Zeiträume.

[46] Der Zeitraum zwischen dem Anfall der Kosten und der steuerlichen Berücksichtigung ist zur Berechnung des Realwertes der Steuerminderung von Bedeutung.

[47] Der Zuschuß wird nur dann gewährt, wenn der Unterhaltsbetrag über 300 DM hinausgeht.

Der geförderte Teilnehmer erhält einen Förderungsbetrag von 12.540 DM incl. eines Zuschußanteils von insgesamt rund 433 (446) DM[48] pro Monat oder 5.196 (5.357) DM im Jahr. In diesem Umfang mindern sich die Opportunitätskosten der Fortbildung durch das entgangene Einkommen von 12.365 DM. Umgekehrt erhöht sich selbstverständlich der Ertrag der Fortbildung.[49]

5. Zusammenfassung: Bildungswege und Finanzierungsoptionen

Im vorangegangenen Abschnitt sind die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten aus Sicht des Auszubildenden dargestellt worden. Hierbei zeigte sich, daß nur die Berücksichtigung von Aus- und Fortbildungskosten in der Einkommensteuer und die Aufstiegsfortbildungsförderung ausschließlich auf das Einkommen des Auszubildenden rekurriert. In den beiden anderen Fällen (BAföG, BAB) wird zwar das Einkommen des Auszubildenden vorrangig berücksichtigt, der wichtigste Einflußfaktor ist jedoch das Elterneinkommen. Förderungsrechtlich werden Eltern- und öffentliche Leistungen als Komplementärleistungen angesehen, so daß aus dieser Sicht immer von einer Ausbildungsfinanzierung in der jeweiligen Höhe der Höchstförderung ausgegangen wird. Daß in der Finanzierungsrealität diese Komplementarität nur (sehr) eingeschränkt vorliegt, zeigen die regelmäßig vorgelegten Sozialerhebungen des Deutschen Studentenwerkes. Hierin zeigt sich, daß die Erwerbstätigkeit der Studierenden in starkem Umfang eine auffüllende und ergänzende Funktion zur Deckung der Lebenshaltungskosten übernimmt.[50] Auf den Einfluß von steuerrechtlichen Regelungen und Transferleistungen auf die Entscheidung der Eltern zur Ausbildungsfinanzierung wird im nächsten Abschnitt eingegangen.

---

[48] Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem offenen Zuschuß von 372,50 DM sowie dem verdeckten Zuschuß (Subventionswert) von 9 (11) % des Darlehenanteils.

[49] Vergleicht man den sich Fortbildenden mit einem Sozialhilfeempfänger, so würde der Differenzbetrag, d. h. der reale Darlehensanteil, den Ertrag der Fortbildungsmaßnahme vermindern. Dieser Vergleich ist dann von Bedeutung, wenn die Möglichkeit einbezogen wird, daß beide anschließend ein gleich hohes (Lebens-)Einkommen erzielen. Mit anderen Worten: Der Barwert der Nettoerträge des Fortgebildeten muß um den realen Darlehensbetrag höher ausfallen, um eine gleiche Rendite zu erzielen wie der (Arbeitslosigkeit überbrückende) Sozialhilfeempfänger. Dies gilt vom Prinzip her auch für Arbeitslosengeld- oder -hilfeempfänger, auch wenn sie eine Versicherungsleistung in Anspruch nehmen, für die sie vorher Beiträge entrichtet haben. D. h., auch sie haben einen entsprechenden Vorteil hinsichtlich der Ausbildungsrendite.

[50] Vgl. *Leszczensky*, 1993; Deutsches Studentenwerk, 1995; *Schnitzer* u. a., 1998.

III. Steuern,Transfers und elterliche Finanzierungsentscheidung

Eltern haben ausbildungsbedingte Unterhaltsverpflichtungen zu erfüllen, die aus verfassungsrechtlichen Gründen entweder über Steuerminderungen oder Transferleistungen berücksichtigt werden müssen (siehe Kapitel B.III).

Andererseits gibt es – wie im Abschnitt C.III.2 gezeigt – auch eine ökonomische Rechtfertigung für die staatliche Beteiligung an den Humankapitalinvestitionen in nachfolgende Generationen. Vor diesen Hintergründen soll nun untersucht werden, wie die öffentlichen Leistungen die Entscheidung der Eltern über die Finanzierung der Ausbildung ihrer Kinder beeinflussen.

Die Zusammensetzung der Steuerreduktion und Transferleistungen für die Eltern in Abhängigkeit von Alter (und Anzahl) der Kinder erfordert eine differenziertere Vorgehensweise, die sich an diesen Vorgaben orientiert. Vor diesem Hintergrund sollen die relevanten Leistungen kurz dargestellt werden. Anschließend erfolgt eine Wirkungsanalyse in Abhängigkeit von Alter und Ausbildungssituation des Kindes. Vorab erscheint es jedoch erforderlich, kurz die einbezogenen Leistungen und die analysierten Berufsgruppen zu beleuchten.

1. Vorbemerkungen zu den zu untersuchenden Familienkonstellationen, Berufsgruppen und Leistungen

a) Einzubeziehende Transferleistungen und Steuerregelungen

Tab. 8 zeigt, daß es eine beachtliche Anzahl an Leistungen gibt, die die (ausbildungsbedingten) Unterhaltsbelastungen von Eltern über steuerrechtliche Vorschriften oder Transfers berücksichtigen. Mit den dort wiedergegebenen Leistungen ist gleichwohl nur ein – vielleicht wesentlicher – Ausschnitt über kind- und ausbildungsbezogene Steuerminderungen und Transfers erfaßt worden. *Schmidt/Frank/Müller-Rohr* (1985) wiesen 59 und *Oberhauser* (1989) 83 Leistungen aus, wobei letzterer nicht einmal Vollständigkeit beanspruchte. Damit stellt sich für den folgenden Abschnitt die Frage, welche dieser Leistungen in die Untersuchung einbezogen werden sollen.

Zusammenfassend lassen sich die unmittelbar an die Eltern gerichteten Leistungen in vier Gruppen unterteilen:[51]

---

[51] Einige Leistungen werden hier nicht mehr berücksichtigt, weil sie für die vorliegende Arbeit insofern ohne Relevanz sind, als sie auf andere Förderungszwecke ausge-

a) sie stellen auf den Status Kind (in Ausbildung) und die damit verbundenen Unterhaltsbelastungen ab: Kindergeld, Kinderfreibetrag, Ortszuschlag im öffentlichen Dienst,

b) sie berücksichtigen ausbildungsbedingten Mehraufwand: Ausbildungsfreibetrag,

c) sie gleichen Nachteile bestimmter Familienkonstellationen aus: Haushaltsfreibetrag,

d) sie sichern das Existenzminimum: Sozialhilfe, Wohngeld.

Beim Blick auf die bisher vorliegenden Untersuchungen zum Zusammenwirken des kind- bzw. ausbildungsbezogenen Steuer- und Transfersystems zeigt sich, daß vor allem Angestellte und Arbeiter bzw. sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer betrachtet wurden,[52] und nur teilweise kurz auf die Sonderregelungen des öffentlichen Dienstes eingegangen wurde.[53] Zumindest im Hinblick auf den allgemeinen Familienlastenausgleich dürften damit auch die quantitativ bedeutsamsten Konstellationen erfaßt worden sein.[54]

Dennoch stellt sich die Frage, ob bzgl. der Ausbildungsfinanzierung auch alle wesentlichen Gruppen und Familienkonstellationen erfaßt worden sind, die für diese Entscheidung der Eltern bzw. des Ausbildungswilligen relevant sind. Dies wäre beispielsweise nicht der Fall, wenn berufsgruppenbedingte Sonderregelungen dazu führten,[55] daß relevante Einflußparameter auf die Ausbildungsfinanzierung oder die Ausbildungsentscheidung unberücksichtigt blieben. In die-

---

richtet sind, wie das Baukindergeld, oder die Analyse nur marginal beeinflussen, wie die Kinderfreibeträge bei Zuschlagsteuern, bei der Erbschaft- oder Vermögensteuer oder die höheren Beihilfeleistungen.

[52] Vgl. *Schulz-Overthun*, 1979; *Karrenberg et al.*, 1980; Beirat für Ausbildungsförderung, 1988; *Willeke / Onken*, 1990; *Schäfer*, 1992; *Onken*, 1993; Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung, 1996; *Dohmen*, 1996a; 1996b; *Dohmen / Ullrich*, 1996; *Schäfer*, 1996.

[53] Vgl. etwa *Zeppernick*, 1974a; 1976; *Heldmann*, 1986; *Gandenberger*, 1989; *Oberhauser*, 1989.

[54] Die Sozialhilfe und das Wohngeld wurden im Hinblick auf die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums sowie auf ihre Anreizwirkungen zur Arbeitsaufnahme untersucht (vgl. z. B. *Karrenberg et al.*, 1980; *Gandenberger*, 1989; Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung, 1996) und seltener als Bestandteil des Familienlastenausgleichs (so z. B. bei *Heldmann*, 1986).

[55] Z. B. der kindbedingte Anteil beim Ortszuschlag oder die Einbeziehung der Kinder in die Beihilfe für Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst.

sem Fall könnten u. U. systembedingte Ungerechtigkeiten und Verzerrungen nicht oder nur unvollständig erfaßt werden.[56]

Im Ergebnis dürften damit die wichtigsten Komponenten zur Refinanzierung der elterlichen Ausbildungskosten zugunsten der Kinder erfaßt und somit die im folgenden zugrunde gelegten Leistungen vollständig genannt sein.[57]

b) Einbeziehung verschiedener Berufsgruppen

Grundsätzlich kommen vier unterschiedliche Berufsgruppen (Arbeiter / Angestellte, Beamte, Selbständige und Beschäftigte im öffentlichen Dienst) für die folgende Untersuchung in Betracht. Während die Arbeiter und Angestellten sowie die Selbständigen die gleichen Leistungen erhalten bzw. in Anspruch nehmen können und sich allenfalls hinsichtlich der konkreten Entlastung bzw. des verfügbaren Einkommens unterscheiden, erhalten die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zusätzlich den kindbedingten Ortszuschlag, der sich auf die Höhe der Leistungen und damit möglicherweise auf die Ausbildungsfinanzierungsentscheidung auswirkt. Es ist daher angebracht, eine gesonderte Analyse der Netto-Unterhaltsbelastung der im öffentlichen Dienst Beschäftigten durchzuführen.

Hinsichtlich der Einbeziehung der verschiedenen steuerrechtlichen Regelungen und Transferleistungen beschränkt sich die Untersuchung auf die üblicherweise bei den jeweiligen Gruppen in Anspruch genommenen Leistungen, d. h. bei Arbeitern und Angestellten im nicht-öffentlichen Bereich sowie bei Selbständigen auf

- den Kindergeld/-freibetrag,
- den Ausbildungsfreibetrag,
- bei Alleinstehenden zusätzlich auf den Haushaltsfreibetrag.

Bei Beamten und Beschäftigten im öffentlichen Dienst kommen

- der kindbedingte Anteil des Ortszuschlages (Stufe 3 usw.) und
- bei Alleinstehenden zusätzlich die Erhöhung nach Stufe 2 hinzu.

---

[56] Allerdings zeigt bereits ein kurzer Blick auf die Vielfalt bestehender Regelungen und die Anzahl familiärer Konstellationen, daß eine auch nur annähernd vollständige Erfassung des deutschen Steuer- und Transfersystems fast unmöglich ist. Auch die vorliegende Arbeit kann somit nur einen begrenzten Ausschnitt berücksichtigen, wie bereits die Auswahl der Familientypen und der einbezogenen Leistungen zeigt.

[57] Auf Sozialhilfe und Wohngeld wird allerdings nur am Rande eingegangen.

c) Ausbildungswege und Familientypen

„Die Familie" ist durch eine Vielzahl von unterschiedlichen Familienkonstellationen gekennzeichnet, die jedoch im Rahmen einer solchen Untersuchung nicht auch nur annähernd vollständig wiedergegeben werden können. Dies macht eine Abgrenzung der zu untersuchenden Familientypen erforderlich. Eine erste Abgrenzung ergibt sich aufgrund der Ausbildungssituation der Kinder, so daß sich sechs Gruppen unterscheiden lassen:[58]

1. Familien mit minderjährigen Kindern (in allgemeinbildender Schulausbildung),[59]
2. Familien mit minderjährigen Kindern in einer beruflichen Ausbildung,
3. Familien mit volljährigen Kindern in allgemeinbildender Schulausbildung,
4. Familien mit volljährigen Kindern in einer beruflichen Ausbildung,
5. Familien mit volljährigen Kindern in vollzeitschulischer Berufsausbildung,
6. Familien mit studierenden Kindern.

Diese Differenzierung erfolgt vor dem Hintergrund, daß sich die zu berücksichtigenden Transferleistungen und Steuerfreibeträge an der Ausbildungssituation des Kindes orientieren bzw. sich diesbezüglich unterschiedlich auswirken (siehe unten).

Eine weitere Unterscheidungsebene ließe sich hinsichtlich der Anzahl der Kinder vorstellen. So wurde in früheren Untersuchungen jeweils von Familien

---

[58] Um welchen Familientyp es sich jeweils handelt, ist der Titelzeile der Graphik sowie der Abbildungsbeschriftung zu entnehmen. Das Kürzel in der Titelzeile besteht jeweils aus drei Buchstaben:

Die erste Stelle steht für die Ausbildungssituation des Kindes (K – nur minderjährige, schulpflichtige Kinder; V – volljähriger Schüler einer allgemeinbildenden Schule; F – Fachschüler; S – (mindestens ein) studierendes Kind; B – Lehrling);

die zweite Stelle steht für den Familienstand der Eltern (A – alleinstehend, V – verheiratet);

die dritte Stelle steht für die Berufsgruppe des Haushaltsvorstandes (A – Angestellter, B – Beamter, Ö – Angestellter im öffentlichen Dienst).

So steht das Kürzel ‚KAA' also für alleinstehende Angestellte (der privaten Wirtschaft) mit minderjährigen Kindern, wobei die Anzahl der Kinder genau, und zwar vor dem Kürzel, genannt ist. Das Kürzel ‚SVB' steht dann für verheiratete Beamte mit mindestens einem studierenden Kind.

[59] Dieser Familientyp steht stellvertretend für alle Ausbildungswege, die nach dem BAföG bzw. dem AFG faktisch nicht förderungsfähig sind. Da der gesamte erste schulische Ausbildungsweg kaum förderungsfähig ist, sind somit unter diesem Familientyp nahezu alle Familien mit (einem) minderjährigen Kind(ern) erfaßt.

mit einem bis vier Kindern ausgegangen.[60] Dies war erforderlich, da das Kindergeld ab dem zweiten Kind bei Überschreiten bestimmter Einkommensgrenzen abgesenkt wurde und somit verschiedene Bruchstellen aufzuzeigen waren. Da in der vorliegenden Arbeit die Situation des Jahres 1998 dargestellt wird und die entsprechenden Schwachstellen behoben sind, kann auf eine solch differenzierte Betrachtungsweise verzichtet werden. Entsprechend der Kindergeldregelung ergibt sich in den meisten Fällen eine Parallelverschiebung der Entlastungslinien um 220, 300 bzw. 350 DM. Sobald der Kinderfreibetrag für das zweite und in geringem Umfang für das dritte Kind zur Anwendung kommt, setzt eine stärkere Progression ein. Da dies aber die einzige wesentliche Veränderung ist, kann grundsätzlich von einer Ein-Kind-Familie ausgegangen werden und nur, wenn es in Einzelfällen erforderlich oder angebracht erscheinen sollte, eine nach der Kinderzahl differenzierte Betrachtung vorgenommen werden. Hierdurch kann auch auf weitergehende Annahmen hinsichtlich des Alters und der Ausbildungssituation weiterer Kinder verzichtet werden.

Da alleinstehende Eltern neben den jeweiligen Leistungen auch den Haushaltsfreibetrag erhalten, soll auch auf dessen Wirkungen eingegangen werden.

Bevor wir uns der Minderung der Nettounterhaltskosten der Eltern durch staatliche Leistungen zuwenden können, ist noch auf das maßgebliche Einkommen einzugehen.

d) Maßgebliches Einkommen und Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen

Die Festlegung auf einen einheitlichen Einkommensbegriff ist eine wesentliche Voraussetzung, um die Vergleichbarkeit der folgenden Analysen zu gewährleisten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß den einzubeziehenden Leistungen verschiedene Einkommensbegriffe zugrunde liegen[61] und die einzelnen Berufsgruppen ihre Einkünfte auf unterschiedlicher Basis ermitteln.

Während bei nicht-selbständiger Arbeit von den Einnahmen der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2.000 DM abzuziehen ist, sind bei Selbständigen die Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen abzuziehen. Die jeweils verbleibenden Beträge sind gleichbedeutend mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte, wenn nicht zusätzlich Einnahmen aus einer der anderen sechs Einkunftsarten erzielt werden bzw. der Altersentlastungsbetrag abzuziehen ist (§ 2 EStG). Um

---

[60] Vgl. *Dohmen*, 1996a; 1996b; *Dohmen/Ullrich*, 1996.

[61] Siehe hierzu auch *Franz*, 1988; *Gandenberger*, 1989, 1991/92; 1994a, 1994b.

die Vergleichbarkeit zwischen den unterschiedlichen Berufsgruppen herzustellen, kann vom Bruttoeinkommen nur dann ausgegangen werden, wenn die Selbständigen nicht in die Untersuchung einbezogen sind. Daher wird im folgenden vom Gesamtbetrag der Einkünfte ausgegangen, der hierfür besser geeignet ist.[62]

Da sich die folgende Betrachtung auf das verfügbare Einkommen während der Ausbildung bezieht, sind die Vorsorgeaufwendungen in vollem Umfang einkommensmindernd zu berücksichtigen, auch wenn es sich zum Teil um Beiträge mit Äquivalenzcharakter handelt.[63] Bei den Angestellten werden die Pflichtbeiträge zu den Sozialversicherungen zugrundegelegt. Auf die Einbeziehung von zusätzlichen Vorsorgeaufwendungen bei Beamten wird zur Vereinfachung verzichtet, da sie nur in geringem Umfang eine zusätzliche Absicherung für nicht durch den Staat abgedeckte Vorsorgeaufwendungen benötigen.[64]

Das umgekehrte Problem stellt sich für die Selbständigen, die über ihre Vorsorge und soziale Absicherung in vollem Umfang selbst entscheiden können. Während bei alleinstehenden oder kinderlosen Selbständigen meist von einer privaten Krankenversicherung ausgegangen werden kann, dürfte dies für diejenigen mit Kindern nur sehr eingeschränkt gelten, da sie für jedes Kind (und den Ehegatten) – anders als in der gesetzlichen Krankenversicherung – zusätzliche Beiträge zahlen müssen. Damit ist aber eine Vergleichbarkeit zwischen kinderlosen Selbständigen und jenen mit Kindern nicht mehr möglich. Wenn zudem auch das Einkommen im unteren Einkommensbereich eine Restriktion hinsichtlich des Absicherungsniveaus darstellt und somit eine prozentuale Beziehung zum Einkommen vorteilhaft erscheint, dann ergeben sich nur noch geringfügige Unterschiede zu anderen Berufsgruppen. Insofern ist eine gesonderte Einbeziehung der Selbständigen nicht erforderlich. Ihre Situation wird durch die der Angestellten im wesentlichen erfaßt.

2. Ausbildungsbezogene Leistungen an die Eltern

a) Berechnung der Einkommensteuer

Die Einkommensteuer ist sowohl für den Familienleistungsausgleich des jeweiligen Jahres als auch in späteren Jahren für die Berechnung der Transferlei-

---

[62] Zu anderen Ansätzen siehe etwa *Karrenberg et al.*, 1980, S. 18ff.; *Karrenberg / Kitterer*, 1979, S. 126; *Helberger*, 1982, S. 68ff.

[63] Vgl. *Gandenberger* 1989, S. 37f.

[64] Aus einer entsprechenden Berücksichtigung würden auch nur vergleichsweise marginale Veränderungen resultieren, so daß diese Vorgehensweise vertretbar erscheint.

stungen von Bedeutung. Entsprechend werden die Transferleistungen des Betrachtungsjahres zum großen Teil auf der Grundlage der Einkommensteuer bzw. entsprechender Einnahmen vorangegangener Jahre berechnet. So ist beispielsweise für die Ermittlung der Höhe der Ausbildungsförderung nach dem BAföG im Jahre 1998 die Einkommensteuer des Jahres 1996 von Bedeutung.[65] Gleichzeitig wird für die Berechnung der Einkommensteuer 1998 die Höhe der in diesem Jahr enthaltenen Ausbildungsförderung zur Ermittlung des Ausbildungsfreibetrages ebenso zugrunde gelegt wie die Ausbildungsvergütung bzw. die BAB. Dies bedeutet, daß verschiedene Verknüpfungen zwischen den einzelnen Berechnungseinheiten hergestellt werden müssen.

Ausgangspunkt zur Berechnung der Einkommensteuer ist i. d. R. das Bruttoeinkommen, von dem die Werbungskosten abgezogen werden, um die Einkünfte zu ermitteln, sofern es sich um abhängig Beschäftigte handelt. Bei Selbständigen wird der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben zugrundegelegt. Wenn demnach vom Gesamtbetrag der Einkünfte als Basisbezugsgröße ausgegangen wird, so sind unterschiedlich hohe Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben bereits eliminiert.

Einkommensteuer	
	Bruttoeinkommen (mit Verrechnung negativer Einkommen)
./.	Werbungskosten/Betriebsausgaben
=	Gesamtbetrag der Einkünfte
./.	Sonderausgaben (z. B. Vorsorgeaufwendungen, ausbildungsbedingte Ausgaben)
./.	außergewöhnliche Belastungen (Ausbildungsfreibetrag)
=	Einkommen
./.	Kinderfreibetrag (ab 1996: nur wenn Entlastung höher als das Kindergeld)
./.	Haushaltsfreibetrag
=	zu versteuerndes Einkommen

Abb. 10: Berechnung des zu versteuernden Einkommens

[65] Dies galt bis 1996 auch für das Kindergeld. Da seither das Kindergeld direkt mit der Einkommensteuer des jeweiligen Jahres verknüpft ist, ergibt sich gegenüber den Berechnungen früherer Jahre (bei ausbildungsbezogenen Leistungen bis einschließlich 1997) eine erhebliche Vereinfachung (vgl. etwa *Dohmen*, 1996a; 1996b; *Dohmen / Ullrich*, 1996).

Anschließend werden die Vorsorgepauschale nach § 10c EStG oder die abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 3 EStG sowie entweder die Sonderausgabenpauschale von 108 bzw. 216 DM oder die einbehaltene Kirchensteuer als abzugsfähige Sonderausgaben berücksichtigt. Bei der Berechnung der Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 3 EStG stellt sich die Frage, wie die unterschiedlich hohen Versicherungsbeiträge einbezogen werden sollen. Auch wenn hier nicht nur die Beiträge zu den Sozialversicherungen, sondern auch einige freiwillig abgeschlossene Versicherungen berücksichtigt werden können, stellt der zur Berechnung zugrundezulegende Anteil von 20 % des Arbeitslohnes bei abhängig Beschäftigten eine realitätsnahe Approximation dar. Bei Beamten werden keine zusätzlichen Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt.

Für die Berechnung der Vorsorgeaufwendungen bei Angestellten wird geprüft, ob die Zugrundelegung der Vorsorgepauschale oder der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 3 EStG günstiger ist. Die Berechnung der Vorsorgepauschale erfolgt auf der Grundlage eines 20 %igen Anteils des Bruttoeinkommens, jedoch höchstens in Höhe des Vorwegabzuges sowie des Grundhöchstbetrages von 2.610 DM. Soweit die pauschalierten Vorsorgeaufwendungen über die Summe dieser beiden Beträge hinausgingen, wurde der sogenannte hälftige Rest bis zur Höhe von 1.305 DM berücksichtigt. Alternativ konnten die nachgewiesenen tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen, jedoch höchstens in Höhe des Vorwegabzuges zzgl. des Grundhöchstbetrages und darüber hinaus wiederum des sog. hälftigen Rests geltend gemacht werden. Die maximal abziehbaren Vorsorgeaufwendungen beliefen sich auf 11.220 bzw. 22.440 DM für Verheiratete.

Welche weiteren Freibeträge abgezogen werden, ist dann vom konkreten Fall abhängig.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß im Rahmen der Berechnung des zu versteuernden Einkommens der Eltern nur das absolute Minimum zugrundegelegt worden ist. Mit zunehmendem Einkommen dürften die abzugsfähigen Ausgaben, z. B. durch die Anschaffung von Wohneigentum in den vergangenen Jahren oder durch berücksichtigungsfähige Sonderausgaben bzw. außergewöhnliche Belastungen steigen. Für unsere Berechnungen bedeutet dies, daß im Regelfall von einem zu hohen zu versteuernden Einkommen und damit einer überhöhten Steuerbelastung ausgegangen wird. Dies hat Auswirkungen auf die Ausbildungsförderung und die BAB, bei denen davon auszugehen ist, daß die tatsächliche Förderung im mittleren Einkommensbereich niedriger ist als hier ausgewiesen. Hieraus folgt gleichzeitig, daß der förderungsfähige Einkommensbereich als zu großzügig bemessen anzusehen ist. Für die vorliegenden Betrachtungen hat dies jedoch keine bzw. nur geringe Auswirkungen, da sie die

Analyse der grundlegenden Auswirkungen staatlicher Aktivitäten auf die ausbildungsbedingten Unterhaltsbelastungen der Eltern und die Entwicklung der marginalen Entlastung zum Ziel haben.[66]

b) Kindergeld und Kinderfreibetrag

Seit 1996 wird das Kindergeld einkommensunabhängig gewährt und beträgt je 220 DM für das erste und zweite Kind, 300 DM für das dritte und 350 DM für jedes weitere Kind. Alternativ wird der Kinderfreibetrag von 6.912 DM gewährt, wenn die hieraus resultierende Entlastung höher ist als das jeweilige Kindergeld. Da aus dem Kinderfreibetrag eine maximale Entlastung von 305 DM resultieren kann, kommen hierfür lediglich das erste bis dritte Kind in Betracht.

Das Kindergeld bzw. der Kinderfreibetrag entfällt, wenn die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes den Betrag von 12.360 DM (zzgl. Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2.000 DM bzw. Werbungskosten) überschreiten.

c) Ausbildungsfreibetrag

Der Ausbildungsfreibetrag beträgt 1.800 DM für auswärts untergebrachte, minderjährige Kinder, 2.400 DM für volljährige, bei den Eltern wohnende und 4.200 DM für volljährige, nicht bei den Eltern wohnende Kinder.

---

[66] Eine z. B. prozentuale Berücksichtigung der möglichen höheren steuerrechtlichen Abzüge würde zu einem steileren Verlauf der Grenzsteuerkurve bei der Einkommensteuer in Relation zum Bruttoeinkommen führen.

Bei der Ausbildungsförderung würde sich die Kurve nach links drehen, d. h., die Grenzbelastung würde sich verstärken. Dies bedeutet in der Zusammenfassung, daß die später dargestellten Sprungstellen zwar bei einem niedrigeren Bruttoeinkommen aufträten, sich aber keine grundsätzliche Veränderung der Analyse ergeben würde.

Ein Einfluß auf das Auftreten von Sprungstellen bzw. deren Höhe könnte sich dadurch ergeben, daß das hier gewählte Vorgehen Sprungstellen oder Grenzbelastungssätze festzustellen sind (wären), die bei einem anderen Vorgehen oder in unserem Fall nicht auftreten. Ein Einfluß auf die Höhe der Grenzbelastung kann sich dann ergeben, wenn bei diesem Vorgehen Kumulationen (nicht) festzustellen sind, die im anderen Fall (nicht) festzustellen wären.

Da sich jedoch die Berücksichtigung eines prozentualen zusätzlichen Freibetrages bei allen untersuchten Regelungen in gleicher Weise auswirken würde, erscheint die Wahrscheinlichkeit eines entsprechenden Einflusses gering, so daß das hier gewählte Vorgehen vertretbar ist. Auswirkungen dürften sich nur im Hinblick auf den Grenzsteuer- bzw. Grenzbelastungssatz in Relation zum Bruttoeinkommen ergeben.

Auf den Ausbildungsfreibetrag werden eigene Einkünfte des Kindes angerechnet, wenn sie jährlich 3.600 DM (zzgl. des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 2.000 DM) übersteigen. Der BAföG-Zuschuß sowie die BAB werden in vollem Umfang auf den Ausbildungsfreibetrag angerechnet. D. h., der Ausbildungsfreibetrag verringert sich bei Auszubildenden im dualen System ab einer Ausbildungsvergütung von jährlich 5.600 DM, allerdings erst mit Beginn der Volljährigkeit und sofern sie keine BAB erhalten.

Für BAföG-geförderte volljährige Schüler, die bei den Eltern wohnen, entfällt der Ausbildungsfreibetrag ab einer monatlichen Förderung von 200 DM und bei auswärtiger Unterbringung von 350 DM, da sie ihre Förderung ausschließlich als Zuschuß erhalten. Bei Studierenden verdoppeln sich diese Beträge, da sie eine je hälftige Kombination aus Darlehen und Zuschuß erhalten.

d) Haushaltsfreibetrag

Bei alleinerziehenden und alleinstehenden Eltern wird – den Kinderfreibetrag für mindestens ein in seiner inländischen Wohnung gemeldetes Kind vorausgesetzt – ein Haushaltsfreibetrag von 5.616 DM gewährt.

e) Allgemeiner Unterhaltsabzug nach § 33a Abs. 1 EStG

Sind die Auszubildenden älter als 26 Jahre, so können die Aufwendungen für deren Unterhalt bis zu 12.000 DM steuermindernd berücksichtigt werden. Auf diesen Betrag werden Einkünfte ab 1.200 DM pro Jahr sowie Zuschüsse aus öffentlichen Leistungen in vollem Umfang angerechnet.

f) Orts-/Sozialzuschlag für Beschäftigte im öffentlichen Dienst

Der kindbedingte Ortszuschlag erhöht das Bruttoeinkommen pro Kind um monatlich 157,48 DM. Da der Ortszuschlag Bestandteil des Bruttoeinkommens ist und somit zum zu versteuernden Einkommen gerechnet wird, ist die Nettoentlastung des Ortszuschlages abhängig vom Grenzsteuersatz und nimmt mit zunehmendem Einkommen ab. Für den Ehepartner erhöht sich der Ortszuschlag und damit das Bruttoeinkommen um 185,82 DM pro Monat.[67]

---

[67] Für einzelne Tarifgruppen gibt es geringfügige Abweichungen bei der Höhe des Ortszuschlages, worauf jedoch nicht weiter eingegangen wird.

Für alleinstehende Eltern ermöglicht der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT) bzw. die Bundesbesoldungsordnung (BbesO) dann eine Einstufung nach der sonst den verheirateten Elternteilen zugedachten Stufe 2 des Ortszuschlags, wenn sie „eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen".[68] Dies gilt jedoch nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person einschließlich Kindergeld und kindbedingtem Ortszuschlag Mittel zur Verfügung stehen, die das Sechsfache des Erhöhungsbetrages zwischen Stufe 1 und Stufe 2 überschreiten.[69] Der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und Stufe 2 beträgt 186 DM.[70] Demnach wird bei alleinstehenden Eltern der Ortszuschlag nach Stufe 2 festgesetzt, wenn für das Kind Mittel von höchstens 1.116 DM pro Monat einschließlich Kindergeld und kindbedingtem Ortszuschlag zur Verfügung stehen. D. h., beim ersten Kind entfällt der höhere „Verheiratetenortszuschlag", sobald neben Kindergeld und Ortszuschlag weitere Mittel (z. B. auch Unterhaltszahlungen des getrennt lebenden Elternteils) von 738,50 DM zur Verfügung stehen.

Unabhängig von der Höhe der jeweiligen spezifischen Einkommensgrenze müssen die Betroffenen zwei Beträge beachten:

- Überschreiten die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes 12.360 DM pro Jahr, entfallen das Kindergeld bzw. der Kinderfreibetrag und die kindbedingte Erhöhung des Ortszuschlages, zusammen mindestens 377,50 DM pro Monat, und
- überschreiten die verfügbaren Mittel incl. Kindergeld und kindbedingtem Ortszuschlag und Unterhaltsleistungen des getrennt lebenden Ehegattens 1.116 DM monatlich, entfällt die Einstufung in die „Verheirateten"-Stufe 2 des Ortszuschlages. In diesem Fall verringert sich das Bruttoeinkommen um 186 DM pro Monat.

Ob darüber hinaus der Haushaltsfreibetrag entfällt, ist davon abhängig, ob weitere kindergeldberechtigte Kinder zum Haushalt gehören oder nicht.

---

[68] § 29 Abs. 2 BAT.

[69] Vgl. § 29 Abs. 2 Satz 2 BAT

[70] In unteren Gehalts- bzw. Besoldungsgruppen (A1 bis A8) sind es 177 DM.

3. Wirkung des Familienlastenausgleichs in unterschiedlichen Ausbildungssituationen

a) Minderjährige Kinder in (allgemeinbildender) Schulausbildung

Da sich die vorliegende Arbeit mit der Finanzierung beruflicher Ausbildungen beschäftigt, erscheint die Einbeziehung der oben genannten (Schüler-)Gruppe auf den ersten Blick nicht erforderlich. Jedoch setzen einige Ausbildungsgänge, z. B. ein Studium, einen längeren Schulbesuch voraus, der durch Unterhaltsleistungen der Eltern finanziert werden muß. Dies kann den weiteren Ausbildungsweg in erheblichem Maße beeinflussen, wenn die Bereitschaft der Eltern nicht ausreicht, um einen weiterführenden Schulbesuch zu finanzieren. Damit kann die oben genannte Gruppe als Referenzgruppe angesehen werden.[71]

Als Unterhaltsnormbetrag für bei den Eltern wohnende Schüler kommen die Sozialhilfe, die für Kinder zwischen 15 und 18 Jahren bei rund 480 DM liegt, oder der zivilrechtliche Unterhaltsbetrag von 502 DM nach der Düsseldorfer Tabelle in Betracht. Da beide Summen nicht sehr weit auseinander liegen und die Sozialhilfe nur das Minimum abdeckt, erscheint es sachgerecht, den höheren Betrag zugrunde zu legen.[72]

Abb. 11 zeigt exemplarisch die Situation einer Familie mit einem minderjährigen Schüler und verdeutlicht, daß das Kindergeld bis zu einem Bruttoeinkommen von rund 170.000 DM einkommensunabhängig 220 DM beträgt. Anschließend steigt der Kinderfreibetrag auf bis zu 305 DM an.[73] Dies bedeutet aber, daß die Nettokinderkosten bis zu einem Einkommen von 170.000 DM einheitlich verringert werden und anschließend die Steuerprogression die verbleibende Unterhaltsbelastung mindert.

---

[71] Des weiteren ist zu berücksichtigen, daß die Entscheidung über eine weiterführende Schulausbildung durch Kostenunterschiede beeinflußt werden kann.

[72] Andere Untersuchungen kommen in Abhängigkeit von Familieneinkommen sowie der Anzahl und dem Alter der Kinder zu durchaus höheren Beträgen. So weist *Stryck* (1997, S. 164) für Ein-Kind-Familien Beträge von mindestens 565 DM im unteren Einkommensbereich und von durchschnittlich 764 DM für die hier relevante Altersgruppe aus. *Münder* (1995, S. 21) kommt für 1993 zu durchschnittlichen Ausgaben pro minderjährigem Kind von rund 630 DM, *Kennerknecht* (1995, S. 109) auf 860 DM. Der durchschnittliche Sozialhilfebetrag eines minderjährigen Kindes lag 1994 bei 611 DM (vgl. *Wingen*, 1995, S. 64). Siehe zu den Kinderkosten auch *Weidacher*, 1992.

[73] Von der Sozialhilfe, die nur einen geringen Personen- und Einkommensbereich erfassen würde, sei hier abgesehen. Sie würde fast den gesamten Unterhaltsbetrag abdecken.

Unter der Annahme, daß geringere Nettokosten zu einer höheren Finanzierungsbereitschaft führen, würde c. p. mit steigendem Einkommen die Wahrscheinlichkeit eines weiterführenden Schulbesuchs zunehmen. Allerdings erscheint die vergleichsweise geringe Relevanz des Kinderfreibetrages[74] gegen eine solche Interpretation zu sprechen. Eher dürfte die mit zunehmendem Elterneinkommen geringer werdende Bedeutung der Budgetrestriktion hier eine ebenso wesentliche Rolle spielen wie umgekehrt die mit der Aufnahme einer Berufsausbildung des Kindes verbundene Ausbildungsvergütung.

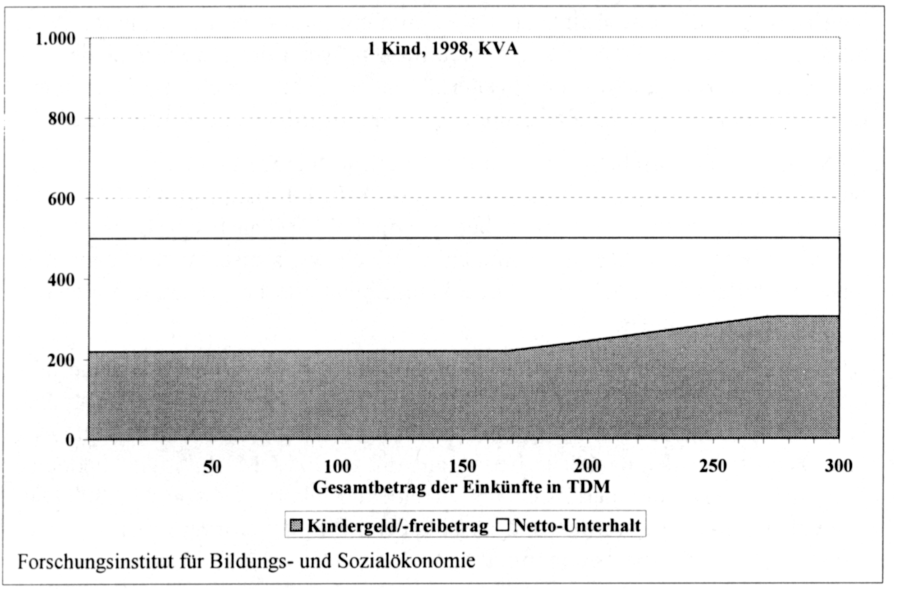


Abb. 11: Minderung der Kinderkosten durch Kindergeld und -freibetrag

b) Minderjährige Kinder in beruflicher Ausbildung

Wird entgegen der vorherigen Betrachtung nun unterstellt, daß das Kind nach Vollendung des 10. Schuljahres eine Berufsausbildung aufnimmt, die nach den tariflichen Regelungen vergütet wird, verschiebt sich die Unterhalts- oder Kinderkostenkurve in Abb. 11 um die Höhe der Netto-Ausbildungsvergütung nach unten. Wird beispielsweise von der geringsten Vergütung von 300 DM

[74] Der Kinderfreibetrag wird nur für rund 5 % der Familien gewährt.

ausgegangen,[75] dann verringern sich die Netto-Kinderkosten um 240 DM auf 260 DM, d. h., daß die Nettokinderkosten unter Berücksichtigung des Kindergeldes fast finanziert sind. Demzufolge werden die Eltern i. d. R. von den Unterhaltsbelastungen entbunden, wenn ihr Kind eine Ausbildung aufnimmt.

Da das Kindergeld bzw. der Kinderfreibetrag bei minderjährigen Kindern unabhängig vom Erwerbseinkommen oder der Ausbildungsvergütung der Kinder gewährt wird, verringert sich die Unterhaltsbelastung der Eltern, wodurch sich ihr verfügbares Einkommen erhöht.

Wenn diese Überlegung richtig ist, dann besteht für wenig oder nicht altruistisch motivierte Eltern ein starker Anreiz, ihren Kindern die Finanzierung einer weiterführenden schulischen Ausbildung zu verweigern und sie statt dessen zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildung zu bewegen. Für die Eltern ist diese Entscheidung einkommens- und nutzenerhöhend, da die Kinder ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen finanzieren können.[76] Dieser Anreiz dürfte umso größer sein, je geringer das Einkommen der Eltern ist, d. h., daß er negativ mit dem Elterneinkommen und deren Altruismusgrad korreliert. Dies wäre zugleich ein weiterer Ansatz zur Erklärung, weshalb die Ausbildungsdauer positiv mit dem Elterneinkommen korreliert.[77]

Wenn aber der Kinderfreibetrag dazu gedacht ist, die Unterhaltsbelastung der Eltern steuerlich zu berücksichtigen, diese aber nur bei sehr geringen Vergütungen Unterhaltszahlungen leisten (müssen), dann wird diese Steuerminderung in den meisten Fällen zu Unrecht gewährt. Der Kinderfreibetrag führt damit in vielen Fällen zur Erhöhung des Elterneinkommens und somit bei ihnen zu einem höheren Nutzenniveau.[78]

---

[75] Vgl. *Hecker*, 1998, S. 8. Von diesem Betrag sind gut 60 DM als Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen, d. h., das Nettoeinkommen liegt bei knapp 240 DM pro Monat.

[76] Sie können ihre Einkommenssituation noch weiter verbessern, wenn sie von den Kindern einen Teil ihrer Ausbildungsvergütung oder ihres Erwerbseinkommens als Erstattung für Unterkunft und Verpflegung einfordern. In dem Umfang, in dem die „Erstattung" über die Ist-Kosten hinausgeht, zahlen die Kinder faktisch einen Teil der früher erhaltenen Unterhaltsleistungen an die Eltern zurück. Ökonomisch können die Unterhaltsleistungen der Eltern dann als ein Darlehen an ihre Kinder angesehen werden.

[77] Für die Gruppe der Sozialhilfeempfänger gilt, daß sich das Familieneinkommen durch die Vergütung der Ausbildung bzw. Erwerbstätigkeit des Kindes erhöhen kann (vgl. AG TuWas, 1996, S. 54ff.).

[78] Da das Kindergeld als Steuervergütung konstruiert ist, gilt diese Überlegung analog.

c) Volljährige Kinder in schulischer Ausbildung

Der Unterhaltsbetrag für volljährige Kinder beträgt in der Sozialhilfe 430 DM und im Unterhaltsrecht 580 DM. Da der Sozialhilfebetrag nur das Existenzminimum widerspiegelt, das zudem unter dem von minderjährigen Kindern liegt, die Mehrheit der volljährigen Schüler aber nicht dieser Gruppe zuzurechnen ist, dann erscheint es angebracht, vom unterhaltsrechtlichen Betrag von 580 DM auszugehen.[79]

Der Familienleistungsausgleich besteht bei volljährigen Schülern bzw. in Ausbildung befindlichen Kindern neben dem Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag aus dem Ausbildungsfreibetrag von 2.400 DM, wenn davon ausgegangen wird, daß die meisten Schüler noch bei ihren Eltern wohnen.[80]

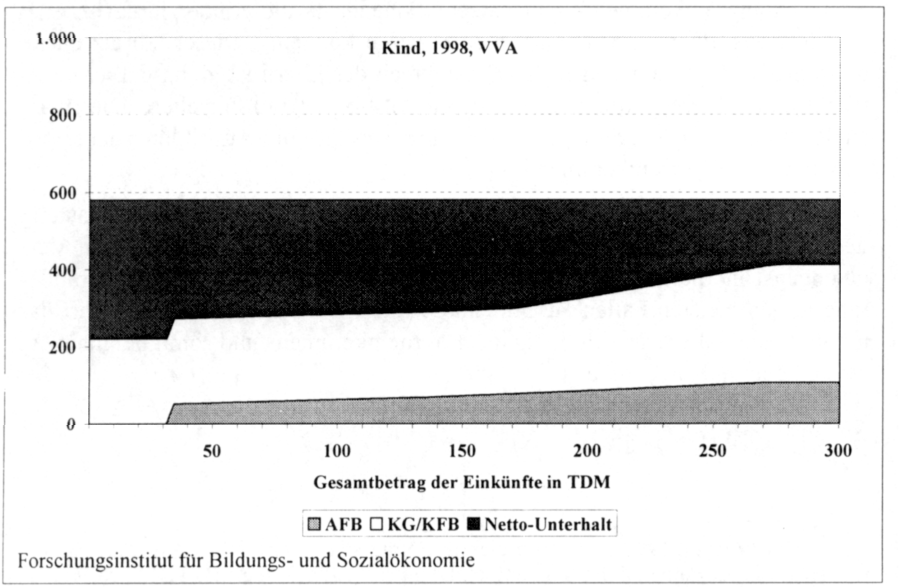


Abb. 12: Kinderkosten und deren Minderung bei Eltern mit volljährigen Schülern

[79] Ferner erscheint eine Absenkung des Existenzminimums bei Erreichen der Volljährigkeitsgrenze wenig plausibel. Aber selbst wenn von einem unveränderten Bedarf ausgegangen würde, reichte der Sozialhilfesatz nicht zur Finanzierung der Lebenshaltungskosten.

[80] Die Einkommensgrenzen beim Kindergeld bzw. beim Kinderfreibetrag dürften bei dieser Gruppe ebenso wenig überschritten werden wie beim Ausbildungsfreibetrag.

Abb. 12 zeigt, daß die Entlastung durch den Ausbildungsfreibetrag positiv mit dem Elterneinkommen korreliert. Die Entlastung durch den Ausbildungsfreibetrag setzt bei einem Bruttoeinkommen von rund 30.000 DM mit 52 DM ein und steigt auf bis zu 106 DM pro Monat an.

Insgesamt beträgt die Kostenminderung im unteren Einkommensbereich 220 DM und steigt ab einem Einkommen von rund 30.000 DM über 272 DM auf 411 DM.[81] Umgekehrt verringern sich die Nettokinderkosten mit zunehmendem Elterneinkommen von 310 DM auf 170 DM, wodurch die Wahrscheinlichkeit einer weiterführenden schulischen Ausbildung positiv mit dem Elterneinkommen korrelieren dürfte.

d) Volljährige Kinder in beruflicher Ausbildung

Da keine Gründe ersichtlich sind, warum der Unterhaltsbedarf eines volljährigen Auszubildenden von dem eines volljährigen Schülers abweichen sollte, wenn beide bei den Eltern wohnen, wird weiterhin von einem Unterhaltsbetrag von 580 DM ausgegangen.

Gegenüber Familien mit volljährigen Schülern ergeben sich beim Familienlastenausgleich zwei Veränderungen. Zum einen entfällt das Kindergeld bzw. der Kinderfreibetrag, wenn der Auszubildende Einkünfte von mindestens 12.360 DM erzielt, zum anderen sind Einkommen ab einem Betrag von 5.600 DM auf den Ausbildungsfreibetrag anzurechnen. Letzteres betrifft vor allem Ausbildungsvergütungen von monatlich mindestens 467 DM (brutto) und somit fast alle Auszubildenden. Ab einer Ausbildungsvergütung von jährlich 8.000 DM oder monatlich 667 DM (brutto) entfällt der Ausbildungsfreibetrag, so daß er in vielen Fällen keine Anwendung mehr finden dürfte.

Abb. 13 zeigt den verringerten Anstieg des verfügbaren Familieneinkommens bei einer Ausbildungsvergütung zwischen 467 und 667 DM[82] sowie die

---

[81] Nach Überschreiten der Einkommensgrenzen der Sozialhilfe und des Wohngeldes erfährt der Einkommensbereich bis zu einem Bruttoeinkommen von mindestens 30.000 DM die geringste Netto-Kostenminderung und weist die höchsten Netto-Kinderkosten aus.

[82] Diese Anrechnung der Ausbildungsvergütung auf den Ausbildungsfreibetrag erfolgt ohne Berücksichtigung der Sozialversicherungsbeiträge. Obwohl diese das Nettoeinkommen des Auszubildenden verringern, werden sie nicht vom auf den Ausbildungsfreibetrag anrechenbaren Einkommen abgezogen. Soweit der oder die Auszubildende Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen hat, verbessert sich seine Einkommensposition nicht, d. h. auch, daß sich in diesem Umfang die Unterhaltsbelastung der Eltern nicht mindert. Durch die Verringerung des Ausbildungsfreibetrages wird allerdings so

abrupte Minderung des verfügbaren Einkommens bei einer Ausbildungsvergütung von 1.200 DM monatlich. Bei Erreichen dieses Betrages fällt das Kindergeld weg und das Familieneinkommen verringert sich um monatlich mindestens 220 DM, ggf. auch um 350 DM.

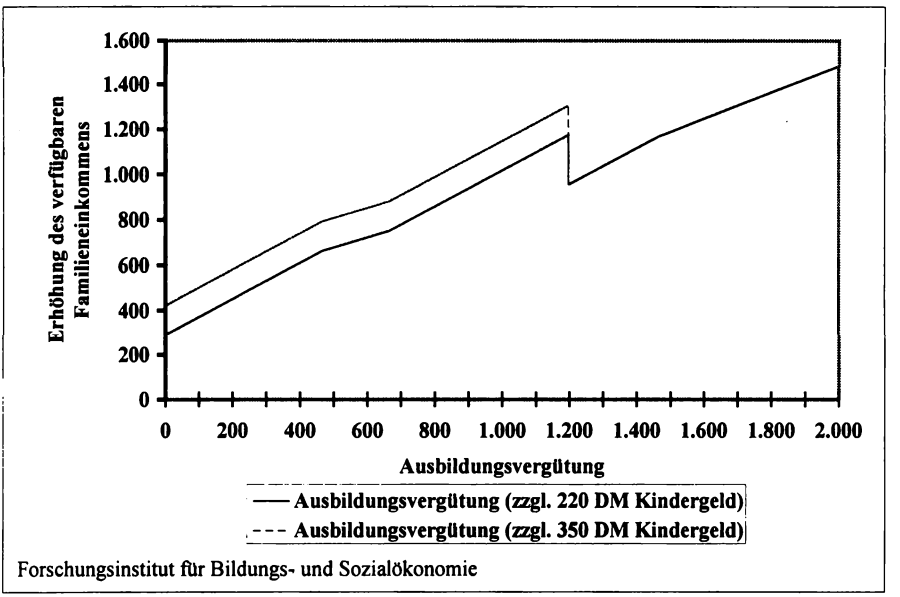


Abb. 13: Erhöhung des Einkommens durch die Ausbildungsvergütung[83]

Hinsichtlich der Betrachtungen in diesem Abschnitt ist aber nicht die Erhöhung des Familieneinkommens durch die Ausbildungsvergütung zentral, sondern die kombinierte Wirkung, die von der Ausbildungsvergütung über den Ausbildungsfreibetrag und das Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag auf die Unterhaltsbelastung der Eltern ausgeht.

Diese Analyse erfordert ein modifiziertes Vorgehen, da nunmehr mehrere Faktoren miteinander interagieren. Die Höhe des Ausbildungsfreibetrags hängt von der Ausbildungsvergütung ab. Die aus diesem resultierende Steuerminderung wird – wenn der Freibetrag nicht aufgrund der Höhe der Ausbildungsvergütung entfällt – zentral vom Einkommen der Eltern bestimmt. Damit müßte

getan, als ob dies der Fall wäre, so daß faktisch eine „Doppelbesteuerung" dieses Teils der Ausbildungsvergütung stattfindet.

[83] Beim Ausbildungsfreibetrag wird von einem Grenzsteuersatz von 35 % ausgegangen.

aber eine Vielzahl von Situationen in Abhängigkeit von der Ausbildungsvergütung und dem Elterneinkommen untersucht werden.

Es erscheint daher sinnvoll, zunächst den Einfluß der Ausbildungsvergütung auf die Höhe des Ausbildungsfreibetrages bei konstantem Grenzsteuersatz (hier: 35 %) zu untersuchen und anschließend für einige wenige Fälle die verbleibende Unterhaltsbelastung zu bestimmen.

Abb. 14 zeigt, daß c. p. die Minderung der Unterhaltskosten bei den Eltern mit 290 DM am höchsten ausfällt, wenn die Bruttoausbildungsvergütung unter 467 DM liegt. Anschließend verringert sich die Steuerminderung bis zu einer Ausbildungsvergütung von 667 DM bei Elternwohnern und 833 DM bei Auszubildenden mit einer eigenen Wohnung, weil ein Teil der Ausbildungsvergütung auf die Höhe des Ausbildungsfreibetrages angerechnet wird. Die Steuerminderung sinkt aufgrund der Anrechnung des Ausbildungsfreibetrages von 70 bzw. 123 DM auf 0 DM ab. Bis zu einer Brutto-Ausbildungsvergütung von knapp 1.200 DM bleibt das Kindergeld konstant, darüber entfällt es.

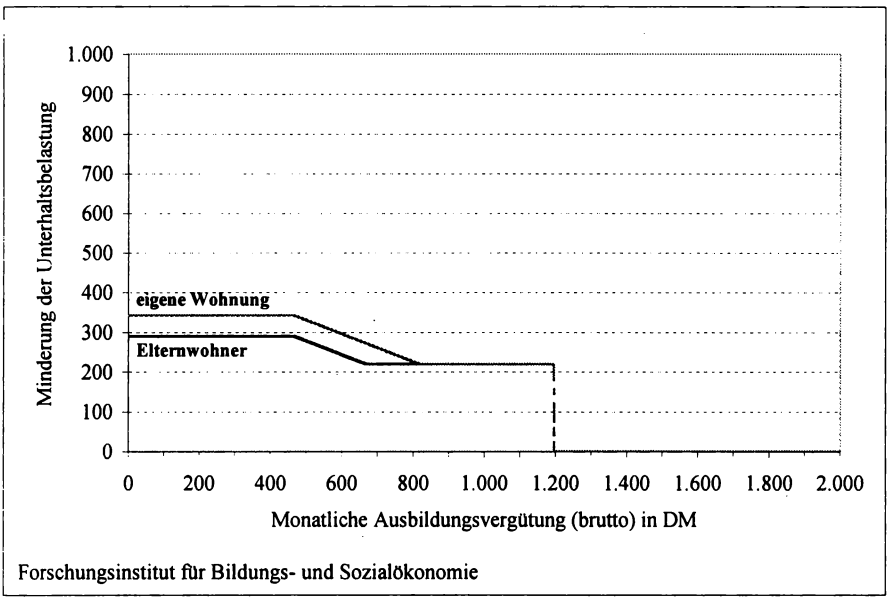


Abb. 14: Minderung der Unterhaltsbelastung durch staatliche Leistungen in Abhängigkeit von der Ausbildungsvergütung

Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß die Minderung der Kinderkosten von der Zahl der insgesamt in der Familie vorhandenen Kinder beeinflußt wird. Da das Kindergeld ab dem dritten Kind 300 DM und für jedes weitere Kind

350 DM beträgt, wirkt sich die Kappungsgrenze von 12.360 DM um so stärker aus, je mehr Kinder eine Familie hat (siehe Abb. 13). Andererseits mindert der Ausbildungsfreibetrag im unteren Einkommensbereich die Unterhaltskosten der Kinder nicht, da kein ausreichendes zu versteuerndes Einkommen zur Verfügung steht.

Um diese Überlegungen mit der verbleibenden Unterhaltslast in Verbindung zu bringen, sei noch einmal an die unterstellten Beträge von 580 DM für bei den Eltern wohnende bzw. 1.050 DM für Auszubildende mit einer eigenen Wohnung erinnert. Von diesen Beträgen ist zunächst die Netto-Ausbildungsvergütung abzuziehen.

Wenn die Netto-Ausbildungsvergütung der Auszubildenden, die bei ihren Eltern wohnen, über 360 DM hinausgeht, dann haben die Eltern unter Einbeziehung des Kindergeldes von mindestens 220 DM faktisch keine Unterhaltsbelastung mehr zu tragen.[84] Werden diese Beträge mit den Ausbildungsvergütungen in Beziehung gesetzt, dann müssen die Eltern in fast allen Fällen keine Unterhaltszahlungen mehr leisten, sofern das Kind noch in ihrem Haushalt lebt.

Dies bedeutet aber, daß sich das für die eigene Bedürfnisbefriedigung der Eltern verfügbare Einkommen mindestens um das Kindergeld und, sofern ihr Einkommen der Besteuerung unterliegt, auch um die Steuerminderung durch den Ausbildungsfreibetrag von 52 bis 106 DM erhöht. Wenn die Eltern aber keine Unterhaltsbelastung mehr zu tragen haben, dann werden das Kindergeld bzw. der Kinderfreibetrag und der Ausbildungsfreibetrag zu „unrecht gewährt" und sind nicht mehr mit der Zielsetzung einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit vereinbar.[85]

Bei Auszubildenden in auswärtiger Unterbringung ergibt sich eine erste Veränderung dahingehend, als daß nunmehr von einem Betrag von 1.050 DM aus-

---

[84] Bei drei Kindern verringert sich die erforderliche Netto-Ausbildungsvergütung auf 280 DM und bei vier und mehr Kindern auf 230 DM, wobei es sachgerecht ist, vom Kindergeld des jüngsten Kindes auszugehen, da sich das Kindergeld mit jedem wegfallenden Kindergeldkind um das des letzten Kindes verringert und nicht entsprechend der Rangzahl. D. h., verringert sich die Zahl der Kindergeldkinder von vier auf drei, dann verringert sich das Kindergeld um 350 DM für das vierte Kind und nicht um 220 DM, weil das erstgeborene Kind aus der Berechnung herausfällt.

[85] Hierbei bleibt auf der einen Seite unberücksichtigt, daß die Eltern möglicherweise noch Unterhaltskosten haben, weil die Kinder die Ausbildungsvergütung in vollem Umfang für die eigene Bedürfnisbefriedigung verwenden, und auf der anderen Seite ist nicht auszuschließen, daß die Eltern einen über die tatsächlichen Unterhaltskosten hinausgehenden Betrag von den Kindern erhalten. Beide Möglichkeiten wären freiwillige intrafamiliäre Verhandlungsergebnisse, die für eine am Leistungsfähigkeitsprinzip ausgerichtete Einkommensteuer ohne Bedeutung sind.

zugehen ist. Hiervon sind wiederum zunächst die Netto-Ausbildungsvergütung und ggf. die Berufsausbildungsbeihilfe abzuziehen, wenn der Auszubildende eine unter 785 DM bzw. 860 DM liegende Ausbildungsvergütung erhält und die Eltern ein geringes Einkommen haben. Dies bedeutet, daß sich durch die Berufsausbildungsbeihilfe das verfügbare Einkommen des Auszubildenden auf bis zu 785 bzw. 860 DM erhöht und sich die Unterhaltsbelastung der Eltern entsprechend verringert.

Um nun die Verknüpfung von Ausbildungsvergütung, BAB, Elterneinkommen und Unterhaltsbelastung exemplarisch darstellen zu können, wird von drei Ausbildungsvergütungen (300, 600 und 900 DM) ausgegangen, so daß Abb. 15 die verbleibende Unterhaltsbelastung der Eltern unter zusätzlicher Einbeziehung des Kindergeldes zeigt.[86]

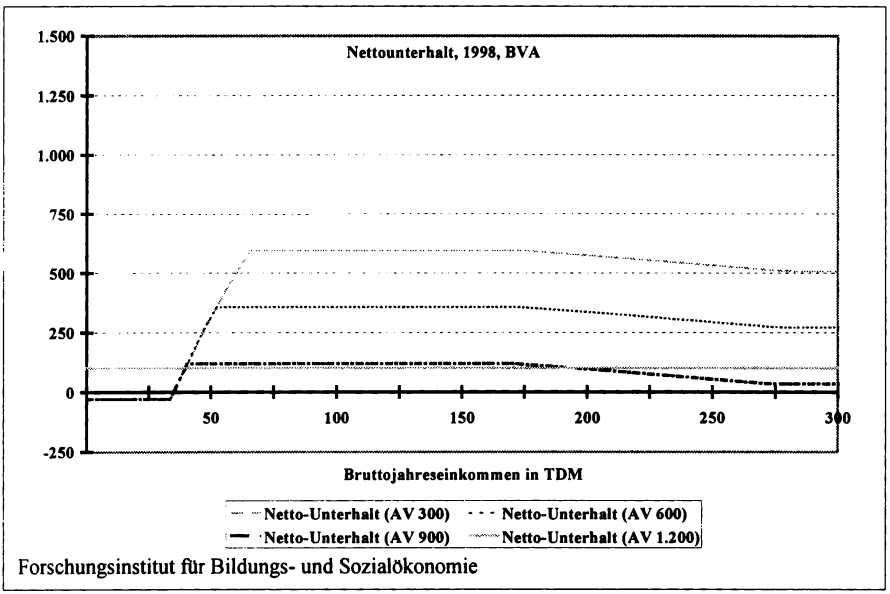


Abb. 15: Netto-Unterhalt der Eltern bei verschiedenen Ausbildungsvergütungen

[86] Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß das Kindergeld als Einkommen der Eltern in die Berechnung der Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe einfließt und diese somit (teilweise) verringert und zwar, wenn die BAB aufgrund des Elterneinkommens (incl. Kindergeld) abgesenkt wird, d. h. im Teilförderungsbereich. Dies ist ab einem Bruttojahreseinkommen von knapp 35.000 DM bei einer Familie mit einem Auszubildenden der Fall.

Solange die Kinder aufgrund ihrer Ausbildungsvergütung im Höchstförderungsbereich der BAB liegen,[87] ist die Nettounterhaltsbelastung der Eltern negativ, d. h., das Kindergeld ist höher als die noch verbleibende Unterhaltsbelastung. Ab einem Einkommen von 35.000 DM steigt die Nettounterhaltsbelastung der Eltern in Abhängigkeit von der Ausbildungsvergütung ihrer Kinder an. Je niedriger die Ausbildungsvergütung, desto höher die Nettounterhaltsbelastung der Eltern. Nach Überschreiten des Förderungsbereichs der BAB sinkt die Netto-Unterhaltsbelastung der Eltern wieder, da die entlastende Wirkung des Ausbildungsfreibetrages bei geringen Ausbildungsvergütungen ebenso ansteigt wie der Kinderfreibetrag. D. h., Eltern im unteren Einkommensbereich haben die geringsten Unterhaltsbelastungen zu tragen, während der mittlere Einkommensbereich – zwischen Auslaufen der BAB und Beginn des Kinderfreibetrages – die höchste Nettounterhaltsbelastung zu tragen haben. Mit dem Anstieg des Kinderfreibetrages sinkt wiederum die Nettounterhaltsbelastung.[88]

Bisher wurde unterstellt, daß die Ausbildungsvergütung unterhalb der Grenzen der BAB liegt. Wird diese Annahme nun aufgehoben und unterstellt, daß die Ausbildungsvergütung zwar über 785 bzw. 860 DM (netto) liegt, aber unter der Kappungsgrenze des Kindergeldes,[89] dann beträgt die verbleibende elterliche Unterhaltsbelastung maximal 265 bzw. 190 DM und entspricht im Prinzip der Höhe des Kindergeldes bzw. des Kinderfreibetrages.

In dem Umfang, in dem die tatsächliche Unterhaltsbelastung der Eltern geringer ist als das Kindergeld bzw. der Kinderfreibetrag, erhöhen beide Leistungen das für ihre Bedürfnisbefriedigung verfügbare Einkommen und damit ihr Nutzenniveau. Da die Eltern keine oder nur geringe Unterhaltsverpflichtungen haben, erfolgt im Hinblick auf die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit eine zu niedrige Besteuerung. Dies benachteiligt Eltern mit Kindern, die eine höhere Unterhaltsbelastung zu tragen haben.

Übersteigt die Ausbildungsvergütung die Kappungsgrenze des Kindergeldes von knapp 1.200 DM monatlich, dann werden (mögliche) Unterhaltslasten der

---

[87] D. h., ihre Nettoausbildungsvergütung liegt unter 785 bzw. 860 DM.

[88] Bei den vorstehenden Betrachtungen blieb die Minderung der Unterhaltsbelastung durch den Ausbildungsfreibetrag unberücksichtigt, da er aufgrund der Anrechnung der Ausbildungsvergütung und der BAB nur in einer vergleichsweise geringen Anzahl von Fällen die Steuerbelastung mindern dürfte. Soweit er zur Minderung der Unterhaltsbelastung beiträgt, verringert er diese um bis zu 185,50 DM monatlich.

[89] Hierbei handelt es sich um einen vergleichsweise kleinen Einkommensbereich. Wird von einer Sozialabgabenbelastung von 21 % ausgegangen, dann entspricht ein Nettoeinkommen von 785 bzw. 860 DM einer Ausbildungsvergütung von 1.000 bzw. 1.090 DM. Die Kappungsgrenze liegt bei knapp 1.200 DM.

Eltern nicht mehr berücksichtigt. Dies dürfte zwar im Regelfall gerechtfertigt sein, da die Eltern keine bzw. nur noch geringe Unterhaltsleistungen erbringen müssen.[90] Allerdings kann unter Berücksichtigung der Sozialversicherungsbeiträge der Auszubildenden und unter Zugrundelegung des angenommenen Unterhaltsbetrages von 1.050 DM in Einzelfällen eine leichte Ungerechtigkeit aufgrund der Nicht-Berücksichtigung von Unterhaltsbelastungen auftreten.

e) Volljährige Kinder im Studium

Abb. 16 zeigt exemplarisch die Situation einer Familie mit einem studierenden Kind und verdeutlicht, daß das Kindergeld bis zu einem Bruttoeinkommen von rund 180.000 DM einkommensunabhängig 220 DM beträgt. Anschließend steigt die monatliche Einkommenserhöhung aufgrund des Kinderfreibetrages auf bis zu 305 DM an. Der Ausbildungsfreibetrag von 4.200 DM für einen volljährigen Auszubildenden mindert die Steuerbelastung ab einem Einkommen von rund 30.000 DM, sofern von der Anrechnung des BAföG-Zuschusses abgesehen wird. Unter Anrechnung des BAföG-Zuschusses verringert der Ausbildungsfreibetrag die Steuerbelastung ab einem Einkommen von rund 40.000 DM, da bei diesem Einkommen die BAföG-Förderung 700 DM unterschreitet. Die Steuerminderung durch den Ausbildungsfreibetrag steigt mit zunehmendem Einkommen auf bis zu 185,50 DM an.

Die Anrechnung des BAföG-Zuschusses auf den Ausbildungsfreibetrag bewirkt einen späteren Beginn der Steuerminderung und eine zunächst flachere Progression, da das BAföG sukzessive sinkt und somit der abzugsfähige Ausbildungsfreibetrag entsprechend steigt.[91]

Die zentrale Frage lautet nun, welche Auswirkungen diese Leistungen auf die Finanzierung von Humankapitalinvestitionen durch die Eltern haben, wobei die folgende Analyse sehr stark von den zugrundeliegenden Annahmen beeinflußt wird.

---

[90] Ungeachtet dieser Feststellung stellt sich die Frage, ob die Einführung einer Freigrenze ein geeignetes Instrument ist, da das Überschreiten des Grenzbetrages von knapp 1.200 DM zu einer Minderung des verfügbaren Monatseinkommens um 220 bis 350 DM führt. Dies entspricht einer marginalen Grenzentzugsrate von 264.000 bzw. 420.000 %.

[91] Die gestrichelte Linie (AFB ohne BAföG-Anrechnung) in Abb. 16 zeigt in der Gegenüberstellung, wie der Ausbildungsfreibetrag die Einkommensteuer mindern würde, wenn der BAföG-Zuschuß nicht angerechnet würde.

Wird beispielsweise davon ausgegangen, daß alle Eltern die gleiche Unterhaltsbelastung zu tragen hätten,[92] d. h. davon abstrahiert, daß im unteren Einkommensbereich Ausbildungsförderung nach dem BAföG gewährt wird, dann sänken die Netto-Unterhaltsleistungen der Eltern aufgrund des progressiven Steuertarifs mit steigendem Elterneinkommen (siehe Abb. 16). Ausgehend vom Grenzkosten-Grenzertrags-/-nutzen-Ansatz würde somit der erforderliche Grenzertrag (Grenznutzen), den die Eltern aus der Ausbildung der Kinder ziehen müßten, sinken. C. p. hieße dies, daß die Ausbildungswahrscheinlichkeit positiv mit dem Einkommen der Eltern korrelierte.

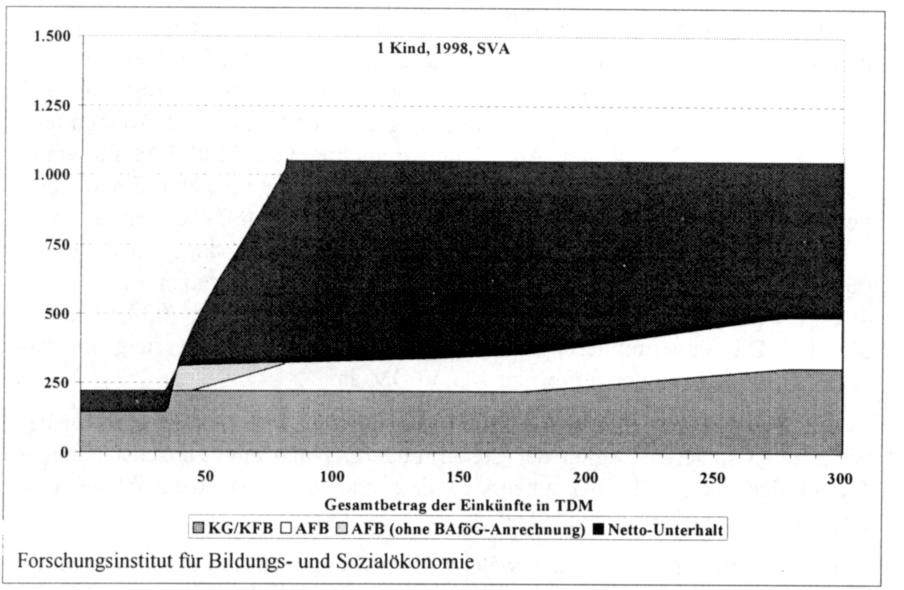


Abb. 16: Entlastung durch den Familienlastenausgleich bei 1 studierenden Kind

Andererseits ließe sich auch unterstellen, daß die steigende Steuerminderung einem konstanten relativen Entlastungssatz bei mit dem Elterneinkommen steigender Unterhaltsbelastung entspräche.[93] In diesem Fall könnte die Steuerpro-

---

[92] Graphisch entspricht eine einkommensunabhängig konstante Unterhaltsbelastung der Eltern einer Parallele zur Abszisse. Wird beispielsweise von der Düsseldorfer Tabelle ausgegangen, liegt diese Parallele bei 1.050 DM (siehe Abb. 16). Die Differenz zwischen dieser Linie und der oberen Entlastungslinie zeigt dann die Nettobelastung der Eltern.

[93] Dieser Ansatz wäre mit den unterhaltsrechtlichen Regelungen kompatibel, wonach die Unterhaltsverpflichtung mit dem Einkommen des Unterhaltsverpflichteten ansteigt.

gression zu einer annähernd gleichmäßigen Minderung der Ausbildungskosten der Eltern führen.

Bei den vorstehenden Überlegungen wurde von den Auswirkungen des BAföG auf die Unterhaltsbelastung bzw. Unterhaltsverpflichtung der Eltern abstrahiert. Die Einbeziehung des BAföG führt dazu, daß die (verbleibende) Unterhaltsverpflichtung der Eltern zunächst mit zunehmendem Einkommen steigt und nach Auslaufen des BAföG konstant ist. Wird dieser verbleibenden Unterhaltsverpflichtung die Minderung durch Kindergeld und Kinderfreibetrag bzw. Ausbildungsfreibetrag gegenübergestellt, um die Netto-Unterhaltsbelastung zu ermitteln, dann zeigt sich, daß im unteren Einkommensbereich die Entlastung höher ist als die Unterhaltsverpflichtung (siehe Abb. 17). Anschließend steigt die Unterhaltsbelastung der Eltern parallel zum sinkenden BAföG an, um dann nach Auslaufen des BAföG aufgrund des progressiven Steuertarifs wieder abzunehmen.

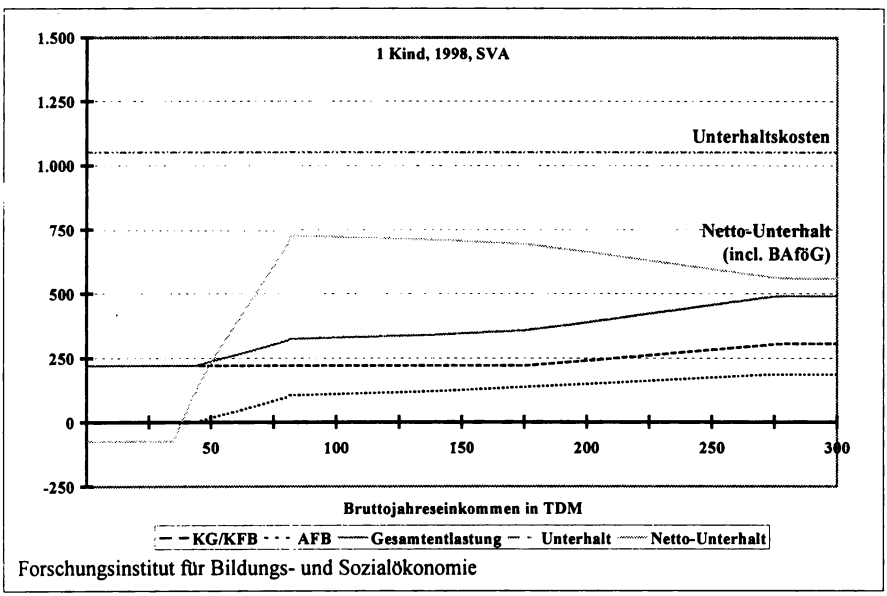


Abb. 17: Netto-Unterhalt der Eltern unter Berücksichtigung staatlicher Leistungen

Trotz der Veränderungen beim Kindergeld bleibt somit die bereits in den 80er Jahren diskutierte und kritisierte Tatsache bestehen, daß Eltern im mittle-

ren Einkommensbereich die höchste Unterhaltsbelastung bei studierenden Kindern zu tragen haben.[94]

Wenn im unteren Einkommensbereich die Steuerminderung der Eltern höher ist als die verbleibende Unterhaltsbelastung, liegt die Frage nahe, warum nicht mehr Kinder aus diesen Familien eine längere Schulausbildung durchlaufen. Hierauf wird später noch zurückzukommen sein. Vorher soll jedoch untersucht werden, wie die Nettoentlastung in anderen Situationen ist.

4. Alleinstehende mit Kindern in Ausbildung

Im Unterschied zu den vorangegangenen Familientypen kommt nun die Steuerminderung durch den Haushaltsfreibetrag hinzu, so daß die Netto-Unterhaltsbelastung geringer ist als bei verheirateten Eltern. Bei Alleinstehenden mit minderjährigen Kindern beginnt die zusätzliche Entlastung ab einem Einkommen von rund 20.000 DM zu steigen, wobei der Progressionseffekt des Haushaltsfreibetrages durch den bei rund 100.000 DM einsetzenden Kinderfreibetrag noch verstärkt wird (siehe Abb. 18). Die Gesamtentlastung steigt von 220 DM im unteren Einkommensbereich über 345 DM auf 553 DM an. Verglichen mit der unterstellten Unterhaltsbelastung von 500 DM zeigt sich, daß der Netto-Unterhalt mit zunehmendem Einkommen abnimmt und im oberen Einkommensbereich negativ ist, d. h., ab einem Einkommen von 125.000 DM ist die Entlastung durch Kinder- und Haushaltsfreibetrag höher als die angenommene Unterhaltsbelastung.[95]

Bei alleinstehenden Eltern mit studierenden Kindern (siehe Abb. 19) steigt die nach BAföG noch verbleibende Unterhaltsbelastung[96] mit zunehmendem

---

[94] Vgl. bereits *Hagemann*, 1976; Bericht der Bundesregierung zur Ausbildungsfinanzierung in Familien mit mittlerem Einkommen, 1987; *Oberhauser*, 1987, S. 7ff.; 1988, S. 219ff.; 1989b, S. 143; 1989c, S. 18; Beirat für Ausbildungsförderung, 1988, S. 46ff. Dies gilt analog bei allen Ausbildungen, die nach BAföG oder dem AFG förderungsfähig sind.

[95] Der Anteil an alleinstehenden Eltern in diesem Einkommenssegment dürfte allerdings gering sein. In Westdeutschland hatte laut Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1993 kein Haushalt von Alleinstehenden mit Kindern ein Nettoeinkommen von mindestens 10.000 DM pro Monat. 20,9 % der knapp 1,4 Mio. Haushalte hatten ein monatliches Nettoeinkommen zwischen 5.000 und 10.000 DM während in Ostdeutschland kein Haushalt in diesem Einkommensbereich lag (vgl. Statistisches Bundesamt, 1997c, S. 580).

[96] Zur Ermittlung der verbleibenden Unterhaltsbelastung wird von den Ausbildungskosten die BAföG-Förderung abgezogen.

Einkommen an und erreicht ihr Maximum von 1.050 DM bei einem Einkommen von rund 70.000 DM.

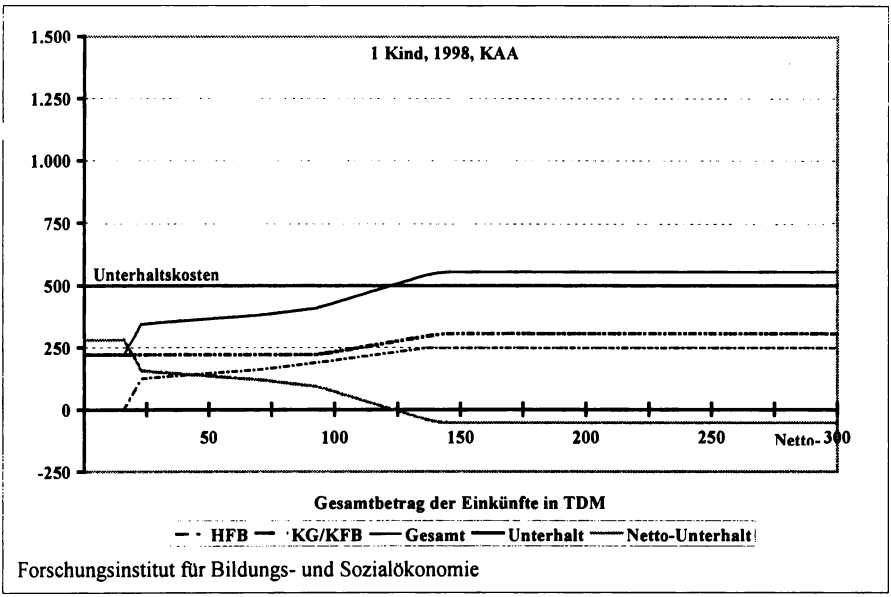


Abb. 18: Familienlastenausgleich bei Alleinstehenden mit minderjährigem Kind

Werden dieser Unterhaltsbelastung das Kindergeld und die Steuerminderungen gegenübergestellt, dann zeigt sich, daß im unteren Einkommensbereich nur das Kindergeld die Belastung mindert. Ab einem Einkommen von 20.000 DM verringert sich die Unterhaltsbelastung um den Haushaltsfreibetrag, der von 52 DM auf 250 DM ansteigt. Aufgrund der 700 DM unterschreitenden BAföG-Förderung mindert ab einem Einkommen von 35.000 DM auch der Ausbildungsfreibetrag die Steuer- und die Unterhaltsbelastung.

Bringt man nun die Belastungsminderungen durch Kindergeld und Steuerfreibeträge mit der nach BAföG noch verbleibenden Unterhaltsbelastung in Verbindung, dann ist die Netto-Unterhaltsbelastung im unteren Einkommensbereich bis zu einem Jahreseinkommen von rund 35.000 DM negativ. Dabei erhöht sich das verfügbare Elterneinkommen am stärksten bei einem Einkommen von etwas über 20.000 DM. Durch Kindergeld und Haushaltsfreibetrag wird die verbleibende Unterhaltsbelastung nach BAföG um 200 DM überschritten. Anschließend steigen die Netto-Unterhaltskosten auf bis zu 550 DM an und sinken dann auf 300 DM ab. Der mittlere Einkommensbereich hat damit während des

Studiums die höchste Netto-Unterhaltsbelastung zu tragen, die allerdings um 180 DM unter der von verheirateten Eltern liegt.[97]

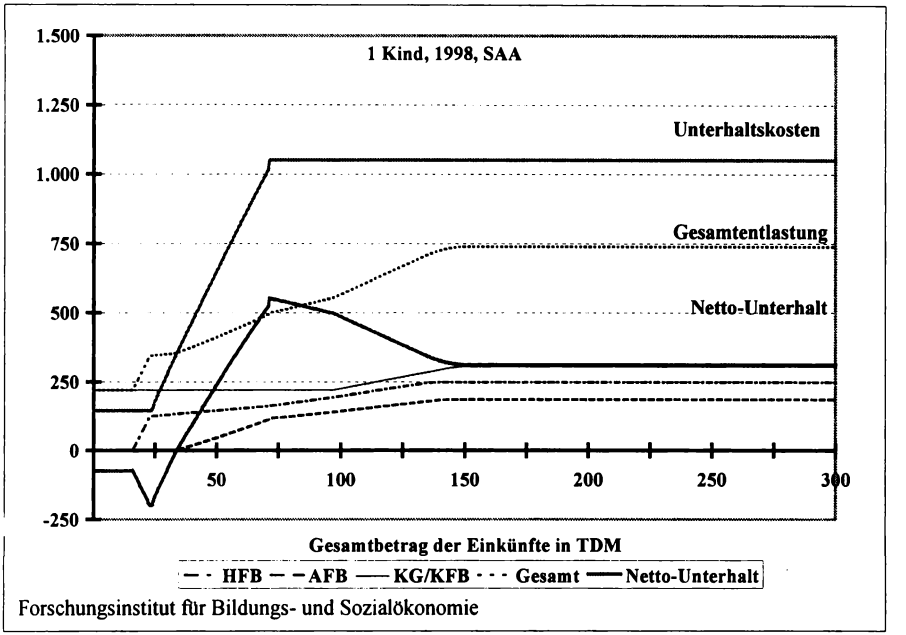


Abb. 19: Familienlastenausgleich bei Alleinstehenden mit studierendem Kind

Auch hier zeigt sich somit, daß teilweise von einer nicht existenten Unterhaltsbelastung ausgegangen wird, und somit gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit verstoßen wird.

5. Beschäftigte im öffentlichen Dienst mit Kindern in Ausbildung

Ist mindestens ein Elternteil im öffentlichen Dienst beschäftigt, mindert sich die Unterhaltsbelastung neben Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag auch durch den kindbedingten Ortszuschlag, der dem Bruttoeinkommen zugerechnet wird. Dies führt dazu, daß seine tatsächliche Einkommenserhöhung, aufgrund des

[97] Allerdings haben über 63 % der verheirateten Eltern mit Kindern in Westdeutschland ein Haushaltsnettoeinkommen von mindestens 5.000 DM pro Monat; in Ostdeutschland sind es zwischen 26,5 und 35 % (vgl. Statistisches Bundesamt, 1997c, S. 580). D. h., Ehepaare mit Kindern haben im Schnitt ein deutlich höheres Haushaltseinkommen als Alleinstehende.

progressiven Steuertarifs, negativ mit dem Elterneinkommen korreliert (siehe Abb. 20).[98]

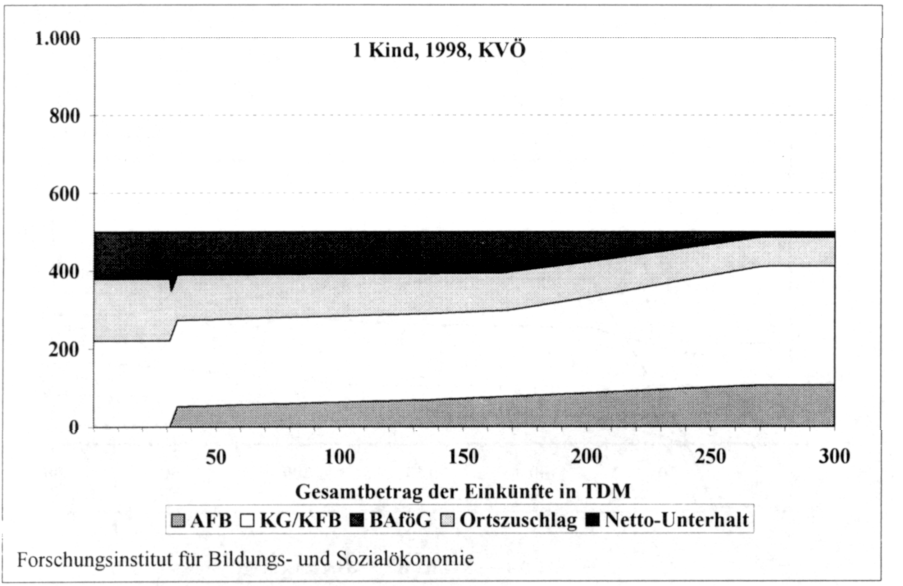


Abb. 20: Familienlastenausgleich bei verheirateten Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit minderjährigem Kind

Folglich nimmt die Gesamtentlastung im Einkommensbereich von 30.000 bis 170.000 DM ab. Erst mit dem Übergang vom Kindergeld zum Kinderfreibetrag wird der abnehmende Ortszuschlag vom steigenden Kindergeld überkompensiert, die Gesamtentlastung korreliert wieder positiv mit dem Elterneinkommen und steigt von 315 DM auf 380 DM an, d. h., sie ist im Vergleich zu nicht im öffentlichen Dienst beschäftigten Eltern um mindestens 95 DM höher. Die

[98] In Abb. 20 zeigt sich bei Beginn der Einkommensbesteuerung ein Absinken der Entlastung durch den kindbedingten Ortszuschlag, was in der Realität zumindest nicht in der hier gezeigten Größenordnung festzustellen sein dürfte. Bei einem Erwerbseinkommen von rund 30.000 DM dürfte es sich in den meisten Fällen um einen teilzeitbeschäftigten Beamten oder Arbeitnehmer handeln, bei dem der kindbedingte Ortszuschlag das Einkommen nur in geringerem Umfang erhöht. Zur Berücksichtigung dieses geringeren Betrages wären aber verschiedene Annahmen über die Eingruppierung bzw. den Teilzeitumfang erforderlich gewesen. Diese hätten jedoch zu weitergehenden Modifikationen im Detail geführt, aber das Ergebnis nur unwesentlich beeinflußt. Um die Darstellung nicht unnötig zu verkomplizieren, wurde hierauf verzichtet.

Netto-Unterhaltsbelastungen belaufen sich damit auf maximal 185 DM, wenn von einem Unterhaltsbedarf von 500 DM ausgegangen wird.

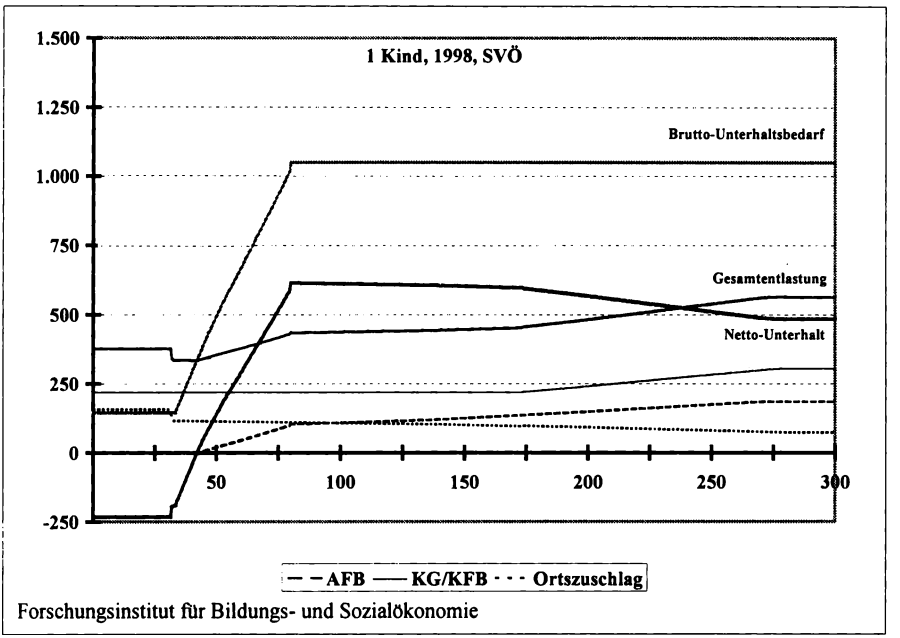


Abb. 21: Familienlastenausgleich bei verheirateten Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit studierendem Kind

Bei studierenden Kindern steigt der verbleibende Unterhaltsbedarf (nach BAföG) von knapp 150 DM auf 1.050 DM an. Werden diesem Betrag das Kindergeld, der Ortszuschlag und die Steuerminderung gegenübergestellt, ergibt sich im unteren Einkommensbereich eine Nettoentlastung der Eltern von bis zu 232 DM. Selbst wenn berücksichtigt wird, daß der kindbedingte Ortszuschlag in diesem Einkommensbereich überzeichnet ist, wird der unterstellte Unterhaltsbetrag um rund 150 DM durch öffentliche Leistungen übertroffen. Im Umfang der Nettoentlastung durch den kindbedingten Ortszuschlag sind die Nettounterhaltslasten von im öffentlichen Dienst beschäftigten Eltern niedriger als die von nicht im öffentlichen Dienst Beschäftigten mit gleichem Einkommen.[99] Diese

[99] Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß, wenn der kindbedingte Ortszuschlag nicht gezahlt würde, das Einkommen der Eltern niedriger wäre und die Studierenden somit eine höhere BAföG-Förderung erhalten würden, die allerdings – unter Berücksichtigung des Subventionswertes – zu rund einem Viertel als Darlehen ausgezahlt würde.

im Vergleich zu anderen Berufsgruppen geringere Netto-Unterhaltsbelastung der Eltern könnte auch erklären, warum der Anteil der Beamtenkinder an den Studierenden überproportional hoch ist.[100]

Handelt es sich um einen alleinstehenden Elternteil, kommt neben dem Haushaltsfreibetrag eine weitere Minderung der Netto-Unterhaltsbelastung hinzu. Sie erhalten unter bestimmten Voraussetzungen den Ortszuschlag wie Verheiratete (siehe Kapitel D.III.2.f)).

Abb. 22 zeigt, daß bei minderjährigen Kindern die Gesamtentlastung mit dem Elterneinkommen von 560 DM auf 685 DM ansteigt. Ausgehend von den unterstellten Unterhaltskosten von 500 DM ergibt sich hieraus eine erhebliche Überkompensation der elterlichen Unterhaltsbelastung und zwar fast einkommensunabhängig.

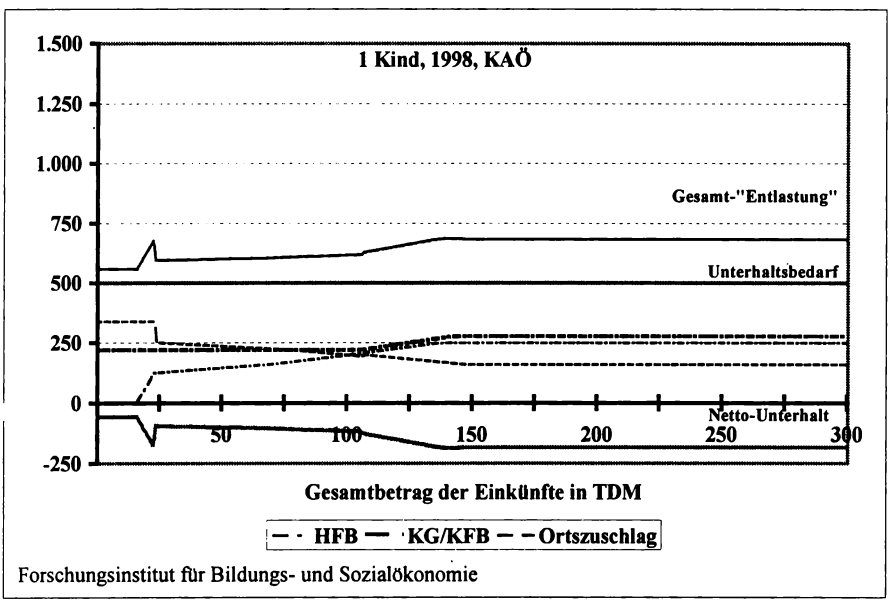


Abb. 22: Familienlastenausgleich bei alleinstehenden Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit einem minderjährigen Kind

Abb. 23 zeigt bei einem studierenden Kind einen Anstieg des Unterhaltsbedarfs von 145 DM auf 1.050 DM. Hierbei zeigt sich bei einem Einkommen von knapp 35.000 DM eine Besonderheit, die daraus resultiert, daß die Erhöhung

[100] Vgl. *Schnitzer/Isserstedt/Müßig-Trapp/Schreiber*, 1998, S. 6ff.

des Ortszuschlages nach Stufe 2 (Verheiratetenzuschlag) entfällt, wenn für dieses Kind durch BAföG, Kindergeld und kindbedingtem Ortszuschlag der Erhöhungsbetrag von 185 DM um das Sechsfache übertroffen wird. Dies bedeutet, daß der „Verheirateten-Ortszuschlag" erst bei einem Absinken des BAföG unter den Betrag von 739 DM gewährt wird. In diesem Fall erhöht sich die Entlastung der Eltern um bis zu 135 DM. Da die Entlastung des Elternteils aber im Einkommensbereich bis 50.000 DM höher ist als die Unterhaltsbelastung, erhöht sich das verfügbare Elterneinkommen um diesen Betrag.[101]

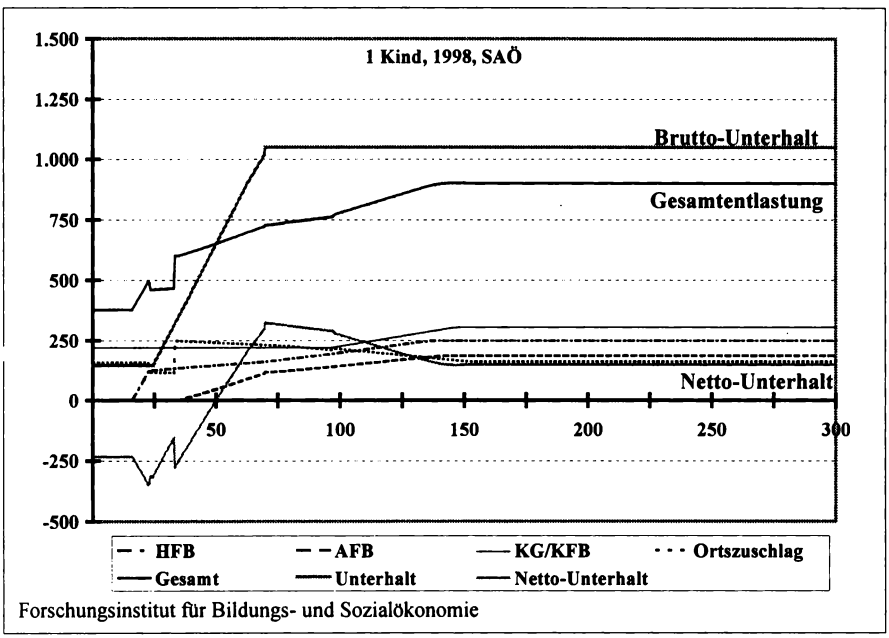


Abb. 23: Familienlastenausgleich bei alleinstehendem Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit studierendem Kind

Wie Abb. 23 auch zeigt, hat die Entlastungskurve bei alleinstehenden Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zwei Sprungstellen, und zwar bei einem Bruttoeinkommen von rund 20.000 DM aufgrund der mit der Besteuerungsgrenze einsetzenden Entlastung durch den Haushaltsfreibetrag und bei rund

[101] Der genaue Betrag ist von verschiedenen Rahmenbedingungen wie Arbeitszeit und Gehaltsstufe abhängig und kann hier daher nicht allgemeingültig bestimmt werden. Das Bruttojahreseinkommen beträgt rund 35.000 DM.

35.000 DM durch die mit Absenkung der BAföG-Förderung unter 739 DM verbundene Auszahlung des „Verheirateten-Ortszuschlages".

In beiden Fällen erhöht sich das verfügbare Elterneinkommen, ohne daß sich gleichzeitige Auswirkungen auf die BAföG-Förderung des Kindes ergeben.[102]

6. Zusammenfassung: Minderung der elterlichen Unterhaltslasten

Im vorangegangenen Kapitel wurde untersucht, in welchem Umfang Eltern mit Ausbildungsunterhaltsleistungen beansprucht und in welchem Umfang diese Kosten durch staatliche Leistungen gemindert werden. Zur Ermittlung des Unterhaltsbedarfs der Kinder wurde von den zivilrechtlichen Unterhaltssätzen der Düsseldorfer Tabelle ausgegangen, von denen entweder die Ausbildungsvergütung und / oder die Ausbildungsförderung (BAföG, BAB) abgezogen wurden. Der hiernach noch verbleibende Betrag wurde als von den Eltern zu finanzierender unterstellt.

Da jedoch in der Regel für eine (weiterführende) schulische Ausbildung keine Ausbildungsförderung gewährt wird,[103] entspricht der Unterhaltsbedarf den Sätzen der Düsseldorfer Tabelle. Weil für eine betriebliche Ausbildung eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird, sind die tatsächlichen Unterhaltsbelastungen für die Eltern von Lehrlingen in jedem Fall geringer als wenn ihr Kind eine weiterführende allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen würde. Unter Einbeziehung des bei minderjährigen Kindern uneingeschränkt gewährten Kindergeldes sind die Netto-Unterhaltskosten für bei den Eltern wohnende Lehrlinge nur gering. In den allermeisten Fällen dürfte das Kindergeld zu einer Erhöhung des verfügbaren Elterneinkommens und damit des elterlichen Nutzenniveaus führen. D. h., die Aufnahme einer Lehre ist aus Sicht der Eltern nicht nur kostenneutral, sondern zudem einkommenserhöhend. Daraus folgt fast zwangs-

---

[102] Eine Veränderung der BAföG-Förderung kann sich jedoch ab dem 3. Studienjahr ergeben, wenn nämlich das Absinken der Förderung im 1. Jahr unter den Betrag von 739 DM dazu führt, daß der Verheirateten-Ortszuschlag (Stufe 2) gewährt wird und die hieraus resultierende Einkommenserhöhung die BAföG-Förderung verringert. Dies führt c. p. zu einer Linksverschiebung der entsprechenden Sprungstelle.

[103] Sowohl für vollzeitschulische als auch duale Ausbildungen wird ein Ausbildungsförderung begründender Mehrbedarf nur unterstellt bzw. berücksichtigt, wenn die Auszubildenden aufgrund der Ausbildung zwingend auswärts untergebracht sind. Erst für schulische Fortbildungen, d. h. nach einer ersten berufsqualifizierenden Ausbildung, nach Erreichen der Volljährigkeit, oder nach Abschluß der weiterführenden allgemeinbildenden Schule wird Ausbildungsförderung für eine berufliche oder berufsbezogene Erstausbildung ohne weitergehende Voraussetzungen gewährt.

läufig für einkommensschwache und/oder wenig altruistische Eltern eine starke Präferenz zugunsten einer beruflichen Ausbildung im dualen System.[104]

Erst nach dem Ende der weiterführenden allgemeinbildenden oder ersten beruflichen Ausbildung führen staatliche Leistungen – bei einkommensschwachen Eltern – zu einer Minderung des verbleibenden ausbildungsbedingten Unterhaltsbedarfs. In der Zwischenzeit werden die Unterhaltsbelastungen nur durch das Kindergeld bzw. die Steuerfreibeträge gemindert. Aufgrund des progressiven Steuertarifs steigt c. p. die Entlastung mit dem Elterneinkommen an, woraus umgekehrt folgt, daß die Netto-Unterhaltsbelastung mit zunehmendem Elterneinkommen sinkt. Damit wäre auch ohne weitergehende Annahmen[105] erklärbar, warum die Ausbildungsdauer der Kinder positiv mit dem Elterneinkommen korreliert.

Eine im Vergleich zu verheirateten Eltern c. p. höhere Minderung der Unterhaltsbelastungen erhalten alleinstehende Eltern durch den Haushaltsfreibetrag. Da gleichzeitig das Einkommen von alleinstehenden Eltern niedriger ist als das von verheirateten, stellt sich die Frage, inwieweit die höhere Steuerminderung kompensatorische Effekte auf die Bereitschaft zur Ausbildungsfinanzierung hat. Dies ist jedoch ohne weitergehende Analysen nicht zu beurteilen.[106]

Bei im öffentlichen Dienst Beschäftigten mindert zusätzlich der kindbedingte Ortszuschlag die Unterhaltsbelastung. Auch dies kann somit ohne weitere Annahmen erklären, warum Kinder dieser Berufsgruppe überproportional häufig

---

[104] Da im Falle elterlicher Nichtleistung weder das BAföG noch das AFG für weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen eine Fördermöglichkeit dem Grunde nach vorsieht, d. h., auch kein ‚theoretischer Anspruch' auf Förderung besteht, ist die Berufsausbildung im dualen System die einzig mögliche Ausbildung, die ohne Rechtsstreit mit den Eltern durchgeführt werden kann.

[105] Weitergehende Annahmen wären beispielsweise eine negativ mit dem Einkommen korrelierende Risikoaversion, Diskontierungsraten oder Altruismusgrad.

[106] Die 14. Sozialerhebung wies 1994 gut 21 % Studierende aus, deren Eltern nicht (mehr) verheiratet waren (vgl. Deutsches Studentenwerk, 1995, S. 459). Nach der Lohn- und Einkommensteuerstatistik betrug der Anteil der Steuerpflichtigen, die einen Haushaltsfreibetrag geltend machten, 0,04 % (vgl. Statistisches Bundesamt, 1997c, S. 536f.). Da der Haushaltsfreibetrag allerdings unabhängig von der Kinderzahl anzusetzen ist, kann hieraus nicht auf die Anzahl der Kinder insgesamt geschlossen werden, ferner dürfte eine erhebliche Anzahl von Alleinerziehenden keine steuerpflichtigen Einnahmen haben, sondern auf Sozialleistungen angewiesen sein. Sie werden somit durch die Lohn- und Einkommensteuerstatistik nicht erfaßt. Die genannten Zahlen legen allerdings die Vermutung nahe, daß Studierende mit nicht-verheirateten Eltern nicht unterrepräsentiert sind, woraus folgen könnte, daß der Haushaltsfreibetrag geeignet ist, die geringeren Erwerbseinkommen der Eltern zu kompensieren und somit die Neigung der Eltern zur Übernahme der Ausbildungskosten zu erhöhen. Diese Vermutung kann jedoch im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht überprüft werden.

weiterführende Schul- bzw. Hochschulausbildungen durchlaufen. Eine noch höhere Minderung der Unterhaltsbelastungen erhalten alleinstehende Beschäftigte des öffentlichen Dienstes. C. p. werden die Unterhaltsbelastungen bei minderjährigen Kindern und volljährigen Schülern sogar überkompensiert, d. h., sie erhöhen uneingeschränkt das verfügbare Elterneinkommen.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, daß das staatliche Steuer- und Transfersystem eine positiv mit dem Elterneinkommen korrelierende Bildungsnachfrage unterstützt. Dies liegt zum einen daran, daß es während der schulischen Erstausbildung keine Ausbildungsförderung für Kinder aus einkommensschwachen Familien gibt und sie somit ausschließlich von der Finanzierungsbereitschaft der Eltern abhängig sind. Zum zweiten führt der gegenwärtige Familienlastenausgleich dazu, daß die Entlastung der Eltern mit dem Einkommen ansteigt, wodurch die Nettounterhaltsbelastung c. p. negativ mit dem Elterneinkommen korreliert. Drittens werden Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag bei minderjährigen Kindern unabhängig von der tatsächlichen Unterhaltsbelastung gewährt. Da eine Ausbildung im dualen System mit einer Ausbildungsvergütung verbunden ist, haben die Eltern meist keine Unterhaltsbelastung mehr zu tragen, so daß sich das verfügbare Elterneinkommen durch das Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag erhöht.

Die unzureichende Leistungsfähigkeit der Eltern wird erst mit Beginn eines Studiums, einer zweiten (beruflichen) Schulausbildung oder einer Lehre des volljährigen Auszubildenden durch Ausbildungsförderung kompensiert.

Damit sind aber im Ergebnis weiterführende schulische Ausbildungswege ausschließlich von der Finanzierungsbereitschaft der Eltern abhängig. Da zugleich die Eltern nach eigenen Kriterien über ihre Nutzen- bzw. Ertragsmaximierung entscheiden und diese nicht mit den Maximierungsbedingungen des Ausbildungswilligen einhergeht, ist das Ergebnis eine ineffiziente Ressourcenallokation.[107] Eine solche Ineffizienz wird durch das deutsche Ausbildungsförderungs- und Familienlastenausgleichssystem durch die vorgenannten Wirkungen unterstützt. Es setzt bei weiterführenden schulischen Ausbildungen ausschließlich auf den Altruismus und das Einkommen der Eltern.

[107] Daß dieser Zustand zugleich allen Forderungen nach Chancengleichheit oder Startchancengerechtigkeit widerspricht, sei nur am Rande erwähnt.

IV. Marginale Einkommensbelastung von Eltern mit Kindern in Ausbildung

Die folgenden Ausführungen können hinsichtlich der methodischen Überlegungen an eine in Deutschland seit gut 20 Jahren geführte Diskussion anknüpfen. Ausgangspunkt waren mehrere Arbeiten von *Zeppernick*, in denen er zu dem Ergebnis kam, daß das Zusammenwirken von Steuer- und Transfersystem zu Umkippeffekten führen könne.[108] In der Folgezeit wurden zahlreiche Untersuchungen zu dieser Fragestellung vorgelegt, die sich u. a. mit der jeweiligen, veränderten Rechtssituation und weiterführenden methodischen Überlegungen beschäftigten.[109] Da sich die vorliegende Arbeit auf den ausbildungsbezogenen Familienlastenausgleich beschränkt, sollen diese methodischen Überlegungen auf die hier relevanten Kernfragen beschränkt werden, wobei auf den Ausführungen des vorangegangenen Abschnitts aufgebaut werden kann.

1. Methodische Überlegungen

Um die Marginalbelastung ermitteln zu können, ist zunächst festzulegen, welche Einheit untersucht werden soll.

a) Eltern oder Kind: Wer wird untersucht?

Würde der Argumentation des vorangegangen Abschnitts gefolgt, so müßten wiederum zwei Situationen getrennt betrachtet werden, die des Auszubildenden und die der Eltern.

Wenn aber die Annahme richtig ist, daß die Höhe des Existenzminimums für den Auszubildenden ein fester Betrag ist und die Unterhaltsleistungen der Eltern als komplementär zur Ausbildungsvergütung oder -förderung angesehen werden können,[110] dann ist die marginale Abgabenbelastung für den Auszubil-

---

[108] Vgl. *Zeppernick*, 1974b; 1976; 1977. Siehe kritisch zum erstgenannten Beitrag von Zeppernick: *Sarrazin*, 1975/76.

[109] Vgl. u. a. *Karrenberg et al.*, 1980; *Karrenberg/Kitterer*, 1979; *Schulz-Overthun*, 1979; *Gandenberger*, 1989; Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung, 1996.

[110] Dies ist kein im Rahmen dieser Arbeit begründetes theoretisches Konstrukt, sondern davon wird bei der Ermittlung der Förderungshöhe nach dem BAföG oder dem AFG implizit ausgegangen (vgl. *Blanke*, 1981, S. 229). Er dürfte sich allerdings in der Realität in vielen Fällen als ‚reine Theorie' erweisen, da viele Eltern aufgrund der gerin-

denden gleich null, d. h., sie stellt sich als Parallele zur Abszisse dar. Die Eltern füllen den Differenzbetrag zwischen Ausbildungsvergütung bzw. Ausbildungsförderung und Existenzminimum auf, so daß sich zwar die anteilige Zusammensetzung, nicht jedoch die Höhe ändern würde.[111] Insofern kann auf eine Marginalanalyse beim Auszubildenden verzichtet werden.

Wenn zudem das Existenzminimum des Auszubildenden komplementär durch die Ausbildungsförderung und die Eltern finanziert wird, so ist die Marginalbelastung der Eltern gleichbedeutend mit der der Familie (incl. des Auszubildenden).[112]

Infolge dieser Überlegungen erscheint die Familie bei der Darstellung der Gesamtentlastung als Untersuchungseinheit geeignet, d. h., es wird bei den entsprechenden Abbildungen zum Familienlastenausgleich die Gesamtentlastung der Familie (incl. der Leistungen für den Auszubildenden) wiedergegeben.

b) Berechnung des verfügbaren Einkommens und der marginalen Belastungsveränderung

Die folgenden Darstellungen der Veränderung der marginalen Einkommensbelastung basieren auf dem verfügbaren Einkommen bei einer Erhöhung des Brutoeinkommens um 500 DM.[113] Dabei werden ausgehend vom Gesamtbetrag der Einkünfte die hiervon zu zahlenden Einkommen- und Kirchensteuern sowie der Solidaritätszuschlag und die Sozialversicherungsbeiträge abgezogen und anschließend die Transferzahlungen und Steuerfreibeträge hinzugerechnet. Bei der Berücksichtigung der Steuerfreibeträge wird zunächst unterstellt, daß die Familie keine Kinder hat, dementsprechend werden die Einkommen- und Kirchensteuerzahlung sowie der Solidaritätszuschlag für kinderlose Familien be-

---

gen Einkommensfreibeträge und der Berechnungsvorschriften finanziell nicht in der Lage sein dürften, ihre Kinder in diesem Umfang zu unterstützen, wie die Ergebnisse der 14. Sozialerhebung bestätigen (vgl. Deutsches Studentenwerk, 1995, S. 182ff.).

[111] Beim Begriff des Existenzminimums ist zwischen dem sozialhilfe- und steuerrechtlichen Existenzminimum und dem auf intrafamiliären Vereinbarungen beruhenden zu unterscheiden. Letzteres dürfte häufig unterhalb des ersteren liegen, da bei der Entscheidung der Eltern ihre subjektive Leistungsbereitschaft (Grenzneigung der Unterhaltsleistung) sowie ihre Leistungsfähigkeit maßgeblich ist.

[112] Wenn das Einkommen des Auszubildenden eigenen Abgaben unterworfen ist und das Existenzminimum als Nettogröße verstanden wird, führen Sozialversicherungs- und Steuerzahlungen zu höheren Übertragungsleistungen der Eltern.

[113] Siehe zur Begründung dieses Einkommensdifferentials *Dohmen*, 1996b, S. 11f.

rücksichtigt. Die Entlastungen aus den für die Kinder gewährten Steuerfreibeträgen werden anschließend hinzu addiert.

In der Literatur wird der Abzug der Sozialversicherungsbeiträge vom Bruttoeinkommen zur Ermittlung des verfügbaren Einkommens kontrovers diskutiert, da es sich um eine Abgabe mit Äquivalenzcharakter handelt. Den im Betrachtungszeitraum geleisteten Beiträgen stehen – bei der Rentenversicherung auch verfassungsrechtlich geschützt – höhere Einnahmen bzw. höhere Leistungen zu einem anderen, meist späteren Zeitpunkt gegenüber, so daß es sich um eine intertemporale-intrapersonelle Umverteilung handelt. Da im Rahmen dieser Arbeit allerdings die marginale Abgabenbelastung im Betrachtungszeitraum untersucht wird, sind die Sozialversicherungsbeiträge auf der Basis des Bruttoeinkommens zu berechnen und vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen. Dafür spricht auch, daß es sich um eine gesetzliche Zwangsabgabe handelt, deren Zahlung unabhängig von der individuellen Bewertung der Gegenleistung ist.[114]

Die Berechnung der zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge erfolgt auf der Grundlage des Bruttoeinkommens unter Berücksichtigung der gesetzlichen Pflichtversicherungsbeiträge für die Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie die Pflegeversicherung. Bei den Beiträgen für die Krankenversicherung wird von einem Durchschnittswert ausgegangen. Zu berücksichtigen ist dabei, daß bei sogenannter geringfügiger Beschäftigung kein Sozialversicherungsbeitrag zu zahlen ist.[115] Ferner endet die Beitragspflicht für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung bei einem Jahreseinkommen von 75.600 DM und für die Renten- und Arbeitslosenversicherung bei 100.800 DM.

Ähnlich wie die Sozialversicherungsbeträge haben auch die BAföG-Darlehen einen Äquivalenzcharakter,[116] d. h. einerseits, daß sie im Betrachtungszeitraum das verfügbare Einkommen erhöhen, andererseits verringert deren Rückzahlung das verfügbare Einkommen zu einem späteren Zeitpunkt. Betrachtet man den aktuellen Einkommensverzicht durch Sozialversicherungsbeiträge mit dem Ziel einer späteren Einkommenserhöhung als ‚positive Äquivalenz', so kann die aktuelle Einkommenserhöhung durch BAföG-Darlehen und den damit verbundenen Vorgriff auf spätere Einkommen als 'negative Äquivalenz' angesehen werden. Höheren Leistungen (Abgaben) in der Gegenwart stehen höhere Abgaben

---

[114] Vgl. *Gandenberger*, 1989, S. 37ff.

[115] Im Rahmen der graphischen Darstellung wurde auf den Ausweis dieser Sprungstelle verzichtet, um die wichtigeren Unterschiede bei der Grenzbelastung zwischen Alleinstehenden und Ehepaaren mit und ohne Kindern besser darstellen zu können. Das Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze führt zu einer Grenzbelastung von 318 %.

[116] Vgl. *Gandenberger*, 1989, S. 62.

(Leistungen) in der Zukunft gegenüber. Damit stellt sich auch hier die Frage, wann bzw. wie BAföG-Darlehen berücksichtigt werden sollen.

Wenn aber Ausbildungsförderung und Elterneinkommen als Komplementärleistungen angesehen werden und damit die Höhe des Elternunterhaltes von der Höhe der Ausbildungsförderung abhängt, dann spricht dieses dafür, die Ausbildungsförderung in voller Höhe zu berücksichtigen.

Für die vollständige Einbeziehung des BAföG-Darlehens spricht auch, daß sie unverzinslich ausgezahlt werden und somit einen divergierenden Subventionsanteil enthalten.[117] Es wäre zwar möglich, die Höhe des Darlehens mit einem durchschnittlichen Subventionswert anzusetzen, allerdings würde das verfügbare Einkommen des jeweiligen Jahres dadurch nicht vollständig ermittelt.

2. Familienlastenausgleich und Grenzbelastung des Einkommens

Bei der folgenden Sprungstellenanalyse wird ein einheitliches Schema verwendet, um die Darstellung soweit wie möglich zu vereinfachen und Vergleiche mit früheren oder nachfolgenden Arbeiten zu ermöglichen.[118]

Hierbei verweisen Werte bis 10 auf Sprungstellen im Bereich der Sozialversicherungen oder des allgemeinen, d. h. nicht-familienbezogenen Steuerrechts.[119] Zahlen von 11 bis 20 beziehen sich auf Sprungstellen, die durch allgemeine kindbezogene Steuerfreibeträge und Transferleistungen bedingt sind. Werte zwischen 21 und 30 sowie zwischen 31 und 40 beziehen sich auf Sprungstellen durch ausbildungsbezogene Leistungen im Jahre 1996 [120] bzw. 1998, wobei deren Ursache auch im vorvergangenen Jahr liegen kann, da dieses für die Ermittlung der Leistungshöhe bei positiven Transferzahlungen zugrunde gelegt wird. Werte ab 40 verweisen auf Einzelfall- oder Sonderregelungen wie z. B. den kindbedingten Ortszuschlag. Im einzelnen ergeben sich folgende Sprungstellen:

---

[117] Der Subventionswert steigt z. B. aufgrund des Darlehensteilerlasses bei vorzeitigem Studienabschluß und überdurchschnittlicher Leistung ebenso wie durch die Möglichkeit mit der Rückzahlung bei Kindererziehung i. V. m. mit geringfügiger Erwerbstätigkeit zeitweise auszusetzen, wobei die in dieser Zeit fälligen Raten erlassen werden.

[118] Vgl. *Dohmen*, 1996b.

[119] Die einzige Ausnahme ist die Nr. 9; sie betrifft den Ausbildungsfreibetrag.

[120] Zu den Sprungstellen der vorangegangenen Jahre sowie zur vollständigen Systematik siehe *Dohmen*, 1996b.

Systematik der Sprungstellen

A. Allgemeine steuerliche Regelungen
1. Einsetzen der Sozialversicherungsbeitragszahlung
2. Ende des Vorwegabzugs bei den steuerrechtlichen Vorsorgeaufwendungen
3. Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
4. Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung
5. Maximum der steuerrechtlichen Vorsorgeaufwendungen
6. Beginn der Steuerzahlung
7. Anstieg der Einkommensteuerbelastung durch den Solidaritätszuschlag
8. Maximaler steuerrechtlicher Grundhöchstbetrag
9. Einsetzen des Ausbildungsfreibetrages

B. Kindergeld/Kinderfreibetrag
14. Übergang Kindergeld/Kinderfreibetrag, 1. Kind
15. Übergang Kindergeld/Kinderfreibetrag, 2. Kind
16. Übergang Kindergeld/Kinderfreibetrag, 3. Kind

C. Ausbildungsförderung
31. Absinken der Ausbildungsförderung wegen Überschreitung der Einkommensfreibeträge
38. Auslaufen der Ausbildungsförderung

D. Sonstiges
41. Steuerbedingte Absenkung des Ortszuschlages (Stufe 3)
42. Wegfall/Einsetzen des „Verheirateten-Ortszuschlages" (Stufe 2) bei Alleinstehenden mit unterhaltsberechtigten Kindern

a) Familienleistungsausgleich 1998 bei Alleinstehenden mit minderjährigen Kindern

Wie Abb. 24 zeigt, hat die Neuregelung des Kindergeldes bzw. des Kinderfreibetrages durch das Jahressteuergesetz 1996 zu einer deutlichen Beruhigung des Entlastungsverlaufes unabhängig von der Kinderzahl geführt.[121] Die Entlastung durch den Haushaltsfreibetrag und das Kindergeld bzw. den Kinderfrei-

[121] In früheren Jahren wurde im unteren Einkommensbereich der Kindergeldzuschlag als Ersatz für die ausbleibende Entlastung durch den Kinderfreibetrag gewährt und das Kindergeld ab dem 2. Kind bei Überschreiten bestimmter Einkommensgrenzen auf den Betrag von 70 DM abgesenkt. Vgl. etwa *Oberhauser*, 1985; 1989, S. 55ff.; *Scherf*, 1994; *Lüdeke/Werding*, 1996, S. 427ff.; *Dohmen*, 1996a; 1996b.

betrag nimmt nunmehr ab einem Bruttoeinkommen von knapp 20.000 DM zu.[122] Die geringste Entlastung erhalten Alleinerziehende mit einem Bruttoeinkommen von unter 20.000 DM, da der Haushaltsfreibetrag zu keiner Entlastung führt. Unberücksichtigt bleiben allerdings mögliche zusätzliche kindbedingte Leistungen bzw. Erhöhungen bei der Sozialhilfe und dem Wohngeld.

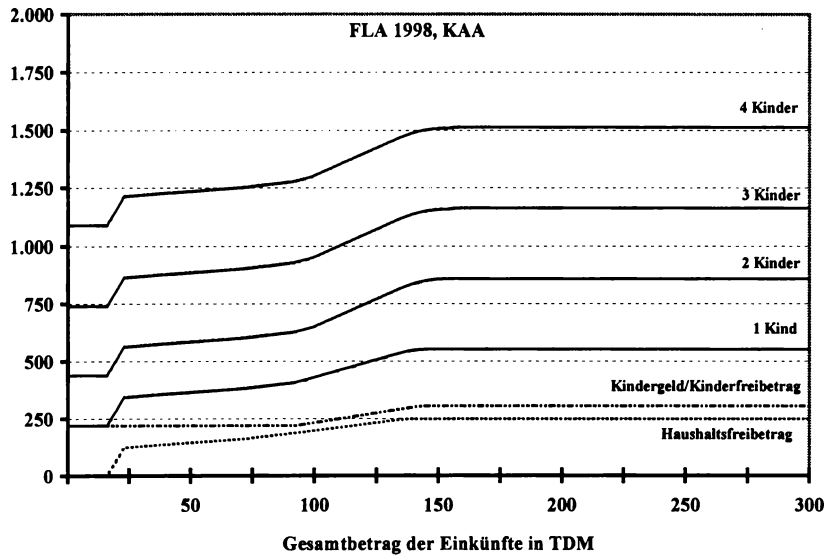


Abb. 24: Familienlastenausgleich bei Alleinstehenden mit minderjährigen Kindern

Die Entlastung nimmt aufgrund des progressiv-linearen Steuertarifs mit dem Einkommen zu. Die höchste Entlastung realisieren Alleinstehende mit einem Bruttoeinkommen von über 140.000 DM, da sie aufgrund des Grenzsteuersatzes von 53 % beim Haushaltsfreibetrag mit 248 DM und beim Kinderfreibetrag mit 305 DM für das erste bis dritte Kind entlastet werden. Bezöge man die Annexsteuern mit ein, so erhöhte sich die kindbedingte Entlastung um bis zu 180 DM (bei vier Kindern) pro Monat.

[122] Da sich die folgenden Abbildungen auf nicht-selbständig beschäftigte Eltern beziehen, liegt das jeweilige Bruttoeinkommen um 2.000 DM über dem in der Darstellung angegebenen Gesamtbetrag der Einkünfte.

Das dabei verwendete einheitliche Schema führt dazu, daß die folgenden Ausführungen für Alleinstehende mit einem Kind auch für Alleinstehende mit mehreren Kindern bzw. zum großen Teil auch für Verheiratete gelten.[123]

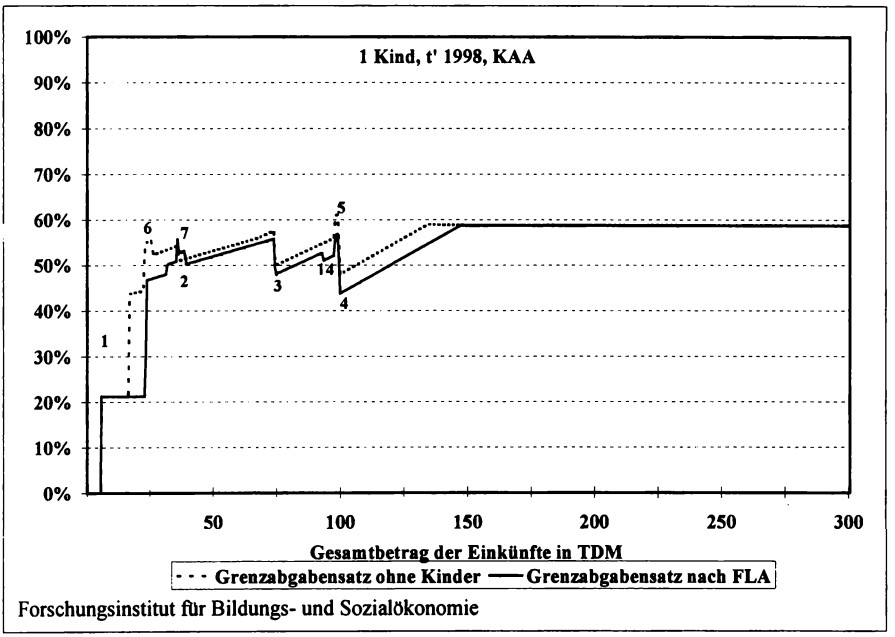


Abb. 25: Marginale Belastung bei Alleinstehenden mit einem minderjährigen Kind

1. Die Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze von 620 DM pro Monat führt zu einem sprunghaften Anstieg der zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge.[124] Der Sozialversicherungssatz für die Arbeitnehmer beläuft sich zur Zeit auf rund 21,2 %.[125] Dies führt dazu, daß bei Überschreiten eines Bruttojahreseinkommens von 7.440 DM Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 131 DM pro Monat bzw. jährlich 1.577 DM zu zahlen sind.

[123] Auch wenn die marginalen Entzugssätze voneinander abweichen, wird im folgenden – soweit keine größeren Abweichungen festzustellen sind – auf Wiederholungen verzichtet.

[124] In der graphischen Darstellung wird die tatsächliche Grenzbelastung des Einkommens von 318 % nicht wiedergegeben, um die wesentlichen Unterschiede bei der Grenzbelastung zwischen Kinderlosen und Familien mit Kindern besser darstellen zu können.

[125] Im Einzelfall hängt die marginale Einkommensbelastung von der gewählten Krankenversicherung ab. Alle anderen Beitragssätze sind einheitlich festgelegt.

Dies entspricht einer Grenzbelastung von 318 %. Im Ergebnis verringert sich dadurch das verfügbare Einkommen um 90 DM pro Monat.

2. Diese sinkende Grenzbelastung bei einem Einkommen von rund 35.000 DM ist durch das Ende des Vorwegabzuges bei der Vorsorgepauschale bedingt, woraus sich eine überproportionale Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen ergibt.

3. Bei einem Bruttoeinkommen von 75.600 DM ist die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erreicht. Dies führt zu einem Absinken der Grenzbelastung um 7,8 %.

4. Das Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung verringert die Grenzbelastung um 13,4 %.

5. Die bei der Einkommensteuer berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen erreichen mit 11.220 DM ihr Maximum, so daß sich die Gesamtbelastung um insgesamt 4,5 % erhöht.

6. An dieser Stelle beginnt die Einkommensteuerschuld, die sich gegenüber kinderlosen Singles um den Haushaltsfreibetrag von 5.616 DM verzögert. Parallel dazu setzt die Kirchensteuerzahlung ein. Der geringfügig überproportionale ‚Buckel', der bei Kinderlosen zu sehen ist, ist auf die bei Kinderlosen überproportionale Belastung durch den Solidaritätszuschlag zurückzuführen, der bei Alleinstehenden mit Kindern erst später auftritt (7). Die niedrigere Grenzbelastung des Einkommens bei Alleinstehenden mit Kindern ist dementsprechend auf die Entlastung durch den Haushaltsfreibetrag (20 %), die Kirchensteuer (bis zu 2,2 %) und den Solidaritätszuschlag (bis zu 5,3 %, meist jedoch 2 %) zurückzuführen. Wenn auch Alleinstehende mit Kindern die Annexsteuern in vollem Umfang zu zahlen haben (7), ist die Grenzbelastung ihres Einkommens um 5 bis 8 % geringer als die von Kinderlosen.

7. Diese Erhöhung ergibt sich durch den bei Alleinstehenden mit Kindern nunmehr fällig werdenden Solidaritätszuschlag, dessen Grenzbelastung zunächst überproportional steigt und bis zu 5,3 % bezogen auf das Bruttoeinkommen ausmachen kann.[126] Nach dem Ende der Sonderregelung fällt

[126] Der Solidaritätszuschlag ist zu zahlen, wenn die Einkommensteuerzahlung den Betrag von 1.836 DM überschreitet. Er beläuft sich auf 5,5 % der Einkommensteuerzahlung. Da es sich bei dem Betrag von 1.836 DM um eine Freigrenze handelt, würde sich die Abgabenlast unmittelbar um 100 DM erhöhen, wenn nicht eine besondere Regelung im unteren Bereich der Steuerzahlung greifen würde. Danach darf der Solidaritätszuschlag nicht mehr als 20 % der Differenz zwischen der Einkommensteuerzahlung und der Freigrenze von 1.836 DM betragen.

die Grenzbelastung durch den Solidaritätszuschlag entsprechend ab und verringert sich auf 2 % der Bruttoeinkommenserhöhung. Da sich jedoch bei Alleinstehenden der Beginn der Steuerzahlung aufgrund des Haushaltsfreibetrages verschiebt, und somit auch die Solidaritätszuschlagszahlung erst bei einem höheren Einkommen einsetzt, resultiert daraus eine abnehmende kindbedingte Entlastung. Dies führt zu einer ansteigenden Grenzbelastung des Einkommens im Vergleich zu Kinderlosen.

14. Die Entlastung durch den 1. Kinderfreibetrag setzt kurz vor der Beitragsbemessungsgrenze von Arbeitslosen- und Rentenversicherung (4) ein und vergrößert den Abstand der beiden Belastungskurven um 2 %.

Bei Alleinstehenden mit mehreren Kindern vergrößert sich der Abstand in der Grenzbelastung des Einkommens etwas (siehe Abb. 26), was vor allem auf die Berücksichtigung des Kinderfreibetrages für jedes Kind zur Berechnung der Annexsteuer (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) und einen zusätzlichen Freibetrag von 300 DM je Kind bei der Ermittlung der Kirchensteuer zurückzuführen ist. Im oberen Einkommensbereich kommen drei ‚Entlastungssprünge' (14, 15, 16) hinzu, die auf den Kinderfreibetrag zurückzuführen sind, dessen Entlastung nunmehr über das Kindergeld hinausgeht. Seit der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs durch das Jahressteuergesetz 1996 sind nur noch zwei Sprungstellen durch kindbedingte Regelungen begründet. Dies ist zum einen die Berücksichtigung des (hypothetischen bzw. fiktiven) Kinderfreibetrages bei der Festsetzung der fiktiven Einkommensteuerschuld zur Festsetzung der Annexsteuern und zum anderen der Übergang vom Kindergeld zum Kinderfreibetrag.

Alle anderen Sprungstellen sind auf das Sozialversicherungsrecht bzw. das allgemeine Steuerrecht zurückzuführen und nicht auf den Familienleistungsausgleich. Die marginale Einkommensbelastung von Alleinstehenden ist aber aufgrund der Berücksichtigung ihrer Kinder niedriger als die von kinderlosen Singles, da erstere durch den Haushaltsfreibetrag sowie die Kinderfreibeträge bei der Berechnung der Annexsteuern sowie im oberen Einkommensbereich zusätzlich ‚entlastet' werden.

Das Wirksamwerden des Kinderfreibetrages führt zu einem leichten Absinken der Grenzbelastung im Vergleich zum Kindergeld. Während die Grenzentlastung durch das einheitliche Kindergeld gleich null ist, bewirkt der Kinderfreibetrag eine Grenzentlastung von rund 2 %.[127]

---

[127] In diesem Umfang werden Haushalte, die nur das Kindergeld erhalten, mit einer höheren Grenzbelastung des Einkommens konfrontiert, die außerdem mit der Kinderzahl ansteigt (vgl. *Althammer/Wenzler*, 1996).

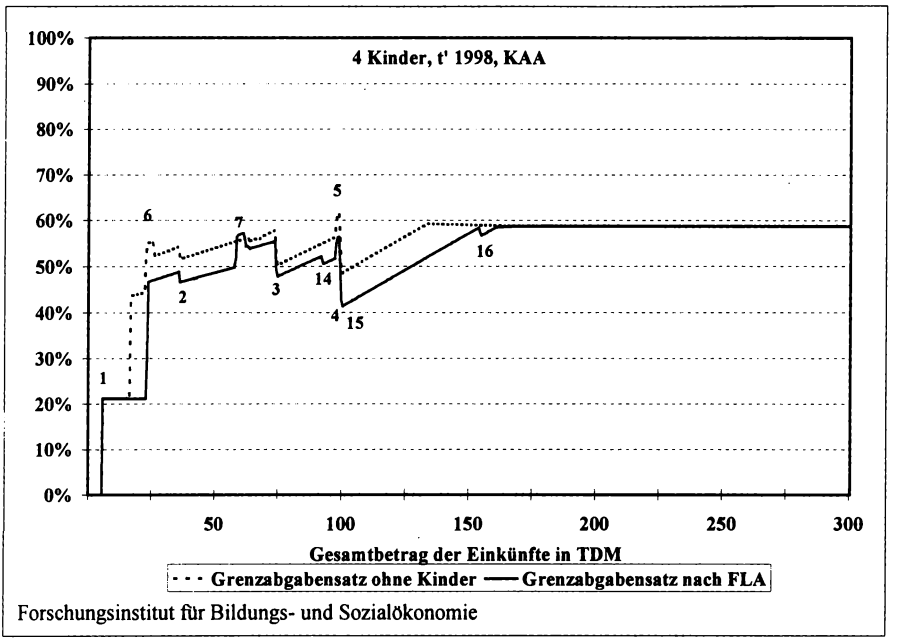


Abb. 26: Marginale Belastung bei Alleinstehenden mit vier minderjährigen Kindern

b) Familienlastenausgleich für Verheiratete mit minderjährigen Kindern

Da anders als bei Alleinstehenden der Haushaltsfreibetrag nicht gewährt wird, ist die Gesamtentlastung für verheiratete Eltern niedriger als für Alleinstehende. Der Anstieg der Entlastung durch den Kinderfreibetrag aufgrund des Ehegattensplittings verläuft flacher als bei Alleinstehenden.

Auf Abb. 27 wird nicht näher eingegangen, weil der Entlastungsverlauf im wesentlichen dem von Alleinstehenden entspricht. Die Entlastungssprünge (siehe Abb. 28 und Abb. 29) entsprechen ebenfalls weitgehend denen von Alleinstehenden, so daß auf Kapitel D.IV.2.a) verwiesen werden kann.

Im Vergleich zu Alleinstehenden weichen die Kurven der Verheirateten mit und ohne Kinder fast im gesamten Einkommensbereich nur geringfügig voneinander ab. Lediglich in dem Einkommenssegment von 35.000 bis 50.000 DM, in dem Kinderlose bereits die Annexsteuern zahlen und Familien mit Kindern noch nicht (8), laufen die Kurven auseinander. Müssen letztere zusätzlich den Solidaritätszuschlag zahlen, verläuft deren Belastungskurve kurzzeitig oberhalb derer von Kinderlosen (7).

Erst beim Übergang vom Kindergeld zum Kinderfreibetrag (14) sinkt die Grenzbelastung von Familien mit Kindern wieder geringfügig unter die von kinderlosen Ehepaaren. Bei Familien mit mehreren Kindern (siehe Abb. 29) verstärkt der Kinderfreibetrag für das 2. Kind (15) die Differenz zwischen Kinderlosen und Ehepaaren mit Kindern, ebenso wie – allerdings erst bei einem Einkommen von 280.000 DM – der Kinderfreibetrag für das 3. Kind (16).

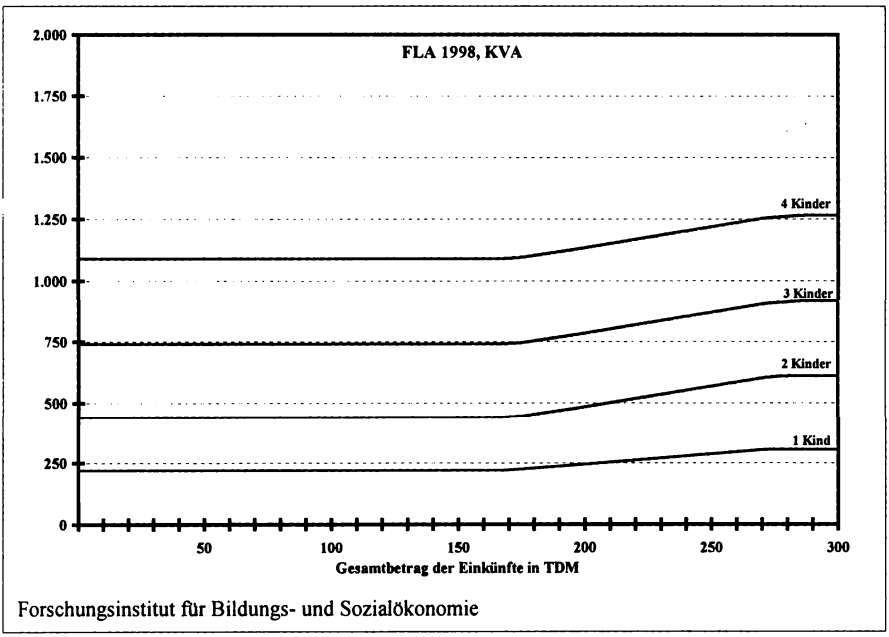


Abb. 27: Familienlastenausgleich bei Verheirateten mit minderjährigen Kindern

Dieser nahezu deckungsgleiche Verlauf der Grenzbelastungskurven von Verheirateten mit und ohne Kinder bis zum Erreichen der Kinderfreibetragsgrenze ist dadurch zu erklären, daß sich steuerrechtliche Unterschiede bei der Gesamtbelastung nur bei der Berechnung der Annexsteuern aufgrund des Kinderfreibetrags von 6.912 DM zur Ermittlung der fiktiven Einkommenssteuer für jedes Kind und bei der Kirchensteuer durch den Kinderfreibetrag von 300 DM pro Kind ergeben. In beiden Fällen handelt es sich um eine Proportionalsteuer, die den Grenzsteuersatz c. p. nicht beeinflußt. Auch das einheitliche Kindergeld selbst hat keinen Einfluß auf die Grenzbelastung. Zu einer Veränderung der Grenzbelastung von Verheirateten mit und ohne Kinder führt anschließend lediglich der Kinderfreibetrag (14, 15, 16).

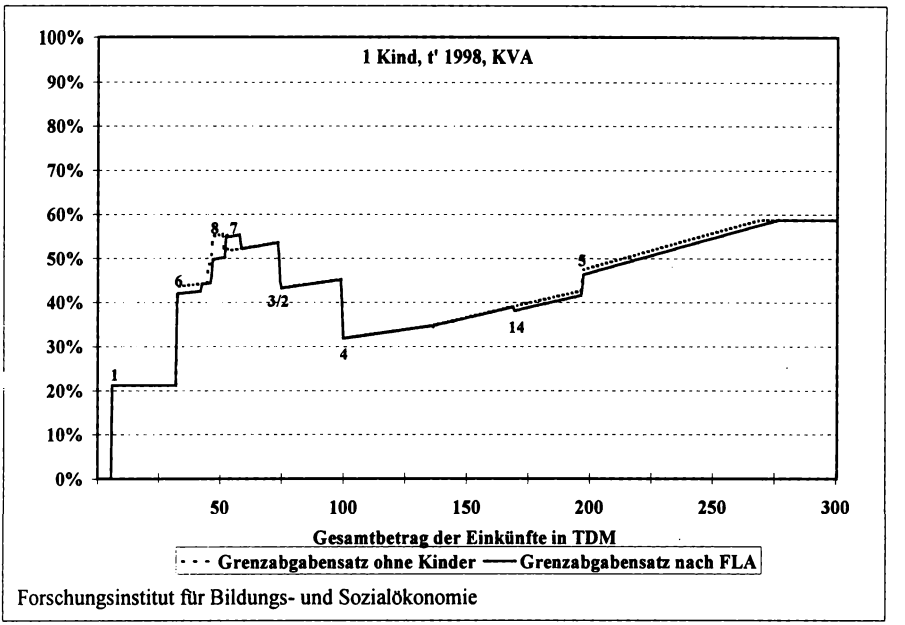


Abb. 28: Marginale Belastung bei Verheirateten mit einem minderjährigen Kind

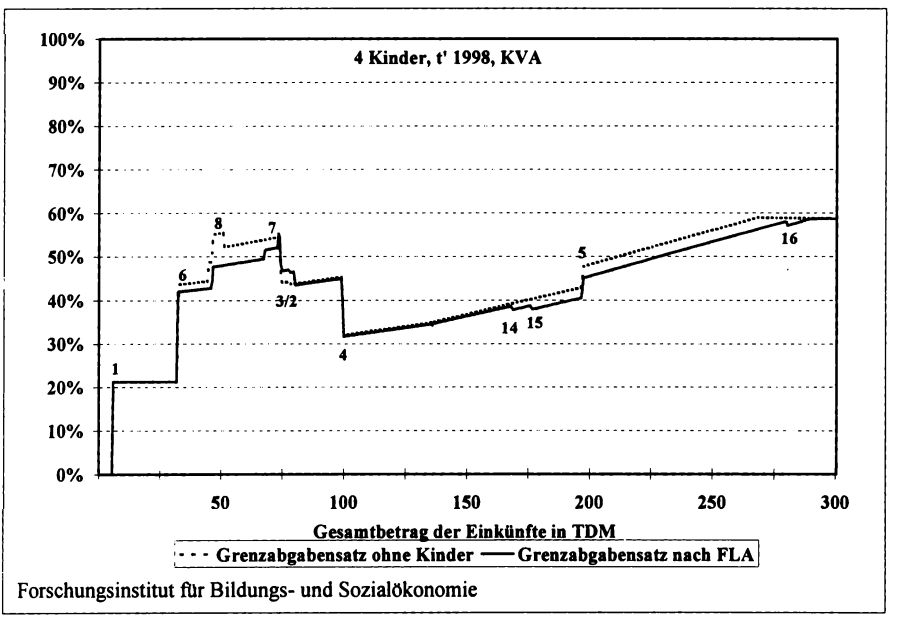


Abb. 29: Grenzbelastung bei Verheirateten mit vier minderjährigen Kindern

Durch die Berücksichtigung des Kinderfreibetrages, sofern dessen Entlastung über das Kindergeld hinausgeht, verringert sich das zu versteuernde Einkommen pro Kind um 6.912 DM. Entsprechend ist die Grenzbelastung bei Familien mit Kindern um 1 bzw. 2 % niedriger als bei kinderlosen Ehepaaren.

Die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs 1996 führt dazu, daß nur noch zwei Sprungstellen durch kindbedingte Regelungen begründet sind. Dies ist einmal die Berücksichtigung des (hypothetischen bzw. fiktiven) Kinderfreibetrages bei der Festsetzung der fiktiven Einkommensteuerschuld zu Festsetzung der Annexsteuern und der Übergang vom Kindergeld zum Kinderfreibetrag (s. o.). Die Vorschriften zur Berechnung der Annexsteuern sind auch dafür verantwortlich, daß die marginale Einkommensbelastung mit zunehmender Kinderzahl stärker von der kinderloser Ehepaare abweicht.

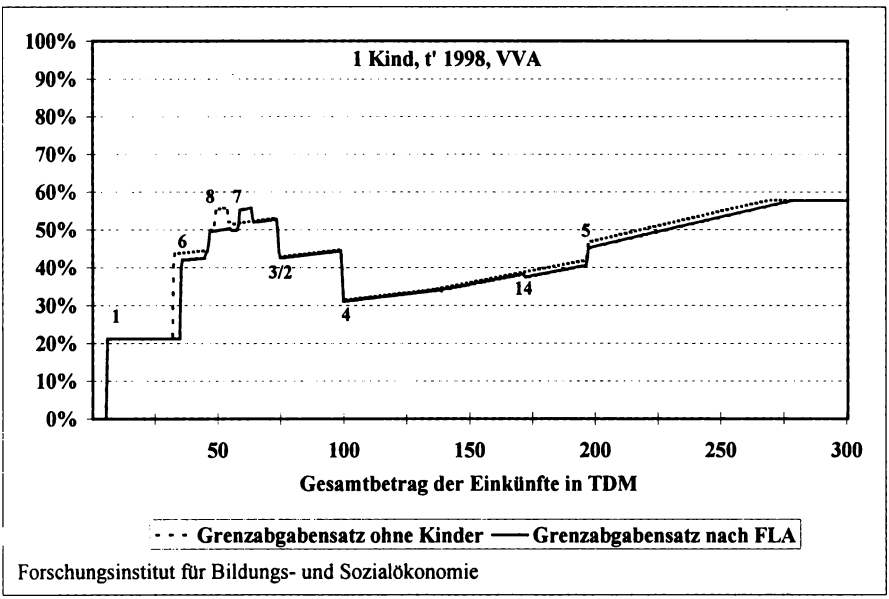


Abb. 30: Marginale Belastung bei Verheirateten mit einem volljährigen Kind in allgemeinbildender Schulausbildung

c) Verheiratete mit volljährigen Kindern in einer allgemeinbildenden Ausbildung

Der Familienlastenausgleich bei volljährigen Kindern wird durch den Ausbildungsfreibetrag von 2.400 DM für bei den Eltern wohnende Kinder ergänzt.

Dies führt zu einer geringeren Steuerbelastung, die graphisch jedoch nur im Einkommensbereich bis 60.000 DM deutlich sichtbar ist (siehe Abb. 30). Anschließend übersteigt die Grenzbebelastung von Familien mit volljährigen Kindern aufgrund des nun fällig werdenden Solidaritätszuschlages (7) kurzfristig die von Kinderlosen. Anschließend sind Unterschiede kaum mehr sichtbar, da sich die Abgabenbelastung durch den Ausbildungsfreibetrag nur um 0,5 % verringert.

Erst bei mehreren Kindern ist die geringere marginale Einkommensbelastung über den gesamten Einkommensbereich auch graphisch sichtbar (siehe Abb. 31).

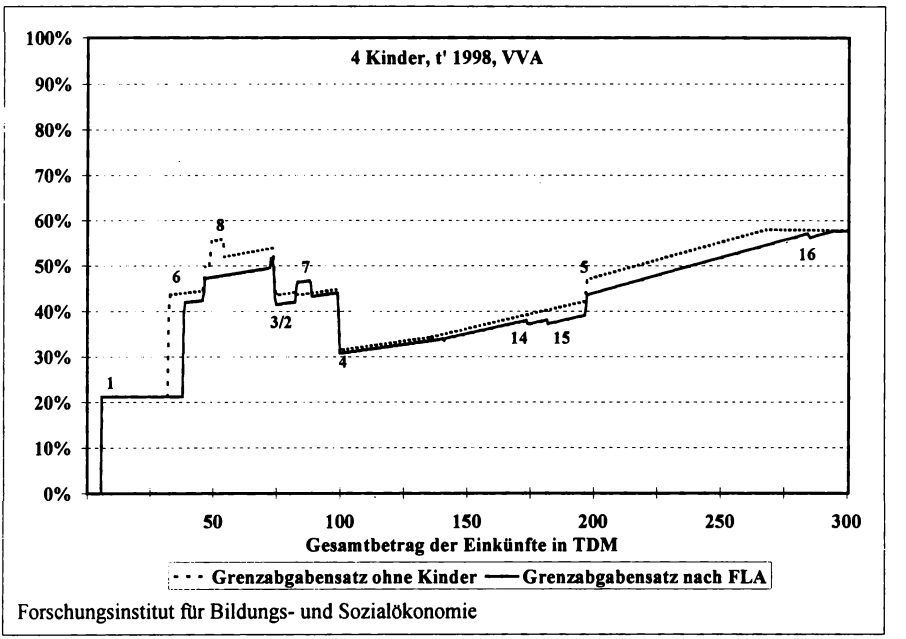


Abb. 31: Marginale Belastung bei Verheirateten mit vier (voll- und minderjährigen) Kindern in allgemeinbildender Schulausbildung

d) Ausbildungsbedingter Familienleistungsausgleich bei Verheirateten mit Kindern in einer beruflichen Ausbildung

Die wesentliche Änderung gegenüber den bisherigen Familienkonstellationen ergibt sich durch die Berufsausbildungsbeihilfe, die in Abhängigkeit von der Ausbildungsvergütung und vom Elterneinkommen gewährt wird. Da zunächst

die Netto-Ausbildungsvergütung in vollem Umfang auf die Höhe der BAB angerechnet und erst anschließend die so bestimmte Förderungshöhe mit dem Elterneinkommen verrechnet wird, können die folgenden Darstellungen keinen allgemeingültigen, sondern nur exemplarischen Charakter haben. Die festgestellten Sprungstellen treten zwar (fast immer) auf, jedoch nur in Ausnahmefällen beim hier genannten Elterneinkommen.

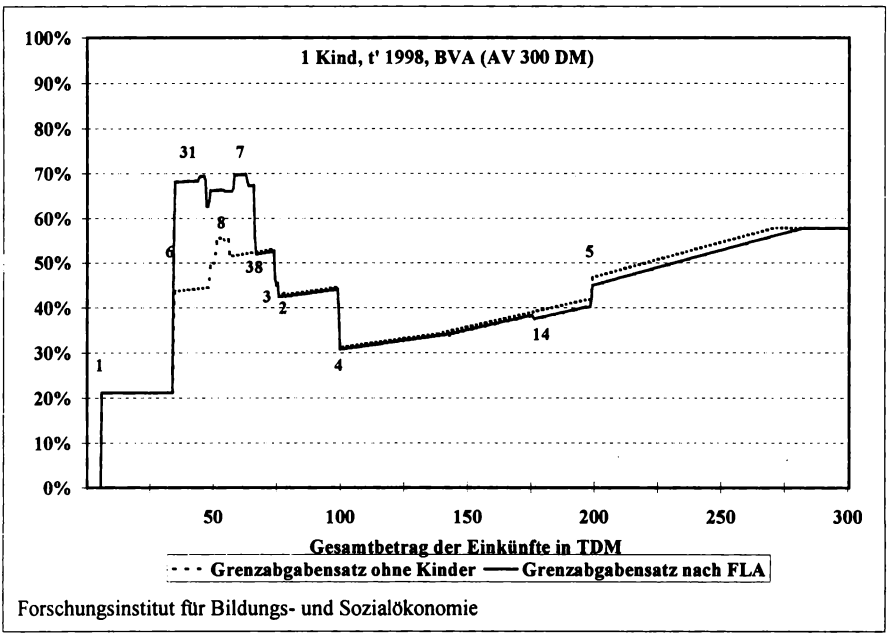


Abb. 32: Marginale Belastung bei einem Kind in Berufsausbildung (AV 300 DM)

Um einen breiteren Überblick über die marginale Einkommensbelastung zu vermitteln, wird von zwei unterschiedlichen Ausbildungsvergütungen ausgegangen. In Abb. 32 wird von einer Ausbildungsvergütung von 300 DM und in Abb. 33 von 900 DM ausgegangen. Als erste wesentliche Konsequenz zeigt sich in beiden Abbildungen, daß Eltern, deren Kind neben der Ausbildungsvergütung noch BAB erhält, mit einem erheblich höheren Grenzabgabensatz (68 %) belastet werden (31). Dies sind 25 % mehr als bei kinderlosen Ehepaaren, aber auch im Vergleich zu Familien mit Kindern in einer schulischen Ausbildung.[128] Das sich fast unmittelbar anschließende Absinken der Grenzbela-

[128] Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß die Eltern, deren Kinder in einer Lehre sind, in erheblich geringerem Umfang mit Unterhaltsbelastungen konfrontiert sind als Eltern mit Schulkindern.

stung (38) auf 43 % in Abb. 33 ist auf den schmalen Einkommensbereich zurückzuführen, in dem die BAB verringert wird. Demgegenüber verbleibt die marginale Einkommensbelastung in Abb. 32 länger auf einem Niveau von 68 %. Das recht starke Absinken der Grenzbelastung bei einem Elterneinkommen von knapp 50.000 DM ist durch die einsetzende Entlastung durch den Ausbildungsfreibetrag bedingt, da die in vollem Umfang anzurechnende BAB den Betrag von 350 DM unterschreitet.[129]

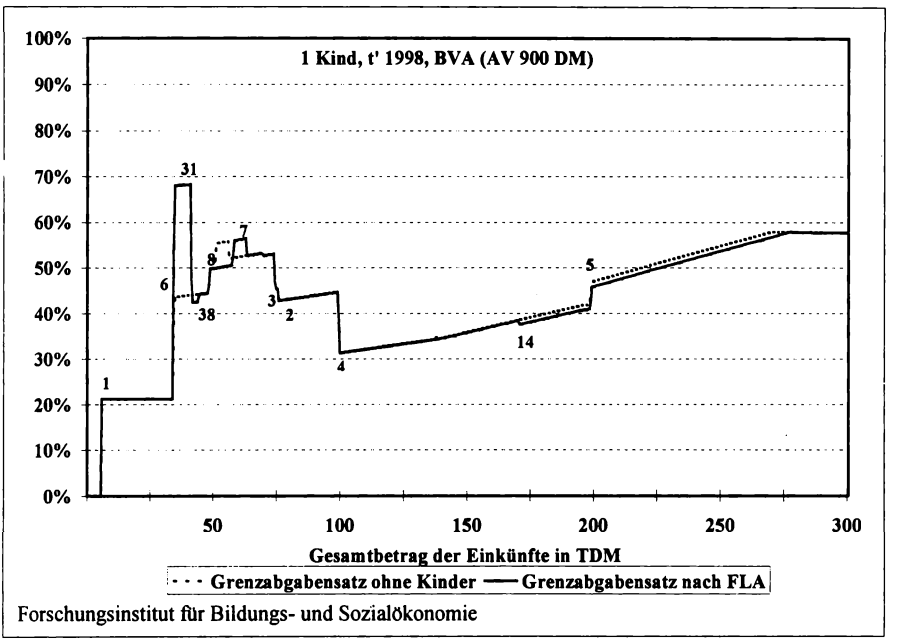


Abb. 33: Marginale Belastung bei einem Kind in Berufsausbildung (AV 900 DM)

e) Ausbildungsbedingter Familienleistungsausgleich bei Verheirateten mit Kindern in einer schulischen Berufsausbildung

Die folgende Betrachtung verändert sich dadurch, daß die Ausbildungsförderung nach dem BAföG von 680 DM pro Monat (für Berufsfachschüler) gewährt

[129] Im hier unterstellten Fall wird die Ausbildungsvergütung nicht auf den Ausbildungsfreibetrag angerechnet, da der Freibetrag von 5.600 DM (incl. Arbeitnehmer-Pauschbetrag) nicht überschritten wird.

werden kann (siehe Abb. 34). Gegenüber der Situation von Auszubildenden im dualen System wird der Ausbildungsfreibetrag von 4.200 DM nicht mehr durch die Ausbildungsvergütung und die BAB verringert, sondern nur noch durch die BAföG-Förderung, die allerdings in vollem Umfang angerechnet wird, da sie ausschließlich als Zuschuß erfolgt.

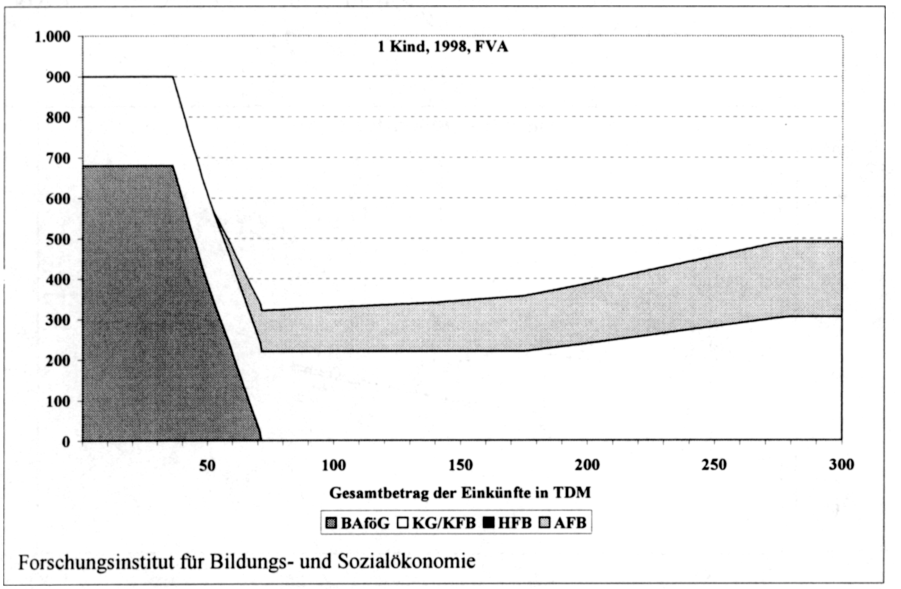


Abb. 34: Gesamtentlastung bei Verheirateten mit einem Kind in schulischer Berufsausbildung

Ähnlich wie bei der BAB erhöht sich die marginale Einkommensbelastung (siehe Abb. 35) im Förderungsbereich auf rund 70 % (31), d. h., auch die Transferentzugsrate des BAföG beläuft sich bei einem Kind auf rund 25 %.[130]

Da Förderungsbeträge unter 20 DM nicht ausbezahlt werden, führt das Unterschreiten dieses Betrages zu einem sprunghaften Anstieg der marginalen Einkommensbelastung auf 90 % (Sprungstelle 38). Anschließend verläuft die Grenzbelastung des Einkommens wieder wie in den vorangegangenen Abschnitten.

[130] Bei mehreren Kindern verringert sich die Transferentzugsrate, da ein höherer relativer Freibetrag gewährt wird.

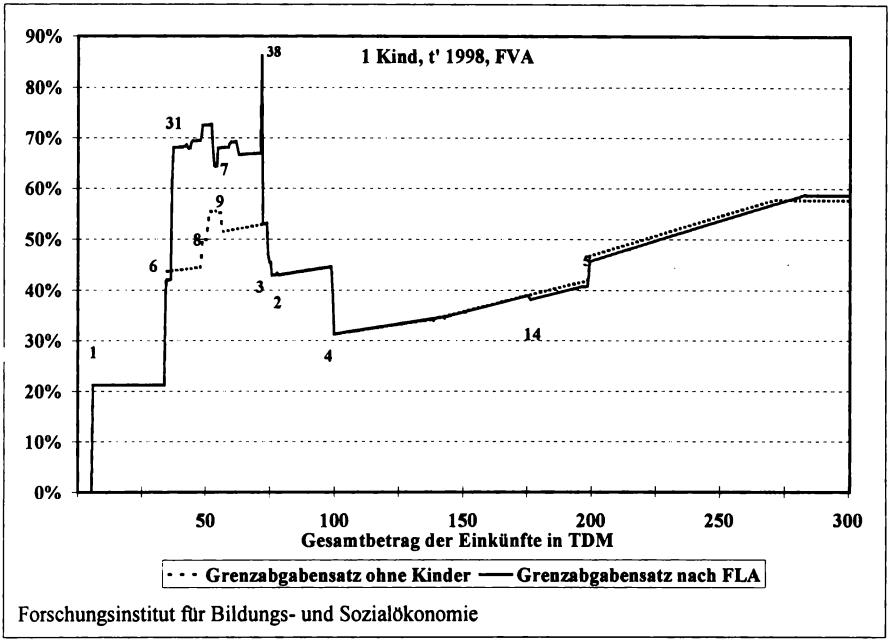


Abb. 35: Marginale Belastung bei Verheirateten mit einem Kind in schulischer Berufsausbildung

f) Ausbildungsbedingter Familienleistungsausgleich bei Verheirateten mit studierenden Kindern

Die wesentliche Veränderung gegenüber dem vorherigen Kapitel ergibt sich durch die mit 905 DM für Studierende höhere Maximalförderung beim BAföG. Hieraus resultiert eine höhere Gesamtentlastung der Familie (siehe Abb. 36). Bei der marginalen Einkommensbelastung (siehe Abb. 37) zeigen sich drei Veränderungen. Die erste und wichtigste resultiert aus dem höheren Förderungssatz, der zu einem größeren Förderungsbereich führt. Statt bei rund 70.000 DM Jahreseinkommen endet die Förderung nun bei 80.000 DM. Die zweite zeigt sich in einer höheren Marginalbelastung bei Überschreiten der Einkommensgrenze bei der BAföG-Förderung (31).[131] Drittens ist die marginale Einkom-

[131] Eine Simulation mit verschiedenen Annahmen zur Einkommenssteuer 1996, die der BAföG-Berechnung 1998 zugrunde liegt, zeigt, daß hierfür die Unterstellung eines Ausbildungsfreibetrages von 2.400 DM maßgeblich ist. Damit verbunden ist die Annahme, daß der 1998 Studierende 1996 bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wird

mensbelastung bei Auslaufen der BAföG-Förderung (38) mit 115 % deutlich höher. Dies ist dadurch bedingt, daß bei Studierenden die Förderung ab einem Betrag von 30 DM und bei Schülern von 20 DM nicht mehr ausgezahlt wird. Durchschnittlich liegt die marginale Einkommensbelastung bei 70 % des Bruttoeinkommens.

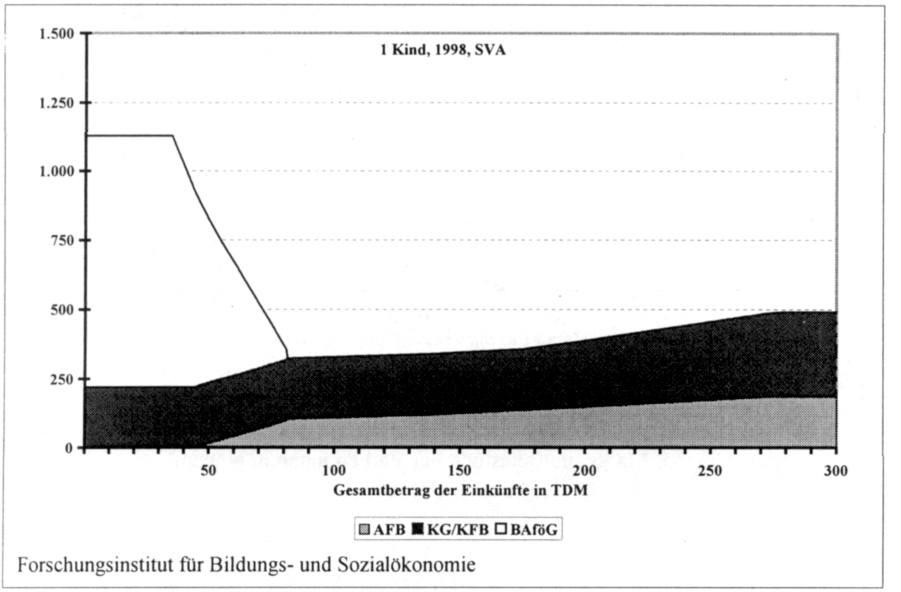


Abb. 36: Familienleistungsausgleich bei Verheirateten mit einem studierenden Kind

Bei einer sechsköpfigen Familie mit zwei studierenden und zwei minderjährigen Kindern ist die Grenzbelastung des Einkommens niedriger (siehe Abb. 38). Dieses liegt zum einen daran, daß die Förderung erst bei einem höheren Einkommen reduziert wird, zum anderen daran, daß auch in weiten Bereichen nach Überschreiten der Sozialversicherungsgrenze noch gefördert wird. Und drittens führt auch der pro Kind anzusetzende relative Freibetrag von 5 % zu einer Reduktion des anzurechnenden Einkommens und damit der Transferentzugsrate.

---

diese Annahme aufgehoben, verringert sich die marginale Einkommensbelastung von 77,5 % auf 68 % und ist damit genauso hoch wie bei der Schülerförderung und der BAB.

Dadurch, daß die Förderung bei Unterschreiten der Förderungsgrenze von 30 DM bei zwei Kindern gleichzeitig wegfällt, ergibt sich eine marginale Einkommensbelastung von insgesamt 155 % (38), die mit einer Verringerung des verfügbaren Einkommens einhergeht, das damit einem um 1.000 DM niedrigeren Bruttojahreseinkommen entspricht.

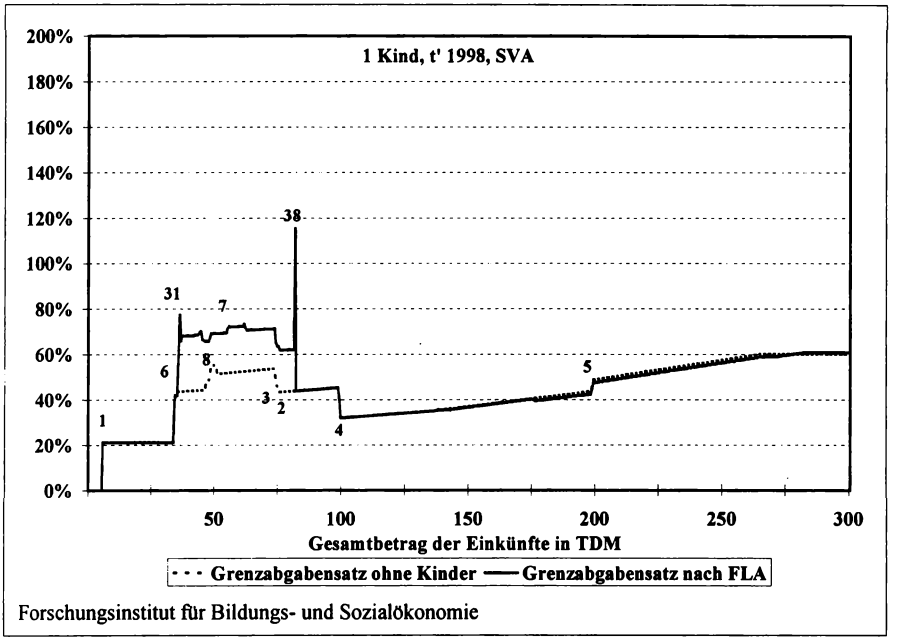


Abb. 37: Marginale Belastung bei Verheirateten mit einem studierenden Kind

g) Alleinstehende mit studierenden Kindern

Die Betrachtung verändert sich dadurch, daß in der Gruppe der Alleinstehenden mit studierenden Kindern neben den anderen Leistungen der Haushaltsfreibetrag hinzukommt. Abb. 39 zeigt die Entlastung durch die einzelnen Leistungen sowie deren kumulierte Entlastung bei Angestellten der privaten Wirtschaft. Auffallend ist, daß beim ausbildungsbedingten Familienleistungsausgleich alleinstehender Eltern die höchste Entlastung nicht im unteren Einkommensbereich erzielt wird, sondern aufgrund des Haushaltsfreibetrags bei einem Bruttoeinkommen von gut 20.000 DM bei Alleinstehenden mit einem Kind und bei 30.000 DM bzw. 40.000 DM mit mehreren Kindern.

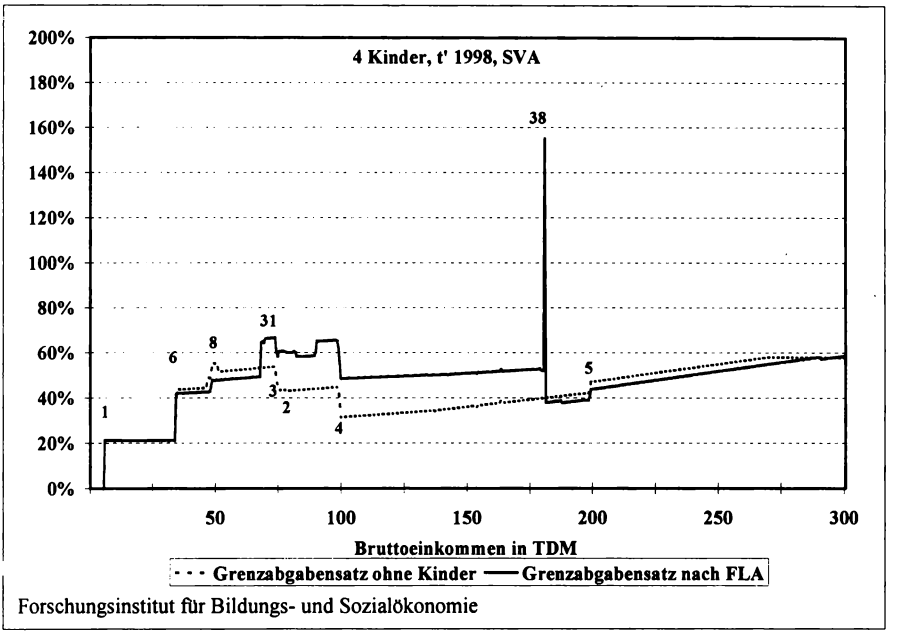


Abb. 38: Marginale Belastung bei Verheirateten mit vier (studierenden) Kindern

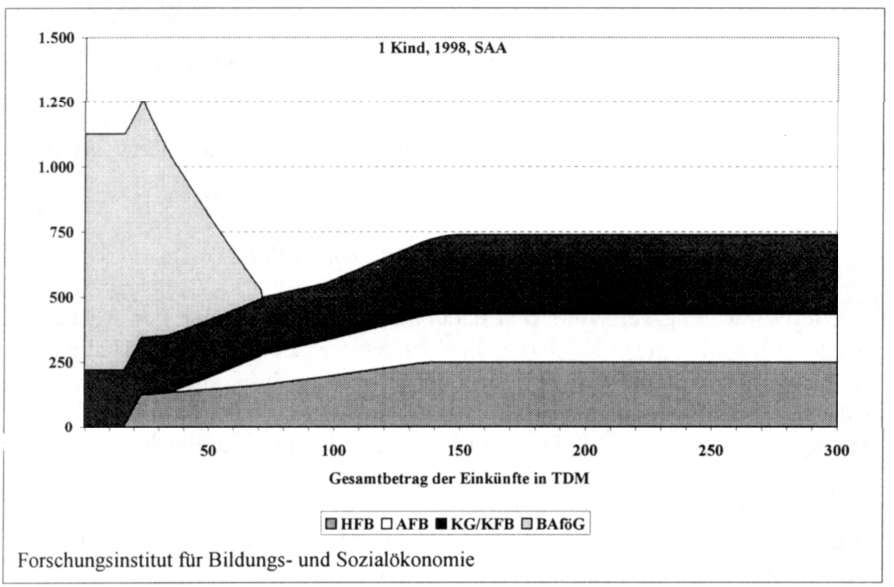


Abb. 39: Familienlastenausgleich bei Alleinstehenden mit einem studierenden Kind

Bei Alleinstehenden mit einem Kind fällt das Erreichen der Einkommensteuerzahlung (6) mit dem Überschreiten der Einkommensfreibeträge des BAföG zusammen (31) (siehe Abb. 40), wodurch sich das BAföG um 35 % verringert. Zusammen mit der Einkommensteuer, den Annexsteuern und den Sozialversicherungsbeiträgen wird bei Alleinstehenden mit einem Kind eine marginale Gesamtbelastung von 82 % erreicht. Dies ist bei Alleinerziehenden mit zwei oder mehr Kindern nicht mehr der Fall, da die Steuerzahlung nun bei einem geringeren Einkommen einsetzt als die Reduktion des BAföG.

Die Entlastung durch den 1. Kinderfreibetrag (14) vergrößert den Abstand der beiden Belastungskurven geringfügig. Die bei Alleinstehenden mit vier Kindern festzustellende Absenkung (15) ist auf den nun einsetzenden 2. Kinderfreibetrag zurückzuführen, der zu einer Verdopplung der Entlastung durch den Kinderfreibetrag führt. Sprungstelle (16) ist durch den Kinderfreibetrag für das 3. Kind bedingt.

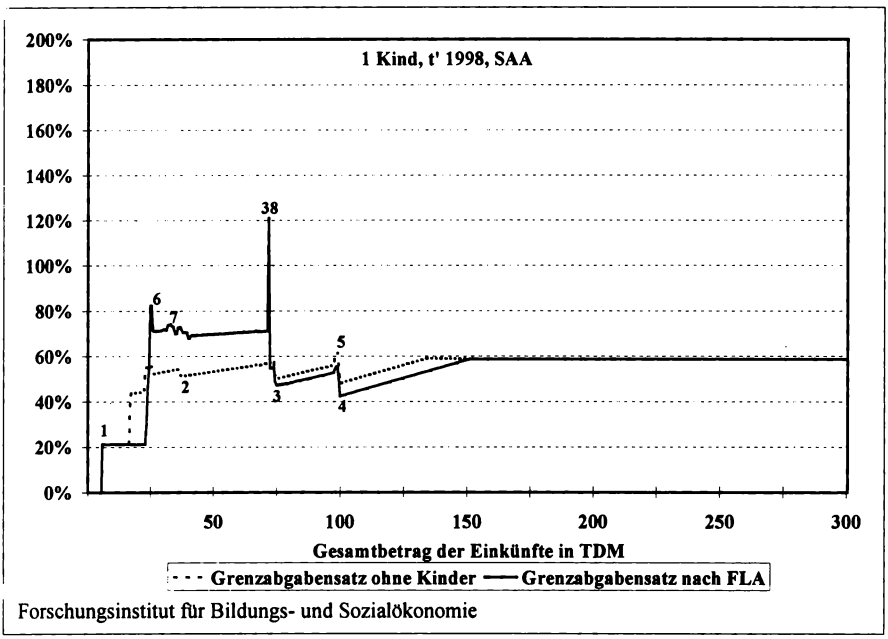


Abb. 40: Marginale Belastung bei Alleinstehenden mit einem studierenden Kind

Bei einem Bruttojahreseinkommen von 65.000 DM entfällt die Ausbildungsförderung bei einem Kind (Abb. 40), so daß die marginale Belastung um 75 % ansteigt (38). Dies führt zu einer überproportionalen Erhöhung des Ausbildungsfreibetrages, so daß die aus diesem resultierende Entlastung überpropor-

tional um 8 % ansteigt. Geringfügige positive Entlastungswirkungen ergeben sich ebenfalls bei der Kirchensteuer und dem Solidaritätszuschlag, wodurch der Wegfall der Ausbildungsförderung teilweise kompensiert wird. Kumuliert ergibt sich eine marginale Einkommensbelastung von 114 %, so daß das verfügbare Einkommen trotz eines höheren Bruttoeinkommens marginal sinkt.

Bei Alleinstehenden mit vier Kindern (Abb. 41) entfällt die Ausbildungsförderung ab einem Bruttoeinkommen von 141.000 DM (38). Aufgrund der Tatsache, daß hier für zwei Kinder das BAföG wegfällt und sich die Familienentlastung um mindestens 60 DM verringert, steigt die marginale Belastung BAföG-bedingt um 150 %. Insgesamt verringert sich das verfügbare Einkommen um 25 DM pro Monat, statt wie vorher um 15 DM anzusteigen.

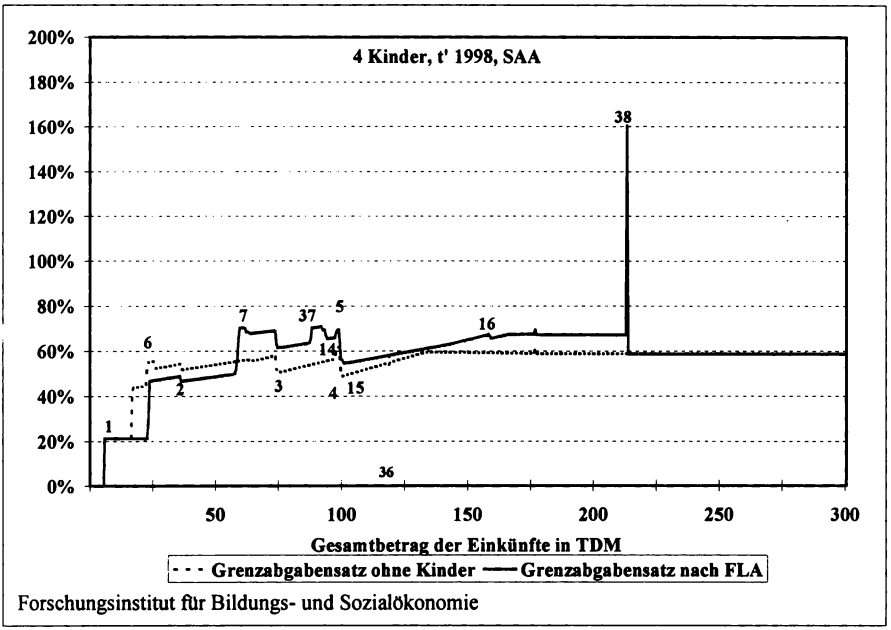


Abb. 41: Marginale Belastung bei Alleinstehenden mit vier Kindern

h) Familienleistungsausgleich bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit studierenden Kindern

Die Entlastung erhöht sich bei im öffentlichen Dienst beschäftigten Eltern(teilen) durch den kindbedingten Ortszuschlag und den bei Alleinstehenden un-

ter bestimmten Voraussetzungen gewährten „Verheirateten-Ortszuschlag" (siehe Abb. 42).

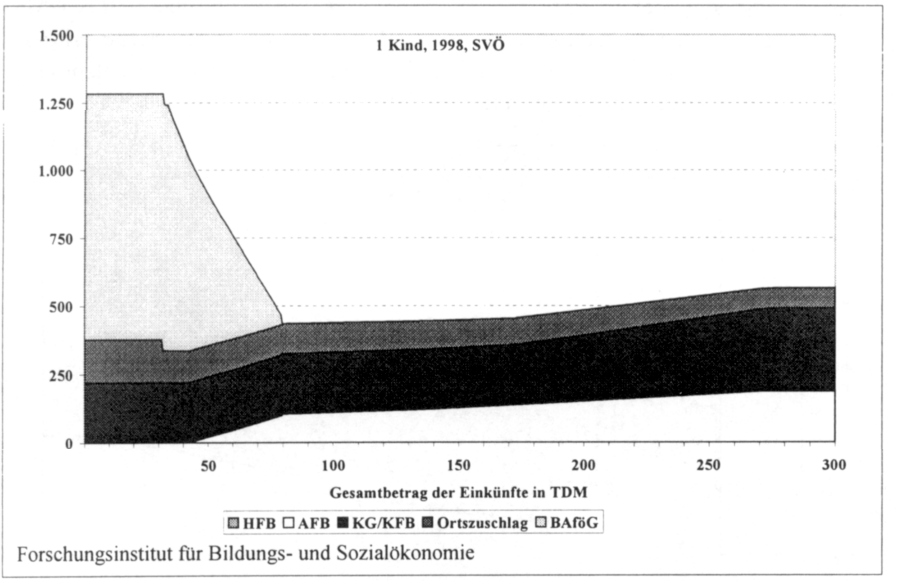


Abb. 42: Gesamtentlastung bei verheirateten Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit einem (studierenden) Kind

Abb. 43 zeigt die marginale Einkommensbelastung bei verheirateten Eltern, die sich vor allem durch den sprunghaften Verlauf im Einkommensbereich von etwas über 30.000 DM von den anderen Darstellungen unterscheidet. Dies ist durch die Verringerung des Netto-Ortszuschlages (41) bedingt, da der kindbedingte Ortszuschlag als Bestandteil des Bruttoeinkommens der Besteuerung unterliegt. Allerdings ist die hier dargestellte marginale Einkommensbelastung insofern überzeichnet, als von einem Ortszuschlag für Vollzeit beschäftigte Eltern ausgegangen worden ist. Dies dürfte angesichts eines damit verbundenen Bruttoeinkommens von monatlich 2.670 DM eher die Ausnahme bzw. lediglich in den unteren Eingruppierungsstufen möglich sein; sie erhalten jedoch einen geringeren kindbedingten Ortszuschlag. Aber auch unter Berücksichtigung dieser Einschränkung ergibt sich bei Beginn der Einkommenbesteuerung eine überproportionale marginale Einkommensbelastung.

Der einzige Unterschied zu den vorhergehenden Betrachtungen ergibt sich die Absenkung der Ausbildungsförderung unmittelbar nach dem Einsetzen der Besteuerung (31), da die Einkommensfreibeträge überschritten sind.

Bei alleinstehenden Eltern führt das Unterschreiten einer BAföG-Förderung des Kindes von 739 DM dazu, daß der „Verheirateten-Ortszuschlag" von 185 DM monatlich gewährt wird. Die sprunghafte Erhöhung des verfügbaren Einkommens zeigt sich in Abb. 44 bei einem Einkommen von rund 35.000 DM in einer negativen Grenzabgabenbelastung (42), d. h., an dieser Stelle erhöht sich das verfügbare Einkommen um 145 DM monatlich. Ansonsten entspricht der Grenzabgabenverlauf im wesentlichen den vorherigen Ausführungen.

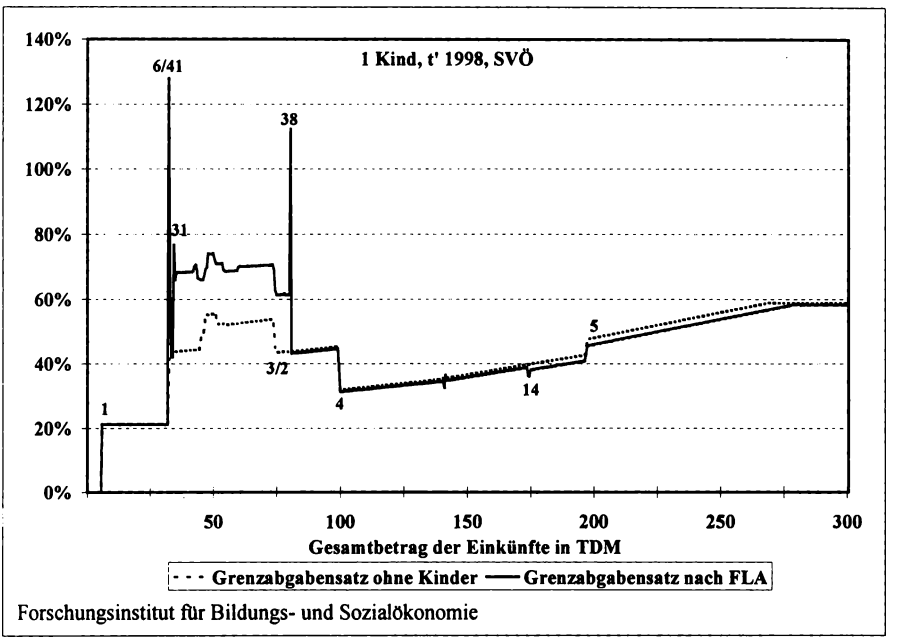


Abb. 43: Marginale Einkommensbelastung bei verheirateten Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit einem (studierenden) Kind

3. Zusammenfassung

Ein erstes Ergebnis der vorstehenden Betrachtungen ist, daß sich der Kurvenverlauf der Grenzentzugsraten gegenüber dem in früheren Jahren erheblich beruhigt hat und dies vor allem hinsichtlich der kindbezogenen Leistungen gilt.[132] Weiterhin ist festzustellen, daß sich die Grenzentzugsraten von Familien

[132] Vgl. hierzu etwa *Dohmen*, 1996b.

mit Kindern an die von kinderlosen Alleinstehenden und Ehepaaren angenähert haben, d. h. zugleich, daß sich die marginale Abgabenbelastung von Eltern (stärker) erhöht hat als die von Kinderlosen.

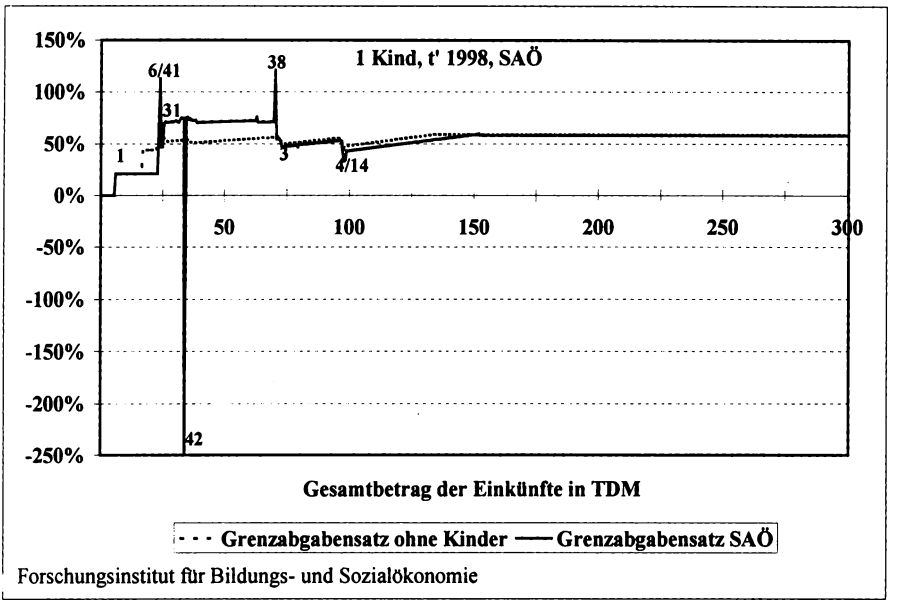


Abb. 44: Marginale Belastung bei alleinstehenden Beschäftigten des öffentlichen Dienstes mit einem (studierenden) Kind

Ursächlich hierfür ist die Umstellung des Familienleistungsausgleichs auf die alternative Gewährung das einheitlichen Kindergeldes, das keine Auswirkungen auf die Grenzabgabenbelastung hat, und des Kinderfreibetrages.

Das zentrale Ergebnis der Marginalanalyse ist jedoch, daß die im Förderungsbereich des BAföG oder der BAB zunehmende Unterhaltsverpflichtung gegenüber den in Ausbildung befindlichen Kindern für die Eltern zu einer deutlich höheren Marginalbelastung des Einkommens führt. Ihre Grenzentzugsrate ist bezogen auf das Bruttoeinkommen c. p. um 15 bis 25 % höher als die von Kinderlosen bzw. Eltern, deren Kinder keine Ausbildungsförderung erhalten. Wird das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit auch auf den Bezug von Transferleistungen angewandt, i. S. einer Einkommensbelastung nach der Leistungsfähigkeit, dann wird im Förderungsbereich des BAföG bzw. des AFG dagegen verstoßen.

Wenn aber Investitionen in das Humankapital nachfolgender Generationen volkswirtschaftlich sinnvoll sind und dies auch für den unteren Einkommensbe-

reich gilt, dann dürften die geltenden Regelungen dies nicht begünstigen, sondern eher behindern.

Damit führen mehrere Elemente des bestehenden Ausbildungsförderungs- und Familienleistungsausgleichsystems dazu, daß Kinder aus einkommensschwächeren Familien hinsichtlich der Finanzierung weiterführender Ausbildungen (außerhalb des dualen Systems) benachteiligt sind. Zum einen sind sie zur Finanzierung des Schulbesuchs ausschließlich auf die Finanzierungsbereitschaft ihrer Eltern angewiesen,[133] deren Netto-Unterhaltsbelastung aufgrund der unzureichenden staatlichen Transferleistungen und des progressiven Steuersystems negativ mit dem Elterneinkommen korreliert.

Zum anderen sind die Eltern, deren Kinder Ausbildungsförderung erhalten, mit einer erheblich höheren marginalen Einkommensbelastung konfrontiert als andere. Hinzu kommt die absolute Einkommensbelastung aufgrund unzureichender Einkommensfreibeträge und Förderungssätze.

[133] D. h., sie sind ausschließlich vom Altruismusgrad und der Budgetrestriktion ihrer Eltern abhängig.

E. Reformansätze für die Ausbildungsförderung und den Ausbildungslastenausgleich

I. Einleitung

In den vorangegangenen Kapiteln wurden zunächst die juristischen und anschließend die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung der Ausbildungsförderung und des (ausbildungsbedingten) Familienlastenausgleichs dargestellt, an die sich eine Wirkungsanalyse des geltenden Systems anschloß. Hierbei zeigte sich, daß das bestehende System erhebliche Inkonsistenzen, Ineffizienzen und distributive Schwächen aufweist. Dies führt zu der Notwendigkeit, grundlegende Alternativen zu diskutieren.

Aufgrund der Ergebnisse der vorstehenden Kapitel gibt es verschiedene Ansatzpunkte für eine Reform der Ausbildungsförderung und des Familienlastenausgleichs. Eine staatliche Beteiligung an den Ausbildungsausgaben kann sowohl beim Auszubildenden als auch bei den Eltern ansetzen, da sowohl mit der individuellen Entscheidung über Humankapitalinvestitionen als auch mit der der Eltern, zu deren Finanzierung beizutragen, externe Effekte verbunden sind, die dies rechtfertigen können.

Für die Auszubildenden als Leistungsempfänger spricht, daß sie diejenigen sind, die unter Ertragsmaximierungsüberlegungen über ihren Ausbildungsweg entscheiden und ihnen die Möglichkeit gegeben werden soll, ihre Ausbildung unabhängig von der Finanzierungsentscheidung der Eltern durchführen zu können. Hierfür kämen z. B. staatliche Kredite in Betracht, die unabhängig vom Einkommen der Eltern gewährt würden. Entsprechende Vorschläge werden in Kapitel E.II diskutiert.

Wenn weiterhin davon ausgegangen wird, daß die Eltern grundsätzlich zur Finanzierung einer Ausbildung beitragen sollen, dann müssen die hieraus resultierenden Unterhaltsbelastungen steuermindernd berücksichtigt werden. Kapitel E.III betrachtet daher die auf die Eltern ausgerichteten Ansätze für einen Ausbildungslastenausgleich.

Diese Vorgehensweise entspricht auch der überwiegend getrennten Behandlung von Ausbildungsförderung und Familienlastenausgleich in der wissenschaftlichen und politischen Diskussion. Entweder wird ein Ausbildungsförderungsmodell vorgeschlagen, das die Refinanzierung der Ausbildungskosten –

meist eines Studiums – auf (verzinslicher) Darlehensbasis vorsieht, oder ein Konzept zum Familienlastenausgleich, dessen Zielsetzung in der Berücksichtigung und Minderung der elterlichen Unterhaltsbelastungen durch steuerrechtliche Regelungen oder Transferleistungen besteht.

In einem weiteren Schritt wird in Kapitel E.IV untersucht, welche (ergänzenden) steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtiung von Ausbildungskosten erforderlich sind, damit Investitionen in Humankapital unter den gleichen Bedingungen vorgenommen werden können wie Sachkapitalinvestitionen.[1] Kapitel E.V führt die vorhergehende Diskussion zu einem eigenen Modellvorschlag zusammen.

II. Modelle individueller Umverteilung

Die in diesem Abschnitt vorgestellten Überlegungen stammen in der Mehrzahl aus dem ökonomischen Kontext und beziehen sich im Regelfall auf die Hochschulausbildung, während andere Bereiche kaum Beachtung finden.

Ausgangspunkt für die entwickelten Ansätze sind die in Kapitel C.II dargestellten Begründungszusammenhänge der ökonomischen Bildungstheorie, in deren Folge die Bedeutung externer Effekte als normativer Rechtfertigungsgrund für ein staatliches Eingreifen in den Ausbildungsbereich eher gering eingeschätzt wird.[2] Da gleichzeitig eine längere Ausbildungsdauer mit einem höheren Einkommen verbunden ist, führen Zuschußmodelle zu einer Umverteilung zugunsten von Akademikern, vor allem, weil sie an den Kosten der Ausbildung nur unterproportional beteiligt sind.[3]

Die bisher vorgelegten Modelle unterscheiden sich hinsichtlich folgender Merkmale:

Ein erster Unterschied ergibt sich hinsichtlich des Finanzierungsgegenstands. Die Modelle können zur Refinanzierung der unmittelbaren Ausbildungsausgaben, also der Gebühren, oder der Lebenshaltungskosten gedacht sein. Ferner können auch zwei Systeme nebeneinander existieren, eines zur Finanzierung der Studiengebühren[4] und eines zur Finanzierung der Lebenshaltungskosten. Beide

---

[1] Hierbei wird wiederum die Finanzierung der Ausbildung durch den Ehegatten der Eigenfinanzierung durch den Auszubildenden gleichgestellt.

[2] Siehe etwa *van Lith*, 1985; *Vaubel*, 1990; *Straubhaar/Winz*, 1992; *Ewers*, 1996.

[3] Vgl. etwa *Grüske*, 1994; *Holtzmann*, 1994.

[4] So z. B. jüngst der Vorschlag des Studienbeitragsmodells vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft und vom Centrum für Hochschulentwicklung, 1998.

Aspekte sind auch im Rahmen der vorliegenden Arbeit von Interesse, da Gebühren Bestandteil der Ausbildungsausgaben sind.[5]

Ein weiterer Unterschied besteht hinsichtlich der Höhe der Verzinsung des aufgenommenen Darlehens. Von einigen Autoren werden Kapitalmarktzinsen vorgeschlagen (siehe Kapitel E.II.1), andere präferieren subventionierte Zinsen (siehe Kapitel E.II.2) und dritte eine Art Akademikersteuer mit einkommensabhängiger Rückzahlung (siehe Kapitel E.II.3).

Letzteres erfordert jedoch eine systemische Unterscheidung zwischen einem Darlehen und einer Akademikersteuer. Bei einem Darlehen handelt es sich um die Rückzahlung eines bestimmten Betrages (ggf. incl. Zinsen), und zwar unabhängig davon, ob die Rückzahlung in einheitlichen Monatsraten (mortgage loan) oder in einkommensabhängigen Raten erfolgt. Die Rückzahlungsverpflichtung endet, wenn die Darlehensschuld (incl. der Zinsen) abgetragen ist. Demgegenüber handelt es sich bei einer Akademikersteuer um eine Rückzahlungsverpflichtung über einen bestimmten Zeitraum, d. h. eine dauerhafte Verpflichtung.[6] Der ‚Rückzahlungsbetrag' hat in diesem Fall keinen unmittelbaren Bezug zum ‚erhaltenen Darlehensbetrag', so daß die Verzinsung variiert.

1. Darlehensmodelle mit marktüblicher Verzinsung

Ausgehend von einem strikt marktwirtschaftlichen Ansatz, der externe Effekte und sonstige staatliche Eingriffsrechte negiert, wäre eine Ausbildungsförderung in Form eines verzinslichen Darlehens zu Kapitalmarktbedingungen denkbar, z. B. ein Bankdarlehen. Akzeptiert man allerdings Kapitalmarktunvollkommenheiten, wie die mangelnden Möglichkeiten zur Absicherung von Humankapitalinvestitionen,[7] so bedarf es eines staatlichen Eingreifens, zumindest in Form von Bürgschaften.[8]

Der Vorschlag von *Kuna* kommt diesem Ansatz am nächsten.[9] Er favorisiert die Einrichtung einer Bildungsbank, die mit der Vergabe von marktverzinsten

---

[5] Gebühren werden in Deutschland vor allem von den (Berufs-)Fachschulen und den Schulen des Gesundheitswesens erhoben, was weitgehend übersehen wird.

[6] Vgl. *Woodhall*, 1995b, S. 422.

[7] Vgl. stellvertretend *van Lith*, 1985, S. 133ff.; *Straubhaar / Winz*, 1992, S. 76f.; siehe hierzu ausführlich Kapitel C.II.4.b) in dieser Arbeit.

[8] Vgl. zu den Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Bankkrediten für Studierende in den Niederlanden *Dams*, 1991, S. 109ff.

[9] Vgl. *Kuna*, 1980, S. 159ff. Ähnliche Vorschläge unterbreiten *van Lith* (1985, S. 268ff.), der eine Kombination mit anderen Finanzierungsmöglichkeiten vorsieht, so-

Darlehen[10] zur Finanzierung der Gebühren, der Lebenshaltungskosten und der Studiennebenkosten, aber auch der Sozialversicherungsbeiträge beauftragt wird.[11] Die Aufnahme dieses Darlehens soll für alle Studierenden obligatorisch sein, unabhängig davon, ob sie ihr Studium anders finanzieren können oder wollen.[12] Die Rückzahlung soll einkommensabhängig erfolgen,[13] wobei der monatliche Rückzahlungssatz so festgelegt werden soll, daß ein durchschnittlich verdienender Akademiker sein Darlehen während der maximalen Rückzahlungsdauer tilgen kann.[14] Wer unterdurchschnittlich verdient, zahlt damit weniger als seine Gesamtschuld zurück. Auf diesem Weg soll eine abschreckende Wirkung auf risikoaverse Studierende vermieden werden. Für die Studienberechtigten, die aufgrund des Darlehens auf ein Studium verzichten würden, soll auf Antrag ein Stipendium vergeben werden können.[15]

Gegen die Realisierung des Vorschlags von *Kuna* sprechen folgende Argumente:

Das Modell benachteiligt erstens alle Auszubildenden, die ihre Ausbildung zu günstigeren Konditionen, z. B. über die Auflösung oder den Verzicht auf die Bildung von geringer verzinsten Ersparnissen, finanzieren könnten.[16] Zwar mag eine entsprechende Poolung unter Gesichtspunkten der Risikoverteilung und damit des erforderlichen Zinssatzes vorteilhaft erscheinen, doch ist sie ökonomisch ineffizient.

Unter Zugrundelegung der Grenzertragsregel sinkt der für die Ausbildungsentscheidung maßgebliche kritische Zinssatz mit zunehmendem Vermögen (der Eltern), da die Guthabenzinsen mit diesem positiv korrelieren. Dadurch werden aber Studierende aus einkommensschwachen Familien benachteiligt.

Unterstellt man darüber hinaus eine bei geringerem Einkommen höhere Risikoaversion, dann führt auch der damit verbundene höhere kritische Zins zu einer Benachteiligung von Auszubildenden aus einkommensschwachen Familien. Ziele wie Chancengleichheit oder -gerechtigkeit wären damit ebenso verletzt

---

wie der Stifterverband für die Deutsche Stifterverband und das Centrum für Hochschulentwicklung zur Finanzierung von Studiengebühren (1998).

[10] Als Marktzins sieht *Kuna* (1980, S. 178) den Marktzins für Realkapitalinvestitionen an, „der für langfristige Darlehen dieser Höhe banküblich ist".

[11] Vgl. *Kuna*, 1980, S. 177.

[12] Vgl. *Kuna*, 1980, S. 162.

[13] Vgl. *Kuna*, 1980, S. 181ff.

[14] Vgl. *Kuna*, 1980, S. 184.

[15] Vgl. *Kuna*, 1980, S. 173.

[16] Vgl. *van Lith*, 1985, S. 156f.

wie allokative Ziele, sofern dadurch vorhandenes Humankapital (Eignungen und Neigungen) suboptimal genutzt würde.[17] Dies wird auch dadurch nur bedingt gemildert, daß bei möglichem Studienverzicht aufgrund der zwangsweisen Darlehensfinanzierung Stipendien vergeben werden sollen. Da jeder Ausbildungsberechtigte diesen Antrag stellen und behaupten müßte, daß er ansonsten auf ein Studium verzichten würde, ist ein erheblicher Prüfungsaufwand zu erwarten, der zu Verwaltungsineffizienz führt. Da zudem mit Rechtsstreitigkeiten zu rechnen wäre, dürften erhebliche Folgekosten aus diesem Ansatz resultieren.

Das vorgeschlagene Zwangsdarlehen könnte sogar eine ungewollte Subventionierung anderer Finanzierungsformen zur Folge haben, wenn etwa die Kapitalanlage in Aktien eine über dem Kreditzins liegende Rendite erbrächte.

Ökonomische Bedenken sind auch hinsichtlich der Höhe der Gesamtverschuldung angebracht, wenn durch dieses Darlehen die Ausbildungskosten incl. kostendeckender Gebühren finanziert werden müßten. So würde z. B. die Schuldenbelastung je nach Studiengang mehrere Hunderttausend DM betragen,[18] woraus ein erheblicher Nachfragerückgang nach den entsprechenden Ausbildungen und eine suboptimale Allokation hinsichtlich des vorhandenen Humankapitals resultieren dürfte.

Aufgrund des Darlehenszwanges könnte es zu verschiedenen Alternativhandlungen kommen,[19] wie z. B. Abwanderungen ins Ausland. Ferner dürfte es – bei Beschränkung des Modells auf Hochschulausbildungen – zu Lenkungswirkungen zugunsten fachschulischer oder beruflicher Ausbildungen im dualen System kommen. Angesichts der für Deutschland festgestellten, teilweise relativ geringen Erträge von Ausbildungen wäre letzteres eine ökonomisch rationale Entscheidung. Damit würden aber von einem solchen Finanzierungssystem erhebliche Lenkungswirkungen ausgehen,[20] die aufgrund der Divergenzen zwischen den individuellen und sozialen Erträgen zu einer suboptimalen volkswirtschaftlichen Ressourcenallokation führen könnten.

---

[17] Vgl. *Färber*, 1995, S. 13.

[18] Wenn nur die Ausbildungsausgaben über ein verzinsliches Darlehen finanziert werden müßten und man z. B. von durchschnittlichen Ausbildungsausgaben von 1.200 DM und einer Studiendauer von 6 Jahren ausginge, betrüge der am Studienende aufgelaufene Darlehensbetrag bei einem Zinssatz von 5 % bereits rund 100.000 DM. Bei einer tilgungsfreien Karenzzeit von 1 Jahr und einer Rückzahlungsdauer von 20 (30) Jahren würde die monatliche Rückzahlungsrate knapp 700 (570) DM betragen.

[19] Vgl. *van Lith*, 1985, S. 157.

[20] Aus dieser Ausführung ist nicht zu schließen, daß von anderen Finanzierungsformen keine Lenkungswirkungen ausgehen. Vielmehr dürfte es kein Modell geben, daß allokationsneutral ist.

Bei der individuellen Ausbildungsentscheidung ist auch zu berücksichtigen, daß die Einkommenserwartungen in den einzelnen Berufsbereichen stark voneinander abweichen, wobei die durchschnittliche Rendite den in Kapitel C.II.3.a) genannten Werten entspricht. Das zu erwartende individuelle Einkommen kann jedoch aufgrund der Einkommensvarianz sehr unterschiedlich sein, so daß auch hierdurch erhebliche Lenkungswirkungen auf die Wahl von Ausbildungsabschlüssen oder Ausbildungsgängen zu erwarten sind.

Würde das Darlehen nicht zwangsweise, sondern freiwillig in Anspruch genommen werden können, dann könnte daraus eine vermehrte Erwerbstätigkeit der Auszubildenden folgen. In Kapitel C.II.2 war gezeigt worden, daß Erwerbstätigkeit geeignet ist, die Ausbildungskosten zu minimieren.

Unter den bestehenden Rahmenbedingungen (weitgehende Sozialversicherungsfreiheit) und einem Überangebot an Arbeitskräften würde dies zu einem Verdrängungseffekt zulasten anderer Arbeitsanbieter führen. Die Folgekosten hätten die Sozialversicherungen und Sozialhilfekassen in doppelter Hinsicht zu tragen.[21] Zum einen entfallen Beitragszahlungen, und zum anderen sind verstärkt Leistungen zu erbringen.[22]

Auch aus rechtlicher Sicht bestehen in mehrfacher Hinsicht Bedenken gegen das Modell von *Kuna*. Hierbei stellt sich zunächst die verfassungsrechtliche Frage, ob verzinsliche Zwangsdarlehen zulässig sind. Bisher ist zwar keine vergleichbare Entscheidung getroffen worden, doch dürfte ein solches Zwangsdarlehen einer verfassungsrechtlichen Prüfung kaum standhalten. Allerdings könnte das Modell dahingehend modifiziert werden, daß ein verzinsliches Darlehen freiwillig in Anspruch genommen werden könnte (s. u.).

Da auch vom Bundesverfassungsgericht immer wieder die gesellschaftliche Bedeutung der Bildung betont wird,[23] liegt zudem die Vermutung nahe, daß kostendeckende Gebühren verfassungsrechtlich keine Zustimmung finden würden. Da somit erhebliche Gründe gegen dieses Modell sprechen, wird es nicht weiter verfolgt.[24] Alternativ bliebe noch ein freiwilliges verzinsliches Darlehen übrig.

---

[21] Nach der 15. Sozialerhebung arbeiten 65 % aller Studierenden durchschnittlich knapp 13,2 Stunden pro Woche (vgl. *Schnitzer / Isserstedt / Müßig-Trapp / Schreiber*, 1998, S. 19ff.). Dies entspricht rein rechnerisch 385.000 Vollzeitarbeitsplätzen.

[22] Überschlägig gerechnet verringert der Verlust von 100.000 Arbeitsplätzen des entsprechenden Qualifikationsniveaus die Einnahmen der Sozialversicherungen um 1,5 Mrd. DM und führt zu Kosten in gleicher Höhe. D. h., die Gesamtkosten würden ca. 3 Mrd. DM betragen.

[23] Vgl. etwa BVerfGE 89, 346, 354f.

[24] Einer der wenigen Befürworter kostendeckender Gebühren ist *Ewers*, 1996.

Zur Gestaltung eines freiwilligen Darlehens sind zwei Alternativen vorstellbar: Zum einen könnte ein einkommensunabhängig, freiwillig aufzunehmendes Darlehen angeboten werden. In diesem Fall wäre es – unabhängig davon, ob es von einer privaten oder einer öffentlich-rechtlichen Institution vergeben wird – wie ein normaler Kredit zu behandeln. Gegen ein solches Modell dürften keine rechtlichen Einschränkungen grundsätzlicher Art vorzubringen sein. Sollte es allerdings das einzige Komplementärfinanzierungsinstrument zur Elternfinanzierung für Auszubildende (aus einkommensschwachen Familien) sein, dann sind aufgrund der bereits beschriebenen Zusammenhänge erhebliche Ineffizienzen zu erwarten, d. h., die Bildungsnachfrage dürfte aus volkswirtschaftlicher Sicht zu gering sein.

Die zweite Möglichkeit wäre ein (elterneinkommen-kompensierendes) verzinsliches Darlehen, wie es heute nach dem BAföG bei Überschreitung der Förderungshöchstdauer oder nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) gewährt wird. Wie in Kapitel B.IV.2 dargelegt, vertritt das Bundesverfassungsgericht die Auffassung, daß das zwischen 1983 und 1990 gewährte, unverzinsliche Volldarlehen nach dem BAföG verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei.[25] Begründet wird dies u. a. mit der besseren Position von Akademikern am Arbeitsmarkt sowie den i. d. R. (zu erwartenden) höheren Einkommen.[26] „Sofern Studierenden dieser Vorteil aus einer Ausbildung erwächst, die mit öffentlichen Mitteln unterstützt wurde, ist es unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes (Art. 3 I GG) gerechtfertigt, sie – anders als die Empfänger sonstiger Sozialleistungen – mit der Verpflichtung zur Rückzahlung der als Darlehen gewährten Fördermittel zu belasten“[27]; schließlich enthalte das Darlehen aufgrund seiner Unverzinslichkeit auch einen Subventionswert.

Alle vom Bundesverfassungsgericht genannten Aspekte, die ein unverzinsliches Darlehen als verfassungsrechtlich vertretbar erscheinen lassen, treffen auf ein verzinsliches Darlehen nicht zu. Es scheint daher gute Gründe für die Annahme zu geben, daß ein verzinsliches Volldarlehen nicht die Billigung des Bundesverfassungsgerichts finden würde. Eine solche Lösung dürfte daher bestenfalls in begrenztem Umfang auf die Studienfinanzierung anwendbar sein, nicht jedoch in dem hier diskutierten Ausmaß.

Eine Bewertung der unterhaltsrechtlichen Konsequenzen ist lediglich aus dem bereits erwähnten BGH-Urteil von 1985 (siehe Kapitel B.IV.2.b)) möglich. Hiernach dürften verzinsliche Darlehen nicht zur Ablösung der elterlichen Un-

---

[25] Vgl. Bundesverfassungsgericht, NJW 1998, S. 973ff.

[26] Vgl. Bundesverfassungsgericht, NJW 1998, S. 975.

[27] Bundesverfassungsgericht, NJW 1998, S. 975.

terhaltspflicht führen, da sie nicht mit den im Urteil erwähnten, ausgesprochen günstigen Konditionen ausgestattet wären. Allerdings stellt sich bei einer einkommensabhängigen Förderung und der damit verbundenen, offensichtlich unzureichenden finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern die Frage, welche tatsächlichen Konsequenzen eine solche Beurteilung eines verzinslichen Darlehens hätte. Da die Eltern mangels finanzieller Leistungsfähigkeit keine Unterhaltszahlungen erbringen könnten, verblieben dem Auszubildenden – ohne eine verfassungsrechtliche Ablehnung verzinslicher Darlehen – realistischerweise nur zwei Alternativen zur Finanzierung der Ausbildung: Entweder akzeptiert er das verzinsliche Darlehen oder er finanziert das Studium durch vermehrte Erwerbstätigkeit. Letzteres wäre aber mit erheblichen Effizienzverlusten verbunden.

Abschließend sollen noch die empirischen Erfahrungen mit verzinslichen Darlehensmodellen betrachtet werden.

In Deutschland gibt es seit der Einführung des verzinslichen BAföG-Darlehens bei Überschreiten der Förderungshöchstdauer sowie beim „Meister-BAföG" seit knapp zwei Jahren erste Erfahrungen. Nach Angaben der Bundesregierung haben im ersten Jahr rund 10.000 Studierende einen Darlehensvertrag mit der Deutschen Ausgleichsbank abgeschlossen, und zwar vor allen Dingen Studierende, für die „anderweitig die Finanzierung des Studiums nur schwer oder gänzlich unmöglich ist."[28] Damit nehmen nach Angaben des Deutschen Studentenwerkes weniger als 20 % der Berechtigten das verzinste Bankdarlehen zur Studienabschlußfinanzierung in Anspruch.[29]

Das sogenannte „Meister-BAföG" nach dem AFBG wurde 1996 von mindestens 29.000 Personen in Anspruch genommen.[30] 1997 erhöhte sich die Zahl der Anträge auf 41.869 und die der Bewilligungen auf 36.786.[31] Die Bundesregierung ging im Gesetzentwurf von bis zu 90.000 Geförderten im Jahresdurchschnitt aus.[32] Demnach beantragte nicht einmal die Hälfte der Berechtigten das verzinsliche Bankdarlehen, obwohl sie sich weiterqualifizieren wollen, d. h. bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über Berufserfahrung verfügen. Für eine große Anzahl von potentiell Förderungsberechtigten ist also

---

[28] Deutscher Bundestag, 1997, S. 34ff.

[29] Telefonische Auskunft von Herrn Liebscher vom Deutschen Studentenwerk am 20.04.1998.

[30] Vgl. Sozialpolitische Umschau, Nr. 32/1998 vom 26.01.1998.

[31] Vgl. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, 1998.

[32] Vgl. Deutscher Bundestag, 1995c, S. 3, 48.

selbst ein mit einem Zinssatz von 5,45 % (Stand: Juli 1998) vergleichsweise günstiges Darlehen (incl. einer zinsfreien Phase von vier Jahren) nicht attraktiv genug, um es in Anspruch zu nehmen.[33]

In beiden Bereichen zeigt sich somit eine ausgesprochen geringe Neigung zur Inanspruchnahme eines verzinslichen Darlehens zur Ausbildungsfinanzierung, und zwar trotz vergleichsweise günstiger Zinssätze. Erfahrungen aus dem Ausland, insbesondere aus Frankreich und den Niederlanden, bestätigen diese Tendenz, d. h., auch dort werden verzinsliche Darlehen nur von einer Minderheit der Berechtigten nachgefragt.

Wenn die Nachfrage nach verzinslichen Darlehen aber derart gering ist, können entsprechende Vorschläge, wie sie vor allem von Ökonomen unterbreitet werden, nicht als effizientes Instrument der Ausbildungsförderung angesehen werden. Selbst wenn kapitalmarktverzinste Darlehen aus gesamtwirtschaftlicher Sicht als effizient eingeschätzt werden sollten, weil dadurch Lenkungseffekte zugunsten der Bildung vermieden würden,[34] dann führt die mangelnde Inanspruchnahme zur internen Ineffizienz, da die Ausweichprozesse, insbesondere durch Erwerbstätigkeit,[35] die Ausbildungsdauer oder die Ausbildungsqualität beeinflussen werden.

Die Entscheidungssituation der Eltern würde sich durch die Einführung eines (verzinslichen) Darlehens dahingehend verändern, daß die Entlastung von Unterhaltszahlungen das für ihre eigene Nutzenmaximierung verfügbare Einkommen erhöhen würde. Inwieweit sie dies für ihren eigenen Gegenwarts- oder Zukunftskonsum nutzen, hängt von ihren Präferenzen ab. C. p. ist anzunehmen, daß sich das Erbe in dem Umfang erhöht, wie ansonsten Ausbildungsunterhalt gezahlt worden wäre. Damit wäre das staatliche Darlehen – unter der Annahme eines vollkommenen Kapitalmarkts – letztlich wohlfahrtsneutral für den Auszubildenden wie für die Eltern. Aufgrund der höheren Anzahl von Zahlungsströmen ist es jedoch ineffizienter als eine rein intrafamiliäre Lösung.

Wird demgegenüber von einem unvollkommenen Kapitalmarkt mit höheren Kreditzinsen ausgegangen, dann führt nicht nur die größere Anzahl von Zahlungsströmen zu Ineffizienz, sondern auch der höhere Kreditzins zu Wohl-

---

[33] Mitte der 80er Jahre standen 50 % der niederländischen Studierenden Ausbildungsförderungsdarlehen kritisch gegenüber und zwar unabhängig von ihrem sozio-ökonomischen Hintergrund (vgl. *Spee*, 1989, S. 172).

[34] Die daraus resultierende Nachfrageverringerung würde nur das Ausmaß der heutigen Übernachfrage aufgrund der kostenlosen Bereitstellungen zeigen.

[35] Die zunehmende Erwerbstätigkeit hätte allerdings wieder Rückwirkungen auf den Arbeitsmarkt (s. o.).

fahrtsverlusten beim Auszubildenden. Seine Vermögensposition ist – unter Einbeziehung des Erbes in Höhe der differentiellen Zinskosten – schlechter als ohne die Inanspruchnahme des verzinslichen Darlehens. Aus individueller Sicht wäre daher ein solches Darlehen mit Kapitalmarktzinsen suboptimal. Volkswirtschaftlich führt es zu einer zu geringen Bildungsnachfrage.

Da – vor allem nicht oder wenig altruistisch motivierte – Eltern aber unter der Voraussetzung, daß ein solches Darlehen verfügbar ist, den Ausbildungsunterhalt verweigern könnten, würden die Kinder dieser Eltern benachteiligt. Bereits bei der Analyse in Kapitel C.II.2.d) war festgestellt worden, daß sich bei Auszubildenden, deren Eltern bzgl. der Ausbildung der Kinder nicht altruistisch sind, die Opportunitätskosten durch die zwangsweisen elterlichen Unterhaltsleistungen verringern. Unter dieser Voraussetzung könnten sie die Ausbildung zu den geringsten Opportunitätskosten durchführen, wenn die Eltern zu Unterhaltsleistungen gezwungen wären. Die Einführung eines verzinslichen Darlehens würde ihre Wohlfahrtsposition letztlich erheblich verschlechtern.

Vorteile hätte ein solches Darlehen aber dann, wenn es geeignet wäre, die Differenz zwischen Elternunterhalt und Ausbildungsausgaben abzudecken, und infolgedessen die Ausbildung realisiert werden könnte. In diesem Fall würde es dem Auszubildenden die ertragsmaximierende Investition in Humankapital ermöglichen, obwohl die Eltern die Ausbildung nicht in vollem Umfang finanzieren können oder wollen.

Aus Sicht des Staates ist neben der ausbleibenden Nachfrage nach verzinslichen Darlehen ein weiterer negativer Aspekt zu erwähnen: die hohen Ausfälle bei der Darlehensrückzahlung.[36] So betrugen die Ausfallkosten in den USA 1989 rund 2,1 Mrd. Dollar bei einem Auszahlungsvolumen von ca. 12 Mrd. Dollar, d. h., daß rund ein Sechstel nicht zurückgezahlt wurde.[37] In einer umfassenden Länderübersicht ermittelten *Albrecht / Ziderman* (1991, S. 15) Ausfallraten von bis zu 24 %.

Für die Bundesrepublik Deutschland dürfte sich der Ausfallbetrag auf insgesamt 220 bis 250 Mio. DM pro Jahr belaufen.[38] Er ist jedoch auf verschiedene Ursachen und zum großen Teil auf Erlaßtatbestände zurückzuführen, die poli-

---

[36] Vgl. etwa *Woodhall*, 1995b, S. 423f.; *Albrecht / Ziderman*, 1991, S. 13ff.; World Bank, 1994, S. 46f.; *Dohmen*, 1996a, S. 129ff.; 12. Bericht nach § 35 BAföG, S. 34.

[37] Vgl. *Woodhall*, 1995b, S. 424. Siehe auch *Hansen*, 1989, S. 62. *Dynarski* (1994) zeigt, daß Ausfälle verstärkt u. a. bei niedrigem Elterneinkommen und Studienabbruch zu erwarten sind.

[38] Vgl. *Dohmen*, 1996a, S. 129ff.

tisch motiviert sind.[39] 1995 und 1996 dürften sich die Ausfälle insbesondere aufgrund der gestiegenen Stundungen wegen unzureichenden Einkommens sowie leistungsbedingten Teilerlasses auf bis zu 300 Mio. DM erhöht haben.[40] Bezogen auf das gestiegene Rückzahlungsvolumen bliebe die Ausfallquote annähernd konstant bei 30 %.[41] Legt man allerdings das gesunkene Auszahlungsvolumen zugrunde, dann hat sich die Ausfallquote leicht erhöht.

In international vergleichenden Untersuchungen wird für diese hohen Ausfallquoten u. a. die Rückzahlung in fixen Monatsbeträgen verantwortlich gemacht. So zeigen internationale Vergleiche, daß die Ausfallquoten bei einkommensabhängigen Rückzahlungsmodalitäten unter 5 % liegen.[42] In der Konsequenz wird zunehmend die Umstellung auf eine einkommensabhängige Rückzahlung gefordert;[43] ein Ansatz, der in jüngerer Zeit auch in der Bundesrepublik vorgeschlagen wurde und in Kapitel E.II.3 diskutiert wird.

Vorher sollen zinssubventionierte Darlehen betrachtet werden, die die beschriebenen negativen Auswirkungen auf das Bildungsnachfrageverhalten von Studierenden aus einkommensschwachen Familien verhindern.

2. Zinssubventioniertes Darlehen

Ein Vorschlag aus der jüngeren Vergangenheit ist das Fondsmodell von *Färber*.[44] Es sieht eine elternunabhängige Förderung vor, die mit einem Inflationsausgleich, d. h. ohne Realzins, zurückzuzahlen ist.

Da die Inflationsrate meist unterhalb des Kapitalanlagezinses des Kapitalmarkts liegt, ist von einer größeren Bildungsnachfrage auszugehen, weil aus individueller Sicht ein zinssubventioniertes Darlehen geeignet ist, die Ausbil-

---

[39] Hierzu zählen beispielsweise der Darlehenserlaß wegen überdurchschnittlicher Leistung oder vorzeitigen Studienabschlusses.

[40] Eigene Berechnungen. 1995 wurden 58.543 Stundungen gewährt, 1996 72.185 und 1997 68.615. Die Einnahmeausfälle aufgrund überdurchschnittlicher Leistungen stiegen zwischen 1995 und 1997 von 51,8 auf 75,4 Mio. DM (vgl. 12. Bericht nach § 35 BAföG, S. 34).

[41] Zu Ergebnissen in dieser Größenordung kam 1979 auch der Bundesrechnungshof (vgl. *van Lith/Hemmert*, 1982, S. 232).

[42] Vgl. *Albrecht/Ziderman*, 1991, S. 15; World Bank, 1994, S. 47. Die Quote von 9 % in Australien ist auf die Einbeziehung der Verwaltungskosten zurückzuführen, die eigentliche Ausfallquote liegt bei 4 % (vgl. *Albrecht/Ziderman*, 1991, S. 15).

[43] Vgl. *Albrecht/Ziderman*, 1991, S. 29; *Barr*, 1989b, S. 24ff.; *West*, 1994, S. 15ff.

[44] Vgl. *Färber*, 1995. Siehe zu Kohortenansätzen auch grundlegend *Nerlove*, 1975.

dungskosten zu verringern. Da die Höhe der Verschuldung geringer ist als bei Aufnahme eines Darlehens mit Kapitalmarktverzinsung, ist nicht nur die objektive Diskontierungsrate geringer, sondern es dürfte auch die subjektive niedriger sein. Somit wäre der erforderliche Grenzertrag auch bei (risikoaverseren) Kindern aus einkommensschwachen Familien niedriger. Dennoch dürfte bei ihnen die Nachfrage aufgrund der höheren Risikoaversion[45] c. p. geringer sein als bei Kindern aus einkommensstärkeren Familien.

Die Eltern würden in Höhe des nicht zu leistenden Unterhalts entlastet. Sie könnten diesen Betrag zu einem späteren Zeitpunkt übertragen. Wenn jedoch davon ausgegangen wird, daß der Kapitalanlagezins positiv mit dem Elterneinkommen und -vermögen korreliert und oberhalb der Inflationsrate liegt, dann erhielten die Kinder ein höheres Erbe, als wenn sie die Ausbildung nicht über ein zinssubventioniertes Darlehen, sondern über elterliche Unterhaltsleistungen finanziert hätten.[46] Unter dieser Voraussetzung stellt ein subventionierter Zinssatz eine positiv mit dem Einkommen und Vermögen (der Eltern) steigende Subventionierung dar. Wird dieser Zusammenhang frühzeitig antizipiert, dann verringert der niedrige Zinssatz die Opportunitätskosten der Ausbildung und erhöht somit die Nachfrage.

Findet keine Weitergabe der Erträge an die Kinder statt, dann erhöht das zinsgünstige Darlehen die Konsummöglichkeiten der Eltern. Dies führt jedoch zusammen mit den anderen Wirkungen dazu, daß eine elternunabhängige Förderung mit einem subventionierten Zinssatz allokativ ineffizient ist. Außerdem würden die Umverteilungswirkungen des bestehenden Hochschulfinanzierungssystems noch verstärkt.[47] Hieraus folgt zugleich, daß Darlehen, die freiwillig und unabhängig vom Einkommen der Eltern in Anspruch genommen werden können, nur zu Kapitalmarktkonditionen vergeben werden können, wenn Umverteilungseffekte zugunsten von Auszubildenden aus einkommensstärkeren Familien vermieden werden sollen.[48]

---

[45] So auch *Barr*, 1989a, S. 113f.; 1989b, S. 26.

[46] *Hauser/Adam* (1976, S. 50f.) kamen zwar indirekt zu einem ähnlichen Ergebnis, übersahen aber scheinbar diesen Zusammenhang zwischen Vererbung und subventionierten Darlehen. Die Wiederanlage eines zinssubventionierten Darlehens und Finanzierung des Studiums über den Elternunterhalt ist für den Auszubildenden nur vorteilhaft, wenn er davon ausgeht (ausgehen muß), daß er von seinen Eltern keine spätere Übertragung in Höhe des verzinsten unterbliebenen Ausbildungsunterhalts erhält.

[47] Vgl. *Grüske*, 1994.

[48] Vgl. *Hauser/Adam*, 1976, S. 51.

Im vorangegangenen Kapitel war bereits kurz auf Modelle mit einer einkommensabhängigen Rückzahlung hingewiesen worden. Es soll nun untersucht werden, ob sie als Modell der Ausbildungsförderung geeignet sind.

3. Modelle mit einkommensabhängiger Rückzahlung

Bündnis 90 / Die Grünen haben mit dem Bundesausbildungsförderungsfonds ein Modell mit einer einkommensabhängigen Rückzahlung vorgelegt.[49]

Der Vorschlag geht von einem Förderungshöchstsatz von 1.050 DM pro Monat aus, der grundsätzlich für die Dauer eines zwölfsemestrigen Studiums geleistet werden soll. Durch zeitweiligen Verzicht auf Förderungsleistungen können die Studierenden den Förderungszeitraum auf 16 Semester verlängern, wobei das Förderungsbudget von insgesamt 75.600 DM nicht überschritten werden darf.

Die Rückzahlung der erhaltenen Förderung soll durch einen einkommensbezogenen Beitrag erfolgen, wobei die ersten 14.000 DM des Jahreseinkommens unberücksichtigt bleiben. Das darüber hinausgehende Einkommen soll nur bis zu einem Bruttojahreseinkommen von 216.000 DM berücksichtigt werden. Für die Rückzahlung ist ein Zeitraum von 25 Jahren vorgesehen, bei einer maximalen Rate von 5 % des Einkommens. Die genaue Höhe der monatlichen Rückzahlungsrate soll in positiver Korrelation zum Einkommen der Eltern stehen, d. h., bei gleich hoher Förderung muß das Kind begüterter Eltern einen höheren Anteil zurückzahlen als das Kind von weniger begüterten Eltern bzw. eine höhere monatliche Rate leisten.

Die Abhängigkeit der Höhe der monatlichen Rückzahlungsrate vom Einkommen führt dazu, daß sich die Belastung in Phasen geringen Einkommens (Kindererziehung, Teilzeitarbeit und Erwerbslosigkeit) verringert bzw. ganz entfällt.[50] Dies dürfte das mit der Darlehensaufnahme verbundene, subjektiv wahrgenommene Risiko im Vergleich zu festen Rückzahlungsraten verringern und somit zu geringeren Abschreckungswirkungen auf Auszubildende aus einkommensschwachen Familien führen. Aspekte der Chancengleichheit dürften somit nicht oder nur marginal tangiert sein.

Anders als ein in festen monatlichen Raten zurückzuzahlendes Darlehen, dessen Grenzbelastung des Einkommens gleich Null ist und dessen durch-

---

[49] Vgl. Bündnis 90 / Die Grünen, 1995a; 1995b; 1995c; 1995d; 1995e; 1996. Siehe hierzu auch *Daxner/Gehring/Kuckert*, 1994; 1995; *Daxner/Kuckert*, 1995.

[50] Vgl. Bündnis 90 / Die Grünen, 1995e.

schnittliche Belastung sich somit bei steigendem Einkommen verringert, ist die Grenz- und die Durchschnittsbelastung bei einkommensabhängiger Rückzahlung konstant.

Vor dem Hintergrund der genannten Rückzahlungsmodalitäten dürfte das zu erwartende Einkommen nach dem Ende des Studiums von wesentlicher Bedeutung für das Nachfrageverhalten der Auszubildenden sein. Da der monatliche Rüchzahlungsbetrag positiv mit dem Einkommen korreliert, ergibt sich – bei konstanter Rückzahlungsdauer – eine zunehmende Gesamtrückzahlungssumme. Dies bedeutet aber gleichzeitig, daß der faktische Zinssatz positiv mit dem zu erwartenden Einkommen korreliert. Hieraus könnte eine Adverse selection bei den Nachfragern resultieren, d. h., je geringer das zu erwartende Einkommen, desto größer die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme.[51]

Auf der anderen Seite könnte ein Anreiz zur Einkommensminimierung hinzukommen, so daß sowohl Moral hazard als Adverse selection ein Problem für dieses Modell werden können. Es ist daher zu befürchten, daß entweder der Rückzahlungssatz oder der staatliche Zuschuß immer weiter erhöht werden müßte, um den Fortbestand des Fonds gewährleisten zu können.

Aus Sicht der Eltern führt ein solches Darlehen wiederum zu den in Kapitel E.II.1 beschriebenen Wirkungen. Sie werden zunächst dadurch entlastet, daß sie keine Unterhaltszahlungen leisten müssen. Unter Berücksichtigung der möglichen Erhöhung späterer Übertragungen an die Kinder, ergeben sich unterschiedliche Subventionierungstatbestände.

Sind die Einkommenserwartungen des Auszubildenden gering, dann ist von einer geringen Rückzahlungssumme auszugehen. D. h. aber, daß der Zinssatz unterhalb des Kapitalmarktzinses liegt und eine Inanspruchnahme bereits aus diesem Grund vorteilhaft ist. In Höhe der differentiellen Zinserträge findet eine Subventionierung statt, die zudem – aufgrund der positiven Korrelation von Vermögen und Kapitalanlagezins – positiv mit dem Elterneinkommen korreliert. Dies würde zu Umverteilungseffekten zugunsten von leistungsschwachen Kindern aus einkommensstarken Familien führen.

Negative Verteilungswirkungen innerhalb der Gruppe der Studierenden könnten sich zudem ergeben, wenn die Ausgabenverteilung für Hochschul- und Studienfinanzierung zusammengefaßt betrachtet werden. Nach *Grüske* korrelieren die Hochschulausgaben pro Studierendem positiv mit dem Elterneinkommen.[52] Die derzeit einkommensabhängig gewährte Ausbildungsförderung führt

---

[51] Vgl. hierzu ausführlicher *Dohmen*, 1996a, S. 216ff.

[52] Vgl. *Grüske*, 1994, S. 95f.

zumindest im unteren Einkommensbereich zu einer (Über-)Kompensation, d. h., die insgesamt erhaltenen Leistungen sind dort am höchsten. Welche Auswirkungen die Einführung des hier beschriebenen Fonds auf die Kostenverteilung hat, hängt von verschiedenen Annahmen über das Nachfragerverhalten ab und ist letztlich a priori nicht bestimmbar.

Die von *Grüske* beschriebenen Verteilungswirkungen des bestehenden Hochschul- und Studienfinanzierungssystems führen aber zu der Folgerung, daß einem einkommensabhängigen Modell eine zentrale Bedeutung hinsichtlich einer Umverteilung zukommt, da andernfalls die gegenwärtigen Verteilungswirkungen der Hochschulfinanzierung lediglich auf einem höheren Niveau fortgeschrieben würden.[53]

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit ist ein weiterer Nachteil des Modells darin zu sehen, daß es vor allem auf die Gruppe der Akademiker ausgerichtet ist und eine zwangsweise Inanspruchnahme rechtlich kaum durchsetzbar erscheint. Dies bedeutet aber, daß eine einheitliche Lösung für alle Ausbildungsbereiche mit diesem Vorschlag nicht zu realisieren ist. So müßte der Familienlastenausgleich für den allgemein- und berufsbildenden Schulbereich ebenso bestehen bleiben wie für die Eltern von Studierenden, die ihre Kinder aus dem eigenen Einkommen finanzieren.

Aus den genannten Gründen erscheint eine Realisierung des Modells nicht vorteilhaft, so daß eine weitere Diskussion unterbleiben kann.[54]

Eine abschließende systematische Anmerkung: Da sich der Rückzahlungsbetrag aus dem Produkt von Beitragssatz, Einkommen und einer festgelegten Rückzahlungsdauer ergibt, handelt es sich hierbei um eine Akademikersteuer und nicht um ein Darlehensmodell. Aufgrund der konkreten Verknüpfung von erhaltener Leistung und Rückzahlungsmodalitäten könnte es jedoch eines der wenigen realisierbaren Modelle sein.

4. Zusammenfassung

Im vorliegenden Kapitel wurden drei Modelle diskutiert, die von einer Förderung ausgehen, die nicht auf das Einkommen der Eltern rekurriert, sondern statt dessen von intertemporaler-intrapersoneller Umverteilung ausgehen. Im

---

[53] Die zwischenzeitlich vorgeschlagene Modifikation der Rückzahlungsmodalitäten dergestalt, daß Nachlässe vom Rückzahlungssatz in Abhängigkeit von Elterneinkommen gewährt werden sollen, erhöht den Verwaltungsaufwand beträchtlich.

[54] Siehe hierzu ausführlich *Dohmen*, 1996a, S. 207ff.

Ergebnis ist jedoch festzuhalten, daß sie alle mit erheblichen allokativen und distributiven Problemen behaftet sind und daher nicht realisiert werden sollten.

Ein marktwirtschaftliches (Zwangs-)Kreditmodell stößt sowohl auf ökonomische als auch auf rechtliche Bedenken. Die ökonomischen Bedenken bestehen in Effizienzverlusten, die aus einer unzureichenden Nachfrage resultieren, da Humankapitalinvestitionen mit einem höheren Risiko behaftet sind bzw. bewertet werden als Sachkapitalinvestitionen, und somit der individuelle Grenzertrag höher sein muß als der Kapitalmarktzins. Dies führt jedoch zu einer volkswirtschaftlich suboptimalen Bildungsnachfrage. Diese Entwicklung dürfte durch eine (negativ mit dem Elterneinkommen korrelierende) Risikoaversion oder aber durch eine hohe Präferenz für Gegenwartskonsum noch verstärkt werden.

Ein zweiter Effizienzverlust ergibt sich, wenn die Kreditaufnahme (teilweise) durch Erwerbstätigkeit substituiert wird. Eine solche Erwerbstätigkeit führt nicht nur zu längeren Ausbildungszeiten und/oder schlechteren Ausbildungsergebnissen, sondern auch zu Verdrängungseffekten auf dem Arbeitsmarkt.

Ein Teil dieser negativen Wirkungen, insbesondere im Hinblick auf die Risikoaversion, könnte durch eine einkommensabhängige Rückzahlung anstelle einer festen Ratenzahlung kompensiert werden. Jedoch dürften Darlehensbeträge von nahezu 100.000 DM allein zur Finanzierung der Ausbildungsausgaben eines 5 bis 6jähriges Studiums die Bildungsnachfrage erheblich verringern. Bedenklich erscheint auch eine Übertragung auf andere Ausbildungsbereiche, die einem Studium vorgeschaltet werden müssen. Hierdurch würden nicht nur unterhaltsrechtliche Vorschriften verletzt, sondern auch der rückzahlbare Darlehensbetrag erheblich erhöht.

Darüber hinaus führt ein zinssubventioniertes Darlehen zu erheblichen Umverteilungseffekten zugunsten höherer Einkommensschichten.[55] Sofern der Darlehenszins unterhalb des Kapitalanlagezinses liegt, besteht immer ein Anreiz zur Kreditaufnahme. Wenn zudem der Kapitalanlagezins positiv mit dem Anlagebetrag korreliert, dann werden hierdurch einkommensstärkere Schichten überproportional subventioniert.

Umgekehrt könnten risikoaverse Ausbildungswillige von einer auf diese Art zu finanzierenden Ausbildung abgehalten werden, wodurch c. p. die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen im dualen System oder in berufsbildenden Schulen steigen dürfte.

---

[55] Dieses Ergebnis setzt allerdings zwingend eine (intertemporale) Betrachtung der Gesamtfamilie voraus.

Selbst wenn man die Auffassung vertritt, daß die genannten Lenkungswirkungen, Ineffizienzen und distributiven Probleme vernachlässigt werden könnten, kommen die genannten Regelungen nur für die Studienfinanzierung in Betracht, so daß für die anderen Ausbildungsbereiche eigenständige Regelungen erforderlich wären. Damit bleiben die vorgestellten Darlehensmodelle zwar als Teillösung in der Diskussion, während auf der anderen Seite nach superioren Vorschlägen gesucht werden muß.

Ein Ergebnis des vorangegangenen Abschnitts ist jedoch, daß – zumindest innerhalb der geltenden Rahmenbedingungen – eine Ausbildungsförderung, die als Zuschuß in Abhängigkeit vom Elterneinkommen gewährt wird, erhebliche Vorteile hinsichtlich der Systemeffizienz, aber auch der distributiven Wirkungen bietet. Denn nur auf diesem Weg kann sichergestellt werden, daß Ausbildungswillige aus einkommensschwachen Familien nicht benachteiligt und die Verteilungswirkungen der Bildungsfinanzierung nicht noch verstärkt werden.[56]

Wenn aber die Eltern in jedem Fall an den Ausbildungskosten beteiligt werden sollen bzw. aus den genannten Überlegungen heraus müssen, dann sind rechtlich zwingend auch die hieraus resultierenden Unterhaltsbelastungen steuerlich zu berücksichtigen.

III. Berücksichtigung elterlicher Unterhaltsleistungen

Gegenüber den vorherigen Modellen, die eine Auszahlung unmittelbar und ausschließlich an die Auszubildenden vorsehen, beziehen sich die nun folgenden Vorschläge auf die Eltern als „Leistungsempfänger". Die für die Eltern gedachten Modelle zur Minderung der Unterhaltsbelastung unterscheiden sich insofern, als sie einmal dazu dienen, die Unterhaltsleistungen der Eltern bei der Festsetzung der Einkommensteuer steuermindernd zu berücksichtigen und zum anderen aus sozialpolitischen Gründen ein höheres Einkommen zur Verfügung zu stellen. Ersteres ist Bestandteil der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, d. h. der horizontalen Steuergerechtigkeit, während einkommenserhöhende Transferleistungen nach Bedarfsgesichtspunkten vergeben werden.[57]

Wenn aber das Ergebnis des vorangegangenen Abschnitts ist, daß eine sachgerechte Ausbildungsförderung abhängig vom Einkommen der Eltern ausge-

---

[56] Vgl. auch *Bäcker*, 1977, S. 41.

[57] Teilweise wird dem Kindergeld auch eine gesellschaftliche Beteiligung an den Kinderkosten im Sinne der Internalisierung externer Effekte zugesprochen (vgl. etwa *Hagemann*, 1976, S. 125; *Böckenförde*, 1986, S. 335; *Oberhauser*, 1989c, S. 14).

staltet sein muß,[58] d. h., letztlich sozialpolitischen Kriterien im Sinne einer Kompensation unzureichenden Elterneinkommens entsprechen muß, dann sind ebenfalls sozialpolitisch ausgerichtete Kindergeld- oder elternorientierte Transfersysteme als komplementär zur Ausbildungsförderung anzusehen. Wird hierbei von den beiden Prämissen ausgegangen, daß erstens die Ausbildungsförderung an die Auszubildenden ausgezahlt wird[59] und zweitens in der Förderungsspitze, d. h. im unteren Einkommensbereich, keine elterliche Komplementärfinanzierung erforderlich ist, dann sind sozialpolitisch motivierte staatliche Kompensationsleistungen an die Eltern obsolet.[60]

Somit verbleiben lediglich noch steuersystematische oder steuerrechtliche Ansätze zur Analyse.

In der Bundesrepublik werden verschiedene steuerrechtliche Modelle zur Berücksichtigung der kindbedingten Belastungen diskutiert: Steuerfreibeträge, Steuerabzugsbeträge,[61] Familiensplitting und Familien-Realsplitting. Diese vier Möglichkeiten sollen im folgenden dargestellt und diskutiert werden.

---

[58] Dies gilt zumindest im hier gewählten Rahmen, der sich unmittelbar auf die Ausbildungsfinanzierung via Ausbildungsförderung und Familienlastenausgleich beschränkt und andere Umverteilungsmechanismen – wie z. B. über die Erbschaftssteuer – vernachlässigt.

[59] Von dieser Annahme könnte z. B. bei minderjährigen Kindern, die bei den Eltern wohnen, abgewichen werden. Hierdurch ergibt sich jedoch keine Modifikation.

[60] Der einzige Rechtfertigungsgrund für ein Kindergeld wäre dann, den Eltern eine Mindestentlastung zu gewähren für eine in letzter Konsequenz, d. h. im unteren Einkommenssegment, nicht mehr bestehende oder materiell nicht wirksam werdende Unterhaltsverpflichtung. Gemessen an der Zielsetzung der Ausbildungsförderung, daß ausreichende finanzielle Mittel zur Durchführung einer Ausbildung zur Verfügung gestellt werden, wäre dieser Mitteleinsatz jedoch in dem Umfang verfehlt, in dem die Eltern keinen materiellen Unterhaltsverpflichtungen nachkommen müssen. Ein Kindergeld würde in diesem Sinne – wie ein zinssubventioniertes Darlehen – entweder den elterlichen Konsum oder deren Hinterlassenschaft erhöhen, was aber keine Aufgabe einer Ausbildungsförderung ist.

Davon unabhängig ist allerdings das Erfordernis zu einem Kindergeld im Rahmen des allgemeinen Familienlastenausgleichs bei schulpflichtigen Kindern zumindest als Komplementärleistung bei nicht vorhandener oder unzureichender steuerlicher Leistungsfähigkeit (vgl. etwa *Haller*, 1981a, S. 30; *Tipke*, 1984, S. 128; *Böckenförde*, 1986, S. 338; *Klein*, 1987a, S. 781; 1987b, S. 799f.; *Seewald / Felix*, 1991, S. 183; *Söhn*, 1994a, S. 387; *Uelner*, 1995, S. 326) oder mit dem alleinigen Ziel der Existenzsicherung bei unzureichendem Elterneinkommen (vgl. *Bareis*, 1991, S. 49f.)

[61] Faktisch sind Steuerabzugsbeträge eine mögliche Form einheitlicher Transferleistungen, d. h., alle diesbezüglichen Ausführungen gelten analog für ein einheitliches Kindergeld.

Vorher sei allerdings darauf hingewiesen, daß es aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in jedem Fall eine Steuerminderung für Unterhaltsverpflichtungen der Eltern geben muß.

1. Steuerfreibeträge

Die Berücksichtigung kindbedingter Belastungen bei der Festsetzung der Einkommensteuer erfolgt in Deutschland zum überwiegenden Teil durch Steuerfreibeträge, z. B. durch den Kinderfreibetrag, den Ausbildungsfreibetrag, den Haushaltsfreibetrag etc. (siehe hierzu ausführlich Kapitel B.III.2.a)). Zur Weiterentwicklung des Familienlastenausgleichs werden in der wissenschaftlichen Literatur überwiegend einheitliche Kinderfreibeträge vorgeschlagen,[62] einige Modelle sehen aber auch mit dem Elterneinkommen ansteigende Freibeträge vor.[63] Letzteres wird durch die positiv mit dem Elterneinkommen korrelierende bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtung begründet.[64]

Der Nachteil von Freibeträgen wird häufig darin gesehen, daß sie – aufgrund des progressiven Tarifverlaufs – zu einer mit zunehmendem Einkommen steigenden tatsächlichen Steuerminderung führen.[65] Einerseits ist diese mit steigendem Einkommen zunehmende Entlastung nicht mehr als eine logische und zwangsläufige Folge der Festlegung des Steuertarifs,[66] der ja auch Ausdruck von Umverteilungszielsetzungen ist.[67] Andererseits weist *Oberhauser* darauf hin, daß man nicht nur die horizontale Steuergerechtigkeit, sondern auch die vertikale, also die zwischen Beziehern unterschiedlich hoher Einkommen, sehen müsse.[68] Und vor diesem Hintergrund erscheint es nicht unproblematisch, wenn diejenigen, die bereits über ein höheres Einkommen verfügen, eine höhere tat-

---

[62] Vgl. *Tipke*, 1984, S. 128; *Böckenförde*, 1986, S. 335ff.; *Ross*, 1990, S. 612; *Zimmermann*, 1989, S. 153; *Seewald / Felix*, 1991, S. 183; *Vorwold*, 1992, S. 269; *Sudmann*, 1993; *Söhn*, 1994a, S. 387; *Uelner*, 1995, S. 326.

[63] Vgl. *Moderegger*, 1991, S. 176ff.; *Pechstein*, 1994, S. 314f.

[64] Vgl. *Moderegger*, 1991, S. 176ff.; *Pechstein*, 1994, S. 314f. Siehe auch *Lang*, 1981/88, S. 651f.

[65] Vgl. etwa *Bäcker*, 1985, S. 31; *Tofaute*, 1985, S. 333ff.

[66] Vgl. etwa *Böckenförde*, 1986, S. 337; *Tipke*, 1993, S. 695.

[67] *Böckenförde* (1986, S. 337) sieht in einem einheitlichen Kinderfreibetrag auch eine gewisse soziale Komponente, wenn berücksichtigt würde, daß die zivilrechtliche Unterhaltspflicht positiv mit dem Elterneinkommen korreliere.

[68] Vgl. *Oberhauser*, 1995, S. 185. Siehe auch *Kassella / Spahn*, 1991, S. 142; *Scherf*, 1994, S. 260.

sächliche Steuerminderung erhalten. An dieser Stelle stehen Steuer-, Sozial- und Verteilungspolitik durchaus in einem Widerstreit.

Unabhängig von diesen Wirkungen führt ein einheitlicher und uneingeschränkt angesetzter Freibetrag zu Steuerungerechtigkeit, wenn die unterhaltsberechtigte Person über Einkünfte verfügt, die die Unterhaltsbelastung mindern. Dies trifft auf alle Auszubildenden im dualen System, aber auch auf Ausbildungsförderung erhaltende Schüler und Studierende zu. Wird bei ihren Eltern der festgelegte Steuerfreibetrag ohne Einschränkungen berücksichtigt, dann erhalten sie eine Steuerminderung für kindbezogene Unterhalts- und Ausbildungsaufwendungen, die sie in diesem Umfang nicht erbringen (müssen). Sie werden damit gegenüber denjenigen bevorteilt, die c. p. den gleichen Freibetrag erhalten, aber in vollem Umfang ihrer Unterhaltsverpflichtung nachkommen müssen.

In Höhe der nicht erbrachten Unterhaltsleistungen handelt es sich somit um Subventionierung des elterlichen Konsums bzw. deren Hinterlassenschaft, die weder ökonomisch noch rechtlich gerechtfertigt erscheint.

Dies bedeutet, daß die Ausbildungsvergütung oder die Ausbildungsförderung vom Freibetrag abgezogen werden müßte, um eine konsequent am Leistungsfähigkeitsprinzip orientierte Besteuerung zu gewährleisten. Wird hierbei berücksichtigt, daß die Einnahmen des Auszubildenden teilweise dem Quellenabzugsverfahren der Lohnsteuer unterliegen, dann führt die zusätzliche Einbeziehung der Einnahmen des Auszubildenden in die Berechnung der Höhe des Freibetrags bei der Einkommensteuererklärung der Eltern zu unnötigen Mehrfachverrechnungen. Damit scheint eine Freibetragslösung zumindest für den ausbildungsbedingten Familienlastenausgleich – unabhängig von weiteren Kritikpunkten – ungeeignet zu sein.

2. Steuerabzugsbeträge

Steuerabzugsbeträge werden anders als Freibeträge nicht von der Bemessungsgrundlage, sondern von der zu zahlenden Einkommensteuer abgezogen.[69] Dies wird beispielsweise in Österreich beim Kinderabsetzbetrag praktiziert. Der

[69] Im Ergebnis mit einem Steuerabzugsbetrag identisch ist auch ein Kindergrundfreibetrag, der anders als der Kinderfreibetrag nicht von der Bemessungsgrundlage abgezogen wird, sondern bei der Festsetzung des nicht der Besteuerung unterworfenen Grundfreibetrages berücksichtigt würde, (vgl. *Willeke / Onken*, 1991, S. 10ff.) und ein einheitliches Kindergeld (vgl. u. a. *Schmidt / Frank / Müller-Rohr*, 1985, S. 51ff.; *Tofaute*, 1985, S. 334; *Arndt / Schumacher*, 1993, S. 580).

Vorteil einer solchen Lösung wird in der einkommensunabhängig gleich hohen Entlastung gesehen,[70] die von ihren Befürwortern als vertikale Steuergerechtigkeit bewertet wird.[71]

So schlägt *Willeke* einen Steuerabzug als technisches Verfahren zur Umsetzung eines Familienlastenausgleichs mit variablem Kindergeld vor,[72] da nur eine solche Konzeption geeignet sei, zwei Ziele eines Familienlastenausgleichs gleichzeitig zu erreichen, nämlich allen Familien den gleichen Anteil des Kinderexistenzminimums zu gewähren und gleichzeitig zumindest dieses Existenzminimum auch steuerfrei zu belassen.[73]

Bedenken gegen einen Steuerabzug bestehen hinsichtlich der horizontalen Steuergerechtigkeit. Da ein Steuerabzug mit einem sinkenden Grenzsteuersatz verbunden ist, wirkt er einem progressiven Tarifverlauf entgegen. Steigen die Unterhaltsaufwendungen mit dem Elterneinkommen, dann führt eine gleich hohe absolute Minderung der Unterhaltslasten dazu, daß die Nettokinderkosten mit dem Einkommen steigen,[74] woraus man einen weiteren Verstoß gegen die horizontale Steuergerechtigkeit ableiten könnte.[75] Weiterhin führen einheitliche Abzugsbeträge zu einer Erhöhung der Grenzbelastung des Einkommens.[76]

Im Vergleich zu Transferleistungen haben Steuerabzugsbeträge allerdings den Vorteil, daß sie die Anzahl der Zahlungsströme verringern und somit zu einer Vereinfachung des Verfahrens beitragen.[77] Denn solange der Steuerzahler über ein Einkommen verfügt, das mindestens zu einer Steuerzahlung in Höhe des Steuerabzugsbetrages führt, kann über die Berücksichtigung des Abzugs beim Lohn- oder Einkommensteuerverfahren die zusätzliche Auszahlung des Kindergeldes entfallen. Es braucht dann nur noch in den Fällen ausgezahlt zu werden, in denen eine entsprechende Entlastung nicht über die Einkommensteuer erfolgen kann, d. h., wenn aufgrund eines zu geringen Einkommens eine (ausreichende) Verringerung der Einkommensteuerzahlung nicht möglich ist.

---

[70] Vgl. etwa *Wingen*, 1989, S. 60.

[71] Ob eine solche Bewertung als egalitär-ideologisch (*Moderegger*, 1991, S. 168; unterstützend auch *Pechstein*, 1994, S. 296) diskreditiert werden muß, kann dahingestellt bleiben. Für *Schmidt / Frank / Müller-Rohr* (1985, S. 51) impliziert das Ziel der Startchancengerechtigkeit naturgemäß auch vertikale Umverteilungsmaßnahmen.

[72] Vgl. *Willeke*, 1993, S. 212ff. Siehe auch *Dinkel*, 1984, S. 254ff.

[73] Vgl. *Willeke*, 1993, S. 201.

[74] Vgl. *Zimmermann*, 1989, S. 151. Er führt weiter aus, daß dies bezogen auf die tatsächlichen Aufwendungen mit einem erheblichen Umverteilungseffekt verbunden sei.

[75] Vgl. *Moderegger*, 1991, S. 169.

[76] Vgl. *Althammer / Wenzler*, 1996, S. 548.

[77] Vgl. *Haller*, 1981a, S. 31.

Vor dem Hintergrund des Themas dieser Arbeit besteht der wesentliche Nachteil von Steuerabzugsbeträgen in der Erhöhung des Elternkonsums bzw. in deren Hinterlassenschaft, soweit der Abzug über den von den Eltern tatsächlich geleisteten Unterhalt hinausgeht. Hieraus können Lenkungswirkungen zugunsten beruflicher Ausbildungen im dualen System resultieren, die zu einer Erhöhung des verfügbaren Elterneinkommens führen. Somit gibt es für den Bereich der Ausbildungsfinanzierung weder eine ökonomische Rechtfertigung noch ein rechtliches Erfordernis zur Einführung von Steuerabzugsbeiträgen als Ausgleich für (teilweise nicht erbrachte) Unterhaltsleistungen.[78]

Unter verfassungsrechtlichen Überlegungen kommt ein einheitlicher Steuerabzugsbetrag nur dann uneingeschränkt in Betracht, wenn er die Steuer in dem Umfang mindert, die dem höchsten Grenzsteuersatz entspricht, was zugleich die teuerste Lösung ist.[79]

3. Familiensplitting

Der Vorschlag eines Familiensplittings wird in Deutschland sowohl von Ökonomen[80] als auch von Juristen[81], aber auch von Parteien (CDU)[82] vertreten. Demgegenüber ist es beispielsweise in Frankreich bereits realisiert.[83] Grundsätzlich entspricht es dem in Deutschland angewandten Ehegattensplitting, d. h., das von allen Familienmitgliedern zusammen erzielte, zu versteuernde Einkommen wird durch die Anzahl der zu berücksichtigenden Personen geteilt. Auf dieser Grundlage wird dann die Einkommensteuer pro Kopf ermittelt und mit dem Splittingfaktor multipliziert, um den Gesamtbetrag zu bestimmen. Hierbei wird von der Annahme ausgegangen, daß alle Familienmitglieder in (mehr oder

---

[78] Diese Ablehnung von Steuerabzugsbeträgen unter dem Aspekt der Ausbildungsfinanzierung (nach dem Ende der Schulpflicht) schließt eine Befürwortung als Instrument des Familienlastenausgleichs bei schulpflichtigen Kindern nicht aus. Siehe hierzu allerdings kritisch *Moderegger*, 1991, S. 168ff.; *Pechstein*, 1994, S. 296f.

[79] Vgl. *Ross*, 1990, S. 612; *Birk*, 1996, S. 34f.; *ders./Inhester*, 1996, S. 233. Anderer Auffassung: *Wieland*, 1996.

[80] Vgl. *Haller*, 1981a, S. 27ff.; 1981b, S. 67ff.; *Gaddum*, 1986, S. 43ff.; *Krause-Junk/von Oehsen*, 1995.

[81] Vgl. *Klein*, 1987a, S. 782ff.; 1987b, S. 796ff.

[82] Vgl. *Lingemann*, 1995, S. 187.

[83] Vgl. *Tillmanns*, 1997, S. 43f.

weniger) gleichem Umfang am Familieneinkommen teilhaben[84], und berücksichtigt die mit dem Einkommen steigende Unterhaltsverpflichtung der Eltern.[85]

Im Ergebnis wird damit für die Bemessung der Einkommenssteuer davon ausgegangen, daß sich die Leistungsfähigkeit am besten im Pro-Kopf-Einkommen einer Familie widerspiegele.[86] Hinsichtlich des deutschen Einkommensteuerrechts stellt sich aber die Frage, ob dies mit dem Grundsatz der Individualbesteuerung vereinbar ist.

Problematisch ist bei einem solchen Familiensplitting die Festsetzung der Splittingfaktoren für Ehegatten und Kinder. Im deutschen Ehegattensplitting wird für den Ehegatten ebenfalls der Faktor 1 zugrundegelegt, entsprechend auch in Frankreich.[87] Für Kinder wird meist von einem Divisor ausgegangen, der kleiner als 1 ist. So hat der wissenschaftliche Beirat beim Finanzministerium nach Alter der Kinder zwischen 0,3 und 0,9 gestaffelte Splittingfaktoren vorgeschlagen.[88]

Um in allen Fällen eine Benachteiligung der zusammenveranlagten Familien zu verhindern, wäre ein Vollsplitting erforderlich. Alternativ müßte auf Antrag die Möglichkeit zur getrennten Veranlagung gegeben sein.[89] Für Splittingdivisoren, die (für Ehegatten und Kinder) kleiner als eins sind, spricht jedoch die Annahme sinkender Grenzkosten bei steigender Familiengröße.[90]

So wird in Frankreich pro Kind ein sog. halber Part gewährt, d. h., der Splittingfaktor erhöht sich pro Kind um den Faktor 0,5. Ab dem dritten Kind gibt es jeweils einen vollen Part. Alleinstehende Eltern erhalten auch für das erste Kind

---

[84] Vgl. *Klein*, 1987b, S. 797.

[85] Vgl. *Haller*, 1981a, S. 27, *Klein*, 1987a, S. 782; 1987b, S. 799. Siehe auch *Lang*, 1981/88, S. 651f.

[86] Vgl. *Zimmermann*, 1989, S. 152; *Krause-Junk/von Oehsen*, 1995, S. 189.

[87] Vgl. *Tillmanns*, 1997, S. 43.

[88] Vgl. Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesminister der Finanzen, 1967, S. 37ff. Gestaffelte Splittingdivisionen würden sich auch ergeben, wenn man beispielsweise die Sozialhilfe zugrunde legen würde, die verfassungsrechtlich das steuerrechtliche Existenzminimum definiert. Die Diskussion um die Splittingdivisoren zeigt jedoch, daß hierbei von einer mehr oder weniger willkürlichen Bemessung der Unterhaltsaufwendungen ausgegangen wird (vgl. *Scherf*, 1994, S. 264).

[89] Vgl. *Wendt*, 1995, S. 67; *Arndt/Schumacher*, 1993, S. 576. Sie schlagen ferner vor, daß klare Vorgaben für die Steuerschuldumverteilung zwischen den Familienmitgliedern gemacht werden sollten, um Auseinandersetzungen innerhalb der Familie zu verhindern (vgl. ebd., S. 577; *Lang*, 1984, S. 132).

[90] *Krause-Junk/von Oehsen* (1995, S. 189) halten dies – allerdings ohne Begründung – für zweifelhaft.

einen vollen Part, so daß sie in jedem Fall den Splittingfaktor 2,0 haben.[91] Damit der Splittingfaktor jedoch nicht unbegrenzt wirkt, wurde 1981 eine Begrenzung eingeführt, die für 1996 eine maximale Entlastung von 16.200 FF (4.850 DM) pro Jahr und halbem Part vorsah. Sie würde bei Verheirateten mit einem Kind bei einem Einkommen von 472.960 FF (141.900 DM) wirksam, bei zwei Kindern bei 478.680 FF (143.600 DM).

Der Splittingvorteil des ersten ganzen Parts, der bei Alleinstehenden für das erste Kind hinzugezählt wird, war auf 20.050 FF (6.000 DM) begrenzt. Bis Ende 1997 führten Unterhaltsleistungen an volljährige studierende Kinder zu einer Mindeststeuerermäßigung von 4.000 FF (1.200 DM).[92] D. h., die Mindeststeuerermäßigung konnte mit einem entsprechenden Abzug von der Steuerschuld gleichgesetzt werden.

Am Familiensplitting wird kritisiert, daß die Steuerersparnis gleich mehrfach positiv mit dem Einkommen korreliere,[93] aufgrund des Splittingdivisors höher sein könne als eine Freibetragslösung und somit nicht ohne komplizierte Begrenzungsregelungen auskomme.[94] Ferner falle die zusätzliche Entlastung um so höher aus, je steiler der Tarifverlauf, d. h., je stärker die Progression sei. Weiterhin sei eher eine abnehmende als eine zunehmende Teilhabe der Kinder am Einkommen der Eltern realistisch, so daß in Abhängigkeit vom Elterneinkommen unterschiedliche Divisoren für die Kinder anzusetzen seien.[95] Dies gelte auch für eine Staffelung der Divisoren nach dem Alter der Kinder.[96] Andererseits sei zu erwarten, daß sich die Kinder gegen eine Einbeziehung ihrer Einkommen in die Besteuerung zusammen mit dem Elterneinkommen wenden, wie es das Konzept der Einkünfteerwerbsgemeinschaft eigentlich vorsehe. Vielmehr handele es sich um eine Unterhaltsgemeinschaft, so daß das Familiensplitting für die Berücksichtigung von Unterhaltsbelastungen der Eltern gegenüber ihren minder- oder auch volljährigen Kindern ungeeignet sei.[97] Ein Vollsplitting

---

[91] Vgl. hierzu ausführlicher *Lingemann*, 1994, S. 187ff.; *Tillmanns*, 1997, S. 43f.

[92] Vgl. *Tillmanns*, 1997, S. 44. Ddie Mindeststeuerermäßigung betrug 35 % der Gesamtjahresleistungen, wenn die Zuwendungen unter 11.428 FF (3.400 DM) lagen.

[93] Vgl. *Ross*, 1990, S. 613.

[94] Vgl. auch *Haller*, 1981a, S. 28f.; *Lingemann*, 1994, S. 190.

[95] Vgl. *Lingemann*, 1994, S. 190.

[96] Vgl. *Lingemann*, 1994, S. 190.

[97] Vgl. *Moderegger*, 1991, S. 166f.; *Lingemann*, 1994, S. 191; *Scherf*, 1994, S. 263.

könnte ferner partiell in eine Vergünstigung umschlagen, wenn nicht nur die tatsächlichen Unterhaltsbelastungen abgezogen würden. Da dies vor allem für reiche Familien zutreffen würde, sei dies nicht nur nicht finanzierbar, sondern vor allem ungerecht.[98]

Moderegger verweist zusätzlich auf den Aspekt einer degressiv mit der Kinderzahl verlaufenden Steuerminderung, d. h., je mehr Kinder beim Splitting zu berücksichtigen sind, desto geringer fällt die Erhöhung des verfügbaren Einkommens aus. Ein Vorteil durch das Familiensplitting ergibt sich somit für Familien mit wenigen Kindern.[99] Zudem dürfte der Divisor vor allem im unteren Einkommensbereich nicht ausreichen, um die tatsächlichen Unterhaltsaufwendungen zu berücksichtigen,[100] woraus verfassungsrechtliche Bedenken resultieren könnten.[101]

Lang weist außerdem darauf hin, daß dem Familiensplitting die erforderliche Transparenz fehle,[102] die für ein am Gerechtigkeitsempfinden der Bürger orientiertes System erforderlich sei. Schließlich sei die tatsächliche Entlastung nur der Splittingtabelle zu entnehmen, die den meisten Steuerzahlern nicht vorliege. Es würde keine Beziehung zwischen Unterhaltsbelastungen und Steuerminderung herstellen.[103]

Wenn aber auch beim Familiensplitting die Verknüpfung von Ausbildungsförderung und Einkommensteuer betrachtet wird, verstärkt sich der bereits erwähnte Subventionierungstatbestand noch, d. h., es würde entweder dem elterlichen Konsum oder deren Hinterlassenschaften zugute kommen. Für beides fehlt die ökonomische Rechtfertigung sowie auch die rechtliche Erfordernis. Damit kommt aber unter steuerlichen Gesichtspunkten nur noch das Familien-Realsplitting für die Berücksichtigung ausbildungsbedingter Unterhaltsleistungen in Betracht.

---

[98] Vgl. *Tipke* 1984, S. 127f.; *Lang*, 1984, S. 131f.; noch deutlicher: „Es erzeugt ungerechtfertigte Steuervorteile, soweit die reale Unterhaltsverpflichtung nicht dem Splittingvorteil entspricht ..." (Lang, 1994, S. 451).

[99] Vgl. *Moderegger*, 1991, S. 166.

[100] Vgl. auch *Scherf*, 1994, S. 264.

[101] Vgl. *Moderegger*, 1991, S. 167.

[102] Vgl. *Lang*, 1984, S. 132; siehe auch *Moderegger*, 1991, S. 167.

[103] Vgl. *Lang*, 1984, S. 132.

4. Familien-Realsplitting

Das Familien-Realsplitting unterscheidet sich vom Familiensplitting auf zwei Ebenen:

a) Beim Unterhaltsverpflichteten werden die tatsächlichen Unterhaltsbelastungen in Form von pauschalierten Beträgen, z. B. in Anlehnung an die unterhaltsrechtlich meist angewandte Düsseldorfer Tabelle, vom Einkommen zur Ermittlung der steuerlichen Leistungsfähigkeit abgezogen. Das Einkommen ist in diesem Umfang nicht disponibel.

b) Beim Unterhaltsempfänger wird der entsprechende Betrag dem Einkommen hinzugerechnet, da sich seine steuerliche Leistungsfähigkeit entsprechend erhöht.[104]

Der vor allem von *Lang* entwickelte Ansatz geht, nach dessen Auffassung, über die verfassungsrechtliche Vorgabe der Nichtbesteuerung des Existenzminimums deutlich hinaus, da er die realistischere Berücksichtigung der tatsächlichen Unterhaltsbelastungen vorsehe.[105] Durch die korrespondierende steuerliche Erfassung auf der Empfängerseite würde gleichzeitig die intrafamiliäre Einkommensumverteilung exakt im Einkommensteuerrecht abgebildet.[106]

Gleichzeitig würden damit Schlupflöcher in der Zuordnung / Zuweisung von Einkommensquellen zugunsten der Kinder geschlossen, die zur doppelten Inanspruchnahme des Existenzminimums führten und vor allem von Besserverdienenden genutzt werden könnten.[107]

Zur Verwaltungsvereinfachung sollten die Kinder nicht selbst, sondern über die Eltern veranlagt werden, die auch die ggf. fällige Steuer zahlen. Eine eigene Veranlagung der Kinder solle bei der Erzielung des eigenen Einkommens erfol-

---

[104] Vgl. *Lang*, 1981/88, S. 650ff.; 1984, S. 132; 1985, S. 75ff. Eine gesetzestechnische Umsetzung findet sich in *Lang*, 1993, S. 101 sowie den §§ 106 Abs. 1 Nr. 5 und 134 des Gesetzentwurfs.

Auch *Mitschke* (1985, S. 160) schlägt hinsichtlich der Berücksichtigung von Unterhaltslasten bei volljährigen Kindern ein Realsplitting bei gleichzeitiger Umstellung des Steuersystems auf eine Konsumsteuer vor. Siehe zum Familienlastenausgleich bei minderjährigen Kindern auch: Mitschke 1985, S. 171ff.; 1992; 1994.

[105] Vgl. *Lang*, 1981/88, S. 651f. Für eine Begründung dieses Ansatzes aus ökonomischer Sicht siehe *Wosnitza*, 1996.

[106] Vgl. *Lang*, 1994, S. 451.

[107] Vgl. *Lang*, 1984, S. 132; 1994, S. 451; *Tipke*, 1984, S. 128; *Tipke / Lang*, 1996, Rz 103 (S. 247).

gen.[108] Dies legt allerdings die Vermutung nahe, daß die Berücksichtigung nicht nach dem niedrigsten Tarif des Unterhaltsrechts, d. h., der Düsseldorfer Tabelle[109] erfolgen soll, da dieser nach dem derzeitigen Stand eine Besteuerung beim Empfänger verhindern würde.[110]

Gerade für den hier behandelten Bereich der Berufsausbildung, die oft mit eigenen Einnahmen (aus Transferleistungen oder Ausbildungsvergütungen) verbunden ist, kommt damit dem Realsplitting eine besondere Bedeutung zu.[111] So können Studierende (zusammen mit ihren Eltern) im heutigen System über Gesamteinnahmen von über 19.000 DM im Jahr (bzw. incl. Kindergeld von über 21.650 DM) verfügen, ohne Steuern zu zahlen. Ein ‚normaler unverheirateter' Arbeitnehmer zahlt bei diesem Einkommen rund 720 DM Steuern (und rund 4.400 DM Sozialversicherungsbeiträge).[112]

Vor allem bei Auszubildenden im dualen System, aber auch bei Studierenden würde der Wegfall des Kindergeldes bzw. des Kinderfreibetrages bei Überschreiten der Einkünftegrenze von 12.360 DM überflüssig werden.[113]

In Bezug auf die Studierenden würde sich damit auf der einen Seite – wahrscheinlich in Einzelfällen – eine Verschlechterung bei der Besteuerung ergeben, die allerdings aus Gerechtigkeitsüberlegungen heraus gerechtfertigt erscheint; auf der anderen Seite würde der Wegfall der Einkommensgrenze beim Kindergeld eine Verbesserung bzw. deutliche Abmilderung des Grenzsteuersatzes ergeben.[114]

Zusammenfassend wäre damit das Realsplitting die einzige Reformalternative, die den intrafamiliären Transfer steuerlicher Leistungsfähigkeit aufgrund

---

[108] Vgl. *Lang*, 1996, S. 157.

[109] Vgl. *Lang*, 1984, S. 132.

[110] Der Höchstbetrag auf ‚niedrigster' Stufe gilt für Studierende mit einer eigenen Wohnung und betrug bis zum 1. Juli 1998 1.050 DM. Anschließend erfolgte eine Anhebung auf 1.100 DM. Mit 12.300 DM bzw. demnächst 12.600 DM wird aber der Grundfreibetrag nicht bzw. nur geringfügig überschritten. Da aber aufgrund der Ausbildungssituation von abzugsfähigen Kosten ausgegangen werden kann, dürfte ohne eigene Einnahmen keine Steuerpflicht vorliegen.

[111] Vgl. *Wosnitza*, 1996, S. 133.

[112] Vgl. hierzu ausführlich *Dohmen*, 1996c, S. 78f.

[113] Für Schüler, die bestenfalls in geringem Umfang BAföG erhalten, dürften diese Grenzen ohne Bedeutung sein.

[114] Dies setzt allerdings voraus, daß das Kindergeld als komplementäre Sozialleistung bestehen bleibt, eine Frage, die in den steuerrechtlichen Arbeiten von *Lang* m. W. nicht abschließend geklärt wird. Auch stellt sich die Frage, wie das Kindergeld steuerlich behandelt werden sollte.

zwangsläufiger Unterhaltsverpflichtungen ebenso gewährleistet wie die Herstellung sozialer Gerechtigkeit, indem die Gestaltungsschlupflöcher zur doppelten Inanspruchnahme des steuerrechtlichen Existenzminimums geschlossen werden.[115]

Der – soweit ersichtlich – einzige zentrale Kritikpunkt gegen das Familiensplitting bezieht sich auf den zu hohen Verwaltungs- und Kontrollaufwand,[116] was von *Lang* bestritten wird.[117] Bei Kindern in Ausbildung dürfte sich eine Verringerung des Verwaltungsaufwands im Vergleich zu den heutigen Regelungen ergeben, da die unterschiedlichen Anrechnungsmodalitäten auf die kindbezogenen Leistungen entfallen könnten.[118]

Auf die Problematik der Einbeziehung des Sachunterhalts, der auch bei in Ausbildung befindlichen Kindern gewährt werden kann,[119] verweist *Pechstein*.[120] Dieses Problem dürfte aber nur auftauchen, wenn vom tatsächlich geleisteten Unterhalt ausgegangen würde, was aber weder realistisch noch erforderlich scheint. Wird von normierten Unterhaltssätzen ausgegangen, kann die Differenz zwischen (Netto)Einkommen und Unterhaltsbetrag bei den Eltern als übertragene steuerliche Leistungsfähigkeit beim zu versteuernden Einkommen berücksichtigt werden.

Verfassungsrechtlich stehen diesem Modell keine Bedenken entgegen.[121]

IV. Steuerliche Behandlung von Ausbildungskosten

Im Rahmen der steuerrechts- wie auch der finanzwissenschaftlichen oder steuerökonomischen Diskussion scheint die steuerliche Behandlung von Aufwendungen für Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen eine untergeordnete Rolle zu spielen. Es finden sich nur vergleichsweise wenige Ausführungen.

Gast-de Haan[122] konzentriert sich auf die Abgrenzung zwischen Aus- und Fortbildungskosten, die sie für erforderlich hält. Da sie keine weitergehenden

---

[115] Vgl. *Tipke/Lang*, 1996, Rz 102f. (S. 247).

[116] Vgl. Thesen der Einkommensteuer-Kommission zur Steuerfreistellung des Existenzminimums ab 1996 und zur Reform der Einkommensteuer, o. O. 1994, S. 10; Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler, 1996, S. 42f.

[117] Vgl. *Lang*, 1996, S. 137; *Tipke/Lang*, 1996, Rz 909 (S. 437).

[118] Siehe hierzu ausführlich Kapitel B.III.2.a).

[119] Siehe hierzu Kapitel B.III.1.

[120] Vgl. *Pechstein*, 1994, S. 303f.

[121] Vgl. *Arndt/Schumacher*, 1993, S. 577.

Reformvorschläge unterbreitet, liegt die Vermutung nahe, daß sie an der derzeitigen – in Kapitel B.II beschriebenen – Regelung festhalten will.

Lehner[123] verweist auf die Zwangsläufigkeit und die damit verbundene Indisponibilität der entsprechend verausgabten Finanzmittel, aus der sich vor allem die steuerliche Absetzung von der Bemessungsgrundlage ergebe. Dieses Verständnis betrachtet Ausbildungsaufwendungen als Bestandteil der subjektiven Leistungsfähigkeit und führt dazu, daß sie erst nach den Abzügen für die Bemessung der objektiven Leistungsfähigkeit berücksichtigt würden.

Letzteres, d. h. die Einbeziehung der Ausbildungsaufwendungen in die Bemessung der objektiven Leistungsfähigkeit, erscheint aber die sachgerechtere Herangehensweise zu sein. Schließlich werden sie im Regelfall genauso wie Sachkapitalinvestitionen in der Absicht durchgeführt, das zukünftige Einkommen zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund ist die Berücksichtigung von Aus- und Fortbildungskosten im Rahmen des Steuerrechts als Ausgleich zur ertragsabhängigen Besteuerung zwingend erforderlich, und somit nichts anderes als die konsequente Umsetzung des Prinzips der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.[124]

Würden nur die Erträge von Humankapitalinvestitionen einer Besteuerung unterworfen, ergäbe sich c. p. in Höhe des Steuersatzes eine allokative Verzerrung, da in diesem Umfang eine Differenz zwischen den individuellen Brutto- und Nettoerträgen bestünde. Im Idealfall würden sich die Besteuerung der Erträge und der Abzug der Kosten von der Bemessungsgrundlage ausgleichen, was allerdings zielgerichtet nur bei einem proportionalen Einkommensteuertarif möglich ist.[125]

Der systematisch angemessenere Ansatz besteht daher darin, die Aus- und Fortbildungsaufwendungen uneingeschränkt als (vorweggenommene) Werbungskosten zu behandeln, sofern diese Maßnahme mit einer (späteren) Einkommenserzielungsabsicht verbunden ist. Nur unter dieser Voraussetzung ergeben sich keine ökonomischen Lenkungswirkungen durch unterschiedliche Nettorenditen bei den Investitionsarten (z. B. Sachkapital- versus Humankapitalin-

---

[122] Vgl. *Gast-de Haan*, 1993, S. 113ff.

[123] Vgl. *Lehner*, 1993, S. 189.

[124] Vgl. *Friedrich*, 1973, S. 27.

[125] Eine entscheidungsneutrale Besteuerung von Kosten und Erträgen ist prinzipiell auch bei anderen als proportionalen Steuertarifen möglich, wenn der Kostenabzug zum gleichen Grenzsteuersatz wie die Ertragsbesteuerung erfolgt. Dies dürfte aber bei progressiven oder sonstigen, nicht proportionalen Tarifen eher zufällig denn zielgerichtet sein.

vestition oder unterschiedlichen Arten von Humankapitalinvestitionen), d. h., allokative Verzerrungseffekte würden ausgeschlossen.

Ein zweites Argument für eine steuerliche Berücksichtigung der Ausbildungskosten ergibt sich daraus, daß sie in der Regel (zumindest auch) mit einkommensteigernden Effekten verbunden sind, die die öffentlichen Einnahmen erhöhen, sofern von einem progressiven Steuertarif ausgegangen wird. Wenn der Staat aber auf der einen Seite zumindest teilweise in Form (relativ gesehen) höherer Steuern (und Sozialversicherungsbeiträgen) einen Teil der privaten Erträge ‚sozialisiert', dann erscheint es nur gerecht, wenn er auf der anderen Seite auch an den damit verbundene Kosten beteiligt wird.[126]

Wenn aber Ausbildungsaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden können sollen, stellt sich die Frage, in welchem Umfang dies geschehen soll. Da der Grundsatz der Unbeschränktheit implizit im Werbungskostenansatz enthalten war, geht es hier vor allem darum, ob nur die Ausbildungskosten im engeren Sinne oder auch die Lebenshaltungsausgaben steuermindernd geltend gemacht werden können. Mit dieser Überlegung wird der engere Bezugsrahmen der bisherigen Ausführungen dieses Abschnitts verlassen. Denn steuerliche Abzugsfähigkeit setzt normalerweise die Erzielung eines ausreichenden eigenen Einkommens voraus, so daß von der Frage der Berücksichtigung des Existenzminimums abgesehen werden kann, da es automatisch berücksichtigt wird. In diesem Fall ist die ausschließliche Berücksichtigung der ausbildungsbedingten Mehraufwendungen hinreichend.

Unterschreiten die steuerpflichtigen Einnahmen nun das Existenzminimum, d. h. den Steuergrundfreibetrag, so werden Ausbildungsaufwendungen nicht be-

---

[126] An dieser Stelle liegt der Einwand nahe, daß der Staat sich aufgrund der meist entgeltlosen Bereitstellung der Bildungseinrichtungen bereits in erheblichem Maße an den Kosten der Ausbildung beteilige. Diesem ist allerdings zweierlei entgegenzuhalten: 1. Verringern sich in diesem Umfang auch die steuerlich abzugsfähigen Ausbildungsaufwendungen; 2. trifft dies nicht in allen Fällen zu, so daß diejenigen, die keine öffentlichen Schulen besuchen können (oder wollen) benachteiligt würden, wenn ihre Kosten nicht steuerlich abzugsfähig wären. Im Rahmen einer familialen Betrachtung werden die Eltern sogar doppelt belastet, zum einen, indem sie zur Finanzierung des öffentlichen Bildungssystems beitragen, und zum anderen durch die hohe Eigenbeteiligung an den Schul- oder Ausbildungskosten ihres Kindes. Das von *Tipke / Lang* (1996, Rz 719 (S. 418)) hinsichtlich des Schulgeldabzugs als Sonderausgabe nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG vorgebrachte Argument, daß damit Kosten der gehobenen Lebensführung berücksichtigt würden, erscheint auf Berufsausbildungen nicht übertragbar. Schließlich wird eine ganze Reihe von Ausbildungsgängen in erheblichem Umfang von (Berufs-)Fachschulen in privater Trägerschaft angeboten und zum anderen können mit dem Besuch privater (Hoch-)Schulen hinterher höhere Einkommen verbunden sein, für die das oben genannte wiederum gilt.

rücksichtigt, es sei denn, sie werden als unbeschränkt abziehbare Werbungskosten angesehen. Dann gelten sie als vorweggenommene Werbungskosten und können als Verlustvortrag in spätere Kalenderjahre übertragen werden. Voraussetzung hierfür sind allerdings negative Einkünfte, d. h., die Werbungskosten müssen höher sein als die Einnahmen.

Damit sind alle grundsätzlich in Frage kommmenden Möglichkeiten diskutiert, so daß das Modell spezifiziert werden kann.

V. Zusammenführung zu einem integrierten System

Aus den vorstehenden Ausführungen lassen sich die folgenden Elemente für eine Neugestaltung der Ausbildungsförderung und des Familienlastenausgleichs ableiten:

Grundsatz

1. Die ausbildungsbedingten Unterhaltslasten der Eltern werden im Rahmen der Einkommensteuer berücksichtigt, bei unzureichendem Elterneinkommen wird subsidiär Ausbildungsförderung geleistet.

Einnahmen des Steuerpflichtigen

2. Zu den Einnahmen des Steuerpflichtigen zählen neben Erwerbs- und sonstigen Einkünften auch die von Dritten erhaltenen Leistungen, unabhängig davon, ob sie als Zuschuß oder (verzinsliches) Darlehen gewährt werden; hierzu zählen insbesondere
   - Unterhaltsleistungen der Eltern,[127]
   - Ausbildungsförderung,
   - Stipendien.

Ausbildungsausgaben des Steuerpflichtigen

3. Aus- und Fortbildungsausgaben können in vollem Umfang als Werbungskosten steuermindernd geltend gemacht werden. Ausbildungsbedingte negative Einkünfte mindern die Einkommensteuer in anderen Jahren (Verlustübertrag).
4. Wenn auch die als (verzinsliches) Darlehen ausgezahlten Förderungsbeträge zum steuerbaren Einkommen gerechnet werden, dann müssen die Rückzah-

[127] Die Grundkonzeption des ausbildungsbedingten Familienlastenausgleichs entspricht damit dem Familien-Realsplitting (siehe ausführlich Kapitel E.III.4).

lungsbeträge (incl. der Zinszahlungen) die Steuerbelastung mindern, d. h., sie können steuerlich geltend gemacht werden.[128]

Berücksichtigung der Unterhaltsbelastungen der Eltern (Ausbildungs-Realsplitting)

5. Die Berücksichtigung der Belastungen des Ausbildungsunterhalts erfolgt durch drei Komponenten: Lebensunterhalt, Ausbildungskosten und Maßnahmekosten.
6. Grundsätzlich orientiert sich die Höhe der bei der Einkommensteuer berücksichtigungsfähigen Unterhaltsbelastungen an den auch für die Ausbildungsförderung gewährten Beträgen, die sich z. B. an der Düsseldorfer Tabelle orientieren können.
7. Maßnahmekosten (Gebühren) sind in der tatsächlich zu zahlenden und nachweisbaren Höhe abzugsfähig.
8. Die elterlichen Unterhaltsleistungen werden bei der Festsetzung ihrer Einkommensteuer insoweit berücksichtigt, als der Unterhaltsbedarf des Kindes nicht durch Erwerbseinkommen, Ausbildungsvergütung oder Ausbildungsförderung finanziert ist.

Ausbildungsförderung

9. Ausbildungsförderung wird gewährt für den Besuch aller an die Klasse 10 anschließenden, weiterführenden allgemein- und berufsbildenden Schulen bis einschließlich der Hochschulen.
10. Die individuelle Ausbildungsförderung umfaßt die Lebenshaltungs- und die Ausbildungskosten, incl. der ggf. zu zahlenden Gebühren.
11. Für die üblichen Lebenshaltungs- und Ausbildungsausgaben wird ein Förderungssatz bestimmt, auf dessen Grundlage die Ausbildung ohne zusätzliche Erwerbstätigkeit durchgeführt werden kann. Als Richtwert bieten sich das sozialhilferechtliche Existenzminimum, die Unterhaltsrichtwerte der Düsseldorfer Tabelle sowie bei Studierenden der Medianwert der Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks an.

    Auf der Basis der genannten Grundlagen wäre von folgenden Beträgen auszugehen:

    - Schüler an weiterführenden allgemein- und berufsbildenden Schulen zwischen 15 und 18 Jahren: 502 DM,

---

[128] Vgl. *Schlee*, 1994, S. 74.

- bei den Eltern wohnende Schüler ab dem vollendeten 18. Lebensjahr: 580 DM,
- in einer eigenen Wohnung lebende volljährige Schüler und Studierende: 850 DM,
- Studierende: nach der Düsseldorfer Tabelle 1.100 bzw. nach der 15. Sozialerhebung: 1.300 DM,[129] im folgenden wird von 1.200 DM ausgegangen.[130]

12. Die Förderung erfolgt
    - im weiterführenden allgemein- und berufsbildenden Schulbereich als Zuschuß,
    - im Hochschulbereich durch Zuschuß und Darlehen: Aufgrund der genannten Gründe sollte das Darlehen entsprechend des Kapitalmarktes verzinst werden. Hierbei sollte die maximale Darlehensbelastung nicht höher sein als dies bei einer Beibehaltung der heutigen Regelungen der Fall wäre, d. h. 27.150 DM,
    - wird hierbei von einer Rückzahlungsrate von 200 DM pro Monat ausgegangen, dann entspricht dies – bei einem Zinssatz von 6 % – einem Darlehensanteil von monatlich 250 DM,[131] sofern eine zweijährige Karenzzeit nach Studienende angenommen wird.[132] In diesem Fall wäre das Verhältnis 80 % Zuschuß und 20 % Darlehen,[133]
    - soweit Ausbildungsgebühren zu finanzieren sind, sollte dieser Betrag als verzinsliches Darlehen vergeben werden.
13. Die Freibeträge vom Einkommen der Eltern sollten die (Grenz-)Leistungsfähigkeit der Eltern möglichst gut antizipieren und müssen daher deutlich

---

[129] Vgl. *Schnitzer/Isserstedt/Müßig-Trapp/Schreiber*, 1998, S. 11ff.

[130] Dieser Betrag entspricht unter Berücksichtigung des Versichungszuschlages der nach den bestehenden Regelungen in unteren Einkommensbereich an den Auszubildenden (995 DM) und die Eltern (220 DM) ausgezahlten Beträge.

Die vorgenannten Förderungsbeträge sind nach den im Januar 1999 veröffentlichten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr verfassungsgemäß. Es wird vermutlich zu Beträgen von mindestens 800 DM kommen müssen (vgl. zu einer überarbeiteten Betrachtung incl. einer Abschätzung des Finanzbedarfs: *Dohmen*, 1999)

[131] Aufgrund des mit einem verzinslichen Darlehen verbundenen Abschreckungseffektes könnte alternativ auch ein unverzinsliches Darlehen von 450 DM pro Monat gewährt werden.

[132] Die Rückzahlung würde dann 135 Monate, also 11,25 Jahre dauern.

[133] Bei einem unverzinslichen Darlehen müßte der Darlehensanteil auf 37,5 % angehoben werden.

oberhalb des sozialhilferechtlichen Existenzminimums liegen. Sie sollten darüber hinaus auch zur verbesserten Abstimmung der Ausbildungsförderung mit dem Unterhaltsrecht beitragen. Nach der Düsseldorfer Tabelle beträgt der angemessene Eigenbehalt gegenüber volljährigen Kindern 1.800 DM. Wird für den Ehegatten die Hälfte dieses Betrages zugrundegelegt, so müßte für verheiratete Eltern ein Freibetrag von 2.700 DM berücksichtigt werden.

Die nach den heutigen Regelungen angesetzten Freibeträge für weitere Kinder erscheinen vertretbar, so daß sie auch im folgenden zugrunde gelegt werden.

Da auch das darüber hinausgehende Einkommen nicht in vollem Umfang für den Auszubildenden eingesetzt werden kann, sollte ein angemessener Anteil des den o. g. Betrag übersteigenden Einkommens anrechnungsfrei bleiben. Die heute geltenden Anrechnungsvorschriften führen zu einer Grenzbelastung des anzurechnenden Einkommens von bis zu 45 %. Dies entspricht einer gegenüber Eltern von nicht geförderten Kindern höheren marginalen Belastung des Bruttoeinkommens von 15 bis 25 %. Wird davon ausgegangen, daß dies gegen die ‚Besteuerung' nach der Leistungsfähigkeit verstößt, dann muß die Grenzentzugsrate niedriger angesetzt werden. Im folgenden wird davon ausgegangen, daß die Grenzleistungsfähigkeit der Eltern zugunsten der Kinder bei einem Drittel des Einkommens liegt. D. h., es wird ein relativer Freibetrag für die Eltern von 66,7 % unterstellt und das darüber hinausgehende Einkommen gleichmäßig auf alle unterhaltsberechtigten Kinder verteilt.

14. Wird aufgrund des Elterneinkommens nicht die Maximalförderung ausgezahlt, dann kann der Auszubildende bis zu diesem Betrag ein Darlehen aufnehmen, das entsprechend des Kapitalmarktzinses verzinst wird. Das verzinsliche Darlehen dient in diesem Umfang dazu, daß die Ausbildung unabhängig von der Finanzierungsbereitschaft der Eltern durchgeführt werden kann. In diesem Fall wird den Eltern keine Steuerminderung gewährt.

15. Die Freibeträge für eigenes Einkommen des Auszubildenden sollten deutlich reduziert werden, um den Anreiz zur Erwerbstätigkeit zu reduzieren. Hier käme z. B. eine Grenzentzugssatz von 50 % des Nettoeinkommens in Betracht.[134]

---

[134] Sollen die finanziellen Bedingungen für ein Teilzeitstudium verbessert werden, so könnte durch einen freiwilligen – im vorhinein zu erklärenden – Verzicht auf die Ausbildungsförderung eine zeitliche Streckung der Förderungsleistungen ermöglicht werden.

16. Die Rückzahlung der Förderung erfolgt einkommensabhängig und wird ab einem Nettoeinkommen von z. B. 1.500 DM fällig.[135] Ausgehend von einem Nettoeinkommen von z. B. 3.500 DM wäre für eine monatliche Rückzahlungsrate von 200 DM ein Rückzahlungssatz von 10 % erforderlich.[136]

Flankierende Maßnahmen

17. Studentische Beschäftigung sollte den normalen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen unterworfen, d. h. die Sozialversicherungsfreiheit sollte vollständig abgeschafft werden.[137] In einem weiteren Schritt könnte auch die Einbeziehung aller Auszubildenden in die Sozialversicherung erwogen werden.[138] Die Beiträge könnten auf der Grundlage der o. g. Unterhaltsrichtwerte bemessen werden.[139]

Die beiden folgenden Abbildungen zeigen die Entlastung durch die Ausbildungsförderung und die Steuerentlastung im Rahmen des Ausbildungs-Realsplittings sowie die marginale Einkommensbelastung.

---

[135] Dieser Betrag entspricht dem Bedarfskontrollbetrag, der beim Unterhalt gegenüber minderjährigen Kindern für den Unterhaltspflichtigen zugrunde gelegt wird.

[136] Hierbei wurde davon ausgegangen, daß der Rückzahlungsbetrag dem des heutigen BAföG-Darlehens entsprechen soll. Um eine Belastung in dieser Größenordnung zu vermeiden, könnte der Rückzahlungssatz verringert und der Rückzahlungszeitraum verlängert werden. Nur am Rande sei darauf hingewiesen, daß dies zu einer höheren Gesamtrückzahlungssumme führt. Hierdurch wird aber auch deutlich, zu welcher marginalen Einkommensbelastung die heutige Rückzahlungsrate von 200 DM führt.

[137] Darüber hinaus wäre auch daran zu denken, die Sozialversicherungsfreiheit insgesamt stärker einzuschränken.

[138] Es ist allerdings zu bedenken, daß dies die öffentlichen Haushalte belasten würde und zumindest bei der Arbeitslosen- und Rentenversicherung aus der Beitragszahlung Leistungsansprüche resultierten. Lediglich bei den Krankenversicherungen würden die Beitragszahlungen uneingeschränkt zu zusätzlichen Einnahmen führen.

[139] Vgl. *Hauser/Adam*, 1976, S. 32.

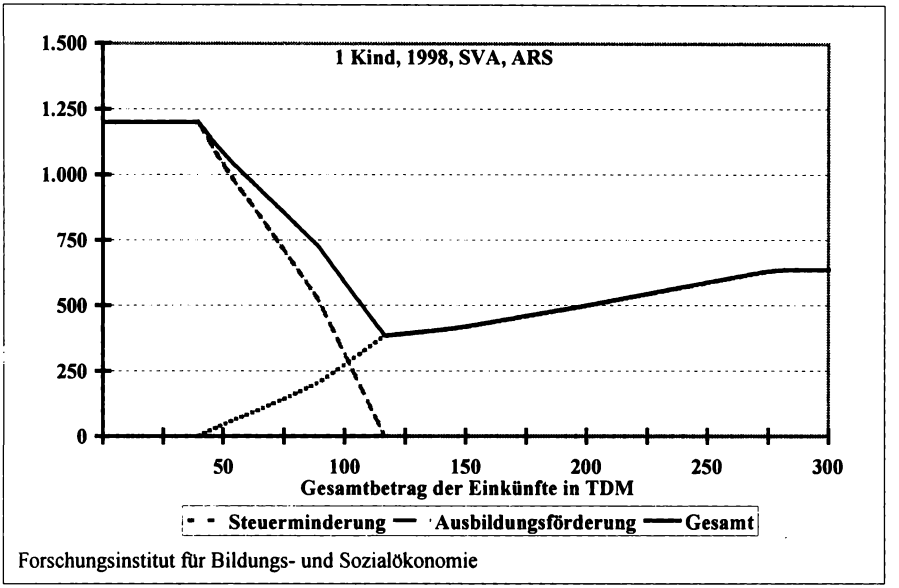


Abb. 45: Ausbildungsförderung und Ausbildungs-Realsplitting

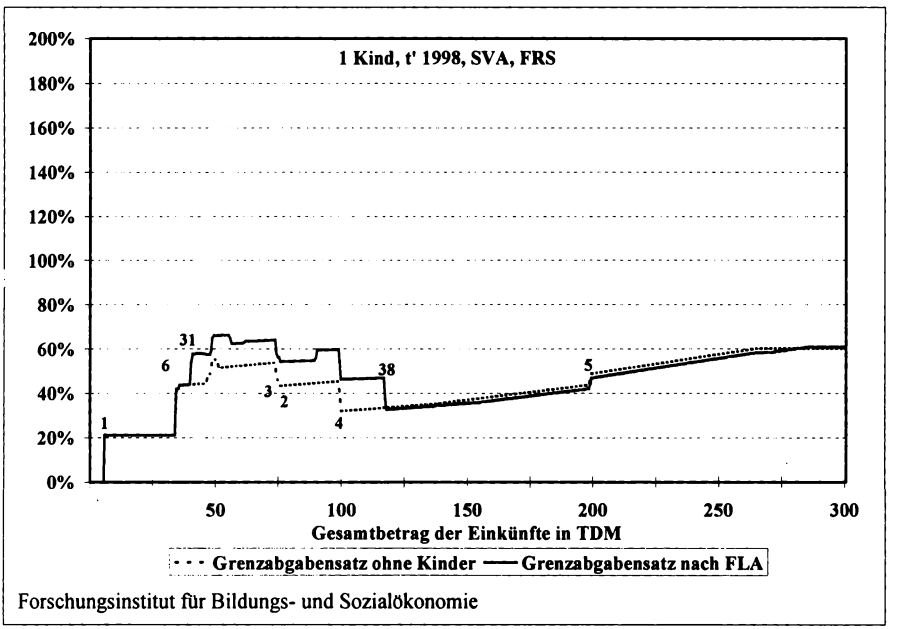


Abb. 46: Marginale Einkommensbelastung des Ausbildungs-Realsplittings

Bibliographie

AG TuWas, Leitfaden für Arbeitslose. Der Rechtsratgeber zum AFG, 11. Auflage, Frankfurt a M 1995.

AG TuWas (Hrsg.), Leitfaden für die Sozialhilfe von A–Z 16. Auflage, Frankfurt a. M. 1996.

Alba-Ramirez, Alfonso / María Jesús *San Segundo*: The Returns to Education in Spain, in: Economics of Education Review, Vol. 14, 1995, S. 155–166.

Albrecht, Douglas / Adrian *Ziderman*, Deferred Cost Recovery for Higher Education. Student Loan Programs in Developing Countries, World Bank Discussion Paper 137, Washington 1991.

Althammer, Jörg / Simone *Wenzler*, Wie familienfreundlich ist die Reform des Kinderlastenausgleichs? Eine wohlfahrtsökonomische Analyse der familienpolitischen Wirkungen des Jahressteuergesetzes 1996, in: Finanzarchiv, N. F., Band 53, 1996, S. 545–560.

Andel, Norbert, Zum Konzept der meritorischen Güter, in: Finanzarchiv, N. F. Band 42, 1984, S. 630–648.

Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Familienorganisationen (Hrsg.), Familienlastenausgleich. Grundlagen – Ziele – Konzepte, Grafschaft 1993.

Arndt, Hans-Wolfgang / Andreas *Schumacher*, Einkommensbesteuerung und Grundrechte. Zum Einfluß grundrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auf die Entwicklung der Einkommensbesteuerung in der Bundesrepublik Deutschland, in: Archiv des öffentlichen Rechts, Band 118, 1993, S. 513–590.

Arndt, Hans-Wolfgang / Andreas *Schumacher*, Unterhaltslast und Einkommensteuerrecht. Widersprüchliche Rechtsprechung der Senate des BVerfG?, in: Neue Juristische Wochenschrift, 47. Jahrgang, 1994, S. 961–965.

Arnold, Rolf, Weiterbildung: Ermöglichungsdidaktische Grundlagen, München 1996.

Arrow, Kenneth J., The Economic Implications of Learning by Doing, in: Review of Economic Studies, Vol. XXIX, 1961, S. 155–173.

Bäcker, Gerhard, Modelle der finanziellen Absicherung der Ausbildung und ihre sozial- und bildungspolitischen Konsequenzen, in: Sozialer Fortschritt, 26. Jg., 1977, S. 39–43.

Bäcker, Gerhard, Entwicklung und Stand der Ausbildungsförderung: Ein Lehrstück über konservative Strategien in der Gesellschafts- und Sozialpolitik, in: Sozialer Fortschritt, 34. Jahrgang, 1985, S. 28–35.

Ball, Helmut, Zukunftsvorsorge und ökonomische Entwicklung. Entscheidungen über Kapitalbildung, Versicherung, Ausbildung, Arbeit und Generationenvertrag aus einzel- und gesamtwirtschaftlicher Sicht, Frankfurt a M./New York 1984.

Bareis, Peter, Transparenz bei der Einkommensteuer – Zur systemgerechten Behandlung sogenannter „notwendiger Privatausgaben", in: Steuer und Wirtschaft, 68. (21.) Jahrgang, 1991, S. 38–51.

Barr, Nicholas, Alternative proposals for student loans in the United Kingdom, in: Maureen Woodhall (Ed.), Financial support for students. Grants, loans or graduate tax?, London 1989a.

Barr, Nicholas, Student Loans: Next Steps, David Hume Paper 15, Aberdeen 1989b.

Barro, Robert J., Are Government Bonds Net Wealth, in: Journal of Political Economy, Vol. 82, 1974, S. 1095–1117.

Barro, Robert J., Economic Growth in a Cross Section of Countries, in: The Quarterly Journal of Economics, Vol. 106, 1991, S. 407–443.

Barro, Robert J. /Gary S. *Becker*, Fertility Choice in a Model of Economic Growth, in: Econometrica, Vol. 57, 1989, S. 481–501.

Barro, Robert J. /Xavier *Sala-i-Martin*, Economic Growth, New York u. a. 1995.

Bausch, Thomas, Beruflicher Erfolg von erwerbstätigen Abiturienten mit Lehrabschluß, in: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis (BWP) 4/1997, S. 10–16.

Becker, Alexander, Transferbeziehungen zwischen den Generationen. Unter besonderer Berücksichtigung der intragenerationalen Verteilungswirkungen, Frankfurt a. M. 1996.

Becker, Gary S., Human Capital. A Theoretical and Empirical Analysis with Special Reference to Education, Chicago 1964.

Becker, Gary S., An Economic Analysis of Fertility, in: National Bureaux of Economic Research (ed.), Demographic and Economic Change in Developed Countries. A Conference of the Universities-National Bureau Committee for Economic Reseach, New York/London 1960.

Becker, Gary S., A Treatise on the Family, enlarged edition, Cambridge, Mass/London 1991.

Becker, Gary S., Human Capital. A Theoretical and Empirical Analysis with Special Reference to Education, 3. Auflage, Chicago/London 1993a.

Becker, Gary S., Die ökonomische Analyse der Fruchtbarkeit, in: ders., Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens, 2. Auflage, Tübingen 1993b.

Becker, Gary S., Familienökonomik und Makroverhalten, in: ders., Familie, Gesellschaft und Politik, Tübingen 1996a.

Becker, Gary S., Fertilität und Wirtschaft, in: ders., Familie, Gesellschaft und Politik, Tübingen 1996b.

Becker, Gary S. /Robert J. *Barro*, A Reformulation of the Economic Theory of Fertility, in: Quarterly Journal of Economics, Vol. 103, 1988, S. 1–25.

Becker, Gary S. /H. Gregg *Lewis*, On the Interaction between the Quantity and Quality of Children, in: Journal of Political Economy, Vol. 81, 1973, S. S279–288.

Becker, Gary S. /H. Gregg *Lewis*, Zur Beziehung zwischen Quantität und Qualität von Kinder, in: Gary S. Becker, Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens, 2. Auflage, Tübingen 1993.

Becker, Gary S. /Kevin M. *Murphy*, The Familiy and the State, in: The Journal of Law and Economics, Vol. 31, 1988, S. 1–18.

Becker, Gary S. /Kevin M. *Murphy*, Die Familie und der Staat, in: Gary S. Becker, Familie, Gesellschaft und Politik, Tübingen 1996.

Becker, Gary S. /Kevin M. *Murphy* /Robert *Tamura*, Human Capital, Fertility, and Economic Growth, in: Journal of Political Economy, Vol. 98, 1990, S. S12–37.

Beirat für Ausbildungsförderung, Vorschläge zur Reform des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Bericht des Beirats für Ausbildungsförderung, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (Hrsg.), Schriftenreihe Grundlagen und Perspektiven für Bildung und Wissenschaft, Band 21, Bonn 1988.

Beirat für Ausbildungsförderung, Stellungnahme des BAföG-Beirats zum 11. Bericht nach § 35 BAföG, Bundestags-Drucksache 13/3410 vom 28.12.1995.

Bellmann, Lutz /Klaus *Parmentier* /Hannelore *Plicht* / *Franz*iska *Schreyer*, Auswirkungen einer zusätzlichen Lehre auf die Beschäftigungschancen von Universitätsabsolventen – Eine Forschungsnotiz aus Sicht des IAB, in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 29. Jahrgang, 1996, S. 428–430.

Bellmann, Lutz /Alex *Reinberg* /Manfred *Tessaring*, Bildungsexpansion, Qualifikationsstruktur und Einkommensverteilung. Eine Analyse mit Daten des Mikrozensus und der Beschäftigtenstatistik, in: Reinar Lüdeke (Hrsg.), Bildung, Bildungsfinanzierung und Einkommensverteilung II, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N. F., Band 221/II, Berlin 1994.

Bennell, Paul, Rates of Returns to Education: Does the Conventional Pattern Prevail in Sub-Saharan Africa?, in: World Development, Vol. 24, 1996, S. 183–199.

Ben-Porath, Yoram, The F-Connection: Families, Friends, and Firms and the Organization of Exchange, in: Population and Development Review, Vol. 6, 1980, S. 1–30.

Berthold, Norbert, Familienpolitik in der Marktwirtschaft, in: Jahrbuch für Sozialwissenschaften, Band 40, 1989, S. 95–114.

Berthold, Norbert, Institutionelle Innovationen in der Sozialpolitik – ein erfolgversprechender Weg zum Abbau wohlfahrtsstaatlicher Ineffizienzen?, in: Peter Oberender, Manfred E. Streit (Hrsg.), Soziale und ökologische Ordnungspolitik in der Marktwirtschaft, Monographien der List-Gesellschaft e. V., N. F., Band 14, Baden-Baden 1990.

Berthold, Norbert, Familie, Fertilität und Einkommensverteilung. Besteht ein wirtschaftspolitischer Handlungsbedarf?, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Band 209, 1992, S. 523–541.

Billerbeck, Klaus, Kosten-Ertrags-Analyse, Berlin 1968.

Birk, Dieter, Das Leistungsfähigkeitsprinzip als Maßstab der Steuernormen, Köln 1983.

Birk, Dieter, Zur Frage der Vereinbarkeit einer einheitlichen Ausbildungsförderung mit verfassungsrechtlichen und steuersystematischen Grundsätzen, Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, unveröff. Manuskript, Münster 1996.

Birk, Dieter / Michael *Inhester*, Steuerentlastung durch Sozialleistungen an Dritte. Zur Problematik des Ersatzes steuerlicher Entlastungen für Eltern studierender Kinder durch eine einheitliche Ausbildungsförderung, in: Steuer und Wirtschaft, 73. (26.) Jahrgang, 1996, S. 227–236.

Blanke, Ernst-August, Ausbildungsförderung im sozialen Rechtsstaat, in: FamRZ 1981, S. 226–233.

Blanke, Ernst-August, Ausbildungsförderungsrecht, 24. Auflage, Köln 1995.

Blaug, Mark, The Empirical Status of Human Capital Theory: A Slightly Jaundiced Survey, in: Journal of Economic Literature, Vol. 14, 1976, S. 827–855.

Blomberg, Felix, Jobs, Steuern und Versicherungen, in: Erwin Dichtl, Michael Lingenfelder (Hrsg.), Effizient studieren – Wirtschaftswissenschaft, Wiesbaden 1995.

Blossfeld, Hans-Peter / Yossi *Shavit*, Dauerhafte Ungleichheiten. Zur Veränderung des Einflusses der sozialen Herkunft auf die Bildungschancen in dreizehn industrialisierten Ländern, in: Zeitschrift für Pädagogik, 39. Jahrgang, 1993, S. 25–52.

Bodenhöfer, Hans-Joachim, Finanzierungsprobleme und Finanzierungsalternativen der Bildungspolitik, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, 98. Jahrgang, 1978, S. 129–161.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Steuergerechtigkeit und Familienlastenausgleich. Eine Diskussionanregung zur Reform der Familienbesteuerung, in: Steuer und Wirtschaft, 63. (61.) Jahrgang, 1986, S. 335–340.

Böttcher, Wolfgang // Heinz Günter *Holtappels*, Ausbildungsförderung in den Bundesländern. Neue Übersichtlichkeit oder neue Ungleichheit?, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens, 38. Jahrgang, 1990, S. 183–195.

Brockmeyer, Hans-Bernhard, Der finanz- und steuerrechtliche Rahmen der Ausbildungsförderung und des Familienlastenausgleichs, in: Albert von Mutius (Hrsg.), Ausbildungsförderung und Familienlastenausgleich. Dokumentation der Fachtagung des Deutschen Studentenwerks am 25. und 26. Mai 1988, Heidelberg 1989.

Broda, Michael / Erik *Weihönig* (Hrsg.), BAföG-Kompaß, Handbuch für Schüler und Studenten, 7. Auflage, Freiburg 1982.

Brudermüller, Gerd / Roland *Klattenhoff* (Hrsg.), Tabellen zum Familienrecht, 11. Auflage, Neuwied 1995.

Brühl, Albrecht, Ergänzende Sozialleistungen, in: Albert von Mutius (Hrsg.), Ausbildungsförderung und Familienlastenausgleich. Dokumentation der Fachtagung des Deutschen Studentenwerks am 25. und 26. Mai 1988, Heidelberg 1989.

Brunn, Anke, 11 Thesen für ein Studium ohne Studiengebühren. Presseerklärung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1996.

Büchel, Felix, Der hohe Anteil an unterwertig Beschäftigten bei jüngeren Akademikern: Karrierezeitpunkt- oder Strukturwandel-Effekt, in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 29. Jahrgang, 1996, S. 279–294.

Büchel, Felix, Berufseinmündung und erste Karrierephase von Akademikern mit einer beruflichen Zusatzqualifikation, in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 30. Jahrgang, 1997a, S. 620–634.

Büchel, Felix, Unterwertige Erwerbstätigkeit in Deutschland, Habilitationsschrift, Berlin 1997b.

Büchel, Felix / Thomas *Bausch*, Zum Einkommenseffekt einer vor dem Universitätsstudium absolvierten Berufsausbildung, Diskussionspapier 1997/07, hrsg. von der Wirtschaftswissenschaftlichen Dokumentation – Fachbereich 14 – der TU Berlin, Berlin 1997.

Büchel, Felix / Christof *Helberger*, Bildungsnachfrage als Versicherungsstrategie. Der Effekt eines zusätzlich erworbenen Lehrabschlusses auf die beruflichen Startchancen von Hochschulabsolventen, in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 28. Jahrgang, 1995.

Büchel, Felix / Gernot *Weißhuhn*, Bildungswege und Berufseintritt im Wandel. Schulisches und berufliches Bildungsverhalten in Deutschland, Bielefeld 1995.

Büchel, Felix / Gernot *Weißhuhn*, Ausbildungsinadäquate Beschäftigung der Absolventen des Bildungssystems, Berichterstattung zu Struktur und Entwicklung unterwertiger Beschäftigung in West- und Ostdeutschland, Ergebnisbericht (unveröff.), Diskussionspapier 1996-09, Berlin 1996.

Büchel, Felix / Gernot *Weißhuhn*, Ausbildungsinadäquate Beschäftigung der Absolventen des Bildungssystems. Berichterstattung zu Struktur und Entwicklung unterwertiger Beschäftigung in West- und Ostdeutschland, Berlin 1997.

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Statistisches Taschenbuch 1996, Arbeits- und Sozialstatistik, Bonn 1996.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, Meister-BAföG weiter auf Erfolgskurs, Pressemitteilung vom 09.04.1998.

Bundesministerium für Familie und Senioren (Hrsg.), Familien und Familienpolitik im geeinten Deutschland – Zukunft des Humanvermögens, Fünfter Familienbericht, Bundestags-Drucksache 12/7560, Bonnf 1994.

Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung, Ausbildungsförderung im Rahmen der Hochschulfinanzierung, Abschlußbericht der von der Bund-Länder-Kommission eingesetzten Arbeitsgruppe, Bonn 1977.

Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK), Beschäftigungsperspektiven der Absolventen des Bildungswesens – Analysen und Pro-

jektionen bis 2010 und Folgerungen für die Bildungspolitik, Materialien zur Bildungsplanung und zur Forschungsförderung, Heft 45, Bonn 1995.

Bündnis 90 / Die Grünen, Für eine elternunabhängige, bedarfsdeckende und solidarisch finanzierte Studierendenförderung, unveröff. Manuskript, Bonn 1995a.

Bündnis 90 / Die Grünen, Bericht der Projektgruppe „Studierendenförderung": Bündnis 90 / Die Grünen sind für einen Bundesausbildungsfonds (BAFF), o. O. 1995b.

Bündnis 90 / Die Grünen, Einrichtung eines Bundesausbildungsförderungsfonds (BAFF). Antrag für die Bundesdelegiertenkonferenz am 2./3. Dezember 1995, o. O. 1995c.

Bündnis 90 / Die Grünen, Für ein neues Modell der studentischen Ausbildungsförderung, unveröffentliches Manuskript, Entwurf vom 28.8.1995, Bonn 1995d.

Bündnis 90 / Die Grünen, BAFF – 1050 DM für alle Studierenden, Bonn 1995e.

Bündnis 90 / Die Grünen, Einrichtung eines Bundesausbildungsförderungsfonds (BAFF). Für eine elternunabhängige, bedarfsdeckende und solidarische refinanzierte Studienförderung, Entwurf eines Antrages für den Deutschen Bundestag, Bonn 1996.

Burmester, Gabriele, Familienlastenausgleich im Steuerrecht, in: Die Sozialgerichtsbarkeit, 42. Jahrgang, 1995, S. 49–53.

Buttler, *Friedrich* / Manfred *Tessaring*, Humankapital als Standortfaktor. Argumente zur Bildungsdiskussion aus arbeitsmarktpolitischer Sicht, in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 26. Jahrgang, 1993, S. 467–476.

Carnoy, Martin, Rates of Return to Education, in: ders. (Hrsg.), International Encyclopedia of Economics of Education, 2. Auflage, Oxford 1995b.

Carnoy, Martin, Recent Research on Market Returns to Education, in: Walter W. McMahon (Ed.), Recent Advances in Measuring the Social and Individual Benefits of Education, International Journal of Educational Research, Vol. 27, 1997, S. 483–490.

Carnoy, Martin (Ed.), International Encyclopedia of Economics of Education, 2. Auflage, Oxford 1995a.

Cattelaens, Heiner / Walter *Niermann* / Wolfgang *Tausch*, Jahressteuergesetz 1996: Gesetzestexte, Begründungen, Zeitliche Übersicht, Tabellen, Düsseldorf 1996.

Chakrabarti, Subir / William *Lord* / Peter *Rangazas*, Uncertain Altruism and Investment in Children, in: American Economic Review, Vol. 83, 1993, S. 994–1002.

Cigno, Alessandro, On Optimal Family Allowance, in: Oxford Economic Papers, Vol. 35, 1983, S. 13–22.

Cigno, Alessandro, Fertility and the Tax-Benefit System: A Reconsideration of the Theory of Family Taxation, in: The Economic Journal, Vol. 96, 1986, S. 1035–1051.

Cigno, Alessandro, Economics of the Family, Oxford 1991.

Cigno, Alessandro, Intergenerational transfers without Altruism. Family, market and state, in: European Journal of Political Economy, Vol. 9, 1993, S. 505–518.

Cipollone, Piero, Education and Earnings, in: Martin Carnoy (Ed.), International Encyclopedia of Economics of Education, 2. Auflage, Oxford 1995.

Cohn, Elchanan, The Economics of Education, 2. Auflage, Cambridge, Mass. 1979.

Cohn, Elchanan / Terry G. *Geske*, The Economics of Education, 3. Auflage, Oxford 1990.

Couch, Kenneth A. / Thomas A. *Dunn*, Intergenerational Correlations in Labor Market Status. A Comparison of the United States and Germany, in: Journal of Human Resources, Vol. 32, 1997, S. 210–232.

Cox, Donald, Motives for Private Income Transfers, in: Journal of Political Economy, Vol. 95, 1987, S. 508–546.

Dams, Theodor, Neuorientierung der Studienförderung: Studienfinanzierung in den Niederlanden und Ausbildungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland, in: Christof Helberger (Hrsg.), Ökonomie der Hochschule II, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N. F., Band 181/II, Berlin 1991.

Daxner, Michael / Bernd *Kuckert*, Grundsatzpapier zu BAföG und zur Ausbildungskasse, unveröff. Manuskript, Oldenburg 1995.

Daxner, Michael / Thomas *Gehring* / Bernd *Kuckert*, Eine Ausbildungskasse von Bund und Ländern: studentische Ausbildungsförderung als kollektives Darlehen, unveröff. Manuskript, Oldenburg 1994.

Daxner, Michael / Thomas *Gehring* / Bernd *Kuckert*, Das kollektive Darlehen, in: Deutsche Universitätszeitung (DUZ), Heft 4/1995, S. 24–26.

Denison, Edward F., Accounting for Slower Economic Growth: The United States in the 1970s, Washington D. C. 1979.

De Tray, Dennis N., Child Quality and the Demand for Children, in: Journal of Political Economy, Vol. 81, No. 2, Part II, 1973, S. S70–95.

Deutscher Bundestag, Bericht der Bundesregierung zur Ausbildungsfinanzierung in Familien mit mittlerem Einkommen, Bundestags-Drucksache 11/610 vom 13.07.1987.

Deutscher Bundestag, 9. Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2, Drucksache 12/1920, Bonn 1992.

Deutscher Bundestag, 11. Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2, Drucksache 13/3413, Bonn 1995a.

Deutscher Bundestag, Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien im Jahr 1996, Bundestagsdrucksache 13/381, Bonn 1995b.

Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG-E), Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundesrats-Drucksache 595/95, Bonn 1995c.

Deutscher Bundestag, 12. Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2, Bundesrats-Drucksache 1055/97, Bonn 1997.

Deutscher Bundestag, 12. Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2, Drucksache 13/3413, Bonn 1998.

Deutsches Studentenwerk (DSW), Das soziale Bild der Studentenschaft in der Bundesrepublik Deutschland, 14. Sozialerhebung, hrsg. vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, Schriftenreihe Studien zu Bildung und Wissenschaft, Band 103, Bonn 1995.

Deutsches Studentenwerk (Hrsg.), 25 Jahre BAföG, Bonn 1996.

Diamond, Peter A., National Debt in a Neoclassical Growth Model, in: American Economic Review, Vol. 55, 1965, S. 1126–1150.

Dinkel, Rainer, Die Auswirkungen eines Geburten- und Bevölkerungsrückgangs auf Entwicklung und Ausgestaltung von gesetzlicher Alterssicherung und Familienlastenausgleich, Berlin 1984.

Dinkel, Rainer, Familienlastenausgleich: Reformen und kein Ende, in: Wirtschaftsdienst, 67. Jahrgang, 1987, S. 91–96.

Dohmen, Dieter, Neuordnung der Studienfinanzierung. Eine kritische Bestandsaufnahme des heutigen Systems und der vorliegenden Reformvorschläge, Frankfurt a. M. 1996a.

Dohmen, Dieter, Entlastung und Grenzbelastung des Einkommens bei Familien mit minderjährigen und studierenden Kindern, FIBS-Forschungsbericht Nr. 2, Köln 1996b.

Dohmen, Dieter, Kosten der BAföG-Reform: Die fiskalischen Wirkungen der verschiedenen Reformvorschläge zur Ausbildungsförderung, hrsg. von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Materialien und Dokumente aus Hochschule und Forschung, Band 83, Frankfurt a. M. 1996c.

Dohmen, Dieter, Das Ausbildungs-Realsplitting: effizient und verteilungsgerecht, FIBS-Diskussionspapier Nr. 10, Köln 1999.

Dohmen, Dieter / Rüdiger *Ullrich*, Die Einkommensteuerreform der Bundesregierung und ihre Auswirkungen auf Familien mit Kindern, FIBS-Forschungsbericht Nr. 3, Köln 1996.

Drazen, Allan, Government Debt, Human Capital, and Bequests in a Life-Cycle-Model, in: Journal of Political Economy, Vol. 86, 1978, S. 505–516.

Drenseck Walter, in: Ludwig Schmidt, EStG-Einkommensteuergesetz Kommentar, 16. Auflage, München 1997.

Duderstadt, Jochen, Erwachsenenunterhalt: Unterhaltsansprüche volljähriger Kinder gegen ihre Eltern und umgekehrt, Neuwied 1996.

Dynarski, Marc, Who Defaults on Student Loans? Findings from the National Postsecondary Student Aid Study, in: Economics of Education Review, Vol. 13, 1994, S. 55–68.

Ehrenberg, Ronald G. / Robert S. *Smith*, Modern Labor Economics: Theory and Public Policy, 5. Auflage, New York 1993.

Einkommensteuer-Kommission, Thesen der Einkommensteuer-Kommission zur Steuerfreistellung des Existenzminimums ab 1996 und zur Reform der Einkommensteuer, o. O. 1994.

Ewers, Hans-Jürgen, Das Elend der Hochschulen – Eine ökonomische Analyse der Organisation und Finanzierung deutscher Hochschulen, Diskussionspapier 1996/13, hrsg. von der Wirtschaftswissenschaftlichen Dokumentation, Fachbereich 14, TU Belin, Berlin 1996.

Faller, Hans-Joachim, Zur Verfassungsmäßigkeit der BAföG-Volldarlehensregelung, FamRZ 1989, S. 455–459.

Färber, Gisela, Alternativen der Finanzierung des Lebensunterhalts von StudentInnen, Gutachten im Auftrag der Fraktion Der Grünen im Landtag von Baden-Württemberg, vervielf. Manuskript, Trier 1995.

Felderer, Bernhard, Neoclassical Growth with Microfoundations, in: Journal of Economics, Vol. 51, 1990, S. 273–285.

Folbre, Nancy, Children as Public Goods, in: American Economic Review, Vol. 84, 1994, S. 86–90.

Folz, Hans-Ernst, Der Verfassungsauftrag der Ausbildungsförderung heute, in: Deutsches Studentenwerk (Hrsg.), Dialog unter einem Dach: Studentenwerke im Wandel. Festschrift für Horst Bachmann, Bonn 1997.

Franz, Christoph, Einkommensbegriffe im Steuer- und Sozialrecht, Steuer und Wirtschaft, 65. (18.) Jahrgang, 1988, S. 17–38.

Franz, Wolfgang, Arbeitsmarktökonomik, Berlin u. a. 1991.

Friedrich, Horst, Die steuerliche Begünstigung der privaten Bildungsnachfrage – Ein finanzwissenschaftlicher Beitrag zur Finanzreform, Diss., Köln 1973.

Fritsch, Michael / Thomas *Wein* / Hans-Jürgen *Ewers*, Marktversagen und Wirtschaftspolitik. Mikroökonomische Grundlagen staatlichen Handelns, 2. Auflage, München 1996.

Fuchs, Gerhard, Verteilungswirkungen des Bildungssystems unter Berücksichtigung von Lebenseinkommen und Transfer-Steuer-Salden für alternative Bildungsabschlüsse, Diss., Augsburg 1976.

Fuchsloch, Christine, in: Alexander Gagel (Hrsg.), Arbeitsförderungsgesetz – Kommentar (Loseblatt), München 1997.

Gaddum, Johann Wilhelm, Steuerreform: Einfach und Gerecht. Für ein besseres Einkommensteuerrecht, Bonn 1986.

Galler, Heinz P., Opportunitätskosten der Entscheidung für Familie und Haushalt, in: Sylvia Gräbe (Hrsg.), Der private Haushalt als Wirtschaftsfaktor, Reihe „Stiftung Der Private Haushalt", Band 13, Frankfurt a. M. u. a. 1991.

Galler, Heinz P. / Notburga *Ott*, Zur Bedeutung familienpolitischer Maßnahmen für die Familienbildung – eine verhandlungstheoretische Analyse familialer Entscheidungsprozesse, in: Bernhard Felderer (Hrsg.), Bevölkerung und Wirtschaft, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N. F., Band 202, Berlin 1990.

Galler, Heinz P./Notburga *Ott*, Der private Haushalt als ökonomische Institution. Neuere Entwicklungen in der mikroökonomischen Haushaltsökonomie, in: Sylvia Gräbe (Hrsg.), Der private Haushalt im wissenschaftlichen Diskurs, Reihe „Stiftung Der Private Haushalt", Band 17, Frankfurt a. M./New York 1993.

Gandenberger, Otto, Einkommensabhängige staatliche Transferleistungen. Bestandsaufnahme, Wirkungen – Handlungsmöglichkeiten und Handlungsgrenzen, Baden-Baden 1989.

Gandenberger, Otto, Transfers als Bemessungsgrundlage von Transfers, in: Finanzarchiv, N. F., Band 49, 1991/92, S. 202–214.

Gandenberger, Otto, Reform der Einkommensbegriffe bei staatlichen Transfers: (1) Ausgangslage, Orientierung und Umrisse eines Programms, in: Sozialer Fortschritt, 43. Jahrgang, 1994a, S. 39–44.

Gandenberger, Otto, Reform der Einkommensbegriffe bei staatlichen Transfers: (2) Einzelfragen einer Neuordnung, in: Sozialer Fortschritt, 43. Jahrgang, 1994b, S. 73–78.

Gast-De Haan, Brigitte, Weiterbildungskosten, in: Arndt Raupach, Adalbert Uelner (Hrsg.), Ertragsbesteuerung: Zurechnung – Ermittlung – Gestaltung, Festschrift für Ludwig Schmidt, München 1993.

Gemmel, Norman, Externalities to higher education: a review of the new growth literature, Report 8 for „The National Commitee of Inquiry into Higher Education" (Dearing-Report), Nottingham o. J., http://www.leeds.ac.uk/ncihe/r8_117.htm.

Gerhardt, Peter in: ders., Bernd von Heintschel-Heinegg, Michael Klein u. a., Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, Neuwied u. a. 1997.

Giesen, Dieter, Familienrecht, Tübingen 1994.

Glanegger, Peter, in: Ludwig Schmidt, Einkommensteuergesetz-Kommentar, 16. Auflage, München 1997.

Graba, Hans-Ulrich, Darlehen statt Unterhalt, in: FamRZ 1985, S. 118–121.

Graff, Michael, Bildung und technischer Fortschritt als Determinanten wirtschaftlicher Entwicklung. Eine theoretische und empirische Untersuchung, Heidelberg 1995.

Greenwood, Daphne, New Developments in the Intergenerational Impact of Edcuation, in: Walter W. McMahon (Ed.), Recent Advances in Measuring the Social and Individual Benefits of Education, International Journal of Educational Research, Vol. 27, 1997, S. 503–511.

Gries, Thomas, Wachstum, Humankapital und die Dynamik der komparativen Vorteile, Tübingen 1995.

Groot, Wim / Joop *Hartog*, Screening Models and Education, in: Martin Carnoy (Ed.), International Encyclopedia of Economics of Education, 2. Auflage, Oxford 1995.

Grubb, W. Norton, The Returns to Education in the Sub-Baccalaureate Labor Market, 1984–1990, in: Economics of Education Review, Vol. 16, 1997, S. 231–245.

Grüske, Karl-Dieter, Verteilungseffekte der öffentlichen Hochschulfinanzierung in der Bundesrepublik Deutschland – Personale Inzidenz im Querschnitt und Längsschnitt,

in: Reinar Lüdeke (Hrsg.), Bildung, Bildungsfinanzierung und Einkommensverteilung, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N. F., Band 221/II, Berlin 1994.

Habermann, Michael, Die Kinderlastenausgleichskasse – Ein neues Modell in der Diskussion, in: Karin Lücker-Alemann (Hrsg.), Familienförderung oder -ausbeutung? Die Zukunft des Familienlastenausgleichs, Münster 1995.

Härnqvist, Kjell, Individual Demand for Education. Analytical Report, Paris 1978.

Hagemann, Reiner, Zur Neuordnung von Familienlastenausgleich und Ausbildungsförderung, in: Finanzarchiv, N. F., Band 35, 1976, S. 121–127.

Haller, Heinz, Besteuerung der Familieneinkommen und Familienlastenausgleich, Tübingen 1981a.

Haller, Heinz, Die Steuern, Grundlagen eines rationalen Systems öffentlicher Abgaben, 3. Auflage, Tübingen 1981b.

Hansen, Janet, Cost-sharing in higher education: the United States experience, in: Maureen Woodhall (Ed.), Financial support for students. Grants, loans or graduate tax?, London 1989.

Hartog, Joop, On the Private Benefits of Subsidies to Education, in: Economics of Education Review, Vol. 3, 1984, S. 23–35.

Hauser, Richard / Hans *Adam*, Chancengleichheit und Effizienz an der Hochschule. Alternativen der Bildungsfinanzierung, Frankfurt a. M./New York 1976.

Head, J. G., On Merit Wants, in: Finanzarchiv, N. F. Band 46, 1988, S. 1–37.

Hecker, Ursula, Materielle Situation der Auszubildenden, in: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, Heft 1, 1998, S. 7–13.

Hegelheimer, Armin, Einleitung, in: ders. (Hrsg.), Texte zur Bildungsökonomie, Frankfurt a. M. 1975b.

Hegelheimer, Armin (Hrsg.), Texte zur Bildungsökonomie, Frankfurt a. M. 1975a.

Heinicke, Wolfgang, in: Ludwig Schmidt, EStG-Einkommensteuergesetz Kommentar, 16. Auflage, München 1997.

Helberger, Christof, Auswirkungen öffentlicher Bildungsausgaben in der Bundesrepublik Deutschland auf die Einkommensverteilung der Ausbildungsgeneration, Schriften zum Bericht der Transfer-Enquête-Kommission „Das Transfersystem in der Bundesrepublik Deutschland", Band 4, Stuttgart u. a. 1982.

Helberger, Christof, Der Einfluß der Berufsbiographie auf den Lebenseinkommensverlauf von Erwerbstätigen, in: Winfried Schmähl (Hrsg.), Ansätze der Lebenseinkommensanalyse, Tübingen 1983.

Helberger, Christof, Eine Überprüfung der Linearitätsannahme der Humankapitaltheorie, in: Hans-Joachim Bodenhöfer (Hrsg.), Bildung, Beruf, Arbeitsmarkt, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N. F., Band 174, Berlin 1988.

Helberger, Christof / Helene *Palamidis*, Der Beitrag der Humankapitaltheorie zur Erklärung der Bildungsnachfrage, in: Peter A. Döring, Horst Weishaupt, Manfred Weiß (Hrsg.), Bildung in sozio-ökonomischer Sicht. Festschrift für Hasso von Reccum, Frankfurt a. M. 1989.

Helberger, Christof/Helene *Palamidis*, Die Nachfrage nach Bildung. Theorien und empirische Ergebnisse, Berlin 1992.

Helberger, Christof / Gerd *Wagner*, Beitragsäquivalenz oder interpersonelle Umverteilung in der gesetzlichen Rentenversicherung – Eine Analyse auf der Grundlage von Lebenseinkommen, in: Philipp Herder-Dorneich (Hrsg.), Dynamische Theorie der Sozialpolitik, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N. F., Band 123, Berlin 1981.

Heldmann, Elanie, Kinderlastenausgleich in der Bundesrepublik Deutschland. Darstellung, kritische Würdigung und Analyse alternativer Reformmöglichkeiten, Frankfurt a. M. 1986.

Helmes, Jürgen, Humankapital als Zielvariable staatlicher Wirtschaftspolitik. Versuch einer Rechtfertigung bildungspolitischer Eingriffe aus dem Blickwinkel der Finanzwissenschaft, Bergisch-Gladbach 1995.

Hesselle, Vera de, BAföG und „Meister-BAföG": Der Ratgeber für Schüler, Studierende und Meisterschüler, Köln 1996

Hicks, Norman L., Education and Economic Growth, in: Martin Carnoy (ed.), International Encyclopedia of Economics of Education, 2. Auflage, Oxford 1995.

Hofemann, Klaus, Ziel- und Erfolgsanalyse sozialer Reformprogramme am Beispiel des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, Diss., Meisenheim am Glan 1977.

Holtzmann, Hans-Dieter, Öffentliche Finanzierung der Hochschulausgaben in der Bundesrepublik Deutschland – Verteilungseffekte, allokative Folgen und Reformbedarf, in: Forum Finanzwissenschaft, Band 5, hrsg. von Karl-Dieter Grüske, Nürnberg 1994.

Homburg, Stefan, Humankapital und endogenes Wachstum, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (ZWS), Band 115, 1995, S. 339–366.

Homburg, Stefan, Makroökonomik, in: Jürgen von Hagen, Axel Börsch-Supan, Paul J. J. Welfens (Hrsg.), Springers Handbuch der Volkswirtschaftslehre 1, Berlin u. a. 1996.

Homburg, Stefan / Carsten *Gräff*, Zur ökonomischen Begründbarkeit eines Familienlastenausgleichs, in: Bernhard Felderer (Hrsg.), Familienlastenausgleich und demographische Entwicklung, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge, Band 175, Berlin 1988.

Humborg, Franz-Egon, Mängel im geltenden Ausbildungsförderungssystem, in: Albert von Mutius (Hrsg.), Ausbildungsförderung und Familienlastenausgleich. Dokumentation der Fachtagung des Deutschen Studentenwerks am 25. und 26. Mai 1988, Heidelberg 1989.

Hunziker, Peter, Alternative Ansätze der Hochschulfinanzierung, Diss., Zürich 1993.

Kambeck, Rainer, Effizienz- und Gerechtigkeitsaspekte der Familienbesteuerung, in: Das Wirtschaftsstudium (wisu), 25. Jahrgang, 1996, S. 205–207.

Kammann, H. Werner, Analyse des bestehenden Familienlastenausgleichs und seine Weiterentwicklung, in: Bernhard Felderer (Hrsg.), Familienlastenausgleich und de-

mographische Entwicklung, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N. F., Band 175, Berlin 1988.

Kanzler, Hans-Joachim (unter Mitwirkung von Winfried *Bergkemper*, Ulrich *Krömker*), Familienleistungsausgleich: Kindergeld und Kinderfreibetrag, Sonderdruck aus Herrmann/Heuer/Raupach, Kommentar zum EStG und KStG, Köln, 1997.

Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler, Steuerentlastung – Steuervereinfachung – Steuergerechtigkeit. Bausteine für eine umfassende Reform der Lohn- und Einkommensteuer, Heft 84, Wiesbaden 1996.

Karrenberg, Hanns / Wolfgang *Kitterer*, Die Grenzbelastungen bei steigenden Einkommen, in: RWI-Mitteilungen, 30. Jahrgang, 1979, S. 125–150.

Karrenberg, Hanns / Bernd *Fritsche* / Wolfgang *Kitterer* / Heinz Josef *Münch* / Gabriele *Schulz-Overthun*, Die Umverteilungswirkungen der Staatstätigkeit bei den wichtigsten Haushaltstypen, Schriftenreihe des Rheinisch-Weistfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung Essen, N. F. Heft 43, Berlin 1980.

Kassella, Thomas/P. Bernd *Spahn*, Familienlastenausgleich und Einkommensteuer: Zur Reform der Familienbesteuerung, in: Sozialer Fortschritt, 40. Jahrgang, 1991, S. 140–147.

Kennerknecht, Christian, Kosten und Aufwendungen der Kindererziehung, in: Karin Lücker-Alemann (Hrsg.), Familienförderung oder -ausbeutung? Die Zukunft des Familienlastenausgleichs, Münster 1995.

Kirchhof, Paul/Hartmut *Söhn*, Einkommensteuergesetz-Kommentare, 1986 (passim).

Kirchhof, Paul / Klaus *Offerhaus* / Horst *Schöberle* (Hrsg.), Steuerrecht, Verfassungsrecht, Finanzpolitik. Festschrift für Franz Klein, Köln 1994.

Klanberg, Frank, Konzepte eines optimalen Familienlastenausgleichs, in: Bernhard Felderer (Hrsg.), Familienlastenausgleich und demographische Entwicklung, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N. F., Band 175, Berlin 1988.

Klein, Franz, Die unzureichende steuerliche Berücksichtiung der Minderung der Leistungsfähigkeit durch Kinder, in: Deutsches Steuerrecht, 25. Jahrgang, 1987a, S. 779–784.

Klein, Franz, Ehe und Familie im Steuerrecht als verfassungsrechtliches Problem, in: Walther Fürst, Roman Herzog, Dieter C. Umbach (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Zeidler, Band 1, Berlin 1987b.

Klörgmann, Bernhard, Ratgeber zur Einkommensteuer 1994, Stuttgart 1995.

Knecht, René, Humankapitaltheorie als Anssatz zur Erklärung der personellen Arbeitseinkommensverteilung, Diss., St. Gallen 1988.

Köhler, Gerd (Hrsg.)/Rainer *Beeretz*/Irmgard *Michel*/Hans-Jörg *Wurster*, BAföG 83/84. GEW-Handbuch für Schüler und Studenten, 8. Auflage, Freiburg 1983

Koman, Reinhard / Dalia *Marin*, Human Capital and Macroeconomic Growth: Austria and Germany 1960–1992, Diskussionspapier FS IV 97-5, Wissenschaftszentrum Berlin, 1997.

Krause-Junk, Gerold / Johann Hermann *von Oehsen*, Die Option zwischen Kindergeld und Kinderfreibeträgen, in: Wirtschaftsdienst, 75. Jahrgang, 1995, S. 188–194.

Krüsselberg, Hans-Günther / Michael *Auge* / Manfred *Hilzenbecher*, Verhaltenshypothesen und Familienzeitbudgets – Die Ansatzpunkte der „Neuen Haushaltsökonomik" für Familienpolitik, Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Band 182, Stuttgart u. a. 1986.

Kuckert, Bernd, Die Kosten des Bundesausbildungsförderungsfonds (BAFF), Arbeitspapier im Auftrag der Bundestagsfraktion von Bündnis 90 / Die Grünen, Bonn 1996.

Kuna, Walter, Hochschulfinanzierung – ein alternatives Modell, Weinheim 1980.

Laitner, John, Long-run growth and human capital, in: Canadian Journal of Economics, Vol. XXVI, (4), 1993, S. 796–814.

Lampert, Heinz, Der Beitrag von Familien mit Kindern zur Humanvermögensbildung, in: Theresa Bock (Hrsg.), Sozialpolitik und Wissenschaft. Positionen zur Theorie und Praxis der sozialen Hilfe, Schriften des Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Band 269, Frankfurt a. M. 1992.

Lampert, Heinz, Wer „produziert" das Humanvermögen einer Gesellschaft?, in: Norbert Glatzel, Eugen Kleindienst (Hrsg.), Die personale Struktur des gesellschaftlichen Lebens. Festschrift für Anton Rauscher, Berlin 1993.

Lampert, Heinz, Lehrbuch der Sozialpolitik, 3. Auflage, Berlin/Heidelberg u. a. 1994.

Lampert, Heinz, Der familiale Beitrag zur Humanvermögensbildung und seine Konsequenzen für den Familienlastenausgleich, in: Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Familienorganisationen (Hrsg.), Vom Familienlastenausgleich zum Familienleistungsausgleich. Grundlagen – Eckwerte – Ausgestaltung. Dokumentation eines Expertenseminars, Bonn 1995.

Lang, Joachim, Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer. Rechtssytematische Grundlagen steuerlicher Leistungsfähigkeit im deutschen Einkommensteuerrecht, Köln 1981/88.

Lang, Joachim, Zur Reform der Familienbesteuerung. Stellungnahmen von Prof. Dr. Klaus Tipke und Prof. Dr. Joachim Lang gegenüber der Kommission „Familienlastenausgleich" der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, in: Steuer und Wirtschaft, 61. (14.) Jahrgang, 1984, S. 131f.

Lang, Joachim, Reformentwurf zu Grundvorschriften des Einkommensteuergesetzes. Münsteraner Symposion, Band II, Köln 1985.

Lang, Joachim, Verfassungsrechtliche Gewährleistung des Familienexistenzminimums im Steuer- und Kindergeldrecht. Zu den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 29.5.1990 und 12.6.1990, in: Steuer und Wirtschaft, 67. (20.) Jahrgang, 1990, S. 331–348.

Lang, Joachim, Entwurf eines Steuergesetzbuchs, Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 49, Bonn 1993.

Lang, Joachim, Reform der Familienbesteuerung, in: Paul Kirchhoff, Klaus Offerhaus, Horst Schöberle (Hrsg.), Steuerrecht – Verfassungsrecht – Finanzpolitik. Festschrift für Franz Klein, Köln 1994.

Lang, Joachim, Vom Steuerchaos zu einem Steuersystem rechtlicher und wirtschaftlicher Vernunft, in: Stefan Baron, Konrad Handschuch (Hrsg.), Wege aus dem Steuerchaos: Aktueller Stand der steuerpolitischen Diskussion in Deutschland, Stuttgart 1996.

Lang, Joachim (Hrsg.), Die Steuerrechtsordnung in der Diskussion. Festschrift für Klaus Tipke, Köln 1995.

Lehner, Moris, Einkommensteuerrecht und Sozialhilferecht, Tübingen 1993.

Leszczensky, Michael, Der Trend zur studentischen Selbstfinanzierung, hrsg. von der HIS GmbH, Reihe Hochschulplanung, Band 99, Hannover 1993.

Lewin, Karl / Gustav-Wilhelm *Bathke* / Ulrich *Heublein* / Dieter *Sommer*, Studienanfänger im Winstersemester 1991/92 – Studienentscheidungen in den alten und neuen Ländern: Annäherungstendenzen, hrsg. von der HIS GmbH, Reihe Hochschulplanung, Band 95, Hannover 1992.

Lewin, Karl / Ulrich *Heublein* / Dieter *Sommer*, Studienaufnahme 1996/97: Über die Hälfte der Studienanfänger an Fachhochschulen hat das Abitur, in: HIS Kurzinformationen A17/97, Hannover 1997.

Lewin, Karl / Karl-Heinz *Minks* / Sönke *Uhde*, Abitur – Berufsausbildung – Studium. Zur Strategie der Doppelqualifizierung von Abiturienten, in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 29. Jahrgang, 1996.

Lingemann, Wolfgang, Das rechtliche Konzept der Familienbesteuerung, Berlin 1994.

Lith, Ulrich van, Ist die Ausbildungsförderung reformbedürftig?, in: Wirtschaftsdienst, 61. Jahrgang, 1981a, S. 402–410.

Lith, Ulrich van, Ist die Ausbildungsförderung reformbedürftig?, in: Freiheit der Wissenschaft, 1981b, S. 102–109.

Lith, Ulrich van / Burkhard *Hemmert*, Alternativen zur Ausbildungsförderung, in: Wirtschaftsdienst, 62. Jahrgang, 1982, S. 229–234.

Lith, Ulrich van, Der Markt als Ordnungsprinzip des Bildungsbereichs, München 1985.

Loury, Glenn C., Intergenerational Transfers and the Distribution of Earnings, in: Econometrica, Vol. 49, 1981.

Lucas, Robert E. Jr., On the Mechanics of Economic Development, in: Journal of Monetary Economics, Vol. 22, 1988, S. 3–42.

Lüdeke, Reinar, Fiskalische Systeme bei der Hochschulausbildung. Realtypen in den Vereinigten Staaten, der Bundesrepublik, Japan und der DDR im Vergleich, in: Karl Häuser (Hrsg.), Finanzsysteme: Ideal- und Realtypen – Gesundheitswesen und Hochschulbildung, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N. F., Band 135, Berlin 1983.

Lüdeke, Reinar, Theorie der staatlichen Bildungsfinanzierung im Rahmen einer Theorie der Staatsaufgaben, in: Gerhard Brinkmann (Hrsg.): Probleme der Bildungsfinanzierung, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N. F., Band 146, Berlin 1985.

Lüdeke, Reinar, Staatsverschuldung, intergenerative Redistribution und umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung: Eine andere Sicht der Lasten durch ein negatives Bevölkerungswachstum, in: Joachim Klaus, Paul Klemmer (Hrsg.), Wirtschaftliche Strukturprobleme und soziale Fragen: Analyse und Gestaltungsaufgaben, J. Heinz Müller zum 70. Geburtstag, Berlin 1988.

Lüdeke, Reinar, Externe Effekte, öffentliche Güter und optimale Besteuerung, in: Das Wirtschaftsstudium, 20. Jahrgang, 1991.

Lüdeke, Reinar, Kinderkosten, umlagefinanzierte Rentenversicherung, Staatsverschuldung und intergenerative Einkommensverteilung, in: Gerhard Kleinhenz (Hrsg.), Soziale Ausgestaltung der Marktwirtschaft. Die Vervollkommnung einer „Sozialen Marktwirtschaft" als Daueraufgabe der Ordnungs- und Sozialpolitik, Festschrift zum 65. Geburtstag für Prof. Dr. Heinz Lampert, Berlin 1995.

Lüdeke, Reinar / Klaus *Beckmann*, Social Costs of Higher Education: Production and Financing. The Case of Germany (1994), mimeo, Passau 1998.

Lüdeke, Reinar / Martin *Werding*, Die Reform des Dualen Familienlasten- bzw. Familienleistungsausgleichs 1996. Wirkungen und Ziele einkommensteuerlicher Kinderfreibeträge und des Kindergelds nach altem und neuem Recht, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Band 215, 1996, S. 419–443.

Lüthje, Jürgen, Thesen zur Neuordnung der Bildungsfinanzierung im Hochschulbereich, in: Wissenschaftsnotizen, hrsg. vom SPD-Parteivorstand-Wissenschaftsforum der Sozialdemokratie, Heft 11, April 1997, S. 21–26.

Mankiw, N. Gregory / David *Romer* / David N. *Weil*, A Contribution to the Empirics of Economic Growth, in: Quarterly Journal of Economics, Vol. 107, 1992, S. 407–437.

Manser, Marilyn / Murray *Brown*, Marriage and Household Decision-Making: A Bargaining Analysis, in: International Economic Review, Vol. 21, 1980, S. 31–44.

McElroy, Marjorie B. / Mary Jean *Horney*, Nash-Bargained Household Decisions: Toward a Generalization of the Theory of Demand, in: International Economic Review, Vol. 22, 1981, S. 333–349.

McMahon, Walter W., Consumption Benefits of Education, in: Martin Carnoy (Ed.), International Encyclopedia of Economics of Education, 2. Auflage, Oxford 1995.

McMahon, Walter W., Conceptual Framework for Measuring the Total Social and Private Benefits of Education, in: ders. (Hrsg.), Recent Advances in Measuring the Social and Individual Benefits of Education, International Journal of Educational Research, Vol. 27, 1997b, S. 453–481.

McMahon, Walter W. (Ed.), Recent Advances in Measuring the Social and Individual Benefits of Education, International Journal of Educational Research, Vol. 27, 1997a.

Meier, Jörg, Grundgesetz und Ausbildungsförderung, in: WSI-Mitteilungen, 50. Jahrgang, 1997, S. 800–806.

Menard, Lutz, in: Klaus Niesel (Hrsg.), AFG – Arbeitsförderungsgesetz, 2. neubearbeitete Auflage, München 1997.

Mitschke, Joachim, Steuer- und Transferordnung aus einem Guß: Entwurf einer Neugestaltung der direkten Steuern und Sozialtransfers in der Bundesrepublik Deutschland, Schriften zur Ordnungspolitik, Band 2, Baden-Baden 1985.

Mitschke, Joachim, Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag und Familienlastenausgleich, Vorlage für das Frankfurter Institut, unveröff. Manuskript, Frankfurt 1992.

Mitschke, Joachim, Integration von Steuer- und Sozialleistungssystem – Chancen und Hürden, in: Steuer und Wirtschaft, 71. (24.) Jahrgang, 1994, S. 153-162.

Moderegger, Martin, Der verfassungsrechtliche Familienschutz und das System des Einkommensteuerrechts, Baden-Baden 1991.

Modigliani, Franco, Life Cycle, Individual Thrift, and the Wealth of Nations, in: American Economic Review, Vol. 76, 1986, S. 297–313.

Münder, Johannes, Die Zukunft des Familienlastenausgleichs, in: Karin Lücker-Alemann (Hrsg.), Familienförderung oder -ausbeutung? Die Zukunft des Familienlastenausgleichs, Münster 1995.

Musgrave, Richard A / Peggy B. *Musgrave* / Lore *Kullmer*, Die öffentlichen Finanzen in Theorie und Praxis, Band 1, 5. Auflage, Tübingen 1990.

Mutius, Albert von, Anforderungen an ein Ausbildungsförderungssystem der 90er Jahre, in: ders. (Hrsg.), Ausbildungsförderung und Familienlastenausgleich. Dokumentation der Fachtagung des Deutschen Studentenwerks am 25. und 26. Mai 1988, Heidelberg 1989b.

Mutius, Albert von (Hrsg.), Ausbildungsförderung und Familienlastenausgleich. Dokumentation der Fachtagung des Deutschen Studentenwerks am 25. und 26. Mai 1988, Heidelberg 1989a.

Nerlove, Marc, Some Problems in the Use of Income-contingent Loans for the Finance of Higher Education, in: Journal of Political Economy, Vol. 83, 1975, S. 157–183.

Oberhauser, Alois, Familienlastenausgleich, in: Willi Albers et al. (Hrsg.), Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft, Band 2, Stuttgart 1980.

Oberhauser, Alois, Die Ungereimtheiten des dualen Systems, in: Sozialer Fortschritt, 34. Jahrgang, 1985, S. 14–28.

Oberhauser, Alois, Bildungsdarlehen. Möglichkeiten einer kreditären Vorfinanzierung von Ausbildungsaufwendungen, hrsg. vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, Schriftenreihe Studien zu Bildung und Wissenschaft, Band 53, Bonn 1987.

Oberhauser, Alois, Ungereimtheiten des Ausbildungsförderungssystems – Ansätze einer zielgerichteten Weiterentwicklung, in: Joachim Klaus, Paul Klemmer (Hrsg.), Wirtschaftliche Strukturprobleme und soziale Fragen: Analyse und Gestaltungsaufgaben, J. Heinz Müller zum 70. Geburtstag, Berlin 1988.

Oberhauser, Alois, Familie und Haushalt als Transferempfänger. Situation, Mängel und Reformansätze, Reihe „Stiftung Der Private Haushalt", Band 5, Frankfurt a. M. 1989a.

Oberhauser, Alois, Kreditmodelle zur Minderung der Finanzierungsschwierigkeiten von Auszubildenden aus mittleren Einkommensschichten, in: Albert von Mutius (Hrsg.),

Ausbildungsförderung und Familienlastenausgleich. Dokumentation der Fachtagung des Deutschen Studentenwerks am 25. und 26. Mai 1988, Heidelberg 1989b.

Oberhauser, Alois, Zielerreichung und Zielverfehlung haushalts- und familienbezogener Transferpolitik, in: Hildegard Rapin (Hrsg.), Familiengerechte Steuer- und Transferpolitik. Eine kontroverse Diskussion, Reihe „Stiftung Der Private Haushalt", Band 7, Frankfurt a. M. 1989c.

Oberhauser, Alois, Familienlastenausgleich und Familienbesteuerung, in: Gerhard Kleinhenz (Hrsg.), Soziale Ausgestaltung der Marktwirtschaft. Die Vervollkommnung einer „Sozialen Marktwirtschaft" als Daueraufgabe der Ordnungs- und Sozialpolitik, Festschrift zum 65. Geburtstag für Prof. Dr. Heinz Lampert, Berlin 1995.

Olk, Thomas / Johanna *Mierendorff*, Existenzsicherung für Kinder – Zur sozialpolitischen Regulierung von Kindheit im bundesdeutschen Sozialstaat, in: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation, 18. Jahrgang, 1998, S. 38–52.

Onken, Ralph, Ausbildungsförderung im Rahmen des Familienlastenausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland von 1970 bis 1990, Frankfurt a. M. u. a. 1993.

Organisation for Economic Co-operation and Development / Center for Educational Research and Innovation, Bildung auf einen Blick – OECD-Indikatoren 1997, Paris 1997a.

Organisation for Economic Co-operation and Development / Center for Educational Research and Innovation, Bildungspolitische Analyse 1997, Paris 1997b.

Organisation for Economic Co-operation and Development / Center for Educational Research and Innovation, Human Capital Investment. An International Comparison, Paris 1998.

Ott, Notburga, Intrafamily Bargaining and Household Decision, Berlin u. a. 1992.

Palandt, Otto / Uwe *Diederichsen*, BGB-Kommentar, 53. Auflage, München 1995.

Paus, B., Das Existenzmimimum der Familie mindert die Steuerbemessungsgrundlage, in: Informationen über Steuer und Wirtschaft, 1990, S. 394–400.

Pechar, Hans / Christian *Keber*, Abschied vom Nulltarif. Argumente für sozialverträgliche Studiengebühren, Wien 1996.

Pechstein, Matthias, Familiengerechtigkeit als Gestaltungsgebot für die staatliche Ordnung. Zur Abgrenzung von Eingriff und Leistung bei Maßnahmen des sogenannten Familienlastenausgleichs, Baden-Baden 1994.

Pezzer, Heinz-Jürgen, Familienbesteuerung und Grundgesetz, in: Steuer und Wirtschaft, 66. (19.) Jahrgang, 1989, S. 219–226.

Pfaff, Anita B., Familienhilfe: Familienlastenausgleich in der gesetzlichen Krankenversicherung, in: Sozialer Fortschritt, 42. Jahrgang, 1993, S. 301–308.

Pfaff, Martin / Gerhard *Fuchs*, Bildung, Ungleichheit und Lebenseinkommen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Klaus Hüfner (Hrsg.), Bildung, Ungleichheit und Lebenschancen (ausgewählte Beiträge (OECD), Frankfurt a. M. 1978a.

Pfaff, Martin / Gerhard *Fuchs* / Rudolf *Kohler*, Alternative Konzepte zur Berechnung einer Akademikersteuer, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, 98. Jahrgang, 1978b, S. 181–209.

Plicht, Hannelore / Karen *Schober* / Franziska *Schreyer*, Zur Ausbildungsadäquanz der Beschäftigung von Hochschulabsolventinnen und -absolventen. Versuch einer Quantifizierung anhand der Mikrozensen 1985 bis 1991, in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 27. Jahrgang, 1994, S. 177–204.

Pollack, Robert A., A Transaction Cost Approach to Families and Households, in: Journal of Economic Literature, Vol. XXIII, 1985, S. 581–608.

Psacharopoulos, George, Returns to Education: an International Comparison, Amsterdam 1973.

Psacharopoulos, George, Conceptions and Misconceptions on Human Capital Theory, in: Werner Clement (Hrsg.), Konzept und Kritik des Humankapitalansatzes, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N. F., Band 113, Berlin 1981a.

Psacharopoulos, George, Returns to Education: an updated international Comparison, in: Comparative Education, Vol. 17, 1981b, S. 321–341.

Psacharopoulos, George, The Contribution of Education to Economic Growth: International Comparisons of Productivity and Causes of Slowdown, Cambridge, Mass. 1984, S. 335–355.

Psacharopoulos, George, Returns to Education: A further International Update and Implications, in: Journal of Human Resources, Vol. 20, 1985, S. 583–604.

Psacharopoulos, George, Returns on Investment in Education: A Global Update, in: World Development, Vol. 22, 1994, S. 1325–1343.

Psacharopoulos, George, A Reply to Bennell, in: World Development, Vol. 24, 1996, S. 201.

Radke, Petra, Zeitallokation im Familienzusammenhang. Modellierung des Arbeitsangebots unter Einbezug des sozialen Tauschs, Frankfurt a. M. u. a. 1996.

Ramsauer, Ulrich / Michael *Stallbaum*, Bundesausbildungsförderungsgesetz, 2. Auflage, München 1988.

Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung, Aktuelle Bestandsaufnahme des deutschen Transfersystems – Eine empirische Analyse unter Effektivitäts- und Anreizgesichtspunkten, Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Essen 1996.

Ribhegge, Hermann, Allokative Aspekte der Kindererziehung – Zur Berücksichtigung der Kindererziehung in der Rentenversicherung und dem Familienlastenausgleich, in: List-Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik, 17. Jahrgang, 1991, S. 179–197.

Ribhegge, Hermann, Ökonomische Theorie der Familie, in: Bernd-Thomas Ramb, Manfred Tietzel (Hrsg.), Ökonomische Verhaltenstheorie, München 1993.

Roppel, Ulrich, Familie und ökonomisches Verhalten. Beiträge zu einer neuen ökonomischen Theorie der Familie, in: Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie 5, 1986, S. 240–261.

Rosigkeit, Andreas, Reformdefizite der deutschen Hochschule, Frankfurt a. M. 1995.

Ross, Hartmut, Familienlastenausgleich, quo vadis? Ein Diskussionsbeitrag, in: Deutsche Steuer-Zeitung, 78. Jahrgang, 1990, S. 612.

Rüfner, Wolfgang, Ausbildungsförderung im sozialen Rechtsstaat, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 1980, S. 114–119.

Sachverständigenrat Bildung bei der Hans-Böckler-Stiftung, Für ein verändertes System der Bildungsfinanzierung, Diskussionspapiere Nr. 1, Düsseldorf 1998.

Sala-i-Martin, Xavier, A positive Theory of Social Security, in: Journal of Economic Growth, Vol. 1, 1996, S. 277–304.

Samuelson, Paul A., An Exact Consumption-Loan Model of Interest with or without the Social Contrivance of Money, in: Journal of Political Economy, Vol. 66, 1958, S. 467–482.

Sarrazin, Thilo, Kumulative Effekte der Finanz- und Sozialpolitik auf die Einkommensverteilung, in: Finanzarchiv, Band 34, 1975/76, S. 424–455.

Schäfer, Bernd, Entlastungs- und Verteilungsanalyse alternativer Familienlastenausgleichssysteme, in: Hans-Georg Petersen, Michael Hüther, Klaus Müller (Hrsg.), Wirkungsanalyse alternativer Steuer- und Transfersysteme. Das Beispiel der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt a. M. 1992.

Schäfer, Bernd, Familienlastenausgleich in der Bundesrepublik Deutschland. Darstellung und empirische Analyse des bestehenden Systems und ausgewählter Reformvorschläge, Frankfurt a. M. 1996.

Schaumburg, Harald, Das Leistungsfähigkeitsprinzip im internationalen Steuerrecht, in: Joachim Lang (Hrsg.), Die Steuerrechtsordnung in der Diskussion. Festschrift für Klaus Tipke, Köln 1995.

Schellhaaß, Horst-Manfred, Arbeitsmarktkompatible Versicherungssystems. An den Beispielen „Ausbildung" und „gesundheitliche Beeinträchtigungen", in: Gabriele Rolf, P. Bernd Spahn, Gert Wagner (Hrsg.), Sozialvertrag und Sicherung. Zur ökonomischen Theorie staatlicher Versicherungs- und Umverteilungssysteme, Frankfurt / New York 1988.

Scherf, Wolfgang, Familienbesteuerung und Familienlastenausgleich. Ansatzpunkte einer Reform des dualen Systems, in: Sozialer Fortschritt, 43. Jahrgang, 1994, S. 259–265.

Schlee, Harald, Einkommensteuerliche Behandlung von Transferzahlungen, Frankfurt a. M. 1994.

Schlüter, Wilfried, BGB-Familienrecht, 7. Auflage, Heidelberg 1996.

Schmidt, Henning, Finanzierung von Hochschulausbildung, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, 104. Jahrgang, 1984, S. 151–175.

Schmidt, Henning / Udo *Frank* / Iris *Müller-Rohr*, Kritische Bemerkungen zum System des Kinderlastenausgleichs – zugleich ein Vorschlag zur Neugestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung, in: Finanzarchiv, N. F., Band 43, 1985, S. 28–66.

Schmidt, Ludwig, Einkommensteuergesetz–Kommentar, 16. Auflage, München 1997.

Schnitzer, Klaus, Studiengebühren und Bildungsrendite, in: Deutsche Universitäts-Zeitung, Nr. 19, 1996, S. 22–24.

Schnitzer, Klaus / Wolfgang *Isserstedt* unter Mitwirkung von Gisela *Färber*, Untersuchung zum Umfang staatlicher Ausbildungsausgaben im Hinblick auf eine Reform der Ausbildungsförderung. Gutachten für das sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (unveröffentlicht), Hannover 1996.

Schnitzer, Klaus / Wolfgang *Isserstedt* / Peter *Müßig-Trapp* / Jochen *Schreiber*, Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland. Ausgewählte Ergebnisse der 15. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes durchgeführt durch HIS Hochschul-Informations-System, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (Hrsg.), Bonn 1998.

Schreiber, Wilfried, Kindergeld im sozio-ökoonomischen Prozeß. Familienlastenausgleich als Prozeß zeitlicher Kaufkraft-Umschichtungen im Individual-Bereich, Köln 1964.

Schultz, Theodore W., Education and Economic Growth, in: Nelson B. Henry (Ed.), Social Forces Influencing American Education, Chicago 1961.

Schultz, Theodore W., Das langfristige Wachstum des Humankapitals in den Vereinigten Staaten, in: Armin Hegelheimer (Hrsg.), Texte zur Bildungsökonomie, Frankfurt a. M. 1975.

Schulz-Overthun, Gabriele, Ausbildungsförderung und Haushaltseinkommen. Unterschiedliche Begünstigung von Schülern, Studenten und Auszubildenden, in: Mitteilungen des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung, 30. Jahrgang, 1979, S. 237–256.

Schwab, Dieter, Familienrecht, 8. Auflage, München 1995, Rz 537f.

Seewald, Otfried / Dagmar *Felix*, Kindergeld – Sozialleistung mit steuerlicher Entlastungsfunktion, in: Vierteljahresschrift für Sozialrecht, 1991, S. 157–184.

Seifert, Karl-Heinz / Dieter *Hömig* (Hrsg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Taschenkommentar, 5. Auflage, Baden-Baden 1995.

Siegel, Theodor / Dieter *Schneider*, Existenzminimum und Familienlastenausgleich: Ein Problem der Reform des Einkommensteuerrechts, Diskussionspapier 4/1994, hrsg. von der Wirtschaftswissenschaftlichen Dokumentation – Fachbereich 14 – der TU Berlin, Berlin 1994.

Simon, Herbert A., Homo rationalis. Die Vernunft im menschlichen Leben, Frankfurt a. M./New York 1993.

Sohmen, Egon, Allokationstheorie und Wirtschaftspolitik, 2. Auflage, Tübingen 1992.

Söhn, Hartmut, in: Paul Kirchhof, Hartmut Söhn, Einkommensteuergesetz-Kommentare, Loseblatt, Band 7.

Söhn, Hartmut, Verfassungsrechtliche Aspekte der Besteuerung nach der subjektiven Leistungsfähigkeit im Einkommensteuerrecht: Zum persönlichen Existenzminimum, in: Finanzarchiv, N. F., Band 46, 1988, S. 154–171.

Söhn, Hartmut, Einkommensteuer und subjektive Leistungsfähigkeit: Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Kinderfreibetrag / Kindergeld und persönlichem Existenzminimum, in: Finanzarchiv, N. F., Band 51, 1994a, S. 372–409.

Söhn, Hartmut, Steuerliche Berücksichtiung der Minderung der Leistungsfähigkeit durch Kinder, in: Paul Kirchhof, Klaus Offerhaus, Horst Schüberle (Hrsg.), Steuerrecht – Verfassungsrecht – Finanzpolitik. Festschrift für Franz Klein, Köln 1994b.

Solmon, L. C. / C. L. *Fagnano*, Benefits of Education, in: Martin Carnoy (Ed.), International Encyclopedia of Economics of Education, 2. Auflage, Oxford 1995.

Spee, Arnold A. J., Ausbildungsförderung in den Niederlanden, System und erste Erfahrungen, in: Albert von Mutius (Hrsg.), Ausbildungsförderung und Familienlastenausgleich. Dokumentation der Fachtagung des Deutschen Studentenwerks am 25. und 26. Mai 1988, Heidelberg 1989.

Spieß, C. Katharina, Staatliche Eingriffe in die Märkte für Kinderbetreuung. Theorie und Empirie im deutsch-amerikanischen Vergleich, Frankfurt a. M. 1998.

Stanovnik, Tine, The Returns to Education in Slovenia, in: Economics of Education Review, Vol. 16, 1997, S. 443–449.

Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 7: Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) 1991, Wiesbaden 1992.

Statistisches Bundesamt, Bildung im Zahlenspiegel 1997, Wiesbaden 1997a.

Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 7: Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) 1996, Wiesbaden 1997b.

Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 1997, Wiesbaden 1997c.

Steel, James / Colin *Sausman*, The contribution of graduates to the economy: rates of return, Report for „The National Commitee of Inquiry into Higher Education" (Dearing-Report), o. O. o. J., http://www.leeds.ac.uk/ncihe/report7.htm.

Steiger, Heinhard, Ausbildungsförderung und Familienlastenausgleich: Verfassungsrechtliche Vorgaben, in: Albert von Mutius (Hrsg.), Ausbildungsförderung und Familienlastenausgleich. Dokumentation der Fachtagung des Deutschen Studentenwerks am 25. und 26. Mai 1988, Heidelberg 1989.

Stiglitz, Joseph E. / Bruno *Schönfelder*, Finanzwissenschaft, 2. Auflage, München 1989.

Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Centrum für Hochschulentwicklung, Modell für einen Beitrag der Studierenden zur Finanzierung der Hochschulen (Studienbeitragsmodell), Essen/Gütersloh 1998.

Straubhaar, Thomas / Manfred *Winz*, Reform des Bildungswesens, Bern 1992.

Stryck, Ingo, Kosten von Kindern. Die Ermittlung von wohlstandsäquivalenten Einkommensrelationen für Haushalte unterschiedlicher Größe und Zusammensetzung, Frankfurt a. M. 1997.

Sudmann, Heinrich, Der Familienlastenausgleich im Spannungsfeld von leistungsgerechter Besteuerung und bedarfsgerechter Förderung, in: Sozialer Fortschritt, 42. Jahrgang, 1993, S. 276–279.

Szydlik, Marc, Zur Übereinstimmung von Ausbildung und Arbeitsplatzanforderungen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 29. Jahrgang, 1996, S. 295–306.

Tessaring, Manfred, Das duale System der Berufsausbildung in Deutschland: Attraktivität und Beschäftigungsperspektiven, in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 26. Jahrgang, 1993, S. 131–161.

Tessaring, Manfred, Langfristige Tendenzen des Arbeitskräftebedarfs nach Tätigkeiten und Qualifikationen in den alten Bundesländern bis zum Jahre 2010. Eine erste Aktualisierung der IAB/Prognos-Projektionen 1989/91 in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 27. Jahrgang, 1994, S. 5–19.

Thiel, Jochen, Steuergerechtigkeit und Steuervereinfachung in der Praxis – Das Jahressteuergesetz 1996 wird vorbereitet, in: Joachim Lang (Hrsg.), Die Steuerrechtsordnung in der Diskussion. Festschrift für Klaus Tipke, Köln 1995.

Thiele, Rainer, The Role of the Private and Public Sector in Human Capital Formation, in: Intereconomics Vol. 32, 1997, S. 186–192.

Tillmanns, Wolfhard, Frankreich, in: Annemarie Mennel, Jutta Förster (Hrsg.), Steuern in Europa, Amerika und Asien (Loseblatt), Herne/Berlin, 1997.

Timmermann, Dieter, Gebührenfinanzierung der Hochschulausbildung: allokative und distributive Aspekte, in: Gerhard Brinkmann (Hrsg.), Probleme der Bildungsfinanzierung, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N. F., Band 146, Berlin 1985.

Timmermann, Dieter, Human Capital Theory and the Individualization Theorem, in: Georg Neubauer, Klaus Hurrelmann (Hrsg.), Individualization in Childhood and Adolescence, Berlin/New York 1995.

Tipke, Klaus, Unterhalt und sachgerechte Einkommensteuerbemessungsgrundlage, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 16. Jahrgang, 1983, S. 25–28.

Tipke, Klaus, Zur Reform der Familienbesteuerung. Stellungnahmen von Prof. Dr. Klaus Tipke und Prof. Dr. Joachim Lang gegenüber der Kommission „Familienlastenausgleich" der CDU / CSU-Bundestagsfraktion, in: Steuer und Wirtschaft, 61. (14.) Jahrgang, 1984, S. 127–128.

Tipke, Klaus, Die Steuerrechtsordnung (3 Bände), Köln 1993.

Tipke, Klaus/Joachim *Lang*, Steuerrecht, 15. Auflage, Köln 1996.

Tofaute, Hartmut, Splitting, Kinderfreibeträge, sozialer Familienlastenausgleich: Ein harmonischer Dreiklang? Kritische Anmerkungen zum Steuersenkungsgesetz 1986/88, in. Sozialer Sicherheit, 34. Jahrgang, 1985, S. 330–337.

Uelner, Adalbert, Zur Neukonzeption des einkommensteuerlichen Familienlastenausgleichs, in: Deutsche Steuer-Zeitung, 83. Jahrgang, 1995, S. 321–326.

Urteil des BGH vom 19.6.1985, FamRZ 1985, 916 = NJW 1985, 2331.

Uzawa, Hirofumi, Optimum Technical Change in an Aggregative Model of Economic Growth, in: International Economic Review Vol. 6, 1965, S. 18–31.

Vaskovics, Laszlo A., Elterliche Solidarleistungen für junge Erwachsene, in: Kurt Lüscher, Franz Schultheis (Hrsg), Generationenbeziehungen in „postmodernen" Gesell-

schaften. Analysen zum Verhältnis von Individuum, Familie, Staat und Gesellschaft, Konstanzer Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung, Band 7, Konstanz 1993.

Vaubel, Roland, Sozialpolitik für mündige Bürger: Optionen für eine Reform, Baden-Baden 1990.

Vogel, Klaus, Zwangsläufige Aufwendungen – besonders Unterhaltsaufwendungen – müssen realitätsgerecht abziehbar sein, in: Steuer und Wirtschaft, 61. (14.) Jahrgang, 1984, S. 197–203.

Vorwold, Gerhard, Die steuerrechtliche Berücksichtigung unvermeidbarer Privataufwendungen, in: Steuer und Wirtschaft, 68. (21.) Jahrgang, 1992, S. 264–269.

Wahse, Jürgen / Gernot *Weißhuhn* / Andreas *König*, Arbeitskräftebedarf in Deutschland bis 2010. Arbeitskräfteeinsatz 1978–1990 und Szenarien bis 2010 für die alten und neuen Bundesländer, hrsg. vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, Schriftenreihe Studien zu Bildung und Wissenschaft, Band 116, Bonn 1994.

Weidacher, Alois, Kritische Anmerkungen zum Familienlastenausgleich, in: Hauswirtschaft und Wissenschaft, 1992, S. 131–136.

Weisberg, Jacob, Returns to Education in Israel: 1974–1983, in: Economics of Education Review, Vol. 14, 1995, S. 145–154.

Weisbrod, Burton A., External Effects of Investment in Education, in: Mark Blaug (Ed.), Economics of Education 1, London 1968.

Weiss, Yoram, The Risk Element in Occupational and Educational Choices, in: Journal of Political Economy, Vol. 80, 1972, S. 1203–1213.

Weißhuhn, Gernot, Sozioökonomische Analyse von Bildungs- und Asubildungsaktivitäten, Berlin 1977.

Weißhuhn, Gernot, Bildungs- und sozio-ökonomische Probleme alternativer Finanzierungssysteme des Hochschulbereichs, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, 98. Jahrgang, 1978, S. 163–180.

Weißhuhn, Gernot / Werner *Clement*, Analyse der qualifikationsspezifischen Verdienstrelationen in der Bundesrepublik Deutschland auf der Basis der Beschäftigungsstatistik 1974/1977, in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 15. Jahrgang, 1982, S. 36–49.

Weißhuhn, Gernot / Werner *Clement*, Qualifikations- und Verdienststrukturen in der Bundesrepublik Deutschland 1974–1978: Eine Humankapitalanalyse, in: Werner Clement, Manfred Tessaring, Gernot Weißhuhn, Ausbildung und Einkommen in der Bundesrepublik Deutschland, Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Band 80, Nürnberg 1983.

Weizsäcker, Carl Christian von, Lenkungsprobleme der Hochschulpolitik, in: Helmut Arndt, Dieter Swatek (Hrsg.), Grundfragen der Infrastrukturplanung für wachsende Wirtschaften, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N. F., Band 58, Berlin 1971 (wiederabgedruckt: hrsg. vom Verein für studentische und Hochschulfragen e. V., Bonn o. J).

Weizsäcker, Robert K. von, Bevölkerungsentwicklung, soziale Sicherung und Staatsfinanzen, in: Bernhard Felderer (Hrsg.), Bevölkerung und Wirtschaft, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N. F., Band 202, Berlin 1990.

Wendt, Rudolf, Familienbesteuerung und Grundgesetz, in: Joachim Lang (Hrsg.), Die Steuerrechtsordnung in der Diskussion. Festschrift für Klaus Tipke zum 70. Geburtstag, Köln 1995.

Werding, Martin, Zur Rekonstruktion des Generationenvertrages, Tübingen 1998.

Wessel, Hartmut, Determinanten Der Bildungsnachfrage: Theorie und Empirie der indivdiduellen Nachfrage nach weiterführender Bildung, Diss., Bielefeld 1980.

West, Edwin G., Britain's Student Loan System in World Perspective: A Critique, London 1994.

Wieland, Joachim, Verfassungsrechtlich gebotene Höhe eines Sockelbetrages, unveröffentlichtes Manuskript, Bielefeld 1997.

Willeke, Franz-Ulrich, Profile des Familienlastenausgleichs: Zur Transformation der gegenwärtigen Regelungen in eine widerspruchsfreie Konzeption, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Band 211, 1993, S. 193–217.

Willeke, Franz-Ulrich / Ralph *Onken*, Allgemeiner Familienlastenausgleich in der Bundesrepublik Deutschland, Reihe Stiftung Der Private Haushalt, Band 8, Frankfurt a. M. 1990.

Willeke, Franz-Ulrich / Ralph *Onken*, Familienlastenausgleich mit variablem Kindergeld. Eine Konzeption zur Harmonisierung familien- und steuerpolitischer Zielsetzungen, in: Steuer und Wirtschaft, 68. (21.) Jahrgang, 1991, S. 3–16.

Wingen, Max, Stand und Perspektiven der Familienförderung im Sozialleistungssystem – ein Problemaufriß, in: Finanzarchiv, N. F., Band 45, 1987, S. 70–103.

Wingen, Max, Verteilungspolitische Aspekte eines wirklichen Familienlastenausgleichs, in: Albert von Mutius (Hrsg.), Ausbildungsförderung und Familienlastenausgleich. Dokumentation der Fachtagung des Deutschen Studentenwerks am 25. und 26. Mai 1988, Heidelberg 1989.

Wingen, Max, Zur Theorie und Praxis der Familienpolitik, Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Allgemeine Schrift 270, Stuttgart 1994

Wingen, Max, Familie – ein vergessener Leistungsträger, Grafschaft 1995.

Wingen, Max, Familienpolitik, Stuttgart 1997.

Wissenschaftliche Beirat beim Bundesminister der Finanzen, Gutachten zur Reform der direkten Steuern, Schriftenreihe des BMF, Nr. 9, 1967.

Witt, Ulrich, Familienökonomik – Einige nicht-neoklassische Aspekte, in: Horst Todt (Hrsg.), Die Familie als Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschung, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N. F., Band 164, Berlin, 1987.

Wolfe, Barbara L., External Benefits of Education, in: Martin Carnoy (Ed.), International Encyclopedia of Economics of Education, 2. Auflage, Oxford 1995, S. 159–163.

Wolfe, Barbara / Samuel *Zuvekas*, Nonmarket Outcomes of Schooling, in: Walter W. McMahon (Ed.), Recent Advances in Measuring the Social and Individual Benefits

of Education, International Journal of Educational Research, Vol. 27, 1997, S. 491–501.

Woodhall, Maureen, Introduction: Sharing the costs of higher education, in dies. (Hrsg.), Financial support for students. Grants, loans or graduate tax?, London 1989b.

Woodhall, Maureen, Human Capital Concepts, in: Martin Carnoy (Ed.), International Encyclopedia of Economics of Education, 2. Auflage, Oxford 1995a.

Woodhall, Maureen, Student Loans, in: Martin Carnoy (Ed.), International Encyclopedia of Economics of Education, 2. Auflage, Oxford 1995b.

Woodhall, Maureen (Ed.), Financial support for students. Grants, loans or graduate tax?, London 1989a.

World Bank, Higher Education: The Lessons of Experience, Washington, D. C. 1994.

World Bank, Priorities and Strategies for Education. A World Bank Review, Washington D. C. 1995.

Wosnitza, Michael, Die Besteuerung von Ehegatten und Familien – Zur ökonomischen Rechtfertigung eines Realsplittings, in: Steuer und Wirtschaft, 73. (26.) Jahrgang, 1996, S. 123–136.

Zeppernick, Ralf, Untersuchungen zum Familienlastenausgleich (FLA), Hamburg 1974a.

Zeppernick, Ralf, Die Bedeutung der Finanz- und Sozialpolitik für die Einkommensverteilung, in: Finanzarchiv, Band 32, 1974b, S. 425–463.

Zeppernick, Ralf, Kumulative Effekte der Finanz- und Sozialpolitik auf die Einkommensverteilung, in: Finanzarchiv, Band 35, 1977, S. 469–482.

Zeppernick, Ralf, Staat und Einkommensverteilung, Tübingen 1976.

Zimmermann, Horst, Kindergeld, Kinderfreibetrag oder Familiensplitting?, in: Wirtschaftsdienst, 69. Jahrgang, 1989, S. 149–153.

Sachregister

Adverse selection 286
AFBG 57, 62, 71, 193, 208f., 279f., 315
AFG 17, 56ff., 62, 71, 193, 206, 215, 236, 244, 246, 271, 309, 324
Akademikersteuer 275, 287, 327
Altruismus 152f., 157, 163, 185, 188, 245
Altruismusgrad 153, 155ff., 162, 169, 183, 185, 187ff., 225, 244, 272
Arbeitsförderungsgesetz 17, 317, 324
Arbeitslosenversicherung 179, 181f., 248, 250, 253
Arbeitsmarkt 74, 82, 88, 116, 129, 138f., 144, 159, 181f., 279, 281, 288, 319, 332
Aufstiegs-Fortbildungsförderungsgesetz 57, 62, 208
Ausbildungsaufwendungen 28, 30ff., 70, 76, 88, 97, 171, 196ff., 292, 301f., 325
Ausbildungsausgaben 16f., 21ff., 31ff., 41, 70, 72, 76, 86f., 92, 95, 98, 151, 156, 162, 164ff., 185, 190, 195f., 273f., 277, 282, 288, 303f., 329
Ausbildungsdauer 61, 63, 84, 87, 90ff., 98, 118, 158, 177, 180, 190, 225, 244, 274, 281
Ausbildungserträge 77, 99, 106, 151, 178, 189
Ausbildungsfinanzierung 18f., 26, 73, 76, 87ff., 93, 95ff., 141, 144, 149, 152f., 160, 164ff., 183, 188f., 211, 213, 236, 244, 281, 290, 294, 315
Ausbildungsförderung 17ff., 28, 41ff., 52, 55ff., 63ff., 102, 116, 120, 145ff., 174, 179, 190ff., 199, 201, 204ff., 213, 218ff., 234, 236, 243, 245, 247, 249f., 261, 267ff., 281, 285f., 289ff., 297, 303ff.
Ausbildungsfreibetrag 18, 44, 46, 53, 56, 76, 193, 213f., 218, 220f., 226ff., 249, 258, 261, 291
Ausbildungskosten 16, 19, 21ff., 53ff., 66, 70, 72ff., 83ff., 91ff., 117, 120, 140f., 144, 147ff., 159, 165f., 170, 186, 189, 191, 196f., 202f., 214, 235f., 244, 273f., 277f., 284, 289, 300, 302, 304
Ausbildungsvergütung 16, 20ff., 32, 40, 44, 64, 83, 85f., 89, 156ff., 186, 194ff., 206, 218, 221, 224ff., 243, 245f., 259ff., 292, 304
Ausbildungsversicherung 167f.

BAföG 17f., 27, 33, 38, 40ff., 55ff., 76, 102, 116, 140, 190f., 193, 196, 199, 200ff., 211, 215, 218, 221, 233ff., 240, 242ff., 261ff., 267ff., 279ff., 299, 307, 311ff., 320f., 330
Berufsausbildung 22, 28ff., 37f., 40, 43ff., 54, 57, 59f., 63, 71, 82, 89, 106f., 112ff., 150, 156f., 179, 200, 215, 224, 244, 260, 261ff., 280, 299, 313, 323, 331
Berufsausbildungsbeihilfe 18, 43f., 56ff., 63f., 71, 157, 193, 205ff., 231, 259
Beschäftigung, inadäquate 110ff., 119, 248, 307, 313, 327
Bildungsentscheidung 22, 73, 88
Bildungserträge 109, 119, 128, 134, 143
Bildungsfinanzierung 120, 129, 140, 142, 144f., 169, 289, 311, 319, 323f., 328, 331
Bildungsnachfrage 86, 99, 101f., 245, 279, 282f., 288, 313, 317, 319, 333
Bildungsrendite 16, 105, 110, 161, 165, 329

Bildungssparen 169
Bildungssparvertrag 167
Bildungswahl 84, 148
BSHG 50, 67
Bundesausbildungsförderungsgesetz 17, 58, 64, 327, 330
Bundesverfassungsgericht 34, 42, 48f., 53, 55, 69, 72, 278f.

Chancengerechtigkeit 144, 276
Chancengleichheit 65, 144, 146, 148, 245, 276, 285, 319

Darlehen 16, 31, 41f., 44, 57, 60, 62, 69, 72, 86, 92, 95, 101f., 116, 120, 139f., 147, 175, 199, 208ff., 221, 225, 240, 248, 275ff., 303, 305f., 315, 318
Darlehensfinanzierung 95, 277
Doppelqualifikation 100, 113f., 117, 119

Effekte, externe 19, 23, 25, 84, 119f., 122ff., 128ff., 132, 134, 137f., 141, 148, 152, 170, 177, 180, 182f., 244, 273ff., 289, 324, 328, 334
Einkommensteuer 19, 24, 26, 28, 45, 47f., 52, 55, 76f., 131, 197, 203f., 211, 217f., 220, 230, 233, 253, 267, 289, 291ff., 297, 300, 303f., 310, 317, 321f., 330
Eltern 16f., 19ff., 33, 35ff., 51ff., 67f., 70ff., 83ff., 93, 95ff., 115, 120, 133, 135, 138f., 142, 145, 147ff., 211ff., 251, 255, 258, 260, 265, 268ff., 276, 280ff., 312, 316
Erbe 96, 98, 102, 147, 154, 166, 183, 185, 188, 281, 284
Erträge, monetäre 16, 54, 74, 77ff., 90, 94f., 99, 108ff., 113, 118f., 123, 129ff., 143f., 146f., 153, 160, 162f., 174, 176, 183, 185, 189, 195, 198, 277, 284, 301f.
Erwerbsarbeit 86, 89, 95, 150, 189
Erwerbstätigkeit 21, 25, 37, 59, 75, 80, 83, 90f., 98, 114, 116, 140, 146, 156, 162f., 181, 190f., 197, 204, 210f., 225, 249, 278, 280f., 288, 304, 306, 313
Existenzminimum 16, 23, 46, 48, 50f., 53, 55f., 66f., 72, 86f., 156, 210, 213, 226, 247, 293, 295, 302, 304, 329f.

Familie 24, 35, 45, 54, 64, 68, 119, 143, 156ff., 162f., 172, 184, 194, 208, 215f., 223, 229, 231, 233, 247, 263f., 295, 310f., 313, 317, 321ff., 332f.
Familienlastenausgleich 18f., 23ff., 35, 72f., 170, 174, 183, 191f., 194, 213, 227, 234, 237ff. 245ff., 255, 258, 273, 287, 290, 292, 298, 309, 312, 314, 316, 319ff., 325ff.
Familienleistungsausgleich 17f., 23, 25, 27, 217, 226, 250, 254, 259, 261, 263, 265, 268, 321f.
Familienpolitik 173f., 311, 313, 322, 333
Familien-Realsplitting 290, 297f., 303
Familiensplitting 290, 294ff., 334
Fertilität 151, 172, 310f.
Fortbildungsausgaben 27, 31, 34, 303
Fortbildungskosten 28ff., 70, 78, 94, 196ff., 210f., 300f.

Generationenvertrag 175, 310

Haushaltsfreibetrag 45, 51, 193, 213f., 216, 218, 221f., 236f., 241f., 244, 250f., 253ff., 265, 291
Hinterlassenschaft 98, 147, 188, 290, 292, 294
Hochschulfinanzierung 120, 136, 287, 313, 318, 320, 322
Humankapitaltheorie 22, 73f., 84, 103, 108, 118, 129, 195, 319, 321

Inadäquate Beschäftigung 110

Kapitalanlagezins 101, 167, 284, 286, 288
Kapitalaufnahmezins 167, 169
Kapitalmarkt 92f., 98, 101, 159ff., 166, 172, 175f., 178, 187ff., 195, 281
Kapitalmarktanlagen 107, 183
Kapitalmarktunvollkommenheiten 139f., 275

Kapitalmarktzins 16, 88, 96, 140, 161, 163, 166ff., 175, 183, 201, 208, 288
Kindererziehung 23, 25, 60f., 63, 139, 150, 174f., 181f., 249, 285, 321, 327
Kinderfreibetrag 18, 23f., 42ff., 51ff., 56, 61, 64, 193f., 213, 216, 218, 220ff., 235ff., 245, 250f., 254ff., 258, 267, 291f., 321, 325, 330, 334
Kindergeld 18, 23f., 27, 41ff., 52f., 55, 58, 60f., 64, 72, 79, 193f., 199ff., 207, 213f., 216, 218, 220, 222ff., 250, 254, 256, 258, 289f., 292f., 299, 321f., 329f., 333f.
Kinderkosten 223ff., 289, 324
Konsumerträge 118
Krankenversicherung 66, 179ff., 217, 248, 252, 326
Kredit 41, 139, 279
Kreditfinanzierung 96

Lebenseinkommen 77, 79, 91, 103f., 108, 113, 117, 178, 195f., 317, 320, 326
Lebenshaltungskosten 16, 21f., 26, 30, 39, 75f., 83f., 86f., 120, 140, 157, 162f., 166, 168, 183, 186, 210f., 226, 274, 276
Lebensunterhalt 17, 21, 26, 28, 62, 174, 208f., 225, 304
Lehre 20ff., 82, 109, 117, 157, 163, 179, 186, 194

Meister-BAföG 280
moral hazard 139, 168, 181

Netto-Unterhalt 231, 236
Netto-Unterhaltsbelastung 232, 235, 237
Nutzenfunktion, interdepente 123, 129, 146, 151ff., 163, 167, 186

Öffentlicher Dienst 24, 48, 193, 213ff., 221, 238ff., 268ff.
Opportunitätskosten 16f., 20ff., 75ff., 82ff., 88f., 91, 95ff., 102, 106, 117, 147, 150, 157, 190, 204, 209, 211, 282, 284, 317

Ortszuschlag 213f., 221f., 238ff., 249, 268f.

Rentenversicherung 78, 165, 170, 174ff., 182f., 248, 254, 307, 320, 324, 327f.
Risikoaversion 100, 147, 161, 244, 276, 284, 288
risikoneutral 88, 98, 166, 187
Risikoneutralität 94, 165
Risikopräferenzen 99

Sachkapitalinvestition 89
Schüler 18, 20, 32, 44, 46, 56, 59ff., 71f., 76, 143, 199, 201, 203, 215, 221, 223, 226, 292, 299, 304f., 312, 320f.
Solow-Modell 126
Sonderausgaben 27f., 30ff., 47, 95, 193, 196, 198, 203, 218f.
Sozialhilfe 49f., 55, 66f., 130, 193, 213f., 223, 226f., 251, 295, 309
Sozialversicherung 58, 135, 174, 182, 307
Steuerabzugsbeträge 290, 292f.
Steuerfreibetrag 192, 292
Steuergerechtigkeit 49, 289, 291, 293, 312, 321, 331
Steuerrecht 27, 31, 49, 70, 72, 94f., 196, 254, 314, 321, 323, 328, 330f.
Studienfinanzierung 42, 115, 119, 145, 148, 279, 286, 289, 315f.
Studiengebühren 21f., 61f., 76, 102, 144, 148, 274, 276, 313, 326, 329
Studierende 17, 32, 40, 43, 46, 55, 60f., 66, 69, 117, 122, 136, 179, 200f., 203f., 206, 244, 263, 275f., 280, 292, 299, 305, 320

Transfer 192, 299, 317, 319

Unterhaltsbelastung 42, 51, 204, 214, 223, 225, 227ff., 272, 289, 292
Unterhaltsfreibetrag 46, 53, 193
Unterhaltspflicht 26, 43, 45, 280, 291
Unterhaltsrecht 36, 45, 50, 96, 152, 226, 306

Unterhaltsverpflichtung 26, 41, 45f., 68, 157, 175, 194, 234f., 271, 290ff., 295, 297

Vererbung 164, 169, 284
Vermögen 16, 26f., 35, 42, 45, 64, 86f., 89, 92, 95ff., 147, 166, 171, 183, 189, 276, 284, 286
Versicherungsbeiträge 178, 197, 219
Verteilungswirkungen 144, 196, 286f., 289, 310, 317

Werbungskosten 28ff., 43, 58, 60, 72, 94, 196ff., 207, 210, 218, 220, 301, 303
Wirtschaftswachstum 124, 126ff., 147, 169, 171f., 174
Wohngeld 55, 69, 193, 213f., 251